m

J. ion . m . 275

es Cie .

Die

Theorie der Verjährung

nach

gemeinen und sächsischen Rechten

nebst einem Anhange

über die

Civilverjährung nach dem Gesetzbuche

Napoleons I.

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes.

Von

D. August Siegmund Kori,

Rechtslehrern und Rechtsconsulenten zu Leipzig.

Leipzig, 1811

in der Weidmannischen Buchhandlung.

262

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz und Hochwürden

dem Herrn

von Rostitz und Jänkendorf

auf Oppach ꝛc.

Sr. Königl. Majestät zu Sachsen

hochbestalltem

Conferenzminister und wirklichem geheimen Rathe,
Domherrn zu Merseburg, Rittern des St. Johanniter-
Maltheser-Ordens und designirtem Commenthur
zu Lagow

Sr. Hochwürden und Wohlgeboren

dem Herrn

D. Joh. Adam Gottlieb Kind

Sr. Königl. Majestät zu Sachsen

hochbestalltem

wirklichen Appellationrathe, Canonico des Capituls zu

Zeitz und Mitgliede der Gesetz-Commission

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Je größer die Anzahl der Schriften über die Verjährung ist, desto mehr bedarf es Rechtfertigung, warum ich dieselben noch mit einer neuen vermehren will. Die Gründe also, welche mich zu Bearbeitung dieser schwierigen Lehre bewogen haben, sind hauptsächlich folgende:

Die wenigsten unter jenen Schriften sind nach meiner Uiberzeugung für die juristische Praxis brauchbar, indem darin die Grundsätze der Verjährung theils nicht in gemeinverständlicher Sprache oder Styl, theils unrichtig und mangelhaft dargestellt und überhaupt das Ganze oft mehr in Verwirrung gebracht als zusammenhängend erläutert worden ist. Es lassen sich drei verschiedene Methoden denken, die Verjährung darzustellen, entweder nach der Zeitfolge historisch, oder in systematischer Ordnung, oder gemischt. Ob man nun wohl den erstern beiden Methoden den Vorzug nicht absprechen kann, daß sie am sichersten zu den Resultaten der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hinführen, so ist

doch ohne Zweifel die wissenschaftliche Darstellung für die Praxis die brauchbarste. Auch leitet die Abrundung des Systems auf weit mehrere Gegenstände hin, als sich dem Historiker zur Bearbeitung darbieten. Gleichwohl haben die meisten Schriftsteller über die Verjährung die ersteren beiden Methoden vorgezogen und nur wenige die letztere Darstellung gewählt. Daher läßt es sich auch wohl zum Theil erklären, warum in den Schriften über diese Materie manche Gegenstände gar nicht berührt, andere zu kurz abgefertiget worden sind. Denn wo findet man z. B. hinreichende Belehrung über die Verjährung eines rechtlichen Zustandes, des Erbrechts und über die rechtlichen Wirkungen der Verjährung einer Erbschaft in Beziehung auf die Gläubiger und Schuldner der Erbmasse? — Außerdem sind auch die allgemeinern Grundsätze dieser Theorie noch nicht vollständig genug aufgestellt, von den besondern nicht genug geschieden und die verschiedenen Arten der Verjährung nicht gehörig von einander getrennt worden. Die mit der Verjährung so eng verknüpfte Lehre vom Besitz hat man bei Bearbeitung der erstern viel zu wenig benutzt und insbesondere den bei unkörperlichen Sachen eintretenden Quasibesitz näher auseinander zu setzen unterlassen, worüber doch gleichwohl so häufige Streitigkeiten vor

Gericht

Gericht erregt worden sind. Nicht selten vermischt man noch die erwerbende Verjährung mit der erlöschenden und hält letztere für eine Verjährung bloser Klagen, da doch auch durch diese das ganze Recht verloren geht (§ 52). Kein Theil der Verjährungstheorie ist aber von ihren Bearbeitern mehr vernachlässigt oder in größere Verwirrung gesetzt worden, als die Lehre von der Usurpation. Denn verleitet, durch falsche Vorstellungen über die Natur der Usurpation, hat man den nahen Zusammenhang dieser Lehre mit den Erfordernissen der Verjährung selbst übersehen und falsche Grundsätze in sie übergetragen oder wahre daraus weggelassen.

Wer diese Mängel gefühlt hat, wird meinen Versuch, ihnen abzuhelfen, nicht für überflüssig halten. Ohnehin habe ich die Bestimmungen des sächsischen Rechts über die Verjährung, die noch Niemand vollständig gesammelt hat, in meine Schrift mit aufgenommen, an den gehörigen Orten eingeschaltet und erläutert.

Weil ich mich von Irrthümern und einseitigen Ansichten nicht für frei halten konnte und doch meiner Schrift die möglichste Vollkommenheit geben wollte, so habe ich sie vorher im Manuscript durch einen Mitarbeiter bei der Hallischen Recensionsanstalt, meiner eignen Belehrung halber, beurtheilen lassen und die daran gemachten

Aus-

Ausstellungen bei einer nochmaligen genauen Revision des Werks benutzt, so, daß ich entweder die gerügten Fehler verbessert oder da, wo ich mich von den Einwürfen des Herrn Recensenten nicht überzeugen konnte, wenigstens mehrere Beweise meiner eignen Behauptungen beigefügt habe.

Sollte die mir von dem Herrn Recensenten gemachte Hofnung, daß meine Schrift ein dem praktischen Juristen brauchbares willkommenes Geschenk seyn würde, wenn ich die Mühe einer nochmaligen Revision nicht scheuete, nun durch wiederholte Durchsicht und Verbesserung wirklich realisirt worden seyn, so gebührt mir der Dank dafür wenigstens nicht allein, sondern zugleich dem Herrn Professor Bucher in Halle, welcher die Mühe jener Privatrecension übernommen und mich auf Verbesserung mancher Fehler geleitet hat.

Leipzig, den 19. Octobr. 1810.

Kori.

Uiber-

Uiberſicht.

Einleitung.

Erſtes Capitel. Quellenkunde und Litteratur.
I. Quellen
A) des gemeinen Rechts. § 1.
B) des ſächſiſchen. § 2.
II. Litteratur
A) hiſtoriſche Schriften. § 3.
B) dogmatiſche. § 4.
Zweites Capitel. Uiberſicht der Geſchichte der Verjährung.
Erſter Abſchnitt. Geſchichte der Verjährung nach römiſchem Recht.
Einleitung. § 5.
I. Geſchichte der Uſucapion und Präſcription der langen Zeit
A) überhaupt. § 6. 7. 8. 9.
B) insbeſondere von der erwerbenden Präſcription der Ser-vituten. § 10.
II. der 30 und 40jährigen Verjährung. § 11.
III. der 100jährigen. § 12.
IV. der unvordenklichen. § 13.
Zweiter Abſchnitt. Geſchichte der Verjähr. nach canoniſchem, longobardiſchem und deutſchem Recht. § 14. 15. 16.
Dritter Abſchnitt. Geſch. der Veri. nach ſächſiſchem Recht.
Erſte Unterabtheilung. Verj. nach älterm ſächſiſchen Rechte.
I. Uiberhaupt. § 17.
II. Insbeſondere
1) Verjähr. der beweglichen Sachen. § 18.
2) der Allodialgrundſtücke. § 19.
Zweite Unterabtheilung. Verj. nach neuerm ſächſiſchen Rechte.
1) allgemeinere Veränderungen. § 20.
2) beſondere. § 21.
Drittes Capitel. Uiber Grund und Zweckmäßigkeit der Verjähr.
Einleitung. § 22.
1) Auf welchen Gründen die Verj. beruhe. § 23.
2) Ob die Vorausſetzung bei jenen Gründen richtig ſey? § 24.
3) Wiegt der Zweck der Verjährung die Nachtheile auf, welche mit ihrem Gebrauche verbunden ſind? § 25.

4) Wird

4) Wird der beabſichtigte Zweck wirklich erreicht? § 26.
5) In welche Grenzen die Verj. einzuſchränken wäre? § 27.

Erſter Theil. Von der Verjährung überhaupt.

I) Begriff. § 28.
II) Ob ſie im Naturrecht gegründet ſey? § 29.
III) Allgemeine Erforderniſſe derſelben.
A) Vom Beſitz.
a) Uiberhaupt. § 30.
b) Insbeſondere.
aa) Von dem Beſitz der Rechte, die keine fortwährende Ausübung zulaſſen
1) ob bei demſelben eine oder mehrere Beſitzhandlungen erforderlich ſeyen? § 31.
2) von der bei demſelben nöthigen Gleichförmigkeit der Beſitzhandlungen. § 32.
bb) Vom theilweiſen Beſitz eines Rechts. § 33.
cc) In wiefern ſich aus der Beſchaffenheit der Beſitzhandlungen die Art des Rechts beſtimmen laſſe, welches beſeſſen und verjährt wird. § 34.
dd) Vom Beſitz durch Bevollmächtigte. § 35.
ee) In wieweit gewaltſamer Beſitz der Verjähr. entgegen ſtehe. § 36.
B) Von der Verjährungszeit. § 37.
C) Von verjährbaren und unverjährbaren Gegenſtänden. Von aller Verjährung ſind ausgenommen 1) res communes, 2) Staatsverhältniſſe. § 38. 3) Sachen, an denen das Eigenthum ſofort durch eine einzige Thatſache erworben wird, § 39. 4) res merae facultatis. § 40. 5) Widerrufliche Rechte. § 41.
D) Von der Möglichkeit ſein Recht auszuüben, in welcher ſich der Gegner des Verjährenden die Verjährungszeit hindurch befunden haben muß. Dieſe ermangelt z. B.
a) wenn der Verjährende den Beſitz verheimlicht hat. § 42.
b) während eines Stillſtandes der Gerichte. § 43.
c) während die Verwaltung des Vermögens in den Händen eines geſetzlichen Bevollmächtigten iſt. § 44.
d) ſo lange die Bedingung oder Zeitfriſt noch nicht eingetreten iſt, von welcher das Recht abhängt. § 45.
E) Von verſäumter Ausübung und Verfolgung ſeines Rechts gegen den Verjährenden während der Verjährungszeit. § 46.
IV) Ob eine gegen die Verjährung eingelegte Proteſtation oder darauf geſchehene Verzichtleiſtung wirkſam ſey? § 47.
V) Von den Unterſchieden zwiſchen Verjährung und ähnlichen Rechtsinſtituten § 48.
VI) Arten der Verjährung

A) erwer-

A) erwerbende und erlöſchende. § 49.
B) ordentliche und außerordentliche. § 50.
VI) Wirkungen der Verjährung.
a) überhaupt. § 51.
b) insbeſondere: ob Verjährung das Recht des andern ganz aufhebe, oder nur die ihm daraus zuſtehende Klage? § 52.
VIII) Von der gegen die Verjährung Statt findenden Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. § 53.
Zweiter Theil. Von den einzelnen Verjährungsarten.
Erſter Abſchnitt. Von der erwerbenden Verjährung.
Erſte Abtheilung. Von der erwerbenden Verj. überhaupt.
I) Gegenſtand derſelben
1) überhaupt. § 54.
2) insbeſondere von den Rechten, bei welchen erwerbende Verjähr. wegfällt, worunter gehören. a) jura ad rem. § 55. b) Pfandrecht. § 56. c) In Sachſen Steuer- und Kammercreditcaſſen-Scheine ingleichen die über die königl. Anleihen v. J. 1807 u. 1810 ausgeſtellten Obligationen §. 57. d) Kirchenzehnten in gewiſſer Hinſicht. e) Rechte, welche mit einmaliger Ausübung aufhören. § 58. (f) Zuſtandsrechte. S. § 120. u. f.)
II) Eintheilung derſelben in translative und conſtitutive. § 59.
Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Arten der erwerbenden Verjährung.
Erſtes Capitel. Von der Verjähr. des Eigenthums.
Einleitung. § 60.
Erſte Unterabtheilung. Von der ordentlichen Verjähr. des Eigenthums.
I) Erforderniſſe derſelben
A) überhaupt. § 61.
B) insbeſondere 1) vom Erwerbungstitel. § 62. Beiſpiele deſſelben. § 63. 2) vom guten Glauben. § 64. 3) von der Sache, welche der Uſucapion fähig iſt. § 65. 4) vom Beſitz. § 66. 5) von der Verjährungszeit. § 67.
II) Ob bei gemeinſchaftlichem Eigenthum ein Miteigenthümer die Theile der übrigen verjähren könne? § 68.
Zweite Unterabtheilung. Von der außerordentlichen Verj. des Eigenthums
I) Von der temporellen. § 69.
II) Von der längern
a) überhaupt. § 70.
b) insbeſondere gehört dahin
1) die 30jährige. § 71.
2) die 40jährige. § 72.
3) die 100jährige. § 73.
4) die unvordenkliche. (S. § 82.)

Zweites Capitel. Von der erwerbenden Verjähr. der übrigen jurium in re, außer dem Eigenthum.
Einleitung. § 74.
A) Gemeinſame Erforderniſſe der Verj. dieſer Rechte. § 75.
B) Insbeſondere.
I) Von der ordentlichen Verjähr. derſelben. § 76.
II) Von der außerordentlichen
a) überhaupt. § 77.
b) einzelne Arten derſelben:
aa) kürzere. § 78.
bb) wo die 30jährige Verj. ſelbſt als außerordentliche anzuſehen ſey? § 79.
cc) längere
1) 40jährige. § 80.
2) 100jährige. § 81.
3) unvordenkliche Verj. α) Begriff. § 82. β) Erforderniſſe. § 83. γ) Gegenſtand. § 84. δ) Beweis. § 85.
Zweiter Abſchnitt. Von der erlöſchenden Verjährung.
Erſte Abtheilung. Uiberhaupt.
Einleitung. § 86.
I) Erforderniſſe derſelben.
A) Uiberhaupt. § 87.
B) Insbeſondere
a) Von der verſchiedenen Art, wie ſich der Nichtgebrauch äußert. § 88.
b) In wiefern bei dieſer Verjähr. der Beſitz fehlerhaft ſeyn könne (vitioſa poſſeſſio). § 89.
c) Vom theilweiſen Erlöſchen eines Rechts. § 90.
II) Von den Rechten, bei welchen erlöſchende Verj. wegfällt.
Dahin gehören:
A) gewiſſe Servituten. § 91.
B) gewiſſe jura ad rem. § 92.
III) Erklärung der Leg. 8. C. de praeſcr. 30 vel 40 annor. § 93.
IV) Eintheilung der erlöſchenden Verjährung in bürgerliche und peinliche. § 94.
V) Wirkungen dieſer Verjährung. § 95.
Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Arten der erlöſchenden Verj.
Erſtes Capitel. Von der ordentlichen.
Welche Zeit bei der erlöſchenden Verj. als Regel anzuſehen ſey. § 96.
Zweites Capitel. Von der außerordentlichen.
Erſte Unterabtheilung. Kürzere Verjährung
I) gewiſſer jurium in re. Dahin gehören; 1) die Servituten

vituten nach römiſchem Recht. § 97. 2) Pfandrecht in einem gewiſſen Falle. § 98. 3) Das Recht Märkte zu halten. 4) Geſetzliches Vorkaufsrecht und Retract. § 99. 5) In Sachſen rückſtändige Reallaſten in Beziehung auf einen entſtandenen Concurs. § 100. [6) Gewiſſe Erbrechte. S. § 134. 7) Das Vermögen eines Verſchollenen in Sachſen. § 140. u. f. 8) Gewiſſe Zuſtandsrechte. § 126. 127. 9) Der Anſpruch des Fiscus an Güter, die ihm wegen defraudirten Zolls anheim gefallen ſind. § 183. 3.]

II) Gewiſſer jurium ad rem

A) ſolcher, die nicht auf Strafe des Verbundenen gehen (action. rei perſecutoriar.) § 102.

B) der Privat-Pönalklagen. § 103.

Zweite Unterabtheilung. Längere Verjährung

I) des Pfandrechts. § 104.

II) der condictionis indebiti in einem gewiſſen Falle. § 105.

Dritte Unterabtheilung. Von den Fällen, in welchen die erlöſchende Verjährung nach dem Beiſpiel der erwerbenden eine außerordentliche Zeitfriſt von 30. 40 und mehreren Jahren begreift.

Einleitung. § 106.

Einzelne Fälle der privilegirten erlöſchenden Verj.

I) der 30jährigen. § 107.

II) der 40jährigen. § 108.

III) der 100jährigen und IV) unvordenklichen. § 109.

Wo dieſe privilegirte Verjährung wieder wegfalle. § 110.

Vierte Unterabtheilung. Verjähr. der Einreden und Reſtitutionsgeſuche.

I. Dauer der Einreden. § 111.

II. der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand

1) gemeine Verjährungszeit derſelben. § 112.

2) beſondere. § 113.

Dritter Abſchnitt. Von einigen beſondern Fällen der Verjährung.

Erſte Abtheilung. Von der abweichenden Verjährung gewiſſer ſinguläiren Rechte, d. i. ſolcher[a], welche ihrer Natur nach keine perſönlichen Verbindlichkeiten bei ſich führen.

1) Extinctive Verjährung jährlicher Gefälle. § 114.

2) Verjährung der auf Bauergüter haftenden Zinſen und Frohnen. § 115.

3) Verjähr. der Lehnwaare. § 116.

4) Lehnsverjährung. § 117.

5) Verj. des Beſitzesrechts. § 118.

6) Extinctive Verjährung der ſächſiſchen Steuer- und Cammercreditcaſſen-Scheine und der Obligationen über die königl. Anleihen v. J. 1807 u. 1810. § 119.

Zweite

Zweite Abtheilung. Von Verjährung ſolcher Rechte, welche ihrer Natur nach zugleich perſönliche Verbindlichkeiten bei ſich führen.
Erſtes Capitel. Von Verjähr. der Zuſtandsrechte.
Erſte Unterabtheilung. Von der erwerbenden Verjährung eines Zuſtandes.
1) Aus welchen Gründen ſelbige überhaupt unſtatthaft ſey? § 120.
2) Bei welchen Zuſtandsrechten dieſelbe eintrete? § 121.
Zweite Unterabtheilung. Von der erlöſchenden Verjähr. eines Zuſtandes.
I) Im allgemeinen.
1) In wiefern dieſe Verj. überhaupt Statt finde? § 122.
2) Welche Zuſtände derſelben nicht unterworfen ſeyen? § 123.
3) Ob ein Zuſtand theilweiſe erlöſchen könne? § 124.
4) Gemeinſame Erforderniſſe dieſer Verj. § 125.
II) Insbeſondere von Verj. des Zuſtandes
1) eines Verſtorbenen. § 126.
2) eines Sclaven. § 127.
Zweites Capitel. Von Verjähr. des Erbrechts.
Erſte Unterabtheilung. Uiberhaupt.
1) Ob ſie erwerbend oder erlöſchend ſey? § 128.
2) Erforderniſſe.
A) Uiberhaupt. § 129.
B) Von den einzelnen Erforbernissen. § 130. 131. 132.
3) Abweichende Natur derſelben. § 133.
Zweite Unterabtheilung. Einige beſondere Fälle der Verjähr. des Erbrechts.
1) Von Erbrechten, welche in kürzerer Zeit als in 30 Jahren erlöſchen. § 134.
2) Ob ein Erbe, deſſen Titel nur auf einen Theil der Erbſchaft geht, das Mehrere, was er beſitzt, als Erbe verjähren könne? § 135.
3) Ob der Beſitzer erbloſer Güter, nachdem der Anſpruch des Fiscus an ihn erloſchen iſt, als ſucceſſor univerſalis anzuſehen und für die Erbſchulden verantwortlich ſey, oder nicht? § 136.
Dritte Unterabtheilung. Von den Wirkungen der Verjähr. der Erbſchaft in Beziehung auf die Gläubiger und Schuldner des Erblaſſers.
Verhältniſſe des nähern und entferntern Erben
I) zu den Erbſchuldnern
1) vor vollendeter Verjährung. § 137.
2) nach Vollendung derſelben. § 138.
II) zu den Erbgläubigern. § 139.

Drittes

Drittes Capitel. Von Verjährung des Gesammtvermögens eines Verschollenen.
Einleitung. § 140.
1) Nach welcher Zeitfrist ein Abwesender für todt erklärt werde. § 141.
2) In welchen Zeitpunkt dieser Civiltod zu setzen sey. § 142.
3) Welche Rechte dem Verschollenen nach gefälltem Präclusiv-urthel noch verbleiben? § 143.
4) Allgemeine Betrachtung. § 144.

Dritter Theil. Von Beendigung der angefangenen Verjähr. durch den Nachfolger (acceſſio temporis).
Erster Abschnitt. Uiberhaupt.
I) Begriff und Natur der acceſſionis temporis. § 145.
II) Erfordernisse. § 146.
III) Wo sie wegfalle. § 147.
Zweiter Abschnitt. In Beziehung auf gewisse Verjährungsarten.
I) In Beziehung auf Verjährung des Eigenthums. § 148.
II) In Beziehung auf Verjährung des Erbrechts. § 149.

Vierter Theil. Von Usurpation der Verjährung.
Erster Abschnitt. Uiberhaupt.
Einleitung. § 150.
I) Begriff derselben. § 151.
II) In wiefern sie der Richter von Amtswegen berücksichtigen müsse? § 152.
III) Eintheilung derselben in gemeine und besondere. § 153.
Zweiter Abschnitt. Einzelne Arten der Usurpation.
Erste Abtheilung. Gemeine Arten der Usurpation. Diese sind:
I. Verfolgung des Rechts in einem petitorischen Processe.
A) durch Anstellung einer Klage.
a) Von welcher Proceßhandlung diese Usurpation anfange. § 154.
b) Warum schon der Anfang des Processes die Verjährung unterbreche? § 155.
c) In welchen Fällen diese Usurpation wegfalle. § 156.
B) durch eine der Klage entgegengesetzte Ausflucht. § 157.
II. Verlust des Besitzes.
A) Allgemein geht dieser verloren
a) durch Novation. 158.
b) durch spateres Anerkenntniß des Rechts des Gegners. § 159.
B) Insbesondere von der Art und Weise, wie
a) der Civilbesitz unterbrochen werde. § 160.
b) der Quasibesitz. § 161.
III. Ein spateres entgegenstehendes Gesetz, und

IV. ſpäter eingetretene Hinderung ſein Recht zu verfolgen. § 162.
Ob Proteſtation zu den gemeinen Arten der Uſurpation zu rechnen ſey? § 163.
Zweite Abtheilung. Von den beſondern Arten der Uſurpation.
I. Uſurpation der erwerbenden Verjährung
1) des Eigenthums
a) durch ſpäter eingetretene Unredlichkeit und
b) durch Auflöſung der Sache in einzelne Theile. § 164.
2) der Servituten und ähnlichen Rechte durch ſpätere gewaltſame Ausübung derſelben,
a) im allgemeinen. § 165.
b) insbeſondere geſchieht dieſe Uſurpation
aa) durch Pfändung. § 166.
bb) durch Beſitzklagen. § 167.
cc) durch Rügenproceß. § 168.
dd) durch Reſcripte der höhern Juſtizcollegien, worin dem Verjährenden auf Anſuchen des Gegners die Anmaßung unterſagt wird. § 169.
II. Uſurpation der erlöſchenden Verjährung
1) gewiſſer temporeller Ausflüchte und
2) der Verbindlichkeit zu Frohnen: durch Proteſtation. § 170.
Ob Interpellation die Verjährung unterbreche. § 171.
Dritter Abſchnitt. Von einigen allgemeinern Grundſätzen der Uſurpation.
I) Uiber Uſurpation der Verj. eines Rechts, welches mehreren oder gegen mehrere zuſteht. § 172.
II) Eintheilung der Uſurpation in abſolute und relative. § 173.
III) Verſchiedenheit der Wirkungen der Uſurpation in Beziehung auf eine neue Verjährung deſſelben Rechts. § 174.
IV) Eintheilung der Uſurpation in natürl. und bürgerl. § 175.
Fünfter Theil. Von Verjährung der Verbrechen.
Erſter Abſchnitt. Uiberhaupt.
I) Begriff derſelben. § 176.
II) Zweck. § 177.
III) Erforderniſſe. § 178.
IV) Wirkungen. § 179.
V) Uſurpation derſelben. § 180.
VI) Wo ſie wegfalle. § 181.
Zweiter Abſchnitt. Einzelne Arten derſelben.
I) Ordentliche. § 182.
II) Außerordentliche
A) kürzere. § 183
B) längere. § 184.

An-

Anhang
über die Civilverjährung nach dem Gesetzbuche Napoleons I.

Vorrede.

Einleitung über die Quellen. § 1.

Erster Theil. Von der Verjährung überhaupt.

I. Begriff. § 2.
II. In wiefern darauf Verzicht geleistet werden könne? § 3.
III. Gebrauch derselben vor Gericht. § 4.
IV. Nach welchen Gesetzen die vor dem 25 März 1804 begonnenen Verjährungen zu beurtheilen sind. § 5.
V. Allgemeine Erfordernisse der Verjährung. Sie setzt voraus A) Besitz. § 6. B) Ablauf einer gewissen Zeit. § 7. C) Verjährbare Gegenstände. § 8. D) Personen, gegen welche sie laufen kann. § 9. E) Eintritt der Bedingung oder Zeitfrist, von welcher das Recht abhängt. § 10.

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verjährungsarten.

Erster Abschnitt. Von der erwerbenden Verjährung.

I. Allgemeine Erfordernisse. § 11.
II. Insbesondere.
A) Verjährung des Eigenthums. § 12.
B) erwerbende Verjähr. der Servituten. § 13.

Zweiter Abschnitt. Von der erlöschenden Verjährung.

I. Ueberhaupt. § 14.
II. Insbesondere
A) von der 30jährigen. § 15.
B) von kürzeren Verjährungen
1) der zehnjährigen. § 16.
2) der Vorzugsrechte und Hypotheken. § 17.
3) des Widerrufs gewisser unentgeltlicher Rechtsgeschäfte. § 18.
4) der Processe und Besitzklagen § 19.
5) der Rechte verschiedener Art. § 20.

Dritter Abschnitt. Besondere Verjährungen.

Erste Abtheilung. Verj. gegen die für abwesend erklärten.
1) Von der Zeit, nach welcher Jemand für abwesend erklärt wird. § 21.
2) Wirkungen. § 22.

Zweite Abtheilung. Verj. der auf Nachlaß sich beziehenden Ansprüche
1) in Beziehung auf Erbschaft. § 23.
2) in Beziehung auf die Gläubiger des Nachlasses. § 24.

Dritte

Dritte Abtheilung. Verjähr. in Ehe- und Familienverhältniſſen.
1) Verj. der Klage auf Nullität der Ehe. § 25.
2) der Anſprüche in Beziehung auf eheliche Geburt. § 26.
Vierte Abtheilung. Verjähr. in Kauf- und Handelsſachen.
Verjährung
1) der Klagen auf Vermehrung oder Verminderung des Kaufpreiſes, oder auf Vernichtung des Kaufs. § 27.
2) des Wiederkaufs und der Vindication verkaufter Güter. § 28.
3) der Klage wegen Verletzung über $\frac{7}{12}$ Theile. § 29.
4) der Anſprüche gegen den Commiſſionair und Fuhrmann, wegen erlittener Schäden. § 30.
Fünfte Abtheilung. Wechſelverjährung.
I. Uiberhaupt. § 31.
II. Insbeſondere von traſſirten Wechſeln.
a) binnen welcher Zeit der Inhaber derſelben Zahlung oder Acceptation fordern müſſe? § 32.
b) binnen welcher Friſt der Wechſelregreß auszuüben ſey? § 33.
Sechſte Abtheilung. Verjährung in Seeſachen.
Verjährung
1) der Verbindlichkeit zur Caution, welche wegen Rückgabe der für Seeverſicherung geſchehenen Bezahlung zu leiſten iſt. § 34.
2) des Abſtandes (abandon) an den Verſicherer. § 35.
3) des Vorzugsrechts des Schiffscapitains wegen Frachtlohns, ingleichen der Anſprüche aus einem Bodmereibrief oder Aſſecuranzpolize. § 36.
4) der den Schiffsleuten oder gegen ſie zuſtehenden Anſprüche. § 37.
Dritter Theil. Von Unterbrechung der Verjährung.
1) Unterbrechung des Beſitzes. § 38.
2) Unterbrechung der Verjähr. durch gerichtliche Handlungen und
3) durch Anerkenntniß des Rechts des Gegners. § 39.
Allgemeine Grundſätze über Unterbrechung der Verjährung. § 40.

Ein-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Erstes Capitel.

Quellenkunde und Literatur.

§. 1.

I. Quellen A) des gemeinen Rechts.

1) Quellen des römischen Rechts:

a) Vorjustinianische Quellen:

α) Zwölftafelgesetze:

αα) zweite Tafel (nach Godofred): furtivae rei etc.

ββ) dritte Tafel: adversus hostem etc.

γγ) sechste Tafel: usus auctoritas fundi, etc. ingleichen: mulieris, quae annum etc.

δδ) achte Tafel: intra quinque pedes etc.

εε) zehnte Tafel: fori bustive etc.

β) L. Atinia (an. 557. p. u. c. S. §. 6.)

γ) L. Mamilia. (S. §. 6.)

δ) L. Plautia s. Plotia, d. a. 665. (S. §. 6.)

ε) L. Iulia repetundarum (*Sigonius* de iudiciis. Lib. II. C. 27.)

ζ) L. Iulia de fundo dotali, ein Theil der Leg. Iul. de adult. d. a. 737. (*Pard. Prateius* ad Leg. Iul. de fundo dotali, in *Ev. Otton.* thes. iur. rom. Tom. V. p. 521.)

η) L. Scribonia (S. §. 6. z. E.)

ϑ) Cod. Theodos. Tituli:

de long. temp. praescr.

de praeſcr. 30 vel 40 annor.
de action. certo temp. fin.

b) Juſtinianiſche Quellen:

α) Pandekten, die Titel:

de uſurpationibus et uſucapionibus (XLIII. 3.)
pro derelicto, pro donato etc. (XLI. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.)
de diverſis temporalib. praeſcriptionib. (XLIV. 3.)

β) Inſtitutionen, die Titel:

de uſucapionib. et longi temp. praeſcriptionibus (II. 6.)
de perpetuis et temporalib. actionib. (IV. 12.)

γ) Codex; die Titel:

ſi adverſus uſucapionem (II. 36.)
de temporib. in integr. reſtitutionis (II. 53.)
de longi temporis praeſcript. (VII. 22.)
de uſucapione pro emtore, pro donato, pro dote etc. (VII. 26. 27. 28. 29.)
communia de uſucapionib. (VII. 30.)
de uſucap. transform. (VII. 31.)
de praeſcr. longi temp. (VII. 33.)
in quibus cauſis ceſſat longi temp. praeſcr. (VII. 34.)
quibus non obiicitur l. t. praeſcr. (VII. 35.)
ſi adverſus creditorem praeſcr. (VII. 36.)
de quadriennii praeſcr. (VII. 37.)
ne rei dominicae (VII. 38.)
de praeſcr. 30 vel 40 annor. (VII. 39.)
de annali exc. Italici contr. (VII. 40.)

δ) Novellen: 9. 111. 119. 131. cap. 6.

2) Quellen des canoniſchen Rechts:

Decret. Gratiani. Cauſ. XVI. qu. III. IV.
X Tit. de praeſcriptt. (II. 26.)
Lib. 6tus X. de praeſcriptt. (II. 13.)

3) Quellen des longobard. Lehnrechts:

II Feud. 9. §. 1.
II Feud. 26. §. 4. et 13.

II Feud. 40. et 55. pr.

4) Quellen des deutschen Rechts.

A. B. tit. 8. §. 1. et 4. tit. 9. §. 2.

C. C. C. art. 209.

Reichsabschied v. J. 1548. §. 56. 59. 64. ingl. v. J. 1576. §. 100 — 103.

Instrum. Pac. Osnabrug. art. 5. §. 31. art. 8. §. 4. art. 9. §. 2. art. 15. §. 2.

§. 2.

B) des sächsischen Rechts.

Das sächsische Recht enthält oft nur Ausnahmen von Regeln des gemeinen Rechts, wodurch das Ganze dieser Rechtsanstalt nicht viel gewonnen haben dürfte. Die wichtigeren sächsischen Gesetze über diese Materie sind folgende: [1])

Sächsisch. Landrecht. Lib. I. art. 28. 29.

Constitutionen Churf. Augusts v. J. 1572. P. I. Const. 25. P. II. Const. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 32. 40. 50. P. IV. Const. 19. 46.

Oberlauf. Unterthanenordnung v. J. 1652. art. 2.

Decisionen v. J. 1661. Decis. 11. 65.

Leipz. Wechselordn. v. J. 1682. §. 32.

Anh. zur Erl. Proc. Ordn. v. J. 1724. §. 16.

Decisionen v. J. 1746. Decis. 1. 2. 3. 4. 8. 17. 23.

Wechselordnung für die Grafsch. Henneberg Schleusing. Anth. v. 2 Sept. 1748. §. 21. C. A. C. II. p. 1140.

Generale wegen des Sterbelehns v. 3 Nov. 1751. C. A. C. I. p. 380.

Ueber Verjährung der Steuer- und Kammercreditcassen-Scheine, ingleichen der über die königlichen Anleihen v. J. 1807. und 1810. ausgestellten Obligationen sind folgende sechs Verordnungen ergangen:

---

1) Minder wichtige Verordnungen über ganz specielle Fälle werden erst bei den Materien selbst mit bemerkt.

Generalbefehl v. 12 Nov. 1763. C. A. C. II. p. 306.
Generale v. 19 Oktobr. 1765.
Edict wegen der Cassenbillets v. 6 May 1772. §. 3.
Mandat v. 26 Jan. 1775. C. A. C. p. 339. (Edit. v. J. 1805.)
Erläuterungsedict v. 30 Octob. 1778.
Rescr. v. 6 Oktob. 1810.

Außerdem sind noch folgende zu erwähnen:

Mandat die Verkürzung der Curae absentium betreff. vom 13 Nov. 1770.
Mandat die Edictalcitation in Civilsachen betreff. v. dems. T. und J. Erläuterungsrescr. v. 21 Sept. 1780.
Generale die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreff. v. 14 Dec. 1801. (S. §. 45.)
Mandat wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffenden Fragen, v. 24 März 1810. Quaest. I. II. VII.

§. 3.

II. Literatur. A. Historische Schriften.

Die vorzüglichsten sind:

1) *F. C Conradi* Historia usucap. et longi temp. praescriptionis in *eius* Triga libellorum, quib. iura usucapionis illustrantur. Lips. 1728.
2) *Rivini* Diss. de usucapionis statu sec. ord. chronolog. a XII tabb. ad temp. Iustiniani. Viteberg. 1756.
3) *Galvanus* de usufr. Cap. XI. de usucap. ac praescr. longi temp. Cap. XII. de praescr. servitutum.
4) *C. F. Pohl* de orig. et fatis praescript. longissimi temp. usque ad Iustin. Lips. 1779.
5) *Idem* de fatis praescr. longissimi temp. ex LL. Iustiniani. Lips. 1780.
6) C. G. Gros Geschichte der Verjährung nach römischem Recht. Göttingen 1795.
7) *G. F. Walchii* Historia tam usucap. quam praescr. adqui-

quisitivae servitut. Goetting. 1794. (ist noch nicht vollendet.)

8) Christoph Christ. Dabelow Ueber die Verjährung. 1 Th. Halle 1805. 2 Th. Halle 1807. (historisch-dogmatisch.)

§. 4.

B. Dogmatische Schriften.

Hier sind nur diejenigen zu erwähnen, welche sich über die Verjährung überhaupt oder wenigstens über mehrere Arten derselben verbreiten; hingegen Schriften über einzelne Materien und Fragen aus dieser Lehre werden in der Folge an den gehörigen Orten bemerkt. Zu jenen nun gehören vorzüglich folgende:

1) *Hier. Groslot* de usucap. Paris. 1515. in *Ottonis* thes. T. V. p. 131.

2) *Iac. Cuiacius* de diverss. temporum praescriptt. T. I. oper. Frf. 1595.

3) *Andr. Alciati* Comment. in tit. iur. canon. de praescr. Spirae 1598. et in *eius* opp.

4) *Petr. Gilkenii* Tr. de usucap. et diverss. temp. praescr. Frf. 1604.

5) *Riccii* Tract. de praescr. German. Norimb. 1738.

6) Joh. Ge. Estor Entwurf der verworrenen Lehre v. d. römischen Usucapion, auch der langwierigen Ersitzung ꝛc. Marb. 1756.

7) *Pothier* traité des prescript. Paris. 1772. 1806.

8) *I. L. Schmid* op. de praescr. praesertim circa pignus. Ien. 1780.

9) E. L. Westphal System des römisch. Rechts über die Arten der Sachen ꝛc. Leipz. 1788. §. 497—839.

10) *Iac. Rave* Principia uniuersae doctrinae de praescr. c. notis *Eichmanni*. Halae 1790.

11) A. F. J. Thibaut Ueber Besitz und Verjährung. Jena 1802.

12) J. K. Rupprecht Die Lehre von der Verjährung, Probe einer vollendeten Bearbeitung des gesammten heutigen gemeinen Civilrechts ꝛc. Würzburg 1805.

Zweites Capitel.

Uebersicht der Geschichte der Verjährung.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Verjährung nach römischem Recht.

§. 5.

Einleitung.

Es giebt wohl kein Rechtsinstitut, welches so allmählig ausgebildet worden und bei welchem die Unterscheidung der Veränderungen, die es nach und nach erlitten hat, nöthiger wäre, als die Verjährung. Um so zweckmäßiger wird es seyn, hier wenigstens die Hauptveränderungen mitzutheilen, welche mit dieser Anstalt seit ihrer Entstehung bis auf unsere Zeiten sich zugetragen haben.

§. 6.

I. Geschichte der Usucapion und Präscription der langen Zeit A) überhaupt.

In den ältern Zeiten war die Verjährung den Römern unbekannt. Erst die Gesetze der XII Tafeln stellten den Grundsatz auf, daß ein Bürger durch den ruhigen, redlicher Weise und unter gehörigem Titel erlangten Besitz an unbeweglichen Sachen in zwey, an beweglichen in einem Jahre das römische Eigenthum erwerben solle [2]). Der Grund, warum hier eine so kurze Verjäh-

---

2) In der sechsten Tafel (nach Godofred) heißt es: „usus auctoritas fundi biennium, caeterarum rerum annuus esto.“ *Cicero* Topic. c. 4. et pro Caecina. c. 19. Hugo Geschichte des römischen Rechts, Berlin 1806. §. 77. Dagegen behauptet Dabelow a. O. 1 Th. S. 40. u. f. daß nach diesem Gesetz bloßer Gebrauch der Sache hinreichend gewesen sey, welcher jedoch nicht den wirklichen Erwerb derselben, sondern blosen Schutz im Gebrauche begründet habe. Vielmehr hätten erst die prudentes diese Verjährung zu einer erwerbenden umgeschaffen.

jährungsfrist festgesetzt war, lag wohl in dem geringen Umfange des römischen Gebiets zu jener Zeit. Damals war es den Römern, welche sich ohnedieß nicht gern lange von ihrem Vaterlande entfernt hielten, sehr leicht, von dem Zustande ihrer geringen Besitzungen zu Hause immer eine genaue Kenntniß zu haben, und es konnte ihnen nicht lange verborgen bleiben, wenn sich ein anderer ihrer Mitbürger während ihrer Abwesenheit unrechtmäßiger Weise in den Besitz ihres Eigenthums gesetzt hatte. Denn Fremde konnten sich ohnehin gegen sie mit keiner Usucapion schützen [3]). Von dieser Erwerbart waren jedoch ausgeschlossen: gestohlne Sachen [4]), der Ort, wo todte Körper verbrannt worden waren, und die Zugänge zu Gräbern [5]), die Reinungen [6]) und gewissermaßen Pupillengüter [7]). Auch ging dieser Erwerb nicht auf Güter außer Italien. Ein Zusammenrechnen der Zeit (accessio temporis) fand damals eben so wenig Statt, als eine Unterbrechung der Usucapion durch angestellten Proceß [8]).

Die

---

3) Nach der dritten Tafel: „Adversus hostem aeterna auctoritas esto.“ *Cicero* de officiis II. 12. Daß hostis hier ein römischer Bürger sey, welcher sich in der Fremde befinde und gegen einen praesentem verjähren wolle, behauptet zwar Dabelow im 1 Th. S. 73 u. f. allein seine Gründe dürften nicht überzeugend seyn.

4) Nach der zweiten Tafel: „furtivae rei aeterna auctoritas esto.“

5) Zehnte Tafel: „fori bustive aeterna auctoritas esto.“ *Cicero* de LL. II. 24. Vergl. Dabelow im 1 Th. S. 92 u. f.

6) Achte Tafel: „intra quinque pedes aeterna auctoritas esto. L. fin. D. de regund. L. 5. et 6. eod. *Cicero* de LL. I. c. 21. *Alciati* Lib. singularis de quinque pedum praescr. Dabelow 1 Th. S. 88.

7) *Cicero* ad Attic. I. 5. Hugo Rechtsgesch. §. 70. Dabelow 1 Th. §. 31. Vergl. L. 14. D. famil. ercisc. L. 2. pro donato. L. 2. § 21. pro auctore.

8) *Car. God Winkler* Diss. discrimen inter litis contestationem iure veteri et hodierno et utriusque effectibus. Lips. 1751. Sect. III. §. 3. et in opusc. Vol. I. p. 330. Man giebt als Grund von letzterm an, daß das Quiritarische Eigenthum, welches Usucapion erzeugte, überhaupt nur auf dieselbe Weise wieder habe verloren gehen können, welche zu dessen Erwerb bestimmt war; der aber auf eine noch nicht vollendete Usucapion nicht wohl paßt.

Die Verordnung der Gesetze der XII. Tafeln über Unverjährbarkeit der gestohlnen Sachen, wurde nachher durch die Legem Atiniam bestätigt und eingeschränkt [9]), ja durch die Leg. Plotiam wurden auch Sachen, die dem andern mit Gewalt entrissen worden waren, für unverjährbar erklärt, es mochten bewegliche oder unbewegliche seyn, und der Besitzer sie redlicher oder unredlicher Weise erworben haben [10]). Auch das Verbot der Verjährung der Reinungen wurde durch die Leg. Mamiliam wiederholt [11]).

Obgleich unkörperliche Sachen eigentlich nicht besessen werden konnten, so ward dennoch durch eine ausdehnende Erklärung der XII. Tafeln vom Prätor die Usucapion der Servituten, wenn sie eine gewisse Zeitlang ausgeübt worden waren, zugelassen [12]). Zugleich kam zu Gunsten der Befreyung der Satz auf, daß eine Servitut durch ein- oder zweyjährigen Nichtgebrauch wieder verloren werde [13]). Dagegen wurde die Usucapion der Servituten durch die Leg. Scriboniam, welche wahrscheinlich unter den ersten Kaisern gegeben ist, wieder aufgehoben [14]).

§. 7.

---

9) Diese verordnete: „Quod subreptum erit, eius rei aeterna auctoritas esto, nisi in potestatem eius, cui subrepta erit, revertatur.“ Vergl. *Adriani Pulvaei* Lib. singul. ad Legem Atiniam, in *Conradi* Triga libellor. quib. iura usucap. illustrantur. III. Gros Gesch. der Verjähr. S. 26. Dabelow 1 Th. S. 136. Das Alter dieses Gesetzes läßt sich nicht mit Gewißheit angeben, gemeinhin setzt man es in das Jahr 557. p. u. c. *Bach* Histor. iur. rom. ed. *Stockm.* p. 147.

10) L. 4. §. 23. D. de usurpationib. Westphal a. O. §. 712. u. f. Gros Gesch. der Verj. S. 30 u. f.

11) *Car. Saxe* ad Leg. Mamiliam finium regundor. Trai. ad Rhen. 1779. rec. cur. *Chr. Gottl. Richteri.* Lips. 1782. Dabelow 1 Th. §. 27.

12) *Cicero* pro Caecina. c. 26. Andrer Mein. ist Hugo Gesch. des röm. Rechts. §. 164.

13) L. 7. D. de serv. praed. urb. L. 4. §. 29. de usurpat.

14) L. 4. § 29. D. de usurpat. *Jac. Raevard* ad L. Scriboniam Lib. Singul. in *Conradi* Triga libellor. II. Dabelow 1 Th. S. 185. u. f. — In L. 14. pr. D. de servitut. bemüht sich Paulus die Gründe dieses Verbots anzugeben. Der wahre Grund dürfte wohl seyn, daß diese Verjährung fast allemal auf bloser Anmaßung des Verjährenden beruht. (Vergl. § 24. II.)

§. 7.

Fortsetzung.

Nach dem Beispiel der Usucapion führten die Prätoren, wahrscheinlich gegen das Ende der Republik, eine neue Verjährungsart ein, welche sie praescriptionem nannten und für Fälle zuließen, wo erstere nicht Platz greifen konnte [15]). So gestatteten sie die Präscription der Provinzialgrundstücke, dafern sie der Verjährende redlicher Weise und unter gehörigem Titel an sich gebracht hatte [16]). Auf bewegliche Sachen wurde sie erst unter den Kaisern erstreckt [17]). Auch die accessio temporis ist bei der Präscription erst späterhin eingeführt worden. Die Zeit derselben war Anfangs nicht bestimmt [18]), unter den Kaisern aber ward sie auf 10 oder 20 Jahre gesetzt (longum tempus), je nachdem der, gegen welchen sie zu Stande gebracht werden sollte, an- oder abwesend war [19]), und diese Zeit galt vor Justinian wahrscheinlich auch bei beweglichen Sachen in den Provinzen [20]). Die Wirkung der Präscription war Anfangs eine blose Ausflucht, womit sich der Verjährende gegen die Vindication des Eigenthümers

---

15) Ursprünglich bedeutet das Wort praescriptio eine den Prozeß hindernde Ausflucht (nam litis contestationi *praescribebatur*) L. 1. et 2. C. Theod. de longi temp. praescr. L. 91 in f. D. de solutionib. *Barn. Brissonius* de verbor. significat. s. h. v. *Jac. Raevard* de praejud. Lib. I. c. 8. 10. *Donelli* Comment. de jur. civ. Lib. 22. c. 1. *d'Avezahn* de usucap. in *Meermanni* thes. T. IV. p. 213. Anders erklärt dieses Wort Thibaut über Bes. und Verjähr. Abschn. II. § 19. Not. 1. womit zu vergleichen Dabelow im 1 Th. § 5.

16) Dabelow 1 Th. S. 173.

17) L. 9. D. de diverss. temp. praescr. *F. C. Conradi* Triga libellor. I. §. 5.

18) Dabelow. 1 Th. S. 164.

19) L. 76. § 1. D. de contrah. emt. *Pauli* recept. sentent. L. V. T. 2. § 3.

20) L. 9. D. de diverss. temp. praesc. *F. C. Conradi* l. c. — Einige schreiben die Einführung der praescr. long. temp. den Kaisern zu, als *Galvanus* de usufr. cap. XI. wegen L. 76. § 1. D. de contrah. emt. andere aber mit mehrerem Rechte den Prätoren, als: Gros Gesch. der Verjähr. S. 35. Dabelow. 1 Th. S. 158. Not. p.

mers schützen konnte, nachher wurde ihm aber selbst eine actio utilis gegeben [21]).

§. 8.

Unterschied zwischen Usucapion und Präscription der langen Zeit vor Justinian.

Beide Verjährungsarten wichen vor Justinian hauptsächlich im Folgenden von einander ab [22]): 1) Usucapion ging blos auf körperliche in Italien gelegene Sachen, jedoch mit Ausnahme der fundorum emphyteuticariorum s. vectigalium, der superficiarior. der Sachen der Städte und eines von einem Minderjährigen ohne Decret weggeschenkten Grundstücks [22 b]); praescr. l. t hingegen ging auch auf unkörperliche Dinge, so wie auf körperliche in den Provinzen gelegene Sachen [23]) und auf die übrigen zuvor erwähnten Gegenstände [24]); 2) Usucapion fand blos unter römischen Bürgern, praescriptio l. t. auch unter Fremden Statt [25]). 3) Jene erforderte eine kürzere, diese eine längere Zeit. 4) Jene erzeugte ein dominium Quiritarium und eine directe Klage, diese blos ein dominium bonitarium verbunden mit einem Retentionsrechte und nachher mit einer actione utili [26]).

Justi-

---

21) L. 13. § 1. D. de jurej. L. 7. et ult. C. de O. et A. L. 8. pr. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Conradi* Diss. qua perpetuum usucapionis effectum dominium juris Quiritarii evincitur. Vindobon. 1739 et in *ejus* Triga libellor. I. § 5.

22) Vergl. Thibaut. § 11. Dabelow. 1 Th. § 35. u. f.

22 b) Uiberhaupt aber lief Usucapion damals auch gegen Minderjährige, jedoch konnten sie dagegen Restitution fordern. Tit. Cod. s. adv. usucap. gegen die praescript. longi temp. waren sie aber ipso jure gedeckt. L. 3. C. quib. non objicitur l. t. praescr. Nachher schützte sie Justinian auch gegen erstere. L. ult. C. in quib. caus. restit. in integr.

23) Diesen Unterschied läugnet *Raevard* in Tribon. CX. allein ihn widerlegt Dabelow im 1 Th. S. 165. u. f.

24) L. 15. § 26. D. de damno infecto. L. 1. C. de praescr. long. temp. L. 12. § 2. D. de Publ. in rem act. L. 9. D. de usurp. L. 18. eod. L. ult. C. si quis ignorans rem minoris.

25) Man vergleiche jedoch Dabelow im 1 Th. S. 75.

26) S. Not. 21. Gros a. O. S. 12 nimmt an, daß Usucapion

§. 9.

Justinians Bestimmungen über die Usucapion.

Die im vorigen §. bemerkten Unterschiede hat Justinian zum Theil durch folgende Verordnungen aufgehoben [27]): 1) er setzte bei Usucapion der Grundstücke, anstatt der in den XII Tafeln bestimmten zweijährigen, eine 10 oder 20 jährige Frist, wie sie schon vorher bei der praescr. l. t. galt; 2) Für die Usucapion beweglicher Sachen bestimmte er drei Jahre, da sie vorher in einem Jahre vollendet wurde. Mehreres hat Justinian nicht verändert und daher z. B. den Unterschied gelassen, daß Usucapion eine directam, praescriptio l. t. hingegen blos eine utilem actionem zur Folge hatte [28]). Jedoch ist der Unterschied zwischen den in Italien und in den Provinzen gelegenen Sachen, ob er schon durch das Edict des Caracalla, welches allen Freigebornen des römischen Reichs das Bürgerrecht ertheilte, noch nicht aufgehoben war, da er auf der Sache selbst und nicht auf der Person haftete, durch eine andere Verordnung Justinians außer Anwendung gesetzt worden, nach welcher er nemlich den ehemaligen Unterschied zwischen dominio bonitario und Quiritario völlig aufhob [29]). Auf Veranlassung der Glossatoren aber hat in den deutschen Gerichten die Meinung Ein-

---

auch bei reb. nec mancipi Statt gefunden und Dominium Quiritarium hervorgebracht habe.

27) L. un. C. de usucap. transform.

28) Vergl. L. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Galvanus* de usufructu. cap. XI. sect. 17 *Conradi* Histor. usuc. § 20. sq. Estor P. II. cap. 30. Weber in den Anmerk. z. d. Höpfner. Comment. über d. Heinecc. Inst. § 393. Not. 5. — Einige rechnen zu den Unterschieden zwischen Usucapion und Präscription noch den, daß bei jener die Zeit bürgerlich gerechnet werde, in wiefern man den angefangenen letzten Tag für vollendet achte, bei dieser nicht. Allein die natürliche Zeitrechnung ist nicht der Präscription überhaupt eigen, sondern blos der erlöschenden. (Note 134).

29) L. un. C. de nudo jure Quirit. toll. Gros Geschichte der Verjähr. S. 73.

Eingang gefunden, daß Justinian alle Wirkungen der Usucapion auch der erwerbenden Präscription beigelegt habe [30]).

§. 10.

B) Insbesondere von der erwerbenden Präscription der Servituten.

Obschon Lex Scribonia, wie oben §. 6. z. E. bemerkt ist, die erwerbende Verjährung der Servituten verboten hatte, so wurde sie dennoch vom Prätor späterhin wieder gestattet und zum Schutze derselben eine actio utilis gegeben [31]). Jedoch scheuten sich seitdem die römischen Rechtsgelehrten, sie usucapionem oder praescriptionem zu nennen, weil sie wider ausdrückliches Gesetz eingeführt worden war, und belegten sie blos mit dem Namen: patientia, longa consuetudo, longae possessionis praerogativa [32]), ja Ulpian nennt eine auf diese Weise erworbene Servitut eine Quasi-Servitut [33]). Endlich haben kaiserliche Constitutionen diese Verjährung bestätigt [34]).

§. 11.

II) Von der 30 und 40 jährigen Verjährung (praescriptio longissimi temporis.)

Die Geschichte der Verjährung der längsten Zeit ist in den meisten Dingen zwischen der erwerbenden und erlöschenden allgemein,

---

30) Jetzt beobachtet man blos noch den Nominalunterschied, daß man das Wort Usucapion bei körperlichen Dingen, Präscription bei unkörperlichen Dingen braucht.

31) L. 5. § pen. D. de itinere actuq. priv. L. 1. §. f. et l. 14. de aqua et aquae pluv. L. 10. si serv. vindic.

32) L. 11. D. de Publ. in rem act. L. 1. § ult. de serv. praed. rust. L. 1. in f. de aqua et aquae pluv.

33) L. 1. § ult. D. de aqua et aquae pluv. — Dieß hat einige Rechtslehrer bewogen, diese Erwerbart der Servituten von der Usucapion und Präscription ganz abzusondern, z. B. Galvanus (de usufr. cap. 12.) nennt sie longi temporis usum, Estor (im 1 Th. 1 Hptst. § 72) belegt sie mit dem Namen: usurpatio; Hofacker (princ. jur. Rom. G. T. II. § 1099) nennt sie praelcriptionem extraordinariam.

34) L. 1 et 2 C. de servitut. L. 4. C. de aquaeductu.

gemein. Diese Verjährung ist überhaupt für diejenigen Fälle eingeführt worden, in welchen die Usucapion und Präscription der langen Zeit nicht hinreichten.

Was insbesondere die 30 jährige Verjährung betrift, so hat diese Theodosius der Jüngere eingeführt [35]). Da nemlich vor ihm blos Eigenthum, Servituten und gewisse andere Ansprüche der Verjährung unterworfen [36]), alle übrigen Rechte also unverjährbar waren, so gab Theodosius zu Erweiterung der Verjährung die allgemeine Verordnung, daß bei Ansprüchen, welchen nicht durch specielle Gesetze eine kürzere Verjährungsfrist gesetzt war, überhaupt die 30 jährige Verjährung eintreten sollte, mit Ausnahme der den Pupillen zustehenden Rechte. Diese Verordnung konnte jedoch, da sie blos für die Provinzen bestimmt war, nicht auf die in Italien eingegangen Contracte angewendet werden; diese verjährten vielmehr binnen eines anni utilis [37]). Allein Justinian unterwarf auch die aus jenen Contracten entspringenden Ansprüche der 30 jährigen Verjährung [38]).

Die

---

35) In L. unic. C. Theod. de act. certo temp. fin. woraus L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. genommen ist. *Jac. Godofr.* ad h. l. T. 1. ed. Lips. *Hub. Giphanii* Enarratt. et comment. in C. legg. difficil. ad L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Chr. Frid. Pohl* Diss. de orig. atq. fatis praeser. longissimi temp. usque ad Iustin. Lipsi. 1779. § 8. Andere schreiben die Einführung derselben Theodosius dem Großen zu, als *Iac. Cujacius*, Obs. Lib. 18. c 26.

36) Z. B. actiones in rem speciales verjährten schon vor Theodosius d. J. in 30 Jahren *Godofred.* ad L. unic. C. Theod. de act. certo temp. fin. Gros Gesch. der Verjähr. S. 66. Dabelow 2 Th. S. 147.

37) L. 1. C. de annali except. Die nähere Beschaffenheit dieser einjährigen Verjährung ist nicht bekannt, und aus dem angeführten Gesetz erhellet, daß sie wegen ihrer Unbestimmtheit zu Chicanen führte, indem einige jenen annum utilem auf fünf, andere auf 10 Jahre ausdehnten. *Jani a Costa* Comment. et Summar. ad Decret. Gregor IX. p. 420. Paris. 1676.

38) L. cit. — Bestimmungen Justinians über einzelne Gegenstände dieser Verjährung enthalten L. 22 et 23. C. de agric. et censitis. L. 9. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Nov. 119. cap. 7.

Die 40 jährige Verjährung ist von Anastasius als ein Supplement der vorhin erwähnten Constitution des Theodosius eingeführt worden. Anastasius verordnete nemlich, daß alle Rechte, welchen nicht durch frühere Gesetze eine kürzere Dauer gesetzt war, in 40 Jahren verjähren sollten [40]). Davon nahm er jedoch späterhin den Statum curialium und die Verbindlichkeit, Abgaben an den Fiscus zu erlegen, aus [41]).

Uiber beide Arten der längsten Verjährung gab hierauf Justinian die allgemeine Verordnung, daß in Hinsicht auf körperliche Sachen der Verjährende, wenn er sich in bona fide befunden habe, eine Vindicationsklage, wenn er aber in mala fide gewesen sey, ein bloses Retentionsrecht dadurch erhalten sollte [42]).

§. 12.

III. Von der 100 jährigen Verjährung.

Der Urheber derselben ist Justinian, welcher in L. 24. C. de S. S. eccles. verordnete, daß Ansprüche der Städte, milden Stiftungen und der römischen Kirche, die sich auf letzten Willen, Schenkung, oder Kaufcontract gründeten, erst in 100 Jahren erlöschen sollten [43]). Dieses Privilegium, welches Anfangs blos für den Orient gegeben war, dehnte er nachher auch

---

40) L. 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Spuren der 40 jährigen Verjährung kommen schon vor Anastasius vor, als in Nov. 12. *Valentiniani* III de episc. judicio und in L. 57. §. 1. D. de ritu nuptiar. *Pohl* l. c. § 17.

41) L. 5 et 6 C. de praescr. 30 vel 40 annor.

42) L. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. — Die nähere Erklärung dieses Gesetzes folgt im § 93.

43) *Cujacii* Comment. ad L. 4. de praescr. 30 vel 40 annor. *Giphanius* in Enarratt. et Comment. in Cod. leges difficil. L. 24. C. de S. S. eccles. *Pohl.* §. 6 sq. — Procop (in Anecdot. p. 155 — 157 ed. *Eichel*) macht Justinian den Vorwurf, daß er sich zu Einführung dieser Verjährung durch Bestechung der Emesinischen Kirche habe verleiten lassen, allein daß dieß blose Verleumdung sey, beweisen die Widersprüche in den von Procop selbst erzählten Thatsachen. *Jo. Eichel* in animadv. ad *Procop.* p. 209. sq. *Jo. Pet. de Ludwig* vita Iustiniani. p. 240. *Pohl* § 7.

auch auf den Occident aus [44]). Dagegen hob er es im Oriente wieder auf und setzte an dessen Stelle die 40 jährige Verjährung [45]). Im Occidente aber haben es die Päbste beibehalten und auf alle Rechte der römischen Kirche ausgedehnt [46]).

§. 13.

IV. Von der unvordenklichen Verjährung.

Man ist darüber nicht einig, ob die unvordenkliche Verjährung den Römern bekannt gewesen sey. Wenn schon nicht geläugnet w rden kann, daß davon Spuren im römischen Rechte vorkommen [47], so wird sie doch darin überhaupt nicht als eine solche Verjährung erwähnt, welche gewissen Rechten allein eigenthümlich sey, sondern nur als ein noch stärkerer Grund angeführt, warum Jemand bei einem Rechte, das er so lange ausgeübt hat, geschützt wird; vielmehr hat sie ihre Ausbildung hauptsächlich dem canonischen und deutschen Rechte zu danken [48]).

Zwei-

---

44) Nov. 9.

45) Nov. 111 et 131. cap. 6. Diese Novellen sind nemlich blos an die Praefectos-Praetorio gerichtet, deren Amt sich nur auf den Orient erstreckte. *Bach* Diss. de praescr. centum annor. in actionib. ecclesiae Romanae de jur. civili. Lipс. 1750. Westphal § 765 — 773. *Mueller* ad *Leyser*. obs. 732. *Pohl* Diss. de fatis praescr. longissimi temp. ex LL. Iustiniani. § 9 et 10.

46) Cap. 13. 14 et 17 X. de praescr. cap. 1. de praescr. in 6to.

47) Nemlich in L. 3. § 4. D. de aqua quotid: „Ductus aquae, cujus origo memoriam excessit, jure constituti loco habetur.“ ferner in L. 2. § 7. 8. L. 26. de aqua et aqu. pluv. L. 3. pr. ne quid in loco sacro. L. 28. de probationib. Dagegen läßt sich das in einigen Pandekten-Fragmenten vorkommende Wort: vetustas auf unvordenklichen Besitz nicht beziehen, denn die Kaiser Constantius und Constans sagen in L. 2. C. Theod. de l. t. praescr. daß in früheren Gesetzen vetustas die Verjährung von 40 Jahren bedeutet habe. Daß aber auch die 10 und 20 jährige mit diesem Namen belegt werde, lehrt L. 2. C. de servitutib. wie denn auch Ulpian dieses Wort vom diuturno usu und longa consuetudine versteht. Vergl. *G. H. Trenkmann* Diss. praescriptionis immemor. origo Romana impugnata. Lipс. 1770. § 13. *Ev. Otto* Diss. de usucap. servit. in *Conradi* Triga libellor. I.

48) Cap. 1. de praescr. in 6to. cap. 26. X. de V. S. Reichs-

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Verjährung nach canonischem, longobardischem und deutschem Recht.

§. 14.

1) Nach canonischem Recht.

Das canonische Recht verbreitet sich mehr über einzelne Gegenstände der Verjährung, als über das Ganze. Es enthält z. B. Verordnungen über Verjährung der Kirchenzehnten, Patronatrecht, Parochialgränzen, negative Privilegien. Blos die im vierten Lateranensischen Concilium unter dem Pabst Innocentius III. gemachte Bestimmung ist allgemein, nach welcher bona fides bei jeder Verjährung und zwar fortdauernd bis zu deren Beendigung Statt gefunden haben muß [48]), da hingegen selbige nach römischem Recht blos bei Verjährung des Eigenthums und auch nur zu Anfange des Besitzes nöthig war. Auch wird heut zu Tage jene Verordnung nicht in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gebracht (S. Note 305.) Uibrigens spricht das canonische Recht überall von Verjährung des Rechts selbst, ohne zwischen Klage und Ausflucht zu unterscheiden.

§. 15.

2) Nach longobardischem Lehnrecht.

Wer 30 Jahre lang eine Sache als Lehn besessen und dem Lehnherrn Dienste geleistet hat, soll, ob er schon damit nicht beliehen worden ist, nach longobardischem Recht das Lehn dadurch erwerben [50]). Diese 30 jährige Frist ist ohne Zweifel aus dem alt-

---

absch. v. J. 1548. § 56. 59 und 64. ingleichen v. J. 1576. § 100—103. A. B. tit. 8. § 1 et 4., tit. 9. § 2. tit. 28. § 5. Instrum. Pac. Osnabrug. art. 8 §. 4. art. 9. § 2. art. 15. § 2.

49) Cap. ult. X. de praescriptionib. (Die nähere Erklärung dieses wichtigen Gesetzes S. in Note 305.)

50) II. Feud. 26. § 4.

altdeutschen Recht entlehnt, nach welchem diese Verjährungsfrist allgemein angenommen war. Uiberdieß ist in jenen Lehnsgesetzen die actio revocatoria des Lehnsherrn wegen eines ohne seine Einwilligung veräußerten Lehns für unverjährbar erklärt [51]), hingegen befohlen worden, daß der Retract binnen Jahresfrist von Zeit der Wissenschaft an ausgeübt werden solle [52]), welche Frist man jetzt bei jedem Retract befolgt.

§. 16.

3) Nach deutschem Recht [53]).

Die altdeutschen Gesetze enthalten hauptsächlich eine Verjährung von 30 Jahren [54]), von der sich jedoch nicht bestimmen läßt, ob sie bei allen Sachen und Rechten oder nur bei gewissen Statt gefunden habe. Nur so viel ist gewiß, daß zu dieser Verjährung bloser Besitz hinreichend war und daß es eines Titels oder guten Glaubens dabei nicht bedurfte [55]).

Mit

---

51) II Feud. 9. § 1. II Feud. 40 et 55.

52) II Feud. 26. § 13. II Feud. 9. § 1.

53) *Jo. Frid. Polac* syſtem. jurispr. civil. German. antiq. Lib. II. c. 5. *Riccii* Specim. jur. Germanici quo praescriptio Germanor. vetus juxta et hodierna ex legib. Germanor, ac diplomatib. eruitur atque illustratur. Frf. et Lipſ. 1738. c. 1—3. Dabelow 1 Th. S. 400 und f. 2 Th. S. 304 u. f.

54) Man vergl. die Sammlungen der ältern deutschen Gesetze von Lindenberg p. 199. 200. 246. 298. 629. und von Baluzius T. I. p. 17. 1077. 1232. *Riccius* l. c. S. 42. Auch kommt darin der Grundsatz vor, daß eine Erbschaft, welche Jahr und Tag erblos geblieben war, dem Fiscus anheim fallen sollte. *Riccius*, c. 10. *Ayrer* Diſſ. de jur. occupandi bona vacantia. Gött. 1740. § 7. 15 et 17. *Erneſt. Joach. de Weſtphalen* Praef. ad T. I. moniment. ined. p. 111. 116. et ad T. III. p. 130. n. v. *Pufendorf* Obſ. Iur. Un. T. III. obſ. 14.

55) Edict., *Theoderici* Oſtrog. Reg. § 12 in *Petr. Georgiſch* Corp. jur. Germ. p. 2209. Legg. Wiſigoth. Lib. X. Tit. II., § 4. apud *Georgiſch* p. 2134. Legg. Burgund. Tit. 79. § 3. ap. *Georgiſch* p. 391. Spec. Sax. Lib. I. art. 29. *Thomaſius* in not. ad Tit. Inſt. de uſucap. p. 160. *Riccius* l. c. cap. 4. § 3. *Heinecc.* Elem.

Mit Aufnahme des römischen und canonischen Rechts in Deutschland ist aber auch diese altdeutsche Verjährung außer Gebrauch gekommen und man befolgt jetzt bei der Verjährung überhaupt die Grundsätze jener fremden Rechte, selbst in Fällen, wo die Verfassung deutscher Länder denselben nicht ganz angemessen ist, z. B. in Hinsicht auf den Unterschied zwischen Anund Abwesenden. (S. § 67.) Die neueren deutschen Reichsgesetze enthalten über die Verjährung sehr wenige Verordnungen und auch diese bestimmen die Natur dieser Anstalt nicht im allgemeinen, sondern betreffen blos einzelne Gegenstände, hauptsächlich der unvordenklichen Verjährung. (Vergl. § 1. z. E.)

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Verjährung nach sächsischem Recht[56]).

Erste Unterabtheilung.

Von der Verjährung nach älterm sächsischen Rechte.

§. 17.

I. Ueberhaupt.

Sowie in den deutschen Gesetzsammlungen des Mittelalters, namentlich im Sachsenspiegel, überhaupt zwischen beweglichen

---

jur. Germ. Lib. II. tit. 4. § 120. Stein Abh. des Lübisch. Rechts Lib. I. Tit. 3. § 81. Eisenhart Grs. der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Sect. III. n. 26. A. § 3. Heumann Geist der Gesetze der Deutschen. c. 18. § 7, p. 264. ed. II. Wiesand, Jurist. Handbuch s. v. Verjährung. § 2. p. 1126. *Westphal* Diss. de indole bon. fidei in praescriptionib. Halae 1764. § 21. Estor deutsche Rechtsgelahrheit. T. III. § 2872. Runde Grs. des gemeinen deutschen Privatr. § 272. p. 208. edit. II. *Wernsdorf*, Diss. An ex legibus Saxonicis in praescr. act. personal. b. f. necessaria sit. Viteb. 1792. § 20. Danz Handbuch des heutig. deutsch. Privatr. § 269 und 272. T. II. S. 507. sq. *Jo. Gottfr. Voigt* Diss. (praes. Chr. Wilh. *Schweitzer*) de praescr. actionum cambial. Viteb. 1805. p. 9. sq. Dabelow 1 Th. S. 403. Es fehlt jedoch auch nicht an Juristen, welche das Gegentheil behaupten, besonders wegen der deutschen Rechtsparoemie: Hundert Jahr Unrecht ist keine Stunde Recht, welche aber nicht von der Verjährung, sondern vom Gewohnheitsrecht zu verstehen ist. Eisenhart a. O. Sect. I. n. 8. p. 20.

chen [57]) und unbeweglichen Sachen und in Hinsicht letzterer zwischen Lehnen und Erbgütern (liegenden Eigen) ein Unterschied gemacht wurde, so zeigte sich dieser auch bei der Verjährung [58]). Denn der Sachsenspiegel stellte den Grundsatz auf [59]), daß der Oberrichter erblose fahrende Haabe, die er an sich genommen hatte, nach Jahr und Tag, hingegen Allodialgrundstücke, in gleichem Falle nach 30 Jahren, Jahr und Tag behalten dürfe [60]). Lehngüter wurden überhaupt binnen Jahr und Tag verjährt [61]). Tag hieß in ältern sächsischen Gesetzen eine Frist, nach deren Ablauf die Partheyen vor Gericht erscheinen mußten. Da nun die Vorladung allemal eine Frist von 14 Tagen begriff (Ladung über vierzehn Nächte) und dreimal erlassen wurde, bevor die Strafe des Ungehorsams eintrat, so kamen mit Einrechnung der drei zum Erscheinen selbst bestimmten Tage auf eine solche Frist sechs Wochen und drei Tage [62]).

---

56) *Chr. Gottl. Haubold* Comment. de orig. atq. fatis usucap. rer. mobilium Saxonicae. Lipſ. 1797.

57) Diese bestanden hauptsächlich in Gerade und Heergeräthe. *Chr. Gottl. Haltausii* Glossarium Germanic. medii aevi ſ. v. Farende Haabe. p. 442.

58) *Haubold* l. c. § 2.

59) Lib. I. art. 28 et 29.

60) *Haubold.* § 3. Diese Verjährung ist nachher auch in die Statuten mehrerer Sächsischer Städte übergegangen, z. B. in die Großenhayner (Walchs Beiträge z. d. deutsch. R. P. III. p. 14 u. 21.) und Colditzer (Schotts Samml. z. d. deutsch. Land- und Stadtrechte P. II. p. 210.)

61) Richtsteig Lehnrechts. cap. 13. (Corp. j. Feud. *Senkenberg.* p. 270.) Richtsteig Landrecht Lib. I. c. 27. (Corp. j. Germ. *Senkenberg.* T. I. p. 163) *Riccius* l. c. c. 4. § 1. p. 27 sq. — Beispiele von einjähriger Verjährung finden sich in den ältesten sächsischen Gesetzen, als in Leg. Salic. Tit. 48. § 2. *Pauli Canciani* Legg. antiq. Barbaror. Vol. II. p. 89. Capit. Reg. Francor. c. II. *Ludovici* II ad ann. 867. T. II. p. 361. ed. *Baluz.*

62) *Gundling* in Gundlingianis. P. XXVI. n. 1. § 2. 11 et 12. *Heinecc.* Diss. de praescr. annali juris Lubecensis § 8. Walch Abh. v. Näherrecht Lib. I. c. 5. § 13. p. 269. u. f. *Wiesand* Progr. de origine anni Saxonici ejusq. usu hodierno. Viteb. 1796. p. 7. *Haubold* l. c. p. 59.

§. 18.

II. Insbesondere 1) von Verjährung der beweglichen Sachen.

Aus der im vorigen §. angeführten Stelle des Sachsenspiegels (Lib. I. art. 28.) läßt sich eben so wenig, als aus einer andern (Lib. II. art. 29.) eine einjährige Verjährung beweglicher Sachen überhaupt ableiten, denn die erstere Stelle schränkt sich blos auf das Recht des Oberrichters an erblosen beweglichen Sachen ein, die andere hingegen handelt vom einjährigen Besitz unbeweglicher Sachen, in wiefern dieser von Edition des Titels befreyen soll [63]). Man muß vielmehr annehmen, daß bey der damaligen Art des Vindicationsprocesses, bey welchem Beklagter seinen Autor nennen und von diesem gegen jeden Dritten vertheidigt werden mußte [64]), ingleichen wegen der zu jener Zeit gültigen Paroemie: Hand muß Hand wahren, die Verjährung beweglicher Sachen überhaupt unstatthaft oder überflüssig war [65]).

§. 19.

2) Von Verjährung der Allodialgrundstücke.

Bei Verjährung der Erbgüter kam es damals auf den Titel an, unter welchem der Verjährende sie erlangt hatte. War es Erbtitel und der Gegner berufte sich ebenfalls auf Erbrecht, so trat die Verjährung von 30 Jahren, Jahr und Tag schlechthin, ein [66]). Hatte aber der Verjährende und Beklagte unter den Lebendigen erworben, und Kläger gründete seinen Anspruch auf ein

---

63) Dieß zeigt sehr gründlich *Haubold.* §. 3. et 5.

64) *Io. Henr. de Berger* Diss. de contravindicatione, in supplem. ad Electa Discept. For. P. II, p. 1809 sq. ed. noviss. *Gundling* Ex. de rei vindicatione ex iure Rom. et patrio. c. 2. §. 9. in *ej.* Exercitt. acad. p. 877.

65) *Haubold.* §. 6.

66) Vergl. sächsisch. Landrecht. Lib. I. art. 29. Richtsteig Landrechts Lib. I. c. 23. 27. Deutsche Glosse z. sächs. Landrecht Lib. I. art. 70. u. z. Richtst. Lehnrechts, c. 13.

ein Erbrecht, so stand ihm dieselbe Verjährung entgegen [67]), außer wenn Beklagtem von seinem Autor das Grundstück gerichtlich übergeben und von ihm Jahr und Tag besessen worden war [68]). Bezog sich hingegen Kläger auf einen andern Titel, als Erbrecht, so war die Verjährungszeit, im Fall das Grundstück gerichtlich veräußert worden war, Jahr und Tag, dafern nur nicht der wahre Eigenthümer abwesend oder aus einer andern Ursache gehindert war, sein Eigenthum zu vindiciren; wenn hingegen die Veräußerung blos außergerichtlich geschehen oder der Eigenthümer an Verfolgung seines Rechts gehindert war, so trat Verjährung gar nicht ein. Jedoch scheint der Gerichtsbrauch auch für letztern Fall die 30jährige Verjährung sehr bald eingeführt zu haben [69]), wie sie denn endlich auf Grundstücke überhaupt ausgedehnt worden ist.

Im Allgemeinen waren bona fides und iustus titulus weder bey der Verjährung der beweglichen noch der unbeweglichen Sachen vorgeschrieben [70]). Diese Erfordernisse sind der Verjährung erst durch die deutsche Glosse zum Sachsenspiegel (Lib. I. art. 29.) zum Richtsteig Lehnrechts (c. 13.) und zum Magdeburgischen Weichbilde (art. 21.), worin der Ursprung dieses Instituts aus dem römischen Rechte abgeleitet wird, beigelegt worden.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Verjährung nach neuerem sächsischen Rechte.

§. 20.

1) Allgemeinere Veränderungen.

Als besonders im sechzehnten Jahrhunderte das Ansehen des römischen Rechts auch in Sachsen so gestiegen war, daß man vater-

---

67) S. vorige Note.

68) Magdeburg. Weichbild. art. 69. gemeine Edit. art. 56. Edit. v. Schott.

69) Glosse z. Magdeb. Weichb. art. 21. *Haubold* §. 9.

70) *Thomasius* in Notis ad Tit. Inst. de usucap. p. 1

vaterländische Einrichtungen nach den Grundsätzen der römischen Gesetzgebung umformte oder ganz aufhob, so kam auch der alte sächsische Vindicationsproceß und der bei beweglichen Sachen hergebrachte Rechtssatz: Hand muß Hand wahren, außer Gebrauch. Man stellte nun die sächsische durch den Gerichtsbrauch eingeführte Verjährung der beweglichen Sachen von Jahr und Tag an die Stelle der römischen dreyjährigen, hingegen bei Grundstücken und unkörperlichen Sachen, wurde die 30jährige Verjährung, vermehrt mit einem sächsischen Jahre, als Regel eingeführt [71]) und dadurch die römische Verjährung der langen Zeit gänzlich verdrängt [72]). Zugleich wurde der schon in römischen Gesetzen liegende Satz bestätigt, daß gegen die 30jährige Verjährung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, selbst nicht wegen Unwissenheit, ertheilt werden solle [73]).

§. 21.

2) Besondere Verordnungen.

Die meisten neueren sächsischen Gesetze verbreiten sich blos über einzelne Gegenstände und entscheiden entweder streitige Rechtsfragen, oder ändern das gemeine Recht ab, oder bestimmen die Verjährung solcher Rechtsverhältnisse, die den Römern unbekannt waren. Hierunter zeichnen sich besonders die Verordnungen aus: über Verjährung jährlicher Leistungen, Pächte, Frohnen und Zinsen, der Laßgüter, des Vorkaufs und Retracts, über Verjährung gegen die Städte und Verschollene, über Verjährung der Wechsel, der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen und der Steuerfreiheit, welche Materien denn insgesammt weiter unten an den gehörigen Orten abgehandelt werden.

Drit-

---

71) Const. elect. 9. P. II. Decis. elect. 1. 3. 4. 5. v. J. 1746. *Carpzov.* Defin. For. P. II. const. 4. defin. 8. *Coler* Decis. P. I. decis. 20. *Wernher* Obs. For. P. II. obs. 435.

72) Ueber das Verhältniß der sächsischen 30jährigen Verjährung zur römischen außerordentlichen von 30 Jahren, wird unten Note 348. mit mehrerem gehandelt.

73) Const. elect. 9. P. II.

Drittes Capitel.

Ueber Grund und Zweckmäßigkeit der Verjährung.

§. 22.

Einleitung.

Je größer der Einfluß der Verjährung auf die Gegenstände des Privatrechts ist, und je öfterer sie wohlerworbene Rechte dem wahren Eigenthümer wider dessen Verschulden entzieht, dem unredlichen Besitzer aber beilegt, desto wichtiger ist die Untersuchung über die Gründe und Zweckmäßigkeit dieses Rechtsinstituts; wobei denn folgende Fragen zu erörtern sind: 1) auf welchen Gründen die Verjährung beruhe? 2) ob die Voraussetzung bei jenen Gründen richtig sey? 3) ob der Zweck der Verjährung mit dem gewählten Mittel in richtigem Verhältnisse stehe und die Nachtheile überwiege, welche mit deren Gebrauch verbunden sind? 4) ob wenigstens jener Zweck wirklich erreicht werde? und 5) in welche Gränzen die Verjährung etwa einzuschränken wäre, um dem Staate nicht größere Nachtheile zu bringen?

§. 23.

1) Auf welchen Gründen beruht die Verjährung?

Ueber diese Frage geben uns die Gesetze selbst Aufschluß, denn nach ihnen geht die Tendenz der Verjährung dahin, die wirklichen Besitzer der Rechte, besonders des Eigenthums gegen die Ansprüche der vorigen Besitzer und Berechtigten sicher zu stellen, und überhaupt nicht nur Gewißheit des Besitzes und Vermögens zu verschaffen, sondern auch den Processen ein bestimmtes Ziel zu setzen [74]).

Viele

---

74) L. 1. D. de usurpationib. „*Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet, quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent*“ L. ult. D. pro suo: *ut aliquis litium finis esset*“ L. 2. D. de aqua et aqu. pluv. „*minuendarum scil. litium causa.*“ Cicero (pro A. *Caecina.* cap. XXVI. et de officiis II. ubi de Arato Sicyonio) nennt die Verjährung finem sollicitudinis.

Viele Rechtslehrer legen aber der Verjährung noch andere Gründe unter, welche sie, da die Gesetze davon schweigen, aus der Natur dieser Anstalt ableiten wollen. Dahin gehört zuvörderst die fast allgemeine Behauptung, daß Verjährung eingeführt sey, um die Nachlässigkeit zu bestrafen. Man setzt also voraus, daß Verjährung nur gegen denjenigen zu Stande gebracht werden könne, welcher in Verfolgung seines Rechts gegen den Besitzer fahrlässig gewesen sey. Allein bei genauerer Untersuchung ergiebt sich, daß Nachlässigkeit des vorigen Berechtigten fast niemals Ursache sey, warum ein anderer gegen ihn verjährt. Denn da, wo einer des andern Sache oder Recht besitzt und verjährt, weiß dieser es entweder, oder nicht [75]). Im erstern Fall läßt sich, wenn der Beeinträchtigte sein Recht gegen den Besitzer nicht verfolgt, ohne besondern subjectiven Grund nicht auf Nachlässigkeit, sondern vielmehr auf Nachsicht, Mitleiden, Freundschaft, Ehrfurcht oder Friedensliebe schließen, die er gegen den Besitzer ausüben will: denn wer nicht die Absicht hat, diese Tugenden zu erproben, wird warlich nicht säumen, sein Recht gegen den andern geltend zu machen [76]). Im andern Falle, welcher bei weitem öfterer eintritt, wo nemlich der Berechtigte nicht weiß, daß ihm ein Recht zustehe, oder daß ein anderer sich dessen angemaßt habe, kann man die gegen ihn zu Stande gebrachte Verjährung noch weit weniger seiner Nachlässigkeit beimessen. Gesetzt aber auch, daß diese bisweilen die Veranlassung zur Verjährung

---

Auch sächsische Gesetze sprechen diesen Zweck aus. Const. elect. 9. P. II. „daß des Haders und Zanks ein Ende sey."

75) Denn Unbekanntschaft mit seinem Rechte oder dem Besitzer desselben schützt überhaupt nicht gegen die Verjährung, sofern nicht der Verjährende den Besitz wirklich verheimlichet hat, L. 19. §. 1. D. quemadm. serv. amitt. L. 12. C. de praescr. longi temporis. Sie läuft daher überhaupt auch gegen Personen, welche nicht selbst ihr Vermögen verwalten, als gegen Unmündige, Minderjährige, Kirchen, Abwesende, gegen den Fiscus, Verpachter ꝛc. ob diese gleich nicht selbst, sondern ihre Stellvertreter Ursache an der Verjährung waren.

76) Die eingeführte Verjährung selbst erst legt ihm die Verbindlichkeit auf, mit Hintansetzung jener Tugenden, zu eilen, um dem Besitzer den Genuß seines Rechts zu entziehen, damit er es nicht ganz verliere.

rung sey, so läßt sich doch nicht behaupten, daß es Zweck der Verjährung sey, selbige zu bestrafen. Sie ist ja kein Verbrechen, wodurch ein Dritter an seinen Rechten verletzt würde, sondern wird von einem Jeden blos in Hinsicht seiner Privatangelegenheiten begangen, an welchen der Staat kein Interesse hat. Es würde zu sonderbaren Folgerungen führen, wenn man das Strafrecht des Staats auf solche Nachlässigkeiten ausdehnen wollte. In der That ist auch in keinem Gesetze die Bestrafung der Nachlässigkeit zum Zweck der Verjährung erhoben worden, sondern in einigen wird Fahrlässigkeit und Geringschätzung seines Rechts blos als Veranlassung zur Verjährung angesehen [77]), ob sie es schon äußerst selten ist.

Noch wird von einigen die Verjährung aus Gründen der Billigkeit vertheidigt. Es sey nemlich, sagen sie, demjenigen, welcher lange Zeit seine Sache entbehrt habe, leicht, sie noch fernerhin zu missen und auf dieselbe Weise, wie er es bisher gethan, seine Haushaltung einzurichten, da es hingegen für den bisherigen Besitzer derselben höchst schmerzhaft seyn müsse, wenn er die Sache nach langer Zeit wieder herausgeben sollte, indem er dadurch genöthigt würde, seine bisherige Lebensweise zu verändern [78]). Allein unter übrigens gleichen Umständen wird der durch Verjährung Verletzte wohl eben so heftigen oder noch stärkern Schmerz über den Verlust seines Rechts empfinden, als der andere, wenn es keine Verjährung gäbe. Jener nemlich erleidet durch die Verjährung an seinem Vermögen wirklichen Verlust, dieser erlangt dadurch erst Rechte, die ihm vorher noch nicht zustanden. Jener verliert sein Recht gewöhnlich ohne seine Schuld oder wenigstens nur wegen seiner Nachsicht, Freigebigkeit und Friedensliebe; dieser hingegen erwirbt nicht selten durch Mißbrauch der Güte des andern oder durch eigenmächtige Besitzhandlungen fremde Rechte, und dürfte nicht zu beklagen seyn, wenn er

---

77) L. 2. C. de annali exc. „*ut sit inter desides et vigilantes differentia.* L. 3. eod. „*cum contra desides et sui iuris contemtores odiosae exceptiones oppositae sunt.* Cf. c. 13. sq. C. 16. qu. 3. c. 10. 14. et 15. X. de praescr.

78) *Leyser* Med. ad D. spec. 454. med. 1. ibiq. *Leibnitius.*

er dem andern das Seinige zurückgeben und zu Veränderung seiner Lebensweise genöthigt würde.

Ohne also auf diese von einigen Rechtslehrern angenommenen Gründe zu Rechtfertigung der Verjährung ferner Rücksicht zu nehmen, wollen wir die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit dieses Rechtsinstituts blos mit Hinsicht auf die in den Gesetzen selbst angegebenen Gründe weiter ausführen.

§. 24.

2) Beruhen die Gründe zur Einführung der Verjährung auf richtiger Voraussetzung?

Die Furcht, daß ohne Verjährung die Eigenthumsbesitzer wegen künftiger Entwährung der erworbenen Sachen in zu großer Unruhe schweben, und überhaupt zu viele Processe entstehen würden, scheint bei näherer Beleuchtung der Sache grundlos zu seyn. Denn wer Sachen von dem andern erworben hat, hegt wohl allemal die Meinung, daß letzterer selbst Eigenthümer derselben gewesen sey, und der Gedanke, daß vielleicht ein Dritter daran ein stärkeres Recht habe und sie ihm wieder entreissen könne, wird ihn um so weniger beunruhigen, je mehr ihm solchenfalls der Regreß an seinen Autor auf Entschädigung zusteht. In der That bemerken wir auch nicht, daß bei Veräußerungen der Erwerber sich nach dem Rechtsgrunde zu erkundigen pflege, unter welchem der Veräußernde selbst vorher die Sache an sich gebracht habe, welches gleichwohl geschehen würde, wenn die Furcht vor künftiger Entwährung wirklich so groß und allgemein wäre. Auch dürfte die Verjährung nicht einmal geeignet seyn, jene Furcht, wenn sie wirklich Statt fände, zu mindern. Denn vor Ablauf der Verjährungszeit ist ohnedieß der Besitzer nicht sicher gestellt, den Zeitpunkt selbst aber, wo die Verjährung endlich abgelaufen ist, weiß er selten genau, da dieser oft von der Qualität und Länge des Besitzes seines Vorgängers abhängt, wovon ihm gewöhnlich keine Wissenschaft beiwohnt.

Nicht weniger grundlos dürfte die Furcht seyn, daß ohne Verjährung sich die Processe zu sehr anhäufen würden, ja, wenn man sich die Lage des Staats vorstellt, in welcher er sich ohne

Ver-

Verjährung befinden würde, so ergiebt sich vielmehr das Gegentheil. Denn nehmen wir an, daß

I) keine Verjährung des Eigenthums eingeführt sey, so würde a) der Civilbesitzer, welcher die Sache unter Eigenthumstitel und redlicher Weise an sich gebracht hat, sogleich gegen ältere Ansprüche gesichert seyn, ohne erst den Ablauf einer gewissen ihm oft unbekannten Zeit abwarten zu dürfen. Denn die Usucapion ist es ja eben, durch welche Jemand ein so starkes Eigenthumsrecht erwirbt, daß er es mittelst der rei vindicationis selbst gegen den dritten redlichen Besitzer geltend machen kann. Sie selbst mindert also die Gewißheit des Eigenthums, da ohne sie keine rei vindicatio, sondern blos eine actio Publiciana Statt finden würde, gegen welche wenigstens der redliche Besitzer, dafern er unter Eigenthumstitel erworben hat, gesichert ist. Was nun b) den natürlichen Besitzer betrift, welcher ohne allen oder ohne gültigen Titel oder unredlicher Weise erworben hat, so verdient dieser eines Theils keinen Schutz durch Verjährung, andern Theils kommt ihm schon die rechtliche Vermuthung, daß er Eigenthümer sey, zu Statten, welche bewirkt, daß Jeder, der ihn wegen der Sache in Anspruch nehmen will, selbigen beweisen muß. Je länger er nun die Sache besessen hat, desto schwieriger wird jener Beweis seyn, desto seltner wird also Jemand einen solchen Besitzer in Anspruch nehmen. Dahero ist auch für diesen Fall die Furcht vor zu vielen Processen ohne Grund.

Wenn es hiernächst

II) keine erwerbende Verjährung der übrigen Realrechte außer dem Eigenthume gäbe, so würden eben so wenig die Streitigkeiten vermehrt, ja vielmehr vermindert werden. Denn die Verjährung dieser Rechte benimmt dem Eigenthümer den vollen und freyen Gebrauch seines Eigenthums, indem er dadurch wider seinen Willen genöthigt wird, andern den Mitgenuß desselben zu verstatten. Diese Concurrenz mehrerer im Gebrauch einer und derselben Sache aber ist, wie die Erfahrung lehrt, selbst eine Quelle unzähliger Processe. Kein Eigenthümer nemlich, an dessen Grundstück sich der andere ein Recht angemaßt und die

Ver-

Verjährungszeit hindurch ausgeübt hat, wird sich in diese Anmaßung geduldig fügen. Denn hat er sie vorher gekannt und aus Nachsicht und Gefälligkeit dazu geschwiegen, so wird ihn die Undankbarkeit des andern, welcher seine Gefälligkeit jetzt erzwingen will, zum Widerstande reizen. Hat er hingegen die Anmaßung des andern nicht einmal gewußt, so wird er an der Existenz der von dem andern behaupteten Verjährung zweifeln, die ohnedieß nur durch eine längere Reihe von Besitzhandlungen zu Stande gebracht wird, wovon sich die Beweise nicht sogleich darlegen lassen [78b]). Es wird also hierüber ein Proceß erregt, und sonach das Gegentheil dessen bewirkt werden, was man bei der Verjährung beabsichtigte.

Endlich dürfte auch III) ohne erlöschende Verjährung im Staate überhaupt weit größere Sicherheit der Rechte und verminderte Anzahl der Processe seyn. Denn was kann wohl mehr der Gewißheit der Rechte Abbruch thun, als eben diese Verjährung, wodurch einer aus keiner andern Ursache seine Ansprüche verliert, als weil er sie aus Unwissenheit oder Nachsicht zur gesetzten Zeit nicht verfolgt hat? Was kann mehr den Berechtigten anreizen, zu Rettung derselben alles noch aufzubieten, als die Unbilligkeit und Härte dieser Verjährung? —

§. 25.

3) Wiegt der Zweck der Verjährung die Nachtheile auf, welche mit deren Gebrauche verbunden sind?

Daß zu Abwendung eines Uebels, welches dem Staate droht, ein solches Mittel ergriffen werden müsse, dessen Gebrauch nicht eben so große oder noch größere Nachtheile bei sich führt, versteht sich von selbst. Vergleichen wir nun den Zweck der Ver-

---

78b) Daher sind nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Napoleons I. die nicht in die Augen fallenden Servituten für unverjährbar erklärt worden. S. Anhang §. 8. c.

Verjährung, welcher, wie oben gezeigt ist, überhaupt in Verminderung der Processe besteht, mit dem gewählten Mittel selbst, so läßt sich kaum behaupten, daß die Verjährung dem Staate größere Vortheile bringe, als Nachtheile. Denn wer sollte es nicht zweckwidrig finden, daß man, um den Rechten Sicherheit zu verschaffen, und zu große Anhäufung der Processe darüber zu verhüten, jene selbst ganz vernichtet und aufgehoben hat. Processe sind doch nur der Rechte wegen da, nicht umgekehrt. Sind sie nun überhaupt erlaubte Mittel zu Verfolgung der Rechte, so kann die Furcht vor Vermehrung derselben an sich betrachtet, keinen hinreichenden Grund abgeben, die Rechte selbst lieber aufzuheben. Dieß heißt nicht den Knoten auflösen, sondern zerhauen. So oft demnach Jemand durch Verjährung geschützt wird, geschieht es auf Kosten des andern, welcher sein wohlerworbenes Recht dadurch einbüßt; was also die Verjährung auf einer Seite gleichsam aufbaut, das reißt sie auf der andern wieder nieder. Läßt sich nun noch voraussetzen, daß der durch Verjährung Beeinträchtigte, dafern er die Anmaßung des andern wußte, nicht leicht aus einem andern Grunde, als aus Nachsicht, Gefälligkeit und Friedensliebe dieselbe sich gefallen ließ, so wird nun die Ausübung dieser Tugenden durch die Verjährung bestraft, die Anmaßung aber gleichsam belohnt. In dem andern Falle aber, wo der durch Verjährung Verletzte nicht einmal sein Recht oder dessen Besitzer kannte, ist er an dessen Verlust ganz unschuldig, und dieser Fall tritt gerade am häufigsten ein. Hierzu kommt noch, daß Verjährung besonders die erlöschende nicht selten denjenigen schützt, welcher sich wissentlich fremder Rechte angemaßt und seinen Verbindlichkeiten entzogen hat; in sofern nun widerspricht deren Gebrauch zugleich den guten Sitten. Aus diesen Gründen dürfte also die Verjährung dem Staate mehr zum Nachtheil als Vortheil gereichen [79]).

§. 26.

79) Selbst Justinian bezeichnet einmal die Verjährung als ein impium praesidium et tutum peccandi locum in Nov. 9, und in pr. Inst. de usucap. gesteht er, daß er die Zeiten der Usucapion des-

§. 26.

4) Wird der Zweck der Verjährung wirklich erreicht?

Sollte die Verjährung den Rechten Gewißheit verschaffen, und den Processen ein bestimmtes Ziel setzen, so hätten wenigstens die Grundsätze derselben gehörig bestimmt, die allgemeinen Regeln nicht ohne triftige Gründe für einzelne Fälle eingeschränkt und die Zeitfristen für Verfolgung der Rechte nicht zu vielfach gesetzt werden sollen, damit diese Theorie mit Leichtigkeit angewendet werden konnte. Leider ist aber von alle dem das Gegentheil geschehen. Denn die Theorie der Verjährung ist nicht nur schon an sich wegen der Dunkelheit vieler Gesetze und deren verschiednen Auslegung oft schwankend und ungewiß, sondern es fehlt auch derselben, so weit ihre Grundsätze bestimmt sind, an der nöthigen Einfachheit, um auf vorkommende Fälle ohne Schwierigkeit angewendet werden zu können. Insbesondere sind die allgemeinen Grundsätze dieser Lehre für einzelne Fälle wieder auf mannichfaltige, oft ganz willkührliche Weise, modificirt oder aufgehoben, die Verjährungsfristen selbst nach Verschiedenheit des Objects, der Person des Berechtigten oder Verbundenen, der Zeitumstände, unter denen das Recht ausgeübt wurde, ingleichen der Qualitäten des Erwerbs und Besitzes, so vervielfältigt worden,

---

halb verlängert habe: „ne domini maturius suis rebus *defraudentur*.“ Eben so wurde auch in cap. ult. X. de praescr. jede Verjährung ohne guten Glauben als ein mortale peccatum verboten. — Bei mehreren alten Völkern war die Verjährung gar nicht eingeführt. So findet sich schon bei den Hebräern das Gesetz (Levi XXV. 14. XXVII. 22. *Ioseph.* Antiquit. Iud. III. 12.) daß Grundstücke nicht auf immer veräußert werden konnten, sondern wenn die Veräußerung geschehen war, nach 49 Jahren an den vorigen Eigenthümer wieder zurückfallen sollten. *Car. Sigonius* de republ. Hebraeor. III. 15. p. 126. *Fr. Ulr. Calixtus* de Iubilaeis Rom. Pontific. §. 146. sq. *Petr. Cunaeus* de republ. Hebraeor. Lib. I. cap. II. et III. Etwas ähnliches enthielt die Verordnung Lykurgs, welcher den Verkauf der Grundstücke ganz verboten hatte. *Cragius* de republ. Lacedaem. p. 200 sq. Jedoch lag bei diesen Verboten die Absicht zum Grunde, daß unter den Staatsbürgern so viel wie möglich Gleichheit des Vermögens, als die festeste Stütze republikanischer Verfassung, erhalten würde.

den, daß es dem, gegen welchen die Verjährung vorgeschützt wird, selten an einer Ausflucht gebrechen wird, womit er sich dagegen vertheidige. Daher ist die Verjährung selbst sowohl in Hinsicht auf Theorie als auf deren Anwendung, eine reichhaltige Quelle von Streitigkeiten und Processen geworden. Wie viel Proceßzunder liegt z. B. nicht in der doppelten Frage: ob die Verjährung, sofern sie nicht auf Eigenthum geht, guten Glauben erfordere, und ob in jedem vorkommenden Falle der Verjährende sich wirklich in gutem Glauben befunden habe? — Fragen, welche um so öfterer Processe veranlassen, je häufiger gerade die Verjährung anderer Rechte, als die des Eigenthums, vorkommt.

§. 27.

5) In welche Gränzen dürfte die Verjährung einzuschränken seyn, ohne dem Staate größere Nachtheile zu bringen?

Blos in Staaten, welche, so wie der römische, fast unaufhörlich Kriege führen, und wo die Bürger selbst mit ins Feld ziehen, läßt sich der Gebrauch der Verjährung noch einigermaßen entschuldigen, weil in diesen das Privateigenthum durch die öftere Abwesenheit der Eigenthümer viel leichter in fremde Hände gerathen und eine allgemeinere Verwirrung des Eigenthums entstehen kann. In Staaten hingegen, wo Kriege zu den seltenern Begebenheiten gehören, und die Hausväter nicht selbst mit zum Kriegsdienst ausziehen, ist die Verjährung als fortdauernde Anstalt überhaupt überflüssig und schädlich. Davon muß jedoch diejenige Verjährung ausgenommen werden, welche einzelne Rechte an fremden Eigenthum wieder aufhebt, als Servituten, Bannrechte, Rechte auf Zinsen und Frohnen. Denn weil diese Rechte selbst zu vielen Processen die Veranlassung geben, so ist der ihnen durch die Verjährung bereitete Untergang heilsam. Statt jeder andern Verjährung hingegen dürfte zu Sicherung der Besitzer und Verminderung der Processe über Rechte, die lange nicht ausgeübt worden sind, ein anderes in die Privatrechte weniger ein-

greifendes Mittel anzurathen seyn: daß man nemlich demjenigen, welcher nach längerer Zeit Ansprüche an den andern geltend machen wollte, blos einen strengern Beweis derselben auflegte, und die Art und Weise, wie dieser zu führen sey, näher bestimmte [80]).

---

80) Ein Beispiel davon findet sich in Sachsen bei der exceptione non numeratae pecun. Denn diese kann der Schuldner nach 5 Jahren gegen den Gläubiger nicht anders geltend machen, als wenn er sie durch Urkunden beweist. Dec. elect. 23. v. J. 1746.

Erster Theil.

Von der Verjährung überhaupt.

§. 28.

I. Begriff derselben.

Verjährung ist die Erlangung eines Rechts durch den eine gewisse Zeit hindurch ausgeübten Besitz desselben, welchen der dadurch Beeinträchtigte durch die ihm dazu verstatteten Mittel nicht verhindert hat [81]). Da auch das Aufhören einer Verbindlichkeit ein Recht erzeugt, obschon nur ein allgemeines, nemlich Freiheit der Person oder Sache, und da der Genuß dieser Freiheit bei der Verjährung für Besitz gilt, so paßt der gegebene Begriff selbst auf die erlöschende Verjährung. In deutschen Gesetzen wird die Verjährung auch Ersitzung, Verschweigung, Versäumung genannt.

§. 29.

---

81) Dieser Begriff setzt nicht nothwendig Nachlässigkeit des vorigen Berechtigten voraus, denn immer konnte Unbekanntschaft mit seinem Rechte oder mit der Anmaßung des Gegners die Ursache seyn, warum er von den gesetzlich bestimmten Mitteln, die Verjährung zu unterbrechen, keinen Gebrauch machte, nur nehmen die Gesetze auf dieses Hinderniß sein Recht zu verfolgen keine Rücksicht. — Dabelow (1 Th. §. 5. Not. k) zweifelt, ob es überhaupt einen strengen logischen Begriff der Verjährung gäbe. Wohl giebt es einen, dafern man nur nicht mit Verjährung das Recht der Zeit überhaupt vermischt, welches keinen Besitz erfordert und daher auch Prozeß- und andere Fristen in sich faßt. (§ 48.)

§. 29.

II. Ob Verjährung im Naturrechte gegründet sey.

Zeitfristen, binnen welchen Jemand sein Recht bei dessen Verlust verfolgen muß, lassen sich aus den Naturgesetzen nicht ableiten, weil diese überhaupt keine Fristen vorschreiben. Daher ist denn die Verjährung, deren Grund und Zweck ohnedieß selbst in bürgerlichen Verhältnissen noch sehr problematisch ist, dem Naturrecht fremd [82]). Zwar wollen viele die Verjährung auf stillschweigende Einwilligung des dadurch Beeinträchtigten gründen, weil er zu der Anmaßung des Verjährenden so lange geschwiegen habe, und leiten sie unter diesem Gesichtspunkte aus dem Naturrecht ab [83]). Allein die bloße Unterlassung der Ausübung eines Rechts ist keine Thatsache, woraus man eine stillschweigende Verzichtleistung des Berechtigten auf sein Recht folgern könnte, da diese Unterlassung, wie in der Vorrede gezeigt ist, aus mehr als einem Grunde geschehen seyn kann. Sodann würde auch, wenn man eine solche stillschweigende Verzichtleistung zum Grunde legen könnte, die Existenz der Thatsache, worauf sie beruhte und die Besitzergreifung einer solchen aufgegebenen Sache, zu deren Erwerb allein schon hinreichend, die Festsetzung einer Zeitfrist aber, binnen welcher der Besitz fortgedauert

---

82) *Cujacius* ad L. 1. ff. de usucap. *Jo. Er. Cunneri* Dissert. in qua demonstratur praescriptionem non esse juris naturalis. Jen. 1749. J. L. Hoffbauer Naturrecht aus dem Begriff desselben entwickelt, 3te Auflage, § 340. — Selbst Justinian rechnet die Verjährung unter die modos adquirendi civiles, in § ult. Inst. de usu et habit. et pr. Inst. de usucap.

83) *Thomas.* jurispr. div. Lib. II. cap. X. § 191 sq. *Hugo de Roy* Tract. de eo quod justum est. Lib. III. tit. 4. n. 10. *Jo. Frid. Hohmann* Diss. de usucap. *Grotius* de jure belli et pacis. Lib. II. cap. 4. *Pufendorf* de jure natur. et gentium Lib. IV. cap. 12. *Leyser* Volum. VII. spec. 454. med. 5 sq. *Gail.* Obs. Lib. III. obl. 19. n. 18. Selbst Paulus gründet die Verjährung auf stillschweigende Einwilligung des Verletzten, wenn er in L. 28. D. de V. S. sagt: „vix est, ut non videatur alienare, qui patitur usucapi vel non agendo jus suum amittit.“

dauert haben müßte, ganz überflüssig gewesen seyn. Gleichwohl haben die Gesetze auch letztere den Erfordernissen der Verjährung beigefügt. Selbst die unvordenkliche Verjährung läßt sich nicht auf das Naturrecht gründen, denn die Rechte, deren Genuß selbige nach positiven Gesetzen zusichert, als: Regalien, Privilegien und Befreyungen von Prohibitivgesetzen (S. § 84.), sind selbst den Naturgesetzen entgegen und lassen sich wegen blosen unvordenklichen Besitzes nicht rechtfertigen; bei andern Rechten aber begründet schon der blose Besitz, wenn er auch nicht über Menschengedenken hinausgeht, die Vermuthung, daß der Besitzer sie auf gültige Weise erworben habe. Es bleibt demnach wohl außer Zweifel, daß die Verjährung eine blos positive Einrichtung im Staate sey [84]).

§. 30.

III. Von den allgemeinen Erfordernissen der Verjährung und zwar A) vom Besitz a) überhaupt [85]).

Zu einer jeden Verjährung wird erfordert: A) Besitz, B) Ablauf einer gewissen Zeit, C) eine der Verjährung unterworfene Sache oder Recht (res praescriptibilis) D) die Möglichkeit der Rechtsverfolgung, in welcher sich der Beeinträchtigte die Verjährungszeit hindurch befunden haben muß und endlich E) Versäumung dieser Rechtsverfolgung gegen den Verjährenden während der Verjährungszeit [86]).

---

84) Das Gegentheil vertheidigt *Jo. Lud. Schmidt* in op. de praescr. l. § 5. allein seine Gründe sind blos von der Moral und Politik hergenommen.

85) Die vorzüglichsten Quellen der Lehre vom Besitze sind: Tit. D. de adquir. vel amitt. poss. (XLI. 2) und Tit. C. de adquir. vel retin. poss. (VII. 32). Classische Werke über den Besitz sind: *Angel. Jacob. Cuper* Observat. selectae de natura possess. Lugd. Batav. 1789. 4. neue Ausgabe von Thibaut 1804. 8. Von Savigny das Recht des Besitzes, Gießen 1803. 2te Ausgabe 1806. Hierzu *Christoph Chr. Dabelovii* reprehensa *Savignii* capita Lips. 1810.

86) Die persönliche Fähigkeit zu besitzen und also zu verjähren war zwar nach römischem Recht in Hinsicht eines freyen als Sclaven behandelten Menschen von der allgemeinen Erwerbungsfähigkeit etwas

Was zuvörderst den Besitz anlangt, so ist er hier überhaupt der factische Zustand des Verjährenden, nach welchem er schon während der Verjährung ungehindert und als ob er dazu berechtigt sey, die Vortheile genoß, worauf ihm die nachher vollendete Verjährung das Recht selbst giebt [87]). Er besteht also allemal in einem dem Rechte des Gegners entgegengesetzten Zustande des Verjährenden. Dem Gegenstande nach ist er entweder wirklicher Besitz d. i. Inhaben körperlicher Sachen (detentio) oder Quasi-Besitz, welcher in der Ausübung aller andern Rechte, außer dem Eigenthum, besteht [88]).

Der Quasi-Besitz äußert sich nach Verschiedenheit des Gegenstandes auf vierfache Weise [89]): 1) ein Recht, etwas zu thun, wird besessen, wenn der Berechtigte die Handlung wirklich unternimmt [90]). Zu dieser Classe gehören auch Rechte, wo-

---

verschieden, Fr. C. Savigny das Recht des Besitzes (2te Ausgabe Gießen 1806) S. 120, allein heut zu Tage fällt diese Abweichung von selbst weg und es wird jetzt in der Person des Verjährenden blos die allgemeine Fähigkeit, Rechte zu erwerben, vorausgesetzt. Daher ist es nicht weiter nöthig, dieses Erforderniß bei der Verjährung besonders zu erwähnen.

87) L. 1. comm. de usucap. Westphal Syst. des römischen Rechts über d. Art. der S. § 527 u. f. *Schmidt* op. de praescr. l. § 29 et 30. Thibaut über Besitz u. Verjähr. S. 77. § 16. Savigny S. 165 u. f. S. 485.

88) L. 23. § 2 D. ex quib. caus. majores L. 10. D. si servit. vindic. L. 3. § 17 D. de vi et vi armat. L. fin. C. de servitutib. — Daß Quasibesitz nicht blos Erforderniß der erwerbenden Verjährung sey, sondern auch bei der erlöschenden in Betracht komme, ergiebt sich aus dem § 88. verglichen mit § 48.

89) Gewöhnlich unterscheidet man um die äußern Wirkungen der Rechte zu classificiren, blos zweierlei Arten derselben: affirmative und negative, *Carpzov* Resp. Lib. I. Tit. 4. resp. 36. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 22. not. 1. *Mevius* P. II. decis. 165. *Leyser* spec. 462. med. 7. Thibaut S. 30. Allein jede dieser beiden Arten läßt wieder eine zweifache Ausübung zu, je nachdem nemlich entweder der Berechtigte etwas thut oder unterläßt, oder der Verbundene.

90) Z. B. wenn er, zum Behuf der Verjährung einer Wegegerechtigkeit, [illegible]rklich über des andern Grundstück gegangen oder gefah-

wodurch der andere genöthigt wird, etwas zu leiden, z. B. die Servitut einer Wasserleitung, Wasser zu schöpfen. Denn auch bei diesen Rechten wird der Besitz durch Handlungen des Berechtigten angefangen und fortgesetzt, obschon die Fortsetzung des Besitzes bei einigen darunter nicht auf Handlungen beruht, welche unmittelbar den Gebrauch des Rechts in sich fassen, sondern nur in der Erhaltung der Mittel besteht, die den Genuß des Rechts für unsere Person oder Sache von selbst herbeiführen, z. B. in Ausbesserung und Reinigung des Grabens, welcher unserm Grundstück des Nachbars Wasser zuführt. 2) Ein Recht, vermöge dessen wir von dem andern Leistungen fordern können, wird besessen, wenn die Leistungen wirklich erfolgt sind. Die bloße Aufforderung an den Verbundenen, seiner Verbindlichkeit nachzukommen, gilt noch nicht für Besitz. 3) Ein Recht, etwas zu unterlassen (Befreiungsrecht), wird ausgeübt, wenn der Berechtigte bei vorkommenden Gelegenheiten die Handlung wirklich nicht unternimmt, wovon er befreit ist, z. B. er hat keine Zinsen und Frohnen geleistet, als sie von andern oder von ihm selbst gefordert wurden [91]). 4) Der Besitz eines Rechts, von dem Verbundenen zu fordern, daß er etwas unterlasse, besteht darin, daß letzterer, als er die Handlung unternehmen wollte, von dem Berechtigten durch Worte oder That daran verhindert wurde und nun von dem Untrnehmen ganz abstand [92]). Die letzte Classe begreift demnach die blosen Verhinderungsrechte und darunter gehören auch die Bannrechte, z. B. Mühlen-, Bierzwang; denn diese gehen zunächst blos darauf, daß der Verbundene etwas unterlasse und nur indirecter Weise wird dieser dadurch genöthigt, etwas zum Vortheil des Berechtigten zu thun.

Daher

---

ren ist. L. 20. de servitut. L. 10. pr. si serv. vindic. L. 1. §. 6. L. ult. de itin. act. priv.

91) Vergl. *Kindii* Quaest. for. Ed. II. T. II. cap. 48.

92) Es hat Jemand z. B. das Recht, den andern an Erhöhung seines Hauses zu hindern, und als dieser versuchte, dasselbe höher zu bauen, wurde er von ersterm davon abgehalten und unterließ den Bau gänzlich. L. 6. D. de S. P. U. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. L. VIII tit I. §. 14. *Leyser* in iure Georgico. L. 3. C. 16. n. 30. *Rave* l. c. §. 67. et 107. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. 3. §. 22. n. 2.

Daher fängt die erwerbende Verjährung derselben erst von der geschehenen Verhinderung an [93]).

Behauptet der Verjährende eine solche Befugniß zu haben, von deren Mitgenuß er andere ausschließen könne, so muß er den Beweis der Verjährung auf ausschließlichen Besitz richten [94]).

§. 31.

b) Insbesondere aa) von dem Besitz der Rechte, die keine fortwährende Ausübung zulassen (iura discontinua). 1) Ob bei denselben eine oder mehrere Besitzhandlungen erforderlich seyen?

Um vorstehende Frage, worüber die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung sind, richtig zu beurtheilen, müssen folgende Fälle von einander unterschieden werden: a) Die erwerbende Verjährung

---

93) *Carpzov* P. II. C. 4. defin. 9. et in Resp. Lib. I. resp. 66. *Mevius* P. I. decis. 10. *Stryk* Diss. de iure furnor. Cap. III. p. 38—54. *Estor* de abulu rer. merae facult. p. 72 sq. *Wernher* T. III. P. I. obs. 245. *Leyser* spec. 462. med. 4. 5. *Menken* Dig. Lib. 4. tit. 9. §. 5. *Berger* Elect. Proc. Poss. §. 14. *Io. Schoene* Diss. de iure prohibendi privatis comp. Sect. I. §. 13. (Marburg. 1723.) *Chrstph. Lud. Crell* Progr. de quasi possessione, iuris prohibendi in ej. Diss. Fascic. XII. num. 109. pag. 2042 sq. *Cramer* Obs. iur. un. T. III. obs. 963. p. 708. *Scheidii* Diss. de iure coquendi et vend. cerevisiam. §. 11. *Kindii* Quaest. For. Ed. II. Tom. IV. Cap. 64. Z. B. Die erwerbende Verjährung des Bierzwangs wird dadurch noch nicht begründet, daß die Einwohner eines Orts von einem andern Einwohner die Verjährungszeit hindurch ihr Bier genommen, oder selbst keines gebraut und verkauft haben, sondern sie müssen von dem Verjährenden verhindert worden seyn, ihr Bier anderswo zu holen oder selbst zu brauen und zu verkaufen. *Fr. Gottl. Zoller* Diss. de iure caponar. bannariar. (Lips. 1760.) §. 10.

94) Als daher die Seilerinnung in einer Stadt, welche das Privilegium des ausschließlichen Handels mit Oelkuchen verjährt haben wollte, bewiesen hatte, daß sie während der Verjährungszeit allein mit Oelkuchen gehandelt habe, so war dieß nicht hinreichend, da sie vielmehr darzuthun hatte, daß sie während jener Zeit jeden andern Einwohner der Stadt an Ausübung dieses Rechts verhindert habe.

jährung (S. §. 26.) solcher Rechte setzt allerdings mehrere Handlungen der Ausübung voraus. Dieß liegt in der Natur der Verjährung, welche einen bis zu ihrem Ablauf fortgesetzten Besitz erfordert, welcher bei diesen Rechten nicht anders fortgesetzt wird, als durch wiederholte Ausübung derselben [95]). Eine Handlung ist hier schon um deswillen unzureichend, weil der Verjährende wenigstens den Anfang und das Ende der Besitzzeit erweisen muß, und weil nach einmaliger Ausübung des Rechts sogleich wieder die erlöschende Verjährung desselben anfängt, dafern die folgenden Gelegenheiten zur Ausübung versäumt wurden [96]). Der bisher aufgestellte Fall ist jedoch auf folgende Weise noch näher zu bestimmen. Sind nemlich iura discontinua aa) so beschaffen, daß ihre Ausübung nicht völlig von der Willkühr des Berechtigten abhängt, sondern nur bei gewissen durch Zeitumstände herbeigeführten Gelegenheiten geschehen kann, wohin z. B. das Recht auf Frohnen zu Ausbesserung der Gebäude, oder zu Bestellung der Felder gehört, so muß der Verjährende alle vorkommende Gelegenheiten zu Ausübung seines Rechts benutzt haben; denn ob ihm schon nicht zugemuthet werden kann, den Beweis auf sämmtliche ihm dargebotene und benutzte Gelegenheiten zu richten, sondern es schon hinreicht, wenn er eine Besitzhandlung, womit die Verjährung begonnen, und eine andere, womit sie sich geendigt hat, darthut, so wird doch der Besitz in der Zwischenzeit blos präsumirt; wird also im Gegenbeweise gegen ihn ausgeführt, daß er mehreremale oder auch nur einmal wäh=

---

95) Besitz läßt sich überhaupt ohne Fortdauer nicht denken, daher wird er in den Gesetzen auch consuetudo genannt. L. 1. §. 2. D. de itinere actuq. priv. Man vergl. *Rave* §. 67. 3. welcher jedoch den bei Besitzes-Processen nöthigen Besitz mit demjenigen vermischt, welcher der Verjährung zum Grunde liegt.

96) Gleichwohl erfordern die Wittenbergischen und Jenaischen Spruchstühle bei solchen Rechten blos einmalige Ausübung, wie Berger bezeugt in Elect. Disc. For. p. 124. Andere halten wenigstens bei Rechten, die selten ausgeübt werden, eine einzige Besitzhandlung für hinreichend, z. B. *Rave* §. 67. wegen L. 1. §. 4. D. de aqua quotid. welche aber keinen Beweis für ihre Behauptung enthält. Meiner Meinung sind: *Car. Guil. Walch* Diss. de praescr. servitut. constit. Ienae 1797. §. 19. und *H. G. Bauer* ad decis. nov. 3. §. 6.

während der Verjährung die dargebotene Gelegenheit zu Ausübung seines Rechts versäumt habe, so ist die Verjährung fehlerhaft, weil der Besitz nicht ununterbrochen war [97]). Anders verhält es sich bb) mit solchen iurib. discontinuis, deren Ausübung nicht von gewissen Gelegenheiten abhängt, sondern ganz von der Willkühr des Berechtigten, z. B. bei einer Wegegerechtigkeit; hier kann es kein Hinderniß der Verjährung seyn, wenn sich der Berechtigte nicht immer seines Rechts bedient hat, da dies vermöge der Natur der Sache unmöglich ist. Der Besitz dieser Rechte wird vielmehr blos dadurch unterbrochen, daß der Verjährende, als er von dem Rechte Gebrauch machen wollte, von seinem Gegner daran verhindert wurde. Fährt dieser aber selbst nach geschehener Verhinderung in der Ausübung noch fort so beginnt von jetzt an eine neue Verjährung (§. 174.) b) Bei der erlöschenden Verjährung solcher Rechte muß natürlich die Ausübung derselben während der Verjährungszeit völlig unterblieben seyn. Hatte jedoch der Berechtigte nicht immer Gelegenheit, sein Recht gegen den Verbundenen geltend zu machen, so kommt die Zeit, während der er an der Ausübung gehindert war, bei der Verjährung in Abrechnung (§. 42.). Davon weicht aber die Praxis gewöhnlich alsdann ab, wenn der Berechtigte noch vor Ende der Verjährung wieder Gelegenheit zur Ausübung gehabt, und selbige versäumt hat [98]). In Sachsen tritt die extinctive Verjährung der Frohnen nicht anders ein, als wenn der Berechtigte dreimal Gelegenheit hatte, sie zu fordern, und nicht gebrauchte. (S. §. 115.)

§. 32.

---

97) L. 46. D. de adq. vel amitt. poss. *Rave* §. 68. Man kann hier nicht etwa die Zwischenzeit, wo der Verjährende die Ausübung unterließ, blos von der Verjährungszeit abziehen und die früheren Besitzhandlungen mit den spätern zusammenrechnen, denn dieß erlauben die Gesetze blos in solchen Fällen, wo der Gegner des Verjährers eine Zeitlang an Verfolgung seines Rechts gehindert war; sondern hiervon abgesehen, kommen die vor der Unterbrechung vorgenommenen Besitzhandlungen hier gar nicht in Betracht.

98) In Beziehung auf Servituten vergleiche man Decis. elect. Sax. Z. v. J. 1746.

§. 32.

2) Von der bei iuribus discontinuis nöthigen Gleichförmigkeit der Besitzhandlungen.

Soll ein Recht, welches keine fortwährende Ausübung zuläßt, durch Verjährung erworben werden, so müssen die Besitzhandlungen gleichförmig (uniformiter) unternommen worden seyn, weil sonst das Recht keinen bestimmten Charakter hat und dessen Erwerb durch Verjährung eben so wenig gültig seyn kann, als bei Verträgen, worin der Gegenstand nicht genug bestimmt ist. In wieweit jedoch der Umfang des Rechts quantitativ und also theilbar ist, hindert der Umstand, daß es bald in größerer, bald in kleinerer Quantität ausgeübt wurde, die Verjährung nicht, sondern diese tritt wenigstens in der kleinsten Quantität ein, in welcher das Recht während der Verjährungszeit zur Ausübung gebracht wurde, weil diese in der größern Quantität, in welcher die Ausübung zu andern Zeiten geschah, zugleich mit begriffen und nun in soweit Gleichförmigkeit der Besitzhandlungen allerdings vorhanden ist [99]). Man schließe nicht etwa aus dieser in der Quantität verschiedenen Ausübung des Rechts auf eine precäre Bestellung desselben und achte deshalb die Verjährung desselben für ungültig, denn es kann eben sowohl das Recht Anfangs in der geringsten Quantität, obschon unwiderruflich, dem andern wirklich eingeräumt und nachher blos die Erweiterung desselben von dem Verbundenen aus Gefälligkeit verstattet oder von dem Berechtigten aus Anmaßung unternommen worden seyn [100]). Da nun bei Quantitäten die Regel gilt: utile per

---

99) In Beziehung auf die Lehnwaare vertheidigt dieß auch *Chr. Frdr. Schrekenberger* in Diss. de quantitate laudemii recte computanda. §. 3. (Lips. 1807. Praes. *Hauboldo* III.) in Ansehung des Abzugsgeldes Bauer ad decis. noviss. 6. §. 9. und *Haubold* in nota n. ad *Berger*. Oec. Iur. Lib. I. Tit. II. th. 18.

100) Oft entrichten z. B. die Kirchkinder ihren Pfarrern und Schuldienern aus Freygebigkeit und Mitleiden mehrere Gebühren, als sie nach den Gesetzen schuldig sind; oder ein Feldnachbar erlaubt dem andern, mit einem zweispännigen Wagen über sein Feld zu fahren, dieser aber bespannt den Wagen bisweilen mit mehrern Pferden.

per inutile non debet vitiari, so muß im vorliegenden Falle die Verjährung in soweit, als gleiche Quantität der Ausübung des Rechts wirklich vorhanden war, bei Kräften bleiben. Blos bei Zinsen der Bauergüter weicht das sächsische Recht hiervon ab. (S. §. 115.) Uebrigens leidet es wohl keinen Zweifel, daß ein in geringerer Maße verstattetes Recht durch Verjährung erweitert werden könne, dafern es nemlich die Verjährungszeit hindurch in größerm Umfange ausgeübt worden ist [101]).

§. 33.

bb) Von dem theilweisen Besitze eines Rechts.

Rechte, welche theilbar sind, können auch theilweise besessen und verjährt werden [102]). Daher gilt die Regel: quantum possessum, tanto praescriptum est, welche denn auch auf die erlöschende Verjährung anwendbar ist [103]). Daraus folgt: 1) daß verschiedene Theile einer Sache zu verschiedenen Zeiten verjähren können [104]); 2) daß, wenn blos der Besitz einiger Theile der Sache fehlerhaft war, die übrigen Theile dennoch Verjährung zulassen [105]); 3) daß, wenn das Recht blos zu gewissen Jahreszeiten

---

101) In Beziehung auf Servituten sind anderer Meinung: *Brunnemann* ad L. pen. C. de servitut. *Struv* Exerc. 13. th. 59. *Schoepfer* Diss. de servitut. praescr. extinctiva. Cap. IV. §. 3. und zwar wegen L. 11. D. quemadm. servitut. amitt. welche aber von einer seit Verjährungszeit unternommenen Erweiterung der Dienstbarkeit nicht spricht.

102) L. 22. D. de usurpat. L. 30. eod.

103) Dieß läugnet *Ruff* in Diss. de differentia praescriptionis. §. 7. et 34. und will diese Regel blos von der erwerbenden Verjährung verstanden wissen. M. s. dagegen unten §. 90.

104) L. 7. §. 1. D. pro emtore.

105) Wenn z. B. der Besitzer weiß, daß ein Theil der Sache fremd sey, so verjährt er wenigstens die übrigen Theile, die er für die seinigen hält, gleichviel ob es natürliche oder intellectuelle Theile sind. L. 4 D. pro emtore. L. 6. §. 1. eod. L. 43. D. de adq. vel am. poss. Besitzt er also die Substanz bona fide, den Nießbrauch aber mala fide, so verjährt er dennoch erstere. L. 43. §. 1. de a. vel a. poss. Nur muß dem Verjährenden bekannt seyn, wie groß, oder welches der intellectuelle oder natürliche Theil sey, der ihm nicht zugehört; weiß er dieses

zeiten ausgeübt wurde, es auch nur für diese Zeiten verjährt ist, sofern nur der, wider welchen eine solche Verjährung erfolgte, zugleich einen besondern Grund hat, warum ihm die Ausübung zu einer andern Zeit nicht gleichgültig seyn kann, z. B. wenn der Verjährende zur Winterszeit und wenn es gefroren hatte, seine Schaafe auf des andern Feld getrieben hat, so ist auch blos für diese Zeit das Recht verjährt; 4) daß, wenn einer ein Recht blos gegen gewisse Personen zur Ausübung brachte, er auch nur gegen diese sich auf eine Verjährung berufen kann. Hat Jemand z. B. blos einige Einwohner seines Orts die Verjährungszeit hindurch verhindert, Bier zu brauen, zu verkaufen, oder von andern Orten herzuholen, oder ihr Getreide in andern Mühlen mahlen zu lassen, oder hat ein Gutsbesitzer blos von einigen Dorfbewohnern Zinsen und Frohnen gefordert und erhalten, so läßt sich durchaus nicht behaupten, daß er dadurch zugleich gegen die übrigen Einwohner des Orts ein Zwangsrecht verjährt habe. Denn Verjährung ist einer strengen Anwendung unterworfen, und darf über die Grenzen dessen, was und wie es besessen worden ist, nicht ausgedehnt werden. Aus welchem rechtlichen Grunde wollte man nun in den angegebenen Fällen auch die übrigen Einwohner des Orts dem Zwangsrechte des Ver-

---

nicht, so kann er selbst die übrigen Theile nicht verjähren. L. 6. §. 1. pro emtore. L. 32. §. 2. de usurpat. L. 26. de adquir. vel am. poss. L. 3. §. 2. eod. Zwischen L. 4. §. 1. D. pro emtore und L. 43. pr. D. de adq. vel amitt. poss. will Dabelow im 1 Th. S. 357. Not. i. einen Widerspruch finden, welcher aber bei genauerer Vergleichung nicht vorhanden ist: denn in L. 43. cit. spricht Marcian von einem Besitzer, welcher weiß, daß eine pars quota der Sache fremd sey, ohne (wie dieß bei solchen Theilen allemal der Fall ist) die fremden Stücke selbst zu kennen, und spricht ihm das Recht auf Verjährung der übrigen intellectuellen Theile zu; in L. 4. pr. pro emtore hingegen ist von einer parte quota gar nicht die Rede, sondern die Worte: si, *quae pars* aliena esset *in eo fundo*, emtor ignoraverat. Quod, si *certum locum* esse sciret, reliquas partes longa possellione capi posse — gehen offenbar auf einen natürlichen Theil, wie auch daraus erhellet, daß erst §. 1. eod. von dem Falle gehandelt wird, wo der Besitzer von einem intellectuellen Theile wußte, daß er fremd sey; welcher denn auf dieselbe Weise, wie vorher, entschieden wird.

Verjährers unterwerfen, da es gegen sie nicht ausgeübt, ihnen vielmehr der ruhige Besitz ihrer natürlichen Freiheit gelassen, und von dem Verjährenden keine Ursache gegeben worden ist, wider ihn Klage zu erheben. Es muß ihnen also billig die Regel: agere non valenti non currit praescriptio, zu Statten kommen, da sie doch nicht die übrigen Einwohner, welche sich die Verhinderung gefallen ließen, zur Klage gegen den Verjährer nöthigen konnten, so lange sie selbst von demselben nicht beunruhigt wurden [106]). Ja selbst wenn der Verjährende, indem er sich eines Bannrechts gegen einige Einwohner anmaßte, sich desselben zugleich gegen die übrigen gerühmt hätte, kann gegen letztere keine Verjährung laufen. Zwar konnten diese davon Veranlassung nehmen, gegen ersteren als Diffamanten einen Provocationsproceß anzustellen, allein sie waren doch nicht rechtlich dazu genöthigt, und, so lange es der Verjährende bei dem blosen Rühmen bewenden ließ, ohne das Recht selbst gegen sie geltend zu machen, konnte er auch zu keinem Besitz desselben gelangen, und gegen diese Einwohner keine Verjährung anfangen [107]).

Zu den theilbaren Rechten gehören z. B. a) Servituten, denn sowohl die Natur der Sache als auch ausdrückliche Gesetze widerlegen die gemeine Meinung, nach welcher man sie für untheilbar hält [108]); b) die Gerichtsbarkeit, sowohl in Ansehung des

---

106) Das Gegentheil scheint Schöpfer in Diss. de jure hospitaturae (Frf. 1673.) anzunehmen, welcher die Verjährung eines Bannrechts alsdann gegen die übrigen Einwohner eines Orts eintreten läßt, wenn die Mehrheit derselben die Anmaßung des Verjährenden gegen einige Einwohner gewußt und dazu geschwiegen hat. Allein eines Theils kann man aus diesem Schweigen der Mehrheit keine stillschweigende Verzichtleistung auf ihre natürliche Freiheit ableiten, so lange sie selbst darin von Niemanden gestört worden sind; andern Theils wäre diese Verzichtleistung höchstens nur für diejenigen verbindlich, welche die Anmaßung des Verjährenden wirklich gewußt haben, nicht aber für alle übrigen, und die Grundsätze über die Stimmenmehrheit der Gemeindemitglieder sind im vorliegenden Falle, wo von einer Gemeindesache gar nicht die Rede ist, nicht anwendbar.

107) Die richtige Meinung vertheidigt *Frid. Gottl. Zoller* in Diss. de iure cauponar. §. 10.

108) Meine Diss. An servitutes partitionem, causam non perpe-

des Bezirks, in welchem sie ausgeübt wird, als auch des Gegenstandes derselben, z. B. in wiefern Jemand die hohe oder niedere Gerichtsbarkeit besessen hat [109]); c) Grundstücke, nur muß in Sachsen die Dismembration derselben mit Einwilligung des Obersteuercollegiums geschehen seyn, und der Erwerber eines Pertinenzstücks zugleich einen verhältnißmäßigen Antheil an den Steuern mit übernommen haben, weil außerdem in Beziehung auf das Steuer-Aerarium die Theilung selbst und also auch die Verjährung der Theile ungültig ist [110]), es müßte denn eine solche Privatdismembration und Verlegung der Steuern vor oder in dem Jahre 1628. unternommen worden seyn, wo sie bei Kräften bleibt [111]).

Wer das Ganze besitzt, besitzt zwar damit zugleich die einzelnen Theile, aber nur als Theile, nicht als einzelne für sich bestehende Sachen, daher ist er außer Stande, die Theile des Ganzen als einzelne Sachen zu verjähren. Zum Beispiel: die in ein Haus eingebauten Materialien sind nicht mehr bewegliche Sachen, sondern Theile des Hauses im Ganzen, und stehen demnach nicht mehr unter den Grundsätzen der Verjährung beweglicher Dinge. So wie aber eine Sache durch gänzliche Umänderung (per specificationem) aufhört, dieselbe Sache zu seyn, so werden auch die Theile eines Ganzen nach erfolgter Trennung wieder einzelne für sich bestehende Sachen. Daher bedarf denn der Besitzer des Ganzen nach geschehener Trennung für die einzelnen Theile desselben noch einer besondern neuen Verjährung, ohne Unterschied, er mag die Verjährung des Ganzen schon vollendet

---

tuam atque voluptatem admittant. Lips. 1805. Dabelow 2 Th. S. 282 Not o.

109) Vergl. L. 8. C. de diverf. officiis. *Stryk* de iurisd. circumsepta. Cap. II. § 20 sq.

110) Decis. elect. 17. v. J. 1746. *Haubold* in not. v. ad *Bergeri* Oec. Iur. Lib. II. Tit. I. th. VII. not. 8.

111) Mandat wegen Entscheidung verschiedner das Steuerwesen betreffenden Fragen, v. 2[illegible]. März 1810. Quaest. VII. §. 1. Hingegen kann keine Parthey die andere wider ihren Willen zur Wiedervereinigung der gesetzwidrig dismembrirten Grundstücke nöthigen, sondern es steht blos dem Obersteuercollegium die Gewalt zu, entweder die Abgaben annoch verhältnißmäßig zu vertheilen, oder die Wiedervereinigung der Stücke anzuordnen. Angef. Mand. Quaest. VII. §. 3. u. f.

endet [112]), oder erst angefangen haben [113]). Jedoch kann er sich dabey auf denselben Erwerbungstitel berufen, unter welchem er das Ganze erworben hatte. Etwas besonderes gilt bey einer Heerde, welche, ob sie schon sonst für ein Ganzes angesehen wird, doch nicht im Ganzen verjährt werden kann, sondern nur als einzelne Stücke, wobei auf den Titel, unter welchem jedes Stück erworben worden ist, besonders gesehen wird [114]).

§. 34.

cc) In wiefern sich aus der Beschaffenheit der Besitzhandlungen die Art des Rechts bestimmen lasse, welches besessen und verjährt wird.

Die Art des Besitzes, dafern er nicht in bloser Unterlassung besteht, bezeichnet entweder schon an sich oder in Verbindung mit dem Erwerbungstitel, worauf sich der Verjährende beruft, die Art des Rechts, welches verjährt worden ist. Man schließt von den Wirkungen auf die Ursache und untersucht, auf welche Art Rechte die unternommenen äußeren Besitzhandlungen passen, die die Wirkungen des Rechts ausmachen [115]). Man kann daher nach dem Beispiel der im vorigen §. bemerkten Regel sehr füglich noch die aufstellen: quale ius possessum, tale praescriptum est. Jedoch sind die zufälligen Umstände, welche die Ausübung des Rechts begleiteten, von den wesentlichen wohl zu unterscheiden, da blos letztere die Natur des verjährten Rechts bestimmen [116]).

Ent-

---

112) L. 23. §. 7. de rei vindicat.

113) L. 23. pr. et §. 2. cit. Savigny S. 248.

114) L. 30. §. 2. de usurpat.

115) So bestehen z. B. die äußern Wirkungen des Lehns darin, daß der Lehnsgehorsam geleistet und Handlungen unternommen worden sind, wodurch der Besitzer das Obereigenthum des andern anerkannt hat. *Rave* §. 39. Hat er einen jährlichen Canon zu Anerkennung des Obereigenthums des andern geleistet, so deutet dieß auf Emphyteuse hin, in sofern nicht die Entrichtung eines Canons in den Lehnscontract mit aufgenommen wäre.

116) Zufällige Umstände bei dem Besitz eines Rechts sind überhaupt solche, woraus für den Gegner des Verjährenden kein neuer Nachtheil erwächst, sondern die ihm ganz gleichgültig seyn können, z. B. ob die Pferde, welche des Verjährers Wagen über sein Feld fuhren,

Entsteht Zweifel, zu welcher Art Rechte das beseßne zu rechnen sey, (welches nur da geschehen kann, wo ein Recht ohne Erwerbungstitel verjährt), so ist wegen der strengen Anwendung der Verjährung diejenige Art anzunehmen, welche dem Verjährenden das mindeste Recht ertheilt, z. B. wenn es ungewiß ist, ob ein Grundstück als Emphyteuse oder als deutsches (schlechtes) Zinsgut gegen den ehemaligen vollen Eigenthümer verjährt worden sey, so ist für ersteres zu sprechen, weil es dem Verjährenden weniger Recht ertheilt [117]. Um aus der Beschaffenheit der Besitzhandlungen die Art des beseßnen und verjährten Rechts aufzufinden, muß man jene mit sich selbst vergleichen und zugleich auf das Verhältniß Rücksicht nehmen, in dem sich der Verjährende zu seinem Gegner sonst befunden hat. Dadurch allein läßt sich z. B. ausmitteln, ob jährliche Zahlungen, die einer dem andern die Verjährungszeit hindurch geleistet hat, für Erbzinsen, Leibrenten, Pachtzinsen, Canon oder rückständige Kaufgelder ꝛc. zu achten seyen? — Hat der Besitz eines Rechts keinen bestimmten Charakter, läßt sich also daraus gar nicht behaupten, daß er unter eine gewisse Classe der im Civilrecht aufgestellten Rechte gehöre, so ist derselbe zur Verjährung nicht geeignet [118].

Es

Schäcken oder Rappen waren; ob die fremden Schaafe, welche auf seinem Grundstück geweidet wurden, männlichen oder weiblichen Geschlechts, spanische oder deutsche waren.

117) Diesem steht die Const. elect. Sax. 39. P. III. nicht entgegen, denn diese verordnet blos im allgemeinen, daß im Zweifelsfall ein schlechtes Zinsgut zu präsumiren sey, ohne auf den besondern Fall, wo der Besitzer es gegen den vorigen vollen Eigenthümer nur erst verjährt hat, Rücksicht zu nehmen. Die allgemeine für den Besitzer streitende Vermuthung aber, daß er Eigenthümer, und zwar voller Eigenthümer, sey, kann nicht von einem solchen Besitzer gelten, welcher zu dem Beweis, die Sache verjährt zu haben, genöthigt worden ist.

118) Hierher gehört der vom Hn. Prof. Zachariä in seinem Lib. Quaestionum, qu. 3. erzählte Fall: Eine Gesellschaft hatte sich nemlich zur Beförderung der Bienenzucht vereinigt, und in einer gewissen Gegend während der Verjährungszeit die herumfliegenden Bienenschwärme aufgefangen, weshalb sie sich nachher gegen andere, die sich desselben Rechts bedienen wollten, auf Verjährung berief, um sie davon auszuschließen. Diese Verjährung war aber aus mehrern Gründen unstatthaft, denn a) fehlte es der Gesellschaft an dem zur Verjäh-

Es kann sich zutragen, daß ein Recht unter einer andern Qualität der Person des Berechtigten besessen und verjährt wird, als in welcher der vorige Berechtigte es ausübte. Soll nun eine solche Verjährung eintreten, so muß die vorige Qualität des Berechtigten in der Person des Verjährenden die Verjährungszeit hindurch ganz gefehlt und dagegen die neue Qualität in seiner Person gleichförmig Statt gefunden und auf das Recht Bezug gehabt haben [119]).

§. 35.

---

rung dieses Verhinderungsrechts nöthigen Besitze, weil sie nicht andere abgehalten hatte, in dieser Gegend gleichfalls Bienenschwärme einzufangen. (S. §. 30. sub 4.) b) Hätte sie indeß auch einige an der Mitausübung dieses Rechts die Verjährungszeit hindurch verhindert, so konnte sie doch gegen andere kein Verhinderungsrecht verjährt haben. (S. §. 33. sub 4.) c) Weil auch der Platz, auf welchem die Bienenschwärme eingefangen worden waren, theilbar war, so hätte die Gesellschaft, da ihr kein Eigenthum an der Gegend selbst zustand, welches die Grenzen derselben bezeichnet hätte, nach der Regel: quantum possessum, tanto praescriptum, die Verhinderung anderer auf allen Punkten der angegebenen Gegend müssen unternommen haben, (Vergl. L. 26. D. de adquir. vel amitt. poss.) welches doch vermöge der Natur der Sache nicht möglich war; dazu kam noch d), daß das von jener Gesellschaft behauptete Verhinderungsrecht sich unter keine Art Rechte, die das Civilrecht aufstellt, subsumiren ließ, nicht einmal unter die Personalservituten, denn diese stehen blos einzelnen oder moralischen Personen zu, und erlöschen bei jenen mit ihrem Tode, bei diesen nach 100 Jahren. Wie lange hätte aber jenes Recht der Gesellschaft dauern sollen? —

119) Unter diesen Bedingungen kann z. B. ein Mannlehn durch Verjährung in ein Weiberlehn umgeschaffen werden, worüber zu vergleichen *Kindii* Quaest. For. Edit. II. Tom. I. cap. 24. Auch verdient zu Erläuterung des obigen Satzes folgender Rechtsfall einer Erwähnung: Die Scharfrichter eines Orts hatten seit Verjährungszeit in ununterbrochener Reihe mit ihren Familien sechs Kirchstühle besessen. Nach dem Tode des einen machten nun dessen Verwandte darauf Anspruch und erhoben gegen den neuen Scharfrichter Klage. Sie gründeten ihr Recht auf das bekannte sächsische Gesetz, nach welchem die Verwandten des letzten Besitzers eines Kirchstuhls, wenn sie sich zur rechten Zeit melden, darauf das nächste Recht haben sollen. Allein der Beklagte, welcher mit dem verstorbenen Scharfrichter nicht verwandt war, berief sich auf die Verjährung und bewies, daß die streitigen Kirchstühle seit der Verjährungszeit blos von den Scharfrichtern des Orts besessen worden wären. Nun führten aber die Kläger im Gegenbeweise aus, daß

§. 35.

dd) Von dem Besitz durch Bevollmächtigte.

Es ist gleichviel, ob der Verjährende den Besitz selbst gehabt, oder durch Mittelspersonen erworben und fortgesetzt habe, z. B. durch seine Dienstleute, Vormund, Sequester [120]); ja er verjährt die Sache selbst durch diejenigen, denen er sie zum blosen Besitz und Gebrauch übergeben hat, z. B. durch den Pachter, Depositar, Commodatar [121]), ingleichen durch einen, an welchen er die Sache unter einer suspensiven Bedingung veräußert hat, dafern die Bedingung nicht eintritt [122]). Erwirbt Jemand eine Sache durch seinen Bevollmächtigten, so kann er nur dann verjähren, wenn er die Besitzergreifung gewußt hat [123]), außer, wenn ein Hausvater oder Herr durch das peculium profectitium seines Sohnes oder Sclaven etwas erwirbt, oder Gemeinheiten, Pupillen, Minderjährige und Wahnsinnige durch ihre Verwalter, Vormünder und Curatoren, wobei erstere den Besitz nicht zu wissen brauchen [124]); auch kann die blose Fortsetzung

---

die vorigen Scharfrichter, welche während der Verjährungszeit die Stühle besessen hätten, zugleich unter sich verwandt gewesen wären. — Bei so bewandten Umständen konnte die vorgeschützte Verjährung nicht Platz greifen, weil man annehmen mußte, daß die vorigen Besitzer nicht als Scharfrichter, sondern wie es gesetzlich war, als Verwandte, die Kirchstühle zugeschrieben erhalten hätten. Daher wurde Beklagter von der Leipziger Juristenfacultät verurtheilt, die Kirchstühle den Klägern als nächsten Verwandten des letzten Inhabers zu überlassen.

120) L. 39. ff. de adquir. vel amitt. poss. L. 20. quemadm serv. amittant. L. 1. C. de adquir. vel retin. poss. *Pauli* recept. sentent. Lib. 5. Tit. 2. §. 1. Westphal §. 521.

121) L. 1. §. 5. L. 20. L. 34. §. 1. et 5. L. 42. §. 1. L. 44. §. 1. de adquir. vel amitt. poss. L. 7. §. ult. communi divid.

122) L. 2. §. 2. et 3. ff. pro emtore. Westphal. §. 626. und 627.

123) L. 47 ff. de usurp. et usuc. Thibaut §. 18. S. 34. Savigny Das Recht des Besitzes. 2te Ausgabe, S. 292. Bei einem negotiorum gestore ist dies natürlich anders, L. 2. §. 9. pro emtore.

124) L. 1. §. 20. L. 44. §. 1. de adquir. vel amitt. poss. L. 31. §. 3. de usurpat. L. 28. eod. L. 13. §. 1. de adquir. rer. domin. L. 11. §. 6. de pignor. act. Savigny. S. 305.

setzung des Besitzes durch eine Mittelsperson ohne Wissen des Verjährenden geschehen, z. B. durch einen negotiorum gestorem [125]). Dafern aber Jemanden durch des andern Sache blos zufälliger Weise Eintrag geschieht, so erhält der Eigenthümer derselben dadurch keinen Besitz und also auch kein Recht auf Verjährung [126]).

§. 36.

ee) In wieweit gewaltsamer Besitz der Verjährung entgegen stehe?

Als gewaltsamer Besitzer wird in den Rechten jeder angesehen, welcher entweder eine Sache dem andern entrissen oder gegen dessen Verhinderung oder Widerspruch ein Recht ausgeübt hat. (vergl. § 165). Die Frage nun: ob ein solcher Besitzer rechtlichen Anspruch auf die Verjährung machen könne? ist mit Unterscheidung der Fälle zu beantworten: a) Der Erwerb α) des Eigenthums durch Verjährung ist allerdings gehindert, wenn sich der Verjährer mit Gewalt in den Besitz gesetzt hat; hingegen ist gewaltsame Vertheidigung in einem ruhig erlangten Besitze kein Hinderniß bei dieser Verjährung [127]). Will Jemand β) Servituten und ähnliche Rechte durch Verjährung erlangen, so darf er die ganze Verjährungszeit hindurch keine gewaltsamen Besitzhandlungen unternommen haben [128]). In beiden Fällen leidet jedoch

---

125) L. 12. § 2. de usufr.

126) Z. B. das Vieh ist von selbst auf fremde Grundstücke gelaufen und hat daselbst geweidet, ohne dahin getrieben worden zu seyn. *Haubold* in not. k) ad *Berger*. Oec. Jur. Lib. II. tit. III. th. 9. Oder es ist eine Mauer eingestürzt und die Steine sind auf des Nachbars Grund und Boden liegen geblieben.

127) L. 4. § 23. 24. 25. 26. et 28. D. de usurp. L. 17. pr. et § 22 de adquir. vel amitt. posf. L. 1. § 27 et 28 de vi et vi arm. L. 17 eod. L. 1. C. unde vi. L. 8. § 2. C. de praescr. 30 vel 40 annor.

128) L. 10. pr. D. si servitus vindicet. L. 1. § 23. de aqua et aquae pluv. L. 3. § 1. D. quod vi aut clam. L. 1. C. de servitutib. et aqua. Diese Gesetze sind nemlich nicht blos auf Servituten einzu

jedoch das Verbot wieder eine Modification. Denn hat blos der Vorgänger des Verjährenden den Besitz gewaltsam ausgeübt, so kann letzterer selbst wenigstens eine neue Verjährung begründen [129]). Sodann steht auch gewaltsamer Besitz blos der Verjährung gegen den Gezwungenen entgegen, nicht der Verjährung gegen einen Dritten, oder die ein Dritter beginnt [130]). Sollen Rechte durch Verjährung b) blos erlöschen, so schadet es nichts, wenn der Verjährende den Berechtigten an Ausübung seines Rechts mit Gewalt verhindert hat [131]). Wollte dieser sich nicht dabei beruhigen, sondern den Lauf der Verjährung gegen sich hindern, so mußte er dazu ein anderes zweckmäßiges Mittel ergreifen. (S. die Lehre von der Usurpation im vierten Theile.)

§. 37.

B) Von der rechtlich bestimmten Verjährungszeit.

Jede Verjährung setzt eine gesetzlich bestimmte Zeit voraus, wie lange sich der Verjährende im Besitz befunden haben muß, und diese nennen die Praktiker insgemein rechtsverwährte oder rechtsverjährte Zeit. Es ist jedoch hinreichend, den Anfang und das Ende der Besitzzeit erwiesen zu haben, denn Besitz in der Zwischenzeit wird so lange präsumirt, bis das Gegentheil, als welches eine Veränderung enthält, dargethan worden ist [132]). Hat hingegen der Verjährende blos das Ende oder

---

schränken, sondern auch auf andere Realrechte anwendbar, die mit jenen Aehnlichkeit haben. (S. § 74.)

129) L. 4. § 22 D. usurp. et usucap. nur muß er sich bei körperlichen Sachen auf die 30 jährige Verjährung berufen. (S. § 71. 3.)

130) L. ult. D. de adquir. vel amitt. poss. L. 1. § 30 de vi et vi arm. L. 1. § ult. D. uti possidetis. Diesen Gesetzen widerspricht L. 5. D. de usurp. nicht, denn letztere ist von Unterbrechung der Verjährung gar nicht zu verstehen und eine Lex fugitiva. S. Note 765.

131) L. 4. § 27. D. de usurpat.

132) Const. elect. Sax. 1. P. II. *Carpzov* ad Const. P. II. const. 3. defin. 26. *Lauterbach* Coll. Pand. Lib. 41. Tit. 3. § 30. *Lüd. Menken* Syst. jur. civ. sec. D. Lib. 41. Tit. 3. § 11. *Sam. Stryk.* Us. Mod. Tit. de contr. emt. § 41 sq. Struben rechtl. Bedenken P. I. Bed. 151. *Jo. Balth. Wernher* Obs. For. P. I. obs. 313. *Hommel*

blos den Anfang der Verjährung dargethan, so ist dieß ganz fruchtlos, und er wird nicht einmal zu einem Erfüllungseide gelassen [133]). Der Anfang der Verjährung braucht nicht nothwendig an eine gewisse Jahrzahl gebunden zu werden, sondern der Verjährer kann blos das Ende derselben auf ein gewisses Jahr setzen und dann von diesem an die Zeit rückwärts berechnen. Bei der erwerbenden Verjährung wird der angefangene letzte Tag für vollendet geachtet [134]), hingegen bei der erlöschenden muß er wirklich verlaufen seyn [135]). Hat der Besitz an einem Schalttage angefangen, so wird dieser nicht, wie sonst, mit dem vorhergehenden Tage, für einen geachtet, sondern nicht eingerechnet und daher die Verjährungszeit zum Besten des vorigen Berechtigten um einen Tag verlängert [136]). Uiberhaupt ist jedoch die Zeit der Verjährung der Regel nach tempus continuum, sowohl in Ansehung des Anfangs, als des Laufes, so, daß die Verjährung insge-

---

rhaps. 208. no. 13. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 24. not. 9. *Aug. Frid. Schott* Diss. de praescr. juris bona sub pacto de retrovendendo alienata reluendi, in ej. op. p. 279. sq. *Kindii* Quaest. For. T. I. cap. 60, T. II. c. 65. et in edit. II. T. III. cap. 33 et 34. — Es ist daher nicht nöthig, daß der Verjährer die Beweisartikel auf alle einzelne Jahre der Verjährung richte, wie dies häufig geschieht, sondern es ist genug, wenn er einige einzelne Jahre des Anfangs und des Endes in den Beweisartikeln erwähnt.

133) *Kindii* Quaest. For. l. c. — Die unvordenkliche Verjährung weicht natürlich davon ab und bei derselben darf nicht einmal ein Anfang des Besitzes erwiesen seyn, wenn sie Statt finden soll. (S. § 83.)

134) L. 6 et 7 D. de usurpat. L. 15. pr. de diverſ. temp. praescr.

135) L. 6. D. oblig. et act. L. 3. § 3. de minorib. *Chr. Frid. Pohl* de orig. et fatis praescr. longiss. temp. p, 37. Weber in den Anmerk. z. d. Höpfnerischen Commentar über d. Institut. § 398. Thibaut über Verjähr. § 19. Dabelow. 2 Th. S. 202. *Jo. Wilh. Seelhorst* Diss. de praescr. act. hypothec. (Jenae, 1791) § 24 et 25. Die angeführte L. 6. spricht zwar nur von temporellen Klagen, allein dieß waren zur Zeit dieses Gesetzes die verjährbaren überhaupt, im Gegensatze der perpetuarum oder ewigdauernden, welche aber nach dem Rechte des codicis der Verjährung noch unterworfen worden sind. L, 3 et 4 C. de praescr. 30 vel 40 annor.

136) L. 2. D. de diverſ. temporal. praescr. Dabelow. 1 Th. S. 387.

insgemein nicht nur schon von Zeit des Besitzes ihren Anfang nimmt, und nicht erst vom Tage der Wissenschaft des vorigen Berechtigten an (S. § 42 und Note 168), sondern auch ohne Unterbrechung der Zeit fortläuft [137]). Jedoch giebt es von dieser Regel Ausnahmen, welche gehörigen Orts mit bemerkt sind [138]).

§. 38.

C) Von verjährbaren und unverjährbaren Gegenständen. Von aller Verjährung sind ausgenommen: 1) res communes, 2) Staatsverhältnisse.

Es läßt sich sowohl nach römischem als nach canonischem und sächsischem Rechte vertheidigen, daß in der Regel alle Sachen und Rechte verjährbar sind [139]), die nicht durch ausdrückliche Gesetze der Verjährung entzogen vder wegen der Natur der Sache davon ausgenommen sind.

Zu den unverjährbaren Sachen (res inpraescriptibiles) gehören nun zuvörderst res communes scil. omnium hominum und Staatsverhältnisse. Jene schließen nach römischem Recht Verjährung deshalb aus, weil sie überhaupt nicht im ausschließlichen Eigenthum einzelner Menschen sich befinden dürfen, z. B. das Meer, die Luft [140]); diese um deswillen, weil auf sie der

Zweck

---

137) L. 31. § 1. D. de usurpat. et usucap. L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 1. § ult. C. de fund. patrim. L. ult. C. de temp. i. i. restit. *Chr. Aug. Stoelzer* Exerc. de temporis continui et utilis computatione. (Lipsi. 1791) p. 18. sq.

138) In Handelsstaaten ist die Verjährung gewöhnlich an sehr kurze Zeiträume gebunden und auch sonst mehr begünstigt, als nach gemeinem Recht. *Jo. Nicol. Hertius* in Not. ad Pufendorf. de jur. natur. et gent. l. IV. cap. XII. § 5. *Idem* elem. polit. P. II. Sect. XI. § 5. p. 447. *J. Gottl. Heinecc.* Diss. de praescr. annali juris Lubec. Hal. 1734.

139) L. 3 et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Caus. XVI. quaest. III. Deutsche Glosse z. sächs. Landrecht. Lib. I. art. 29. Rupprecht die Lehre von der Verjährung. § 5. (Vergl. § 5.)

140) L. 45. D. de usurp. et usucap. L. 5 et 6 pr. de divis. rer. — Ein anderes gilt von dem über einen fremden Grundstück befindlichen Raum, denn dieser wird für ein Zubehör des Grundstücks angesehen.

Zweck der Verjährung, die blos zum Schutz der Privatrechte eingeführt ist, nicht paßt [141]). Gegenstände der Verjährung sind daher nicht, gesetzliche Vorschriften [142]), Hoheitsrechte des Regenten, Vorzüge eines ganzen Standes [143]) und nach gemeinem Recht die Steuerverbindlichkeit der Unterthanen [144]). Indeß kom-

---

141) L. 9. et 45. D. de usurpat. L. 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 6. de operib. publ. L. 2. de via publ. Cap. 11. 16. X. de praescr. Cap. 17. X. de censib. exact. et procur. *Mevius* P. VII. decis. 267. *J. H. Boehmer* Diss. de praescr. contra leges maxime prohibitivas. Hal. 1740. § 13. Dabelow 1 Th. S. 309. Dieß ist jedoch blos von den Verhältnissen der Unterthanen zur höchsten Staatsgewalt zu verstehen, nicht von den Verhältnissen der Staaten gegen einander, denn diese werden nach den Rechten der Privatpersonen beurtheilt.

142) *J. H. Boehmer* Diss. cit. § 12. et in Exercitat. ad D. Th. IV. exerc. 83.

143) Durch Gewohnheit und Observanz hingegen, welche mit der Verjährung vieles gemein haben, können jura singularia sowohl entstehen als aufhören.

144) Nicht ohne Grund lassen einige Rechtslehrer nach gemeinem Recht bei der Steuerfreiheit die unvordenkliche Verjährung zu, weil in dieser eine Vermuthung für rechtliche Erwerbung liegt und wegen L. ult. C. de fund. rei princ. welcher L. 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor. worin die unvordenkliche Verjährung nicht erwähnt ist, nicht entgegensteht. M. vergl. auch den Reichsabschied v. J. 1548. § 59. Dafür, daß Steuerfreiheit durch unvordenkliche Verjährung nach gemeinem Rechte gerechtfertigt werde, stimmen: *Leyser* Vol. X. spec. 670. med. 17. *Menken* system. jur. civ. Lib. 41. tit. 3. § 25. *Rave* § 196. *Kreff.* de indole vetustatis. Cap. III. § 16. Das Gegentheil behaupten: *Lynker* Vol. II. resp. 25. *Bastineller* de eo quod justum est in praescr. immunitatis ab onerib. publ. *Klock* de contribut. cap. 16. n. 33. *Berger* in El. Proc. Poss. § 19. *Car. Frid. Winkler* Diss. cit. *Hommel* rhaps. 33. *Haubold* in not. *n.* ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. Th. 25. no. 10. L. G. Stiehler praktisch. Handbuch für Richter und Advocaten, oder Darstellung streitiger Rechtsfragen und deren Beantwortung, Leipz. 1797. No. 21. S. 76. Diese letztern haben blos in sofern Recht, als keine unvordenkliche Steuerfreiheit bei Steuern, deren Anfang erwiesen werden kann, namentlich bei solchen, die von dem Lande oder nunmehrigen Reichsständen zu gewissen Zeiten von Neuem bewilligt werden, denkbar ist, selbst auf Seiten dessen nicht, welcher sich nebst seinen Vorfahren den bisherigen Steuern seit undenklichen Zeiten entzogen hat,

kommen Ausnahmen vor, wo die Verjährung selbst auf Staatsverhältnisse erstreckt worden ist, z. B a) auf Verbrechen und Strafen, b) in deutschen Territorien auf Regalien, in wiefern bei diesen wenigstens die unvordenkliche Verjährung zugelassen wird (S. § 84.), c) in Sachsen gewissermaßen auf die Steuerverbindlichkeit der Grundstücke [144 b]).

§. 39.

---

denn mit welchem Rechte wollte man diesen unvordenklichen Besitz der Steuerfreiheit auf die neubewilligten Steuern beziehen, da Verjährung einer strengen Anwendung unterworfen ist und allemal nur auf soviel ein Recht giebt, als wirklich besessen worden ist. Hingegen läßt sich unvordenkliche Verjährung bei Steuern, deren Ursprung nicht erörtert werden kann, nach gemeinem Recht wohl vertheidigen.

144 b) Schon in frühern sächsischen Gesetzen war die unvordenkliche Verjährung der Freiheit von fortwährenden Abgaben gestattet. Ausschreiben vom J. 1628. 1635. 1640. 1646 und 1657; ungeachtet von einigen das Gegentheil behauptet wird, z. B. von *Car. Frid. Winkler* Praescriptio immunitatis a tributis, praesertim quoad aerarium publ. Sax. impugnata. Lipс. 1779. § 5. und zwar wegen decis. elect. 65. v. J. 1661. Rescr. v. 16 Jul. 1716. § 9. Generale v. 1 Novbr. 1741. und decis. elect. 17 v. J. 1746, worin aber unvordenkliche Verjährung namentlich nicht ausgeschlossen wird. M. vergl. Joh. Gottfr. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, Leipz. 1790. S. 220. u. f. wo die Landtagsacten v. J. 1776 und später gepflogene öffentliche Verhandlungen über diese Frage im Auszuge zu finden sind.

Hingegen ist in dem Mandate wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffenden Fragen vom 24 März 1810 eine vor dem 1 Januar 1701 und nach dem 24 März 1810 vollendete Verjährung der Steuerfreiheit ausdrücklich für ungültig erklärt worden. Wenn aber seit dem 1. Januar 1701 bis zum 24. März 1810 von einem Grundstücke keine Steuern erhoben worden sind, so soll die Verjährung begründet seyn, selbst wenn der Anfang oder Fortgang dieser Verjährung unrechtmäßig, oder der Besitzer des Grundstücks in mala fide gewesen oder während dieser Zeit eine Untersuchung über die behauptete Steuerfreiheit von der Behörde angestellt worden wäre. Angef. Mandat. quaest. I. § 1 u. 2. Blos dann soll diese Verjährung der Regel nach unstatthaft seyn, wenn erwiesen würde, daß der Besitz der Steuerfreiheit ursprünglich durch ein nach dem 22. Juny 1661 ertheiltes Privilegium oder durch eine ohne Genehmigung der Behörde geschehene Dismembration oder Verlegung der Abgaben von einem Grundstück auf das andere veranlaßt worden sey. Angef. Mand. quaest. I. § 3. Auch findet dann eine Abweichung Statt, wenn innerhalb der

§. 39.

3) Sachen, an welchen das Eigenthum sofort durch eine einzige Thatsache erworben wird.

Es giebt Dinge, an welchen Jemand das Eigenthum sogleich durch den Eintritt einer einzigen Thatsache erwirbt, ohne daß es ausserdem noch der Verjährung bedürfte. Dahin gehören: a) herrenlose Sachen; denn diese gehen durch blose Occupation in das Eigenthum des Besitzergreifers über, so, daß Verjährung, welche auf Erlangung oder Ausschließung des Eigenthums anderer abzweckt, in Hinsicht auf Occupation eben so unanwendbar als überflüssig ist. b) An- und Zuwachs, (res accessoriae) diese werden nemlich von dem Eigenthümer der Hauptsache blos durch diejenige Thatsache erworben, welche in den Gesetzen als Accession angesehen wird. Nur muß die Nebensache mit der Hauptsache physisch verbunden seyn (fixa vincta), denn andere Pertinenzen, welche durch Gesetz, Gewohnheit, oder durch Bestimmung des Eigenthümers mit der Hauptsache blos moralischer Weise in Verbindung gesetzt werden, erfordern in sofern besondere Verjährungen, als der Besitzer einen andern hinreichenden Erwerbgrund nicht für sich hat, z. B. Pertinenzgrundstücke, alle dingliche Rechte als: Patrimonialgerichtsbarkeit, Servituten, Schenkgerechtigkeit, Frohnen und Zinsen. (Hingegen die von einer fremden Hauptsache gezogenen Früchte werden zugleich mit

---

angegebenen Verjährungszeit von einem Grundstück aus einer gesetzlichen Befreiungsursache keine Steuern erhoben worden sind, z. B. wegen Caducität, oder weil es ein geistliches Grundstück oder ein Cammergut war. Hier soll nemlich die Zeit, wie lange dieser gesetzliche Befreiungszustand gedauert hat, über den 1. Jan. 1701 zurückgesetzt und um soviel der Anfang dieser Verjährung hinausgerückt werden; daher denn von dem Grundstücke schon vor dem 1. Jan. 1701 so lange Zeit, als jener gesetzliche Befreiungszustand gedauert hat, keine Steuern dürfen erhoben worden seyn, wenn die Verjährung gültig seyn soll. Angef. Mand. quaest. II. §. 4. und 5.

145) Aus den hier aufgestellten Grundsätzen folgt, daß auch ein auf fremden Grund und Boden errichtetes Gebäude dem Herrn des Bodens ohne Verjährung anheim falle. L. 39. D. de usurp. L. 26. eod. — Dabelow begeht im 1. Th. S. 372. den Irrthum, daß er ab-

mit dieser selbst verjährt (S. §. 51.) [145]). c) Früchte, welche ein Civilbesitzer in gutem Glauben von einer fremden Substanz gezogen und verbraucht hat, ob er gleich die Hauptsache selbst noch nicht verjährt hat: weil jene durch blose Consumtion ihm zu-

---

wechselnd auch das Gebäude für die Hauptsache hält. Eben so unrichtig ist dessen Behauptung, daß Pertinenzen alsdann einer von der Hauptsache verschiedenen Verjährung bedürften, wenn sie der Besitzer nicht mit der Hauptsache zugleich, sondern erst später erworben habe. Er beruft sich deshalb auf Leg. 7. §. 1. D. pro emtore, worin aber von dem Falle die Rede ist, wo einer zu seinem Grundstück späterhin noch einen daran stoßenden Theil eines andern erwirbt. Dieser Theil bedarf zwar einer besondern Verjährung, allein er ist blos pars fundo adjecta, nicht ein unzertrennbarer Theil, also keine accessio in der juristischen Bedeutung.

Hierbei verdient noch ein Fragment des Pomponius erläutert zu werden, welcher mit Labeo in L. 30. §. 1. D. de usurpat. et usuc. bei der inaedificatione und adjunctione eine besondere Verjährung der Nebensache wirklich annimmt. Jene Stelle lautet so: „Labeo libris epistolarum ait: si is, cui ad tegulorum vel columnarum usucapionem decem dies superessent, in aedificium eas conjecisset, nihilominus eum usucapturum, si aedificium possedisset — Quid ergo in his, quae non quidem implicantur rebus soli, sed mobilia permanent, ut in annulo, gemma? In quo verum est, et aurum et gemmam possideri et usucapi, cum utrumque maneat integrum.“ (Ueber dieses Gesetz vergleiche man *Voet* Lib. XXI. Tit. 3. §. 11.) Warum soll es denn aber in beiden Fällen einer Verjährung der Nebensache bedürfen, da im erstern Fall die Dachziegel sogleich durch die Einbauung in das Gebäude dem Herrn desselben zugefallen sind, und im letztern die goldne Einfassung durch die blose Verbindung mit dem Edelstein Eigenthum des Herrn desselben wird? — Die Worte: cum utrumque maneat integrum, enthalten in der That keinen hinreichenden Grund dieser Abweichung, da bei jeder adjunctione die in ein Ganzes vereinigten Sachen an sich unverändert bleiben, und doch gleichwohl zusammen für eine Sache angesehen werden. — Wie das Prooemium besagt, will Pomponius hier überhaupt die Frage entscheiden: ob eine Sache theilweise verjähren könne? und zu dem Behuf werden von ihm drei Classen von Sachen unterschieden: 1) einfache Körper, z. B. ein Mensch, Balken, Stein; 2) eine Mehrheit von einzelnen Dingen, die in ein zusammenhängendes Ganze gebracht sind, z. B. ein Haus; 3) eine Mehrheit von Körpern, die sich blos beisammen befinden, ohne ein zusammenhängendes Ganze auszumachen, z. B. eine Heerde. Daß diese drei Classen noch nicht zureichen, habe ich ausgeführt in meiner Diss.

zugefallen sind. Davon sind jedoch die aus einer fremden universitate iuris gezogenen und verbrauchten Früchte auszunehmen, welche der Besitzer so weit er dadurch reicher geworden ist, ersetzen muß[146]). Auch werden unverbrauchte Früchte wie andere bewegliche Sachen verjährt[147]). d) Die vom Fiscus gekauften Sachen, denn der wahre Eigenthümer derselben hat gegen den Käufer keine Vindicationsklage, sondern einen blosen Anspruch auf Entschädigung an den Fiscus[148]). (Von den sächsischen Steuer- und Kammercreditcassen-Scheinen, als welche blos von der erwerbenden Verjährung ausgenommen sind, nicht von der erlöschenden, wird im §. 57. gehandelt.)

§. 40.

An servitutes partitionem, causam non perpetuam atque voluptatem admittant? Lips. 1805. §. 1.) Bei Dingen der ersten Classe nun, sagt Pomponius, könne die Entscheidung nicht zweifelhaft seyn, sondern blos bei der zweiten und dritten. Nemlich er hält, wie man aus den Beispielen sieht, die theilweise Verjährung der Sachen der ersten Classe für unstatthaft — ob sie es schon nicht allemal ist, z. B. nicht bei Feldern, L. 7. §. 1. pro emtore. — Unter die zweite Classe subsumirt er die in den oben ausgehobenen Worten enthaltenen zwei Fälle und läßt darin theilweise Verjährung zu, ohne zu bedenken, daß hier die Frage von Verjährung, sofern sie auf die Nebensache gehen soll, aus einem andern Grunde, nemlich ob adjunctionem gar nicht aufgeworfen werden kann. Ein anderes wäre es gewesen, wenn Pomponius gesagt hätte, daß mit der Hauptsache zugleich die physisch verbundene Nebensache als integrirender Theil verjährt sey. — Bei der dritten Classe von Dingen nun läßt er ganz richtig theilweise Verjährung zu.

146) L. 48. D. de adquir. rer. domin. L. 4. §. 2. fin. reg. §. 35. Inst. de rer. divis. Die verschiedenen Meinungen über den Erwerb der Früchte s. in *Cocceji* iur. controv. tit. de rei vind. qu. 9. *Walch* controv. iur. Sect. 2. cap. 2. §. 14. p. 133. Ed. III. und Höpfner Comm. über d. Instit. §. 332. 333. *Chr. Guil. Wehrn* Progr. de finib. evictionis inter petitorem et b. f. possessorem fructuum ab hoc perceptorum causa constituendis. Erf. 1793. In Sachsen genießt den oben bemerkten Vortheil auch der Besitzer im bösen Glauben auf gewisse Weise. Decis. elect. 2. v. J. 1746. — Uebrigens ist dieser Fall von dem in §. 51. angegebenen zu unterscheiden.

147) Vergl. §. 35. Inst. de rer. divis. Thibaut Syst. des Pandektenrechts §. 787. 2. Dabelow 1 Th. S. 369.

148) L. 2. et 3. C. de quadrienn. praescr. L. 5. C. de fide et iure hastae fisc. *Schleevogt* de alienat. fisci vel imperatoris privilegia-

§. 40.

4) Res merae facultatis.

Man ist darüber noch nicht einig, was unter rebus merae facultatis zu verstehen sey [149]). Es lassen sich nicht füglich andere Handlungen darunter denken, als solche, die nicht gegen andere Menschen und deren Rechte gerichtet werden, sondern blos auf den Handelnden selbst Bezug haben, besonders, die er an sich und mit sich selbst unternimmt, z. B. Spazierengehen, zum Fenster hinausschauen, essen, trinken [150]). Bei Handlungen dieser Art hat man nicht leicht eine Verhinderung anderer zu be-

---

ti, Ien. 1708. 1745. *I. C. Heimburg* de fisco res debitorum iure creditoris distrahente. Ien. 1738. Die angeführten Gesetze sprechen, jedoch blos von reb. singularib.; bei Erbschaften also, die der Fiscus veräußert hat, bedarf der Erwerber allerdings der Verjährung. Der Gerichtsbrauch schränkt aber jene Verordnung auf den Fall ein, wo der Fiscus geglaubt hat, die Sache wäre sein Eigenthum, *Berger.* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 23. und in neuern Zeiten hat das kön. sächs. Appellationsgericht darauf gar nicht mehr gesprochen. *Kind* Quaest. For. T. IV. C. 35. et in edit. II. T. III. Cap. 29.

149) Einige Rechtslehrer sprechen blos von den rechtlichen Bestimmungen darüber, ohne sie selbst zu definiren; andere geben davon sehr unbefriedigende Definitionen. Man vergl. *Claproth* Diss. de rebus merae facultatis, Goetting. 1746. *Cocceji* Ius controv. T. II. p. 451. qu. 13. Glücks Comment. 1 Bd. §. 15. *Muellet* ad *Leyf.* obs. 740 — 747. — Thibaut in seiner Schrift über Besitz und Verjähr. S. 84. N. 1. sagt, es seyen solche Handlungen, die man unterlassen könne, ohne blos dadurch das Recht auf dieselben zu verlieren, oder welche man thun könne, ohne blos dadurch zu ihrer fernern Ausübung verbunden zu seyn. — Allein welche Handlungen sind dieß? Viele rechnen blos deshalb gewisse Dinge unter die res merae facult., weil sie unverjährbar sind, ungeachtet der Grund ihrer Unverjährbarkeit in etwas anderem liegt, z. B. das precarium, *Hommel* rhaps. 212. öffentliche Sachen, wegen Leg. 2. D. de via publ., welche aber auf res m. f. nicht bezogen werden kann. Andere halten die Ausübung eines jeden Rechts für eine rem mer. facult. und lassen blos von Zeit der Verhinderung durch den Gegner die Verjährung desselben zu; als *Ge. Ad. Struv* D. de eo quod iullum est circa res merae facult. Ien. 1737; allein dann würde kein Recht durch bloßen Nichtgebrauch erlöschen und namentlich bei Rechten auf Leistungen die Verjährung ganz wegfallen.

150) Vergl. L. 15. D. de servitutib. Ruppreht die Lehre von der Verjährung. §. 6.

befürchten, weil diese davon gewöhnlich weder Vortheil noch Nachtheil haben. Hätte aber etwa Jemand ein Interesse, den andern zu solchen Handlungen zu nöthigen oder daran zu verhindern, und wirklich genöthigt oder verhindert, so kann er darauf unmöglich eine Verjährung bauen, wodurch er gegen letzteren ein Zwangsrecht erworben hätte. Zwar nehmen viele das Gegentheil an und behaupten, daß die Befugniß, solche Handlungen willkürlich zu unternehmen oder zu unterlassen, durch Verjährung eingeschränkt oder aufgehoben werden könne [151]), allein diese Behauptung ist eben so wenig durch Gesetze begründet [152]), als mit der Natur drr Sache vereinbar. Denn bei jenen Handlungen ist eine Verhinderung durch den andern ganz unerlaubt, und kann also auch nicht durch Verjährung Sanction erhalten, indem dadurch die persönliche natürliche Freiheit des Menschen ohne vernünftigen Grund eingeschränkt und einem blosen Spiele der Willkühr Preis gegeben werden würde [153]).

§. 41.

---

151) *Mevius* P. I. dec. 60. *Pufendorf* Obs. iur. un. T. III. obs. 160. 1161. et 188. §. 44. *Estor* de abusu rer. merae facult. *Everh. Otto* in Papiniano. p. 713. *Galvanus* de usufr. cap. XI. n. 10. *Wernher* T. I. P. V. obs. 71. *Leyser* Vol. VII. spec. 462. med. 3. 4. 7. *Berger* Decis. summ. provoc. sen. decis. 140. n. 11. *Struv* Syntagm. Iur. Civ. exerc. 43. th. 22. *Rave* §. 13. *Hommel* rhaps. 33. Thibaut a. O.

152) Denn in L. 6. D. de servit. praed. urb. L. 22. oper. libert. L. 18. §. 2. quemadm. serv. amitt. worauf sie sich berufen, ist von reb. mer. facult. gar nicht die Rede, so wie diese Benennung überhaupt dem römischen Rechte fremd ist.

153) Dabelow 1 Th. S. 428. Not. b. z. E. — Mit Unrecht wird die Verjährung der Bannrechte als Beispiel des Gegentheils aufgestellt, denn diese haben Handlungen zum Gegenstande, deren Unterlassung dem Berechtigten geradezu Vortheil bringt und welche der Verbundene nicht blos mit sich selbst vorgenommen haben würde. Auch deutet der Umstand, daß Verjährung der Bannrechte nur erst mit der geschehenen Verhinderung anfängt, keineswegs auf res mer. facult. hin, sondern dies liegt in der Natur des Besitzes solcher Rechte.

§. 41.

5) Widerrufliche Rechte [154]).

Bei Rechten, die einer dem andern widerruflich, z. B. auf ungewisse Zeit (precario), oder unter einer resolutiven Bedingung verstattet hat, ist Verjährung nicht allemal ausgeschlossen, sondern es sind sowohl die Personen zu unterscheiden, welche widerrufliche Rechte besitzen, als auch die Art und Weise, wie der Widerruf bedungen worden ist.

Was nemlich A) die Verjährung unter den Partheie'n selbst betrift, welche sich widerrufliche Rechte eingeräumt haben, so sind hier wieder dreierlei Arten, wie der Widerruf bedungen wurde, von einander abzusondern: a) Ist das Recht dem Besitzer auf bestimmte Zeit ertheilt worden, es sey auf Lebenslang, oder auf kürzere Zeit, so bedarf er natürlich bis zu Ablauf derselben keiner (erwerbenden) Verjährung gegen den andern Theil, weil ihm bis dahin das Recht schon aus dem eingegangenen Rechtsgeschäfte selbst zusteht. Wohl aber kann er durch unterlassene Ausübung desselben bewirken, daß es (mittelst extinctiver Verjährung) früher aufhört, als es ausgemacht war. Ist dagegen die bedungene Zeit abgelaufen und der Besitzer übt das Recht noch fernerhin aus, so fängt von jetzt gegen den Widerrufer allerdings eine Verjährung an, sofern nur sonst die Erfordernisse derselben vorhanden sind. b) Ist in dem eingegangenen Rechtsgeschäft Jemanden das Recht ausdrücklich auf unbestimmte Zeit und so ertheilt worden, daß der Widerruf zu jeder Zeit solle geschehen können, so kann hier keine Verjährung Statt finden: denn beruht der Erwerb des Rechts auf einer Uebereinkunft, so hat der Adquirent dadurch selbst auf die Verjährung Verzicht geleistet (Vergl. §. 47.); war der Erwerbungsgrund eine unmittelbare gesetzliche Verordnung, so schließt jene beigefügte Bedingung schon an sich Verjährung aus.

---

154) Vergl. *Hommel* rhaps. 212. Widerrufliche Rechte, sofern sie precär erworben sind, gehören zwar zu den Rechten quorum poſſeſſio *vitioſa* eſt, allein sie sind deshalb nicht zu den rebus vitiosis zu zählen (S. §. 71. 3.), wie Hommel am angef. Orte thut.

aus [155]). c) Wenn dagegen dem Besitzer das Recht blos schlechthin auf Widerruf ertheilt worden ist, ohne daß letzterer in dem Vertrage oder Gesetze zugleich auf immer vorbehalten worden wäre [156]), so kann man die Verjährung nicht für ausgeschlossen ansehen, weil diese doch in der Regel bei jedem Rechte eintritt, und Regeln des gemeinen Rechts nur durch ausdrückliche Erklärung der Contrahenten oder Gesetze für einzelne Fälle aufgehoben werden können [157]).

Die bisher aufgestellten Grundsätze müssen denn auch bei den Nachfolgern beider Partheien, sowohl des Widerrufers als des Adquirenten, zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob sie successores universales oder singulares sind, denn auch letztere treten in Hinsicht auf das übergegangene Recht oder Verbindlichkeit in die Stelle ihres Vorgängers eben so ein, wie der Erbe (§. 146.). Blos bei dem precario leidet dieß keine Anwendung, in wiefern dieses überhaupt successionem singularem ausschließt.

B) Bei einer solchen Verjährung nun, die der Adquirent eines widerruflichen Rechts gegen einen Dritten richtet, der

---

155) L. 2. C. de praescr. 30 vel 40 annor. c. 12. Caul. XVI. qu. 3. *Carpzov* P. II. const. 4. defin. 41. Dieß gilt z. B. bei Servituten, die precario bestellt worden sind, bei Privilegien, deren beliebigen Widerruf sich der Fürst vorbehalten hat, bei dem Wiederkauf, sofern er ausdrücklich auf immer vorbehalten worden ist, und dieß bestätigt auch Const. elect. Sax. 1. et 32. P. II. womit zu vergleichen Consultation. Const. Sax. P. I. quaest. 1. *Aug. Frid. Schott* Spec. Iur. Sax. de praescr. iuris bona sub pacto de retrovendendo alienata reluendi. §. 6. und in dessen opusc. p. 291. sq. wo man zugleich die Meinungen für und wider angeführt findet.

156) Bei dem Precar liegt jedoch dieser Vorbehalt schon in dessen Natur.

157) Ist daher der Wiederkauf schlechthin und ohne die Worte: quandocunque semper, omni tempore, perpetuo, bedungen worden, so soll er nach den Consultat. Const. Sax. P. I. Quaest. 1. in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erlöschen. Dasselbe ist auch dann anzunehmen, wenn ausgemacht war, daß der Wiederkauf wenigstens vor einer gewissen Zeit nicht solle ausgeübt werden, *Aug. Fridr. Schott* l. c. ingleichen dann, wenn der Besitzer das Recht unter einer

der nicht Nachfolger der Partheien ist, welche das Rechtsgeschäft eingingen, unterscheide man folgende zwei Fälle: a) Gründet sich der Widerruf eines Rechts auf Vertrag oder letzten Willen, so kann sowohl die erwerbende Parthei es gegen einen Dritten verjähren, als auch dieser gegen erstere und gegen den Widerrufer [158]), denn ein Dritter erlangt aus dem Rechtsgeschäft anderer weder Rechte noch Verbindlichkeiten [159]). Eine Ausnahme macht jedoch das sächsische Recht bei dem vertragsmäßigen an keine Zeitfrist gebundenen Wiederkaufsrechte, welches zu jeder Zeit auch gegen einen Dritten soll geltend gemacht werden können [160]). b) Steht aber der Widerruf eines Rechts Jemanden unmittelbar aus den Gesetzen zu, z. B. dem Ehegatten in Ansehung der dem andern Ehegatten gemachten Geschenke, so hängt die Frage: ob der dritte Besitzer ein solches Recht verjähren könne, von der Art und Weise ab, wie die Gesetze den Widerruf verstattet haben, und hier ist derselbe Unterschied zu berücksichtigen, welcher oben in dem Falle A. unter b. und c angegeben ist, nemlich, ist der Widerruf ausdrücklich auf immer gegeben, so fällt die Verjährung weg; nicht aber, wenn er blos schlechthin ertheilt worden ist [161]).

Zu

---

resolutiven Bedingung erworben hat, dafern er nach Eintritt derselben in der Ausübung fortfährt und sich sonst bei ihm die nöthigen Erfordernisse der Verjährung vorfinden. Ein anderes gilt bei Schenkungen auf den Todesfall oder unter Ehegatten, denn weil hier die Gesetze dem Schenker, so lange er lebt, den Widerruf gestattet haben, so ist auch eo ipso die Verjährung gegen ihn ausgeschlossen.

158) L. 53. D. de adquir. vel amitt. poss. L. 17. de precario. L. 6. pro emtore. L. 2. C. de praescr. 30 vel 40 annor. can. 12. Caus. 16. qu. 3. *Wernher* T. III. P. X. obs. 492. *Berlich* P. II. concl. 6. n. 1.

159) Z. B. A leiht dem B eine Sache, welche diesem wieder von C gestohlen und an D verkauft wird. D kann gegen A allerdings verjähren, wenn dieß schon B nicht konnte, denn ihn verbindet der Widerruf nicht, welcher dem A gegen B aus dem commodato zustand, da er kein Nachfolger des B ist.

160) Const. elect. 1. P. II. *Hommel* rhaps. 208. n. 12.

161) In der Regel muß zwar der, welcher den Widerruf eines Rechts gegen den Besitzer ausüben will, den Grund desselben beweisen,

Zu den von der Verjährung ausgenommenen Sachen rechnet man zwar insgemein noch die dem bürgerlichen Verkehr entzogenen Dinge; allein mit Unrecht. Denn die meisten sind wenigstens der ausserordentlichen bestimmten Verjährung (z B. unbewegliche Kirchensachen der 40jährigen, §. 72.) und fast alle der unvordenklichen Verjährung unterworfen (S. §. 84.) [162]).

§. 42.

D) Von der Möglichkeit, sein Recht auszuüben, in welcher sich der Gegner des Verjährenden während der Verjährungszeit befunden haben muß [163]). Diese ermangelt z. B. a) wenn der Verjährende den Besitz verheimlichet hat.

Verjährung wird von den Gesetzen überhaupt nur dann für gültig angesehen, wenn der Berechtigte, gegen den sie eintreten soll, die Verjährungszeit hindurch das Vermögen, Gelegenheit oder Veranlassung hatte, sein Recht auszuüben, oder gegen den Besitzer gerichtlich zu verfolgen. Daher die Regel: agere non valenti non currit praescriptio [164]). Das Hinderniß, sein Recht auszuüben, muß sich aber herschreiben entweder von Gesetzen,

---

weil jede Veräußerung eines Rechts als unwiderruflich präsumirt wird. Jedoch giebt es Rechte, deren Widerruflichkeit in ihrer Natur selbst liegt, z. B. die vier bekannten Personalservituten: ususfr. usus, habitatio etc. ferner Leibrenten, Bauernauszug; bei diesen Rechten ist also schon durch den Beweis ihrer Existenz zugleich die Widerruflichkeit derselben eruirt.

162) In §. 1. Inst. de usucap. und L. 9. D. de usurpat. ist auch blos die Usucapion dieser Sachen verboten, nicht die ausserordentliche Verjährung; sodann kommt es auch darauf an, ob der Besitzer solcher Dinge jenes juristische Verhältniß kannte, oder nicht. Savigny. D. Recht des Besitzes. S. 117. 2te Ausg.

163) *Sam. Stryk* Disp. de praescriptionib. action. Halae, 1696. *Wolfg. Ad. Schoepff* Diss. de servitut. praescr. extinctiva. Cap. III. §. 9.

164) L. 1. § 1 et 2. C. de annali praescr. L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 7. §. 4 et 6. eod. L. 4. C. de bon. quae liberis.

setzen, oder vom Zufall [165]), oder von dem Verjährenden selbst [166]). Liegt hingegen die Ursache der Hinderung: α) in einer un=

I. H. Dunker Diss. de praescr. dormiente. Erf. 1682. *F. Philippi* Diss. ejusd. argum, Lips. 1690. *Graff* D. de regula iuris: agere non valenti, non currit praescriptio. *I. H. Marquard* D. de vero sensu broc. iuris: agere non valenti etc. Hannov. 1803. Daß die angeführte Regel allgemein sey und auch auf die praescr. longissimi temporis gehe, beweisen die angeführten Gesetze. Denn nach L. 1. §. 1. C. de annali exc. soll jede persönlichen Klage innerhalb 30 Jahren erlöschen, gerechnet von der Zeit an: ex quo ab initio competit; und auch in der allgemeinen L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. wird der Anfang der 30jährigen Verjährung der Personal- und Realansprüche mit den Worten bezeichnet: ex quo iure competere coeperunt (scil. actiones); ferner ist der Grund, warum in L. 1. §. 2. C. de annali exc. die 30jährige Verjährung der Peculien gegen die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder erst von Zeit ihrer Emancipation angerechnet wird, allgemein, denn Justinian giebt ihn mit den Worten an: Quis enim incusare eos poterit, si hoc non fecerint (daß sie nemlich nicht früher geklagt haben) quod, etsi maluerint, minime ad implere, lege obviante, valebant. Endlich bestimmt auch L. 7. §. 4. et 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor. ausdrücklich, daß die 30 und 40jährige Verjährung der persönlichen und hypothecarischen Klagen nicht vor Eintritt der Bedingung und Zahlungsfrist beginnen soll. Demnach ist die Behauptung Hommels in rhaps. 208. n. 12. daß jene Regel blos von der praescriptione longi temporis gelte, irrig, auch hat sie Hommel ohne allen Beweis aufgestellt.

165) Z. B. die Wasserleitung ist nicht gebraucht worden, weil die Quelle ausgeblieben, L. 35. de serv. praed. rusticor. die Wegegerechtigkeit deshalb nicht, weil der Weg überschwemmt war. L. 23 et 24. D. quib. mod. usufr. L. 14. quemadm. serv. amitt. oder die Jagdgerechtigkeit ist nicht ausgeübt worden, weil in dem Jagddistrict kein Wild vorhanden war. *Richter* Decis. 16. in f. *Lynker* Resp. 65. n. 86. *Stryk* de non usu iur. quaes. c. 3. n. 34. et cap. 4. n. 4. Jedoch ist es in diesem Fall rathsam, dennoch auf die Jagd zu gehen, weil der Beweis, daß kein Wild vorhanden gewesen sey, schwer ist. Ein zufälliges Hinderniß ist es auch, wenn einer an Ausübung der Huthgerechtigkeit dadurch gehindert wurde, weil seine Heerde im Feuer umgekommen, oder vom Feinde geraubt worden war, und er sich ausser Stande befand, sogleich eine andere anzuschaffen. *Barthius* de iure pascui. Cap. 4. §. 1. *Gail.* Obs. Lib. II. obs. 61. n. 5 sq.

166) Z. B. die Ausübung der Trammgerechtigkeit ist unterblieben, weil das dienstbare Haus eingefallen oder verbrannt, und von dessen

unerlaubten Handlung eines Dritten, so findet Verjährung dennoch Statt, und der dadurch Verletzte hat blos einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verhindernden [167]); eben so wenig steht

---

Eigenthümer noch nicht wieder hergestellt worden ist, L. 18. §. 2. L. 31. et 33. D. de serv. praed. urb. Nur steht die persönliche Verhinderung durch den Verjährenden nicht einer Verjährung im Wege, die nachher ein dritter Besitzer anfängt. L. 53. D. de adquir. vel amitt. poss. L. 1. §. ult. D. uti possidetis. — Mit Unrecht behauptet Thibaut §. 24. daß das Hinderniß ein rechtliches seyn müsse, kein physisches, denn die in voriger Note angeführten Gesetze enthalten auch Beispiele von physischen Hindernissen der Verjährung.

167) Es hat z. B. Jemand dem andern eine verzinsliche Forderung geschenkt und sich den Nießbrauch daran auf Lebenslang vorbehalten. Treibt nun der Schenker keine Zinsen ein und läßt die Forderung verjähren, so kann ihn der Schenknehmer auf Entschädigung belangen, ohne die Verjährung selbst anfechten zu dürfen. L. 15. §. 7. de usufr. *Horn* in sentent. et resp. Cl. 10. Dieß gilt auch von dem Nutznießer, welcher Rechte des Guts durch versäumte Ausübung hat verjähren lassen, L. 15. § 7. D. de usufr. und diese Vorschrift ist analogisch auch auf den Vasallen anwendbar. Anderer Meinung ist *Stryk* in Diss. de non usu iur. quaes. cap. 4. n. 15. und in Exerc. iur. feud. cap. 10. 9. *Henr. Rosenthal* de feud. cap. 9. concl. 11. cap. 10. concl. 45. n. 26. et 37. und *Lynker* resp. 187. n. 15 sq. — Dasselbe ist Rechtens, wenn der Pachter Rechte des Guts durch vernachlässigte Ausübung der Verjährung Preis gegeben hat, und so ist zu verstehen L. 12. C. de adquir. et retin. poss.: „Ex libris Sabinianis quaestionem in divinas nostri numinis aures relatam tollentes definimus: ut sive servus, sive procurator vel colonus vel inquilinus vel quispiam alius, per quem licentia est, nobis possidere, corporaliter nactam possessionem cuiuscunque rei dereliquerit, vel alii prodiderit, desidia forte vel dolo, ut locus aperiatur alii, eandem possessionem detinere: nihil penitus domino praeiudicii generetur: ne aliena malignitate alienum damnum emergat: sed et *ipse*, si liberae conditionis est, *competentibus actionibus* subiugetur: *omni iactura ab eo restituenda* domino rei vel ei, circa quem negligenter vel dolose versatus est; salva videlicet in hoc casu domino rei vel ei, qui ad eam detinendam praefatas transmiserit personas, *adversus eas* omni actione. Hiermit ist zu vergleichen L. 15. D. de pigner. act. L. 66. §. 1. de contr. emt. vend. L. 8. §. 3. et 5. de precario, L. 15. §. 8. quod vi aut clam. *Perez* ad Cod. h. tit. n. 22 sq. Demnach kann der Verpachter, Deponent oder Commodant gegen den andern Contrahenten, dem er die Sache übergeben hat, blos actionem locati, depositi vel

steht es der Verjährung entgegen, wenn β) der vorige Berechtigte durch seine eigne Schuld das Vermögen, sein Recht zu verfolgen, eingebüßt hat, oder dadurch, daß er sein Recht nicht kannte, oder nicht wußte, wer seine Sache inne hatte [168]). Blos in gewissen Fällen rechnen die Gesetze die Verjährung erst vom Tage der Wissenschaft des Gegners an. Wer nun die Verjährung des andern durch Berufung auf ein Hinderniß, wodurch er von Ausübung seines Rechts abgehalten worden sey, zu elidiren sucht, ist schuldig, sein Anführen zu beweisen [169]), es müßte denn in einer reinen Negation bestehen, wo er das Hinderniß blos anzuführen hat [170]).

---

commodari anstellen, um von ihm, wegen der veranlaßten Verjährung seiner Sache durch einen Dritten, Entschädigung zu erhalten. Man vergleiche *Carpzov* P. I. decis. 115. *Struv* Exercit. 42. §. 35. *Brunnemann* Cent. V. decis. 80. *Faber* in Cod. Lib. VII. Tit. 7. defin. 4. *Leyser* Vol. VII. Spec. 451. med. 5. *Hommel* rhaps. 275. *Boehmer* Decis. et Consult. T. III. P. I. conf. 58. n. 22. Savigny S. 377. Thibaut. S. 52. §. 23. welche Rechtslehrer jedoch zum Theil anderer Meinung sind.

168) Dieß bestimmt L. 12. C. de praescr. longi temp. sehr deutlich durch die Worte: „nulla scientia vel ignorantia expectanda, ne altera dubitationis inextricabilis oriatur occasio“ ferner L. 19. §. 1. quemadm. servit. amitt. Nov. 119. cap. 7. Const. elect. Sax. 9. P. II. *I. Berger* Resp. P. II. resp. 334. *Wunderlich* D. de restit. in integr. contra praescr. ex capite ignorantiae. Ien. 1755. Samml. vermischter kleiner Schriften, Bülow und Wismar 1760. St. V. *Struv* Syntagm. iur. civ. Exerc. VIII. th. 76. — Andere, welche die Verjährung auf stillschweigende Einwilligung des vorigen Berechtigten gründen, lassen sie in diesem Falle gar nicht zu, als: *Leyser* Vol. VII. spec. 454. med. 5 sq. *Gail* Obs. Lib. II. obs. 19. n. 18. Vergl. Ruprecht. §. 32.

169) Anderer Mein. ist *Stryk* in D. de non usu iur. quaes cap. fin. n. 5. weil die Nachlässigkeit des Berechtigten nicht zu vermuthen sey; allein sofern das Hinderniß der Rechtsverfolgung auf einer besondern Thatsache beruht, muß es dargethan werden.

170) Z. B. daß in dem Orte eine gewisse Zeit hindurch Auszügler gar nicht vorhanden gewesen seyen, also die extinctive Verjährung des Michaelisgroschen, welchen die Auszügler an den Pfarrer des Orts zu entrichten hatten, während dieser Zeit nicht habe laufen können.

Zu den Fällen, in welchen Verjährung wegen ermangelnder Möglichkeit, Gelegenheit oder Veranlassung, sein Recht zu verfolgen, unstatthaft ist, gehört als Beispiel zuvörderst der: wo der Verjährende den Besitz verheimlichet hat [171]). Dieses Hinderniß ist jedoch nur relativ und steht blos der Verjährung gegen denjenigen im Wege, welchem der Besitz verhehlt wurde, da blos dieser dadurch auffer Stand gesetzt war, sein Recht geltend zu machen [172]); gegen einen Dritten also läuft hier die Verjährung dennoch [173]).

§. 43.

b) Während eines Stillstandes der Gerichte.

Ein Hinderniß der Rechtsverfolgung ist auch dann vorhanden, wenn die Gerichte wegen einer allgemeinen Noth ganz in Stillstand gerathen sind (iustitium). So lange dieser Zustand währet, läuft keine Verjährung und die Zeit dieses Stillstandes wird von der Verjährungszeit jedesmal abgerechnet. Besonders kann der Krieg einen solchen Zustand herbeiführen [174]) und dann ist es nicht gerade nöthig, daß die Gerichte im ganzen Lande ins Stocken gerathen seyn, sondern die Verjährung ist gehemmt, wenn auch nur an dem Orte, wo gegen den Verjährer die Klage anzustellen war, kein Gericht gehalten wurde, z. B. wegen Belagerung der Stadt [175]). Man darf jedoch die Zeit des Kriegs nicht

---

171) Man vermische damit nicht den vorher erwähnten Fall, wo der vorige Berechtigte blos nicht wußte, wer seine Sache, sein Recht besaß, obschon der Besitzer keine Mittel gebrauchte, den Besitz zu verbergen.

172) L. 4. pr. D. pro suo. L. 6. pr. de adquir. vel am. poss.

173) L. 53. D. de adquir. vel am. poss. „Adversus extraneos vitiosa possessio prodesse solet.“ L. 1. § ult. D. uti possidetis.

174) c. 13. et 14. Caus. XVI. qu. 3. Cap. 10. et 14. X. de praescr. Reichsabschied v. J. 1654. §. 172. Mandat v. 25 Jul. 1656. *Leyser* Vol. VII. med. 10. *Mueller* ad *Leyserum* obs. 749. 750. Strubens rechtl. Bed. Th. V. Bed. 44. N. 3. *Menke* D. Lib. 41. tit. 3. §. 16. *Berger* El. Disc. For. th. XI. obs. 5. *Rave* §. 31. schol. 1.

175) Ohne Grund läugnet *Hommel* in rhaps. 208, daß auch die praescr. longissimi temp. durch den Krieg gehemmt werden könne.

nicht überhaupt von der Verjährung abziehen, sondern nur in soweit, als sie mit einem Stillstand der Gerichte wirklich verbunden war [176]). Eben so wenig läßt sich annehmen, als ob der Berechtigte, während jenes Stillstandes den Proceß gegen den Verjährenden wenigstens präpariren d. i. vor Notar und Zeugen seinen Entschluß, ihn anzustellen, erklären müsse: denn ob dieß schon in andern Fällen, wo die Einreichung des Klaglibells von Seiten der Gerichte gehindert ist, nicht unterlassen werden darf, (§. 154.), so kann jene umständliche Sorge für sein Recht doch nicht bei einem eingetretenen Justitium erforderlich seyn, da die damit verbundene allgemeine Bestürzung der Gemüther, welche blos mit der gegenwärtigen Gefahr beschäftigt sind, an solche feierliche Handlungen nicht denken läßt.

§. 44.

c) Während die Verwaltung des Vermögens in den Händen eines gesetzlichen Bevollmächtigten ist.

Gewisse Personen sind durch die Gesetze genöthigt, die Verwaltung ihres Vermögens einem andern zu überlassen, der dazu entweder unmittelbar durch Gesetze ernannt ist, oder von der Obrigkeit bestellt wird. Da nun diesen Personen, so lange sie von der Verwaltung ihres Vermögens entfernt sind, die Befugniß abgeht, ihre Rechte in eigner Person gerichtlich oder ausser-gerichtlich zu verfolgen, so kann auch während dieser Zeit gegen sie keine Verjährung zu Stande gebracht werden, weder von einem Dritten, noch vielweniger von ihrem Bevollmächtigten selbst. Aus diesem Grunde sind gegen Verjährung folgende Personen geschützt: 1) Kinder in väterlicher Gewalt, so lange das ihnen zugehörige peculium von ihrem Vater verwaltet wird [177]); 2) die Ehefrau, so lange die Verwaltung ihrer Mitgift in den Hän-

den

176) *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 26. ibique *Haubold* in not. o. Anderer Mein. ist *J. H. Boehmer* in iure eccles. Protest. T. I. Lib. II. Tit. 26. §. 47. und in Diss. de eo, quod durante iustitio iustum est. §. 14 sq.

177) L. 1. §. 2. C. de annali exc.

den des Ehemannes ist, und dieser sich noch in guten Umständen befindet [178]), indeß lassen die Gesetze der vor der Ehe angefangenen Verjährung der Mitgift ihren Lauf [179]). Man glaube nicht, daß heut zu Tage in den angegebenen beiden Fällen Verjährung zulässig sey, weil bei uns Kinder gegen ihren Vater, und die Frau gegen ihren Mann wirklich Klage anstellen können, und weil die große Unterwürfigkeit derselben unter Vater und Ehemann, wie sie bei den Römern Statt fand, durch heutige Sitten sehr gemildert worden ist: denn da ihnen selbst nach deutscher Verfassung keine Theilnahme an der Verwaltung ihres peculii ordinarii oder Brautschatzes verstattet ist, ihnen also auch nicht die Verbindlichkeit obliegt, auszuforschen, welche Rechte ihr gesetzlicher Stellvertreter vernachlässige und der Verjährung blos stelle, so muß zugleich aller durch jene gesetzliche Anstalt veranlaßte Nachtheil von ihnen abgewendet, und die Verjährung gegen sie selbst für ungültig geachtet werden, ohne sie mit einer blosen Schadenklage gegen ihre nachlässigen Stellvertreter abfinden zu wollen, als welche nur zu oft durch Insolvenz derselben unwirksam gemacht wird [180]). Weil in Sachsen dem Ehemanne zugleich an dem Paraphernalvermögen seiner Frau der Nießbrauch und die Verwaltung zusteht, so ist, nach dem Beispiel der Mitgift, auch jenes von der Verjährung auszunehmen. 3) Kirchen, bei erledigten Stühlen [181]). 4) Rasende, Wahnsinnige und Ver-

---

178) L. 30. C. de iure dotium, L. 5. et 6 ff. de fundo dotali.

179) Und dann reicht schon die gemeine Verjährung hin, die den einzelnen Dotalrechten an sich eigen ist, z. B. bei Grundstücken nach römischem Recht, die 10 oder 20jährige. L. 16. D. de fundo dotali verglichen mit L. 30. C. de iure dotium. — Ohne Grund setzen einige die bona dotalia der Kirche dem Brautschatze gleich, z. B. *Boehmer* in Iur. Eccl. Prot. Lib. II. tit. 26. §. 26. Man sehe dagegen *Rave.* §. 27 in f.

180) Sehr richtig sagt Justinian in L. 5. C. in quib. cauf. in integr. reft.: „Melius eft, intacta — iura fervare, quam poft caufam vulneratam remedium quaerere." — Daß in beiden Fällen auch nach sächsischem Gerichtsbrauch die Verjährung wegfalle, bezeugen *Carpzov* L. 1. resp. 29. 40. und *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 23. Not. 2.

181) Cap. 4. 15. X. de praefcr. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit.

Verschwender, so lange sie unter Curatel stehen. Nach ältern Rechte sind zwar diese Personen überhaupt nicht von der Verjährung befreit gewesen, sondern, wenn sie durch die Handlungen ihrer Curatoren verletzt worden waren, so stand ihnen dagegen blos Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu [182]), allein da in dem Codex die allgemeine Regel: agere non valenti etc. eingeführt worden ist, so folgt von selbst, daß auch gegen diese Personen heut zu Tage keine Verjährung laufen kann, indem ihnen auf gleiche Weise, wie den vorher erwähnten Personen, das Vermögen abgeht, ihre Rechte selbst gegen den Verjährenden zu verfolgen.

Dagegen ist wider folgende Personen, ob sie schon ihr Vermögen nicht selbst verwalten, Verjährung keineswegs gehindert, als: a) gegen impuberes und minores (S. §. 71. 1. und §. 72. 1.); b) gegen Abwesende, denen ein Vormund bestellt worden ist, denn für diese haben die Gesetze über die Verjährung auf andere Weise gesorgt (S. §. 53. 2. §. 67. b. und §. 97.); c) gegen Kirchen und milde Stiftungen, obschon ihr Vermögen durch Vorsteher verwaltet wird. Jedoch soll nach canonischem Recht die Verjährung gegen sie erst nach dem Tode desjenigen Kirchenvorstehers, durch dessen Nachlässigkeit sie veranlaßt worden ist, ihren Anfang nehmen [183]). d) Gegen Personen, die freiwillig und ohne von den Gesetzen dazu genöthigt zu seyn, ihr Vermögen einem Bevollmächtigten zur Verwaltung übergeben haben. Diesen steht nemlich gegen letztere, welche aus Nachlässigkeit oder

---

II. th. 23. Not. 2. Man vergleiche jedoch *I. H. Boehmeri* Ius eccles. Protest. T. I. Lib. 2. Tit. 26. §. 47.

182) Nur dann, wenn solche Personen selbst ihre Sachen veräußert hatten, konnte der Erwerber derselben schon nach älterm Rechte wenigstens keine solche Verjährung gegen sie zu Stande bringen, welche einen gehörigen Erwerbungstitel erforderte, weil sein Erwerb ungültig war, ausser wenn er den Zustand des Veräußernden nicht gekannt hatte. L. 7. §. 2. de Publ. act. L. 2. §. 16. pro emtore. L. 8. eod.

183) c. 10. Causs. 16. qu. 3. cf. can. 9. eod. C. Martin Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruchcollegii der Universität Heidelberg. Heidelb. 1808, IV. S. 256.

Hinterlist das anvertraute Vermögen der Verjährung Preis gegeben haben, lediglich eine Schadenklage zu, ohne daß sie die Verjährung selbst anfechten könnten (S. § 42 und Note 167).

§. 45.

d) So lange die Bedingung oder Zeitfrist noch nicht eingetreten ist, von welcher das Recht abhängt.

Vor Eintritt der Bedingung oder Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist ist der Berechtigte nicht befugt, gegen den Schuldner Klage zu erheben und also auch gegen Verjährung geschützt[184]). Als besondere Beispiele hiervon verdienen folgende ausgehoben zu werden: 1) Ist der Zahlungstag im Vertrage nicht bestimmt, so fängt die Verjährung sogleich von Zeit der Entstehung des Rechts d. i. von Abschließung des Rechtsgeschäfts an, weil der Gläubiger nun sogleich die Schuld einmahnen und einklagen kann[185]). Mehrere Rechtslehrer stellen daher die Regel auf: toties praescribi actioni nondum natae, quoties nativitas sit in potestate creditoris[186]). 2) Soll die Forderung vom Gläubiger erst aufgekün-

184) L. 7. § 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 1. § 1 et 2. C. de annal. exc. L. 25. Inst. de inutil. stipul. § 33. Inst. de actionib. L. 35. D. de judiciis, L. 41. § 41. D. de verb. oblig. L. 42. eod. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 23. no. 7. Einige wollen blos der casuellen, oder einer solchen Bedingung, welche von der Willkühr eines Dritten abhängt, die Wirkung der dadurch suspendirten Verjährung beilegen, allein die angeführten Gesetze enthalten diese Einschränkung nicht.

185) Dieser Anfang der Verjährung wird sowohl in L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. festgesetzt, (durch die Worte: ex quo jure competere coepit actio) als auch in L. 7. § 6. C. eod. nach welcher bei Leistungen, die auf Tagezeiten gesetzt sind, die Verjährung nicht von Zeit der abgeschlossenen Verträge, sondern erst von Ablauf eines jeden Termins anfangen soll — also bei andern Leistungen, welchen keine Zeit beigefügt ist, beginnt sie mit Entstehung der Verbindlichkeit. Diejenigen, welche dieß läugnen, berufen sich auf L. 1. § 8. D. si quis omissa causa test. welche aber von Verjährung gar nicht spricht.

186) *Jo. Brunnemann* Comment. in Cod. ad L. 7. § 4. de praescr. 30 vel 40 annor. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 23. no. 7. *Hommel* rhaps. 760. So verständlich der Sinn obiger Regel

gekündigt werden und ist der Aufkündigung kein Termin gesetzt, so beginnt die Verjährung nach gemeinem Recht schon von Entstehung der Forderung, weil hier die Aufkündigung ganz von der Willkühr des Gläubigers abhängt und demnach als eine mögliche affirmative Bedingung für nicht beigefügt zu achten ist [187]). Hingegen in Sachsen ist verordnet, daß die Verjährung der Schuldforderungen in diesem Falle nach Ablauf eines sächsischen Jahres von Zeit der entstandenen Schuld ihren Anfang nehmen soll [188]), ausgenommen, wenn die Schuld verzinslich ist, wo die Aufkündigung nicht vor dem ersten Zinstermin geschehen, also auch die Verjährung erst von Ablauf dieses Termins an laufen soll [189]). 3) Ist bedungen worden, daß die Aufkündigung vom Gläubiger oder Schuldner binnen einer gewissen Zeit nicht geschehen solle, so kann vor dieser Zeit die Verjährung nicht anfangen [190]). Nach Ablauf derselben aber und wenn a) der Gläubiger zuvor aufkündigen soll, fängt sie nach gemeinem Recht sogleich an (Vergl. No. 2 dieses §); in Sachsen hingegen dürfte dann die Verjährung der Darlehne annoch ein sächsisches Jahr, oder, wenn sie verzinslich sind, bis zum nächs-

---

ist, so sehr ist sie ihrem Ausdrucke nach sich widersprechend: denn potestas agendi begreift jus agendi natum, non nasciturum.

187) L. 7 et 50 D. de contr. emt. L. 174. de R. I. *Hommel* rhaps. 760. *Kind* Q. F. T. II. cap. 60 und ed. II. T. III. cap. 35. Uiber die erlöschende Verjähr. der Schuldforderungen nach königl. sächs. Rechten. Abth. II. § 5. z. E. Dagegen läugnen andere, daß in diesem Falle die Verjährung vor geschehener Aufkündigung anfange, z. B. *J. Casp. Heimburg* in Diss. de chirographo post triginta annos valido. Jen. 1740. *Rave* § 135.

188) Generale die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreff. v. 14 Decbr. 1801. § 1 und 6. Als Commentar zu diesem Gesetz dient die Abhandlung: Uiber die erlöschende Verjähr. der Schuldforderungen nach königl. sächs. Rechten. Dresden 1810.

189) Angef. Generale, § 2 und 3. Hierin wird zugleich festgesetzt, daß, im Mangel anderer Verabredung, die Zinsen alljährlich bezahlt werden sollen. — Uiberhaupt dürfen jedoch keine Zinsen entrichtet worden seyn, weil außerdem die Verjährung nicht einmal anfängt. Angef. Generale, § 7.

190) Angef. Generale, § 7.

nächsten Zinstermine suspendirt bleiben (vergl. die angef. Generale § 3 und 6); wenn hingegen b) der Schuldner erst aufkündigen soll, so dürfte die Bestimmung unter No. 5. dieses § eintreten. 4) Soll die Aufkündigung zu einem gewissen Zeitpunkte geschehen, z. B. zu Johannis oder Weihnachten, so beginnt die Verjährung mit dessen Ablauf, selbst dann, wenn die Aufkündigung unterblieben ist [191]). 5) Ist der Zahlungstag dem Schuldner selbst überlassen worden, so fängt die Verjährung von dem Augenblick an, wo er die Zahlung angeboten hat [192]), soll er aber zuvor erst aufkündigen, so ist der Anfang der Verjährung der Tag der geschehenen Aufkündigung, oder, wenn von derselben an dem Schuldner noch eine Zahlungsfrist gesetzt worden ist, der Ablauf derselben [193]); er müßte denn bei seinen Lebzeiten nicht aufgekündigt haben, wo dann in Sachsen die Verjährung von Ablauf des dreyßigsten Tages nach seinem Tode ihren Anfang nimmt [194]). 6) Hat der Schuldner versprochen, so bald als möglich, nach und nach, oder bei guter Gelegenheit zu zahlen, so ist er in Sachsen nach einem Jahre von Zeit des abgeschlossenen Geschäfts zur Zahlung verbindlich [195]), daher muß auch die Verjährung von dieser Zeit an gerechnet werden. 7) Ist ausgemacht, daß der Schuldner nach einer gewissen von Zeit der geschehenen Aufkündigung abgelaufenen

---

191) Angef. Generale, § 4. Auch hier wird vorausgesetzt, daß keine Zinsen bezahlt worden sind. Man vergleiche die in der Note 188 angeführte Schrift. Abtheil. II. § 5.

192) *Kind* Q. F. T. II. cap. 66. und ed. II. T. III. cap. 35.

193) Angef. Generale, §. 8. Die letzte Bestimmung tritt auch in dem siebenten Falle des § ein, welcher allgemeiner ist.

194) Angef. Generale, § 9.

195) Anh. z. Erl. Proc. Ordn. § 6. Da hierin nicht ausgedrückt ist, daß es ein sächsisches Jahr seyn solle, so ist nur ein Civiljahr darunter zu verstehen Decis. 11 v. J. 1661. Das Gegentheil wird gewissermaßen in der Schrift: Uiber die erlöschende Verjährung der Schuldforderungen nach königl. sächs. Rechten, Abth. I. §. 3. N. e. behauptet, allein die angef. Decision giebt hierüber deutliche Erklärung.

fenen Frist zahlen solle, so wird die Verjährung erst von Ablauf dieser Frist an gerechnet [196]).

Auch die innern Bedingungen eines Rechts können dessen Verjährung so lange suspendiren, als sie noch nicht eingetreten sind. Daher beginnt die Verjährung: a) des dem Verkäufer aus der addictione in diem vel pacto commissario [197]) zustehenden Rechts nicht eher, als nachdem sich ein besserer Käufer gefunden hat oder der Verzug des Käufers eingetreten ist, es müßte denn auch im ersten Falle dem Verkäufer zu Herbeischaffung eines bessern Käufers zugleich eine Frist vorgeschrieben seyn, mit deren Ablauf denn ohnehin sein Recht erlischt. b) der Bürgschaft, sobald gegen den Bürgen geklagt werden konnte [198]); c) der Klage auf Evictionsleistung, nachdem die Sache dem Besitzer entwährt worden ist [199]); d) der hypothecarischen Klage, so fern sie sich auf eine Generalhypothek gegründet und gegen den dritten Besitzer zusteht, in Sachsen, nachdem der Hauptschuldner ausgeklagt worden ist, weil bei einer Generalhypothek der dritte Besitzer sich auf die Ausflucht der Ordnung berufen kann [200]).

Viele

---

196) Angef. Generale, § 5.

197) Nicht pactum legis commissariae, wie andere es nennen. S. *Hert.* Lib. 1. prooem. jur. Germ. 9. § 1. Opusc. vol. 1. tom. 3. p. 409.

198) *Menke* Dig. Lib. 42. tit. 1. § 27. *Graff.* Diss. cit. S. I. m. 1. § 13. Dieser läßt selbst die Verjährung einer solchen Klage, welcher eine präparatorische oder Präjudicialklage vorhergeht, so lange ausgesetzt seyn, bis letztere beendigt sind. Allein dieß kann man nur da annehmen, wo die präparatorische Klage der Hauptklage nothwendig vorausgeschickt werden mußte. — Da die Klage, worauf eine andere beruht, selbst verjährbar ist, so muß denn die Verjährung der erstern zugleich letztere aufheben, z. B. wenn die actio de partu agnoscendo verjährt ist, so ist es zugleich die Klage auf Alimente.

199) *Rave* § 154. d. Daher fängt auch die Verjährung des Anspruchs auf Entschädigung wegen steuerfrei veräußerter Grundstücke, denen nachher von der Behörde Steuern aufgelegt worden sind, erst von jetzt an. In wieweit aber in Sachsen ein solcher Anspruch erhoben werden könne, bestimmt das Mandat wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffender Fragen, vom 24 März 1810.

200) Vergl. *Kindii* Quaest. For. T. II. cap. 18. Wird gegen

Viele läugnen, daß der Landesregent gegen seine Unterthanen verjähren könne, weil es für diese höchst schwierig und bedenklich sey, ihren Landesfürsten, dem sie doch Ehrfurcht schuldig seyen, an die Bezahlung zu erinnern oder mittelst Klage in Anspruch zu nehmen [201]). Allein jeder Fürst hat in seinem Lande ein Gericht bestellt, vor welchem er selbst als Privatmann Recht leidet und dessen Entscheidungen er selbst wider sich gelten läßt. Auch hat es sich öfters zugetragen, daß in Streitsachen zwischen Unterthanen und Landesfürsten zum Vortheil ersterer entschieden wurde. Daher ist kein rechtlicher Grund vorhanden, dem Fürsten als Privatmann den Gebrauch der Verjährung gegen seine Unterthanen zu versagen [202]).

§. 46.

E) Von versäumter Verfolgung seines Rechts gegen den Verjährenden während der Verjährungszeit.

Verjährung setzt voraus, daß der dadurch Beeinträchtigte während der ganzen Verjährungszeit unterlassen habe, sich wieder in den Genuß seines Rechts zu setzen und den Verjährungslauf durch rechtliche Mittel zu hindern. Die weitere Ausführung davon enthält die Lehre von der Usurpation der Verjährung. (S. den vierten Theil.)

§. 47.

---

ihn aus einem speciellen Pfandrechte geklagt, so steht ihm jene Ausflucht nicht zu.

201) *J. H. Berger*, Oec. Jur. Lib. II. Tit. 2. § 25. no. 6. *Christ. Heinr. Berger* Decis. sumim. prov. senat. elect. Sax. decis. 86. *Car. Otto Rechenberg* Progr. in *Jo. Frid. Schreiteri* D. sacramentor. in veteris Romae judiciis solemnium antiquitates. Lipsi. 1740. *Jo. Guil. Gadendam* D. de praescr. mutui chirographarii. Kil. 1790. § 30.

202) *Kindii* Qaaest. For. T. III. cap. 9. und in edit. II. T. III. cap. 28. In Sachsen ist die Verjährung der Kammerschulden ausdrücklich zugelassen. S. § 119 und die Abhandlung: Uiber die erlöschende Verjährung der Schuldforderungen nach königl. sächs. Rechten. Dresden, 1810. Abtheil. I. §. 4.*

§. 47.

IV. Ob ein gegen die Verjährung eingelegter Widerspruch oder eine darauf geschehene Verzichtleistung wirksam sey?

Was zuvörderst die gegen eine Verjährung eingelegte Protestation betrift, so ist sie in der Regel so wenig, als der blose Vorbehalt seines Rechts, geeignet, die Verjährung zu hindern [203]), denn beides sind einseitige Handlungen, die den Verjährenden nicht verbinden können, und es bleibt dabei selbst unerörtert, ob demjenigen, der sich durch eine solche Verwahrung wider die Verjährung zu schützen glaubt, das Recht wirklich zustehe, was er sich vorbehalten will. Anders würde es sich verhalten, wenn Jemand gleich bei Uebertragung des Rechts auf den andern mit Einwilligung des letztern sich das Recht vorbehalten und dessen Unverjährbarkeit ausbedungen hätte, denn dieses würde dann eine Bedingung des Rechtsgeschäfts seyn, welche wenigstens die andere Parthei und dessen Nachfolger binden würde. (Man vergleiche die Grundsätze über Verjährung widerruflicher Rechte § 41.) [204]). Blos in gewissen Fällen hebt Protestation die Verjährung auf (S. § 165 und 170.)

Uiber die Frage: ob Jemand auf die Verjährung Verzicht leisten könne? hat man sich wohl ohne Noth gestritten [205]).

Denn,

---

203) *Brokes* Obs. Sel. For. obs. 408. Vergl. unten § 163.

204) Die gewöhnliche Clausel der Lehnbriefe: „uns und unsern Rechten unbeschadet" ist jedoch zu allgemein, um die Verjährung auszuschließen. *Horn* in sentent. et resp. Cl. X. resp. III. p. 190. b. Auch die eidliche Verpflichtung des Schuldners hindert die Verjährung der Forderung nicht. *Boehmer* in jur. eccles. Protest. T. I. Lib. II. Tit. 26. § 32.

205) Obige Frage wird bejaht von: *J. H. Boehmer* D. de praescr. contra leges. § 12. not. h) et in exercit. ad D. T. V. exerc. 83. *Aug. Frid. Sigism. Green* Progr. de renunciatione praescr. in camb. Lipf. 1777. *Menke* Syst. Dig. Lib. XLIV. Tit. I. § 27. *Stryk* cautel. contract. Sect. I. Cap. V. § 25. Sect. II. Cap. VIII. § 53. *Eichmann* ad *Ravium*. not. 22) *Kueſtner* Diss. de menstrna et annal. praescr. litt. camb. § 37. Siegel Fürsichtiger Wechselgläubiger.

Denn, so wie es erlaubt ist, ein Recht dem andern widerruflich einzuräumen und eben dadurch die Verjährung desselben zu hindern, so muß es noch vielmehr erlaubt und verbindlich seyn, auf die Verjährung eines Rechts geradezu Verzicht zu leisten. Diese Verzichtleistung erkennen denn auch ausdrückliche Gesetze als verbindlich an [206]), nur kann daraus für einen dritten Besitzer keine Verbindlichkeit entstehen, da Verträge nur für die Contrahenten und ihre Nachfolger verbindlich sind.

§. 48.

V. Vom Unterschiede zwischen Verjährung und ähnlichen Rechtsinstituten.

Die Verjährung unterscheidet sich 1) von gesetzlichen und gerichtlichen Fristen [207]); denn wenn schon die Unterlassung einer zur bestimmten Zeit vorzunehmenden Handlung mit Verlust derselben und des Vortheils, der aus ihr hätte entspringen können, verbunden ist und erlöschende Verjährung zu seyn scheint, so ist sie es gleichwohl bei näherer Beleuchtung nicht, sondern zwischen beiden finden sich folgende Unterschiede: a) zum Wesen einer jeden Verjährung gehört Besitz, das heißt wirklicher Genuß der Vortheile, worauf nachher die Verjährung das Recht selbst giebt; die Wirkungen vernachläßigter Gesetzes- und Prozeßfristen hingegen treten mit bloser Versäumniß derselben ein, ohne daß dabei

---

I. 3. 4. und daselbst Schott. Dagegen verneinen sie *Rave* § 167. Dabelow, 2 Th. S. 378. u. a. m.

206) L. 21. § 22. D. de aedilit. edict.: si quid ita venierit, ut, nisi placuerit, intra praefinitum tempus redhibeatur, ea conventio rata habetur, — *si vero convenerit, ut in perpetuum redhibitio fiat, puto, hanc conventionem valere;* cf. L. 2. C. inter emt. et vend. *Green* progr. cit. p. VI. *Eichmannus* ad *Ravium*, § 167. not. u) Thibaut über Verjähr. § 2.

207) Viele ziehen auch diese unter die Verjährung und nennen sie praescriptionem per non usum, z. B. *Rave* § 90. Einige fassen gleich den Begriff der Verjährung so weit, daß man auch Prozesse und andere Fristen darunter rechnen könnte, z. B. Thibaut über Verjährung, § 1.

dabei auf den Besitz etwas ankäme, ja der Ungehorsame verliert den mit der vorgeschriebenen Handlung verbundenen Vortheil selbst dann, wenn er sich bisher wirklich im Besitze des Rechts befunden hat [208]). Sodann ist b) die unmittelbare und absolute Folge der Verjährung Verlust des Rechts selbst, hingegen bewirkt die Versäumniß einer Proceß-Frist zunächst blos den Verlust der vorgeschriebenen oder nachgelassenen Handlung, welche nur zur Form, sein Recht zu verfolgen, gehört, und dieser Verlust ist nicht nothwendig mit dem Verlust des streitigen Rechts selbst verbunden [209]). 2) Von solchen Fristen, welche

---

208) Daher paßt auch die Lehre von Unterbrechung der Verjährung durch Verlust des Besitzes, durch Anstellung eines Processes ꝛc. durchaus nicht auf diese Fristen.

209) Verjährung ist es daher nicht, wenn eine streitende Parthei das decendium rei judicatae oder octiduum oblationis ad jusjur. oder die Beweisfrist ꝛc. versäumt hat, obschon viele Rechtslehrer, ja selbst Gesetze für diese Fälle sich des Worts: Verjährung, bedienen. Vergl. *Muelleri* Promtuar. Jur. s. v. *praescriptio*. *Eustathii* Libellus de intervallis et praescriptionib. cura *Lud. Henr. Teucheri*. Lipsi. 1791. Eben so wenig enthält die Verordnung, daß der einer Gemeinde gegebene Nießbrauch nach 100 Jahren aufhören solle, ingleichen die Bestimmung des sächs. Rechts, daß das Privilegium eines Bücherverlegers, dafern es nicht früher erneuert worden ist, nach 10 Jahren aufhören solle (Mand. den Buchhandel betreffend ꝛc. 18 Decbr. 1773) eine Verjährung, sondern eine blose gesetzliche Frist, mit deren Ablauf diese Rechte aufhören, selbst wenn sie ausgeübt worden sind. Dasselbe gilt auch von dem in L. 4. C. de aedific. priv. aufgestellten Fall, daß nemlich ein Miteigenthümer, welcher auf Ausbesserung des gemeinschaftlichen Hauses Aufwand gemacht und selbigen binnen 4 Monaten von den übrigen Theilhabern mit 12 Procent nicht wieder erstattet erhalten hat, auch die Antheile der letztern an dem Hause erhalten solle, selbst derjenigen, welche Ursache waren, warum andere Theilhaber jenen Aufwand zur gesetzten Zeit nicht erstatteten. Vergl. L. 52. § 10. D. pro socio. Denn da letztere ihre Antheile unter der angegebenen Voraussetzung selbst dann einbüßen, wenn sie dieselben bisher besessen haben, so enthält dieser Fall keine Verjährung, sondern eine blose gesetzliche Frist. Anderer Meinung ist Thibaut Syst. des Pandektenrechts, § 1230. Ohnedieß kann jene Verordnung, welche blos auf Rom berechnet war und zur Absicht hatte, daß daselbst keine ruinösen Gebäude angetroffen würden (ne urbs ruinis deformetur) bei uns keine Anwendung finden.

che bei Rechtsgeschäften die Partheien selbst für den Erwerb oder Verlust eines Rechts festsetzen, denn a) läuft die Verjährung, da sie unmittelbar auf den Gesetzen beruht, auch wider Wissen und Willen desjenigen, wider den verjährt wird, jene Fristen hingegen gründen sich auf Einwilligung der Interessenten; b) Verjährung erfordert Besitz, jene Fristen nicht, und sind sie abgelaufen, so verliert selbst der sein Recht, welcher bisher im Besitze desselben war; c) Verjährung giebt ein Recht selbst gegegen einen Dritten, die Versäumniß dieser Fristen hingegen nicht [210]). 3) Von Gewohnheit und Observanz [211]); beide unterscheiden sich von der Verjährung auf folgende Weise: a) durch jene werden Rechte und Verbindlichkeiten für ganze Classen, Stände und Gemeinheiten eingeführt und insbesondere bei letzteren

---

210) Aus den bisher angegebenen Unterschieden läßt sich von selbst abnehmen, wie unrichtig es sey, wenn mehrere Juristen die Verjährung in conventionalem, testamentariam, judicialem et legalem eintheilen, je nachdem nemlich die Verjährungszeit durch Vertrag, letzten Willen, richterliche Verordnung oder durch Gesetze bestimmt sey. M. S. *Stryk* Diss. ad Legem *Aemilius* 38. D. de minorib. f. de praescr. conventionali. *J. H. Boehmer* Diss. de cursu praescriptionis contra minores suspenso. Halae 1719. § 5. *Rave* § 168. Thibaut Syst. des Pandektenr. § 1201. und über Verjährung, § 2. Rupprecht, § 10. 39 und 61. Zur conventionali rechnen sie z. B. das pactum de retrovendendo intra certum tempus; pactum commissorium et addictionis in diem. Allein jede Verjährung ist legalis und die übrigen hier genannten Arten sind bloße Fristen. *Eichmann* ad *Ravium*, § 1. Dabelow im 1 Th. § 10.

211) Vergl. *Dionysius Gothofredus* in not. ad rubr. de usucap. sub m.) *J. H. Boehmer* de praescr. contra leges maxime prohibitivas. Halae 1740. § 11. *Car. Salom. Zachariae* Lib. Quaest. Viteb. 1805. qu. III. Zwischen Gewohnheit und Observanz selbst dürfte wohl kaum ein wesentlicher Unterschied Statt finden, denn, daß man gemeiniglich eine in einem einzelnen Orte oder Gemeinheit entstandene Gewohnheit: Observanz nennt, daraus läßt sich keine Verschiedenheit in den Erfordernissen derselben ableiten. Zwar wollen einige die Observanz als einen stillschweigenden Vertrag einer Gemeinde ansehen und halten daher auch den Ablauf einer bestimmten Zeit dabei nicht für nothwendig: allein alsdann wäre Observanz von einem Statut, welches ebenfalls auf Einwilligung der Gemeindemitglieder beruht, nicht unterschieden. Der Fall läßt sich aber selbst nicht wohl

teren die innere Verfassung derselben bestimmt [212]), Verjährung hingegen erzeugt oder vernichtet blos Rechte einzelner Personen gegen andere [213]). b) Durch jene können jura ad rem entstehen, durch diese hingegen nicht (S. § 55.); c) durch Observanz werden bisweilen wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, so daß die Interessenten zu den hergebrachten Handlungen sowohl berechtigt als verpflichtet sind [214]), die Verjährung hingegen ist allemal für den einen Theil blos nachtheilig, für den andern blos vortheilhaft [215]). d) Observanz begrün-

---

denken, daß aus blosen Thatsachen die Einwilligung aller Gemeindeglieder in eine für diese allgemein verbindliche und fortdauernde Norm abgeleitet werden könnte. Auch wäre kein Grund vorhanden, warum bei solchen stillschweigend entstandenen Statuten die Bestätigung des Landesregenten fehlen könne, wenn diese, wie in Sachsen, selbst bei feierlichen und mittelst ausdrücklicher Einwilligung errichteten Statuten nöthig ist. And. Mein. ist *Haubold* in not. z. ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. I. Tit. I. th. 19.

212) L. 34 et 35 D. de legib. L. 1 et 3 C. quae sit longa consuetudo. Jo. Nic. Korn. Guillaume Abh. der Rechtslehre von der Gewohnh. Osnabrück 1801. § 59 und 60.

213) Damit wird jedoch nicht in Abrede gestellt, daß nicht Gemeinde gegen Gemeinde oder gegen einzelne Personen und diese gegen erstere verjähren könnten. So entsteht z. B. Handwerks-, Bier- Dienst- und Mühlenzwang durch Verjährung, weil diese Rechte von einer Gemeinheit oder gegen eine Gemeinheit, als moralische Person betrachtet, erworben werden und nicht ihr inneres Verhältniß betreffen.

214) Z. B. durch die Observanz einer Gemeinde, an einem gewissen Tage ihren Verwaltern die Rechnungen abzunehmen, werden die Mitglieder derselben gegenseitig sowohl berechtigt, darauf zu bestehen, daß es bei diesem Tage verbleibe, als auch verbindlich, diesen Tag beizubehalten.

215) Man wende nicht ein, daß eine Verjährung der Frohnen in der Maße zu Stande kommen könne, daß der Dienstherr denen, die ihm Frohnen leisteten, zugleich gewisse Speisen und Getränke gereicht habe: denn dieser Fall enthält genau genommen eine doppelte Verjährung. Durch die eine hat der Dienstherr das Recht auf Frohnen erworben, durch die andere aber die Fröhner das Recht auf Speise und Trank, wie beides ihnen bisher gereicht worden ist. Die letztere Verjährung kann daher auch später erfolgt seyn, als erstere, oder der dadurch er-

begründet oft ein fortdaurendes persönliches Verhältniß zwischen denen, unter welchen sie hergebracht ist, Verjährung hingegen nicht [216]). e) Die Zeit, welche in Sachsen zu Einführung einer Gewohnheit erfordert wird, ist allemal ein und dieselbe, nemlich 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage [217]), dagegen ist die Zeit der Verjährung nach Verschiedenheit des Subjects, Objects und der vorwaltenden Umstände sehr vielfach [218]).

Am häufigsten kommen Observanzen vor, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten der Vorsteher und Beamten einer Gemeinheit begründet werden, als: Leistungen an Kirch- und Schuldiener, an die Obrigkeiten, z. B. Abzugsgeld [219]).

§. 49.

---

langte Vortheil kann durch extinctive Verjährung wieder verloren gegangen seyn, wenn gleich die Frohnpflicht noch besteht.

216) Selbst die Verjährung der Realservituten erzeugt blos zwischen Sachen ein fortdauerndes Verhältniß.

217) Sächs. Landrecht Lib. I. art. 28. 29. und 38. *Bened. Carpzov* Jurispr. for. II. 3. 21.

218) Einige setzen den Unterschied zwischen Gewohnheit und Verjährung darein, daß jene ein objectives, diese ein subjectives Recht erzeuge. Allein dieser Unterschied ist mir nicht einleuchtend. Denn jedes objective Recht bringt in der Anwendung auf vorkommende Fälle subjectives Recht hervor, so wie letzteres ohne ersteres überhaupt nicht denkbar ist. Beide sowohl Gewohnheit als Verjährung erzeugen also subjective Rechte sofern sich einzelne darauf wirklich berufen, die Quelle dieser subjectiven Rechte, aber ist die Gewohnheit und Verjährung selbst, in wiefern sie in den Gesetzen Sanction gefunden haben.

219) Da auch Gewohnheiten und Observanzen einer strengen Anwendung unterworfen sind, so können nicht Leistungnn, welche blos von einigen Gemeindegliedern für gewisse Fälle die gesetzliche Zeit hindurch an ihre Vorsteher und Beamten geschehen sind, deshalb auch den übrigen aufgebürdet oder auf andere Fälle ausgedehnt werden, und auch hier verdient die Regel: quantum juris possessum, tantum tempore adquisitum, Anwendung. Als Beispiel dient folgender Rechtsfall: Ein Gerichtsherr forderte von einem seiner Unterthanen, welcher nach Leipzig gezogen war, das Abzugsgeld und stützte sich auf die Verjährung (richtiger: Observanz). In dem hierüber entstandenen Processe bewies er nun zwar, daß er seit der gesetzlichen Zeit das Abzugsgeld von seinen Gerichtsunterthanen, welche in andere Gerichte gezogen waren, eingetrieben; nicht aber daß er es auch von denen erhalten habe, die aus seinem Gerichtsbezirk nach Leipzig gezogen waren. Daher wurde ihm von dem Leipziger Schöppenstuhl und nachher auch

§. 49.

VI. Eintheilung der Verjährung A) in erwerbende und erlöschende.

Nach Verschiedenheit des Vortheils, welchen der Verjährende erlangt, ist die Verjährung entweder erwerbend (adquisitiv), wodurch der Verjährende ein specielles Recht erlangt, was er vorher nicht hatte; oder erlöschend (extinctiv), wodurch er von einer besondern Verbindlichkeit in Hinsicht seiner Person oder seiner Sache befreit wird [220]). Es ist nicht zu übersehen, daß diese Eintheilung blos von den Vortheilen hergenommen ist, die der Verjährende dadurch erlangt, nicht aber von dem Einfluß der Verjährung auf den dadurch Verletzten, denn auf Seite dessen wäre jede Verjährung erlöschend, weil er allemal ein Recht dadurch verliert. Die erwerbende Verjährung nun giebt dem Verjährenden ein besonderes Recht, was er vorher nicht hatte, z. B. Eigenthum, Servitut, Bannrecht; die erlöschende hingegen bewirkt blose Befreiung von einer besondern persönlichen oder dinglichen Verbindlichkeit, und stellt blos allgemeine Rechte wieder her, die der Person oder Sache schon vorher und präsumtiv zustanden, z. B. sie befreit von einer Schuldforderung, von

vom Dresdner Appellationgericht, an welches die Sache zuletzt gediehen war, das Abzugsgeld abgesprochen; da ihm hingegen die Leipziger Juristenfacultät und das Oberhofgericht dasselbe zugesprochen hatten. Ob nun schon der letztere Ausspruch im vorliegenden Falle richtiger seyn dürfte, weil der Ort, wo Jemand hinzieht, bei dem Abschoß für etwas ganz zufälliges zu achten ist, (Vergl. §. 34. u. Note 116.) so sollte man doch nicht die von einigen Einwohnern eines Orts rechtsverwahrte Zeit hindurch geschehene Entrichtung des Abzugsgeldes für alle übrigen Einwohner desselben Orts verbindlich achten, welches gleichwohl der Gerichtsbrauch so annimmt. *S. F. Junghansius* Spec. I. de gabellae detractione ex usu fori Sax. Elect. aestimanda. §. 21. *Haubold* in not. n. ad *Berger* Oec. Iur. Lib. I. T. II. th. 18.

220) Einige nennen die erwerbende Verjährung auch affirmativam und die erlöschende negativam, z. B. *Berger* in Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 25. not. 4. — Wenn schon die Gesetze selbst diese Eintheilung nicht aufstellen, so ist sie doch der Sache selbst nach in den Gesetzen gegründet.

einer Servitut. Beide Verjährungsarten unterscheiden sich auch in ihren Erfordernissen gar sehr von einander, denn bei der erwerbenden Verjährung hat man sie fast sämmtlich in der Person des Verjährenden, in dessen Besitzstande und Erwerbtitel aufzusuchen, von Seiten des andern aber, gegen welchen diese Verjährung gerichtet ist, reicht ein negatives Erforderniß, nemlich Unterlassung der rechtlichen Verfolgung seines Rechts, obgleich die Gelegenheit zu solcher sich nur vermuthen läßt, schon hin. Anders ist es bei der extinctiven Verjährung, welche fast allein auf das Verhalten des Gegners des Verjährenden, nemlich darauf gegründet wird, daß dieser gegen letztern während der Verjährungszeit sein Recht nicht in Ausübung gebracht hat. Blos bei der erlöschenden Verjährung solcher Rechte, vermöge deren der Verbundene etwas unterlassen soll, erfordert es die Natur der Sache, daß dieser während der Verjährungszeit zugleich dasjenige gethan habe, woran ihn der Berechtigte verhindern konnte, weil eben darin der Nichtgebrauch solcher Rechte besteht.

Obgleich da, wo einer durch Verjährung erwirbt, der andere zugleich dadurch verliert, so ist es dennoch nicht rathsam, diesen Verlust selbst in Hinsicht auf erwerbende Verjährung mit in Anschlag zu bringen. Dieß könnte leicht Verwirrung in den Erfordernissen, die jeder Art eigen sind, veranlassen und zu der Meinung verführen, als ob man bei der erwerbenden Verjährung zugleich nach den Erfordernissen der erlöschenden zu fragen habe, da doch letztere hier blos eine Folge der erstern und von derselben abhängig ist.

§. 50.

B) In ordentliche und außerordentliche.

In Ansehung der Zeitfrist, binnen welcher der Regel nach Rechte erworben werden und Verbindlichkeiten erlöschen, wird die Verjährung in ordentliche und außerordentliche eingetheilt (ordinaria et extraordinaria). Jene ist diejenige, deren Zeitfrist bei ganzen Gattungen von Rechten oder Verbindlichkeiten die Regel enthält; diese, deren Zeitfrist nur bei gewis-

sen

sen einzelnen Rechten oder Verbindlichkeiten mittelst Ausnahme von der Regel vorgeschrieben ist [221]). Da aber die Zeit, binnen welcher in der Regel Rechte und Verbindlichkeiten verjähren, nach den verschiedenen Classen der letzteren selbst verschieden ist: so wird sie erst bei den einzelnen Verjährungsarten selbst näher angegeben (S. §. 67. 76. 96 112. 132.). Wo die außerordentliche erwerbende oder erlöschende Verjährung eine kürzere Zeitfrist umfaßt, als die ordentliche, da heißt sie praescriptio temporalis.

Die außerordentliche Verjährung, welche eine längere Zeit begreift, als die ordentliche, tritt meistens in solchen Fällen ein, wo der, gegen den sie läuft, eine besondere Begünstigung verdiente. (Vergl. §. 71. u. f.) Hat nun in diesen Fällen die Verjährung des Rechts früher ihren Anfang genommen, als es auf die begünstigte Person überging, so muß man schon die ordentliche Verjährung für hinreichend achten, weil Begünstigungen streng anzuwenden sind, und überhaupt Rechtsgeschäfte immer nach derjenigen Qualität beurtheilt werden, die sie zu Anfange hatten [222]). Wo aber die außerordentliche längere Verjährung nicht

---

221) Die gewöhnliche Definition der ordentlichen Verjährung als derjenigen: quae ordinario tempore perficiatur, ist relativ und läßt die Frage übrig: warum eine gewisse Verjährungszeit tempus ordinarium heiße? —

222) L. 31. §. 3. et 4. D. de usurpat. L. 2. §. 13. et 14. pro emtore. *Hommel* rhaps. 275. *Boehmer* Decis. et Cons. T. III. P. I. cons. 58. n. 22. — Z. B. ein chirographarischer Gläubiger cedirt seine Forderung einer Kirche, nachdem der Schuldner schon einige Zeit nach dem Zahlungstermin hat verstreichen lassen, ohne Capital oder Zinsen zu entrichten, so, daß die erlöschende Verjährung schon begonnen hat. Treibt nun auch die Kirche die Forderung nicht ein, so ist sie nach 30 Jahren für erloschen zu achten, als der ordentlichen Zeit der extinctiven Verjährung, ohnerachtet diese sonst gegen die Kirchen nur erst in 40 Jahren zu Stande gebracht wird. Ja der Kirche kann gegen diese Verjährung selbst keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand ertheilt werden, weil in der Regel der Cessionar in Beziehung auf das übertragene Recht, blos die Person des Cedenten repräsentirt und von seinen eignen Privilegien nicht Gebrauch machen kann. *Leyser* Vol. I. Spec. 50. med. 23. Vol. III. sp. 200. m. 7. *Hommel* rhaps. 302. Womit

nicht reine Begünstigung gewisser Personen ist, sondern die Zeitfrist um deswillen verlängert worden ist, damit dadurch den Personen, die außer Stande waren, ihre Rechte selbst zu verfolgen und gegen welche die Gesetze Verjährung gleichwohl gestattet haben, wieder einigermaßen geholfen werde, z. B. den minoribus und impuberibus: da muß, wenn die Verjährung früher angefangen hatte, als die Sache auf sie überging, die außerordentliche Verjährung dennoch beibehalten worden; es wollte denn der Verjährende von der Verjährungszeit diejenige abziehen, binnen welcher die Unfähigkeit zu klagen in der Person seines Gegners Statt gefunden hat, z. B. die Zeit der Minorität, wo dann die ordentliche Verjährung zureicht [223]). Trägt es sich dagegen umgekehrt zu, daß ein Recht, welches aus Begünstigung der Person des Berechtigten der außerordentlichen längern Verjährung unterworfen ist, während derselben auf einen andern übergeht, der diese Begünstigung für seine Person nicht genießt, so schützt gegen diesen schon die ordentliche Verjährung [224]). Stehen solchen privilegirten Personen mit anderen, nicht privilegirten, Rechte gemeinschaftlich zu, so muß man wegen der strengen Anwendung der Privilegien annehmen, daß letztere ihren Antheil schon durch ordentliche Verjährung verlieren, ausgenommen, wenn jene gemeinschaftlichen Rechte untheilbar sind [224b]).

§. 51.

---

jedoch zu vergl. *C. G. Wehrn* Disquisitio jurid. de cessionario privilegiato ad usum privilegior. suor. admittendo. Erf. 1786.

223) Man vergl. §. 71. 1. u. §. 72. 1. *I. H. Boehmer* Diss. de cursu praescr. adverf. minores suspenso. §. 7 sq. §. 29. — Eine sonderbare Abweichung findet sich bei der Mitgift, deren Verjährung ein Dritter früher angefangen hatte, als die Frau sie zum Manne brachte. Hier soll die ordentliche Verjährung zureichen, außer, wenn daran zur Zeit des Einbringens nur noch wenige Tage fehlten. L. 16. D. de fundo dotali.

224) L. 2. D. de eo qui pro tutore vel curatore, L. 24. §. 1. de usurp. Cf. L. 68. D. de R. Iur. L. 42. D. de admin. et peric. tut.

224b) Noch theilt Dabelow im 1 Th. §. 19. die Verjährung ein in die schützende (erhaltende) und bestärkende. Erstere soll darin bestehen, daß Jemand bei dem Besitz einer Sache oder eines Rechts geschützt und erhalten werde, ohne daß ihm übrigens die Gesetze die Sache oder das Recht selbst als erworben beilegen; letztere soll b.

§. 51.

VIII. Von den Wirkungen der Verjährung

a) überhaupt.

Durch die vollendete Verjährung wird überhaupt der Erwerb eines Rechts und der bisher unrechtmäßige Besitz rechtmäßig. Hat Jemand eine Hauptsache durch Verjährung erworben, so gehört ihm nun zugleich die damit physisch verbundene Nebensache (§. 38.), ingleichen die Früchte, selbst wenn sie der Verjährende erst neuerlich percipirt hat und unverändert noch besitzt. Er bezahlt daher auch keine Zinsen von der durch Verjährung erloschenen Schuld, selbst solche nicht, welche aus einem Versprechen herrühren oder für neuerliche Termine gefordert werden, da auch diese der Hauptsache folgen [225]). Treten erst nach vollendeter Verjährung solche Fehler ein, welche vorher der Verjährung würden im Wege gestanden haben, so werden sie nun nicht weiter berücksichtigt. Wer Eigenthum verjährt hat, ist befugt, rei vindicationem anzustellen und kann in Sachsen über das verjährte Grundstück gerichtliche Belehnung fodern, dafern er dasselbe vorher blos außergerichtlich in Besitz erhalten hätte [226]).

§. 52.

---

wirken, daß Rechtsnormen, die nicht aus ausdrücklichen Willenserklärungen entspringen, durch den Ablauf der Zeit ihre eigenthümliche Consistenz erhielten, so, daß bei Erkenntnissen darauf Rücksicht genommen werden könne. Allein diese Eintheilung ist unlogisch und die beiden Eintheilungsglieder enthalten keinen richtigen Gegensatz. Soll nemlich die schützende Verjährung ein bloses Retentionsrecht erzeugen, nicht aber das Recht selbst, d. h. der Proprietät nach, so kann derselben blos eine solche Verjährung entgegen gesetzt werden, die dem Verjährenden das Recht selbst verschafft; nicht aber eine solche, welche Rechtsnormen hervorbringt. Ohnedieß deutet das letztere Eintheilungsglied auf Gewohnheitsrecht hin, welches zur Verjährung nicht gerechnet werden kann; und das erstere gehört in die Lehre vom Besitz.

225) L. 26. C. de usuris (Vergl. §. 114.). Eben so hört mit der durch Verjährung erloschenen Hauptservitut diejenige auf, welche ersterer als Mittel diente. L. 11. et 17. D. quemadm. serv. amitt.

226) Decis. elect. 1. v. J. 1746.

§. 52.

b) Insbesondere von der Frage: ob Verjährung das Recht des andern selbst aufhebe, oder blos die ihm daraus zustehende Klage?

Viele Rechtslehrer stehen in der Meinung, daß durch Verjährung blos die Klage, nicht aber das ganze Recht des Gegners, in wiefern es nemlich mittelst einer Ausflucht annoch geltend gemacht werden könne, verloren gehe [227]). Sie unterstützen ihre Behauptung mit folgenden Gründen: 1) sey in vielen Gesetzen über die Verjährung und insbesondere in L. 3 C. de praescr. 30 vel 40 annor. immer nur von Verjährung der Klagen die Rede, ohne daß darin zugleich der Ausflüchte oder des Rechts selbst gedacht werde; 2) seyen in L. 5. § 6. D. de doli mali except. die Ausflüchte, namentlich die Einrede der Gewalt und des Betrugs, ausdrücklich für immerwährend (perpetuae) erklärt worden; endlich 3) spreche Justinian in L. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. dem Eigenthümer und Pfandgläubiger nach Ablauf der 30 oder 40 jährigen Verjährung, welche ein Besitzer im bösen Glauben gegen sie zu Stande gebracht habe, annoch ein Retentionsrecht gegen diesen zu, im Fall sie die Sache späterhin wieder im Besitz erhalten hätten.

Allein diese Gesetze sind gleichwohl nicht hinreichend, jene Behauptung zu rechtfertigen, die denn schon mit sich selbst und dem Zwecke der Verjährung in Widerspruch steht. Denn, wenn schon

---

227) *Claproth* Diss. de reb. merae facultatis. Goetting. 1753. § 2 sq. pag. 3 sq. Höpfner theor. pract. Commentar über die Heinecc. Institut. § 1199. *J. Chr. Koch* Diss. de praescr. restitut. in integr. Giess. 1780. § 6 sq. *Rave* § 155. *Ruff* Diss. de differentia praescriptionis. Helmst. 1800. § 15. Weber systemat. Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. § 90 und 92. S. 426. und in dessen Beiträgen zu der Lehre von den Klagen I. 1. S. 6. u. f. Thibaut über Verjähr. § 37. 38. und 56. Dabelow 2 Th. S. 182. Not. o) und S. 184, Rupprecht. § 72. Die meisten Juristen legen jedoch blos der extinctiven Verjährung diese eingeschränkte Wirkung bei; einige jedoch auch der adquisitiven 30 und 40 jährigen die wenigsten der praescriptioni longi temporis und Usucapion.

schon ad 1) die Gesetze über die Verjährung oft nur von dem Erlöschen einer Klage sprechen, so berechtigt dieß noch nicht zu dem Schluß, als ob sie nur die Klage erlöschen lassen, das Recht selbst aber und die daraus entspringende Ausflucht annoch bei Kräften erhalten wollten. Vielmehr ist darin blos deshalb so häufig von Verjährung einer Klage die Rede, weil durch deren Namen das Recht selbst, was sie in sich faßt, bezeichnet wird, da es sonst erst einer Umschreibung des Rechts bedurft hätte. Namentlich ist dieß der Fall bei Verjährung der querelae inofficiosi, der actionis redhibitoriae et quanti minoris, ingleichen der restitutionis in integr. [228]). Die oben angezogene L. 3. D. de praescr. 30 vel 40 annor. und andere Gesetze sprechen selbst nicht einmal blos von der Verjährung der Klagen, sondern bedienen sich abwechselnd zugleich solcher Worte, die auf das Recht selbst bezogen werden müssen [229]). Dazu kommt, daß

---

228) Dabelow im 2 Th. N. d) S. 191 gesteht selbst, daß sich die Gesetze darüber: ob das Recht selbst oder blos die Klage erlöschen solle, oft sehr schwankend und unbestimmt ausdrückten und daß sie oft da, wo die Rede blos von der Verjährung der Klage zu seyn schiene, wenn man die Sache beim Lichte besähe, wirklich von Verjährung des Rechts selbst sprächen. — Er giebt auch im 2 Th. S. 371 soviel zu, daß die Verjährung der Privilegien, Servituten und derjenigen Rechte, welche strenge unter die Kategorie von Servituten gebracht werden könnten, sofern alle diese Rechte auf Leistungen des Verbundenen gerichtet seyen, den Untergang des Rechts selbst zur Folge habe.

229) In Leg. 3. cit. heißt es: — „Si qua *res* vel *jus* aliquod postuletur, vel persona qualicunque actione vel *persequutione* pulsetur: nihilominus erit agenti triginta annorum praescriptio metuenda.“ (cf. L. 1. D. de except: „agere etiam is videtur qui exceptione utitur, nam reus in exceptione actor est.“ L. 51. D. de obligat.) Noch deutlicher spricht für uns L. 4. C. eod. „*Omnes nocendi quibuslibet modis artes* omnibus amputantes — — sancimus: ut si quis *contractus*, si qua sit actio, quae cum non esset expressim supradictis temporalibus praescriptionibus concepta, quorundam tamen vel fortuita vel excogitata interpretatione saepe dictarum exceptionum laqueos evadere posse videatur, huic saluberrimae nostrae sanctioni succumbat, et 40 annorum curriculis procul dubio sopiatur: nullumque *jus* privatum vel publicum in quacunque causa vel quacunque persona, *quod* praedictorum 40 annorum *extinctum est* jugi silentio, moveatur; sed quicunque super quolibet *jure*, quod per memoratum

daß die Gesetze über die Verjährung immer den gewöhnlichen Fall voraussetzen, wo der Verjährende die Sache nach vollendeter Verjährung wirklich noch besitzt und von seinem Gegner in Anspruch genommen wird. Dieser zufällige Umstand hat denn die Ausdrücke in den Gesetzen veranlaßt, nach welchen die Wirkungen der Verjährung in einem blosen Abweisen Klägers, oder in einem Schutze Beklagtens bestehen sollen. (Vergl. § 72. Note 364.) Was aber die oben sub 2) erwähnten Gesetze betrift, so sind sie nicht nur dadurch außer Anwendung gesetzt worden, daß nach der neuern Leg. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. die Rechte, welche sonst immerwährend waren, blos 30 Jahre dauern sollen [230]), sondern es fällt auch in Deutschland und in Sachsen der Grund weg, warum Ausflüchte sonst unverjährbar waren, und welchen Paulus in der angeführten L. 5. § 6. D. de doli mali exc. darein setzt, daß Beklagter den Kläger zu Anstellung der Klage nicht zwingen könne, also den Gebrauch seiner Ausflüchte nicht in seiner Gewalt habe: denn heut zu Tage können wir denjenigen, welcher sich eines Anspruchs an uns rühmt, durch den herkömmlichen Provocationsproceß allerdings nöthigen, seinen vermeintlichen Anspruch klagend gegen uns zu verfolgen. Ohnedieß paßt jener Grund nicht auf Ausflüchte, die auch mittelst Klage geltend gemacht werden können, wohin z. B. die Ausflucht des Käufers gehört, daß die Sache heimliche Fehler habe. Erwägt man nun noch, daß

---

tempus inconcussum et sine alla re ipsa illata judiciaria contentione possedit — sit liber et praesentis saluberrimae legis *plenissima munitione* securus. „Ferner L. 9. C. eod." — *jure suo lapsi* — „und L. 2. C. de servitutib." — *servitutem* exemplo rerum immobilium *tempore quaesisti* — Dieses Gesetz ist zwar ein Rescript, allein bekanntlich richteten sich die römischen Kaiser bei ihren Entscheidungen durch Rescripte oft nach den Rechtsgrundsätzen, welche im Pandektenrechte enthalten sind. Auch das canonische Recht spricht von der 30 und 40 jährigen Verjährung allenthalben als von einer Verjährung des Rechts selbst. Vergl. Caus. XVI. qu. 3 und insbesondere c. 16 eod. „Iubemus eos, qui rem aliquam per continuum annorum 40 curriculum sine quadam legitima interpellatione possederint, de possessione seu *dominio* nequaquam removeri." cf. c. 17. eod.

230) Vergl. § 9. Inst. de except. und unten § 111.

daß Ausflüchte in der Regel perpetuae sind d. i. im heutigen Sinne von gleicher Dauer, als die entgegenstehende Klage, und daß selbst temporelle Ausflüchte durch eingelegte Protestation zu perpetuis umgeschaffen werden können: so kann der Beklagte aus dem Unvermögen seine Ausflüchte zu beliebiger Zeit zu gebrauchen, keinen andern Nachtheil leiden, als daß er etwa bei längerem Verzug Klägers seine Beweismittel verliert. Allein selbst diesem Nachtheile kann er heut zu Tage zuvorkommen, wenn er sich des nach canonischem Rechte eingeführten Beweises zum ewigen Andenken bedient. Diesem zu Folge fällt jetzt aller Grund weg, warum Ausflüchte ewig seyn sollten. 3) Die von den Gegnern angezogene L. 8. § 1. C. cit. spricht blos von der 30 und 40 jährigen Verjährung und versagt nur dem possessori malae fidei, welcher die Sache so lange besessen und nachher wieder eingebüßt hat, die Vindication, nicht aber dem redlichen Besitzer in diesem Falle [230 b]). Ja selbst in Beziehung auf den unredlichen Besitzer fällt diese Verordnung heut zu Tage weg, da diesem das canonische Recht jede Verjährung völlig abgesprochen hat (S. § 64. Note 305.)

Nicht genug, daß die Gründe der Gegner an sich unhaltbar sind, so giebt es selbst directe Gründe, anzunehmen, daß Verjährung das ganze Recht und nicht blos die daraus zustehende Klage vernichte. Denn 1) liegt dieß schon in der Tendenz der Verjährung, d. i. in der beabsichtigten Verminderung der Processe. Dieser Zweck, welcher ohnedieß durch das gewählte Mittel schwer zu erreichen ist, würde noch weit weniger erreicht werden, wenn man dem vorigen Berechtigten, nach vollendeter Verjährung, annoch eine Ausflucht verstatten wollte, womit er das verlorne Recht gegen den Verjährenden, von dem er späterhin deshalb oder auch aus einem andern Grunde in Anspruch genommen wird, geltend machen könnte [231]). 2) Die

Gesetze

---

230 b) *Fried. Gottl. Zoller* Diss. de diverso praescriptionis juris civilis effectu Lipс. 1753. § 8.

231) Die Gegner beziehen sich hauptsächlich auf die Einrede der Compensation, womit der Gläubiger seine verjährte Forderung gegen den Schuldner, der eine andere Forderung von ihm einklagt, annoch

Gesetze haben blos in gewissen Fällen der Einrede des Schuldners eine von der aus demselben Geschäfte entspringenden Klage des Gläubigers verschiedene Verjährung beigelegt (§ 111), in der Regel aber sind Klage und Einrede, welche auf einem und demselben Rechtsgeschäfte beruhen, gleicher Verjährung unterworfen [232]). 3) Die Behauptung, daß Verjährung nicht das Recht selbst, sondern nur die daraus zustehende Klage vernichte, steht mit sich selbst im Widerspruch, weil die Klage zur Substanz des Rechts gehört und diesem allererst volle Wirksamkeit giebt. Ist z. B. die aus einem jure in re entspringende Realklage erloschen, wie kann dann noch von der Existenz eines juris in re die Rede seyn, da dessen eigenthümliche Natur eben darin besteht, daß es eine Realklage bei sich führt? Der Berechtigte würde ja, wenn man ihm die Realklage versagte, nur noch ein bloses Retentionsrecht zurückbehalten, nicht aber ein jus in re! — 4) Sollte der Gegner des Verjährenden stets noch eine Ausflucht zur Vertheidigung seines Rechts behalten, so wäre eine erwerbende Verjährurg der Rechte auf Leistungen etwas ganz Unmögliches. 5) In Hinsicht auf die Usucapion und auf die erwerbende praescriptionem longi et lon-

---

zur Wirksamkeit bringen könne. Allein ist die Forderung dieses Schuldners früher, als die des Gläubigers vorhanden gewesen, so hat sie durch Compensation mit der letztern von selbst aufgehört, dafern diese von gleicher Größe oder höher war, als erstere, und es bedarf hier der extinctiven Verjährung nicht einmal. Ist hingegen des Schuldners Gegenforderung erst nach abgelaufener Verjährung des Anspruchs des Gläubigers entstanden, so kann dieser mit jenem gar nicht aufrechnen, da er keinen Anspruch mehr hat. — Mit eben so wenig Grunde kann man sich auf den Fall beziehen, wo der Gläubiger seiner Forderung halber eine Sache seines Schuldners innen behält, denn dieser übt sein Recht wirklich aus und gegen ihn fängt demnach, so lange die Retention dauert, eine Verjährung seiner Forderung gar nicht an. Auch in den von Hommeln in rhaps. 481 für das Gegentheil angeführten Fällen hat der, dem die Ausflucht zusteht, die Sache zugleich im Besitz, und es findet gegen ihn nicht um deswillen, weil die Ausflucht ewig dauere, sondern, weil er keine Veranlassung hat, sein Recht gerichtlich zu verfolgen, keine Verjährung Statt.

232) § 9 Inst. de except.

longissimi temporis kann es um so weniger bezweifelt werden, daß der Verjährende selbst gegen eine Ausflucht des vorigen Berechtigten sicher gestellt sey, da ihm die Gesetze eine actionem directam oder utilem wegen des verjährten Gegenstandes ausdrücklich ertheilt haben [233]). Daß aber auch die erlöschende Verjährung den Untergang des ganzen Rechts zur Folge habe, beweist L. 37. D. de fidejussorib. worin verordnet wird: „si quis, *postquam tempore transacto liberatus est*, fidejussorem dederit, fidejussor non tenetur, quoniam erroris fidejussio est“ [234]). — Diese Gründe stellen es denn wohl außer Zweifel, daß Verjährung nicht blos die Form der Rechtsverfolgung beschränke, sondern das Recht selbst aufhebe, daß also ein durch Verjährung aufgehobenes Recht von dessen ehemaligem Inhaber weder durch Klage, noch durch Ausflucht, noch durch Replik, noch durch Duplik, noch auf andere Weise mehr gegen den Verjährenden geltend gemacht werden könne [235]).

§. 53.

---

233) M. S. die in Note 21 angef. Gesetze.

234) Dieses deutliche Gesetz erklärt Weber in seiner systematischen Entwickel. der Lehre v. d. nat. Verb. § 92 auf eine sehr unbefriedigende Weise und meint, es sey darin die Bürgschaft nicht wegen völlig aufgehobener Verbindlichkeit an sich, sondern nur des Irrthums halber für ungültig erklärt worden; auch spreche dieses Gesetz wahrscheinlich von etwas ganz anderm. Es sey nemlich Grundsatz im Systeme der römischen Jurisprudenz, daß nach strengem Recht keine Verbindlichkeit nur gewisse Zeit dauern könne, daß also der Ablauf einer gewissen Frist nie ipso jure eine Verbindlichkeit aufhebe. Dieser Grundsatz läge in L. 44. D. de obligat. et act. — Allein hierin, so wie in andern Gesetzen, ist nur von Verbindlichkeiten aus Stipulationen die Rede, welche an eine gewisse Frist gebunden waren, und auch von diesen wurde der Schuldner nach abgelaufener Frist wenigstens per exceptionem pacti befreit, § 3 Inst. de verbor. obligationib. Dabei ist nicht abzusehen, wie in dem oben angeführten Gesetz die Bürgschaft als auf einem Irrthum beruhend hätte angesehen werden können, wenn die Hauptschuld noch nicht völlig erloschen gewesen wäre.

235) *Cocceji* Diss. de vero debitore absoluto. sect. II. § 21 sq. et Sect. III in Exercit. Tom. II. — Kann ein Recht seiner Natur nach blos klagend verfolgt werden, z. B. Wechselrecht, so versteht sich von selbst, daß Verjährung auch blos die Klage vernichte.

§. 53.

VIII. Von der gegen die Verjährung Statt findenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Bei Erörterung der Frage: in wieweit gegen eine abgelaufene Verjährung Restitution gefordert werden könne, ist zuvörderst zwischen Minderjährigen und Großjährigen ein Unterschied zu machen: 1) Minderjährige und die denselben in Ansehung der Restitution gleichgestellten Personen können sich überhaupt dieser Rechtswohlthat gegen die Verjährung nicht bedienen, weil gegen sie in der Regel nur die 30 jährige oder eine längere Verjährung läuft, gegen welche Restitution überhaupt nicht ertheilt wird [236]). In den Fällen aber, wo selbst gegen diese Personen speciell eine kürzere Verjährung, als die 30 jährige, zugelassen ist, haben die Gesetze mit Ausnahme weniger Fälle, zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen versagt (S. § 110). 2) Großjährige, gegen welche während ihrer oder des Verjährenden Abwesenheit eine Verjährung zu Stande gebracht worden ist, können aus diesem Grunde allerdings Restitution fodern und sich zu dem Behuf der actionis Publicianae rescissoriae bedienen [237]), selbst dann, wenn vor ihrer Entfernung an der Verjährung nur noch ein Tag fehlte, denn die Zeit der Abwesenheit wird hier von der Verjährung abgerechnet [238]), dabei unter-

---

236) L. 3 et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Thibaut über Verjähr. § 64. u. f. Nach der üblichen Auslegung der Clem. unic. de in integr. restitut. steht jedoch den Kirchen selbst wider die 40 jährige Präscription die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. S. § 72. 4.

237) Tit. D. et C. ex quib. causis majores in integr. rest. § 5. Inst. de act. L. 35. D. de oblig. et act. *Jo. Henr. Felzii* Diss. de act. rescissor. Argent. 1719. *Ern. Chr. Westphal* Progr. de duplici act. restitut. omnibus fere in integr. restitutionib. praetor. communi. Halae 1760. *G. L. Menken* Introd. in doctrinam de actionib. I. 2. 3. ibiq. *Madihn* in adnot. *Hellfeld* Jurispr. for. § 467. Thibaut System des Pandektenr. § 1198.

238) L. 26. § 8. D. ex quib. caus. majores in integr. restit. L. 8. C. quib. non objicitur.

unterscheiden die Gesetze überhaupt nicht zwischen ordentlicher und außerordentlicher Abwesenheit, sondern verstatten in beiden Fällen Restitution gegen eine durch Abwesenheit und ohne Schuld des Abwesenden ihm zugefügte Verletzung [239]). Jedoch steht diese Rechtswohlthat nur unter gewissen Bedingungen zu. Denn hat I) ein Abwesender wider einen Gegenwärtigen verjährt, so findet Restitution nur dann Statt, wenn der Verjährende keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hatte, weil außerdem dieser in Anspruch genommen werden muß, ausgenommen, wenn einer in Diensten des Staats abwesend war, welcher Restitution genießt, ob er schon keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat [240]). II) Hat ein Anwesender gegen einen Abwesenden verjährt, so sind wieder folgende Fälle zu unterscheiden: A) war die Abwesenheit freiwillig (selbst gewählt) und hat der Abwesende a) einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird gegen

---

239) L. 26. §. 9. in f. D. ex quib. caus. maiores in integr. *Leyser* spec. 63. med. 7. *Hellfeld* Iurispr. for. §468. Anderer Mein. sind: *Struv* Synt. Iur. Civ. Exerc. 8. §. 71. und *Hofacker* Princ. Iur. Civ. §. 850. Eine Ausnahme wird zu Ende dieses §. angegeben.

240) L. 1. L. 21. pr. et §. 2. L. 22. et 39. D. ex quibus causis maior. §. 5. Inst. de actionib. *Biener* Diss. histor. iur. civ. de restitut. in int. contin. Lips. 1779. Cap. V. §. 25. *Io. Frid. Frank* Diss. de restit. in integr. ex clausul. Praet. general. ultra casus absent. non extendenda. Erlang. 1785. — Nach neuerm römischen Rechte kann zwar in diesem Fall die Verjährung durch Präparation des Prozesses ganz gehindert werden, Leg. 2. C. de annali except. allein dadurch ist die Prätorische Restitution gegen die Verjährung keineswegs aufgehoben worden. Wenn daher der Anwesende etwa nicht wußte, daß der Abwesende seine Sache inne hatte, und deshalb die Präparation des Processes unterließ, so kann er nichts destoweniger gegen die Verjährung Restitution fodern. *Cocceii* Iur. controv. Lib. IV. Tit. VI. qu. 1. *Emminghaus* ibid. not. z. *Schulting* Enarr. pr. P. D. Lib. IV. Tit. VI. § 7. *Menke* Introd. in controv. iur. civ. Sect. I. Cap. II. § 11. *Madihn* ad h. l. n. 173. *Chr. Hartmann* epist. gratul. ad *Winkler* de L. 2. C. de annali exc. actionem rescissoriam non tollente. Lips. 1744. Höpfner Comment. über die Institut. §. 407. *Hofacker* § 852. Anderer Meinung sind *Stryk* U. M. D. Lib. IV. Tit. VI. § 1. *Ludovici* D. t. c. *Hellfeld* Iurispr. for. § 469. *Mich. God. Wernher* in lectiss. comm. ad D. Lib. IV. Tit. VI. § 2.

gegen die Verjährung keine Restitution ertheilt; wohl aber b) wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hatte, dafern nur seine Abwesenheit löblich (laudabilis) oder wenigstens nicht tadelhaft war [241]). B) War die Abwesenheit nicht freiwillig (necessaria) jedoch a) löblich, z. B. wegen Kriegsdienste, oder wenigstens nicht tadelhaft (indifferens) z. B. wegen Gefangenschaft, und der Abwesende hat keinen Bevollmächtigten hinterlassen, so ist er zur Restitution berechtigt, es müßte denn erwiesen werden können, daß er aus grober Fahrlässigkeit keinen Bevollmächtigten ernannt habe [242]). Dagegen ist ein in Diensten des Staats Abwesender von der Verbindlichkeit einem Bevollmächtigten seine Geschäfte zu übergeben, ganz frey [243]). War nun die nothwendige Abwesenheit b) tadelhaft (vituperabilis) so hat der Abwesende keine Restitution, außer wenn er den Vorwurf der Nachlässigkeit von sich ablehnen kann [244]). 3) Hat ein Abwesender gegen einen Abwesenden verjährt und ist A) die Abwesenheit beider tadelhaft, so fällt die Restitution weg, nach der Regel: in pari causa melior est conditio possidentis, nur muß, wenn die Abwesenheit des Verletzten nothwendig war, demselben genugsame Zeit übrig geblieben seyn, vor der Abreise sich einen Geschäftsführer zu bestellen; B) War die Abwesenheit beider tadellos und hat a) der Verjährende einen Stellvertreter zurückgelassen, der andere aber nicht, da er doch dazu verbunden war, so hat letzterer auch keine Restitution; b) haben beide Bevollmächtigte ernannt, so kann keiner von ihnen auf Restitution der Regel nach Anspruch machen [245]).

So

---

241) L. 28. pr. et L. 26. § 6. D. ex quib. causis maiores.

242) L. 18. D. eod. *Voet* eod. § 4. *Madihn* ad *Menken* introd. in act. n. 175.

243) L. 26. § ult. eod. — Die Vorrechte der Soldaten in Hinsicht der Verjährung genießen auch deren Eheweiber, wenn sie mit ihnen ins Feld gegangen sind, L. 1. et 2. C. de uxorib. milit. ob sie schon deren in Ansehung der Mitgift in der Regel nicht bedürfen. (Vergl. §. 44. 2.)

244) L. 28. §. 1. L. 40. §. 1. eod. L. 20. de minorib. *Madihn* in princ. iur. Rom. §. 1460.

245) Obige Regel läßt jedoch nach Beschaffenheit der Umstände ex

So wie übrigens die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die Erben übergeht, so kommt diesen auch die dem Verstorbenen zur Restitution noch übrige Zeit zu Gute. Blos bei Restitution der Minderjährigen treten alsdann besondere Grundsätze ein, denn wenn ein Minderjähriger 1) nach erlangter Großjährigkeit stirbt und ihn a) ein Großjähriger beerbt, so erhält dieser die dem Erblasser noch übrig gebliebene Zeit zur Restitution; beerbt ihn aber b) ein Minderjähriger, so bekommt dieser zwar auch nur die noch übrige Zeit, sie läuft ihm aber erst vom Augenblick der erlangten Volljährigkeit oder der erhaltenen veniae aetatis an; 2) Stirbt der Minderjährige noch vor der Großjährigkeit, so erhält a) der großjährige Erbe von Zeit des Antritts an, b) der minderjährige Erbe von Zeit der Volljährigkeit oder veniae aetatis an 4 Jahre lang Restitution [246]).

Gleich den Abwesenden wurden nach älterm römischen Rechte auch Rasende gegen Rechtsverletzungen wieder in den vorigen Stand gesetzt [247]), allein in Hinsicht auf Verjährung bedürfen sie dieser Rechtswohlthat nicht mehr, da ihnen die durch neuere Gesetze begründete Regel: agere non valenti non currit praescriptio, zu Statten kommt, vermöge welcher eine Verjährung gegen sie nicht einmal angefangen werden kann [248]).

Die bisher beschriebene Restitution der Abwesenden gegen die Verjährung fällt bei folgenden beiden Verjährungsarten weg: 1) bei der usucapione et praescriptione longi temporis d. i. von

---

clausula Praetoris generali in L. 1. D. ex quib. caus. maiores Ausnahmen zu.

246) L. 6. D. de in integr. restit. L. 18. § ult. L. 19. de minorib. L. 5. C. de temp. in integr. rest. Diese Gesetze sind wider Hellfelds Meinung in seiner iurispr. for. § 463. man sehe aber dagegen Thibaut Syst. des Pandektenr. §. 1221. A. und über Verjähr. §. 49. S. 136.

247) L. 22. §. 2. D. ex quib. caus. maiores i. i. rest. L. 124. de R. I.

248) L. 1. §. 1. C. de annali exc. Vergl. oben §. 42. u. 44. 4. — Auf Abwesende überhaupt läßt sich diese Regel deshalb noch nicht anwenden.

Bayerische Staatsbibliothek München

von 10 oder 20 Jahren, sofern der Verjährende und sein Gegner ihren gewöhnlichen Wohnort in verschiedenen Provinzen und heut zu Tage in verschiedenen Gerichtsbarkeiten hatten (absentia ordinaria), weil hier die Gesetze den Abwesenden schon durch Verlängerung der Verjährungszeit zu Hülfe gekommen sind (S. §. 67. b. u. §. 78.) [249]; 2) bei der 30jährigen und längern Verjährung [250].

---

249) Anderer Meinung ist Thibaut über Verjähr. §. 73.

250) L. 3. et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Const. elect. Sax. 9. P. II. Thibaut über Verjähr. §. 71. Daher fällt nun auch die den infantibus und Städten in L. 22. §. 2. ex quibus causis maiores i. i. rest. verstattete Restitution wider die Verjährung weg, da gegen sie späterhin die 40jährige Verjährung eingeführt worden ist. (S. §. 72. 1. u. 5.)— Die Praxis hat zwar häufig auch gegen die 30jährige Verjährung Restitution gegeben, *Cocceii* ius controv. Tit. ex quib. causis maiores. quaest. 3. et 4. *Hofacker* Princip. iur. civ. T. II. §. 865. was aber sehr zu tadeln ist. Ruppr echt § 38.

Zwei-

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verjährungsarten.

Erster Abschnitt.

Von der erwerbenden Verjährung.

Erste Abtheilung.

Von der erwerbenden Verjährung überhaupt.

§. 54.

I. Vom Gegenstand dieser Verjährung 1) überhaupt [251]).

Die erwerbende Verjährung kann der Natur der Sache nach blos hypothetische Rechte der Menschen zum Gegenstande haben, nicht solche, welche ihnen schon von Natur zustehen. Durch sie werden sowohl körperliche Dinge erworben, nemlich Eigenthum im strengen Sinne genommen, als auch unkörperliche, worunter hier die übrigen iura in re zu verstehen sind. Jedoch erwähnt das römische Recht, außer dem Eigenthum, blos die Servituten als Beispiel der erwerbenden Verjährung [252]).

251) Thibaut spricht zwar a. a. O. §. 25. Not. 1. der adquisitiven Verjährung solche Erfordernisse, welche allen Arten derselben gemein wären, ganz ab, allein mit Unrecht, denn dann würde die adquisitive Verjährung überhaupt nicht von der extinctiven verschieden seyn, welches wohl Niemand behaupten wird. Vielmehr unterscheiden sich beide Arten sowohl in Ansehung der Erfordernisse (S. §. 49.), als auch in Hinsicht auf den Gegenstand von einander.

252) L. ult. sub f. C. de praescr. longi temp.

§. 55.

2) Insbesondere von den Rechten, bei denen erwerbende Verjährung wegfällt, worunter gehören: a) iura ad rem [253]).

Bei iuribus ad rem läßt sich aus mehrern Gründen eine erwerbende Verjährung nicht wohl denken. Denn a) beruht der Erwerb derselben auf einer einzigen bestimmten Thatsache einer bestimmten Person. Hat nun diese Thatsache, dieser Titel, die gehörige Qualität, so wird dadurch allein schon das ius ad rem begründet, ohne daß es noch einer Verjährung gegen den Verbundenen bedürfte. Ist aber jene Thatsache oder Titel nicht vorhanden, oder, welches eben soviel ist, fehlerhaft, so haben solche Rechte gar keine rechtliche Existenz und es läßt sich auch aus der blo-

253) Dabelow hat im 1 Th. S. 440. diesen Gegenstand nicht mit der gehörigen Unterscheidung der Begriffe behandelt. Er nennt iura ad rem: Rechte an Sachen, und unterscheidet davon wieder (Seite 441.) Rechte über Personen, welches doch auch erstere seyn können. — Man muß nemlich ein persönliches Recht nicht mit einem iure ad rem, und ein dingliches Recht nicht mit einem iure in re verwechseln. Weber in Anmerk. zu d. Höpfnerischen Commentar über die Institt. §. 284. Not. 1. Denn persönliches Recht (ius personale) ist dasjenige, welches einer Person zusteht, im Gegensatz des dinglichen, (ius reale) welches einer Sache zuständig ist. Ius ad rem s. in personam hingegen ist ein Recht, das blos gegen eine gewisse Person, nemlich gegen denjenigen zusteht, durch dessen verbindliche Handlung dieses Recht einzig und allein entstanden ist; im Gegensatz des iuris in re s. in rem, welches wir gegen einen Dritten geltend machen können, d. h. gegen denjenigen, durch dessen Handlung unser Recht nicht allererst entstanden ist, und welcher auch nicht als Erbe, oder vermöge besonderen Versprechens die Verbindlichkeit eines andern zu vertreten hat, die unserm Rechte correspondirt. Die Eintheilung in persönliche und dingliche Rechte beruht also auf dem verschiedenen Subject des Rechts, hingegen liegt der Unterschied zwischen iure ad rem und in re in der Person des Verbundenen und in der Wirkung. Persönliche Rechte sind wieder doppelter Art: dennentweder stehen sie blos der Person des ersten Erwerbers zu (iura personalissima) oder auch dessen Erben und singulären Nachfolgern (iura personalia in specie). Auf ähnliche Weise sind auch iura ad rem von doppelter Art, denn einige darunter stehen blos gegen die Person des ersten Verbundenen zu, z. B. das Recht des Vollmachtgebers gegen den Bevollmächtigten auf Erfüllung des Auftrags, oder auch zugleich

blosen Ausübung derselben, wenn sie schon mehreremale geschähe [254]), ihre eigenthümliche Natur nicht einmal erkennen. Nun verordnet zwar L. 6. C. de usuris, daß gegen denjenigen, welcher lange Zeit Zinsen gezahlt hat, die Vermuthung eintreten solle, er sey auch das Capital schuldig: allein dieß ist blos eine einfache Präsumtion, welche den Beweis des Gegentheils nicht ausschließt (S. §. 114. z. E.) und man kann diesen Fall für eine adquisitive Verjährung des Darlehns aus dem Grunde nicht ansehen, weil durch die Länge der Zinsenzahlung nicht das Darlehn selbst entsteht, sondern nur die Vermuthung, daß es wirklich contrahirt worden sey [255]). b Vermöge ihrer Natur können iura ad rem blos gegen denjenigen geltend gemacht werden, welcher die verbindliche Handlung, woraus sie entsprungen sind, unternommen hat (S. Not. 283.); dagegen geht die Tendenz der erwerbenden Verjährung dahin, dem Verjährer selbst gegen einen Dritten ein Recht zu geben. Dieser Zweck ist aber bei iurib. ad rem nicht einmal denkbar, denn gehen diese α) auf Leistung einer Handlung, so kann ein Dritter dabei gar nicht concurriren, und der Verbundene ist allein und zwar lediglich wegen seiner verbindlichen Handlung, es sey Vertrag, Vergehen oder eine andere einseitige Thatsache, woraus die Gesetze persönliche Verpflichtungen entstehen lassen, zu jener Leistung verbunden, ohne daß es deshalb erst einer Verjährung bedürfte. Dafern aber iura ad rem β) die Ausantwortung einer körperlichen Sache betreffen und zwar αα) einer solchen

---

gegen dessen Nachfolger. Persönliche Rechte sind oft zugleich iura in re z. B. der Nießbrauch, Bauernauszug, Bürgerrecht, Leibrenten, die auf einem Gute haften, persönliche Privilegien, väterliche Gewalt; dingliche Rechte aber sind allemal zugleich iura in re, z. B. Realservituten, Zinsen und Frohnen, selbst der Dienstzwang, welcher einem Rittergute zusteht. — Daß beide vorhin genannte Eintheilungen wieder von der Eintheilung des Rechts in ius personarum et rerum verschieden seyen, ist von selbst begreiflich.

254) Denn viele darunter hören mit einmaliger Ausübung sogleich auf, und lassen also schon um deswillen keine erwerbende Verjährung zu, z. B. das Recht auf Erfüllung eines Kaufs.

255) *Noodt* tr. de usuris lib. 3. cap. 1. Anderer Meinung ist *Ioach. Erdm. Schmidt* Diss. de literar. obligatione. Ien. 1766. c. 1. §. 4. not. a.

solchen, die dem Promissar zum Eigenthum übergeben werden soll, so hat letzterer vor der Uebergabe keinen Besitz, und es geht ihm daher ein Haupterforderniß der Verjährung ab; nach geschehener Uebergabe hingegen hat er kein bloses ius ad rem, sondern in re, und es kann also auf seiner Seite von einer Verjährung eines iuris ad rem nicht mehr die Rede seyn. Geht das ius ad rem ββ) auf den bloßen Gebrauch einer Sache, die vielleicht einem Dritten gehört, so hat der Promissar, ob ihm schon die Sache in Besitz übergeben worden ist, im Verhältniß zu jenem Dritten doch keinen fähigen Erwerbtitel für sich, auf welchem er eine Verjährung gegen ihn bauen könnte. Denn da er blos ein ius ad rem und zwar nur auf die Früchte der Sache hat, so kann er dieses nur gegen den Promittenten selbst ausüben, nie aber das Proprietätsrecht des Dritten an der Sache ausschließen. Daher ist z. B. der Pachter außer Stande, sein Recht als Pachter gegen einen Dritten durch Verjährung zu erwerben. Indeß können iura ad rem, nachdem sie einmal entstanden sind, durch Verjährung modificirt (S. §. 114. 2.) oder ganz aufgehoben werden.

§. 56.

b) Pfandrecht [256]).

Pfandrecht gehört unstreitig unter diejenigen Rechte, die aus dem Besitz allein nicht erkennbar sind, sondern einen Titel voraussetzen, welcher ihre specifische Natur bestimmt. Daher kann die Frage von der erwerbenden Verjährung desselben überhaupt nur da aufgeworfen werden, wo der Schuldner seinem Gläubiger ein Pfandrecht auf eine fremde Sache eingeräumt hat. In diesem Falle nun fragt sichs: ob der Pfandgläubiger, nachdem er sich die Verjährungszeit hindurch im Besitze des Pfandrechts befunden hat, den wahren Eigenthümer der Sache nöthigen

---

256) Die erwerbende Verjährung des Pfandrechts vertheidigen: *Chr. Gotl. Gmelin* Tr. de iure pignoris vel hypoth. quod creditor in re sibi non propria constituit. §. 23. p. 74. Ernst Gfr. Schmidt Abh. vom Erwerb des Pfandrechts durch die Verjährung. Jena 1788. *Io. Lud. Schmid* opusc. de praescr. praesertim circa pignus. Ien. 1789. Derselbe Oeffentl. Rechtssprüche. No. 68. Hingegen wird sie verworfen von *I. B. Wankel* (I. C. Koch) Diss. de pignore usucapto. Giess. 1786.

nöthigen könne, sein Pfandrecht anzuerkennen, den Pfandschilling zu bezahlen und widrigenfalls den Verkauf seiner Sache durch den Gläubiger geschehen zu lassen? — Dieß muß denn aus folgenden Gründen verneint werden: 1) Ist die Verpfändung einer fremden Sache ohne Einwilligung des wahren Eigenthümers überhaupt nicht erlaubt, und dieser kann als Eigenthümer die Sache von jedem Besitzer, also auch vom Pfandgläubiger vindiciren. Zwar wird Pfandrecht überhaupt auch gegen einen dritten Besitzer ausgeübt, allein es ist doch nicht stark genug, das Recht des wahren Eigenthümers, welcher in die Verpfändung nicht gewilligt hat, auszuschließen. Ja der Pfandgläubiger muß sogar, wenn er gegen einen Dritten die hypothecarische Klage anstellt, beweisen, daß die ihm verpfändete Sache im Eigenthum des Verpfänders sey [257]). Dazu kommt noch 2) bei der einer fremden Sache aufgelegten Hypothek der besondere Umstand, daß diese nur eine einzige Handlung der Ausübung zuläßt, nemlich Verkauf der hypothecirten Sache. (Denn die ausdrückliche Bestellung einer Hypothek ist bloser Titel, so wie bei stillschweigenden Hypotheken diejenige Thatsache, welche ihnen nach den Gesetzen Existenz giebt. Ein bloser Streit aber über den Vorzug der Hypothek vor oder über Einräumung der hypothecirten Sache kann nicht für Besitz der Hypothek gelten, da Besitz überhaupt in dem Genusse des Rechts besteht). Da nun Verjährung, besonders die erwerbende, fortdauernden Besitz voraussetzt, und Hypotheken mit einer einzigen Besitzhandlung aufhören, so läßt sich schon um deswillen bei ihnen erwerbende Verjährung nicht denken [258]).

§. 57.

---

257) L. 6. C. si aliena res pignori data est. L. 15. §. 1. L. 18. D. de pignorib. et hypothec. *Wernher* P. VIII. obs. 484. Schmidt von gerichtl. Klagen und Einreden. §. 491.

258) In Ansehung der Lehnshypotheken stimmt hiermit überein Zachariä in seinem Handbuch des Churſächs. Lehnrechts. §. 141. Note x. — Was Thibaut a. O. §. 37. z. E. über die adquisitive Verjährung des Pfandrechts urtheilt, ist nicht durchdacht und widerspricht sich selbst. Er sagt: „Ein Pfandrecht als dingliches Recht „gegen jeden Dritten kann nicht durch Verjährung erworben wer„den; hat sich indeß ein Gläubiger an einer Sache ein Pfand-

§. 57.

c) In Sachsen Steuer- und Kammercreditcassen-Scheine.

An sich sind diese Documente nichts anders, als Schuldverschreibungen über Darlehne, welche der Staat oder Landesfürst aufgenommen hat. In Sachsen aber haben sie noch die besondere

---

„recht (versteht sich ein eigentliches pignus) angemaßt, und der „Schuldner gebraucht die ihm zustehende Verhinderungsklage binnen der gesetzten Zeit nicht, so hat der Gläubiger allerdings das „angemaßte Recht extinctiv erworben, d. h. er kann sich gegen den Schuldner mit einer Einrede schützen. Ein dingliches „Recht gegen die dritte Person hat er aber nicht.“ — Das Unrichtige dieser Vorstellung spricht sich von selbst aus. Denn a) kann die blose Anmaßung des Gläubigers, welcher sich entschließt, eine Sache des Schuldners, zu deren Besitz er gelangt ist, als Pfand zu behalten, letzterer unmöglich die Qualität eines Pfandes geben, da die eigne Natur dieses Rechts nothwendig einen Titel voraussetzt, unter welchem es als Pfand zu existiren anfängt, und da der blose Entschluß, eine Sache unter einem andern Titel zu besitzen, als unter welchem sie uns übergeben worden ist, niemals rechtliche Wirkungen hervorbringt, L. 3. §. 19. de adquir. vel amitt. poss. Deshalb kann ja auch von einer erwerbenden Verjährung des Pfandrechts überhaupt nur da die Rede seyn, wo der Nichteigenthümer seinem Gläubiger eine fremde Sache zum Pfande übergeben hat; denn eine erwerbende Verjährung des Pfandrechts gegen den Schuldner selbst ist weder nöthig, noch denkbar. Wenn nun Thibaut b) behauptet, daß ein solcher Gläubiger das Pfandrecht als dingliches Recht gegen einen Dritten nicht erlangen können, wohl aber dasselbe dergestalt erwerbe, daß er gegen den Schuldner eine Einrede habe, so begeht er einen offenbaren Widerspruch. Denn kann wohl dasjenige ein Pfandrecht, ein ius in re, seyn, was man blos gegen den Schuldner, nicht gegen einen Dritten geltend machen kann? — Dieß wäre offenbar nur ein Retentionsrecht. Ferner, wie ist es möglich, ein Pfandrecht extinctiv zu erwerben, oder, was Thibaut meint, wie kann aus der extinctiven Verjährung der Klage des Schuldners, womit er das vom Gläubiger sich angemaßte Pfand zurückfordern könnte, indirecte für den Gläubiger ein Pfandrecht entspringen, da dieses einen positiven Charakter hat und einen speciellen Titel voraussetzt? — Ist nun im vorliegenden Falle das Recht des Gläubigers in der That ein blosses Retentionsrecht, so ist c) eine erwerbende Verjährung desselben nicht einmal nöthig. Denn, hat nur der Gläubiger den Besitz der Sache des Schuldners

sondere Eigenschaft, daß sie zugleich für wirkliches baares Geld angesehen werden. Um nun den Credit derselben noch mehr zu erhöhen, haben die Gesetze dem ehemaligen Inhaber derselben, dem sie abhanden gekommen sind, die Befugniß, sie von dem jetzigen Besitzer zu vindiciren, versagt, und blos eine persönliche Klage gegen den verstattet, dem er sie Vertragsweise zum Besitz übergeben oder welcher sie auf unerlaubte Art an sich gezogen hat [259]). Aus diesem Grunde bedarf denn auch der neue Besitzer gegen den vorigen keiner erwerbenden (translativen) Verjährung, weil ihn schon das blose Inhaben gegen den Anspruch des vorigen Eigenthümers sicher stellt. Extinctive Verjährung hingegen, welche der Staat oder der landesherrliche Fiscus in Hinsicht auf die Schuld selbst anführt, tritt auch bei ihnen ein. (§. 119.)

§. 58.

---

nicht vi, clam oder precario erworben, so steht ihm sofort das Retentionsrecht aus den Gesetzen selbst zu; fände aber das Gegentheil Statt, so müßte die Verjährung dieses Rechts von selbst wegfallen. — Konnte also Thibaut wohl die Gegner seiner Meinung mit Recht einer unverzeihlichen Inconsequenz beschuldigen, wie er dieß a. O. gethan hat, oder muß nicht vielmehr dieser Vorwurf auf ihn zurückfallen? — Einen ähnlichen Irrthum begeht Dabelow im 1 Th. S. 439, indem er eine adquisitive Verjährung des Pfandrechts alsdann annimmt, wenn Jemand eine Sache seines Schuldners 10 oder 20 Jahre in der Meinung besessen hat, daß ihm ein Pfandrecht darauf zustehe: denn diese Meinung kann ohne einem Titel dem Pfandrechte durchaus keine Existenz geben.

259) Er kann gegen diese z. B. actionem depositi oder condictionem furtivam anstellen. Edict wegen der Cassenbillets v. 6 May 1772. §. 3. Erläuterungsedict wegen der Cassenbillets v. 30 Oktober 1778. Mandat v. 26 Jan. 1775. C. A. C. p. 339. Edict v. J. 1805. Diese Grundsätze sind nachher auch auf die über die königlichen Anleihen vom Jahr 1807. und 1810. ausgestellten Obligationen, Zinsleisten und Coupons ausgedehnt worden. Rescr. vom 6 Okt. 1810. Man vergl. *Kindii* Quaest. For. T. I. cap. 96. und Edit. II. T. III. c. 26. *Gottl. Chr. Kluegel* Tr. II. de ordine litis in causa amissarum cautionum publ. in Saxonia datarum earumque anonymarum. Viteb. 1793. Das sächs. Appellationgericht gestattet indeß die Vindication derselben alsdann, wenn der Besitzer solcher Scheine keinen Eigenthumstitel für sich anführen kann, z. B. wenn er es vom Commodatar zum Pfande erhalten hat. *Kind* l. c. Allein diese Ausnahme dürfte sich nicht rechtfertigen lassen, da sie nicht in den angeführten Gesetzen selbst zugelassen und selbst dem Zweck derselben entgegen ist.

§. 58.

d) Kirchenzehnten; e) Rechte, welche mit einmaliger Ausübung aufhören. [f) Zustandsrechte. § 120 u. f.]

Die erwerbende Verjährung der Kirchenzehnten ist blos Layen untersagt [260]), dagegen ist (translative) Verjährung, welche eine Kirche gegen die andere richtet, nicht verboten. Bei den Protestanten aber werden Kirchenzehnten wie andere jura in re der Kirche verjährt [261]).

Rechte, die ihrer Natur nach mit einmaliger Ausübung sich sogleich endigen, können natürlich nicht fortdauernd besessen und durch Verjährung erworben werden. Dieß gilt insbesondere vom Vorkaufsrecht, Retract [262]), Hypothek und von vielen jurib. ad rem. Dagegen findet erlöschende Verjährung auch bei ihnen Statt.

§. 59.

II. Eintheilung der erwerbenden Verjährung in translative und constitutive [263]).

Vorstehende Eintheilung ist von der Wirkung hergenommen und paßt eigentlich auf jede Erwerbungsart. Durch trans=

---

260) Cap. 7. X. de praescr. Cap. 14. X. de decimis c. 1. C. 16. qu. 7. *Carpzov* P. II. const. 2. defin. 4. n. 1 sq. *Berlich* P. II. conclus. 4. n. 24. Andere lassen in der katholischen Kirche wenigstens die unvordenkliche Verjährung derselben zu. *Harpprecht* Cons. 14. n. 187. *I. H. Boehmer* Diss. de praescr. circa decimas ecclesiasticas et seculares. Halae 1720. §. 25.

261) Nemlich in 44 Jahren. *J. H. Boehmer* Diss. cit. § 25. *Rave.* § 50. Bei Zehnten, welche Fürsten Augspurgischer Confession oder deren Unterthanen aus katholischen Ländern ziehen, entscheidet das Normaljahr 1624. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. § 46. *J. H. Boehmer* l. c. § 26.

262) Jedoch können beide Rechte durch Observanz bei einer gewissen Classe von Sachen oder Personen hergebracht worden seyn, z. B. das Gespilderecht. Vergl. *Kindii* Quaest. for. T. III. cap. 37. et in ed. II. T. II. cap. 74.

263) *Titius* in jure priv. Lib. II. Cap. 9. § 8. *Rave* § 15. Thibaut über Verjähr. § 4.

translative Verjährung geht nemlich auf den Verjährenden dasselbe Recht über, welches vorher seinem Gegner zustand, z. B. Eigenthum; constitutive hingegen giebt ihm ein Recht anderer Art, als in welcher es dem vorigen Berechtigten zuständig war, z. B. Servitut, Bannrecht, Privilegium, Zinsen und Frohnen. Bei der constitutiven Verjährung fängt demnach das Recht in seiner Art erst in der Person des Verjährenden an zu existiren und ist überhaupt von der Beschaffenheit, daß es das Eigenthum oder die persönliche Freiheit anderer beschränkt. Uibrigens hat die vorhin angeführte Eintheilung auf die Verjährungserforderniße keine Beziehung und ist daher ziemlich unerheblich.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Arten der erwerbenden Verjährung.

Erstes Capitel.

Von der Verjährung des Eigenthums.

§. 60.

Einleitung.

Die Verjährung des Eigenthums ist allezeit adquisitiv. Sie setzt körperliche Sachen voraus, die der Besitzer von andern erworben hat, ohne daß ihm jedoch der Erwerbtitel und die Uibergabe allein nach den Gesetzen ausschließliches Eigenthum gewährten. Uiberhaupt kann diese Verjährung nur von demjenigen zu Stande gebracht werden, welcher den Civilbesitz der Sache hat (dominium fictum), denn dieser wird durch die nachher abgelaufene Verjährung in wirkliches ausschließliches Eigenthum (dominium verum) verwandelt [264]). Hat der Besitzer die Sache unter einer suspensiven Bedingung erworben, so sehen ihn die

---

264) L. 2 C. de praescr. 30 vel 40 annor, Dabelow 1 Th. S. 326 u. f.

die Gesetze vor Eintritt derselben blos für einen natürlichen Besitzer an, und gestatten ihm wenigstens gegen denjenigen keine Verjährung, welcher sich das Eigenthum an der Sache vorbehalten hat [265]). Auch Eigenthum kann precär erworben worden seyn, dafern dem Veräußernden durch Vertrag oder Gesetze der beliebige Widerruf der Sache vorbehalten ist, und dann treten die Grundsätze des §. 41 ein.

Erste Unterabtheilung.

Von der ordentlichen Verjährung des Eigenthums.

§. 61.

I. Erfordernisse derselben A) überhaupt.

Die Erfordernisse der ordentlichen Verjährung des Eigenthums (usucapionis) sind: 1) ein Erwerbtitel, 2) guter Glaube, 3) eine der Usucapion fähige Sache, 4) Besitz und 5) Ablauf einer gewissen Zeit.

§. 62.

B) Insbesondere. 1) Vom Erwerbtitel.

Nicht jeder Titel, unter welchem der Besitzer die Sache an sich gebracht hat, berechtigt ihn, sie als Eigenthum zu verjähren, sondern er muß: a) auf eine Thatsache gegründet seyn, welche überhaupt nach den Gesetzen Eigenthum giebt (titulus habilis). Daher ist ein Titel, welcher blos auf Besitz oder Genuß der Sache ein Recht giebt, zur Verjährung des Eigenthums nicht geeignet. Wer also z. B. als Pachter, Miethmann, Depositar, Commodatar, Pfandgläubiger oder Nutznießer die Sache inne hat, ist zu Verjährung derselben nicht befugt. b) Das Geschäft, worauf der Verjährende seinen Erwerbtitel gründet, muß wirklich existirt haben und nicht etwa blos zum Scheine einge-

265) L. 2. § 1. L. 4. pr. D. de in diem addictione. L. 2. § 2 et 3 pro emtore.

eingegangen worden seyn (titulus verus) [267]). So muß auch: c) das Geschäft, worauf der Verjährende seinen Erwerb gründet, in der gesetzlichen Form eingegangen seyn (titulus justus) [268]). Z. B. bei bedingter Veräußerung muß die Bedingung erfüllt, beim Kaufe das pretium bezahlt oder vom Verkäufer Credit gegeben [269]), bei dem Erwerb der Allodial-Grundstücke die Lehn aufgelassen und der Verjährende gerichtlich belehnt worden seyn [270]), ausgenommen in den königl. sächs. Erblanden, wo Grundstücke auch ohne vorhergegangene Lehnsauflassung und Lehnsertheilung von dem Besitzer verjährt werden können [271]). Fällt der Feh-

ler

---

267) L. 1. pr. pro donato. L. 2. pro legato L. 5. C. de praescr. longi tempor.

268) L. 7. pro legato. L. 2. § 1. pro herede. L. 1. § 1 et 2 pro donato. L. 24. C. de rei vindic. L. 1. C. de praescr. 30 annor.

269) § 41. Inst. de rer. divis. *Hofacker* Princ. jur. civ. § 970. And. Mein. ist Thibaut § 27 wegen L. 8. D. de Public. in rem act. welche aber eigentlich nur so viel sagt, daß bei Anstellung der Publicianischen Klage darnach, ob Kläger den Kaufpreis bezahlt habe, nicht gefragt werden solle. Es läßt sich also in Beziehung auf eine Verjährung, die der Käufer zu Stande bringen will, nur so verstehen, daß letzterm der Beweis, den Kaufpreis bezahlt oder deshalb Credit erhalten zu haben, nicht zugemuthet werden könne. Beweist aber die andere Parthey das Gegentheil, so ist die Verjährung für unstatthaft zu achten, weil auf einen solchen Käufer das Eigenthum der Sache nicht übergegangen ist. Ohnedieß ist der Schluß, daß, wer Publicianam actionem anstellen kann, auch zur Usucapion berechtigt sey, nicht allgemein richtig. Vergl. L. 12. § 2. de Publ. act.

270) And. Mein. sind *Rave* § 58 und *Wernher* T. I. P. III. obs. 25, weil diese Erfordernisse bei Verjährung der Lehne nachgelassen seyen in II Feudor. 26. § 4. allein dieses Lehngesetz kann nicht auf Allodialgüter ausgedehnt werden.

271) Decis. elect. 1. v. J. 1746. *H. G. Bauer* Progr. de Saxon. rei immobilis usucapione, in opusc. pag. 313. Schaumburg Einleit. z. Sächs. R. 3 Th. Sect. 4. exerc. 8. § 6. — Daß ungültige Veräußerungen durch Verjährung gültig würden, behauptet *Hommel* in rhaps. 209. allein bei der Verjährung des Eigenthums läßt sich dieß als Regel nicht vertheidigen. Blos Ausnahmen werden in den Gesetzen gestattet, z. B. eine ohne Decret der Obrigkeit geschehene Veräußerung der Güter der Minderjährigen wird durch Verjährung gültig und zwar nach römischem Recht, wenn die Veräußerung unentgeltlich war, nach 10

ler des Erwerbtitels späterhin weg, so beginnt von jetzt an die Verjährung [272]). Haben Gesetze der bei einer Veräußerung verletzten Parthey zu ihrer Befriedigung eine besondere Klage gegeben, die von der Klage aus dem Hauptgeschäft verschieden ist, z. B. action. quanti minoris, redhibitoriam, so ist das Hauptgeschäft überhaupt gültig und gewährt dem Erwerber einen Verjährungstitel, auf welchen er sich gegen dritte Personen schlechthin berufen kann, gegen den Verletzten aber nur erst dann, wenn dieser die extinctive Verjährung jener Klage hat verstreichen lassen. (Vergl. § 86 geg. d.E.). Ist bei Bestellung des Titels ein Irrthum begangen worden und zwar ein wesentlicher in Hinsicht auf den Gegenstand, so fällt die Verjährung ganz weg [273]). Bei einem Irrthume anderer Art aber ist folgender Unterschied zu machen: α) war es ein Irrthum in gesetzlichen Vorschriften, so ist die Verjährung ungültig [274]), er müßte denn von solchen Personen begangen worden seyn, denen die Rechtswohlthat der Unwissenheit der Gesetze zusteht [274 b]). Dagegen ist β) ein faktischer Irrthum kein Hinderniß der Verjährung [275]), z. B. der Verjährende glaubte, von einem puberefzu kaufen und es war ein impubes, oder er glaubte filius familias zu seyn und für seinen patersam. zu erwerben, da er doch selbst patersam. war, oder er glaubte, sein Bevollmächtigter habe die Sache gekauft, und es war nicht der

Fall

---

oder 20 Jahren, wenn sie vergeltlich war, nach 5 Jahren, von Zeit der Volljährigkeit an; hingegen in Sachsen nach 30 Jahren, Jahr und Tag. L. 3. C. si major factus. Sächs. Vormundschaftsordnung vom 10 Octbr. 1782. Cap. 16. § 11. Letztere spricht jedoch blos von unbeweglichen Sachen der Pupillen, daher sind bei beweglichen die vorhin aufgestellten Grundsätze des römischen Rechts in Sachsen noch anwendbar. *Haubold* in not. y) ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. I. Tit. IV. th. XI.

272) L. 1. § 2. pro donato. L. 4. eod. Westphal § 624.

273) L. 2. § 6. D. pro emtore. Dabelow 1 Th. S. 333. *Meister* progr. de errore circa titulum ejusq. effectu in usucap.

274) L. 32. pr. et § 1. D. de usurpat. L. 4. de juris et facti ignor.

274 b) L. 9. D. de juris et facti ignor. *Rave* § 56.

275) L. 5. § 1. D. pro suo.

Fall [276]), oder er hatte ein Legat bekommen und wußte nicht, daß es ihm in einem spätern Codicill wieder genommen worden war [277]), oder es ist ihm eine Sache indebite übergeben worden [278]). Einige fügen als ein besonderes Erforderniß der Usucapion noch bei, daß sich der Verjährende auf einen titulum singularem beziehen müsse, allein dieß liegt schon in dem Begriff des tituli habilis ad dominium adquirendum, indem Eigenthumstitel schon an sich blos auf einzelne körperliche Sachen geht; dahingegen ein titulus universalis ein ganz anderes Recht hervorbringt, hauptsächlich Erbrecht [279]). In wiefern der Erwerbtitel unwiderruflich seyn müsse, ist schon oben im § 41 erörtert worden [280]).

§. 63.

Beispiele von Erwerbungstiteln, die zur Usucapion fähig sind.

Unter den Erwerbgründen, welche das römische Recht als zur Usucapion geschickt Beispielweise erwähnt, verdienen folgende ausgehoben zu werden [281]): a) pro soluto: Unter diesem Titel verjährt der Gläubiger, sowohl die ihm im Vertrage selbst versprochene Sache, als auch die ihm vom Schuldner an Zahlungsstatt (pro dato in solutum) gegebene [282]); b) pro herede: Die-

---

276) L. 2. pr. et § 15. 16., D pro emtore. L. 44. § 4. de usurpat. L. 11. pro emtore.

277) L. 4. pro legato.

278) L. 3. pro suo. L. 4. § 2 eod. L. 48. de usurpat. — Die Grundsätze über den Irrthum enthalten also Ausnahmen von der Regel, daß der Erwerbtitel gegründet und gesetzmäßig seyn müsse.

279) Daß ein strenger Beweis des Titels nicht erfordert werde, behauptet *Leyser* spec. 456. med. 3. obschon ohne Grund.

280) Die bisher vorgetragenen Grundsätze über die Beschaffenheit des Erwerbungstitels sind analogisch auch auf andere Rechte anzuwenden, welche nicht anders, als unter einem Titel verjähren, z. B. auf den Nießbrauch.

281) *Majansius*, de Tit. pro donato, derelicto, legato, pro dote et pro suo, in Disp. Vol. II.

282) L. 46. D. de usurp. *Voet.* Comment ad ff. L. 4

Dieser Titel kann hier, wo von Verjährung des Eigenthums, das ist, einzelner körperlicher Sachen, die Rede ist, nicht anders verstanden werden, als daß der Erbe berechtigt sey, unter diesem Titel die einzelnen körperlichen Sachen, welche sich unter dem Nachlasse des Verstorbenen befanden, ohne diesem zuzugehören, als Eigenthum zu verjähren, weil sie auf ihn als Erben übergegangen sind [283]). Dieß allein reicht aber für den Erben noch nicht hin, sondern er muß sich zugleich auf denjenigen Titel beziehen, unter welchem der Erblasser selbst die in Frage stehende Sache erworben hat, gleichviel ob er die Verjährung von seinem eignen Besitze an rechnen [284]), oder den Civilbesitz des Erblassers (mittelst der accessionis temporis) in seine Verjährung einrechnen will, denn in beiden Fällen dient der titulus pro herede nur dazu, um sich überhaupt zur Sache zu legitimiren, ohne Verbindung mit einem speciellen Eigenthumstitel also ist er unwirksam [285]). Der titulus pro herede in der

---

283) Man vermische nemlich nicht Verjährung des Erbschaftsrechts mit der Verjährung des Eigenthums an einzelnen Erbschaftssachen. (S. unten § 128 z. E.) Von letzterer allein ist hier die Rede. — Dabelow hat im 1 Th. S. 343, mit vielen andern, diesen Unterschied aus der Acht gelassen.

284) Dieß kann da vorkommen, wo die Hindernisse der Verjährung erst zur Zeit, als der Erbe die Sache erhielt, weggefallen sind. L. 24. § 1. D. de usurpat.

285) L. 3. § 4. D. de adq. vel amitt. poss. L. 1. C. de usucap. pro herede. L. 4. eod. Anders war es nach den Pandekten, worin der allgemeine Titel pro herede zur Usucapion einzelner Erbschaftssachen für hinreichend geachtet wurde, L. 3. D. pro herede. L. 33. § 1. de usurpat. allein dieß diente zu Umgehung der Vorschriften, daß der Erbe mit dem Erblasser für eine Person zu achten sey und also selbst für seine Person in die Fehler des Erwerbs und Besitzes des Erblassers eintrete, L. 11. D. de diverss. temporalib. praescr. — Branchú in Observ. c. 20 versteht die Verjährung pro herede von dem Fall, wo der vermeintliche Erbe gegen den wirklichen die ganze Erbschaft verjährt, allein die angeführten Gesetze sprechen blos von der Verjährung einzelner Erbschaftssachen; ohnedieß wäre der von Branchú angenommene Fall nicht zur Usucapion zu rechnen, sondern zur erlöschenden Verjährung des Erbschaftsrechts. Die erwerbende Verjährung der einzelnen Erbschaftssachen hingegen setzt allemal einen wirklichen Erben voraus, sowohl nach dem Recht

der angegebenen Bedeutung gilt auch von dem bonorum poſſeſſore, d. i. von dem Prätoriſchen Erben [286]). c) pro poſſeſſore, d. i. nicht pro bonorum poſſeſſore, wie viele annehmen [287]), ſondern pro nudo et naturali poſſeſſore hereditatis vacantis. Dieſen Titel kann nemlich der natürliche Beſitzer erbloſer Güter, gegen welchen der Fiscus die Erbklage nicht zu rechter Zeit angeſtellt hat, für ſich anziehen, um dadurch, ſo wie der wirkliche Erbe, an deſſen Stelle er nun getreten iſt, die Verjährung einzelner körperlichen Sachen gegen dritte Perſonen zu begründen. Denn bei dieſem iſt der Beſitz der erbloſen Güter zugleich titulus adquirendi, indem ihm die Geſetze dieſe Erbſchaft blos deshalb zuſprechen, weil er ſie bisher beſeſſen hat [288]). (In wiefern Jemand die Erbſchaft als univerſitatem juris verjähren könne, wird unten § 128 u. f. ausgeführt). d) pro derelicto, dafern derelinquens nicht Eigenthümer der Sache war, denn außerdem wäre die Verjährung ganz überflüſſig, da das Eigenthum einer vom wahren Herrn aufgegebenen Sache durch bloſe Occupation

---

der Pandekten, L. 3. D. pro herede L. 33. § 1. de uſurpat. *Menken* ſyſt. jur. civ. cur. *Schoen.* Lib. 41. Tit. 3. § 26 als auch des Codex, nach dieſem um ſo mehr, weil einem vermeintlichen Erben die legitimatio ad cauſam und alſo die Befugniß abgeht, ſich auf den ſpeciellen Titel zu beziehen, unter welchem der Erblaſſer ſelbſt zur Sache gelangt iſt. Wenn nun gleichwohl in andern Geſetzen z. B. in § 3. Inſt. de interd. und Leg. 11. init. D. de hereditat. petit. auch von demjenigen, qui putat heredem ſe eſſe, geſagt wird, daß er pro herede beſitze, ſo geſchieht dieß nicht in Beziehung auf die Verjährung der Erbſchaftsſachen, ſondern in Rückſicht auf die hereditatis petitionem, welche gegen einen ſolchen Beſitzer ſoll angeſtellt werden können. Damit wird jedoch nicht geläugnet, daß der entferntere Erbe, gegen welchen der nähere die hereditat. petitionem zur rechten Zeit nicht gebraucht hat, ſich auf die Verjährung der einzelnen Erbſchaftsſachen gegen dritte Perſonen berufen könne; dieß kann er allerdings, weil er durch die extinctive Verjährung des Erbrechts des näheren Erben nun wirklicher Erbe geworden iſt. S. § 128. u. f.

286) L. 11. D. de hereditat. petit.

287) Auch Dabelow im 1 Th. S. 343.

288) M. vergl. L. 9. et 11. D. de hereditat. petit. L. 33. § 1. D. de uſurp. und § 134. b. u. 136.

pation auf den Besitzergreifer übergeht [289]). e) pro suo, damit wird jeder Eigenthumstitel überhaupt angedeutet [290]), jedoch bedient man sich dieser Benennung besonders dann, wenn das Geschäft, worauf der Erwerb des Rechts beruht, keinen besondern Namen hat, z. B. wenn es ein ungenannter Contract ist [291]). f) pro dote; hat nemlich der Ehemann eine Sache als Mitgift der Frau erhalten, die dem Geber nicht zugehörte, so verjährt er sie unter diesem Titel als Eigenthum der Frau und in deren Namen [292]). g) pro transacto, dafern dem Verjährenden die Sache in einem Vergleich überlassen worden ist [293]).

§. 64.

2) Vom guten Glauben [294]).

Ein zweites Erforderniß der Verjährung des Eigenthums ist bona fides des Verjährenden, d. h. die Unwissenheit desselben, daß der Erwerb oder Besitz der Sache mit Fehlern behaftet sey [295]). Dieser wird mala fides entgegengesetzt, oder die Wissenschaft des Verjährenden, daß sein Erwerb oder Besitz fehlerhaft sey [296]). Ueber die bonam fidem gelten folgende Grundsätze: a) Kann der Besitzer einer Sache keinen Erwerbungstitel für sich anführen, so läßt sich auch von seiner Seite bona fides nicht

---

289) L. 4. 6 et 7. pro derelicto. *Leyser* Vol. VII. spec. 456. m. 6 sq. Von den aufgegebenen Sachen unterscheiden sich die verlornen, welche der Finder nicht verjähren kann. L. 21. § 1 et 2. de adquir. vel amitt. poss.

290) L. 32. pr. de usurp. Thibaut § 28.

291) Westphal §. 671.

292) L. 1. §. 2. pro dote. L. 12. pr. de Public. in rem act. *H. G. Bauer* in resp. comment. I. Cap. II. §. 19—24. Thibaut §. 27. Westphal §. 650 u. f.

293) L. 29. D. de usurp. L. 8. C. de usuc. pro emt. et transact.

294) *Ern. Chr. Westphal* Diss. de indole bonae fidei in praescriptionib. Hal. 1764.

295) Vergl. L. 7. § 6. D. pro emtore. L. ult. eod.

296) L. 199. D. de reg. iur. L. 32. §. 1. de usurpat. cap. 82. de reg. iur. in 6to: „qui contra iura agit, bonam fidem habere non praesumitur.“

nicht denken [297]); dagegen kann er einen fähigen, wahren und gerechten Grund seiner Erwerbung haben und doch in mala fide seyn. b) Wo bona fides auf einem Irrthum des Verjährenden in Hinsicht auf den Titel seiner Erwerbung beruht, da sind dieselben Grundsätze anzuwenden, welche im §. 62. über die Arten des Irrthums aufgestellt worden sind [298]). c) Bloses Ungewißseyn über die Gesetzmäßigkeit des Erwerbs hindert die Verjährung nicht [299]). d) Nach römischem Recht braucht der Verjährende blos zur Zeit der Uebergabe der Sache in b. f. gewesen zu seyn, und die frühere m. f. desselben schadet ihm nichts [300]), ausgenommen beim Kauf, wo b. f. schon bei dessen Abschluß Statt gefunden haben muß [301]). War die Sache dem Erblasser

297) Selbst bei dem Erben ist in Hinsicht auf die in dem Nachlasse vorgefundenen Sachen keine Ausnahme, denn dieser hat wenigstens den allgemeinen titulum pro herede für sich, welcher ihn in bonam fidem setzt. Daher erfordern die römischen Gesetze bonam fidem auch nur bei derjenigen Verjährung, die zugleich einen Erwerbungstitel voraussetzt. Einige Rechtslehrer haben deshalb in Stellen, wo sie von bona fide sprechen, nichts weiter als den Titel der Erwerbung in Gedanken, wie Westphal in Diss. cit. richtig bemerkt.

298) Vergl. Höpfners Commentar über die Heinecc. Institut. §. 396.

299) Denn nach cap. ult. X. de praescr. besteht mala fides in *conscientia* rem esse alienam. *Müller* Obs. 724. ad *Leyser*. not. i. *Schmid* op. de praescr. I. 27. et 51. Diesem steht die deutsche Parömie: dem Zweifler gebührt nichts, nicht entgegen, denn Zweifeln ist mehr, als bloses Ungewißseyn; auch ist diese Parömie viel zu allgemein, als daß sie auf Rechtsverhältnisse angewendet werden könnte. Anderer Meinung sind: *Müller* in prom.t. iur. s. v. *praescriptio*. n. 9. und *Rave* §. 57. wegen L. 32. §. 1. D. de usurpat.: „si quis id, quod possidet" *non putat* per leges licere usucapere: dicendum est, etiam si erret, non procedere tamen eius usucapionem, vel quia non bona fide videatur possidere, vel quia in iure erranti non procedat usucapio." Allein die Worte: non putat bedeuten nicht sowohl ein Ungewißseyn, als vielmehr ein Zweifeln. Meine Meinung wird noch unterstützt durch L. ult. C. de condict. indebiti. L. 1. D. de legatis III. L. 13. §. 1. de adquir. hered. und Leg. 76. de R. I. Vergl. *Westphal* Diss. cit. §. 3.

300) L. 44. §. 2. de usurp. L. 48. eod.

301) L. 2. §. 13. L. 7. §. 4. pro emtore, L. pen. de usurp, L. 7. § fin. de Publ. in rem act. Westphal §. 608 u. 609.

versprochen und die Uebergabe ist erst an den Erben geschehen, so muß dieser zur Zeit derselben selbst in b. f. gewesen seyn [302]). Hat der Verjährende den Besitz verloren, so ist bei ihm auch zur Zeit, wo er ihn wieder erhält, b. f. erforderlich, weil man diese Wiedererlangung als einen Anfang des Besitzes, als Uebergabe, ansieht, wiewohl die Verjährung schon von der ersten Uebergabe an gerechnet wird [303]). e) Nach römischem Recht hindert m. f. superveniens oder eine solche, in die der Verjährende erst nach geschehener Uebergabe kommt, die Verjährung nicht [304]); nach canonischem Rechte hingegen muß er sich die ganze Verjährungszeit hindurch in b. f. befunden haben [305]). f) Die nach voll-

---

302) L. 43. de usurpat.

303) L. 7. § 4. pro emtore. L. 15. § 2. de usurp. L. 7. § fin. de Publ. in rem act.

304) Einige stehen in der Meinung, daß nach römischem Rechte b. f. perpetua wenigstens bei Verjährung beweglicher Sachen nöthig gewesen sey, z. B. *Donellus* in L. 5. Comment. c. 57. et 24. *Conanus* in L. 3. Comment. cap. 15. *Balduini* ad LL. Romuli c. 9. et 10. Man s. aber dagegen *Westphal* in Diss. cit. § 9. not. n.

305) Dieß ist in dem höchst merkwürdigen cap. ult. X. de praescr. vorgeschrieben, wo es heißt: „Quoniam *omne, quod non ex fide, peccatum est* (Paulus an die Römer. Cap. 14. V. 23.): synodali iudicio definimus, ut *nulla* valeat absque bona fide praescriptio, tam canonica, quam civilis:“ Cum *generaliter* sit *omni constitutioni* atque consuetudini derogandum, quae *absque mortali peccato* non potest observari. Unde oportet, ut qui praescribit, in nulla temporis parte *rei* habeat *conscientiam alienae*.“ Viele Rechtslehrer verstehen diese Verordnung blos von der adquisitiven Verjährung, wegen der darin gebrauchten Worte: rei alienae conscientia, als welche nicht auf die erlöschende Verjährung paßten, und weil dieses Gesetz als ius correctorium des römischen Rechts, welches bonam fidem lediglich bei der adquisitiven Verjährung erfordere, streng anzuwenden sey. Vergl. *Frantzk* Exerc. 5. q. 1. n. 8. et 12. *Zanger* de except. P. 3. c. 10. n. 107. *Strauch* in *Irner*. non err. c. 4. § 6. *Wernher* P. 1. obs. 183. *Cocceji* D. de finib. bonae fidei in praescriptionibus praesertim in prima illar. Sect. I. § 18 sq. sect. II. § 3. *Berger* Oec. Iur. L. II. Tit. II. § 25. not. 4. *Hommel* rhaps. 208. *Boehmer* I. E. P. Lib. II. tit. 26. § 54 sq. *Oelze* Diss. An et quatenus litterar. obligatio hodie in Germ. locum habeat? § 10 sq. *Walch* in controv. iur. p. 139. Allein die Worte: ut nulla valeat absque bona fide praescriptio — cum generaliter sit omni constitutioni derogandum, ingleis-

vollendeter Verjährung eingetretene mala fides wird nicht weiter berücksichtigt [306]). g) Bona fides wird präsumirt, daher liegt dem Gegner ob, malam fidem des Verjährers zu beweisen [307]). h) Hat der Gegner des Verjährenden den Fehler, womit der Erwerb des letztern behaftet war, späterhin genehmigt, so fällt von dieser Zeit an mala fides des Besitzers hinweg [308]). i) Erwirbt Jemand durch einen Bevollmächtigten, so schadet ihm dessen böser Glaube und es nützt ihm nicht dessen guter Glaube, dafern er selbst in m. f. war [309]).

§. 65.

3) Von der Sache, welche zur Usucapion fähig ist.

Zur Usucapion eignet sich jede körperliche Sache, welche nicht ausdrücklich der außerordentlichen längern Verjährung unterworfen oder von jeder Verjährung ganz ausgenommen ist; daher ist dieses Erforderniß der Usucapion blos negativ. Die Sa-

---

chen die Inscription dieses Cap. (welches das 41ste aus dem vierten Lateranensischen Concilium ist): de continuatione bonae fidei in *omni* praescriptione, beweisen hinreichend, daß eigentlich auch die extinctive Verjährung unter dieser Verordnung stehen solle. *Stryk* Us. mod. D. tit. de div. temp. praescr. § 2. *Pufendorf* Obs. Iur. Un. T. I. obs. 111. *Leyser* spec. 110. med. 5. spec. 455. m. 8. 9. et 12. *Westphal* Diss. cit. § 10. et 17. *Rave* § 19. b. *Haubold* in not. i. ad *Berger* Oec. l. c. In den sächs. Gerichten pflegt man jene Verordnung des canonischen Rechts blos auf die adquisitive Verjährung des Eigenthums anzuwenden, und dieß ist auch dem Geiste der altdeutschen und sächsischen Verjährung am gemäßesten. (S. Note 55. und §. 19.) Da überdieß b. f. präsumirt wird, und der Beweis der malae fidei, welcher dem Gegner obliegt, höchst schwierig ist, so dürfte es sehr gewagt seyn, die Verjährung wegen Mangel der b. f. anzufechten.

306) *Leyser* spec. 455. med. 11. *Westphal* Diss. cit. § 6.

307) *Iac. Menochius* Lib. II. de arbitrar. iud. quaest. qu. 225. *Ios. Mascardus* de probat. concl. 224 sq. concl. 1220. n. 48. *Rave* § 25. *Hofacker* Princ. iur. civ. T. II. § 971. *Walch* introd. in controv. iur. civ. Sect. II. cap. II. § 21. cf. Const. elect. 3. P. II.

308) L. 44. § 1. de usurpat.

309) L. 41. et 43. § 1. D. de usurpationib. L. 2. §. 10. 12. 13. pro emtore.

Sachen selbst, bei welchen die ordentliche Verjährungszeit nicht zureicht, werden unten im §. 71—74. aufgeführt.

§. 66.

4) Vom Besitz.

Bei der Verjährung des Eigenthums besteht der Besitz blos darin, daß die Sache nach Bestellung des Titels dem Verjährenden übergeben und von ihm während der Verjährungszeit nicht wieder veräußert oder völlig aufgegeben worden ist. Im Fall einer Veräußerung erhält der neue Erwerber zugleich das Recht, die von seinem Vorgänger angefangene Verjährung (accessione temporis) zu vollenden. Ist die Sache zwar veräußert, aber dem neuen Adquirenten noch nicht übergeben worden, so befindet sich dieser außer Stande, eine Verjährung anzufangen, selbst wenn er sich den Besitz der Sache anderswoher zu verschaffen gewußt hätte [310]). Hat der Civilbesitzer die Sache einem andern in natürlichen Besitz übergeben, z. B. deponirt, geliehen, vermiethet, so kann er dennoch die Verjährung in seiner Person vollenden, so wie auch dann, wenn ihm der natürliche Besitz wider seinen Willen unrechtmäßiger Weise entzogen worden ist, dafern nur nicht der jetzige dritte Besitzer sie unter Eigenthumstitel erworben und schon verjährt hat [311]).

§. 67.

5) Von der Verjährungszeit.

Die Zeit, wie lange in der Regel der Civilbesitz nach geschehener Uebergabe der Sache gedauert haben muß, um in wirkliches Eigenthum verwandelt zu werden, (tempus ordinarium) ist verschieden, je nachdem von beweglichen oder unbeweglichen Sachen die Rede ist: a) Bei beweglichen Sachen sind α) nach römischem Recht 3 Jahre erforderlich [312]), β) nach sächsischem Gerichtsbrauch aber reicht schon ein sächsisches Jahr d. i. 1 Jahr,

6

310) *Berger* Resp. P. II. resp. 82.
311) Man s. §. 160. und Const. elect. Sax. 40. P. II.
312) L. unic. C. de usucap. transform. pr. Inst. de usucap.

6 Wochen und 3 Tage hin (§. 18.). Einige stehen in der Meinung, daß der Verjährer beweglicher Sachen bonam fidem beweisen müsse [313]), allein zu dieser Abweichung ist kein rechtlicher Grund vorhanden. Auch ist es unrichtig, wenn einige diese Verjährung erst von dem Tage der Wissenschaft um den Besitz des Verjährers an, rechnen wollen [314]). Wohl aber kann gegen diese kurze Verjährung beweglicher Sachen, wenn sie durch Abwesenheit der einen oder andern Parthey veranlaßt worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden, dafern nur sonst die Bedingungen derselben vorhanden sind (S. §. 53.) [315]). b) Bei unbeweglichen Sachen ist die Verjährungszeit α) nach römischem Recht 10 Jahr unter Gegenwärtigen und 20 Jahr unter Abwesenden [316]), und diese Zeit heißt bei den Römern longum tempus. Abwesende sind im römischen Sinne diejenigen, die in einer andern Provinz wohnen, als in welcher sich der Verjährende befindet [317]), nach deutscher Verfassung aber, die in einer andern Gerichtsbarkeit ihren Wohnort haben [318]). Darauf, wo die Sache selbst liegt, kommt nichts an. War der vorige Eigenthümer während der Verjährung theils abwesend, theils gegenwärtig, so wird entweder von der Zeit seiner Abwesen-

---

313) *Hommel* rhaps. 208. *Schott* Ius Sax. p. 211.

314) Dieß thut z. B. Hommel in rhaps. 115. Man s. dagegen Note 168.

315) Auch die Const. Elect. Sax. 9 P. II. schließt dieses Rechtsmittel bei beweglichen Sachen nicht aus, sondern verbietet die restitutionem ex causa ignorantiae (und also auch absentiae) blos bei der 31jährigen Verjährung, welche für unbewegliche Sachen und für iura in re bestimmt ist.

316) pr. Inst. de usucap. L. un. C. de usucap. transform. L. ult. C. de praescr. longi temp. Thibaut über Verjähr. §. 31.

317) L. 12. C. de praescr. longi temp. Provinz war der einem Oberrichter untergebene District.

318) *Hofacker* Princ. Iur. Civ. §. 972. Höpfner Comment. über die Instit. § 395. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 24. n. 2. Dagegen behauptet Leyser in spec. 454. med. 10. daß noch heut zu Tage der römische Begriff von Abwesenden beizubehalten sey. Allein da wir in Deutschland die römische Eintheilung der Provinzen nicht haben, so kann dieß nicht füglich geschehen.

senheit die Hälfte abgerechnet und die übrige Hälfte zu den Jahren der Gegenwart gezählt, oder die Zeit der Gegenwart wird doppelt genommen und den Jahren der Abwesenheit beigezählt, so, daß im ersten Falle 10 Jahre der Gegenwart und im letztern 20 Jahre der Abwesenheit verflossen seyn müssen. Dieses tempus, da es zweierlei Zeit begreift, heißt deshalb mixtum [319]). β) In Sachsen werden unbewegliche Güter erst in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen (in 30 Jahren, Jahr und Tag) verjährt, ohne daß dabei zwischen Abwesenheit und Gegenwart des vorigen Eigenthümers ein Unterschied gemacht würde [320]); auch wird in Sachsen gegen diese Verjährung keine Restitution ertheilt [321]).

Uebrigens finden die bisher aufgestellten Erfordernisse der Verjährung des Eigenthums auch bei dem dominio minus pleno Statt, es sey Obereigenthum oder nutzbares [322]). (Von Lehnen wird unten im §. 117. gehandelt.)

§. 68.

II. Ob bei gemeinschaftlichem Eigenthum ein Miteigenthümer die Theile der übrigen verjähren könne?

Besitzt ein Theilhaber von dem gemeinschaftlichen Eigenthum mehr, als sein Antheil beträgt, so kann er diesen Ueberschuß

---

319) Nov. 119. c. 8. et Avt.: *quod si quis* C. de praescr. longi temporis. *Toullieu* Diss. de praesent. et absent. mixtoque tempore. Grön. 1719. und in Collect. n. 18. *Meister* Vindic. legislat. Iust. de mixto temp. comp. in op. n. 8. Westphal §. 592. Thibaut über Verjähr. §. 31. Bei beweglichen Sachen ist dieser Unterschied nicht; dafür paßt auf diese die actio Publiciana rescissoria, besonders wenn der Abwesende diese Sachen mit sich genommen hat. Dabelow 1 Th. S. 178.

320) Decis. elect. 1. v. J. 1746.

321) Const. elect. 9. P. II.

322) *Rave* §. 41. *Ayrer* Diss. de different. iur. emphytevt. et villarum. c. 1. §. 7. Höpfner Comment. über die Institut. §. 896. Anderer Mein. ist Thibaut über Verjährung, §. 35. und in seinen Versuchen, 2 B. 3 Abtheil. welcher das dominium minus plenum für kein Eigenthum, sondern für ein bloses ius in re aliena hält, und nach

schuß gegen die übrigen nicht verjähren, wie sich aus den bisher bemerkten Erfordernissen über die Verjährung des Eigenthums von selbst ergiebt. Denn da der Titel seiner Erwerbung auf einen geringern Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen geht, so fehlt es ihm in Ansehung des Ueberschusses nicht nur an dem nöthigen Erwerbtitel, sondern auch an gutem Glauben [323]). Es kann ihm selbst nichts helfen, wenn er sich vornimmt, die gemeinschaftliche Sache nicht als solche, sondern als eine ihm ausschließlich zugehörige zu besitzen, denn Niemand kann den Erwerbtitel seines Rechts einseitig verändern [324]). Daher sind denn die Theilungsklagen, sofern sie körperliche Sachen betreffen, unverjährbar [325]). Dagegen kann ein Dritter die gemeinschaft-

---

Analogie der Servituten beurtheilt wissen will. In Ansehung der Emphyteuse und des Platzrechts tritt ihm bei Dabelow im 1 Th. S. 437.

323) Vergl. L. 4. D. pro emtore. L. 6. §. 1. eod. und Note 105.

324) L. 33. §. 1. D. de usurpat. — Das Gegentheil vertheidigen: *Voet* ad D. Lib. X. Tit. II. §. 6. *Wernher* P. I. obs. 183. *Leyser* spec. 475. med. 1. et 2. Beitr. z. jurist. Literatur in den preuß. Staaten. Samml. IV. S. 91. *E. G. Roessger* Diss. Obs. Iur. Civ. Lips. 1808. (praes. *Rau* ill.) Cap. I.

325) Vergl. *Leyser* Vol. VII. spec. 354. med. 11. In Ansehung der Parochialgrenzen verordnet dieß ausdrücklich cap. 4. X. de parochiis, da vorher nach cap. 8. X. de praescr. das Gegentheil galt. Vergl. *Boehmer* Iur. paroch. Sect. III. Cap. 3. §. 13 sq. Dabelow Th. II. §. 191. Die Vertheidiger des Gegentheils irren sich darin, daß sie die Verjährung der Theilungsklagen schlechthin für extinctiv ansehen, da sie doch, sofern der Verjährende fremde körperliche Sachen besitzt, adquisitiv ist, und also auch nach den Grundsätzen der letztern Verjährung beurtheilt werden muß. Nun wird zwar in L. 6. C. de finib. reg. und in L. 1. §. 1. C. de annali exc. die 30jährige Verjährung der Theilungsklagen überhaupt zugelassen, allein diese Verordnung ist, damit sie nicht den gemeinen Principien über Verjährung des Eigenthums widerspreche, auf solche gemeinschaftliche Rechte einzuschränken, welche ohne Titel und gutem Glauben verjähren können, nicht aber von gemeinschaftlichen körperlichen Sachen zu verstehen. Vergl. L. 3. C. in quib. causis cessat longi temp. praescr. Eine einschränkende Erklärung jener Gesetze, welche jedoch von der vorhin gegebenen abweicht, nehmen auch an: *Hellfeld* in iurispr. for. §. 719. not. h. *De Ramdohr* in Comm. de limitum praescr. *Pufendorf* Obs. Iur. Un. T. I. obs. 42. *Mueller* ad *Struv* synt. iur. civ. T. XIII. n. 27. — Ein anderes gilt von der actione pro so-

schaftliche Sache anderer, die er ausschließlich unter einem fähigen Titel erworben hat, wohl verjähren [326]).

Zweite Unterabtheilung.

Von der außerordentlichen Verjährung des Eigenthums.

§. 69.

I. Von der temporellen.

In zwei Fällen wird Eigenthum in kürzerer Frist verjährt, als die ordentliche Verjährung begreift, nemlich: 1) wenn Jemand Grundstücke, deren Bebauung der Eigenthümer unterläßt, zwei Jahre lang bebaut hat, so erlangt er nun das Eigenthum daran [327]). 2) Wenn von unsern Bäumen Früchte auf des Nachbars Grundstück fallen und wir sie binnen drei Tagen dort nicht wegholen oder deshalb klagen, so sind sie dem Nachbar vermöge des blosen natürlichen Besitzes zugefallen [328]). In Sachsen bedarf es jedoch dieser Verjährung wenigstens bei solchen Früch-

---

cio, denn sofern sie auf Theilung des erworbenen Gewinnstes geht, ist sie allerdings verjährbar. L. 1. §. 1. C. de annali exc. *E. G. Roessger* Diss. cit. cap. I.

326) L. 3. ff. pro dote. L. 1. C. de comm. rer. alienar.

327) L. 8 C. de omni agro deserto. Struben Rechtl. Bed. Th. II. Bed. 73. Die heutige Anwendbarkeit dieser Verordnung bestreitet *F. Ballhorn* Obs. ad leg. 8. C. cit. Goett. 1803. — In Sachsen wird ein von seinem Eigenthümer aufgegebenes oder verlassenes Grundstück versteigert, oder, dafern Niemand darauf bietet, Jedem, der es annehmen will, unentgeltlich zugesprochen. Hat jedoch der vorige Eigenthümer das Grundstück nicht ausdrücklich aufgegeben und man kennt seinen jetzigen Aufenthalt, so wird er zuvor, mit Einräumung einer sächsischen Frist, geladen, zurückzukehren und sich zu erklären, ob er das Grundstück wieder annehmen wolle. Man vergl. hierüber Mand. v. 31. Jan. 1715. C. A. I. p. 2510., ein anderes vom 14. Sept. 1725. C. A. C. I. p. 519. ingleichen vom 29 April 1735. C. A. C. II. p. 171. v. 30. May 1763. C. A. C. I. p. 406. Generale v. 30. Oktob. 1772. und v. 16 Sept. 1783. *Leyser* spec. 443.

328) L. un. pr. D. de glande legenda.

Früchten nicht, welche von den herüberhängenden Aesten auf des Nachbars Grundstück herabfallen, da diese nach sächsischem Recht ohnehin dem Nachbar zugehören.

§. 70.

II. Von der außerordentlichen längern Verjährung

a) überhaupt.

Sofern diese Verjährung einen Zeitraum von 30 oder 40 Jahren umfaßt, heißt sie praescriptio longissimi temporis. Es ist bei derselben einerlei, ob der vorige Eigenthümer an- oder abwesend war [329]); auch wird in der Regel zwischen beweglichen und unbeweglichen Dingen kein Unterschied gemacht. Da sie zu besonderer Begünstigung gewisser Personen und Sachen, gegen welche sie gerichtet wird, eingeführt worden ist, so erfordert auch sie in der Regel sowohl einen Erwerbungstitel, als guten Glauben des Verjährenden [330]), und die nähern Bestimmungen über die Qualität des Titels und der bonae fidei, ingleichen über einen deshalb begangenen Irrthum, die im §. 62. 63. und 64. aufgestellt worden sind, müssen auch hier zur Anwendung kommen. Blos mittelst Ausnahme von der Regel ist bei einigen so begünstigten Sachen nach römischem Recht der Titel und gute Glaube entweder ganz nachgelassen, z. B. bei rebus patrimonialib. Princ. (S. §. 72.) oder beide Erfordernisse werden präsumirt, z. B. bei der unvordenklichen Verjährung.

Die einzelnen Arten der außerordentlichen Verjährung sind: 1) die 30jährige; 2) die 40jährige; 3) die 100jährige, und 4) die unvordenkliche Verjährung.

§. 71.

---

329) L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor.

330) L. 24. C. de rei vindic. L. 2. et 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 9. C. de usucap. pro emtore; in Ansehung der Kirchensachen cap. 17. X. de praescr. *Rave* §. 19. *Ruff* Diss. de differ. praescr. §. 34.

§. 71.

b) Insbesondere: 1) von der 30 jährigen Verjährung [331]).

Unter der außerordentlichen 30 jährigen Verjährung stehen folgende Gegenstände: 1) die Sachen der Minderjährigen [332]). Die Verjährung derselben wird von Zeit der Pubertät an gerechnet und die Zeit der Impubertät ausgeschlossen. Will sie aber der Verjährende erst von dem Zeitpunkte an rechnen, wo sein Gegner majorenn geworden ist, ob er schon die Sache früher besaß, so reicht schon die ordentliche Verjährung hin [333]). Hat ein Minderjähriger veniam aetatis erhalten, so kann er sich in Ansehung der unbeweglichen Güter dennoch auf die 30 jährige Verjährung berufen, weil er in Beziehung auf diese Güter noch als Minderjähriger angesehen wird [334]). In Sachsen werden den Minderjährigen die Rechte der impuberum beigelegt, daher läuft gegen sie erst die 40 jährige Verjährung (S. folg. §). 2) Sachen, deren Veräußerung durch Testament oder Gesetz untersagt ist [335]). 3) Geraubte und gestohlne Sachen (res vitiosae) [336]), diese

---

331) Uiber ihren Ursprung s. § 13.

332) L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Rave* § 18. *J. H. Boehmer* Diss. de cursu praescriptionis contra minores suspenso § 7. sq. *Idem* in Exercit. ad D. T. V. n. 384. sq. *Leyser* Vol. VII. spec. 463. med. 1. 2. *Mueller* ad *Leyser*. T. V. F. 1. pag. 50. sq. Höpfner Comment. über die Institut. § 403.

333) L. 3. C. quib. non objicitur.

334) L. 2. § 1 et 3. C. de his, qui veniam aetat. imp. *J. H. Boehmer* Diss. cit. § 26.

335) Dieß leitet man ab aus L. 2. § 30. C. de usucap. pro herede und L. 3 et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Rave* § 28. Allein es giebt kein Gesetz, welches die ordentliche Verjährung der Sachen, deren Veräußerung der Erblasser verboten hat, untersagte, denn L. 2. C. cit. spricht blos von Sclaven, welche von den Vormündern verkauft worden sind und deren Erhaltung der Erblasser wegen ihrer besondern Geschicklichkeit anbefohlen hatte, dieser Fall leidet aber wegen seines besondern Grundes keine Ausdehnung. Auch war die Usucapion dieser Sclaven, da sie Mündeln gehörten, schon an sich unstatthaft. Sodann existirt auch keine besondere Verordnung über die Verjährung solcher Sachen, deren Veräußerung Gesetze untersagt

diese kann nemlich selbst der dritte redliche Besitzer nicht in ordentlicher Zeit verjähren, weil der Fehler auf der Sache selbst haftet, ausgenommen wenn er wieder geheilt worden ist (si vitium purgatum est), d. h. wenn der Bestohlne oder Beraubte die Sache wissentlich, daß es die gestohlne oder geraubte sey, einmal wieder in Besitz erhalten uud sie nachher auf andere Weise wieder eingebüßt, oder wenn er eine Gelegenheit, sie zurückzufordern nicht benutzt hat, oder mit dem Werth der Sache abgefunden worden ist, oder wenn die Sache eine Specification erlitten hat, oder der Verkäufer der gestohlnen Sache Erbe des Eigenthümers geworden ist [337]). Der Dieb und Räuber selbst aber können, weil sie in mala fide sind, sich mit keiner Verjährung schützen. Da nach römischem Recht an Erbschaftssachen vor geschehenem Antritt des Erben wirklicher Diebstahl oder Gewalt nicht begangen werden konnte, so reichte bei diesen schon die Usucapion hin [338]); heut zu Tage hingegen wird auch diese Ent-

---

haben. Dabelow 1 Th. S. 314. Man muß vielmehr annehmen, daß, wenn ein Gesetz die Veräußerung einer Sache verboten hat, ein Dritter, in dessen Hände sie dennoch gekommen ist, sie gar nicht verjähren könne, weil es ihm an einem gerechten Erwerbtitel gebricht. Gleichwohl wird in den Gerichten bei beiderlei Sachen die 30 jährige Verjährung zur Anwendung gebracht. Dabelow 1 Th. S. 417. — Beide Fälle unterscheide man übrigens von dem, wo ein Gesetz die Verjährung einer Sache überhaupt untersagt hat (S. § 84. 3.)

336) § 2 — 8 Inst. de usucap. L. 11 C. unde vi Nov. 119 cap. 7. Nach deutschem Recht ist eigentlich die Verjährung dieser Sachen ganz verboten in C. C. C. art. 209: „Und kann an solcher gestohlner oder geraubter habe durch eynig lenge der Zeit keyn geweer ersessen werden." Vergl. art. 208. Thibaut über Verjährung § 22. Allein der Gerichtsbrauch hat die 30jährige Verjährung derselben dennoch beibehalten und auch in Sachsen wird sie zur Anwendung gebracht. *Leyser* spec. 457. med. 8. sq. Curtius Handb. des Churfächs. Civilrechts. 2 Th. § 559.

337) L. 4. § 6. 12 et 13 D. de usurp. L. 32 et 42 eod. § 25. Inst. de rer. divis. § 8 Inst. de usucap. Westphal § 717 — 730. Thibaut § 22.

338) L. 68. D. de furt. L. 2. § ult. D. de crim. expil. hered. Dabelow 1 Th. S. 318.

Entfremdung als Diebstahl angesehen [339]). Dagegen dürften bewegliche Sachen, die einer wissentlich, daß sie fremd seyen, veräußert hat, heut zu Tage den gestohlnen nicht gleich zu rechnen seyn, ob sie schon nach römischem Recht für solche angesehen wurden [340]). 4) Die vom Hausvater veräußerten peculia der Kinder, und hier fängt die Verjährung von aufgehobener väterlicher Gewalt an [341]), daher läuft gegen die Peculien als solche gar keine Verjährung. 5) Sachen, die ein unredlicher Besitzer ohne Wissen des Eigenthümers veräußert hat [342]), denn diese kann der neue, obschon redliche Besitzer doch nur erst in 30 Jahren verjähren [343]). 6) Nach sächsischem Recht die Sachen der Städte, selbst bewegliche [344]). (7) Lehne. S. § 117.)

Viele sind der Meinung, daß der Besitzer solcher Sachen, die schon durch ordentliche Verjährung erworben werden, sich vom Beweis des zur Verjährung nöthigen Erwerbungstitels befreien könne, wenn er sich auf 30 jährigen Besitz beziehe, weil alsdann der Titel so lange vermuthet werde, bis der Gegner den Mangel desselben dargethan habe [345]). Sie gründen

den

---

339) *Boehmer* ad art. 195. C. C. C. *Schilter* Exerc. 49. Th. 48. Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 1 Th. § 377. n. h.) — Die Grundsätze über gestohlne Sachen wendeten die Römer auch auf flüchtige Sclaven an L. 1. C. de servis fugitiv. *Adriani Pulvaei* Lib. singul. cit. cap. XII. Dabelow im 1 Th. S. 209.

340) § 3. Inst. de usucap.

341) L. 1. C. de bonis matern. Nov. 22. cap. 24. Avt. *nisi tricennale.* Westphal § 736.

342) Nov. 119. cap. 7.

343) Dieß ist eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Nachfolger des unredlichen Besitzers in seiner Person die ordentliche Verjährung anfangen könne, wenn er selbst in b. f. ist (S. § 146). Der Beweis selbst, daß der wahre Eigenthümer von der Veräußerung seiner Sache nichts gewußt habe, läßt sich gegen den Verjährenden nicht füglich anders führen, als durch angetragenen Eid (de credulitate).

344) Const. elect. 7. P. II. *Aug. Frid. Schott* Diss. de praescr. contra civitates. Lipsi. 1774. § 8. Nur wird in Sachsen die 30 jährige Verjährung jedesmal mit einem sächsischen Jahre verlängert.

345) *Leyser* Vol. VII. spec. 462. med. 1. *Mev.* Decis. VI. 122. *Mynsinger* Obs. IV. 6. *Harprecht* cons. 30. n. 76. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. T. II. th. 25. Estor 1 Th. 2 Abschn. 8 rechtl. Bed. § 4.

den ihre Behauptung hauptsächlich auf L. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. worin aber überhaupt keine speciellen Fälle der 30 jährigen Verjährung aufgestellt werden, noch weniger von einer Präsumtion des Erwerbungstitels die Rede ist [346]). Einige schränken zwar die Wirkung der Verjährung in diesem Falle dahin ein, daß sie dem Besitzer nicht wirkliches Eigenthum, sondern ein bloses Retentionsrecht gewähre [347]), allein auch dieß ist eine ungegründete und widersprechende Behauptung, wodurch dem Eigenthume seine wesentlichen Wirkungen entzogen werden. Es soll also, dieß liegt in jener Behauptung, der vorige Herr der Sache sein Eigenthumsrecht behalten und doch gegen den Verjährenden keine rei vindicationem haben! Der Verjährende hingegen soll an der Sache ein bloses Retentionsrecht erhalten, und gleichwohl dadurch die Eigenthumsklage des vorigen Herrn ausschließen können! Dieß wäre in der That ein ganz eigenes, lediglich durch die Verjährung geschaffenes Recht, welches unter keine der übrigen Arten von Rechten, die das Civilrecht aufstellt, gezählt werden könnte.

Da in Sachsen bei Grundstücken die ordentliche Verjährungszeit ohnedieß schon 30 Jahr, Jahr und Tag beträgt (§ 67 verglichen mit § 50), so fällt bei diesen die 30 jährige Verjährung in der Qualität einer außerordentlichen von selbst hinweg. Hingegen ist sie in Hinsicht auf bewegliche Sachen in Sachsen noch anwendbar, nur wird sie jedesmal mit Jahr und Tag vermehrt [348]).

§. 72.

Hellfeld Jurispr. for. § 1772. *Hofacker* Princ. Jur. Civ. II. § 977. *Rave* § 36. *Chr. Frid. Pohl* Diss. de origine atque fatis praescr. longissimi temporis. § 5. Thibaut System des Pandektenrechts. § 1215.

346) Die Erklärung dieses wichtigen Gesetzes folgt unten im § 93.

347) *Rave* § 36. Mit dieser Wirkung verstattet Westphal, § 794 und 798 sogar dem unredlichen Besitzer die Verjährung.

348) Das Verhältniß der röm. außerordentl. Verjährung von 30 Jahren, zur sächs. von 30 Jahren, Jahr u. Tag bestimmt man zwar gemeiniglich so, daß letztere in denselben Fällen als extraordinär gelten müsse, in welchen es bei den Römern die 30jährige war. Allein in Beziehung auf unbewegliche Güter kann dieß unmöglich behauptet werden, da diese in Sachsen der Regel nach in 30 Jahren, Jahr und Tag

§. 72.

2) Von der 40 jährigen Verjährung [349]).

Auch diese Art der außerordentlichen Verjährung ist gewissen Sachen und Personen aus besonderer Begünstigung beigelegt worden und stimmt, wenn man die im § 70 bemerkten Unterschiede ausnimmt, in den Erfordernissen mit der Usucapion überein. Die Gegenstände selbst, die nur durch 40jährigen Besitz erworben werden können, sind folgende: 1) Sachen der impuberum [350]). Will aber der Besitzer die Zeit der Impubertät abrechnen und also gegen sie als minores die Verjährung richten, so bedarf er dazu blos 30jährigen Besitzes [351]). Da in

---

verjähren. Andere gehen noch weiter und stellen die Sächsische 31 jährige Verjährung der römischen außerordentlichen Verjährung von 30 Jahren schlechthin gleich, mit der Folgerung, daß die strengen Erfordernisse der römischen Usucapion bei jener sächsischen Verjährung wegfallen müßten. Allein nicht zu gedenken, daß die Vertheidiger dieser Behauptung von dem wahren Begriff der ordentlichen Verjährung ganz abweichen, so denken sie sich auch der Unterschiede zwischen der Usucapion und der Präscription von 30 Jahren weit mehrere, als es wirklich giebt (S. § 70). Insbesondere irren sie darin, daß sie glauben, bei der römischen 30 jährigen Verjährung des Eigenthums werde der Erwerbungstitel präsumirt. Dieß ist schon mit dem römischen Rechte unvereinbar und in Sachsen noch besonders wider die deutliche Vorschrift der ersten Decision vom Jahr 1746 als welche bonam fidem und justum titulum auch bei der 31 jährigen Verjährung der Grundstücke ausdrücklich erfordert, ohne dabei einer Präsumtion des Erwerbtitels Erwähnung zu thun. And. Mein. ist *Hommel* rhaps 208. n. 7. junct. n. 3. und *Haubold* in not. 5. ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. II. tit. II. th. 24.

349) S. § 11.

350) L. 3 et 4 C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. ult. C. in quib. causis in integr. restit. Westphal § 832.

351) *Rave* § 28. — Einige läugnen gänzlich, daß man Pupillengüter verjähren könne, z. B. *Mueller* ad *Leyser*. obs. 748. *J. H. Boehmer* Ex. de cursu praescr. contra minores suspenso. *Haubold* in not n) ad *Berger*. Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 23. Höpfner a. O. § 400. *Hofacker*. T. II. § 968. 978. 979. Allein, ob dieß wohl mit der Billigkeit und den gemeinen Grundsätzen des § 42 und 44 sehr vereinbar wäre, so bestimmen doch die angeführten Gesetze ausdrück-

in Sachsen zwischen minoribus und impuberibus kein Unterschied gemacht wird und man die Vorzüge, welche impuberes nach römischem Recht hatten, bei uns den minoribus bis zum zurückgelegten 21sten Jahre beigelegt, so muß diesen denn auch die 40 jährige Verjährung zu Statten kommen. Will indeß der Besitzer der Pupillengüter die Verjährung erst von Zeit der Volljährigkeit des Mündels an rechnen, so ist natürlich schon die ordentliche Verjährungszeit hinreichend, und dieß haben sächsische Gesetze in folgendem Falle ausdrücklich bestätigt: Hat nemlich der Vormund ein Mündelgrundstück ohne obrigkeitliches Decret oder auch mit Verschweigung, daß es einem Unmündigen zugehöre, veräußert, so soll die dagegen zustehende Nullitätsklage binnen 30 Jahren, Jahr und Tag und zwar von erlangter Volljährigkeit an erhoben werden [352]). 2) Sachen, die im Eigenthum des Staats und im Besitz des Regenten sind (res fiscales) ingleichen 3) Privatvermögen des Regenten (res patrimoniales Princ. Chatoullengüter) und hier bedarf der Verjährende nicht einmal eines Erwerbungstitels [353]). Verjährt aber ein Regent gegen den andern, so tritt schon die ordentliche Ver-

---

lich das Gegentheil. Man darf auch nicht glauben, daß es gleichviel sey, ob man gegen Pupillen als solche gar keine Verjährung zulasse, oder von Zeit der Minorität an die 30 jährige Verjährung gegen sie verstatte. Es ist allerdings ein Unterschied in der Zeit. Hat z. B. Jemand eine Sache des Pupillen zu der Zeit gekauft, als dieser 1 Jahr alt war und es soll gegen den Pupillen gar keine Verjährung laufen, so muß der Käufer 13 Jahr warten, ehe letzterer minderjährig wird und nun erst kann er die 30 jährige Verjährung anfangen, so, daß er überhaupt 43 Jahre besessen haben muß, da er sonst gegen den Pupillen schon in 40 Jahren verjährt.

352) Sächs. Vormundschaftsorden. v. J. 1782. Tit. XVI. § 11.

353) L. 6. C. de jure fisci L. 14. C. de fundis patrim. *J. G. Baier* Pr. de praescr. bonor. princ. ejusq. fisco quaesitor. *Idem* Pr. de praescr. bonor. a fisco adquirendor. *Leyser* spec. 458. Daß dem Fiscus gegen diese Verjährung keine Restitution zustehe, folgt schon aus den im § 53 aufgestellten Grundsätzen, *J. G. Bauer* Progr. de praescr. bonor. Principi ejusque fisco quaesitorum. Lipsi. 1757. et in op. T. I. p. 258. gleichwohl wird ihm diese Rechtswohlthat im königl. sächs. Appellationsgerichte dagegen ertheilt *Kind* Q. F. T. III. Cap. 58.

Verjährung ein [354]). 4) Unbewegliche Güter der Kirchen und milden Stiftungen [355]). Ersteren wird jedoch in den Gerichten noch 4 Jahre lang Restitution gegen die 40jährige Verjährung ertheilt und dieses quadriennium von Zeit der Verletzung d. i. der vollendeten Verjährung an gerechnet, so, daß überhaupt 44 Jahre verflossen seyn müssen [356]). (Uiber den Anfang der Verjährung gegen die Kirchen S. § 44 geg. d. E.) Daß der Verjährende auch hier einen Titel seiner Erwerbung und guten Glauben für sich haben müsse, liegt schon darin, daß diese längere Verjährung blos zu Gunsten der Kirchen und milden Stiftungen gereichen soll, außerdem ist dieß auch in Ansehung der Kirchen noch besonders vorgeschrieben [357]). Den Kirchen und mil=

---

354) *Mueller* ad *Leyser.* obs. 730. Thibaut. § 9. Dabelow 1 Th. S. 419. u. f. — Eben so hört das Recht des Fiscus an erblosen Gütern, die ihm zugefallen, aber von ihm noch nicht in Besitz genommen worden sind, schon nach 4 Jahren auf. L. 6. § 2. de jure fisci. L. 1. C. de quadriennii praescr. Dieß ist jedoch nicht Verjährung des Eigenthums, wie Thibaut § 32 dafür hält, sondern Verjährung des Erbrechts. (S. § 134. b.)

355) Nov. 9. Nov. 111. Nov. 131. cap. 6. Const. elect. Sax. 5. P. II. Von beweglichen Sachen hingegen spricht weder Nov. 9. noch Nov. 131, ja in Nov. 111. wird bei diesen die gewöhnliche Verjährungszeit ausdrücklich beibehalten. *Strauch* in *Irner.* error. Cap. III. § 4. *Pagenstecher* Irner. vapul. coit. XI. et XXXXVI. Westphal Syst. des römischen Rechts über d. Arten der Sachen. § 770. And. Mein. ist *Rave* § 28. 4. Die angef. sächs. Constitution bestätigt das gemeine Recht und wird daher, ob sie schon zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht unterscheidet, blos von letzteren verstanden. *Carpzov* Lib. I. resp. 35. — Gegen die einjährige Verjährung der beweglichen Kirchensachen läßt Berger in Oec. Jur. Lib. II. th. 24. not. 1. noch 4 Jahre lang Restitution zu.

356) Man gründet diese Restitution auf Clement. unic. de restit. i. i. allein diese spricht nicht von der Verjährung, sondern die Worte derselben: „ab ecclesia adversus *lapsum temporis* — in integrum restitutio peti potest sind auf Prozeßfristen zu beziehen, um so mehr, weil auch sonst gegen die praescr. longissimi temporis keine Restitution ertheilt wird. *C. F. Kühne* de beneficio restitut. in integr. ecclesiae contra praescr. denegando. Helmst. 1791. *Ruff* Diss. de different. praescr. § 29 et 30. Dabelow 2 Th. S. 382. N. h). Gleichwohl hat sich die falsche Erklärung in die Gerichte eingeschlichen und ist in Sachsen durch die angef. Constitution ausdrücklich bestätigt worden.

357) Cap. 17. X. de praescr. — Es springt in die Augen, daß

milden Stiftungen kommt diese längere Verjährung selbst dann zu Statten, wenn andere Kirchen gegen sie verjähren, und die Regel: privilegiatus contra aeque privilegiatum jure suo non utitur, kann auf diesen Fall nicht angewendet werden, da zwischen privilegirten Verjährungsarten keine Collision eintritt [358]). Nach dem Beispiel der Kirchen werden 5) nach deutschem Herkommen auch Grundstücke der Städte dieser Verjährung unterworfen [359]), hingegen in Sachsen verjähren sie in 30 Jahren, Jahr und Tag (S. vorig. § z. E.). 6) Sachen, über welche ein petitorischer Proceß erhoben und nicht beendigt worden ist (Vergl. § 154). Dieser außerordentlichen Verjährung bedarf es jedoch blos gegen die andere streitende Parthey, denn von einem Dritten oder gegen einen Dritten werden streitige Sachen schon in ordentlicher Zeit erworben [360]). Der An-

diese Verjährung durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit derer veranlaßt werden müsse, welche das Vermögen der Kirche oder milden Stiftungen verwalten. Um so unrichtiger ist also die Behauptung Wernhers T. I. P. I. obs. 196. und Bergers in Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 23. not. 2: daß, sobald der Kirchenvorsteher wider den Vortheil der Kirche etwas thue, diese dann pro indefensa zu halten sey, gegen welche gar keine Verjährung laufe.

358) Cap. 8. 9. X. de praescr. Cap. 2. eod in 6to. *Ruff* Diss. de differentia praescr. § 29. Westphal § 774.

359) Wegen L. 9. D. de usurp. und L. 23. C. de S. S. eccles. *Hofacker* Princ. Jur. Civ. T. II. § 979. *Cramer* Obs. Jur. Un. T. IV. p. 354. — Nach älterm römischen Recht wurden sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen der Städte longo tempore präscribirt, L. 9. D. de usurp. et L. 13. § 1. de divers. temp. praescr. Lib. V. *Pauli* sentent. Tit. II. § 4.5. Nachher bekamen die orientalischen Städte das Vorrecht der 100jährigen Verjähr. L. 23. C. de S. S. eccles. welches ihnen aber in Nov. 111 wieder genommen worden ist. Dagegen haben die occidentalischen Städte dieses Privilegium nie erhalten. Eigentlich sollte also bei den Sachen der Städte die praescriptio longi temporis noch jetzt in Deutschland zur Anwendung kommen. *Aug. Frid. Schott* Diss. hist. jur. civ. de praescr. adv. civitates. Lips. 1774. *Casp. Gabr. Groening* Diss. Flores sparsi ad praescr. contra civitates. Giess. 1775. *Chr. Frid. Pohl* Diss. de fatis praescr. longissimi tempor. ex LL. Justin. § 10. Westphal § 771. Thibaut § 29.

360) L. 1. C. de praescr. longi temp. L. 1. § 1. C. de annali exc. Westphal § 559.

fang dieser Verjährung ist die letzte Proceßhandlung [361]). Überhaupt aber hat Justinian ausdrücklich blos die sonst kürzere Verjährung unter der angegebenen Voraussetzung auf 40 Jahre ausgedehnt, und zwar aus dem Grunde, weil einer, welcher gänzlich geschwiegen hat, mit demjenigen nicht zu vergleichen sey, der sein Recht noch im Verlauf der Verjährung gerichtlich verfolgt habe [362]). Eben so wenig hat Justinian in den übrigen Erfordernissen dieser Verjährung etwas geändert.

Mehrere Rechtslehrer lassen die 40jährige Verjährung auch einem zu Statten kommen, welcher mala fide, oder ohne Titel oder wenigstens nicht unter gehörigem Titel fremde Sachen, die ohne diese Fehler schon in ordentlicher Zeit würden erworben worden seyn, besessen hat, mit der Wirkung, daß ein solcher Besitzer nach vollendeter Verjährung gegen den vorigen Eigenthümer wenigstens eine Ausflucht, ein Retentionsrecht, erlange, womit er dessen Vindicationsklage von sich ablehnen könne [363]). Allein,

---

361) L. 9. C. de praescr. 30 vel 40 annor. „ex quo novissima, processit *cognitio*." Cognitio bedeutet hier nicht sententiam wie einige meinen, sondern geht blos auf die gerichtliche Procedur. Denn in demselben Gesetz heißt es: „qui et postulationem deposuit et in judicium venit et subiit certamina, litem autem implere per quosdam casus praepeditus sit" ferner in L. 1. § 1. C. de annali except. „quae in judicium deductae sunt et cognitionalia acceperunt certamina. M. vergl. *Calvini* Lexic. juridic. s. v. *cognitio*. Die Meinung Leyfers und anderer, welche diese 40jährige Verjährung auf den Fall einschränken, wenn der Streit noch nicht durch ein Definitivurthel entschieden sey, und hingegen, wenn dieß geschehen und blos noch Execution auszubringen sey, schon die 30jährige Verjährung für zureichend achten, ist den angeführten Gesetzen fremd und selbst mit ihrem Geiste nicht vereinbar.

362) L. 9. C. cit. L. 1. C. eod. L. 1. § 1. C. de annali exc. — Einige stehen in der Meinung, daß, wenn der Proceß durch Schuld des Klägers nicht beendigt worden sey, die angefangene ordentliche Verjährung fortlaufe, z. B. *Wernher* P. I. obs. 330. Dabelow 2 Th. S. 362. Allein diese Einschränkung läßt sich mit dem angegebenen Grunde der Leg. 9. C. cit. nicht vereinigen, und die Worte derselben: per quosdam casus praepeditus deuten mehr auf eine Veranlassung als auf eine Bedingung dieser Verjährung hin.

363) *Carpzov* P. II. const. III. defin. 16. *Philippi* ad Lib. II.

Allein, wenn schon in L. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. worauf sie ihre Behauptung stützen, dem unredlichen Besitzer, welcher 30 oder 40 Jahre die Sache innen gehabt hat, so lange er späterhin noch im Besitze ist, gegen den vorigen Eigenthümer (und Pfandgläubiger) eine Ausflucht gestattet wird, so ist doch diese Verordnung, da sie auf einer Vermischung der adquisitiven Verjährung mit der extinctiven beruht und sonst viele Widersprüche enthält, nicht anwendbar (S. § 93.), um so weniger, da das canonische Recht dem unredlichen Besitzer fremder Sachen die Verjährung ganz versagt [364]). §. 73.

---

1. eclog. 32. not. 2. *Rave* § 36. in f. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 25.

364) Eine nähere Prüfung verdient hier noch die Behauptung einiger neuern Rechtslehrer, daß die 30 und 40jährige Verjährung niemals, selbst nicht in den speciellen Fällen des § 71 und 72 adquisitiv sey, sondern blos extinctiv, indem der Besitzer jener Sachen blos dadurch ein Recht daran erlange, daß der vorige Eigenthümer sich an der Vindicationsklage versäumt habe. Dabelow 1 Th. S. 29 u. f. S. 231. 2 Th. S. 177 u. f. *Jo. Lud. Koch* Diss. de praescr. longissimi temporis adquisitiva. Letzterer geht zugleich die einzelnen Gesetze über die 30 und 40jährige Verjährung durch und bemüht sich, zu zeigen, daß darin allenthalben blos von der erlöschenden Verjährung die Rede sey. Andere Rechtslehrer bestimmen die Wirkungen dieser Verjährung noch näher dahin, daß sie dem Verjährenden nicht wirkliches Eigenthum gewähre, sondern eine blose Retention gegen den vorigen Eigenthümer, gegen den dritten Besitzer hingegen eine actionem Publicianam. Auch diese berufen sich auf Leg. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor. welche jedoch, wie unten im § 93 Note 467 gezeigt wird, ihre Meinung nicht unterstützt, sondern sogar das Gegentheil festsetzt. Hier nur folgendes zu Widerlegung dieser Behauptung: 1) Man darf die Gesetze, welche blos die Zeit bestimmen, wie lange ein Recht dauern soll, ohne zugleich die übrigen Erfordernisse der Verjährung desselben Rechts festzusetzen, deshalb nicht blos von der extinctiven Verjährung verstehen (S. § 86. geg. d. M.) und dieß gilt namentlich von L. 3 et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 6. C. de iur. fisci. L. 1. § 1. C. de annali exc. und Nov. 111. 2) Wenn schon in den Gesetzen über die praescr. longissimi temp. die Vortheile, die der Verjährende dadurch erlangen soll, öfters nur mit Ausdrücken bezeichnet werden, die den blosen Schutz im Besitze andeuten (z. B. defensionem habere, tutum esse, non inquietandum esse, exceptione muniri, firme eas res habere, dominum excludi u. s.), so berechtigt dieß noch nicht zu der Behauptung, als ob der Verjährende dadurch ein blose Zurückbehaltungsrecht

§. 73.

3) Von der 100jährigen Verjährung.

Diese ist blos zu Gunsten der römischen Kirche eingeführt worden und geht sowohl auf bewegliche als unbewegliche Sachen derselben [365]). (Man vergleiche hierüber §. 12.)

(Zu der außerordentlichen längern Verjährung des Eigenthums gehört zwar noch 4) die unvordenkliche Verjährung, allein da diese mehr bei andern iurib. in re, als bei dem Eigenthum vorkommt, so wird sie passender im §. 82 u. f. abgehandelt.)

Zwei-

---

gegen den vorigen Eigenthümer, nicht aber wirkliches Eigenthum erhalten solle, denn jene Ausdrücke werden dadurch veranlaßt, daß in den Gesetzen der Verjährende dem vorigen Berechtigten (für welchen man leider keine besondere Benennung hat) immer unter dem Namen: Besitzer entgegengesetzt und zugleich der gewöhnlichste Fall zum Grunde gelegt wird, wo der Verjährende die Sache wirklich noch besitzt. Daher findet man selbst in den Gesetzen über die Usucapion und praescr. long. tempor., welche doch, wie fast alle zugestehen, dem Verjährenden volles Eigenthum und rei vindicationem gewährt, Ausdrücke, die den blosen Schutz im Besitze bezeichnen, z. B. in L. 9. 11. et ult. C. de praescr. longi temp. in Tit. C. in quib. causis cessat longi temp. praescr. § 14. Inst. de usucap. und in Nov. 119. cap. 7. 3) In mehreren Gesetzen über die Verjährung der längsten Zeit wird aber auch dem Besitzer, welcher sich darauf beruft, ein Eigenthumsrecht deutlich genug beigelegt, z. B. in L. 14. C. de fundis patrini. „*suum* esse, quod possident" Nov. 22. Cap. 24; „et detentatio accipientes *dominos* faciat" ja in Nov. 131 wird an die Stelle der 10 und 20jährigen Verjährung ausdrücklich die 40jährige gesetzt. Man vergleiche auch c. 16. Caus. XVI. qu. 3. und oben Note 164. 4) Wäre der oben angegebene Gesichtspunkt, unter welchem man die praescription, longissimi temporis des Eigenthums für blos extinctiv ansieht, richtig, so würde man selbst die usucapionem für extinctiv halten müssen: gleichwohl kann Eigenthum dadurch allein, daß der Eigenthümer den jetzigen Besitzer 3, 10 oder 20 Jahre mit der rei vindicatione nicht in Anspruch genommen hat, nicht verloren gehen, sondern es müssen bei dem Verjährer zugleich die übrigen Erfordernisse der Usucapion anzutreffen seyn.

365) L. 23. C. de S. S. eccles. Nov. 9. 111. 131. cap. 6. Cap. 13. 14. 17. X. de praescr. Cap. 2. de praescr. in 6to.

Zweites Capitel.

Von der erwerbenden Verjährung der übrigen iurium in re, außer dem Eigenthum.

§. 74.

Einleitung.

Außer dem Eigenthum und Civilbesitz, welcher eben durch Verjährung in Eigenthum verwandelt wird, enthält das römische Recht noch folgende iura in re als: Servituten, Pfandrecht, Erbrecht, Privilegien und die meisten Zustandsrechte, worunter fast jede Art in Beziehung auf Verjährung ihre eigenthümlichen Grundsätze hat. Nach canonischem und deutschem Territorialrecht hingegen giebt es noch viele andere iura in re, die den Römern unbekannt waren, als: Bannrechte, Zinsen und Frohnen, der auf einem Gute haftende Auszug, Leibrenten, Patronatrecht, welche sämmtlich der constitutiven Verjährung unterworfen sind. So weit nun die deutschen Territorial-Gesetze über deren Verjährung nichts festgesetzt haben, muß man sie nach den gemeinen Grundsätzen der Verjährung und zwar nach Analogie der römischen iurium in re beurtheilen. Nun entsteht aber die Frage: von welcher Art derselben diese Analogie zu entlehnen sey? — Am richtigsten dürfte es wohl seyn, die Verjährung der deutschen iurium in re auf diejenigen Grundsätze zurückzubringen, welche die Römer bei Verjährung der Servituten befolgten, so weit nemlich nicht ausdrückliche Gesetze ihre Eigenschaften näher bestimmt haben [366]); denn mit diesen haben sie nicht nur

366) *Berger* in suppl. disc. for. II. 326. W. L. F. Sames rechtl. Bedenken über das Zehntrecht und die dabei Statt habende Verjährung. Gießen 1782. *De Grasmannsdorf* Diss. de decimis per longissimum tempus in aestimat. praestitis, in *Schmidtii* Thes. diss. iurid. VII. 15. Vergl. Dabelow 1 Th. S. 436. Dieser Rechtslehrer bleibt sich jedoch nicht gleich, und will (im 1 Th. S. 438.) dergleichen Rechte blos in Ansehung der Verjährungszeit nach dem Beispiel der Servituten beurtheilt wissen, nicht in Rücksicht der übrigen Erfordernisse, da es doch gerade umgekehrt ist. S. §. 76. — Rave §. 49. hält dafür, daß auf diese Rechte die Grundsätze der Verjährung des

nur die meiste Aehnlichkeit [367]), sondern es ist auch die Lehre von den Servituten überhaupt am meisten ausgebildet und bietet reichhaltigen Stoff zu Entscheidung ähnlicher bei den deutschen iurib. in re vorkommenden Rechtsfragen dar [368]).

§. 75.

Eigenthums anzuwenden seyen, und tritt (in §. 60. u. 61.) meiner Meinung blos bei solchen Rechten bei, deren Verjährung constitutiv ist, wohin aber gerade die meisten gehören.

367) So kommt das Auszugsrecht der Bauern und das Recht auf jährliche Renten dem Nießbrauch; Bannrechte, Zinsen und Frohnen den Realservituten am nächsten. *Carpzov* Lib. V. resp. 98. not. 10. *Franzk* Lib. I. resol. 3. n. 21. Am unähnlichsten sind solche Rechte dem Erbrechte, da dieses auf eine universitatem iuris geht.

368) Auch Rave §. 60. gesteht, daß die Servituten nobilissima species praescriptionis constitutivae seyen. Man vergl. Dabelow in 2 Th. §. 108. — Ganz andere Ideen hierüber hegt Thibaut (über Verjährung, §. 37. u. 38.). Dieser stellt nemlich folgende Sätze auf: a) Das römische Recht habe nirgends eine erwerbende Verjährung eines jeden Rechts verordnet. b) Weil die Verjährung ein singulares Rechtsinstitut sey, so falle auch jede Ausdehnung dabei hinweg. c) Alle Rechte, deren erwerbende Verjährung nicht gesetzlich sanctionirt sey, künden blos unter den Grundsätzen der extinctiven Verjährung, sofern diese nemlich Rechte begreife, die man klagend hätte verfolgen können. Daher verliere der, gegen welchen ein Recht ausgeübt worden sey, das Vermögen, die fernere Ausübung durch Klage zu hindern, welche ihm vorher zugestanden habe. d) Wenn Jemanden gegen ein Recht eine blose Ausflucht zustehe, so falle die praescriptio definita ganz weg, weil Ausflüchte ewig dauerten. Thibaut geht hier von zwei falschen Prämissen aus, daß nemlich durch Verjährung zwar die Klage, nicht aber das Recht selbst, in wiefern es mittelst Ausflucht verfolgt werden könne, aufhöre, und daß die in L. 3. et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. erwähnte Verjährung blos extinctiv sey. Allein beide Voraussetzungen sind unrichtig, wie ich im §. 52. 76. und 86. ausgeführt habe, denn es stehen Rechte und Verbindlichkeiten nicht nur selbst, sondern auch alle und jede, wenn sie schon nicht namentlich in den Gesetzen aufgeführt sind, der Regel nach sowohl unter der erwerbenden, als erlöschenden Verjährung; und damit sind die von Thibaut daraus gezogenen Folgerungen sub a. c. und d. von selbst widerlegt. Ohnehin hat dieser Rechtslehrer §. 37. und 62. übersehen, daß alle iura in re, sie seyen römischen oder deutschen Ursprungs, klagend (actione confessoria vel negatoria directa aut utili) verfolgt werden können, sowohl um sich selbst dabei zu schützen, als auch um andere von unbefugter Anmaßung derselben abzuhalten. Auch die Behauptung Thibauts sub

§. 75.

A. Von den gemeinsamen Erfordernissen der Verjährung dieser Rechte [369]).

Die erwerbende Verjährung der iurium in re außer dem Eigenthum, erfordert: 1) Quasi-Besitz; in Rücksicht dessen ist hier zu wiederholen, was oben über die verschiedenen Arten, wie sich dieser Besitz äußert, bemerkt worden ist; 2) Einen Erwerbtitel, jedoch ist dieser nur bei solchen Rechten nöthig, deren eigenthümliche Natur durch den blosen Quasibesitz nicht bezeichnet wird, z. B. bei dem Auszugsrecht, dem wirklichen Nießbrauch [370]), und Leibrenten [371]). Bei andern Rechten hingegen, deren Natur die äußern Besitzhandlungen schon hinreichend an die Hand geben, ist ein Titel der Erwerbung um deswillen nicht erforderlich, weil die Gesetze über Verjährung der Servituten, nach deren Analogie eben die übrigen iura in re zu beurtheilen sind, auch keinen Titel erfordern [372]), und damit stimmt denn insgemein der

---

b) ist eine petitio principii. Denn soll die Verjährung deshalb ein singuläres Rechtsinstitut seyn, weil sie blos bei gewissen Rechten eingeführt sey, und nicht bei allen, so ist dieß schon widerlegt; aber auch als positive Einrichtung im Staate schließt sie Ausdehnung nicht aus, sofern nur die Gründe der speciellen Verordnungen allgemein sind. (Thibaut weicht selbst einmal in §. 36. S. 111. Not. 3. von dieser Strenge ab, und zwar in einem Falle, wo nicht einmal Gleichheit des Grundes eintritt.)

369) Vergl. *Galvanus* de usufr. cap. XII.

370) Bei dem quasi usufructu hingegen läßt sich erwerbende Verjährung nicht einmal denken, weil hier der sogenannte Nutznießer durch den Gebrauch der Sache sogleich Eigenthümer derselben wird, und die Proprietät des vorigen Herrn hiermit zugleich aufhört. Letzterer behält blos noch ein ius ad rem gegen den Nutznießer (ad tantundem restituendum), welches er mit der condictione sine causa verfolgt, und diese Klage eignet sich, nach dem Beispiel der condictionis ex mutuo blos zur extinctiven Verjährung. Ueberhaupt ist der quasi usufr. kein ius in re aliena und keine Servitut.

371) Dagegen läugnet *Titius* in iur. priv. Lib. II. cap. 9. §. 30. et 31. die Nothwendigkeit eines Erwerbtitels bei der adquisitiven Verjährung solcher Rechte schlechthin.

372) Dieß beweisen folgende Gesetzstellen: In L. 10. pr. ff. si serv. vindic. heißt es: „si quis diuturno usu et longa quasi possessio-

der Gerichtsbrauch überein. Bei dinglichen Rechten muß zwar der Verjährer zugleich das Eigenthum an dem Grundstück haben, für

---

ne ius aquae ducendae nactus sit *non est ei necesse, docere de iure, quo aqua constituta est*, veluti ex legato vel alio modo, sed utilem habet actionem, ut ostendat per annos forte tot usum se non vi, non clam, non precario possedisse. Die letztern hier erwähnten Erfordernisse sind blos negativ und werden daher vermuthet; auch sind sie nicht blos der Verjährung der Servituten eigen, sondern allgemein. Ein Gleiches verordnet L. 1. §. 23. D. de aqua et aquae pluviae.: „sane enim in servitutibus hoc idem sequimur, ut *ubi servitus non invenitur imposita*, qui diu usus est servitute, neque vi, neque precario neque clam, habuisse longa consuetudine vel ex iure impositam servitutem videatur" womit noch zu vergleichen L. 2. pr. D. de aqua et aquae pluv. L. 1. C. de servitutib. *Pufendorf* T. I. obs. 32. *Hahnius* ad *Wesenbecceium* Tit. de servitutib. no. 5. *Vinnius* in select. quaest. Lib. I. qu. 31. *Harprecht* cons. 22. n. 78 sq. *Huber* in praelect. ad Inst. Tit. de servitutib. Dabelow 1 Th. S. 259. Dagegen halten andere Rechtslehrer bei der Verjährung der Servituten einen Erwerbungstitel, den der Nichteigenthümer bestellt habe, durchaus für nöthig, als: *Leyser* Vol. II. spec. 110. med. 4. Cramer Wetzlar. Nebenstunden, Th. XIV. no. 3. *Hert.* in opusc. Vol. I. Th. III. D. de servitute facto constituta, sect. II. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. Tit. de servitutib. th. 14. *Wernher* T. I. P. III. obs. 73. *Walch* in iur. controv. Sect. II. c. III. §. 28. Sie stützen sich auf Leg. 12. C. de praescr. longi tempor. und L. 2. C de servitutib. welche später gegeben sind. Allein in L. 12. C. cit. disponirt Justinian blos über den wahren Begriff der Abwesenheit bei der praescr. longi temporis und verordnet, daß bei Rechten, sofern sie dieser Verjährung unterworfen sind, darauf, wo die Sache selbst liege, eben so wenig etwas ankommen soll, als bei körperlichen Dingen. Die Worte aber: „ut *bono initio* possessionem *tenentis* et utriusque partis domicilio requisito sit expedita quaestio pro rebus ubicunque positis" gehen offenbar blos auf körperliche Dinge, und obschon Justinian gleich darauf sagt: Eodem observando, et si res non soli sint, sed incorporales, quae in iure consistunt, veluti ususfructus et caeterae servitutes, so bezieht sich dieß auf den von ihm gegebenen Begriff der Abwesenheit überhaupt, in wiefern er auch bei unkörperlichen Dingen zum Grunde zu legen ist. Eben so wenig steht L. 2. C. de servitutib. den Gegnern zur Seite, denn diese bestimmt nur so viel, daß Servituten in Ansehung der Zeit nach dem Beispiel der unbeweglichen Sachen beurtheilt werden sollen, ohne daß hiermit zugleich die übrigen Erfordernisse der Verjährung unbeweglicher Sachen auf Servituten erstreckt worden wären. Es heißt nemlich daselbst: „exem-

für welches diese Rechte verjährt werden [373]), und sich deshalb auf einen Erwerbungstitel beziehen, allein dieser gehört hier nicht unter die Erfordernisse der Verjährung des der Sache aufhaltenden Rechts selbst, sondern zum Erwerb der Hauptsache. 3) Verlauf der Verjährungszeit [374]). Bona fides, sofern sie hier in

etwas

---

plo rerum immobilium servitutem *tempore* quaesiviſti.“ Ohnedieß ist dieses Gesetz von demselben Antonin gegeben, welcher die Legem 1. C. de servitut. sanctionirt hat.

Andere Rechtslehrer erfodern bei Servituten und jeder constitutiven Verjährung wenigstens eine mit Wissen des Gegners unternommene Ausübung des Rechts, z. B. *Rave* §. 61. et 62. Allein in Nov. 119. cap. 7, welche sie für sich anführen, ist nicht von Verjährung der Servituten, sondern des Eigenthums die Rede. Auch die L. 2. C. de servitut. et aqua unterstützt diese Meinung nicht, denn die Worte derselben: „si aquam per fundum Martialis, *eo sciente*, duxilti“ sind keine verba dispositiva, sondern enthalten blos eine Rückweisung auf den dem Kaiser in der Supplik vorgelegten Rechtsfall, bei welchem es blos ein Entscheidungsgrund mehr war, warum der Kaiser die Servitut, über deren Gültigkeit angefragt war, für gültig erklärte. Man vergleiche L. 12. C. de praescr. long. temp. Dadurch ist zugleich die Meinung Thibauts §. 36. widerlegt, welcher bei der Verjährung der Servituten entweder einen gerechten Titel, oder eine mit Wissen des Herrn unternommene Ausübung des Rechts für nöthig erachtet. Irrig ist auch die Behauptung Thibauts im Syst. des Pandektenr. §. 1216. daß nach cap. 1. de praescr. in 6to. der Titel allemal erforderlich sey, denn dieses Gesetz spricht blos von Kirchenzehnten, die eine Kirche gegen die andere verjährt.

373) L. 10. §. 1. D. de usurpat.

374) Die Gesetze erfordern zwar zur Verjährung der Servituten noch dieß, daß sie nicht vi, clam vel precario ausgeübt worden sind, allein diese Erfordernisse sind allgemein, und daher schon oben im §. 36. 41. und 42. z. E. aufgestellt worden. Da sie negativ sind, so kann der Verjährer nicht gehalten seyn, zu beweisen, daß er ohne jene Fehler den Besitz ausgeübt habe. Anderer Meinung ist *Raevard* ad L. Scriboniam. c. 7. wegen L. 10. D. si servit. vindic.: „si quis diuturno usu et longa quasi possessione ius aquae ducendae nactus sit — utilem habet actionem, *ut ostendat*, per annos forte tot usum esse non vi, non clam, non precario possediſſe.“ Allein dieses Gesetz kann nur von dem Gegenbeweis verstanden werden, den der Verjährende führen soll; sonst würde Ulpian sich selbst widersprochen haben, weil er in demselben Fragment sagt: „non est ei necesse, docere de iure, quo aqua constituta est, veluti ex legato vel alio modo.“ Vergl. Gros Gesch. der Verjährung. S. 57. u. f.

etwas anderm bestehen soll, als daß das Recht nicht vi, clam oder precario ausgeübt worden sey, ist hier deshalb nicht erforderlich, weil sie auch bei Servituten nicht vorgeschrieben ist [375]). Zwar läßt das canonische Recht keine Verjährung zu, wenn nicht der Verjährende in bona fide ist, allein diese Verordnung wird in den deutschen und sächsischen Gerichten insgemein nur bei der Verjährung des Eigenthums zur Anwendung gebracht, und dieß stimmt denn mit der altdeutschen Verjährung, welche auch keine bonam fidem erforderte [376]), ingleichen mit der dritten sächsischen Decision v. J. 1746, nach welcher die Verjährung der Servituten und anderer Befugnisse blos Besitz und Ablauf der Verjährungszeit voraussetzt [377]), am besten überein.

§. 76.

B) Insbesondere I) von der ordentlichen Verjährung dieser Rechte.

In der Regel verjähren alle iura in re in 30 Jahren [378]), selbst

---

375) Die meisten Rechtslehrer sind anderer Meinung, als: *Stryk* U. M. D. tit. de diverſ. temp. praeſcr. *Pufendorf* T. I. obſ. 115. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 25. n. 4. *Hommel* rhaps. 208. *Leyſer* ſpec. 110. et 455. med. 8. *Rave* §. 60. et 61. in f. Thibaut §. 36. Dabelow 1 Th. S. 360. und 412., man vergl. jedoch 2 Th. S. 17. — Selbst in den Fällen, wo iura in re nur unter einem Titel verjährt werden, kann b. f. nicht nöthig seyn, ohnerachtet sonst ein Erwerbtitel und b. f. zugleich erfordert werden: denn hier soll der Titel nur die Natur des Rechts bezeichnen, sofern diese aus dem blosen Besitz nicht erkennbar ist.

376) S. Note 55.

377) Man vergl. auch decis. elect. 5. v. J. 1746.

378) L. 3. C. de praeſcr. 30 vel 40 annor. Denn dieses Gesetz ist nicht lediglich von den Klagen, sondern von den Rechten selbst, auch nicht blos von der extinctiven Verjährung zu verstehen, sondern allgemein. (Vergl. §. 52.) Auch in den sächsischen Gesetzen wird die Verjährung von 30 Jahren Jahr und Tag überall als Regel angesehen. Man vergl. Spec. Sax. Lib. I. art. 29. Conſt. elect. 2. et 3. P. II. Decis. elect. 3. v. J. 1746. *Carpzov* Def. For. P. II. conſt. 4. defin. 8. *Coler* Decis. P. I. decis. 20. *Wernher* Obſ. For. P. II. obs. 435. *F. G. Zoller* Diſſ. de iur. cauponar. bannariar. §. 11. C. G. Theod.

selbst diejenigen, welche deutschen Ursprungs sind [379]), um so mehr, weil die 30jährige Verjährung schon bei den alten Deutschen die herkömmliche war [380]). In Sachsen wird diese Verjährung jedesmal mit einem sächsischen Jahre, d. i. 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vermehrt [381]).

§. 77.

II. Von der außerordentlichen Verjährung der iurium in re a) überhaupt.

Die Verjährung dieser Rechte hat man da für außerordentlich anzusehen, wo ihnen speciell eine kürzere oder längere Verjährungsfrist gesetzt ist, als die von 30 Jahren. Eine außerordentliche längere Verjährungszeit tritt bei diesen Rechten fast in denselben Fällen ein, wo sie für die Verjährung des Eigenthums bestimmt worden ist [382]), indem die meisten Gesetze, welche über diese längere Verjährung disponiren, nicht blos von dem an körperlichen Sachen zustehenden Eigenthume, sondern von Vermögens-

---

Thladenius Chronologisches Repertorium des Rechts der Zeit nach Churſächs. Landes-Gesetz- und Gerichtsverfassung. Großenhayn. 1802. S. 118.

379) Andere wollen auf diese Rechte die Verjährungszeit der Servituten von 10 oder 20 Jahren anwenden, z. B. *Mueller* in promt. iur. s. v. *operae* n. 88. *Rave* §. 78. et 82. *Berger* suppl. ad El. Disc. For. P. II. p. 326. Dabelow 1 Th. S. 435. Allein wenn schon die übrigen Erfordernisse der Verjährung der Servituten eine analoge Ausdehnung auf solche Rechte zulassen, so bedarf es doch derselben nicht in Ansehung der Verjährungszeit, da diese durch die allgemeine Regel in L. 3. C. cit. begründet ist. Bei Dezem nimmt auch Rave §. 125. die 30jährige Verjährung an, wegen der allgemeinen Verordnung in L. 3. C. cit. In Rücksicht der Frohnen und Zinsen streitet für die 30jährige Verjährung noch insbesondere die analoge Bestimmung in L. 18. C. de agric. et censit. und L. 23. eod.

380) Man vergl. die Sammlungen der ältern deutschen Gesetze v. Lindenberg, S. 199, 200, 246, 298, 629, und Baluzius T. I. p. 17. 1077. 1232. *Riccii* spec. quo praescr. Germ. illustratur. Norimb. 1738. p. 42.

381) *Carpzov* Defin. for. P. III. const. 3. defin. 3.

382) *Rave* §. 29.

gensrechten überhaupt sprechen; ob dieß schon nicht bei allen der Fall ist. Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die außerordentliche 30jährige Verjährung des Eigenthums bei andern iuribus in re, sofern sie den im §. 71. genannten begünstigten Personen zustehen, als außerordentlich nicht angesehen werden könne, weil bei diesen das tempus ordinarium ohnehin schon 30 Jahre in sich faßt: es müßten denn solche Rechte seyn, die an sich in kürzerer Zeit, als 30 Jahren, verjähren, denn sobald sich diese unter die im §. 71. aufgestellten Fälle subsumiren lassen, muß auch bei ihnen die 30jährige Verjährung angenommen werden, und diese ist dann in Beziehung auf die sonst kürzere Verjährungszeit dieser Rechte, als Ausnahme von der Ausnahme, für extraordinär zu achten (§. 79.).

§. 78.

b) Von den einzelnen Arten der außerordentlichen Verjährung der übrigen iurium in re. aa) Von der kürzern.

Unter der kürzern 30jährigen Verjährung der iurium in re, außer dem Eigenthum, stehen nach römischem Recht die Servituten [383]) denn sie werden nach dem Beispiel der Grundstücke in 10 Jahren unter Gegenwärtigen, und in 20 Jahren unter Abwesenden verjährt, ohne Unterschied, ob sie auf bewegliche oder unbewegliche Sachen zustehen, ob sie Personal- oder Realservituten sind. Daher wird auch der Nießbrauch an einer beweglichen Sache in dieser Zeit erworben [384]). Bei der adquisitiven Verjährung der Servituten kommt selbst darauf nichts an, ob sie

383) *Galvanus* de usufr. cap. 12. *Ev. Otto* Diss. de usucap. serv. in op. n. 8. *Pufendorf* Obs. Iur. Un. T. I. obs. 32. *Walch* Diss. de praescr. servit. constitutiva. Ien. 1797. — Die Erfordernisse der Verjährung der Servituten, außer der Zeit, liegen in den Grundsätzen des §. 30— 33. und 76.

384) L. 12. in f. C. de praescr. longi temp. L. 10. pr. si serv vindic. L. 11. §. 1. de Public. in rem actione.

sie continuae oder discontinuae sind [385]). Ist aber eine affirmative Servitut nur erst versprochen und noch nicht ausgeübt worden, so ist sie kein jus in re, sondern blos ein jus ad rem, also nur der erlöschenden, nicht der erwerbenden Verjährung fähig.

In Sachsen tritt die gemeine Verjährung von 30 Jahren Jahr und Tag auch bei den Dienstbarkeiten ein [386]) und diese bedürfen dann, selbst wenn sie für Grundstücke erworben worden sind, keiner gerichtlichen Bestätigung.

Was insbesondere den Nießbrauch betrift, so gehört er unter diejenigen Rechte, deren erwerbende Verjährung sich ohne Titel nicht denken läßt, weil dieser erst die Qualität desselben als juris personalissimi bestimmen muß. Aus diesem Grunde setzt denn auch die Verjährung des Nießbrauchs jedesmal den Fall voraus, wo der Nichteigenthümer dieses Recht Jemanden eingeräumt hat. Weil Nießbrauch dem Eigenthume darin gleich kommt, daß er, so wie letzteres, sich auf die ganze Sache erstreckt und mit Detention derselben verbunden ist, so erfordern die Gesetze bei der Verjährung desselben insbesondere noch bonam

---

385) Bei letzteren halten einige 20jährigen, andere unvordenklichen Besitz schlechthin für nöthig, allein in L. 14. pr. D. de servitutib. L. 1. § 23. L. 2. pr. de aqua et aquae pluv. u. L. 3. § 4. de aqua quotid. et aestiv. worauf sie ihre Behauptung stützen, werden servit. continuae et discontinuae nicht unterschieden. *Wesenbecc.* in parat. D. Lib. VIII. T. I. p. 511. sq. *Meier* in colleg. jur. Argent. Lib. 8. tit. 1. § 38 – 52. *Pufendorf* T. 1. obs. 32. *Wernher* T. 1. P. II. obs. 435. *Hugo Donellus* Lib. XI. comm. c. 2. *Fachinaeus* Lib. 8. contr. c. 12. *Ev. Bronchorst.* Lib. I. c. 42. Struben rechtl. Bed. Th. IV. S. 22. *Hellfeld* Jurispr. for. § 629. edit. III. *Berger* suppl. ad El. Disc. For. P. II. pag. 322. *Rave.* § 70. 71 et 72. *Walch* introd. in Controv. jur. civ. Sect. II. cap. II. § 28. And. Mein. sind *Mevius* P. IX. decis. 164. *Gail.* Lib. II. obs. 16. *Mynsinger* Lib. IV. obs. c. 52 Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. IV. n. 3. Diese bezeugen zugleich, daß das ehemalige deutsche Reichsgericht auf diese Meinung gesprochen habe.

386) Const. elect. 2 et 4. P. II. elecis. dect. 3. v. J. 1746. *Carpzov* P. II. const. 4. defin. 8. Curtius Handb. des Churfächs. Rechts. 2 Th. § 557. und 1011.

nam fidem [387]). Uibrigens hört auch der durch Verjährung erworbene Nießbrauch mit dem Tode des Verjährenden auf, da er seiner Natur nach blos dem ersten Erwerber zuständig ist [388]).

§. 79.

bb) Von der 30jährigen, als außerordentlichen.

Rechte, für welche speciell eine kürzere als 30jährige Verjährung bestimmt ist, (S. vorigen §) werden dennoch in folgenden Fällen aus besonderer Begünstigung des Berechtigten oder wegen einer besondern Qualität, die jene Rechte von außen bekommen, erst in 30 Jahren erworben; nemlich: 1) wenn sie Minderjährigen zustehen [389]) oder 2) zu den bonis adventitiis der Kinder gehören (S. § 71. 2.) oder wenn 3) die Veräußerung derselben durch Gesetz oder letzten Willen verboten ist (S. § 71. 4.). Da in Sachsen Servituten ohnedieß erst in 30 Jahren Jahr und Tag erworben werden und es außer denselben kein jus in re giebt, welches in kürzerer Zeit durch Verjährung erlangt werden könnte (denn vom Eigenthum ist hier nicht die Rede), so fällt bei uns die erwerbende 30jährige Verjährung der jurium in re als außerordentliche ganz hinweg.

§. 80.

cc) Von der längern. 1) Von der 40jährigen.

Unter dieser Verjährung stehen jura in re in folgenden Fällen

---

387) L. 43 § 1. de adquir. vel amitt. poss.

388) Es fragt sich: ob nicht der Nutznießer, welcher sein Recht gegen den wirklichen Proprietar verjährt hat, diesem annoch die cautionem usufructuariam leisten müsse, da letzterer auf die dem Nichteigenthümer bestellte Caution keinen Anspruch hat? — Nach römischem Rechte läßt sich dieß nicht in Abrede stellen, weil binnen den 10 oder 20 Jahren, in welchen der Nießbrauch verjährt ist, noch nicht die Klage verjährt werden konnte, womit der Proprietar auf Bestellung jener Caution dringen kann. L. 13. de usufr. L. 5. § 1. de usufr. ear. rer. hingegen in Sachsen ist mit Ablauf der adquisitiven Verjährung des Nießbrauches zugleich der Anspruch auf Sicherheitsleistung erloschen, da beide eine und dieselbe Verjährungszeit haben:

389) L. 12. in f. C. de longi temp. praescr. L. 5. C. in quib. causis in integr. rest. *Rave* § 69.

Fällen (Vergl. § 72): 1) Wenn sie impuberibus zustehen [390]); 2) Sofern sie dem Staate zugehören und im Besitze des Regenten sind oder in dessen Privatvermögen sich befinden [391]), allein nach canonischem Recht ist bei Regalien die unvordenkliche Verjährung erforderlich. 3) Wenn sie Kirchen oder milden Stiftungen zuständig sind, ohne Unterschied, ob sie auf bewegliche oder unbewegliche Sachen gehen [392]), z. B. Kirchenzehnten, die eine Kirche gegen die andere verjährt (denn außerdem sind sie unverjährbar. S. § 58) und dieß kann hier nur unter einem Erwerbtitel geschehen [393]); ingleichen Patronatrecht [394]) und erbliche Kirchstühle [395]). Auch gegen diese Verjährung ertheilt man den Kirchen noch 4 Jahre lang Restitution. 4) Nach deutschem Gerichtsbrauch, wenn die Verjährung gegen Städte gerichtet wird (S. § 72. 5.) hingegen tritt in Sachsen gegen diese schon die 31jährige Verjährung ein [396]). 6) Wenn über solche Rechte ein Proceß erhoben und nicht beendigt worden ist, unter den im § 72. 6) angegebenen Bestimmungen.

§. 81.

2) Von der 100jährigen.

Diese findet bei den Rechten der römischen Kirche auf dieselbe Weise Statt, wie bei dem Eigenthum derselben [397]).

§. 82.

---

390) L. 5. C. in quib. causis in integr.

391) L. 14. C. de fundis patrim.

392) Nov. 131. cap. 6. Cap. 8. X de praescript. — Vorher war auch gegen die Kirchen schon die 30jährige Verjährung hinreichend. cap. cit. et cap. 4 X eod.

393) Cap. 1. de praescr. in 6to.

394) Cap. 11. X. de jure patron. Cap. 24. X de elect. Concil. Trid. sess. 25. dec. de reform. c. 9. *Rave* § 82. *Brunnemann* Jus Eccles. Lib. XI. c. 8. in not. *Stryk* ad § 8. *Berger* Elect. Disc. For. suppl. P. IV. pag. 1275. *Cramer* Obs. Jur. Un. T. II. P. II. obs. 115.

395) *Lynker* decis. 1046. in f.) *Harprecht* consult. 22. n. 67. sq.

396) Const. elect. 7. P. II.

397) Cap. 13. 14. 17. X. de praescr. Cap. 2. de praescr. in 6to. S. §. 73.

§. 82.

3) Von der unvordenklichen Verjährung [398]).

α) Begriff.

Unvordenkliche Verjährung ist überhaupt die Erlangung eines Rechts durch einen Besitz, dessen Anfang über Menschengedenken hinausgeht. Da sie an keine bestimmte Zeit gebunden ist, so wird sie praescriptio indefinita genannt, im Gegensatz der definitae, die einen bestimmten Zeitraum umfaßt [399]). (Ueber ihren Ursprung S. §. 13.)

§. 83.

---

398) Hierüber sind besonders folgende Schriften zu merken: *A. Ockel* de praescr. temp. immemor. Alt. 1683. *Chr. Thomasius* D. de praescr. immemoriali sanae rationi et iuri civili contrariante et de praescr. regalium ad iura subditorum non pertinente. *H. Cocceii* de praescr. immemor. Heidelb. 1706. et in exerc. T. I. n. 39. *S. P. Gasser* de memoria initii contra praescr. immemor. Hal. 1740. *I. Schwarzii* D. de praescr. iur. gent. sive immemor. Lugd. Batav. 1749 et 1752. *G. L. Menken* de praescr. immem. hominum licet memoria deficiente per documenta elidenda. *Neller* Idea praescr. immemor. in opusc. P. I. T. 3. *I. P. Kreff* D. de genuina natura et indole vetust. Helmst. 1734 et 1749. *Pufendorf* T. I. obs. 151. *H. C. Senkenberg* Meditat. de univ. iure et histor. Giess. 1740. fascic. 4. med. 4. p. 660. *A. Reichard* Diss. (praes. *Hellfeld*) de auctoritate vetustatae possessionis in causis praesertim illustrium. Ien. 1763. *Leyser* spec. 460. 461. *Boehmer* I. E. P. Lib. II. Tit. 26. §. 36 sq. *Rave* §. 170. Thibaut §. 44.

399) Einige wollen dieses Rechtsinstitut nicht als wirkliche Verjährung ansehen, weil dadurch blos die Vermuthung eines legalen Erwerbs des Rechts erzeugt würde, und nennen es daher einen modum probandi praesumtivum, z. B. *Wernher* T. I. P. IV. obs. 5. n. 15. *Reinhard* ad *Christ.* Vol. IV. obs. 50. *H. C. Senkenberg* de praescr. memoriam excedente, in opusc. fascic. IV. pag. 660. Allein nicht zu gedenken, daß man auch bei andern Verjährungsarten aus dem langen Besitz eines Rechts auf dessen legalen Erwerb schließen kann, so ist der juristische Grund, warum hier dem Besitzer das Recht selbst zugesprochen wird, doch immer der unvordenkliche Besitz, die dadurch begründete Vermuthung aber, daß das Recht selbst auf gesetzliche Art erworben worden sey, giebt mehr den politischen Grund ab, warum diese Rechtsanstalt eingeführt worden ist. Auch läßt es sich wohl denken, daß der Anfang des unvordenklichen Besit-

§. 83.

β) Erfordernisse.

Die unvordenkliche Verjährung setzt voraus: 1) Besitz des Rechts, 2) dessen Anfang die ältesten Leute nicht angeben können, welche an dem Orte oder in der Gegend, wo die Ausübung geschah, gelebt haben; jedoch muß dieser Besitz wenigstens über 40 Jahre hinausgehen, weil die unvordenkliche Verjährung überhaupt da eintreten soll, wo die längste bestimmte Verjährung nicht zureicht [400]). Da es nicht denkbar ist, daß ein und dieselbe Person das Recht über Menschengedenken ausgeübt habe, sondern ein so langer Besitz nur durch mehrere, welche auf einander gefolgt sind, fortgesetzt werden kann, (per accessionem temporis) so muß 3) der Nachfolger im Besitze einen gehörigen Rechtstitel für sich haben, unter welchem er in den Besitz des andern eingetreten ist. Hingegen ist ein Erwerbtitel des ersten Besitzers nicht nur nicht erforderlich, sondern der Beweis desselben würde das Daseyn der unvordenklichen Verjährung sogar widerlegen, weil dadurch ein Anfang des Besitzes bekannt würde. Wäre aber dieser Titel gesetzmäßig, so bedürfte es nicht erst einer Verjährung [401]).

Unredlichkeit des Besitzers läßt sich bei einem so langen Besitze nicht denken, daher ist es überflüssig, hier nach gutem Glauben des Verjährenden besonders zu fragen.

§. 84.

γ) Gegenstand derselben.

In der Regel begründet zwar der bloße Besitz eines Rechts, ob er schon keine gewisse Dauer gehabt hat, die Vermuthung,

zes eine bloße Anmaßung gewesen sey, ob dieß schon nicht erwiesen werden kann.

400) *Rave* § 183. *I. L. Schmid* op. de praescr. I. §. 62. Daß auch hier der Besitz durch andere demjenigen zu Gute gerechnet werde, für welchen diese das Recht ausgeübt haben, bedarf kaum einer Erwähnung.

401) Daher kann denn auch von einer Präsumtion dieses Titels

daß der Besitzer auch das Recht selbst auf gesetzmäßige Weise erworben habe, und dieser ist daher, wenn er wegen des Rechts in Anspruch genommen wird, vom Beweise frei. Allein es giebt Rechte, deren Besitz den Staatsbürgern überhaupt nicht zusteht und bei welchen der Besitzer den Erwerbtitel ediren und beweisen muß. Bei diesen Rechten nun vertritt unvordenklicher Besitz die Stelle des Erwerbtitels [402]). Insbesondere gehören dahin: 1) Regalien, welche Unterthanen besitzen [403]); denn obschon Verjährung überhaupt sich nicht auf Staatsverhältnisse verbreitet, sondern blos zu Sicherung der Privatrechte eingeführt ist, so läßt sich doch der Schutz, welchen die unvordenkliche Verjährung dem Besitzer der Regalien gewährt, in sofern rechtfertigen, als unvordenklicher Besitz die Vermuthung erwecken muß, daß das Regalrecht den Vorfahren des jetzigen Besitzers von dem Regenten wirklich ertheilt worden sey, wie es denn diesem allerdings frei steht, seinen Unterthanen Privilegien und, wenn ihn nicht ein Fundamentalgesetz daran hindert, selbst Regalien zu gestatten [404]).

Hat

---

als einem Erforderniß dieser Verjährung gar nicht die Rede seyn, da sie vielmehr die Wirkung derselben ist. Dieß haben übersehen *Hugo* de statu German. cap. VI. §. 25. und *Rave* §. 179.

402) Vergl. C. 1. de praescr. in 6to.

403) Cap. 26. §. *praeterea* X. de verbor. signif. Cap. 33. X. de iurei. Z. B. Jagdgerechtigkeit, Reichsabsch. v. J. 1548. §. 56. 59. und 64. Instr. Pac. Osnabrug. art. V. §. 31. *Lynker* Resp. II. n. 100. *Carpzov* P. II. cap. III. defin. 24. 25. *Mevius* P. VII. decis. 158. n. 4. *Stryk* de possidente non meliore. Cap. VI. §. 12. *Wernher* P. IV. obs. 5. n. 93 sq. Riccius Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Hptst. I. §. 42. Dagegen stehen Domainen (res fiscales) unter der 40jährigen Verjährung (S. §. 72. 2.) ohnedieß ließe sich bei diesen unvordenkliche Verjährung nicht wohl denken, da die Qualität der Domainen nicht aus dem äußern Besitz hervorgeht, sondern erst aus dem Beweis des Gegners, welcher aber, wenn er vollführt ist, den unvordenklichen Besitz dieser Güter als Privatvermögens von selbst ausschließt.

404) Diejenigen, welchen dieser Gesichtspunkt fremd ist, unterscheiden zwischen regalib. maiorib. und minorib. und unterwerfen blos letztere der Verjährung, z. B. *Leyser* Vol. VII. spec. 458. med. 2. 3. *Hert* Decis. 519. n. 12. *Horn* in Decis. et resp. Cl. II. resp. 9. p. 106. Struben Rechtl. Bed. Th. IV. p. 16. *Rave* §. 14. 71. Höpfe

Hat aber ein Unterthan das einem andern Unterthan zustehende Regalrecht an sich gezogen, so kann er es schon in ordentlicher Zeit verjähren (praescriptione translativa), weil es schon früher aufgehört hatte, auf den Staat Beziehung zu haben [405]). Ein Gleiches ist dann anzunehmen, wenn ein Landesfürst solche Rechte gegen einen andern Landesfürsten verjähren will [406]). 2) Privilegien überhaupt, z. B. das Recht der Bierbrauerei und des Bierschanks, sofern es die Dorfbewohner gegen die Städte verjähren wollen [407]). Hat dagegen ein Staatsbürger das Privilegium eines andern besessen, so schützt ihn schon die Or-

---

ner Comment. über d. Institut. §. 404. Allein dieser Unterschied giebt keinen hinreichenden Grund an die Hand, warum selbst regalia minora, die doch auch, obschon nicht wesentlich, zu den Rechten des Regenten und Staats gehören, verjährt werden könnten. Man s. *Thomasius* D. de praescr. regalium ad iura subditorum non pertinente. Thibaut über Verjährr. §. 75. Dabelow im 1 Th. S. 422.

405) Cap. 26. X. de V. S. Decis. elect. Sax. 4. v. J. 1746. *Horn* Resp. Cl. V. resp. VI. p. 273. b. *Leyser* Vol. VII. spec. 441. m. 6. 7. Vol. X. spec. 665. med. 42 sq. *Pufendorf* de iurisd. German. P. I. Cap. IV. §. 112. sq. *Berger* Suppl. Elect. Disc. For. P. II. pag. 1060. *Hommel* rhaps. 654. Die angef. sächs. Decision derogirt der Landesordnung v. J. 1555, nach welcher auch gegen einen privatum die unvordenkliche Verjährung erforderlich war. Auf frühere Fälle ist also die Landesordnung noch anzuwenden. *Kind* Quaest. For. T. I. c. 103. Ed. II. T. III. cap. 27.

406) *Rave* § 14. ibiq. *Eichmann* not. 8.

407) *Scheidt* de iure coquendi et vendendi cerevisiam. *Cramer* Obs. Iur. Un. T. III. obs. 974. Strubens Nebenst. St. 19. Landesordn. v. J. 1482. und 1555. Man hüte sich, das sächsische Ausschreiben vom 30 Dec. 1676. C. A. P. I. p. 1650. zur Anwendung zu bringen, welches dem Besitzer der Brau- und Schenkgerechtigkeit die Wahl läßt, anstatt der unvordenklichen Verjährung sich auf die 100jährige zu beziehen: denn diese Verordnung ist auf dem Landtage vom J. 1688. suspendirt worden. S. Extract aus der Resolution auf unterschiedene von der Landschaft erinnerte Punkte, v. 5 Febr. 1688. C. A. P. I. p. 361. *Haubold* in not. n) ad *Bergeri* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 25. not. 10. Diesen Umstand hat Winkler ad *Bergeri* Oec. Iur. l. c. und Chladenius in seinem repertorio des Rechts der Zeit, S. 137. übersehen.

ordentliche Verjährung [408]). 3) Rechte, deren Besitz Prohibitivgesetzen entgegen ist, denn letztere werden nach eingetretener unvordenklicher Verjährung gegen den Besitzer nicht weiter zur Anwendung gebracht [409]). Dieß gilt z. B. dann, wenn seit undenklichen Zeiten sich auf einem Dorfe solche Handwerker befunden haben, die nach sächsischen Rechten auf Dörfern nicht geduldet werden sollen [410]). Hat aber ein Gesetz alle und jede Verjährung eines Rechts ausdrücklich untersagt, oder läuft der Besitz desselben wider das gemeine Wohl und wider die Polizei, so fällt selbst unvordenkliche Verjährung hinweg [411]).

Mit

---

408) *Kind* Quaest. For. T. III. C. 7. Ed. II. T. II. C. 45. — Bei dem Rechte der Bierbrauerei wollen einige in Sachsen die 31jährige Verjährung auch dann eintreten lassen, wenn sich Rittergutsbesitzer gegen die Städte darauf beziehen, z. B. *Aug. Leyser* spec. 665. med. 56. und *G. C. Leyser* in iur. georgico Lib. III. Cap. 21. §. 12. Sie berufen sich auf das Mand. v. J. 1551. C. A. P. I. p. 66. wo die Worte stehen: „welcher aber aus Herkommen und über verwährte Zeit geübten Gebrauch mit dem Brauen und Mälzen berechtigt zu seyn vermeinet, ingleichen auf die Constit. elect. 6. P. II. allein die erstere Verordnung geht blos auf diejenigen, welche zur Zeit dieses Mandats sich schon im verjährten Besitz befunden haben, die angef. Constitution aber ist viel zu allgemein, als daß sie den in der Note 407. bemerkten speciellen Gesetzen derogiren könnte. *Haubold* ad *Berger*. Oec. Iur. l. c. Auch enthält dieser Fall keine translative, sondern eine constitutive Verjährung, und die gegebene Entscheidung desselben steht demnach mit dem im § aufgestellten Satze in keinem Widerspruch.

409) *I. H. Boehmer* Diss. de praescr. contra leges maxime prohibitivas. Halae 1740. *I. C. Heimburg* pr. de praescr. immemor. contra leges prohibit. valente.

410) Eben so kann der in dem Grimmischen Vertrag v. 22 Jan. 1555. C. A. T. I. p. 1400. einigen Städten gegen gewisse Dörfer verstattete Bierzwang erst durch unvordenkliche Verjährung erlöschen, weil diesen Dörfern die Beobachtung jenes Vertrags bei Strafe aufgelegt worden ist, obgleich sonst Vertragsrechte schon in ordentlicher Zeit verjährt werden. *Kindii* Quaest. For. Ed. II. T. III. Cap. 31.

411) *I. H. Boehmer* Diss. cit. *Rave* §. 188. Ueberhaupt läßt sich Verjährung gegen ein Prohibitivgesetz nur in so weit denken, als Einzelne gegen ein solches Gesetz, dessen Gültigkeit im Allgemeinen noch anerkannt wird, ein Recht erworben und besessen haben, denn ist das Prohibitivgesetz überhaupt seit langer Zeit bei vorkommenden Fällen

Mit Unrecht werden von einigen die Dotalgüter und solche, deren Veräußerung durch letzten Willen untersagt ist, der unvordenklichen Verjährung unterworfen [412]), denn erstere sind so lange die Ehe dauert und der Mann bei guten Mitteln bleibt, ganz unverjährbar (S. §. 44. 2.), hingegen, wenn die Ehe geendigt oder der Mann in Abfall der Nahrung gerathen ist, der praescriptioni definitae unterworfen [413]); letztere aber stehen unter der 30jährigen Verjährung (§. 71. 2.) [414]).

Insgemein läßt man die unvordenkliche Verjährung noch bei allen denjenigen Rechten eintreten, die zwar an sich schon in kürzerer Zeit erworben werden können, bei denen aber ein Mangel der zur kürzern Verjährung gehörigen Erfordernisse vorkommt, welcher nun durch unvordenklichen Besitz gedeckt werden soll [415]). Allein, soll dieser Fall von dem oben unter 3. erwähnten verschieden seyn, so läßt sich jener Mangel nur in Hinsicht des Erwerbungstitels denken. Da nun, wenn der Titel des ersten Erwerbers erwiesen ist, die unvordenkliche Verjährung von selbst wegfallen muß, so könnte jener Mangel nur noch den Transmissionstitel oder denjenigen betreffen, unter welchem der jetzige Besitzer seinem Vorbesitzer in das Recht gefolgt ist. Diesem Fehler aber kann die unvordenkliche Verjährung unmöglich abhelfen, indem hier nicht mehr die Frage ist: ob das Recht über Menschengedenken hinaus besessen worden sey? — sondern blos die: ob der jetzige Besitzer wirklich Nachfolger derer sey, die vorher das Recht ausübten, ob also er oder ein anderer befugt sey, sich auf den Besitz der Vorgänger und auf die unvordenkliche Verjährung zu berufen? — Ist nun sein Successionstitel fehler=

---

nicht angewendet worden, so ist dies nicht Verjährung, sondern desuetudo.

412) Z. B. von *G. A. Struv* Iurispr. R. G. Lib. II. tit. 9. aph. 13. *Berger* in Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 23.

413) Dieß hat Justinian in L. 30. C. de iur. dot. deutlich genug bestimmt.

414) *Haubold* in not. m) ad *Berger*. l. c.

415) *Pufendorf* Obs. Iur. Un. T. I. obs. 151. §. 10. *Wernher* T. 1. P. 1. obs. 165. *Rave* §. 193. *I. L. Schmid* §. 75. et 85.

fehlerhaft und ein anderer wirklicher Nachfolger der vorigen Besitzer, so kann er diesen auch nicht von dem in Frage stehenden Rechte ausschließen, am wenigsten unter dem Vorwande des unvordenklichen Besitzes, weil er sich den Besitz der Vorgänger gar nicht beimessen und also ad causam nicht legitimiren kann.

§. 85.

d) Beweis derselben.

Bei der unvordenklichen Verjährung sind dieselben Beweismittel zulässig, womit sonst der Beweis geführt wird, z. B. Zeugen, Documente und Eid [416]); letzterer kann nach Beschaffenheit der Sache selbst de credulitate geleistet werden, nur muß die Eidesdelation über die einzelnen zu dieser Verjährung gehörigen Thatsachen geschehen [417]). Die Documente eignen sich jedoch mehr zum Gegenbeweise [418]), um darzuthun, entweder daß der Besitz zu einer gewissen Zeit erst angefangen habe, oder daß wenigstens der Titel, unter welchem sich der jetzige Besitzer das Recht der Vorgänger beigelegt hat, fehlerhaft sey. Die Zeugen müssen nach deutschem Gerichtsbrauch wenigstens 54 Jahr alt seyn, weil sie über 40 Jahre hinaus ihr Zeugniß aus eigner Wissenschaft abzustatten haben (S. §. 83.), welche letztere denn insgemein erst vom 14ten Jahre ihres Alters an gerechnet wird [419]).

Sie

---

416) *Horn* sentent. et resp. Cl. X. sent. XI. *Pufendorf* T. II. obs. 55. *Rave* §. 180. *I. G. Wentenschlegel* D. de probanda temporis immemorialis praescr. Monachi. 1742. *I. L. Schmid* op. I. §. 69.

417) *Pufendorf* l. c. Diese Meinung befolgt auch das königl. sächs. Appellationgericht. *Kindii* Quaest. For. Ed. II. T. III. Cap. 66. Andere schließen den Eid aus, als Claproth in der Einleitung in den ordentl. bürgerl. Proceß. I Th. II Abtheil. §. 321. und *Iul. Frid. Malblanc* Doctrina de iureiur. Lib. III. §. 44. p. 137.

418) *G. L. Menken* D. de praescr. immemor. deficiente licet hominum memoria per documenta elidenda. Lips. 1733. *C. F. Walchii* Contr. iur. civ. Sect. II. Cap. II. §. 25. *Cocceii* Iur. civ. controv. Lib. 41. tit. 3. qu. 32. *Boehmer* I. E. P. T. I. Lib. II. tit. 26. §. 41 sq. *Gasser* Diss. cit. §. 31 sq.

419) *Gail* Obs. Lib. I. obs. 92. n. 7. *Pufendorf* T. I. obs. 151.

Sie müssen bestätigen, daß der gegenwärtige Besitzer und seine Vorgänger das Recht immer ausgeübt und sie das Gegentheil weder selbst gesehen, noch von ihren Vorfahren gehört haben [420]). Die letztern Jahre des Besitzstandes werden einzeln aufgeführt, und dann die weiter zurücklaufenden in größern Zeiträumen zusammengefaßt, z. B. daß der Verjährende nebst seinen Vorfahren die Befugniß seit 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. Jahren ausgeübt und auch über diese Zeit hinaus sich in stetem Besitze befunden habe [421]). Kann der Gegenbeweisführer darthun, daß das Gegentheil von den Vorfahren behauptet worden sey, so ist der Beweis dadurch entkräftet [422]).

Da

Strüv de iur. et priv. senectut. Cap. VI. n. 28. Dieser Gerichtsbrauch ist jedoch nicht überall derselbe. S. *G. C. Neller* opusc. Vol. II. Part. prior. op. V. de idea praescr. immemor. §. 5.

420) Denn hier werden auch Ohrenzeugen (testes auriti s. de auditu) zugelassen. *Pufendorf* Obs. Lib. I. obs. 54. *Wernher* T. I. P. IV. obs. 37. n. 3. *Rave* §. 191. *I. L. Schmid* opusc. de praescr. I. §. 66. Der Beweis braucht aber nicht auf eine allgemeine Sage oder darauf gerichtet zu werden, daß die Vorfahren diesen Besitzstand bestätigt hätten. *Pufendorf* l. c. *Kreff* cap. 4. §. 3. *Schmid* l. c. —

421) Das königl. sächs. Appellationgericht befolgt bei diesem Beweise folgende Grundsätze: a) Die Zeugen müssen über einen Besitz von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen ihre eigne Wissenschaft angeben können, und diese wird von dem 8ten Jahre ihres Alters an gerechnet; b) Sie müssen ferner versichern können, daß sie auch über diese Zeit hinaus das Gegentheil von ihren Vorfahren nicht gehört haben. Daher werden bei diesem Collegium schon Zeugen über 40 Jahr alt zugelassen. *Kind* Quest. For. T. III. Cap. 24. Ed. II. T. eod. Cap. 62.

422) Dagegen behauptet Böhmer in iur. eccles. Protest. T. I. Lib. II. Tit. 26. §. 42. daß diese Verjährung nur so widerlegt werden könne, wenn der Gegner den Anfang des Erwerbs zeige, nicht aber dadurch, daß er beweise, es habe einmal das streitige Recht ein anderer besessen, als der Verjährer und seine Vorfahren. Allein, wer sieht nicht ein, daß auch im letztern Falle diese Verjährung widerlegt sey, da der Besitz nicht unvordenklich war, obschon die Zeit nicht bestimmt wurde, wann der Besitz auf die spätern Inhaber des Rechts übergegangen war. — Wie der Beweis bei der verjährten Gerichtsbarkeit zu führen sey, giebt an die Hand *Kreff* in Diss. cit. Cap. IV. §. 6. pag. 311.

Da ein Recht durch ein- oder mehrmalige Unterlassung der Ausübung noch nicht verloren geht, wenn nicht zugleich die extinctive oder eine entgegenstehende adquisitive Verjährung eingetreten ist, so braucht der unvordenkliche Besitz nicht gerade von Zeit des darüber entstandenen Processes an rückwärts gerechnet zu werden, sondern es kann das Ende dieser Verjährung in eine frühere Zeit gesetzt und von dieser an der Besitz weiter rückwärts über Menschengedenken hinaus gerechnet werden; nur muß die Berechnung nicht von einem solchen Termin anfangen, seit dessen Verlauf bis zum angestellten Proceß die extinctive oder eine entgegenstehende adquisitive Verjährung verlaufen ist [423]).

Zwei-

---

423) Von der unvordenklichen Verjährung unterscheidet Dabelow im 2 Th. S. 47 u. f. eine andere, die er Verjährung des hohen Alters nennt und aus dem in den römischen Gesetzen vorkommenden Worte: vetustas ableitet. Die Eigenschaften derselben beschreibt er so: Es sey bei dieser Verjährung nicht der Besitz allein, sondern auch der status rei (?) überhaupt, in Obacht zu nehmen, und zwar letzterer Vorzugsweise und so, daß der Besitz gleichsam als zufälliges Stück darin begriffen sey. Es komme bei dieser Verjährung alles darauf an, daß etwas von Alters her so gewesen sey, wie es jetzt ist, z. B. daß von einem praedio auf dem andern eine Servitut ausgeübt, von den Unterthanen gewisse Dienste geleistet worden seyen. Die Thatsache allein sey bei dieser Verjährung zu berücksichtigen, nicht die possessio. Denn, wenn auch hie und da in den Gesetzen von possessio gesprochen werde, so sey dieß eine figürliche Redensart (?) oder es sey von einer Continuation der Ausübung des Rechts von mehreren hintereinander folgenden Personen die Rede, oder es brächten es die Umstände (?) mit sich, daß von possessio gesprochen werde. Possessio und usus könnten hier gar nicht in Betrachtung kommen. (Seite 52 und 64). Daher könne hier auch nicht von bona fide, fehlerfreiem Besitze, Unterbrechung desselben und accessione praescriptionis die Rede seyn, sondern blos die Rechtmäßigkeit des Zustandes sey Gegenstand der Untersuchung. (S. 54). Der Beweis der Rechtmäßigkeit falle weg, denn das hohe Alter begründe schon die bündigste Vermuthung dafür. (S. 58.) Auf sie könne man sich in allen Fällen berufen, wo nach dem canonischen Rechte und den Reichs- und Landesgesetzen die unvordenkliche Verjährung nicht namentlich angenommen worden sey. (S. 62. 63). Wer davon Gebrauch machen wolle, habe wenigstens einen 50 Jahr alten Zustand der Dinge anzuführen und zu beweisen. (S. 65.) Diese Verjährung sey eine schützende oder erhaltende, verleihe keine Rechte,

Zweiter Abschnitt.
Von der erlöschenden Verjährung.
Erste Abtheilung.
Von der erlöschenden Verjährung überhaupt.

§. 86.
Einleitung.

Die erlöschende Verjährung hebt blos vorher bestandene besondere Rechte gegen die Person oder Sache des Verjährenden auf, ohne ihm ein neues besonderes und ausschließliches Recht zu geben, was ihm oder seiner Sache vorher nicht präsumtiv zugestanden hätte. Hauptsächlich vernichtet sie Rechte, welche die natürliche Freiheit des Eigenthums oder der Person beschränk-

ten.

---

sondern erhalte blos bei dem 50 Jahr (?) alten Zustand der Dinge und lasse eine wiederholte Untersuchung über die Rechtmäßigkeit desselben zu. — Man sollte kaum glauben, daß Dabelow im Ernste eine solche Mißgeburt von Verjährung in dem römischen Worte vetustas gegründet finden konnte, wenn es nicht gar so gefährlich wäre, mit den Sätzen einer so praktischen Wissenschaft, als die Rechtswissenschaft ist, Scherz zu treiben. Gleichwohl ist es unerklärlich, wie Dabelow ein solches Produkt, als seine Verjährung des hohen Alters ist, schaffen konnte, ohne selbst die Widersprüche dabei einzusehen. Denn bald soll bei dieser Verjährung der Besitz blos nicht allein, bald gar nicht nöthig seyn. Status rei soll von Besitz und dieser wieder vom usu und von einer Thatsache unterschieden seyn, und gleichwohl wird als Beispiel jenes status rei die Ausübung einer Servitut und Leistung der Dienste durch die Unterthanen aufgeführt. Accessio praescriptionis soll hier wegfallen, wohl aber Fortsetzung der Ausübung eines Rechts von mehreren hintereinander folgenden Personen Statt finden. Hier soll erst das hohe Alter die Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Zustands begründen, da doch sonst überhaupt Besitz, das heißt der wirkliche Genuß eines Rechts, jene Vermuthung schon begründet. Am Ende soll der ganze Vortheil dieser Verjährung kein petitorisches Rechtsmittel seyn, weil der Verjährende nach 50 Jahren noch wegen der Rechtmäßigkeit des Zustandes soll in Anspruch genommen werden können, sondern ein bloses Besitzesmittel, obschon die Rechtmäßigkeit des Zustandes dabei solle untersucht werden können!!! — M. vergl. über das Wort vetustas die Note 47.

ten. Dem zu Folge kann es keine extinctive Verjährung des Eigenthums geben, da dieses nicht anders erlischt, als daß es zugleich ein anderer erwirbt. Selbst wenn bei dem minder vollen Eigenthum der eine sein Recht die Verjährungszeit hindurch nicht geltend gemacht hat, ist der andere dadurch noch nicht zum vollen Eigenthumsrecht gelangt, so lange er nicht selbst unter einem fähigen Titel zugleich die Rechte des erstern ausgeübt hat [424]).

So wie die Behauptung unrichtig ist, daß Verjährung blos die Klage des Gegners und nicht das Recht selbst aufhebe, (S. § 52), so irrig ist auch die Meinung derer, welche die Verjährung der Klagen schlechthin für extinctiv halten [425]). Denn, wo die Gesetze blos vom Erlöschen einer Klage sprechen und dazu eine gewisse Zeit festgesetzt haben, da muß man immer noch sein Augenmerk darauf richten, ob der Verjährer durch das Erlöschen dieser Klage oder dieses Rechts blos von einer Verbindlichkeit frei werde, oder dadurch ein specielles neues Recht erlange, ob also diese Verjährung der directen Wirkung nach für ihn extinctiv oder adquisitiv sey. Findet sich nun letzteres, so müssen sich in der Person des Verjährenden auch zugleich diejenigen Erfordernisse vorfinden, welche sonst zur adquisitiven Verjährung gehören und man muß annehmen, daß jene Gesetze blos die Zeit der Verjährung haben bestimmen wollen. Unter diesem Gesichtspunkte muß man auch Legem. 3 et 4 C. de praescr. 30 vel 40 annor. betrachten. Beide Gesetze haben offenbar den Zweck, die in andern Gesetzen nicht speciell aufgeführten Rechte in Ansehung der Zeit der Verjährung unter ein allgemeines Criterium zu bringen. Daher wird in der erstern die Regel aufgestellt, daß alle Real- und Personal-Ansprüche, denen nicht durch besondere Gesetze eine andere Zeit gesetzt

---

424) And. Mein. sind diejenigen, welche das dominium minus plenum für eine blose Reallast halten. S. Note 322.

425) Höpfner Comment. über d. Institut. § 1182. Uiber die erlöschende Verjährung der Schuldforderungen nach königlich sächs. Rechten. Dresden, 1810. Einleit. § 1. *Chr. Ern. Weiss* Diss. de interitu jurium per non usum. Lipl. 1810. § 7 sq.

gesetzt ist, in 30 Jahren erlöschen sollen [426]), einige ausgenommen, welche nach L. 4. C. eod. erst nach 40 Jahren aufhören. Hierbei wird nun zwischen erwerbender und erlöschender Verjährung kein Unterschied gemacht, noch werden darin die eigenthümlichen Erfordernisse beider Arten, wie sie in andern speciellen Verordnungen aufgestellt sind, wiederholt. Deshalb kann man aber diese Erfordernisse beider nicht für aufgehoben ansehen, da abrogatorische Gesetze bekanntlich ausdrücklich seyn müssen. Noch weniger läßt sich auf diese beiden Gesetze die Behauptung gründen, als ob Klagen an sich und schlechthin der extinctiven Verjährung unterworfen seyen. Die rei vindicatio, die negatorische Klage wegen Servituten und ähnlicher Rechte erlöschen auch durch Verjährung, aber wer wollte behaupten, daß sie als Klagen unter der erlöschenden Verjährung stünden und also durch blosen Nichtgebrauch aufhörten, da sie offenbar nur durch eine erwerbende Verjährung dessen ausgeschlossen werden, bei dem zugleich die Erfordernisse der erwerbenden Verjährung des Eigenthums, der Servituten und ähnlicher Rechte sich vorfinden [427])?

Es

---

426) Vergl. Dabelow im 1 Th. S. 408 und 409. *Leyser* spec. 220. med. 1. Schmidt Lehrbuch von Klagen und Einreden. § 121.

427) Es ist unbegreiflich, wie Thibaut, § 37 und 38 behaupten kann, daß Jemand ein Bannrecht extinctiv erwerben könne, wenn der andere die ihm zustehende Negatorienklage nicht zu gehöriger Zeit angestellt habe. Wäre dieß richtig, so würde auf die Fortsetzung der Ausübung eines Bannrechts gar nichts ankommen, sondern die Verjährung vollendet seyn, wenn einer auch nur einmal sich gegen den andern ein solches Recht angemaßt und dieser 30 Jahre lang unterlassen hätte, gegen jenen die Negatorienklage anzustellen. — Man scheut sich selbst nicht, die rei vindicationem als Klage der erlöschenden Verjährung zu unterwerfen. *Rave* § 90. Dabelow 2 Th. S. 195. Not. k). Auch Thibaut § 45 sondert die Verjährung des Eigenthums von der Verjährung der rei vindicationis ab und meint, daß letztere, ob sie schon eine bewegliche Sache zum Gegenstande habe, dennoch als dingliche Klage 30 Jahre dauere; nur indirecte, sagt er, würde diese Verjährung abgekürzt, nemlich wenn der Besitzer das Eigenthum an der Sache durch die erwerbende Verjährung erlangt habe, so sey auch um deswillen die rei vindicatio des vorigen Eigenthümers mit 3 Jahren erloschen. — Das Unrichtige in dieser Darstellung ist jedoch von selbst einleuchtend. Denn erlischt wohl je

Es giebt eine extinctive Verjährung, welche, wenn sie abgelaufen ist, blos einem ungültigen Rechtsgeschäfte Gültigkeit und Kraft verschaft, weil der Fehler dieses Geschäfts binnen der dazu bestimmten Zeit nicht gerügt worden ist. Zugleich entspringt daraus für den Verjährenden mittelbarer Weise ein neues Recht, jedoch blos in Beziehung auf die andere Parthey, nicht in Hinsicht auf einen Dritten, und auch gegen erstere nur in sofern, als diese durch das mittelst Verjährung gültig gewordene Rechtsgeschäft nunmehr verbindlich geworden ist. Denn ein für sich bestehendes Recht erwirbt der Verjährende dadurch nicht, sondern es wird blos ein Fehler seines Erwerbtitels geheilt. Daher kann er wegen der Sache immer noch von dritten Personen oder aus andern Gründen in Anspruch genommen werden. Eine solche Wirkung hat z. B. die extinctive Verjährung der actionis redhibitoriae, quanti minoris, restitut. in integr. hereditatis petitionis, der Nullitätsklage gegen ein Urthel u. a. m. [428]). Weil nun das Erlöschen solcher Rechte dem Verjährer gewißermaßen ein neues Recht giebt, so nennen einige diese

---

die rei vindicatio anders, als wenn der Besitzer gegen den vorigen Eigenthümer die erwerbende Verjährung vollendet hat? Ist nur in einer einzigen Gesetzstelle die Verjährung der rei vindicationis von der des Eigenthums getrennt worden? Wäre dieß der Fall und ließe sich behaupten, daß rei vindicatio als Klage ihre besondere und zwar erlöschende Verjährung von 30 Jahren habe, so würde ja der blose Nichtgebrauch derselben von Zeit der geschehenen Veranlassung zu klagen allein das Eigenthum des vorigen Herrn aufheben und jeder Besitzer der Sache, selbst der nudus detentor und possessor malae fidei, die Sache behalten dürfen, sogar dann, wenn sie selbige erst nach jenen 30 Jahren in Besitz erhalten hätten: denn mit welcher Klage könnte ihn der vorige Eigenthümer in Anspruch nehmen? Ferner mit welcher Klage sollten dann diejenigen ihre Sachen von dem ungerechten Besitzer zurückfordern, gegen welche erst die 40jährige Verjährung oder eine längere läuft, wenn die rei vindicatio oder actio Publiciana an eine eigne erlöschende Verjährung von 30 Jahren gebunden wäre? M. vergl. *Sam. Stryk* Diss. de praescr. action. axiom. 15.

428) Die Namen der Klagen sind auch hier nur gebraucht, um eine Umschreibung der Rechte selbst, auf die sie gehen, zu vermeiden, nicht aber in dem Sinne, als ob blos die Klagen verjährten. (S. §. 52.)

diese Verjährung: respective s. secundum quid adquisitivam. Allein sie ist bloß der indirecten Wirkung nach adquisitiv, da sie nur einen Mangel des Rechtsgeschäfts heilt, welches nun selbst und allein einen tüchtigen Erwerbungsgrund abgiebt; hingegen der directen Wirkung nach ist sie blos erlöschend und wird daher durch blosen Nichtgebrauch des Rechts, einen Fehler des Geschäfts binnen der gesetzlichen Zeit anzufechten, zu Stande gebracht. Dagegen enthalten die Fälle, in welchen dergleichen Rechte ihrer Natur nach existiren, bisweilen affirmative Erfordernisse, welche in der Person des Verjährenden vorhanden seyn müssen. Dieß sind also nicht Erfordernisse der extinctiven Verjährung dieser Rechte, sondern Bedingungen, unter welchen sie überhaupt existiren. So erlischt z. B. die querela inofficiosi zwar durch blosen fünfjährigen Nichtgebrauch, allein sie setzt ihrer Natur nach zwei Personen voraus, wovon die eine Notherbe des Erblassers und von diesem in seinem letzten Willen übergangen, oder aus einer falschen Ursache enterbt, die andere aber eingesetzt ist. Dieses Verhältniß muß also vorausgehen, ehe von der Verjährung des Rechts, einen letzten Willen als pflichtwidrig anzufechten, die Rede seyn kann.

§. 87.

I. Von den Erfordernissen derselben. A) Uiberhaupt.

Da die extinctive Verjährung zu Gunsten der Befreiung dient, so ist sie überhaupt an weit wenigere Erfordernisse gebunden, als die adquisitive. Sie setzt nemlich voraus: 1) Gelegenheit und Veranlassung sein Recht auszuüben (S. § 42—45.) [429]); 2) unterbliebene Ausübung desselben, worüber 3) die Ver-

---

429) Daß dieses allgemeine Erforderniß auch bei der extinctiven Verjährung der Frohnen anwendbar sey, versteht sich von selbst. *Mueller* in promptuar. jur. s. v. *operae*. no. 89. *Mevius* P. I. decis. 131. Buri in den Erläuterungen des Schilterschen Lehnrechts. S. 735. *Wernher*. T. I. P. I. obs. 76. *Berger* in suppl. Elect. Disc. For. T. II. p. 181 sq. *Rave*. § 116. Gleichwohl sind anderer Meinung *Leyser* Vol. VII. spec. 420. m. 1. und *Eichmann* ad *Ravium* not. h.)

Verjährungszeit abgelaufen ist. Das erste und zweite Erforderniß belegt man mit dem Namen non usus juris.

Dagegen gehört unter die Erfordernisse der erlöschenden Verjährung weder ein Titel noch guter Glaube, denn in den römischen Gesetzen über diese Verjährung werden beide nicht nur nicht erfordert, sondern sogar dadurch deutlich genug ausgeschlossen, daß die Römer actionem furti et vi bonor. raptor. verjähren lassen [430]), das canonische Recht aber, welches bonam fidem bei jeder Verjährung verlangt, wird in den Gerichten insgemein nur bei der Verjährung körperlicher Sachen zur Anwendung gebracht [431]). Ohnedieß lassen sich beide Erfordernisse bei der erlöschenden Verjährung der jurium ad rem nicht wohl denken. Denn kann sich der Schuldner auf einen Titel berufen, welcher ihn

---

430) L. 1. § 1. D. de annali exc.

431) Estor Entwickel. der Lehre von d. römischen Usucapion 1 Th. 2 Abschn. § 19. *Walch* introd. in controv. jur. civ. Sect. II. cap. II. § 20. und die N. 243. Mehrere Rechtslehrer erfordern jedoch wenigstens bei der extinctiven Verjährung der Realklagen bonam fidem, z. B. *Hommel* rhaps. 208. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 25. n. 4. Andere selbst bei Verjährung der persönlichen Ansprüche, als *Brunnemann* ad L. 1. D. de diverf. temp. praescr. *Mevius* ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. 8. § 19. *Ritterschuf.* Differ. Jur. Civ. et Canon. Lib. 4. c. 13. *Leyser* spec. 455. med. 8. *Jo. Mynsinger* Cent. 4. obs. 6. letzterer bezeugt zugleich die Annahme dieser Meinung in den ehemaligen deutschen Reichsgerichten. *Wernsdorf* Diss. An ex legib. Saxonicis in praescr. actionum personal. bona fides necessaria sit? Viteberg. 1792. Uiber die erlöschende Verjährung der Schuldforderungen nach königl. sächs. Rechten. Dresden 1810 Abth. I. § 1. In letztern beiden Schriften beruft man sich auf Const. elect. 3. P. II. worin aber blos von der extinctiven Verjährung jährlicher Zinsen und Pächte die Rede ist, welche in schlechterer Qualität, als bedungen war, geleistet worden sind, und wenn man sich strenge an die Worte des Gesetzes halten wollte, so würde es wohl nie zur Anwendung kommen, weil bei dem Verjährenden vorauszusetzen ist, daß er die über die Zinsen und Pächte gleich Anfangs abgefaßten Urkunden kenne, besonders wenn er sie zugleich besitzt. — Abweichend davon ist die Meinung Schmidts in opusc. de praescr. I. § 54. welcher bonam fidem blos bei einer solchen Extinctivverjährung erfordert, welche indirecte den Erwerb der Sache hervorbringen würde z. B. bei der Verjährung der actionis pigneratit. directae, allein diese Verjährung ist selbst ganz unstatthaft und b. f. dabei nicht denkbar. (S. § 92. 2.)

ihn von seiner Verbindlichkeit befreit, so bedarf er natürlich nicht erst einer Verjährung; ohne einen solchen Titel aber kann bei ihm der Glaube, daß er frei sey, nicht wohl entstehen, und jeder muß wenigstens der Vermuthung nach seinen rechtlichen Zustand kennen, und wissen, welche verbindliche Handlungen er unternommen hat [432]). Ja bisweilen fängt sogar die erlöschende Verjährung einer Forderung erst mit der mala fide des Schuldners, nemlich mit der mora desselben an. (S. folg. §. unter 4. und §. 45.)

§. 88.

B. Insbesondere: a) von der verschiedenen Art, wie sich der Nichtgebrauch äußert [433]).

So wie der Besitz bei der Verjährung überhaupt in einem dem Rechte des andern entgegengesetzten Verhältnisse des Verjährenden besteht, so muß auch bei der erlöschenden Verjährung der Verjährende sich fortwährend in dem Zustande der Befreiung befunden haben. Um nun die verschiedene Art und Weise kennen zu lernen, wie sich der Nichtgebrauch des Rechts, wodurch der Verjährer von seinem Gegner in den Zustand der Befreiung gesetzt wird, äußert, darf man blos die im §. 30. aufgestellten 4 Fälle des bei der erwerbenden Verjährung nöthigen Quasibesitzes umkehren. Demnach besteht der Nichtgebrauch 1) eines Rechts, etwas zu thun in dem blosen Unterlassen der Handlungen, zu denen man befugt war, und die erlöschende Verjährung fängt von dem Augenblicke an, wo das Recht zum letztenmal ausgeübt worden ist, oder, dafern die Gelegenheit dazu nicht immer vorhan-

---

432) Die Art und Weise, wie einige die Möglichkeit der bonae fidei auf Seiten des Schuldners zu zeigen suchen, ist höchst erzwungen. Man vergl. die Beispiele bei: *Mueller* in promt. jur. s. v. *praescriptio.* not. 5 et 10. Höpfner Comment. über d. Institut § 1182. *Leyser* spec. 455. med. 9. *Rave* § 96. 112. 117. 133. Blos bei den Erben des Schuldners läßt sich eine Unwissenheit der Schuld als möglich denken.

433) Vergl. *Chr. E. Weiss* Diss. de interitu iurium per non usum. Lips. 1810. §. 11 sq.

handen war, von der Zeit, wo der Berechtigte sie wieder erhalten und nicht benutzt hat [434]), gleichviel, ob er von selbst die Ausübung unterließ oder daran durch den Verjährer gehindert wurde [435]). Gehen solche Rechte darauf, daß die Sache des Verbundenen etwas leiden soll, und ist eine mit dieser Sache getroffene Einrichtung allein hinreichend, unserer Sache die Vortheile des Rechts zu verschaffen: so fängt die erlöschende Verjährung desselben von der Zeit an, wo jene Einrichtung aufgehört hat, diese Wirkung hervorzubringen, ohne daß wir für deren Erhaltung und Erneuerung Sorge getragen hätten. Z. B. die Verjährung der Servitut einer Wasserleitung beginnt von dem Zeitpunkte, wo der dazu errichtete Bau in gänzlichen Verfall gerathen ist, denn von dieser Zeit an hat der Genuß des Rechts aufgehört. Wo hingegen solche Rechte zwar eine besondere Einrichtung der fremden Sache voraussetzen, gleichwohl aber die Ausübung selbst auf persönlichen Handlungen des Berechtigten beruht, z. B. bei der Servitut, mittelst einer Plumpe Wasser zu schöpfen, da begründet die Unterlassung dieser persönlichen Handlungen schon an sich die erlöschende Verjährung, ohne daß diese durch

---

434) L. 7. D. quemadm. serv. amitt. L. 13. et 14. C. de servitutib. *Sam. Stryk* de non usu iuris quaesiti. Lips. 1698.

435) L. 4. §. 27. D. de usurpat. *Hommel* rhaps. 33. — Auch der Nießbrauch geht schon dadurch verloren, wenn der Nutznießer die Sache innerhalb der Verjährungszeit nicht besessen und sein Recht nicht gebraucht hat, ohne daß darauf, ob unterdessen der Proprietar selbst oder ein Dritter die Sache im Besitz gehabt hat, etwas ankäme, denn auch im letztern Falle büßt der Nutznießer sein Recht ein, welches er gegen den Dritten zur gehörigen Zeit nicht verfolgt hat, es mag nun letzterer an der Sache den blosen Nießbrauch oder selbst das Eigenthum verjährt haben, dafern nur im letztern Falle die Sache unbeweglich ist, weil diese mit der extinctiven Verjährung des Nießbrauchs ein und dieselbe ordentliche Verjährungszeit hat. L. 13. C. de servitutib. et aqua, welche der Leg. 16. C. de usufructu derogirt. Dagegen ist die von einem Dritten vollendete Verjährung des Eigenthums beweglicher Sachen nicht geeignet, den Nießbrauch des andern daran auszuschließen, weil die extinctive Verjährung des Nießbrauchs eine längere Zeitfrist erfordert, als erstere. cf. L. 19 D. quib. modis usufr. am.

durch die Fortdauer jener Einrichtung gehemmt würde, weil hier der Berechtigte sich in der That seiner Befugniß und der dazu führenden Mittel nicht bedient hat. 2) Rechte, etwas zu unterlassen, z. B. Freiheit von Abgaben, von Diensten, werden nicht ausgeübt, wenn der Berechtigte das leistete, wovon er befreit war; nur muß er bei iurib. discontinuis während der Verjährungszeit mehreremale die seiner Befugniß entgegenstehende Handlung unternommen haben [436]). 3) Bei Rechten, welche den Verbundenen nöthigen, etwas zu unterlassen, muß letzterer die entgegengesetzte Handlung unternommen haben, ohne von dem Berechtigten daran verhindert worden zu seyn. In diesem Falle belegen die Gesetze den Nichtgebrauch des Rechts mit dem Namen: usucapio libertatis, contraria possessio [437]). Sind

436) Man glaube nicht, daß es in diesem zweiten Falle einer Verjährung nicht bedürfe und daß der Berechtigte, indem er ein- oder mehreremale das leistete, wovon er befreit war, dadurch ohnedieß auf seine Befreiung für immer Verzicht geleistet habe: denn er willigte blos für den jedesmaligen Fall in den Nichtgebrauch seines Rechts, hingegen eine völlige Begebung desselben auch für die Zukunft kann daraus nicht gefolgert werden, da Einwilligung, besonders die stillschweigende, einer strengen Anwendung unterworfen ist — Es könnte scheinen, als wenn das Erlöschen der Rechte auf Befreiung nicht unter der Kategorie der extinctiven, sondern blos der adquisitiven Verjährung stünde, da der, welchem die Befreiung zustand, nun aufs Neue verbindlich wird, der Verjährende aber ein Recht erlangt, was er vorher nicht hatte: allein, sofern das Befreiungsrecht eine Ausnahme von der Regel war, ist dessen Erlöschen durch Nichtgebrauch in der That blos extinctive Verjährung, weil durch letztere allgemeine Rechte des Verjährenden, die ihm schon vorher und präsumtiv zustanden, wieder hergestellt werden. Wer würde z. B. den Untergang der Steuerfreiheit eines Unterthanen, welcher sich derselben innerhalb der Verjährungszeit nicht bedient hat, eine erwerbende Verjährung nennen, die der Staat gegen ihn zu Stande gebracht habe?

437) L. 6. D. de servit. praed. urb. L. 4. §. 29. ff. de usurp. et usuc. *Rave* §. 407. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. T. III. th. 23. not. 2. Ohne Grund findet Dabelow im 1 Th. §. 14. darin eine Abweichung. — Viele behaupten, daß nach L. 6. D. cit. blos servitutes urbanae nicht anders erlöschen sollten, als wenn der Herr des Grundstücks zugleich usucapionem libertatis für sich anführen könne, z. B. *Galvanus* de usufr. Cap. 41. §. 5. Denn Cajus äußert darin das Urtheil:

solche Rechte iura discontinua, so müssen während der Verjährungszeit nicht nur mehrere entgegengesetzte Handlungen unternommen, sondern diese auch durch keine ungleichartige unterbrochen

---

es sey zwischen servitutibus rusticis und urbanis der Unterschied, daß letztere überhaupt nicht durch blosen Nichtgebrauch verloren gingen — wodurch er zu erkennen zu geben scheint, daß rusticae durch blosen Nichtgebrauch aufhörten. Allein bei näherer Beleuchtung findet sich, daß Cajus hier eigentlich blos den Unterschied zwischen negativen und affirmativen Servituten vor Augen habe, wovon erstere nicht erlöschen, wenn nicht der Herr der Sache der Servitut entgegen gehandelt hat, diese aber durch blose Unterlassung von Seiten des Berechtigten aufhören. Dieß beweisen folgende Umstände: a) führt Cajus zum Beleg seiner Behauptung blos Beispiele von negativen Servituten an, nemlich ne altius tollantur aedes, ne luminibus officiatur; ja selbst das dritte Beispiel, nemlich der Trammgerechtigkeit, enthält, wie es Cajus gestellt hat, blos die Verbindlichkeit, etwas zu unterlassen. Denn diese Servitut soll, sofern der dominans den Balken ausgezogen hat, nicht eher erlöschen, als nachdem der serviens auch das Loch, woraus er gezogen war, zugemacht hat. Hier bleibt also, nachdem der Balken weggenommen ist, vor Eintritt der Verjährung dem servienti wenigstens noch die negative Verbindlichkeit übrig, das Loch nicht zuzumachen, weil man nicht annehmen kann, der dominans habe durch Ausziehung des Balkens auf sein Recht stillschweigend Verzicht geleistet da er dieß auch blos in der Absicht gethan haben konnte, um statt des alten einen neuen Balken einzuziehen. So lange nun der serviens das Loch noch offen läßt, ist auch der dominans noch nicht völlig aus dem Besitz der Servitut gesetzt und die extinctive Verjährung kann daher nicht anfangen. b) Die servitutes rusticae, welche das römische Recht aufstellt, sind alle affirmativ, und Beispiele von negativen Servituten werden nur unter den urbanis mit erwähnt. (Vergl. den Tit. D. de servit. praed. rust.) Auch dieser Umstand konnte Cajussen verleiten, die rusticas als affirmativas den urbanis als negativis entgegen zu setzen, besonders da auch urbanae affirmativae in gewissem Sinne zugleich negativae seyn können, wie das vorher erwähnte Beispiel der Trammgerechtigkeit lehrt. Daß der Unterschied zwischen servitutibus rust. und urbanis hier unrichtig sey, vertheidigt auch Gros Gesch. der Verjähr. S. 20 u. f.

Ohne Grund unterscheiden einige zwischen servitutib. simplicib. et qualificatis und erfordern bei letzteren usucapionem libertatis, z. B. *Chr. Thomasius* in Diss. de servitute stillicidii. §. 23. — Die Behauptung Pufendorfs T. III. obs. 188., daß nach Justinianischem Rechte jede extinctive Verjährung usucapionem libertatis erfordere, ist ganz unhaltbar. Man s. *Haubold* in not. k. ad *Berger.* Oec. Iur. l. c.

chen und jede Gelegenheit, ihnen entgegen zu handeln, benutzt worden seyn; obschon der Beweis von dem Verjährenden nicht nothwendig auf jede Gelegenheit gerichtet zu werden braucht, sondern es hinreicht, wenn er nur mehrere conträre Handlungen darthut [438]). 4) Kann der Berechtigte vermöge seiner Befugniß von andern eine oder mehrere Leistungen fordern, so wird die extinctive Verjährung gegen ihn blos dadurch begründet, daß er die ihm gebührenden Leistungen nicht erhalten hat, und sie beginnt von der Zeit, wo der Schuldner in mora war [439]). Daher kann auch der Gläubiger die Verjährung seiner Forderung durch bloses Mahnen nicht hindern. Eine einzige versäumte Gelegenheit, die Leistung zu fordern, ist hier zur Verjährung hinreichend, sofern nachher die Verjährungszeit verlaufen ist, ausgenommen in Sachsen bei Frohnen (S. §. 115.). Es ist selbst nicht nöthig, daß der Schuldner die Leistung auf vorgängiges Erinnern ausdrücklich abgeschlagen habe, sondern das blose Unterlassen der Verbindlichkeit, auf deren Erfüllung der Gläubiger zu dringen Gelegenheit hatte, macht schon der Verjährung Platz [440]). Steht Jemanden das Recht zu, unter mehrere Leistun-

---

438) Aus dem Grunde erlischt z. B. der Bierzwang einer Stadt blos dann, wenn die innerhalb der Biermeile befindlichen Einwohner während der Verjährungszeit auch nicht ein einzigesmal sich des Stadtbiers bedient, sondern es jedesmal anderswoher genommen haben.

439) L. 8. §. 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Ueber die erlöschende Verjährung der Schuldforderungen nach königl. sächs. Rechten. Dresden 1810. Abth. II. §. 1. Man vergl. oben §. 45.

440) L. 13. C. de servit. et aqu. *Leyser* spec. 420. m. 1. *Hommel* rhaps. 33. H. G. Bauer Erläut. der Churſächs. Decis. v. J. 1746. I. decis. 5. §. 5. *Eichmann* ad *Ravium* §. 116. not. i. pag. 196 sq. *Berger* Elect. proc. poss. §. 19. *Kind* Quaest. For. T. III. Cap. 18. Anderer Mein. sind: *B. Carpzov* P. II. const. 52. def. 12. *C. H. Horn* in Consult. Resp. ac sentent. Class. V. resp. 1. 5. 9. *I. B. Wernher* P. I. obs. 76. P. III. obs. 248. *I. T. Seger* D. de obligatione rusticor. ad operas per praescr. adquirenda vel tollenda. Lips. 1769. §. 3 sq. Man vergl. noch *Mevii* Decis. P. IV. dec. 131. F. C. Buri Erläuter. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. S. 735. *Rave* §. 116. J. F. Runde, Grs. des allgem. d. Privatrechts. §. 502. *I. G. Pertsch* D. de divisione operar. in determinatas et indeterminatas. Ien. 1731. §. 57.

stungen, zu denen ihm andere fortwährend verpflichtet sind, eine auszuwählen und er hat die Verjährungszeit hindurch blos die eine Leistung erhalten, so ist er dadurch des Anspruchs auf die übrigen gänzlich verlustig geworden, weil er das Wahlrecht nicht ausgeübt hat und weil der faktische Zustand der Dinge, wie er innerhalb der Verjährungszeit Statt gefunden hat, nachher in einen rechtlichen übergeht. Man wende nicht ein, daß, wenn uns einmal ein solches Wahlrecht zusteht, es eine res merae facultatis sey, welche Leistung wir auswählen wollten, daß wir also dieses Rechts nicht anders durch Verjährung verlustig würden, als wenn uns die übrigen Leistungen, da wir sie forderten, von dem Verbundenen versagt worden wären: denn die Ausübung dieses Wahlrechts ist keine res merae facultatis, es sey denn in dem Sinne, als es die Ausübung eines jeden Rechts überhaupt ist, weil jeder, dem eine Befugniß zusteht, die Wahl hat, ob er es ausüben wolle, oder nicht, ob in größerm oder geringerm Umfange. Allein die Verjährung ist es eben, welche dieser seiner Willkühr Grenzen setzt, indem sie entweder die Rechte beschränkt, wenn sie nemlich in geringerm Umfange ausgeübt worden sind, oder ganz aufhebt, dafern ihre Ausübung gänzlich unterblieben ist. Da nun die Verjährung der Rechte auf Leistungen überhaupt nicht voraussetzt, daß der Schuldner selbige erst verweigert habe, so kann man dieß auch bei der Verjährung des Rechts, unter mehrern fortdauernden Leistungen eine auszuwählen, nicht für nöthig achten. Steht also z. B. einem Gutsherrn das Recht zu, von seinen Bauern entweder Dienste oder statt derselben ein gewisses Dienstgeld zu fordern und es ist ihm seit der Verjährungszeit blos das letztere geleistet worden, so ist sein Recht auf die Dienste erloschen.

So lange übrigens ein Schuldner die Nebenverbindlichkeit leistet oder wenigstens anerkennt, oder der Gläubiger ein Nebenrecht ausübt, kann auch die Hauptverbindlichkeit oder das Hauptrecht nicht verjähren, daher ist z. B. die Verjährung des Hauptstamms gehindert, so lange der Schuldner Zinsen zahlt [441]); oder

441) L. 8. §. 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Generale: die

oder der Pfandgläubiger das Faustpfand besitzt [442]). Ist aber weder die Neben- noch die Hauptverbindlichkeit erfüllt worden, so hat mit Verjährung der letztern auch zugleich erstere ihre Endschaft erreicht, z. B. Bürgschaft, Hypothek.

§. 89.

b) In wiefern fehlerhafter Besitz (vitiosa possessio) bei dieser Verjährung eintreten könne?

Daß gewaltsamer Besitz der extinctiven Verjährung nicht entgegenstehe, ist schon oben §. 36. b. bemerkt worden. Hingegen ist precärer und heimlicher Besitz auch bei dieser Verjährung ein Hinderniß. Sehen wir nemlich auf die 4 Arten des Nichtgebrauchs zurück, welche im vorigen §. aufgestellt wurden, so findet sich, daß im ersten Fall der Besitz der Freiheit des Verjährenden precär sey, wenn er den Berechtigten gebeten hat, sein Recht blos in einem oder dem andern Falle nicht gegen ihn geltend zu machen, und dieser den Bitten nachgegeben hat. Hier kann also die extinctive Verjährung nur erst nach diesem Falle der unterlaßnen Ausübung beginnen. Im zweiten Falle des vorigen §. ist der Besitz precär, wenn der Berechtigte auf Bitten des andern blos für einen Fall das leistete, wovon er eine Befreiung hatte. Im dritten jener Fälle ist der Besitz a) precär, wenn der Verbundene es sich vom Berechtigten ausgebeten hat, nur ein- oder mehreremale dasjenige zu thun, was er sonst unterlassen mußte; b) heimlich, wenn die entgegenstehende Handlung

---

Verjährung der auf Aufkündigung gestellt. Schuldforder. betreff. vom 14 Dec. 1801. §. 7.

442) L. 7. §. 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Aus diesem Grunde kann die Frage: ob mit Eintritt der extinctiven Verjährung der Hauptschuld zugleich die actio pigneratitia directa wegfalle? welche Rave §. 142. aufwirft und bejahend beantwortet, gar nicht vorkommen, weil eben die Hauptschuld so lange nicht verjährt, als der Gläubiger erweislich ein Faustpfand zu deren Sicherheit in Händen hat, und letzteres wird der Schuldner nicht leicht in Abrede stellen. Hingegen ist der Besitz eines blosen Schulddocuments kein Hinderniß der Verjährung der Forderung.

lung des Verjährenden verdeckt unternommen wurde. In beiden Fällen kann also die extinctive Verjährung nicht von den besonders bedungenen oder verdeckten Handlungen des Verjährenden anfangen, sondern erst von spätern, die mit solchen Fehlern nicht behaftet waren. Im vierten ist der Besitz precär, wenn der zu mehreren Leistungen Verpflichtete von dem Berechtigten die Erlaubniß erhielt, für gewisse einzelne Fälle die Leistung unterlassen zu dürfen, wo diese alsdann in Bezug auf die Verjährung für geschehen anzusehen ist.

§. 90.

c) Von dem theilweisen Erlöschen eines Rechts.

Da der bei der Verjährung nöthige Besitz überhaupt in dem wirklichen Genusse der Vortheile besteht, worauf nachher die Verjährung das Recht selbst giebt, und dieser Besitz auch bei der extinctiven Verjährung vorausgesetzt werden muß, so ist die Regel: quantum possessum, tanto praescriptum, selbst auf diese Verjährung unwendbar, sofern sie überhaupt theilbare Rechte zum Gegenstande hat. Sind also blos gewisse Theile eines Rechts die Verjährungszeit hindurch nicht zur Ausübung gekommen, so ist das Recht wenigstens in Ansehung dieser Theile erloschen. Z. B. wenn bei einer Huthgerechtigkeit der dominans anstatt der ausgemachten Zahl von 150 Schaafen die Verjährungszeit hindurch blos 100 Schaafe auf dem dienenden Grundstück gehüthet oder während dieser Zeit die Huthung in einer gewissen Gegend gar nicht ausgeübt hat, so bleibt es auch in Zukunft bei dieser Einschränkung [443]), es müßte denn die Ausübung dieser Servitut in größerm Umfange durch andere Umstände unmöglich gemacht worden seyn.

§. 91.

---

443) Meine Diss. An servitutes partitionem, causam non perpetuitatem admittant. I. §. 5.

§. 91.

II. Von den Rechten, bei welchen extinctive Verjährung wegfällt, worunter gehören: A. gewisse Servituten.

Folgende Servituten sind der erlöschenden Verjährung ganz entzogen, als: 1) der Nießbrauch, welcher mehreren wechselsweise zusteht, weil der andere mit jedem eintretenden Wechsel das Recht gleichsam aufs Neue erwirbt [444]); in Sachsen muß man jedoch diese Ausnahme als aufgehoben ansehen [445]). 2) Die Servitut eines Weges zu einem Grabe [446]); dieser bedarf es aber heut zu Tage ohnehin nicht, da wir öffentliche Kirchhöfe haben, es müßte denn Jemanden von der höchsten Kirchenbehörde verstattet worden seyn, seine Todten auf einem fremden Privatgrundstück zu begraben. 3) Habitatio und 4) operae servor. [447]); allein auch diese beiden Ausnahmen dürften bei uns nicht anwendbar seyn, weil sie sich auf die den Römern eigenthümlichen Vorstellungen über diese beiden Servituten gründeten, die wir nicht davon haben.

§. 92.

B. Gewisse iura ad rem.

Unter den juribus ad rem sind folgende der Verjährung unfähig: 1) Alle solche, welche uns auf Zurückforderung einer Sache

---

444) L. 28. D. quemadm. servit. amitt. L. 13. de usufr. legato. L. 4. de annuis legat.

445) Weg. Const. elect. 7. P. II. und decis. elect. 3. vom J. 1746. Bauer ad h. decis. §. 7. *Winkler* ad *Bergeri* Oec. Iur. Lib. II. Tit. III. th. 23.

446) L. 4. D. quemadm. servit. amitt.

447) L. 14. D. de usu et habitat. L. 2. de usu et usufruct. *Wolfg. Ad. Schoepf* Disp. de servitutum praescr. extinctiva. Cap. II. §. 3. et 4. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. III. th. 21. not. Diese Gesetze sind durch die Leg. 13. C. de servitutib. als welche allgemein ist, nicht aufgehoben worden. Anderer Mein. ist *Haubold* in not. vv. ad *Berger*, l. c. et in not. k. ad *eund.* th. 23. not. 2.

Sache zustehen, die wir der andern Parthey in einem mit dieser eingegangenen Rechtsgeschäft zum blosen Besitz oder Gebrauch übergeben haben [448]). Bei diesen Rechten ist nemlich extinctive Verjährung aus einem doppelten Grunde unstatthaft, a) weil die Gegenparthey die Sache blos auf Widerruf erhalten hat (S. § 41) und b) weil diese Verjährung auf Seiten des Besitzers eine adquisitive Verjährung des Eigenthums zur Folge haben würde, wozu diesem aber die nöthigen Erfordernisse, namentlich ein fähiger Titel und guter Glaube, ganz abgehen, da er die Sache zum blosen Besitz und Gebrauch erhalten hat [449]). Beispiele solcher persönlichen unverjährbaren Rechte enthalten fol-

448) Vergl. *Struv* Jurispr. Rom. Germ. Lib. II. Tit. IX. § 19.

449) L. 13. D. de usurp. L. 22. de adquir. vel amitt. poss. L. 2. § 1. 2. pro herede. L. 2 et 8 C. de praescr. 30 vel 40 annor. Nov. 119. cap. 7. womit zu vergleichen L. 1. C. in quib. caus. cessat. L. 5. C. quib. non objicitur. Diesen Gesetzen stehen L. 3 et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. und L. 1. § 1. C. de annali exc. nicht entgegen, denn wenn diese schon überhaupt verordnen, daß persönliche Ansprüche in 30 oder 40 Jahren erlöschen sollen, so schließt diese Verordnung specielle Abweichungen, die sich auf andere Gesetze oder auf die Natur der Sache gründen, nicht aus. Obiger Satz wird denn auch in Beziehung auf die actionem pigneratitiam directam anerkannt in L. 10. C. de pignerat. act. worin die praescr. longi temp. dieser Klage verboten, jedoch dem Schuldner, dafern er das Eigenthum an der Sache beweisen kann, zugleich freigestellt wird, die Sache von dem Gläubiger zu vindiciren. Dagegen hält Ruff in Diss. de different. praescriptionis. § 18 solche persönliche Klage für verjährbar, und verstattet dem Eigenthümer nachher blos noch die rei vindicationem und auch diese nur so lange, als nicht der natürliche Besitzer den Willen, die Sache als Eigenthum zu behalten, erklärt und seit dieser Erklärung selbige noch 30 Jahre lang besessen habe. Allein wegen der Rechtsregel: nemo potest sibi ipsi causam possessionis mutare (L. 3. § 19 de adquir. vel amitt. poss.) bleibt jene Erklärung ohne alle rechtlichen Folgen, und aus den im § angegebenen Gründen ist die Verjährung solcher persönlichen Klagen ganz unzulässig. Dieß nehmen selbst diejenigen Rechtslehrer an, welche besage der Note 305 das Cap. ult. X. de praescr. auf die Verjährung körperlicher Sachen einschränken, weil bei den beschriebenen persönlichen Rechten die andere Parthey sich in conscientia rei alienae befindet, also auf sie jene Stelle des canonischen Rechts auf jeden Fall paßt.

folgende Klagen [450]): a) actio commodati et depositi directa [451]); b) actio pigneratitia directa [452]). Diese Klage erlischt selbst dann nicht, wenn die Schuld bezahlt ist und der Gläubiger das Pfand noch fernerhin an sich behält [453]). Ja, der Schuldner kann selbst dann noch das Pfand einlösen, wenn es sein Gläubiger wieder an einen Dritten verpfändet hat, da ihm auch gegen diesen die actio pigneratitia directa zusteht. Blos in gewissen Fällen gestatten die Gesetze die Verjährung dieser Klage

---

450) Vorausgesetzt, daß sie wirklich auf Rückgabe des Eigenthums selbst angestellt werden, und nicht auf Erfüllung anderer Vertragsverbindlichkeiten, z. B. nicht auf Entschädigung für den Verlust der Sache.

451) Vergl. L. 2. § 7. D. pro emtore.

452) L. 1. § 15 de adq. vel am. poss. L. 13. pr. et 16. D. de usurp. et usuc. L. 3. § 15 ad exhibendum L. 10 et 12 C. de pignerat. act. Const. elect. Sax. 1. P. I. *Voet* ad D. Tit. de pignerat. actione. § 7. *Wissenbach* ad D. Vol. I. disp. 40. *Toullieu* de luit. pigner. et reb. merae facult. *God. Otto de Berger* Diss. de reb. merae facult. (praes. *Claproth*) § 11. Pütter. Auserlesene Rechtsfälle. Th. I. resp. 53. *Carpzov* P. II. const. I. defin. 3. *Lauterbach* Colleg. theor. practic. Lib. XIII. Tit. VII. § 23. *Mevius* ad *J. Lubec.* Lib. III. tit. IV. art. 4. Eisenhart Grs. des deutschen Rechts in Sprüchwörtern. p. 294. „Versatz verjährt nicht" *Jo. Lud. Schmid* D. de praescr. act. pigneratitia dir. Jenae 1756. et in ej. opusc. II. Von der Anwendung dieser Ausnahme auf ein Pfandlehn handelt derselbe in opusc. V. Cap. 2. Andere halten diese Klage für verjährbar, als: *Vinnius* sel. quaest. Lib. II. qu. 6. *Cocceji* de reb. mer. facultat. § 9. sq. et in jur. controv. P. I. Lib. XIII. Tit. 7. qu. 19. *Rave* § 138. sq. *Estor* de reb. mer. facult. Cap. II. § 51 *Leyser* Vol. VII. spec. 462. (M. S. jedoch Vol. III. spec. 155.) *Westenberg* ad D. de pignerat. act. § 36. *Sturm* de praescr. reluitionis pignor. sec. analog. jur. civ. Viteb. 1728. *H. G. Bauer* D. j. reluendi pignoris an tempore longissimo praescribatur. Lips. 1762. *Idem* in resp. 49. Dabelow 2 Th. S. 239. Die meisten der hier angeführten Rechtslehrer beurtheilen die Frage über die Verjährbarkeit der act. pigner. dir. nach den Grundsätzen der rer. merae facult. und lassen, sobald der Schuldner den Pfandschilling bezahlt hat, die Verjährung derselben zu. Allein die Befugniß zu dieser Klage kann nicht füglich unter die res merae facultatis gerechnet werden. (Vergl. den Begriff derselben in § 40.)

453) *Jo. Lud. Schmid* Diss. cit. § 42. et in opusc. II. pag. 119. sq. *Lud. God. Madihn* in not. ad *Menkenii* doctr. de action. for.

Klage (S. § 102. sub 9) c) actio locati [454]) d) actio mandati directa, sofern auch mit dieser der Vollmachtgeber die seinem Bevollmächtigten zum Besitz und Gebrauch übergebene Sache von ihm zurückfordert. Ein anderes gilt von Sachen, welche der Bevollmächtigte für den Auftraggeber allererst erworben und ihm noch nicht übergeben hat, denn diese kann er als Civilbesitzer selbst verjähren und deshalb ist denn die dem Vollmachtgeber dießfalls zustehende persönliche Klage verjährbar [455]), e) condictio sine causa, z. B. deren sich nach geendetem Nießbrauche der Proprietar gegen den Nutznießer bedient, oder der Vater nach geendigter Verwaltuug des pecul. profect. gegen den Sohn [456]). Nach sächsisch-erbländischem Rechte gehört zu den unverjährbaren persönlichen Ansprüchen 2) die gegen ein Urthel anzustellende Nullitätsklage, sofern die Nullität auf einer falschen Citation oder Vollmacht beruht [457]).

§. 93.

III. Erklärung der Leg. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annor.

Mehrere Rechtslehrer gestatten die Verjährung der im vorigen § unter 1 beschriebenen Personalklagen wenigstens in sofern, als der Besitzer, gegen welchen die andere Parthey sie binnen 30 Jahren nicht angestellt hat, dadurch wenigstens ein Retentionsrecht an der Sache und eine Ausflucht erhalte [458]).

Sie

---

454) L. 1 C. comm. de usucap. L. 2 et 7. § 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Brunnemann* Comm. ad h. leg. *Sam. Stryk* D. de praescriptionib. action. p. 11. Thibaut § 76. Für Sachsen ist zu vergl. Const. elect. 40. P. II.

455) L. 13. § 2. D. de usurp. et usucap. L. 2. § 9. pro emtore.

456) L. 10. § 5. de adq. rer. dom. L. 8. C. de usufr. L. 8. C. ne de statu.

457) Erl. Proc. Ordn. tit. 38. § 1. Nach gemeinem Recht wird ein solches Urthel nach 30 Jahren gültig. L. 1. § 3. D. quae sententiae sine appellat. L. 24. C. de proc.

458) *Rave* § 36. 90 et 126. *Schmidt* in opusc. I. § 18 et 55. Thibaut § 13. Dabelow 1 Th. § 17 et 19. Dieser giebt ihr den Namen: schützende oder erhaltende Verjährung. Andere nen-

Sie berufen sich auf das oben angeführte Gesetz, welches aber für ihre Behauptung kaum entscheidend seyn dürfte. Zur Erklärung dieses wichtigen Gesetzes dient folgendes [459]).

Nachdem Justinian im Eingange dieser Constitution bemerkt hat, daß usucapio longi temporis dem Verjährenden eine rei vindicationem gewähre, so wendet er sich im § 1 zu der Frage: ob auch derjenige, welcher das Eigenthum oder Pfand des andern 30 oder 40 Jahre besessen und nachher den Besitz wieder eingebüßt hat, zu dieser Klage befugt sey [460])? — Bei Beantwortung derselben nun unterscheidet er folgende Fälle: A) Hat der Verjährende gleich Anfangs die Sache (welche nemlich an sich der 30 oder 40jährigen Verjährung unterworfen ist) bona fide besessen, so soll er diese Klage haben. Hingegen wenn er B) mala fide zu deren Besitz gelangt ist, soll sie ihm nicht zuständig seyn [461]). In diesem zweiten Falle aber unter-

---

nen sie extinctivam in specie s. extinctivo-mixtam und setzen ihr diejenige erlöschende Verjährung entgegen, welche blos ein Erlöschen des Rechts zur Folge hat, die sie interitum jurium per solum non usum auch mere extinctivam nennen.

459) Erläuterungen desselben findet man bei: *Chr. Frid. Pohl* Diss. de fatis praescr. longissimi temporis, ex LL. Justiniani § 4. Weber in d. Anmerkung. zu Höpfners Comment. über die Institut. § 399. N. 4. und *Jo. Lud. Schmid* op. de praescr. I. § 44. sq. allein sie sind nicht erschöpfend. Selbst Dabelow hat im 2 Th. S. 178 und 204. Not. r) dieses Gesetz nur kurz abgefertigt und die meisten Schwierigkeiten, die dem Ausleger von selbst aufstoßen, mit Stillschweigen übergangen.

460) Die Constitution fängt sich so an: „Si quis emtionis vel donationis vel alterius cujuscunque contractus titulo rem aliquam bona fide per decem vel viginti annos possederit et longi temporis exceptionem contra dominos ejus vel creditores hypothecam ejus praetendentes sibi adquisiverit, posteaque fortuito casu possessionem ejus rei perdiderit: posse eum etiam actionem ad vindicandam rem eandem habere, sancimus; hoc enim et veteres leges (si quis eas recte inspexerit) sanciebant. § 1. si quis eam rem desierit possidere, cujus dominus vel is, qui suppositam eam habebat, exceptione 30 vel 40 annorum expulsus est: praedictum auxilium non indiscrete, sed cum moderata divisione ei praestari censemus.

461) „Ut, si quidem bona fide ab initio eam rem tenuerit, simili

unterscheidet Justinian, um das Recht des vorigen Eigenthümers oder Pfandgläubigers an dieser Sache zu bestimmen, wieder zwei Fälle: a) Ist die Sache (welche der possessor malae fidei 30 oder 40 Jahre inne gehabt hat) nachher in den Besitz des vorigen Eigenthümers oder Pfandgläubigers zurückgekehrt, so können diese sie behalten [462]). b) Ist sie dagegen in die Hände eines Dritten gefallen, dem sie vorher nie zugehörte, so soll sie der vorige Eigenthümer oder Pfandgläubiger von diesem vindiciren können, ob ihnen schon die Vindication vorher gegen den possessorem malae fidei, welcher 30 oder 40 Jahre die Sache besessen hat, nicht zuständig gewesen wäre: es müßte denn der jetzige Besitzer selbst seit der Zeit, als der Eigenthümer oder Pfandgläubiger den Besitz der Sache verloren hatte, die 30 oder 40jährige Verjährung vollendet haben, wo dann erstere von der Vindication ausgeschlossen sind [463]).

Zu weiterer Erläuterung dieser Constitution sind noch folgende Bemerkungen nöthig: 1) Die darin erwähnte exceptio 30 vel 40 annor. ist nicht blos von der extinctiven Verjährung zu verstehen, wie einige behaupten [464]), sondern auch von der adquisitiven. Dieß erhellet aus dem Zwecke dieser Constitution, welche die Frage entscheiden soll: ob und wiefern auch die 30 und 40jährige Verjährung eine rei vindicationem erzeuge,

---

uti possit praesidio: sin vero mala fide eam adeptus est, indignus eo videatur:

462) „Ita tamen, ut novus possessor, si quidem ipse rei dominus ab initio fuit vel suppositam eam rem habebat et memoratae exceptionis necessitate expulsus est, commodum detentionis sibi adquirat.

463) si vero nullum jus in eadem re quocunque tempore habuit, tunc licentia sit priori domino vel creditori, qui nomine hypothecae rem obligatam habuit et heredib. eorum, ab injusto detentatore eam vindicare: non obstante ei, quod prior possessor 30 vel 40 annorum exceptione eum removerat: nisi ipse injustus possessor 30 vel 40 annorum ab eo tempore computandorum, ex quo prior possessor, qui evincit, ea possessione cecidit, exceptione munitus sit

464) Dabelow im 2 Th. S. 178 und 204. N. r) *J. Lud. Koch* Diss. de praescr. longissimi temporis adquisitiva, Würzb. 1807.

ge, so wie diese Klage schon vorher aus der usucapione longi temporis entsprang. Dabei darf man sich nicht dadurch irre führen lassen, daß Justinian die praescriptionem longissimi temporis eine exceptionem nennt, denn diesen Ausdruck braucht er im Eingange seiner Constitution auch von der usucapione longi temporis, die doch offenbar adquisitiv ist [465]). 2) Der in dem Falle unter A) erwähnte possessor bonae fidei kann kein anderer seyn, als ein Besitzer, welcher die Sache unter Eigenthumstitel erworben hat (Vergl. § 64. a.), nicht ein solcher, welchem der Eigenthümer die Sache zum blosen Besitz oder Gebrauch übergeben hat, denn dieser ist, wenn er die Sache für die seinige ansieht, allemal in mala fide [466]). Daher läßt sich auch die für diesen Fall gegebene Entscheidung Justinians nicht auf die im vorigen § unter 1 bemerkten Fälle übertragen. Dem possessori bonae fidei also, welcher die 30 oder 40jährige Verjährung zu Stande gebracht hat, spricht Justinian die rei vindicationem wirklich zu [467]). Hingegen soll 3) in Gemäß-

---

465) In L. 30 C. de jure dotium versteht Justinian unter diesem Ausdruck jede Verjährung.

466) Andere behaupten, daß Justinian hier von einem Besitzer solcher Sachen spräche, welche an sich schon der Usucapion unterworfen seyen, die aber der Besitzer ohne Titel obwohl bona fide erworben habe, z. B. *J. Lud. Schmid* in op. de praescr. I. § 35. Allein, nicht zu gedenken, daß bona fides ohne einen Erwerbtitel sich nicht wohl denken läßt, so widerlegt sich jene Behauptung schon dadurch, daß Justinian in seiner Constitution blos die Wirkungen der 30 und 40jährigen Verjährung genauer bestimmen, nicht aber neue Fälle, in welchen sie eintreten solle, aufstellen will.

467) Denn daß es diese Klage sey und nicht blos die actio Publiciana, wie andere behaupten, die diese Constitution schlechthin von der extinctiven Verjährung verstehen, giebt der Zusammenhang deutlich zu erkennen. Justinian will nemlich über die Wirkung der 30 und 40jährigen Verjährung eine allgemeine Bestimmung geben und besonders dieß entscheiden, ob diese Verjährung, so wie schon vorher die usucapio longi temporis, eine Vindicationsklage hervorbringe. Nun sagt er gleich im Voraus, daß er diese Klage einem solchen Verjährer nicht schlechthin, sondern mit Unterschied verstatte (*praedictum* auxilium non indiscrete, sed cum moderata divisione ei praestari censemus) und geht dann sogleich auf den Unterschied zwischen bonae et malae

mäßheit der von ihm unter B) gegebenen Entscheidung der unredliche Besitzer, unerachtet er 30 oder 40 Jahre die Sache besessen hat, keine rei vindicationem und, wie dieß von selbst folgt, kein Eigenthum an der Sache erhalten, denn Justinian legt in diesem Fall dem wahren Eigenthümer, welcher die Sache wieder erhalten hat, commodum detentionis bei. Gleichwohl verstattet er einem solchen unredlichen Besitzer ein jus rem retinendi, mit der Wirkung, sich wenigstens so lange, als er die Sache noch inne hat, gegen den vindicirenden Eigenthümer zu schützen. Hier scheint nun Justinian allerdings eine extinctive Verjährung der rei vindicationis in Gedanken zu haben, weil er von denjenigen Rechten gar nichts erwähnt, welche der unredliche Besitzer nach Ablauf der 30 oder 40jährigen Verjährung gegen dritte Besitzer, außer dem Eigenthümer, haben soll, und weil er ihm selbst gegen den Eigenthümer nur ein Zurückbehaltungsrecht beilegt. 4) In dem Falle unter B. b. wird dem vorigen Herrn, ob er schon gegen den unredlichen Besitzer, welcher seine Sache 30 oder 40 Jahre detinirt hat, keine rei vindicationem haben soll, diese Klage doch gegen einen Dritten, welcher nachher zum Besitz der Sache gelangt ist, verstattet, letzterem also das commodum detentionis, welches der vorige unredliche Besitzer hatte, versagt, ausgenommen, wenn er selbst die Sache nach der Zeit, als der alte Eigenthümer sie eingebüßt hatte, (ex quo prior possessor, qui evincit, ea possessione cecidit) 30 oder 40 Jahre besessen hat, wo auch er jenen Vortheil

---

fidei possessore über, worunter er ersterem jene Klage mit den Worten zuspricht: „ut si quidem bona fide eam rem ab initio tenuerit, *simili* uti possit praesidio. Der Ausdruck: simile praesidium, bedeutet hier offenbar nichts weniger, als: par, idem praesidium nemlich rei vindicationem, denn von dieser ist Justinian bei seiner Verordnung ausgegangen und hat derselben nur vorher noch in den Worten: praedictum auxilium gedacht. Von der actione Publiciana kann hier um so weniger die Rede seyn, weil diese dem bonae fidei possessori schon von selbst und zwar blos wegen seines Civilbesitzes zusteht, ohne daß er dazu erst einer Verjährung, am wenigsten der 30 oder 40jährigen, bedürfte. Allenfalls konnte Justinian unter den Worten: simile praesidium die rei vindicationem *utilem* verstehen, nach dem Beispiel der L. 10 D. si serv. vindic.

theil genießen d. h. gegen die Vindication des vorigen Herrn der Sache gesichert seyn soll.

Einige legen auf die Eingangsworte des § 1: „si quis eam rem desierit possidere, cujus dominus vel is, qui supositam eam habebat, *exceptione* 30 vel 40 annorum *expulsus est*, ein besonderes Gewicht, und behaupten, daß Justinian dadurch blos demjenigen redlichen Besitzer, welcher vorher von dem Eigenthümer und Pfandgläubiger mit der Vindication wirklich in Anspruch genommen worden wäre und sich der Ausflucht der Verjährung gegen diese wirklich bedient gehabt hätte, die rei vindicationem zugesprochen habe. Allein daß diese Auslegung falsch sey, und Justinian unter jenen Worten nur überhaupt die abgelaufene längste Verjährung andeuten wolle, beweisen folgende Gründe: 1) läßt sich kein vernünftiger Zweck denken, welcher Justinian hätte bewegen können, die rei vindicationem eines solchen redlichen Besitzers von einem so zufälligen Umstande abhängig zu machen, zumal da ein solcher Besitzer jener Klage ohnehin nur gegen den wahren Eigenthümer bedurfte und gegen andere schon vor der Verjährung die actionem Publicianam anstellen konnte, um die verlorne Sache wieder zu erhalten. 2) Justinian unterscheidet erst dann, nachdem er jene Worte schon vorausgeschickt hat, zwischen redlichem und unredlichem Besitzer, worunter er jenem die rei vindicationem beilegt, diesem abspricht. Sollten nun jene Eingangsworte eine Bedingung der rei vindicationis seyn, so würde er sie doch nur erst da, wo er vom redlichen Besitzer spricht, gebraucht haben, da er blos diesem die Vindicationsklage giebt, also auch nur in Hinsicht auf diesen jene Bedingung sich denken ließe. 3) Justinian bedient sich zu Ende des § 1 eines ähnlichen Ausdrucks, denn, nachdem er festgesetzt hat, daß der vorige Eigenthümer, dessen Sache ein anderer 30 oder 40 Jahre besessen hat, selbige wenigstens von einem dritten Besitzer solle vindiciren können, fügt er die Ausnahme bei: nisi ipse injustus possessor 30 vel 40 annorum — *exceptione munitus est* und versteht darunter offenbar nur soviel, daß der

dritte Besitzer von der Vindicationsklage des vorigen Herrn frei seyn soll, sobald er die Sache 30 oder 40 Jahre besessen und also die Verjährung beendet hat, ohne daß er sich der Ausflucht der Verjährung vorher einmal gegen den Eigenthümer wirklich bedient haben müßte.

So viel über den Sinn dieses Gesetzes. Es bleibt aber noch die Untersuchung übrig: ob diese Constitution bei der Allgemeinheit, in der Justinian von der 30 und 40jährigen Verjährung spricht, in allen ihren Theilen der Anwendung fähig sey? — Wenn er, wie der Eingang seiner Verordnung besagt, die Absicht hatte, zu bestimmen, in wie weit die 30 und 40jährige Verjährung, so wie schon vorher die usucapio longi temporis, dem Verjährenden eine Vindicationsklage verschaffe, so hätte er blos von der erwerbenden Verjährung sprechen sollen, weil die extinctive ohnedieß eine solche Klage nie hervorbringen kann (Vergl. §. 95.). Auf die erwerbende Verjährung paßte auch blos der Unterschied zwischen redlichem und unredlichem Besitzer. Gleichwohl zieht der Kaiser in seine Entscheidung sofort den Fall mit hinein, wo einer ein fremdes Pfand 30 oder 40 Jahre besessen hat, wo also blos von einer extinctiven Verjährung, nemlich der hypothecarischen Klage, die Rede seyn konnte, welche aber mit der erwerbenden Verjährung des Eigenthums gar nichts gemein hat, und dem Besitzer des Pfandes ohnehin eine Vindicationsklage nie gewähren kann. Daher läßt sich auch die in dem Fall unter A. dem b. f. possessori verstattete Vindicationsklage blos als Folge der erwerbenden Verjährung des Eigenthums ansehen, nicht aber als Wirkung der erlöschenden Verjährung des Pfandrechts. Denn hat der Verjährende ein fremdes Pfand 30 oder 40 Jahre lang besessen, so ist er schon dadurch gegen die hypothekarische Klage des Pfandgläubigers gedeckt, und bei dieser erlöschenden Verjährung kann auf seinen guten oder bösen Glauben nichts ankommen. Diese Vermischung der adquisitiven und extinctiven Verjährung, in die Justinian gerathen ist, erzeugt auch im Fortgange dieser Constitution große Widersprüche. Denn, wenn Justinian in dem Falle unter B. dem Eigenthümer und Pfandgläubiger das Vindicationsrecht an der Sache, die ein

dritter

dritter 30 oder 40 Jahre hindurch mala fide besessen hat, so lange versagt, als dieser die Sache wirklich noch inne hat, so läßt sich zwar diese Entscheidung in Bezug auf den Pfandgläubiger rechtfertigen, weil dessen hypothekarische Klage durch den Nichtgebrauch von 30 oder 40 Jahren erloschen ist, hingegen in Rücksicht auf den Eigenthümer ist sie ganz unpassend. Warum soll nemlich der Eigenthümer seine Sache von einem solchen Besitzer nicht vindiciren können, da Justinian doch selbst letzterem Eigenthum an der Sache nach 30 oder 40jährigem Besitz nicht beilegt? Es muß doch Jemand vorhanden seyn, dem das Eigenthum und die damit verbundene rei vindicatio zusteht und Verjährung des Eigenthums kann doch unmöglich in anderer Gestalt zu Stande gebracht werden, als daß es der Eine völlig einbüßt, der Andere völlig erwirbt. Wollte man aber rei vindicationem als Klage einer besonderen von dem Eigenthum verschiedenen extinctiven Verjährung unterwerfen, so würden daraus die größten Widersprüche entstehen. (Vergl. Note 427.)

Gleichwohl scheint Justinian von diesem Gesichtspunkte wirklich ausgegangen zu seyn, indem er dem Eigenthümer, dessen Sache ein anderer 30 oder 40 Jahre lang mala fide besessen hat, die Vindication versagt und auf den Fall, daß er späterhin wieder zum Besitz der Sache gelangt ist, ein bloses commodum detentionis beilegt. Diese Verordnung ist höchst sonderbar und wie sich aus dem Folgenden ergiebt, der Anwendung nicht einmal fähig. Es sollen also — dieß liegt in Justinians Verordnung — dem vorigen Eigenthümer blos indirecte Mittel und Schleifwege übrig bleiben, sich von dem unredlichen Besitzer den vollen Genuß seines Eigenthums wieder zu verschaffen! Aber welche Mittel sollen dieß seyn, ohne daß er vi, clam, precario oder auf andere hinterlistige Weise den Besitz wieder erhielte und Gefahr liefe, von dem bisherigen Besitzer durch Besitzesmittel wieder zu Herausgabe der Sache genöthigt zu werden [468])? —

468) L. 22. D. de adquir. vel amitt. poſſeſſ. „non videtur poſſeſſionem adeptus is, qui ita nactus eſt, ut eam retinere non poſſit.“

Dieselbe Vermischung zwischen adquisitiver und extinctiver Verjährung, in die Justinian gerathen ist, zeigt sich ferner in dem Falle, wo nach dessen Verordnung der Pfandgläubiger so gut als der Eigenthümer, wenn er nach 30 oder 40 Jahren die Sache wieder erlangt hat, das ius retentionis soll ausüben dürfen. Dieses Recht läßt sich wohl dem Eigenthümer nicht absprechen, weil seine Sache in der Zwischenzeit von dem unredlichen Besitzer eigentlich gar nicht verjährt worden ist, allein aus welchem Rechtsgrunde soll dieselbe Befugniß dem Pfandgläubiger zustehen, da dessen Anspruch durch einen Nichtgebrauch von 30 oder 40 Jahren ganz erloschen ist? — Am meisten zeigt sich jedoch die Vermischung zwischen erwerbender und erlöschender Verjährung in dem letzten Theil dieser Constitution, nach welchem der vorige Eigenthümer und Pfandgläubiger die ihnen zugehörige Sache, welche ein anderer 30 oder 40 Jahre unredlicher Weise inne gehabt hat, dennoch von einem Dritten soll vindiciren können, wenn nicht auch dieser seit der Zeit, als die Kläger die Sache eingebüßt hatten, eben so lange die Sache besessen hat. Daraus entstehen denn folgende Widersprüche: Vorausgesetzt, daß Justinian hierbei eine erlöschende Verjährung des Eigenthums und der hypothekarischen Klage in Gedanken hatte, so war es zwar consequent, daß er die neue 30 oder 40 jährige Verjährung des dritten Besitzers von der Zeit an rechnete, wo die Kläger den Besitz der Sache verloren hatten, und nicht erst von der Zeit an, wo der jetzige Inhaber die Sache zu besitzen angefangen hatte; alsdann war ja aber ihre Vindicationsklage schon dadurch, daß ein anderer die Sache vorher 30 oder 40 Jahre inne gehabt hatte, ausgeschlossen und der neue Besitzer gegen sie gedeckt, wenn anders die rei vindicatio durch blosen Nichtgebrauch sollte erlöschen können! Ging hingegen Justinian hierbei von einer adquisitiven Verjährung aus, so hätte er die neue Verjährung des dritten Besitzers nicht von der Zeit an rechnen sollen, wo die Kläger den Besitz verloren hatten, sondern von dem Tage an, wo der neue Verjährer selbst die Sache zu besitzen angefangen hatte, oder, dafern dieser ein Nachfolger des vorigen Besitzers war, schon von dem Augenblick, wo

letz-

letzterer zu dem Besitz der Sache gelangt war, weil dann die Grundsätze der accessionis temporis berücksichtigt werden mußten. Allein diese hat Justinian bei seiner Entscheidung ganz außer Acht gelassen.

Bei dieser Vermischung zwischen adquisitiver und extinctiver Verjährung nun, und bei der Allgemeinheit, in welcher Justinian über die Wirkungen der 30 und 40jährigen Verjährung entschieden hat, woraus so vielfache Widersprüche entstehen, ist es denn wohl höchst bedenklich, dessen Bestimmungen: daß der Besitzer im bösen Glauben, welcher 30 oder 40 Jahre fremdes Eigenthum im Besitz gehabt hat, ingleichen der Pfandgläubiger, nachdem sein Pfandrecht durch Verjährung erloschen ist, wenn sie die Sache noch inne haben, ein Retentionsrecht erhalten sollen, zur Anwendung zu bringen. Auch kann dieß in Beziehung auf den unredlichen Besitzer fremden Eigenthums heut zu Tage schon um deswillen nicht geschehen, weil diesem das canonische Recht die Vortheile der Verjährung ganz versagt hat.

§. 94.

IV. Eintheilung der extinctiven Verjährung in die bürgerliche und peinliche [469]).

Nach dem Gegenstande ist extinctive Verjährung entweder bürgerlich (civilis): welche die Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung aufhebt; oder peinlich (criminalis): wodurch Verbrecher von öffentlichen Strafen befreit werden. Von der letztern Gattung wird im fünften Theile dieser Schrift gehandelt.

§. 95.

V. Von den Wirkungen der extinctiven Verjährung.

Der Natur der Sache nach giebt extinctive Verjährung dem Verjährenden eine bloße Gegenrede, womit er den erloschenen Anspruch

---

469) *I. C. Lud. Ruff* Diss. de different. praescr. Helmst. 1800. Dabelow 2 Th. S. 137.

spruch des vorigen Berechtigten zurückweisen kann, und zwar entweder eine wirkliche Ausflucht, dafern er von der Verbindlichkeit zu einer Leistung befreit worden ist, oder eine Replik, im Fall das erloschene Recht des andern darin bestand, den Verjährenden an etwas zu hindern, oder ihm eine Leistung zu versagen oder zu seinem Nachtheil etwas zu thun. Hingegen kann diese Verjährung nie eine specielle Klage des Verjährenden hervorbringen, da sie nur besondere Verbindlichkeiten der Person oder Sache desselben aufhebt und ihm überhaupt nur allgemeine Rechte wieder verschaft, die ihm ohne Beweis der Erwerbung zustehen [470]). Dabei muß man auch hier das ganze Recht des Gegners als erloschen ansehen, und nicht etwa blos die daraus zustehende Klage. Der Richter ist verbunden, diese Verjährung Amtswegen zu berücksichtigen, also selbst dann, wenn sich die Partheien darauf nicht bezogen haben [471]), nur muß sie aus den Acten sattsam erhellen [472]), welches bei einer extinctiven Verjährung, die nicht anders als durch entgegenstehende Handlungen zu Stande gebracht wird, nicht leicht der Fall ist.

Zwei-

---

470) Man wende nicht ein, daß dem Befreiten eine actio negatoria und eine provocatio ex L. diffamari zustehe, denn beide sind nur allgemeine Klagen, welche durch die extinctive Verjährung keineswegs erzeugt, sondern nach Eintritt derselben blos wirksam werden.

471) L. 6. §. 12. D. negotiis gestis. Const. elect. Sax. 25. P. I. Deshalb wird diese Verjährung zu den exceptionibus iuris gerechnet. *Zanger* de except. P. III. Cap. ult. n. 20. *Möller* ad P. I. const. elect 25. ibiq. *Carpzov* Defin. 1. 2. n. 8. *Berlich* Concl. pract. P. I. concl. 40. *Wernher* T. I. P. I. obs. 294. *Cramer* Obs. iur. un. T. III. obs. 982. *Rave* §. 171.

472) *Wernher* T. III. P. I. obs. 94. — Auf die adquisitive Verjährung kann man diese Amtspflicht des Richters nicht ausdehnen. *Berger* Resp. P. II. resp. 77. Zwar spricht die angef. sächs. Constitution von der Verjährung überhaupt, sofern sie manifeste bewiesen ist, allein der Eingang derselben zeigt, daß sie blos das gemeine Recht bestätigt. Ohnehin hat die erwerbende Verjährung weit mehrere Erfordernisse, als die erlöschende, und bedarf einer genauern Prüfung.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Arten der extinctiven Verjährung.

Erstes Capitel.

Von der ordentlichen extinctiven Verjährung.

§. 96.

Welche Zeit bei der erlöschenden Verjährung als Regel anzusehen sey (tempus ordinarium)?

In der Regel erlöschen sowohl Personal- als Realansprüche in 30 Jahren [473]). Diese Zeit ist daher als tempus ordinarium der extinctiven Verjährung anzusehen und auf alle Rechte anzuwenden, für welche eine andere Zeitfrist nicht besonders bestimmt worden ist, z. B. auf Privilegien [474]), auf die Prätorischen Klagen,

---

473) L. 3. et 7. §. 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Für Sachsen ist diese Regel durch die recipirte deutsche Glosse ad Spec. Sax. L. I. art. 29. eingeführt, nach welcher in 30 Jahren Jahr und Tag alle Rechte sowohl erworben als verloren werden. Vergl. Const. elect. Sax. 5. P. II. Ueber die erlöschende Verjährung der Schuldforderungen nach königl. sächs. Rechten. §. 2. — Die Behauptung Thibauts §. 38. u. 60, daß es für Rechte, welche nicht Klagrechte seyen, sondern durch bloße Ausflüchte verfolgt würden, nach gemeinem Recht keine allgemeine Regel gäbe, weil L. 3. C. cit. blos von Klagen spreche, ist oben im §. 52. und 86. widerlegt worden.

474) *Leyser* Vol. VII. spec. 457. med. 7. *Iac. Fr. Reinhardt* de eo, quod circa amissionem iurium et privilegiorum per non usum justum est. § 2 sq. womit zu vergleichen Cap. 6. X. de privileg. Cap. 15. eod. *Rave* §. 156. Glück Comment. über die Pandekt. 2 Th. § 110. Anderer Mein. ist *Pufendorf* in tract. de privileg. cap. I. §. 146. *Berger* in Oec. Iur. Lib II. Tit. II. th. 23. n. 4. ibiq. *Haubold* in not. d) wegen L. 1. D. de nundinis, welche aber blos von dem privilegio nundinarum spricht — Weil Thibaut die Regel, daß iura in re in 30 Jahren erlöschen, nicht anerkannt und alle analoge Ausdehnung der Gesetze über die Verjährung verwirft, so ist es nicht zu verwundern, daß er §. 62. z. E. das Resultat giebt: es könne eigentlich über die Verjährungszeit der Privilegien keine rechtliche Entscheidung gefaßt werden.

gen, sofern sie rei persecutoriae sind [475]), und unter derselben Voraussetzung selbst auf Interdicte [476]), ingleichen auf die dinglichen Rechte deutschen Ursprungs. Die Klagen, womit solche Rechte verfolgt werden, heißen actiones perpetuae, im Gegensatz der temporalium, welche in kürzerer Zeit erlöschen. In Sachsen kommt zu diesen 30 Jahren jedesmal noch Jahr und Tag [477]).

Zweites Capitel.

Von der außerordentlichen extinctiven Verjährung.

Erste Unterabtheilung.

Von der kürzern.

§. 97.

I. Gewisser iurium in re. Dahin gehören: 1) die Servituten nach dem römischen Recht [478]).

Die Römer lassen die Servituten nach dem Beispiel des Eigenthums an Grundstücken in 10 Jahren unter Gegenwärtigen und in 20 Jahren unter Abwesenden erlöschen, mit Ausnahme der discontinuarum, sofern sie durch Vertrag an gewisse Zeiten

475) L. 35. D. de oblig. et actionib.

476) Vergl. pr. Inst. de perp. et temp. act. L. 1. §. fin. L. 4. D. de interd. sive extraord. cognit. L. 4. D. eod. *Struv* Exerc. 45. th. 8. und daselbst *Müller Fromman* de act. pet. et poss. th. 74. z. B. das interd. quor. bonor. quod legatorum. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. T. IV. th. 53. not. 8. und das remedium ex leg. ult. C. de edict. D. Hadr. toll. *Berger* l. c. not. 4.

477) *B. Carpzov* P. II. const. III. defin. 3. *Idem* in Resp. Lib. I. t. 4. resp. 37. S. auch Note 378.

478) *Arn. And. Frid. Malinkrott* Diss. de praescr. servitutum extinctiva. Ien. 1788. *Wolfg. Ad. Schoepf* Diss. de servitut. praescr. extinctiva. Tubing. 1706. *Rave* §. 193. Ueber die Erfordernisse der erlöschenden Verjährung der Servituten, vergl. man §. 88. — Beispiele von unverjährbaren Servituten sind im §. 91. angegeben worden.

Zeiten gebunden sind, wo sie schlechthin nach einem 20jährigen Nichtgebrauch aufhören [479]). War aber die Servitut erst versprochen und noch nicht ausgeübt, so erlischt sie als ius ad rem in 30 Jahren [480]), ausgenommen, die persönliche Klage auf Uebergabe des Nießbrauchs (S. §. 102. 4.) Einige behaupten, daß der Nießbrauch an einer beweglichen Sache, die ein Dritter als unbeschränktes Eigenthum verjährt habe, damit zugleich erloschen sey, daß er also in diesem Falle nach römischem Rechte schon in 3 Jahren, und nach sächsischem in Jahr und Tag aufhöre, allein diese Behauptung ist nicht erweislich [481]). In Sachsen wird die gemeine Verjährungszeit von 30 Jahren Jahr und Tag, auch bei der erlöschenden Verjährung der Servituten zur An-

---

479) L. 7. D. quemadm. serv. amitt. L. ult. C. de servitut. Letzteres Gesetz wird durch die vorhergehende L. 13. eod. als welche allgemein ist, nicht aufgehoben — Bei servitutibus discontinuis will Westphal §. 883. die Verjährung unter Abwesenden auf 40 Jahre setzen, allein es steht ihm kein Gesetz zur Seite. Man vergl. *Accurs.* ad L. fin. C. de servitut. *Caepolla* de servitutibus C. XXIV. not. 4. 5. *Brunnemann* Comm. ad Cod. Tit. XXXIV. *Struv* Syntag. iur. civ. exerc. XIII. th. 57. *Huber* ad D. Tit. quemadm. serv. am. §. 4. *Eichmann* ad *Ravium* §. 111. not. z.

480) L. 1. et 2. C. de serv. et aqu. L. 13. C. eod.

481) Man stützt sich theils darauf, daß, weil das Eigenthum selbst binnen dieser Zeit verjährt werde, dieß a potiori auch vom Nießbrauch gelten müsse, theils auf L. 16. C. de usufr.: „Sed usumfructum, quem sibi aliquis adquisivit, hunc habeat, dum vivit, intactum: cum multae et innumerabiles causae rebus incidant mortalium, per quas homines jugiter retinere, quod habent, non possunt, et est satis durum, per huiusmodi difficultates amittere, quod semel possessum est, *nisi talis exceptio usufructuario opponatur, quae etiamsi dominium vindicaret, posset eum vel praesentem vel absentem excludere.*“ Allein mit Recht behaupten das Gegentheil: *Ger. Noodtius* de usufr. Lib. II. Cap. 8. *Rave* §. 115. Thibaut §. 57. 59. Denn a) schließt Eigenthum, welches ein Dritter an der Sache verjährt hat, ein anderes ius in re an derselben Sache gar nicht aus (Eine Ausnahme im folgenden §.); sodann kann b) L. 16. C. cit. füglich blos von der Zeit verstanden werden, *Haubold* in not. k. ad *Bergeri* Oec. Iur. Lib. I. Tit. III. th. 23. Thibaut §. 57. Endlich ist c) in L. 13. C. de usufr. bei dem Nießbrauch sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen ausdrücklich eine 10 oder 20jährige Verjährung eingeführt. Vergl. Note 435.

Anwendung gebracht [482]). (Ueber das Erlöschen des quasi usus-fr. S. Note 370.)

§. 98.

2) Pfandrecht [483])

Das Pfandrecht steht blos dann unter einer kürzern Verjährung, wenn ein Dritter die Sache besitzt, welcher weder Schuldner noch Pfandgläubiger ist, sondern sie unter Eigenthumstitel erworben hat. Dieser wird nemlich, so bald er das Eigenthum an der Sache verjährt hat, zugleich von der darauf haftenden Pfandverbindlichkeit frei. Wo also die Verjährung des Eigenthums in kürzerer Zeit, als in 30 Jahren, vollendet wird, da erlischt in derselben Zeit zugleich das Pfandrecht eines Dritten [484]). In Sachsen kann diese kürzere Verjährung des Pfandrechts zwar bei beweglichen Sachen noch vorkommen, nicht aber bei unbeweglichen, weil diese an sich erst in 30 Jahren, Jahr und Tag erworben werden [485]).

§. 99.

3) Das Recht, Märkte zu halten. 4) Gesetzlicher Vorkauf und Retract.

Das Privilegium, Märkte zu halten, erlischt nach römischem Recht in 10 Jahren [486]), in Sachsen aber erst in 30 Jahren, Jahr

---

482) *Carpzov* decis. 288. n. 7 sq. *Richter* decis. 86. n. 2.

483) *I. L. Schmid* opusc. de praescr. III.

484) So wie denn auch die 30jährige Verjährung des Eigenthums zugleich das daran haftende Pfandrecht aufhebt, wenn dieses schon sonst erst in 40 Jahren erloschen wäre. L. 1. et 2. C. si adv. creditorem praescr. opp. Höpfner, Comment. über d. Instit. §. 1186. Thibaut §. 54. *I. W. Seelhorst* Diss de praescr. act. hypothec. Goetting. 1791. §. 19. Etwas abweichend ist *Schmid* l. c. §. 8. et 9.

485) *Menke* in Pand. Lib. XX. Tit. I. §. 15. Dagegen will Hommel in rhaps. 720. blos diejenige Verjährung des Pfandrechts für gültig halten, welche im §. 104. aufgestellt wird.

486) L. 1. D. de nundinis. *Leyser* Vol. VII. spec. 457. med. 6.

Jahr und Tag [487]). Auf andere Privilegien leidet diese specielle Verordnung keine Ausdehnung. (S. Note 474.)

Das gesetzliche Vorkaufsrecht des domini emphytevticarii erlischt in zwei Monaten von Zeit der demselben geschehenen Anzeige über den bevorstehenden Verkauf [488]). Die nach deutschen Sitten eingeführten Arten des Retracts müssen in der Regel binnen Jahresfrist, von Zeit der Wissenschaft von dem geschehenen Verkauf an, ausgeübt werden [489]).

§. 100.

Vol. IX. spec. 579. med. 19. *Pufendorf* Obs. iur. un. T. IV. obs. 188. §. 42. *Berger* Oec. Iur. Lib. I. Tit. II. th. 16. Von den heutigen Messen kann diese kurze Verjährung nicht verstanden werden. *Boehmer* in Const. et Decis. T. II. P. II. resp. 931. n. 8.

487) Const. elect. 6. P. II. *Haubold* ad *Berger* Oec. Iur. l. c. not. t.

488) L. 3. C. de iur. emphytevt.

489) Diese Zeit ist zuerst für den Lehnsretract festgesetzt, II Feudor. 26. §. 13. II Feudor. 9. §. 1. nachher aber durch deutschen Gerichtsbrauch für jeden Retract eingeführt und in Sachsen ausdrücklich bestätigt worden. Const. elect Sax. 32. und 59. P. II. *Carpzov* P. II. const. 32. defin. 4. *G. L. Boehmer* de initio praescr. annal. in retractu, in dessen Elect. iur. civ. T. II. p. 692 sq. *Kind* Quaest. For. T. III. cap. 37. Ed. II. T. II. cap. 74. Daß es kein bürgerliches, sondern ein sächsisches Jahr sey, behauptet fälschlich Berlich in Decis. 118. — (Man vermische mit dem Vorkauf nicht den Wiederkauf, dessen Verjährung in Sachsen ganz wegfällt. Const. elect. 1. P. II. S. oben §. 41. A. a.) Fälschlich behauptet Hommel in rhaps. 206. daß, wenn die Auflassung des Lehns und die gerichtliche Investitur vor Ablauf jenes Jahres geschehen sey, alsdann auch das Näherrecht früher aufgehört habe. Dieß wäre aber eine Hinterlist, wodurch der Vorkäufer übereilt und ihm ohne rechtlichen Grund das zu Ausübung seines Rechts verstattete Jahr abgekürzt würde. Vielmehr verordnet die angef. Sächs. Constitution: „Wo aber solche Denunciation nicht geschiehet, oder der, so die Nähergeltung hat, den Kauf nicht gänzlich „abschläget, sondern Bedenkzeit nimmt, ob er Geld könnte aufbringen, „oder dergleichen; So soll er innerhalb Jahresfrist nachmals „zulässig seyn, obgleich das Gut verkauft und einem andern tradiret, den Kauf zu hinterziehen, auch das Kaufgeld und „die Besserungen, da die aufgewandt, zu erstatten." —

Was den conventionellen Vorkauf anlangt, so kann dieser blos vor der Uebergabe der Sache ausgeübt werden; ist diese geschehen, so bleibt dem Verletzten gegen den Verkäufer blos eine persönliche Klage auf Schadenersatz übrig. In Sachsen ist jedoch verordnet, daß, wenn

§. 100.

5) In Sachsen rückständige Reallasten in Beziehung auf einen entstandenen Concurs.

Rückständige Reallasten können nach sächsisch-erbländischen Rechten in einem Concurs blos in soweit liquidirt werden, als sie von den letzten 5 Jahren vor dessen Ausbruche im Rückstande verblieben sind [490]), es müßten denn die ältern Reste vorher durch Execution und gerichtliche Auflage eingefordert worden seyn [491]). Ist dieß nicht geschehen, so müssen die Einnehmer derselben sie aus ihren eignen Mitteln bezahlen.

§. 101.

[6) Gewisse Erbrechte. S. § 134. 7) Das Vermögen eines Verschollenen in Sachsen. S. § 140 u. f. 8) Gewisse Zustandsrechte. S. § 126 und 127. 9) Der Anspruch des Fiscus an Güter, die ihm wegen unterschlagenen Zolls anheim gefallen sind. S. § 183. 3.]

§. 102.

II. Gewisser jurium ad rem [492]) und zwar A) solcher, welche nicht auf Strafe des Verbundenen gehen (actionum rei persecutoriarum.)

Unter diese Classe gehören folgende Rechte (welche nemlich eine kürzere als 30jährige Verjährung haben). 1) Der Anspruch eine

---

der conventionelle Vorkauf mit einer Hypothek auf dem Gute versichert ist, derselbe auch den neuen Käufer verbinden und dann erst nach 30 Jahren Jahr und Tag erlöschen soll. Const. elect. 32. z. E. P. II.

490) Erl. Proc. Ordn. tit. 42. § 8. Außerhalb des Concurses können auch die ältern Reste derselben eingetrieben werden. *Schott* Obs. Jur. Sax. quas *Chr. Gottl. Springinsfeld* defendit. Lipf. 1779.

491) Hingegen das Abkündigen des Zahlungstages von der Canzel, welches an einigen Orten gebräuchlich ist, unterbricht die Verjährung derselben nicht. *Schott.* l. c.

492) Joh. Christ. Ludw. Fresenius: In wiefern kann eine

gegen den Fiscus auf Gewährleistung dauert 4 Jahre [493]). 2) Die persönlichen Ansprüche des Fiscus auf Uibergabe einzelner Sachen erlöschen in 20 Jahren [494]). 3) Die Rechtswohlthat der Gütersonderung, vermöge deren die Gläubiger des Erblassers die Erbschaft selbst zu ihrer ausschließlichen Befriedigung verlangen können, dafern zugleich der Erbe selbst verschuldet ist, erlischt in 5 Jahren [495]). Der persönliche Anspruch auf Uibergabe der Sache zum Nießbrauch dauert nach Maßgabe der An- oder Abwesenheit 10 oder 20 Jahre [496]), in Sachsen aber 30 Jahre, Jahr und Tag [497]). 5) Die actio redhibitoria währet 6 Monate, und die actio quanti minoris 1 Jahr, dafern sich der Verkäufer wegen der Mängel ausdrücklich verantwortlich gemacht hat; außerdem dauert erstere Klage zwei, letztere sechs Monate, und dieser kurze Zeitraum tritt auch dann ein, wenn der Kauf sub pacto displicentiae eingegangen ist, oder wenn jene Klagen blos wegen fehlender Accessionen angestellt werden [498]). Der Anfang dieser Verjährung ist der Tag des Verkaufs oder Versprechens überhaupt [499]), außer wenn diese Klagen wegen heimlicher schwer

---

Schuldforderung durch Verjährung verloren gehen? Frankf. a. M. 1773. und in sein. Meditat. für Rechtsgelehrte. 1 Forts. Frankf. und Leipzig 1777. S. 49. u. f.

493) L. 1. § 2. D. de jure fisci. § ult. Inst. de usucap. L. 1 et 2 C. de quadrienn. praescr. Im königl. sächs. Appellationgerichte wird diese kurze Verjährung nicht zur Anwendung gebracht. *Kind.* Quaest. For. T. IV. Cap. 35. Ed. II. T. III. Cap. 29.

494) L. 13. pr. D. de diverf. tempor. praescr. *J. G. Bauer* Progr. de praescr. bonor. a fisco adquirendorum in opusc. T. I. p. 261. *Haubold* in not. g.) ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 23.

495) L. 1. § 13. D. de separat. Vergl. mein Syst. des Concursproc. ꝛc. Lib. I. § 62.

496) L. 16. § 1. C. de usufr. *Wernher* P. VIII. obs. 344. Thibaut § 51. And. Mein. ist *Rave* § 115. und *Westphal* de libertate praedior. § 580.

497) Vergl. *Carpzov* P. II. const. 4. defin. 8.

498) L. 28. L. 31. § 22. L. 38. pr. L. 19. § fin. L. 55. D. de aedilit. edicto. *Jo. Henr. ab Aschen* Diss. de praescriptione redhibitoria. Goetting. 1786. *Hellfeld* Jurispr. for. § 1113. Thibaut. § 50. Anders bestimmt diese Zeiten Dabelow im 2 Th. S. 223.

499) L. 19. § ult. L. 20. D. de aedilit. edict. L. 2. C. de aedilit. act. junct. L. 31. § 22 et 23. eod.

schwer zu entdeckender Fehler angestellt werden, wo die Verjährung derselben erst von dem Augenblick anfängt, da die Fehler offenbar wurden[500]). Gebraucht man statt dieser Klagen, wie wohl geschehen kann, die actionem emti, so bleibt es dennoch bei jenen kurzen Verjährungsfristen [501]), weil die Verjährung das Recht selbst aufhebt und nicht blos die daraus entspringende Klage. 6) Die actio de peculio kann, sofern die väterliche Gewalt aufgehoben worden ist, nur binnen 1 Jahr gegen den Vater angestellt werden [502]). 7) Die Schadenklage gegen denjenigen, welcher öffentliche Gebäude fehlerhaft gebaut hat, erlischt in 15 Jahren [503]). 8) Der Anspruch der Städte an die Verwalter ihrer Güter auf Berichtigung der abgelegten Rechnungen, worüber sie schon Quittung erhalten haben, erlischt beim Leben derselben in 10, nach ihrem Tode in 20 Jahren; hingegen wegen eigentlicher Rechnungsfehler können sie binnen 30 Jahren noch in Anspruch genommen werden [504]). 9) Die actio pignoratitia directa auf Wiedereinlösung der verpfändeten Sache kann vom Schuldner, sofern die Forderung durch Veräußerung des Pfandes getilgt ist und a) bei dem Verkauf des Faustpfandes sich kein Käufer vorfand, so daß die Sache dem Gläubiger selbst nach einer gerichtlichen Taxe, und zwar nach römischem Recht mit Erlaubniß des Kaisers zugesprochen wurde, binnen 2 Jahren noch angestellt werden; wenn aber b) bei angestellter Sub-

---

500) L. 55. D. de aedilit. edict. „Cum sex menses utiles, quibus experiundi potestas fuit, redhibitoriae actioni praestantur, non videbitur potestatem experiundi habuisse, qui vitium fugitivi latens ignoravit: non idcirco tamen *dissolutam* ignorationem emtoris excusari oportet.“ *Chr. Aug. Stoelzer* Exercit. de temporis continui et utilis computatione. Cap. VI.

501) *Hommel* et *Madihn* ad *Menken* de act. forens. p. 240. Thibaut, § 50.

502) L. 1. § 2 et 7. L. 2. pr. D. de pecul. *Hellfeld.* § 913.

503) L. 8 C. de oper. publ.

504) L. 8. D. de administr. rer. ad civitat. L. 13. § 1. de diverf. temp. praescr. *Berger* Oec. Jur. Lib. I. Tit. II. th. 15. not. 2. In Sachsen wird aber auch hier ohne Unterschied die Verjährung von 30 Jahren, Jahr und Tag zur Anwendung gebracht. Const. elect. 7. P. II. *Leyser* spec. 677. m. 7.

Subhastation eines verpfändeten Grundstücks nur ein oder gar kein Licitant sich meldete, so steht es dem Schuldner frei, nach gemeinem Recht[505]) binnen 2 Jahren, nach Lausitzer Recht[506]), binnen 1 bürgerlichen Jahre und nach sächsisch-erbländischem Recht[507]) binnen 6 Monaten das Gut wieder einzulösen[508]).

10) Die interdicta unde vi, quod vi aut clam, uti possidetis dauern ein Jahr[509]), jedoch tritt diese Verjährung bei dem interd. uti possidetis nur in sofern ein, als es auf Ersatz des durch Störung angerichteten Schadens gerichtet wird, nicht in wiefern der Besitzer künftige Störungen damit verhindern will, welches ihm jederzeit freisteht, sobald er wieder beunruhigt worden ist[510]); nicht minder kann bei diesem interdicto und dem interd. unde vi selbst nach Jahresfrist von dem Störer wenigstens das noch gefordert werden, was er durch die Störungen gewonnen hat[511]). Bei dem interd. unde vi fällt die einjährige Verjährung auch dann noch weg, wenn während des Besitzers Abwesenheit dessen Leute aus dem Besitz gesetzt worden sind[512]).

11) Das interd. itineris, actus et viae geht verloren, wenn diese Servituten nicht binnen dem letzten Jahre, oder den letzten 30 Tagen vor der Klage ausgeübt worden sind[513]), es

---

505) L. 3. § 3. C. de iur. dominii emphytevt.

506) Proc. Ordn. tit. 39. § 13. Decis. 11. v. J. 1661. Jedoch wird hier dem Schuldner das Wiedereinlösungsrecht blos auf den Fall verstattet, wenn der Gläubiger das Gut selbst annimmt.

507) Erl. Proc. Ordn. tit. 39. § 19.

508) Eine besondere Verordnung gilt bei dem Dresdner Leihhause. Denn, wenn von diesem Pfänder verkauft worden sind und der Verpfänder seinen Aufenthaltsort demselben nicht angezeigt, auch binnen 12 Monaten von Zeit des Verkaufs an zu dem aus der Sache gelösten und nach Abzug der Schuld noch übrigen Werthe (hyperocha) sich nicht gemeldet hat, so ist sein Anspruch darauf erloschen. Leihhausordnung, vom 18. Oct. 1768. § 21. C. A. C. I. p. 964.

509) L. 15. § 3 et 4. D. quod vi aut clam. L. 1. pr. et § 39. de vi et vi arm. L. 3. § 1. eod. L. 1. pr. D. uti possidetis. *Pufendorf* T. II. obs. 112.

510) Savigny Recht des Besitzes. S. 399.

511) L. 4. de interd. L. 1. pr. eod. Savigny. S. 414.

512) L. 1. C. si per vim. L. 11. C. unde vi. Savigny. S. 465.

513) L. 1. § 2. 3 de itin.

es müßte denn die Ausübung durch Gewalt oder andere hinreichende Ursachen verhindert worden seyn, wo mittelst Restitution das vorhergehende Jahr der Berechnung zum Grunde gelegt wird [514]). 12) Das interd. aquae quotid. vel aestivae ducendae fällt weg, wenn die Wasserleitung nicht in dem verflossenen Jahre oder, dafern sie nur im Sommer oder nur im Winter ausgeübt werden konnte, nicht in den letztverflossenen anderthalb Jahren ausgeübt worden ist [515]). [13) Die Restitutionsgesuche in der Regel. S. § 102. 14) Gewisse Ausflüchte. S. § 101.] In Sachsen stehen unter der kürzern Verjährung außerdem noch folgende Ansprüche: 15) Die Nullitätsklage gegen ein Urthel, sofern die Nullität nicht aus einer fehlerhaften Ladung oder falschen Vollmacht entspringt, wo denn erstere binnen einer sächsischen Frist nach Publication des Urthels anzustellen ist [516]). 16) Die Wechselklage erlischt: a) wenn sie sich auf einem eignen (trocknen) Wechsel gründet, in 4 Jahren, es müßte denn dieser Wechsel von einem Kaufmann ausgestellt seyn und die Klage in Leipzig erhoben werden, wo sie nach einem sächsischen Jahr verjährt ist; dagegen verliert b) ein trassirter Wechsel schon nach 4 Wochen, von Zeit des Zahlungstages an, seine Gültigkeit; steht aber c) die Wechselklage den Erben des Gläubigers oder d) milden Stiftungen zu, so erlischt sie nach zwei sächsischen Jahren von Zeit des Zahlungstages an [517]). 17) Das

---

514) L. 1. § 9. de itin. Savigny. S. 488.

515) L. 1. § 31 — 36. L. 6. de aqua. Savigny. S. 495.

516) Proc. Ordn. tit. 38. § 1. und Erl. Proc. Ordn. ebendaselbst. M. vergl. § 92. 2. Gründet sich die Nullität auf falsche Zeugnisse, so verjährt sie erst in 30 Jahren, Jahr und Tag. Proc. Ordn. § 2. eod. tit.

517) Anh. z. Erl. Proc. Ordn. § 16. Leipzig. Wechselordn. § 32. Rescr. v. 1 Decbr. 1713 für die Oberlausitz. C. A. T. II. Th. 3. p. 426. Wechselordn. für die Grafschaft Henneberg Schleusing Anth. v. 2 Sept. 1748. § 21. C. A. c. II. p. 1140. Püttmann Grs. des Wechselr. § 150. *Kind* Quaest. For. T. IV. Cap. 22. Ed. II. T. eod. Cap. 14. *Jo. Gottfr. Voigt* (praes. Jo. Wilh. *Schweitzer*) de praescr. actionum cambial. Viteb. 1805. — Jedoch behalten verjährte Wechsel noch fernerhin die Kraft eines Schuldocuments und es kann daraus noch executive geklagt werden, Anh. zur Erl. Proc. Ordn. § 16.

Das Recht des Verkäufers aus dem pacto commissorio erlischt nach sächsischem Gerichtsbrauch in 10 Tagen von Zeit des eingetretenen Verzugs des Käufers [518]). [18) Das Recht auf Zinsen von sächsischen Steuer- und Kammercreditcassen-Scheinen. S. § 119. 19) Die condictio indebiti in einem gewissen Falle. S. § 105. 20) Der Anspruch auf höhere Zinsen. S. 114. z. E. 2.]

§. 103.

B) Der Privat-Pönalklagen [519]).

Sofern diese Klagen a) durch das Civilrecht eingeführt worden sind, haben sie die gemeine Verjährungszeit von 30 Jahren, d. h. sie sind perpetuae [520]), hingegen währen b) die Prätorischen Pönalklagen in der Regel nur ein Jahr [521]), ausgenommen folgende, welche 30 Jahre dauern, als: actio 1) furti manifesti [522]), 2) arborum furtim caesarum [523]), 3) servi corrupti [524]), 4) de distrahendis rationib. [525]), 5) de effusis et dejectis, außer, wenn sie wegen eines getödteten freien Menschen angestellt wird, wo sie als öffentliche Anklage 20 Jahre dauert [526]); 6) Alle auf Strafe gerichteten aus einem gesetz-

---

Vergl. Rescr. v. 11 Novbr. 1767. und v. 16 Jun. 1768. C. A. C. I. p. 1141 und 1143.

518) *Kind* Q. F. T. I. Cap. 44. Ed. II. T. II. cap. 85.

519) Von den öffentlichen handelt der fünfte Theil dieses Buchs.

520) pr. Inst. de perpet. et tempor. act.

521) Dieß gilt auch von der actione de calumniatorib. et vi bonor. raptor. sofern beide auf Strafe gerichtet werden. L. 1. pr. D. de calumn. pr. Inst. de vi bonor. rapt. Bei ersterer Klage fängt nach Beschaffenheit der Umstände dieses Jahr bisweilen erst vom Tage der Wissenschaft an. L. 6. de calumniatorib.

522) pr. Inst. de perpet. et temporal. act.

523) L. 1. § 6. D. arb. furt. caes.

524) L. 13. D. de servo corrupto.

525) L. 1. § 23. D. de tutela et rat. distr.

526) L. 5. § 4. D. de his qui effuder. Die bisher genannten 5 Klagen hält Dabelow im 2 Th. S. 211. für unverjährbar.

gesetzlich bestätigten Geschäfte entspringenden Klagen, z. B. actio de recepto [527]), actio depositi miserabilis [528]); 7) Solche Pönalklagen, welche zugleich auf Entschädigung gehen [529]), die Injurienklagen nicht ausgenommen [530]). Heut zu Tage fallen indeß bei Verbrechen, welche öffentlich bestraft werden, die nach römischem Recht daraus entspringenden Privat-Pönalklagen in der Regel weg und mit ihnen zugleich die Grundsätze über die Verjährung derselben [531]).

Zweite Unterabtheilung.

Von der längern [532]).

§. 104.

I. Des Pfandrechts.

Ein längere, als 30jährige Verjährung tritt bei dem Pfandrechte ein, sofern nicht ein Dritter die verpfändete Sache als

---

527) L. ult § 6. D. naut. caup. stabul.

528) L. 18. depositi.

529) L. 35. de O. et A. L. 21. § 5. rer. amotar.

530) *Harprecht* ad § 12. Inst. de injur. n. 17. *Stryk* de act. Sect. I. m. 10. § 50. *Boehmer* de actionib. Sect. II. cap. XI. § 62. *Koch* Inst. jur. crim. § 382. n. 1. Thibaut § 53. Andere lassen die Injurienklage in einem Jahre verjähren, sie mag auf öffentliche oder Privatstrafe gerichtet werden, als Weber über Injurien und Schmähschriften. 2 Abhandl. § 18. *J. C. L. Ruff* D. de differentia praescr. Helmst. 1800. § 22. 23. allein dieß läßt sich blos bei derjenigen Injurienklage vertheidigen, welche aus dem Prätorischen Edict entsprungen ist und von dieser spricht auch nur L. 5. C. de injuriis.

531) Wo hingegen ein Vergehen, welches nach römischem Rechte einen Anspruch auf Privatstrafe begründete, selbst heut zu Tage nicht öffentlich verpönt ist, da muß dem Verletzten noch jetzt diese Privatstrafe zugesprochen werden. *Schilter* Exercit. ad D. 19. 74. *Berger* de usu action. rei persecut. et poenal. § 40. *Leyser* Spec. 56. med. 2. Alsdann treten natürlich auch die römischen Grundsätze über die Verjährung derselben ein.

532) In einigen der Fälle, wo die erwerbende Verjährung 40 und mehrere Jahre begreift, ist diese Zeit zugleich von der erlöschenden Verjährung zu verstehen, von dieser privilegirten Verjährung wird in der dritten Unterabtheilung gehandelt.

als Eigenthum verjährt hat (wovon im § 98 gehandelt worden ist). Hier sind nun zwei Fälle zu unterscheiden [533]): a) Ist die verpfändete Sache im Besitz des Schuldners oder dessen Erben, so dauert das Pfandrecht des Gläubigers 40 Jahre; hat hingegen b) ein anderer Pfandgläubiger die Sache im Besitz, so erlischt das Pfandrecht des frühern Pfandgläubigers beim Leben des Schuldners in 40 Jahren, nach dessen Tode aber in 30 Jahren, gerechnet von der Zeit, wo der Verjährende angefangen hat, zu besitzen, oder, wenn er sich den Besitz des Schuldners einrechnen will, auch im letztern Fall in 40 Jahren [534]). Diese Bestimmungen sind denn auch in Sachsen überhaupt noch anwendbar [535]). Nur im folgenden Falle haben die sächs. erbländischen Gesetze eine Abweichung verordnet: Wenn nemlich auf

533) *Jo. Lud. Schmid* op. de praescr. III. § 3 et 10. sq.

534) L. 7. pr. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Jo. Wilh. Seelhorst* Diss. de praescr. act. hypoth. Goett. 1791. § 21 et 22. Ist die hypothekarische Klage erloschen, so kann der Gläubiger selbst keine persönliche mehr haben, da letztere schon in 30 Jahren erlischt und weniger begünstigt ist, als die Hypothek. Das Gegentheil behauptet Dabelow im 2 Th. S. 215. Not. o) wegen der Worte in L. 7. C. cit: „in actione scil. personali his custodiendis quae prisca constitutionum sanxit justitia" welche aber für ihn nichts beweisen. Uiberhaupt ist es wohl außer Zweifel, daß, wenn die Hauptschuld erloschen ist, auch die Hypothek als accessorisches Recht zugleich mit wegfallen müsse, selbst wo erstere in kürzerer Zeit verjährt, als diese. Die Verjährung der Hypothek von 30 oder 40 Jahren kann also nur auf den Fall gehen, wo die Verjährung der Hauptschuld aus gewissen Gründen entweder ganz gehindert, oder wenigstens an keine kürzere Verjährungszeit gebunden ist, als eben die Hypothek. *Titius* in jur. priv. Lib. III. c. 16. § 17. *Donellus* Comment. de jure civ. Lib. XVI. c. 26. lit. G. *Jo. Lud. Schmid.* l. c. § 4. Anderer Mein. ist Seelhorst in Diss. cit. § 21. wegen L. 2 C. de luitione pignoris, welche aber für eine allgemeine Regel keineswegs gelten kann. Man vergl. *Cujacii* recit. 15. obs. 23. und *Godofred.* in not. ad h. l. Dagegen kann die hypothekarische Klage verjährt seyn und doch der persönliche Anspruch noch fortdauern, im Fall letzterem eine längere Zeitfrist gesetzt ist.

535) And. Mein. ist *Carpzov* in jurispr. for. P. II. const. 1. defin. 5. n. 4. 5 et 6, welcher die hypothekarische Klage der ordentlichen sächs. Verjährungszeit der Realrechte unterwirft.

einem Gute alte Hypotheken haften und es unbekannt ist, wem sie jetzt zustehen, so werden sie nach Verlauf von 44 Jahren und auf vorher erlassene Edictalcitation gelöscht [536]). Diese Zeitfrist wird a) wenn der Schuldner Quittungen über die Zinsen des Capitals in Händen hat, von Zeit der letzten Quittung angerechnet, selbst dann, wenn die Schuld auf vorgängige Aufkündigung gestellt ist, nur muß der Schuldner zugleich nach der in der Erl. Proc. Ordn. tit. 26. § 2. vorgeschriebenen Formel beschwören, daß keine späteren Zinsquittungen vorhanden sind, wenn aber b) der Schuldner eidlich erhärtet, daß er keine Zinsquittungen habe und α) in der Verpfändungsurkunde der Zahlungstag ausgedrückt ist, so fängt von diesem die Frist an; ist darin β) kein Zahlungstag bestimmt, so läuft diese Frist von dem Tage an, da der Richter in die Hypothek consentirt hat, oder, dafern diese in einer Ehestiftung vorbehalten ist, von dem dreißigsten Tage nach dem Tode des Ehegatten [537]). Wenn nun der hypothekarische Gläubiger auf die erlassene Edictalcitation wirklich erscheint und sich ad causam legitimirt, so kommt es darauf an, ob gegen ihn ohnedieß und nach gemeinen Grundsätzen die Verjährung schon eingetreten ist oder nicht [538]), und darnach wird die Hypothek entweder cassirt oder beibehalten. Erscheint in dem anberaumten Termin Niemand, so wird die Hypothek in dem hierüber abzufassenden Präclusivbescheid schlechthin aufgehoben, und dadurch sind selbst diejenigen präcludirt, gegen welche sonst eine Verjährung nicht würde Statt gefunden haben. Daß in dem Falle dieses Gesetzes nicht blos die Hypothek, sondern zugleich die Forderung selbst erlösche, bedarf kaum erst einer Erinnerung.

§. 105.

---

536) Mand. die Edictalcitation in Civilsachen, außerhalb des Concursus creditor. betreff. v. 13 Novbr. 1779. § 1. Edictalcitation ist dennoch nöthig, weil der Ablauf der 44jährigen Frist nicht für wirkliche Verjährung angesehen wird, sondern erst das hinzugekommene Ausbleiben der Gläubiger im Termin die Präclusion begründen soll.

537) Angef. Mand. § 1.

538) Z. B. es kann die gemeine Verjährung unterbrochen oder selbst der Anfang derselben gehindert gewesen seyn.

§. 105.

II. Der condictionis indebiti in einem gewissen Falle.

Sofern mittelst dieser Klage der in einem verbotenen Spiele erlittene Verlust von dem Mitspieler zurückgefordert wird, dauert sie 50 Jahr [539]), in Sachsen aber nur 6 Jahr, und wenn binnen dieser Zeit der Spieler selbst seinen Verlust nicht eingefordert hat, so sind alsdann die milden Stiftungen dazu berechtigt [540]).

Dritte Unterabtheilung.

Von den Fällen, in welchen die extinctive Verjährung nach dem Beispiel der erwerbenden eine außerordentliche Zeitfrist von 30. 40 und mehreren Jahren enthält.

§. 106.

Einleitung.

Weil die extinctive Verjährung überhaupt andere Zeitfristen hat, als die adquisitive, so darf man nicht die für letztere bestimmten außerordentlichen Zeiträume schlechthin auf erstere anwenden; nur in gewissen Fällen haben die Gesetze sowohl für den Erwerb als für den Verlust der Rechte begünstigter Personen ein und dieselbe außerordentliche längere Verjährungszeit bestimmt.

§. 107.

Einzelne Fälle der privilegirten erlöschenden Verjährung

I) der 30jährigen.

Rechte, welche sonst in kürzerer Zeit erlöschen, (S. §. 97. u. f.) dauern 30 Jahr, wenn sie 1) minoribus zuständig sind.

---

539) L. 1. § ult. C. de aleae usu et aleatorib.

540) Mandat wegen der Hazard- und andern hohen Spiele rc. vom 20 Decbr. 1766. C. A. C. I. p. 918. artic. 9.

sind [541]). (Die Abänderung des sächsischen Rechts dießfalls S. § 72. 1) oder 2) zu den bonis adventitiis filiorumfam. gehören [542]); 3) in Sachsen, wenn sie Städten zustehen [543]).

§. 108.

II. Der 40jährigen.

Rechte, welche sonst schon in 30 Jahren oder in kürzerer Zeit würden aufgehöret haben, dauern 40 Jahre: 1) wenn sie impuberibus zugehören [544]), z. B. Pfandrecht, obschon ein Dritter die Sache als Eigenthümer oder Pfandgläubiger besitzt [545]); 2) wenn sie Kirchen oder milden Stiftungen [546]) oder dem Fiscus [547]) zustehen, oder wenn 4) ein Prozeß darüber entstanden und nicht beendigt worden ist [548]). (Vergl. §. 72. 6.)

§. 109.

---

541) L. 5. C. in quib. causis in integr. L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Thibaut § 41.

542) Nov. 21. Cap. 24.

543) Const. elect. 7. P. II.

544) L. 3 et 4 C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 10, D. quemadm. servit. amitt. Thibaut § 41.

545) L. 7. § 1. C. de praescr. 30 vel 40 annor.

546) Nov. 111. Cap. 1 *Carpzov* P. II. Cap. 5. def. 6. *J. H. Boehmer* Inc. eccl. Prot. T. I. Lib. II. tit. 26. § 46. *Haubold* in not. K ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 23.

547) L. 4 et 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor. And. Mein. ist Dabelow im 2 Th. S. 225.

548) L. 9. C. de praescr. 30 vel 40 ann. L. 1. §§ 1. C. de annali exc. Eine Ausnahme war bei dem statu eines Menschen nach L. 1. § 3. D. ne de statu, welche aber in L. 3. C. ne de statu wieder aufgehoben worden ist. — Einige schränken diese 40jährige Verjährung auf Rechte ein, die sonst ewig dauerten, jedoch nachher in L. 3. C. cit. der 30jährigen Verjährung unterworfen wurden, und lassen also bei temporellen Klagen, nachdem sie vor Gericht erhoben worden sind, schon die 30jährige Verjährung zu, als *Cujacius* in Obs. L. 18. obs. 29. *Chr. Winckler* D. de interrupt. usucap. et praescr. p. 70. Gros Gesch. der Verjähr. S. 87. Allein Justinians Verordnung in L. 9. C. cit. et L. 1. § 1. cit. enthält keinen solchen Unterschied. Vergl. Westphal über die Arten der Sachen. § 835. und *Chr. Frid. Pohl* Diss. de fatis praescr. longissimi temp. ex LL. Justiniani. § 5.

§. 109.

III. Der 100jährigen und IV. der unvordenklichen.

Die 100jährige Verjährung ist für das Erlöschen der Rechte der römischen Kirche eben so, wie für deren Erwerb eingeführt worden und hier gelten die oben im §. 73. gemachten Bemerkungen.

Das Erlöschen derjenigen Rechte aber, die nur durch unvordenklichen Besitz Consistenz gewinnen, setzt, wie leicht einzusehen ist, nicht auch unvordenklichen Nichtgebrauch voraus: da der Grund, warum einer wegen seines unvordenklichen Besitzes bei den im §. 84. angegebenen Rechten geschützt wird, natürlich hinwegfällt, sobald von dem Aufhören dieser Rechte durch Nichtgebrauch die Rede ist. Ob daher gleich ein Staatsbürger bei dem Besitz von Regalien und Privilegien nur erst dann geschützt wird, wenn er nebst seinen Vorfahren diese Rechte über Menschengedenken ausgeübt hat, so reicht doch zur extinctiven Verjährung derselben ein Nichtgebrauch von 30 Jahren schon hin. Blos dann ist die unvordenkliche Verjährung erlöschend, wenn die Verweigerung einer Verbindlichkeit a) auf ein negatives Privilegium hinausläuft, z. B. Befreiungen von öffentlichen Lasten, oder wenn sie b) Prohibitivgesetzen entgegen ist, denn dann muß nach dem Beispiel der im §. 84. unter 2. und 3. aufgestellten Fälle die Verbindlichkeit seit Menschengedenken unterlassen worden seyn, um die Vermuthung einer auf gesetzmäßige Weise erhaltenen Befreiung zu begründen.

§. 110.

Von den Fällen, in welchen die außerordentliche längere extinctive Verjährung den privilegirten Personen nicht zu Statten kommt.

In gewissen Fällen läuft die kürzere erlöschende Verjährung, welche gewissen Rechten an sich eigen ist, auch gegen diejenigen Personen, denen sonst nur die außerordentliche längere Verjährung entgegen steht, und dieß entweder wegen ausdrücklicher

Vor-

Vorschrift der Gesetze, oder vermöge der Natur der kürzern Verjährung gewisser Rechte [549]). I) Ausdrückliche Gesetze sind in Rücksicht der minorum und impuberum vorhanden, denn gegen diese läuft die kürzere Verjährung folgender Rechte: 1) der Klagen auf Rache wegen erlittenen Schimpfs, (actionum meram vindictam spirantium) z. B. der querelae inofficiosi [550]). 2) Der Klage auf Untersuchung des Zustandes eines Verstorbenen [551]). In beiden Fällen steht ihnen auch keine Restitution gegen die Verjährung zu [552]). 3) Der ihnen zuständigen Ausflucht der nicht erhaltenen Mitgift. (S. §. 111. 2. d.) [553]). 4) Der ihnen verstatteten bonor. possessionis, wo ihnen aber noch 4 Jahre lang, nach abgelaufener Verjährung, Restitution ertheilt wird [554]). II) Zu den Fällen der kürzern Verjährung nun, aus deren innern Natur sich abnehmen läßt, daß sie ohne Unterschied der Person gegen Jeden eintreten sollen, sind die im §. 101. 7. §. 102. 3. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 20. und §. 103. b. erwähnten Fälle zu rechnen [555]).

Vier-

---

549) Viele rechnen hieher alle die durch neuere Gewohnheiten und Statuten eingeführten Verjährungsarten, welches sich wohl nicht vertheidigen läßt.

550) L. 37. D. de minorib. L. 7. §. 1. de iniur. L. 1. C. de in integr. restit.

551) L. 2. §. 1. D. ne de statu. S. unten §. 126.

552) Thibaut §. 67.

553) Nov. 100. cap. 2 Dagegen läuft gegen sie die kurze Verjährung der exc. n. n. pecun. gar nicht. L. ult. C. in quib. caulis in integr. restit. necess.

554) L. 2. C. si ut omissam hered. — Thibaut im Syst. d. Pandektenrechts §. 1231. rechnet hieher noch den Fall, wenn sie als Erben oder Legatarien binnen Jahresfrist von Zeit der gerichtlichen Auflage an das nicht leisten, was ihnen der Erblasser aufgelegt hat, wo sie nach Nov. 1. cap. 1. §. 1. und cap. 4. §. 1. so wie andere Personen in diesem Fall, die erhaltenen Vermächtnisse verlieren sollen, dafern sie nicht noch binnen 4 Jahren Restitution suchen. Allein, dieß ist nicht sowohl Verjährung, als eine Frist, die der Richter erst vorschreibt.

555) Von den Fällen dieses §. unterscheiden sich wiederum die, wo die Gesetze gewisse Rechte privilegirter Personen geradezu einer

Vierte Unterabtheilung.

Von Verjährung der Einreden und Restitutionsgesuche.

§. 111.

I. Wie lange Einreden dauern.

In der Regel dauert eine Ausflucht so lange, als die für den Gegner aus demselben Geschäfte entspringende Klage, welcher jene entgegen steht [556]). Jedoch giebt es Einreden, welche ihre Kraft in kürzerer Zeit verlieren, als die Klage, der sie entgegenstehen, nemlich: 1) except. non numeratae pecuniae, denn sofern sie a) einem chirographo entgegensteht, erlischt sie in 2 Jahren, gerechnet von der Zeit, wo das chirographum dem Gläubiger übergeben worden war [557]). Diese kurze Verjährung ist jedoch in den sächs. Erblanden aufgehoben worden, mit der Bestimmung, daß der Schuldner, dafern von Zeit des ausgestellten chirographi 5 Jahre verstrichen sind, die nicht geschehene Zahlung auf keine andere Weise, als durch Urkunden beweisen darf [558]). Wird hingegen diese Ausflucht b) von dem Gläubiger einer Quittung entgegengesetzt, die der Schuldner gegen

---

kürzern Verjährung unterworfen haben, z. B. die Ansprüche des Fiscus im §. 100. §. 101. 9. §. 102. 2. §. 134. b. der Städte in §. 99. 3. §. 102. 8. der milden Stiftungen im §. 102. 16. d.

556) Blos in diesem Sinne nennt Justinian diese Ausflüchte: exceptiones *perpetuas*, in §. 9. Inst. de exceptionibus: „perpetuae „et peremtoriae sunt, quae semper agentibus obstant et semper rem, „de qua agitur, perimunt.“ — Ausflüchte, die früher aufhören, heißen temporales. §. 10. Inst. eod.

557) Tit. Inst. de litterar. obligat. L. 14. §. 2. 3. C. de n. n. pec. Schmidt Comment. über sein Lehrb. v. d. Klagen. 4 Th. §. 13—42. Estor Entwickelung der Lehre von der römischen Usucapion. 1 Th. 2 Abschn. 5. rechtl. Gutachten. Anderer Mein. ist Meurer in seinen jurist. Abhandlung. und Beobacht. §. 39—74. und *Köchy* Med. S. 1. n. 13.

558) Decis. elect. 23. v. J. 1746. H. G. Bauer Erläuter. dies. Decis. §. 7.

gen ihn producirt, so dauert sie blos 30 Tage [559]). Hat indeß der Schuldner den Gläubiger durch Hinterlist zu Ausstellung der Quittung verleitet, z. B. durch das Versprechen sogleich zu zahlen, wenn er die Quittung erhalten hätte, so wird diese kurze Verjährung in den Gerichten nicht berücksichtigt [560]). 2) exc. non num dotis; diese erlischt, wenn a) die Ehe zwei Jahr oder kürzere Zeit gedauert hat, in einem Jahre, von Zeit der ausgestellten Quittung; b) hat die Ehe über zwei, aber noch nicht 10 Jahre gewähret, so hört sie nach 3 Monaten von Zeit der ausgestellten Quittung auf; c) Ist die Ehe 10 Jahre lang fortgesetzt worden, so ist mit Ablauf dieser Zeit zugleich die gedachte Ausflucht verjährt. d) Ist der Ehemann minderjährig, so kann er gegen die über den Empfang der Mitgift ausgestellte Quittung binnen 12 Jahren, von Zeit der eingegangenen Ehe, Restitution fordern, gegen dessen Erben aber, wenn sie großjährig sind, läuft die einjährige, und wenn sie selbst noch minderjährig sind, die 5jährige Verjährung [561]). 3) Alle Rechte, welchen die Gesetze unter Benennung der daraus zustehenden Klage eine kürzere Verjährungsfrist gesetzt haben, behalten dieselbe auch dann bei, wenn sich Ausflucht sweise darauf berufen wird, z. B. actio quanti minoris, restitutio in integr. Uebrigens enthalten diese Fälle der extinctiven Verjährung indirecte zugleich eine adquisitive Verjährung auf die im §. 86. beschriebene Weise.

§. 112.

559) L. 14. §. 1. 2. C. de n. n. pec.

560) *Wernher* P. II. obs. 355. p. 357. et obs. 356. p. 462.

561) Nov. 100. cap. 1. 2. — Anderer Mein. ist *Voet.* Lib. XXIII. Tit. III. §. 17. Meurer §. 39—74. und gewissermaßen *Pufendorf* T. I. obs. 65. — Den Gläubigern der Ehefrau aber, welche statt ihrer die Mitgift von dem Ehemanne zurückfordern, kommt diese kürzere Verjährung nicht zu Statten. Weber in Anmerk. zu Höpfners Comment. über d. Instit. §. 854.

§. 112.

II. Von Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 1) Welches die ordentliche Verjährungszeit derselben sey? [562])

Bei Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind vor allen Dingen zwei Arten derselben zu unterscheiden: A) Rescissiones legales dauern 30 Jahre, denn dieß ist die gemeine Verjährungszeit der Rechte, außer dem Eigenthum, und daher auch auf gesetzliche Restitutionen anzuwenden, da bei diesen speciell keine andere Zeit vorgeschrieben ist [563]). B) Prätorische Restitutionen dauern in der Regel 4 Jahre [564]). Der Anfang dieser Verjährung ist überhaupt die Zeit der Verletzung, d. i. der Zeitpunkt, wo das Geschäft, gegen welches Restitution zusteht, zu seiner äußern Vollkommenheit gediehen ist, und dieß gilt namentlich auch von der den milden Stiftungen und Gemeinheiten zuständigen Restitution [565]). Viele behaupten, daß diese Verjährung erst vom Tage der Wissenschaft zu rechnen sey, weil sich der Verletzte vorher außer Stande befinde, zu klagen [566]). Allein die Unwissenheit des Gegners hindert überhaupt den Anfang der Verjährung nicht, und dießfalls haben die Gesetze selbst von der Regel: agere non valenti non currit praescriptio, eine Ausnahme gemacht. (S. §. 42. und Note 168.) [567]). Einen andern Anfang hat diese Verjährung in folgenden Fällen: 1) Bei

---

562) *Leon. Lud. Menken* Diss. de restitutionis in integr. praescr. Viteb. 1740. *Koch* de praescr. restit. i. i. Giess. 1784.

563) *Rave* §. 154. *Koch* l. c. Thibaut §. 49.

564) L. 7. C. de tempor. in integr. restitut.

565) Cap. 1. X. de restitut. in integr. *Hommel* rhaps. 324.

566) *And. Gail* Obs. Lib. II. obs. 48. n. 5. *Bened. Carpzov* Resp. Lib. II. resp. 96. n. 12. *Leyser* spec. 60. m. 5. Thibaut S. 135. Dieser wegen Cap. 1. et 2. de restitut. i. i. in 6to, worin jedoch eine Abänderung der römischen Gesetzgebung hierüber nicht zu finden ist.

567) Gleichwohl wird im königl. sächs. Appellationgericht diese Verjährung erst von Zeit der Wissenschaft an gerechnet. *Kind* Quaest. For. T. III. Cap. 60. Ed. II. T. III. Cap. 103.

Bei der Restitution der Minderjährigen fängt sie erst von Zeit der Majorennität an, also nach römischem Rechte vom 26sten und in Sachsen vom 22sten Jahre des Alters. Hat aber ein Minderjähriger veniam aetatis erhalten, so beginnt schon mit dieser die Verjährung, jedoch wird dann nach römischem Rechte allemal noch bis zum 25sten Jahre Restitution ertheilt, wenn schon das quadriennium früher abgelaufen wäre [568]). 2) Bei der restitutione ob absentiam kann die Verjährung nicht eher laufen, als nachdem der Abwesende zurückgekehrt ist. 3) Bei der Paulianischen Klage, (welche eine restitutio e causa doli ist,) sofern sie der Gesammtheit der Gläubiger zusteht, nicht eher, als nach Ausbruch des formellen Concurses, sofern sie aber außerhalb des Concurses von einzelnen Gläubigern angestellt wird, von der Zeit, wo der Schuldner ausgeklagt worden ist [569]). Uebrigens ist mit der Restitutionsklage zugleich die Ausflucht verjährt [570]).

§. 113.

2) Von Restitutionen, welchen eine besondere Zeitfrist gesetzt ist.

Eine kürzere oder längere Verjährungsfrist, als 4 Jahre, haben folgende Restitutionsgesuche: 1) Die actio, quod metus causa dauert zwar, sofern sie auf Strafe des Vierfachen gerichtet ist, nur 4 Jahre, allein in zwei Fällen ist sie perpetua, d. i. 30 jährig: a) sofern sie auf einfachen Schadenersatz gerichtet wird, oder b) der Gezwungene keine andere Klage hat, um nach 4 Jahren noch den Schaden ersetzt zu bekommen [571]). 2) Actio doli dauert

---

568) L. 5. C. de his, qui veniam aetatis. L. fin. C. de tempor. n integr. restitut. Thibaut S. 137.

569) L. 10. §. 18. D. quae in fraudem creditorum. L. 6. §. ult. eod. Wird durch die restitution. i. i. blos eine andere Klage restituirt, (iudicium rescindens) so fängt die erlöschende Verjährung der letztern Klage selbst erst von Zeit der geschehenen Restitution an und hat die Zeitfrist, welche ihr sonst eigen ist. Thibaut §. 49.

570) Anderer Meinung ist Thibaut §. 49.

571) L. 14. §. 1. 2. D. quod metus causa. L. 4. C. de his, quae vi.

dauert zwei Jahr; will man aber wegen erlittenen Betrugs blos actionem in factum anstellen, so dienen dazu 30 Jahre [572]). 3) Restitutio ob capitis deminut. kann 30 Jahre lang gesucht werden [573]); sie fällt aber heut zu Tage mit der Sache selbst weg. 4) Actio Pauliana hat zwar, sofern sie gegen den betrügerischen Erwerber (fraudis conscium) selbst angestellt wird, die gemeine Verjährungszeit der Prätorischen Restitutionen, hingegen kann sie gegen die Erben des Betrügers 30 Jahre lang gebraucht werden [574]). 5) Bei geschehener Entsagung einer Erbschaft sind folgende abweichende Verjährungszeiten der Restitution festgesetzt: a) ein großjähriger heres suus kann gegen die Entsagung einer Erbschaft oder gegen die wider den Antritt ertheilte restitut. i. i. innerhalb 3 Jahren Restitution suchen, ohne einen andern Grund anzugeben, wenn nur von der Erbschaft noch nichts verkauft ist [575]); b) Ein minderjähriger heres suus wird gegen Entsagung der Erbschaft binnen 7 Jahren von erlangter Großjährigkeit an restituirt, nur muß auch er von Zeit der Großjährigkeit an von der Erbschaft nichts veräußert haben; c) War der Minderjährige nicht suus, so wird er in der ordentlichen Zeit gegen die Repudiation restituirt, dafern er von der Erbschaft noch nichts verkauft hat [576]). Allein in Sachsen muß man den ersten dieser Fälle für aufgehoben ansehen, weil die 59ste Decision v. J. 1661. dem Erben nach dem Antritt, ohne weitern Unterschied, nur ein Jahr verstattet, binnen welchen er sich der Erbschaft wieder begeben kann. Hingegen dürften die römischen Bestimmungen für den zweiten und dritten Fall in Sachsen noch zur Anwendung kommen, weil diese speciell die Rechte der Minderjährigen, in Beziehung auf Restitution gegen die Entsagung der Erbschaft, festgesetzt haben. Endlich hat auch 6) die Re-

572) L. 28. et 29. D. de doli mali exc. L. 8. C. de dolo malo.

573) L. 2. §. 1. et ult. D. de cap. minut.

574) L. 10. pr. L. 24. D. quae in fraudem creditor. Mein System des Concursprocesses. §. 56.

575) L. 6. C. de repud. vel abstin. hered.

576) L. cit. Thibaut §. 49. Dabelow 2 Th. S. 232.

Restitution der Minderjährigen in einem gewissen Falle eine besondere Verjährungszeit. (S. §. 111. 2. d.)

Dritter Abschnitt.

Von einigen besonderen Fällen der Verjährung.

Erste Abtheilung.

Von der abweichenden Verjährung gewisser singulären Rechte, d. h. solcher, welche ihrer Natur nach keine persönlichen Verbindlichkeiten bei sich führen.

§. 114.

1) Von der extinctiven Verjährung jährlicher Gefälle.

Es ist eine alte berühmte Controvers, ob terminweise zu zahlende Gefälle (Renten, Zinsen, Lieferungen) durch eine oder mehrere gegen die einzelnen Leistungen zu richtende Verjährungen verloren gehen [577])? — Gleichwohl läßt sich diese Frage, wenn man nur die Fälle gehörig unterscheidet, leicht nach den gemeinen Principien entscheiden und die anscheinenden Widersprüche zwischen den hierüber gegebenen Gesetzen heben. Sind nemlich jährliche Leistungen 1) blose Früchte von einer fremden Hauptsache, z. B. Zinsen von schuldigen Capitalien, so ist a) mit Verjährung der Hauptsache zugleich der Anspruch auf alle Früchte erloschen, selbst auf die von den neuesten Terminen rückständi-

gen;

---

577) Schon unter den Glossatoren war diese Rechtsfrage im Schwange und zwar zwischen Martinus und Bulgarus. — Jener erforderte mehrere, dieser nur eine Verjährung. Letztere Meinung nahm nachher der Glossator Johannes bei vertragsmäßigen Renten an, folgte aber dem Martinus bei Renten, die im letzten Willen hinterlassen waren, und diesen Unterschied beobachteten nachher auch Azo, Accursius und Oldradus — Man s. *Brunquell* de sectis et controv. iuris Iustinianei interpretum, quos Glossatores nominamus. §. 18. *I. H. Boehmer* D. de praescr. annuor. reddituum realium; et in iur. eccles. Protest. T. I. Lib. II. tit. 26. §. 4 sq. *Rave* §. 118. *Walchii* Introd. in controv. iur. civ. Sect. II. Cap. II. §. 18.

gen [578]); b) existirt hingegen der Hauptanspruch noch, und es sind Zinsen von verschiedenen Terminen in Rest verblieben, so hat ein jeder Zinsrest auch seine eigne Verjährung, und man kann ohne großen Widerspruch nicht die frühere Verjährung des ältern Restes auf die späteren Rückstände ausdehnen (S. d. E. dieses §.), nur müssen die neuern unverjährten Zinsreste mit der Hauptklage zugleich gefordert werden. Dafern aber jährliche Leistungen 2) für sich bestehen und die Natur eines Capitals haben, so sind wieder folgende Fälle zu unterscheiden: a) hat der Schuldner während der Verjährungszeit gar keine Gefälle geleistet, so ist der Anspruch auf alle verjährt, und dieß ist in Sachsen ausdrücklich bestätigt worden [579]); hat er hingegen b) blos einige Zeit hindurch die Leistungen ausgesetzt, aber vor Ablauf der Verjährungszeit wieder angefangen, so ist dessen Verbindlichkeit α) zu den künftigen noch nicht erloschen; in Hinsicht β) der rückständigen aber kommt es darauf an, ob sie der Berechtigte seit deren Verfallzeit binnen Verjährungszeit eingetrieben hat, oder nicht. Diese rückständigen Leistungen nun haben allerdings so viele verschiedene Verjährungen, als verschiedene Tagezeiten in Rest geblieben sind, und es liegt in der Natur der Sache, daß man nicht von der ältern rückständigen Leistung diejenige Verjährung anrechnen könne, welche auch den neuerlichen Rückständen laufen solle, da letztere auch erst später exigibel wurden und vor Eintritt des Zahlungstermins keine Verjährung beginnt [580]).

Hier-

---

578) L. 26. C. de usuris: „Eos, qui principali actione per exceptionem 30 vel 40 annorum sive personali sive hypothecaria cecederunt, (iubemus) non posse super usuris vel fructibus praeteriti temporis aliquam movere quaestionem, dicendo, ex iisdem temporibus eas velle sibi persolvi, quae non ad 30 vel 40 praeteritos annos referuntur, asserendo, singulis annis earum actiones nasci: principali enim actione non subsistente satis supervacuum est, super usuris vel fructibus adhuc iudicem cognoscere."

579) Const. elect. Sax. 2. P. II. *Carpzov* P. II. const. 2. defin. 1. *Berlich* Concl. 4. num. 22. *I. H. Boehmer* Ius eccles. Protest. T. I. Lib. II. Tit. 26. §. 19.

580) L. 7. §. 4. et 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor.: „In his „etiam promillionibus vel legatis vel aliis obligationibus, quae datio„nem per singulos annos vel menses aut aliquod singulare tempus

Hierbei verdienen folgende gesetzliche Bestimmungen einer Erwähnung: 1) Kann einer, welcher zu jährlichen Leistungen verpflichtet ist, über drei auf einander folgende Jahre Quittungen aufweisen, so werden die Leistungen auf die vorhergehenden Jahre als geschehen vermuthet, bis das Gegentheil dargethan wird [581]). 2) Hat Jemand 3 Jahr hintereinander ohne Widerspruch des Gläubigers geringere Zinsen bezahlt, als er schuldig war, so kann der Gläubiger, selbst der Vorsteher einer Gemeinde, auch für die Zukunft größere nicht fordern [582]). 3) Wer lange Zeit Zinsen

---

„continent, tempora memoratarum praescriptionum non ab exordio „talis obligationis, sed ab initio cuiusque anni vel mensis vel alterius „singularis temporis computari manifestum est.“ cf. L. unic. D. quando dies usufr. cedat. L. 4 ff. de annuis legatis. L. 10. ff. quando dies legator. Vergl. S. *Stryk* D. de praescriptionibus action. Halae 1696. ax. IV. *Walch* introd. in controv. iur. civ. Sect. II. Cap. II. §. 17. — Thibaut §. 60. stellt dagegen den Satz auf, daß, weil nicht die Rechte selbst, sondern nur die Klagen verjährten, der ganze Inbegriff der jährlichen Gefälle, als auf welchen vereint und auf einmal keine Klage zustehe, unverjährbar sey. Allein hier ist sowohl die propositio maior als minor unrichtig, denn a) trifft die Verjährung in der That das Recht selbst (§. 52.) und b) giebt es allerdings auf den ganzen Inbegriff der jährlichen Gefälle eine Klage, nemlich actio confessoria utilis, sofern der Schuldner Klägern das ganze Recht ableugnet. Thibaut bleibt sich auch nicht gleich und läßt (§. 60. S. 157 b.) alsdann die extinctive Verjährung des ganzen Rechts Gefälle zu fordern, zu, wenn der Schuldner überhaupt eine Befreiung sich angemaßt und der Berechtigte diese Anmaßung zu bestreiten (doch wohl mit der act. confessoria?) verabsäumt hat. Gleichwohl soll auch in diesem Fall nicht das ganze Recht (wie er nur eben selbst erst behauptet hatte,) sondern blos die Klage aufhören! ! —

581) L. 3. C. de apochis. *Pufendorf* obs. 173. *Berger* El. Disc. For. p. 746.

582) L. 5. C. de usuris. Hierin heißt es zwar nur: per certos annos, allein nach Analogie der L. 1. C. de fideicomm. nimmt die Praxis einen dreijährigen Zeitraum an. Struben I Th. Bed. 168. *Mueller* ad *Leyser* T. III. P. I. obs. 483. Thibaut §. 63. Auf unablösliche Zinsen und Pachtgelder darf diese Verordnung nicht ausgedehnt werden, sondern bei diesen muß die gemeine Verjährungszeit erst abgelaufen seyn, ehe der Gläubiger das Recht auf höhere Zinsen einbüßt. *Berger* Elect. Discept. For. p. 1667. *Hommel* rhaps. 221.

Zinsen gezahlt hat, gegen den entsteht die Präsumtion, daß er auch das Capital schuldig sey [583]).

§. 115.

2) Von Verjährung der Zinsen und Frohnen der Bauergüter.

Nach gemeinem Recht ist die Verjährung der Zinsen und Frohnen ganz nach den allgemeinen Grundsätzen über Verjährung der iurium in re zu beurtheilen. (S. §. 74. u. f.) Hingegen in Sachsen gelten darüber folgende besondere Bestimmungen: 1) Der Anspruch auf Frohnen erlischt nicht anders, als wenn der Gutsherr während der Verjährungszeit wenigstens dreimal Gelegenheit hatte, sie zu fordern, ohne davon Gebrauch zu machen oder sein Recht durch gerichtliche Protestation sich vorzubehalten [584]). 2) Steht dem Gutsherrn ein Recht auf ungemeßne Frohnen zu, so erlischt solches dadurch noch nicht, daß die

---

583) L. pr. et §. 1. C. de usuris. In den Gerichten versteht man das hier erwähnte longum tempus von 10 Jahren. *Leyser* spec. 243. med. 8. *Hommel* rhaps. 221. 8. Jedoch ist dieß blos eine einfache Präsumtion und der Beweis des Gegentheils wird nicht ausgeschlossen. *I. Brunnemann* ad L. 6. C. cit. et ad L. 28. C. de pactis. *M. G. Wernheri* Lectiss. comm. ad Tit. D. de usuris. §. 9. Unrichtig ist es aber, wenn diese und andere Rechtslehrer alsdann eine wirkliche adquisitive Verjährung des Darlehns annehmen, wenn die Zinsenzahlung 30 Jahre lang fortgesetzt worden ist. Vergl. *Haubold* in not. h. ad *Bergeri* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 25. not. 4. und oben §. 55.

584) Decis. elect. 5. v. J. 1746. Diese spricht zwar nur von der extinctiven Verjährung der Frohnen, allein, daß auch die adquisitive Verjährung derselben mehrere Fälle voraussetze, wo die Frohnen geleistet worden sind, liegt schon in der Natur des Besitzes. Da übrigens nach gemeinem Recht die erlöschende Verjährung der Rechte auf Leistungen schon durch Versäumung einer einzigen Gelegenheit, sie zu fordern, begründet wird, (S. §. 88. 4.) so ist die angeführte sächsische Decision in der That derogatorisch und kann also nicht auf eine vor dem Jahr 1746. schon abgelaufene Verjährung der Frohnen angewendet werden. *Kind* Quaest. For. T. III. Cap. 18. Ed. II. T. II. Cap. 8.

die Bauern einige Frohnen verweigert haben, andere von dem Gutsherrn nicht gefordert worden sind, vielmehr werden nur die bei dreimaliger Gelegenheit nicht geleisteten oder nicht geforderten durch Verjährung aufgehoben, und zwar nach der Regel: quantum non possessum, tantum non praescriptum est [585]). 3) Das Recht auf Frohnen soll nach sächsischen Rechten durch adquisitive Verjährung in das Recht, Zinsen zu fordern, verwandelt werden können: wenn der Gutsherr anstatt der Frohnen die Verjährungszeit hindurch ein gleichförmiges Dienstgeld genommen hat, wo es alsdann auch fernerhin bei diesem sein Bewenden hat [586]). Allein dieser Fall enthält, genau genommen, eine doppelte, obwohl gleichzeitige Verjährung: eine extinctive, sofern dem Gutsherrn keine Frohnen geleistet worden sind, und eine adquisitive, sofern er während dieser Zeit mehreremale gleichförmige Zinsen erhalten hat. Ist das Dienstgeld nicht gleichförmig bezahlt worden, sondern bald in größerer bald in geringerer Quantität, so tritt in Sachsen diese Verjährung nicht ein und die Bauern können, wenn sie wollen, die Frohnen selbst noch leisten, um von den Zinsen frei zu seyn. Dieß muß auch dann gelten, wenn die Frohnpflichtigen ausdrücklich nur für den einen oder andern Fall sich gegen den Erbherrn anheischig gemacht haben, anstatt der Frohnen Zinsen zu zahlen [587]). Sind während der Verjährungszeit neben den gleichförmigen Dienstgeldern auch Frohnen geleistet worden, so bleiben beide auch für die Zukunft neben einander in Kraft [588]), und dieß stimmt schon mit dem gemeinen Recht überein [589]).

§. 116.

---

585) *Kind* T. I. Cap. 70. p. 274 lq. Ed. II. T. II. Cap. 7. — Weil Niemand durch Verjährung mehr erwirbt, als er wirklich besessen hat, so ist eine erwerbende Verjährung ungemeßner Frohnen etwas Unmögliches.

586) Const. elect. Sax. 4. P. II.

587) *Carpzov* P. II. const. 4. defin. 4. *Haubold* in not. g. ad *Bergeri* Oec. Iur. Lib. I. T. II. th. 8. not. 10 b. Vergl. oben § 89.

588) Const. elect. cit. *Carpzov* ad Const. P. II. const. 4. def. 4.

589) *Mevius* P. VIII. decis. 66. *Boehmer* Vol. III. P. III. resp. 626. n. 6. Bilderbeck Dorf- und Landrecht. P. I. p. 268. *Hellfeld* in repertorio iur. privati P. II. l. v. Dienstgeld §. 3. *Gerke*

§. 116.

3) Von Verjährung der Lehnwaare.

Durch Verjährung kann schon nach gemeinem Recht eine größere Quantität Lehnwaare hergebracht werden, als bisher Statt fand [590]), so wie diese denn mittelst Verjährung auch für mehrere Fälle, als in welchen sie bisher bezahlt wurde, eingeführt werden kann, dafern nur der Besitz gleichförmig und mit den im §. 32. angegebenen Eigenschaften ausgerüstet war.

Hat ein Gutsherr das Recht auf Lehnwaare gegen einige Bauergüter durch Verjährung erworben, so ist dadurch nach gemeinem Recht keineswegs zugleich gegen die übrigen Bauergüter desselben Orts ein Anspruch begründet, indem durch Verjährung nie mehr erworben wird, als wirklich besessen worden ist. In Sachsen hingegen soll in diesem Falle gegen die übrigen Bauergüter wenigstens die Präsumtion eintreten, daß das laudemium auch gegen sie verjährt sey, dafern nur der Gutsherr in allen seit der Verjährungszeit vorgekommenen Fällen die Lehnwaare erhalten hat [591]). Diese Verordnung darf aber als abweichend

in diplom. veter. March. Brandenburg. T. II. p. 133. 154. *Pufendorf* T. I. obs. 224. T. II. obs. 71. Westphal Reichsstand. Privatrecht. T. I. p. 366. Man vergl. auch *Wernher* Obs. For. T. I. P. II. obs. 461. und *Mueller* Obs. ad *Leyser* T. IV. F. II. p. 53 sq.

590) Diesem steht L. 3. C. de iure emphyt. nicht entgegen, denn darin wird blos soviel festgesetzt, daß es dem domino directo nicht erlaubt seyn soll, von dem neuen Emphyteuta eine größere Quantität Lehnwaare, als zwei Procent, zu nehmen. Nemlich es wird dabei, wie der Anfang dieses Gesetzes zeigt, vorausgesetzt, daß in der Stiftungsurkunde selbst nicht mehr bedungen war. *Rave* § 79. In deutschen Territorien ist ohnedieß eine größere Quantität herkömmlich.

591) Generale wegen des Sterbelehns v. 3 Nov. 1751. C. A. C. I. p. 380: „Daß, wenn ein Lehnsherr, wie er, so oft ein Fall „existiret, von des verstorbenen Lehnmannes Erben als Einwohnern „des Orts das Sterbelehn über 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage un„gehindert erhalten, erweislich macht, die auf dergleichen Posseß sich „gründende Verjährung regulariter allen, und nicht weniger denje„nigen, von welchen, daß sie oder ihre Erben currente praescriptione „dergleichen Lehngeld abgestattet, nicht zu behaupten, entgegenstehen, „folglich die Regel wider jeden Lehnmann und Einwohner solchen Orts

weichend von den gemeinen Principien der Verjährung nicht auf ähnliche Rechte, z. B. auf Frohnen, Bannrechte, ausgedehnt werden [592]).

§. 117.

4) Von Verjährung der Lehne [593]).

So wie überhaupt Verjährung des Eigenthums sich nicht anders denken läßt, als daß es, indem es der eine verliert, auf den andern übergeht, so ist dieß auch bei Lehnen anzunehmen [594]), da diese eine Art des Eigenthums sind. Die Verjährung eines Lehns kann aber unter dreierlei Gestalt vorkommen, denn a) entweder wird dadurch ein Allodialgut in Lehn verwandelt, dafern einer gegen des andern Erbgut die Verjährungszeit hindurch die Rechte eines Lehnsherrn oder Vasallen ausgeübt hat [595]), oder es geht b) ein schon bestehendes Lehn mittelst Verjährung auf einen dritten Besitzer über, es mag nun dieser das dominium di-

---

„als ein membrum universitatis so lange militiren solle, bis er die „Ausnahme vom Lehngelde, oder wenigstens dergleichen besondere Qua„lität, welche praesumtionem exemtionis operiret, dargethan." Vergl. *Kind* Quaest. For. T. II. Cap. 62. Ed. II. T. II. Cap. 3. Die in dem Gesetze erwähnte Präsumtion ist also blos eine einfache und läßt den Beweis des Gegentheils zu, daß nemlich gegen gewisse Güter dieses Recht entweder nie verjährt oder mittelst extinctiver Verjährung wieder erloschen sey.

592) *Wernher* T. I. P. IV. obs. 217. et in suppl. Dieser Rechtslehrer bleibt sich jedoch nicht gleich und behauptet, daß, wenn an die Bauern eine allgemeine Ansagung der Frohnen ergangen und derselben von ihnen nicht widersprochen worden sey, die von einigen unternommene Leistung auch gegen die übrigen eine Verjährung begründe. Dieß läuft aber wider den Grundsatz, daß Abweichungen von allgemeinen Regeln streng anzuwenden sind.

593) *Henr. Boceri* Diss. de praescr. feudi, in collect. disput. iurid. *I. L. Schmid* D. de praescr. feudali adquisitiva. Jen. 1758 et in opusc. IV. *Fr. Platner* Prol. de iure in feudum ante investituram praescriptione quaesito. Lips. 1752.

594) *I. G. Bauer* Diss. de feudi consolidatione temporaria, in opusc. T. II. XXXXVIII. §. 26.

595) *I. L. Schmid* §. 30. 31. 35. et 36.

directum oder utile daran verjährt haben [596]), oder es wird c) ein Lehn durch Verjährung in ein Erbgut verwandelt, dafern Jemand die Sache mit vollem Eigenthumsrechte erworben und die Verjährungszeit hindurch besessen hat. Auch dieser Fall enthält eine erwerbende und nicht blos eine erlöschende Verjährung. Denn obschon durch diese Verjährung die Qualität der Sache als Lehn aufgehoben wird, so erlangt doch der Verjährende hierdurch zugleich ein Recht an der Sache, das er vorher nicht hatte, nemlich den Theil der Proprietät, welcher vorher dem Lehnsherrn und Vasallen an der Sache zustand [597]).

In Hinsicht auf die Erfordernisse dieser Verjährung sind nun vor allen Dingen die zwei ersten Fälle unter a und b. von dem dritten unter c zu unterscheiden, denn blos die erstern beiden enthalten eine eigentliche Verjährung des Lehns. Die Erfordernisse der Verjährung in diesen beiden Fällen sind denn folgende: 1) Besitz. Dieser muß hier in solchen Handlungen bestehen, die einzig und allein dem Lehnsverhältnisse eigen sind und nicht etwa auf ein anderes Rechtsverhältniß hindeuten, z. B. auf Emphytheuse oder deutsches (schlechtes) Zinsgut. Die Besitzhandlungen, welche den Charakter des Lehns ausdrücken, sind gemeiniglich zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen gegenseitig, als: Ertheilung und Annahme der Belehnung (S. Note 600.), Leistung der Lehndienste, des Lehnseides, Beraubung des Lehns wegen begangener Felonie; jedoch werden sie bisweilen auch ohne sichtbare Concurrenz des Lehnsherrn unternommen, z. B. wenn das Gut blos von lehnbaren Personen besessen und unfähige, z. B. Weiber, ausgeschlossen worden sind. Ist von einer gewissen Art Lehn die Rede, so müssen die Besitzhandlungen zugleich die specifische Natur dieser Lehn an sich tragen, z. B. bei einem feudo militari müssen Kriegsdienste oder Ritterpferde, bei einem Geldlehn jährliche Geldzinsen geleistet worden seyn (Vergl. §. 34.). 2) Ein Erwerbungstitel. 3) Guter Glaube. Zwar sind beide Er-

---

596) *I. L. Schmid* §. 37. 38 et 39.

597) *I. L. Schmid* §. 25 et 26. C. A. Braun von der Verwandlung des Lehns in Erbe durch die Verjährung, in *Schmidii* op. IV. beigefügt.

Erfordernisse in den Lehnsgesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch auch nicht speciell ausgeschlossen [598]). Da nun sonst die gemeinen Vorschriften des Civilrechts über die Verjährung in subsidium auch auf Lehn angewandt werden, so muß man, um sich gleich zu bleiben, auch diese beiden Erfordernisse, welche nach dem Civilrecht bei Verjährung des Eigenthums nöthig sind, auf die Lehnsverjährung übertragen, um so mehr, weil das canonische Recht bonam fidem bei jeder Verjährung voraussetzt [599]). Ist aber guter Glaube eine Bedingung dieser Verjährung, so folgt von selbst, daß auch der Erwerbtitel dabei nicht fehlen könne, indem sich ersterer ohne letzterem nicht wohl denken läßt. Dazu kommt, daß in den meisten Fällen der blose Besitz eines Lehns, ohne Titel, die eigenthümliche Natur desselben nicht hinreichend bezeichnet, indem viele äußere Wirkungen des Lehnsverhältnisses auch bei ähnlichen Rechtsanstalten vorkommen. Kann nun die Lehnsverjährung ohne einen Erwerbtitel nicht zu Stande gebracht werden, so muß dieser auch zugleich die sonst nach dem Civilrecht bestimmten Eigenschaften haben [600]). 4) Ablauf der Verjährungszeit. Die ordentliche Zeit der Lehnsverjäh-

---

598) Das einzige Lehnsgesetz, welches das Wesen der Lehnsverjährung an die Hand giebt, ist II Feudor. 26. § 4: „Si quis per triginta annos rem aliquam *ut feudum* possedit et servitium domino exhibuerit, *quamvis de ea re non sit investitus*, praescriptione tamen se tueri potest." Der hier erwähnte Mangel der Investitur setzt aber nicht nothwendig den Mangel eines Erwerbtitels voraus, *I. G. Bauer* l. c. §. 22. ja das Gesetz schließt nicht einmal schlechthin die Belehnung aus. (S. Note 600.)

599) Daß die Lehnsverjährung ohne guten Glauben nicht gültig sey, vertheidigen: *Rave* § 38 et 41. *Boehmer* Princ. iur. feud. §. 199. *I. L. Schmid* l. c. § 22. ob sie schon den Erwerbtitel nicht für nöthig halten. Dagegen hält Hommel in rhaps. 208. beides für überflüssig. Zachariä in seinem Handb. des Churſächs. Lehnrechts. §. 116. beurtheilt ganz richtig die Lehnsverjährung nach gemeinem Recht und hält daher (§ 55. x.) den Titel für nöthig.

600) Z. B. er muß habilis seyn, dafern der Nichtobereigenthümer dem Vasallen und Verjährer die Sache als Lehn übergeben hat, und hier darf selbst eine feierliche Investitur nicht gefehlt haben, wie denn diese auch dann nöthig ist, wenn ein Allodialgut als Lehnspertinenzstück verjähren soll. *J. L. Schmid* § 32.

jährung ist eine Frist von 30 Jahren, wozu in Sachsen noch Jahr und Tag kommt [601]). Diese Zeit ist eigentlich bei Lehen schlechthin vorgeschrieben, allein in den Gerichten wird in denselben Fällen, wo nach dem Civilrecht zu Begünstigung gewisser Personen die außerordentliche 40jährige oder unvordenkliche Verjährung eingeführt ist, auch die Lehnsverjährung auf diese längeren Fristen zurückgeführt. Daher werden z. B. Kirchensachen als Lehne erst in 44 Jahren verjährt [602]). Eben so läßt sich behaupten, daß Lehnsunfähige Personen das Lehn nur durch unvordenklichen Besitz erlangen können, weil diese Verjährung gegen ein Prohibitivgesetz läuft. Gegen die Agnaten und Mitbelehnten läuft die Verjährung erst von der Zeit an, wo ihnen die Succession angefallen ist, weil sie früher keine Klage auf Restitution des Lehns haben, also für sie die Regel streitet: agere non valenti non currit praescriptio [603]). Haben sie hingegen auf andere Weise ihr Successionsrecht eingebüßt, z. B. durch Unterlassung der Renovation der Investitur, so ist der Verjährende sogleich gegen sie gesichert.

Was den unter c. aufgestellten Fall betrift, so kann dieser unter die eigentliche Lehnsverjährung nicht füglich gerechnet werden, auch ist er in II. Feudor. 26. § 4. nicht erwähnt und daher ganz nach den Grundsätzen der Civilverjährung des Eigenthums zu beurtheilen [604]). Hat nicht der Lehnsherr, sondern

---

601) II Feudor. 26. § 4. Sächs. Landr. Lib. I. art. 29. Vergl. Constit. elect. Sax. 50. P. II. *Carpzov* const. 4. P. II. defin. 16. const. 5. defin. 10. Andere behaupten, daß dieser Verjährung in Sachsen nicht, wie sonst, Jahr und Tag beigefügt werden könne, sie werden indeß widerlegt von *I. G. Bauer* l. c. § 23. und *I. L. Schmid* opusc. IV. § 19.

602) *Carpzov* Const. elect. 5., P. II. defin. 10. *Mevii* Jus feudale. Cap. 14. p. 465. *Rosenthal* Cap. 9. concl. 97. n. 41. *Boehmer* l. c. *Pagenstecher* Diss. de praescr. feudi ecclesiast. Col. 1700. *Jos. Lud. E. Püttmann* Elem. jur. feud. § 406. *Jo. Lud. Schmid* op. IV. § 20. 21. *Rave* § 40. *Jo. Godofr. Bauer* D. cit. § 24. Andere halten hier die 30jährige Verjährung für hinreichend, als *Stryk* Cap. II. qu. 8.

603) *Jo. Godofr. Bauer.* § 25. Zachariä § 115.

604) Zachariä a. O. § 161. Anmerkung 2. Mit Unrecht sehen

dern der Vasall das Lehn an einen Dritten als freies Erbgut veräußert, ohne daß der Lehnsherr dazu ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt hätte, so ist die Veräußerung selbst null und der Erwerber kann sich daher, weil sein Titel gesetzwidrig ist, mit keiner Verjährung schützen [605]), nicht einmal mit der unvordenklichen [606]), weil diese nicht denkbar ist, wo, wie hier, ein fehlerhafter Anfang des Besitzes erwiesen ist.

Insgemein läßt man eine Verjährung des Lehns als Erbgut auch dann eintreten, wenn der Lehnsherr oder Vasall die Lehnsache die Verjährungszeit hindurch mit vollem Eigenthumsrechte besessen hat. Allein, weil die Verjährung des Eigenthums selbst da, wo sie dem Besitzer blos einen gewissen an der Sache noch fehlenden Theil verschaffen soll, einen gehörigen Erwerbtitel und Redlichkeit erfordert, der Lehnsherr und Vasall aber unter diesen Bedingungen auf die vollen Proprietätsrechte nicht leicht Anspruch machen können, so dürfte in diesem Fall Verjährung nur selten vorkommen [607]). Eher könnten die Erfordernisse der in dem Fall unter c. erwähnten Verjährung bei einem Dritten zusammentreffen, welcher das volle Eigenthum der Sache von einem andern, als dem Vasallen erworben und von dem Lehnsverhältnisse derselben keine Nachricht gehabt hat.

Uibrigens ist es von selbst begreiflich, daß durch Verjährung auch blos einzelne Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Lehnsherrn und Vasallen entstehen oder aufhören können, welche nicht gerade das Wesen des Lehns betreffen, z. B. Befreiung von

---

andere diesen Fall als eine extinctive Verjährung an, z. B. Braun. a. O.

605) II. Feudor. 40 et 55. pr. *Rave* § 43. *Jo. Lud. Schmid* opusc. V. § 9.

606) And. Mein. sind: *Jo. Henr. Zoll* in Diss. de feudi per vasallum alienati praescriptione contra dominum directum. Jen. 1746. § 12. *Rosenthal* de feudis. C. IX. M. 2. concl. 97. n. 39. *Ge. Lud. Boehmer* Princ. jur. feud. § 369.

607) Vergl. *Jo. Ern. a Globig* de rebus dubiis in j. feudali praesertim Saxonico commentatio. Dresd. et Lipsi. 1788. obs. 24. Dubia feudi extinctio per praescriptionem. Unmöglich ist jedoch dieser Fall der Verjährung nicht. *Jo. Lud. Schmid* l. c. § 25 et 26.

von Lehndienſten, von Annahme der Inveſtitur [608]), und dann treten in Ermangelung beſonderer Vorſchriften die Grundſätze der Civilverjährung ein [609]).

§. 118.

5) Von Verjährung des Beſitzesrechts [610]).

Der Beſitz, welcher eine Poſſeſſorienklage begründen ſoll, wird nach gemeinem Recht, welches zwiſchen älterm und neueſtem Beſitz nicht unterſcheidet [611]), durch eine einzige fehlerfreie Handlung der Ausübung erworben, die vor der Störung des Gegners (nec vi, nec clam, nec precario) unternommen worden iſt, ohne Unterſchied, ob die Sache eine körperliche oder unkörperliche iſt, und die Meinung derer, welche einjährigen Beſitz erfordern, beruht auf einem Irrthum [612]). Hat alſo Jemand eine körper-

liche

---

608) Denn das Erlöſchen der Verbindlichkeit die Lehen zu ſuchen, giebt dem Vaſallen, welcher die übrigen Lehnsverbindlichkeiten erfüllte, noch nicht volles Eigenthum an der Sache. C. A. Braun a. O. *J. Lud. Schmid.* l. c. § 29. And. Meinung iſt *Rivini* in progr. de reſignatione judiciali in uſucapienda re immobili haud neceſſaria. p. 10. Lipſ. 1750.

609) II. Feudor. 87: „in beneficiis ut in caeteris contractibus praeſcriptiones currere ſatis humanum et rationi congruum videtur.“ — Ueber die durch Verjährung bewirkte Verwandlung eines Mannlehns in ein Weiberlehn verdient nachgeleſen zu werden *Kind* in Quaeſt. For. Ed. II. T. I. cap. 24.

610) *Godofr. Lud. Menken* Diſſ. de qualitate poſſeſſionis in proc. poſſeſſorio ſummariiſſimo. Lipſ. 1744. *Car. Frid. Maur. Klepe* Diſſ. de natura et indole poſſeſſionis ad interdicta uti poſſidetis et utrubi reddenda neceſſaria. Lipſ. 1794. *J. Lud. Schmid* op. de praeſcr. § 27. ſq.

611) *Ferd. Aug. Hommel* Diſſ. de proc. poſſ. ſummariiſſimo. Lipſ. 1748. qu. 1.

612) L. 1. § 2 et 12 D. de itin. actuq. priv. L. 1. § 4 et 22 de aqua cotid. et aeſt. *Bened. Carpzov* Defin. For. P. II. conſt. 7. defin. 14. *Mevius* P. III. dec. 91. Jac. Fried. Ludovici Einleitung z. Civilproc. Cap. II. § 2. *J. Balthaſ. Wernher* Obſ. For. P. I. obſ. 114. P. VI. obſ. 327. n. 1. *Berger* El. Proc. Poſſ. § 22. Oec. Jur. Lib. IV. Tit. 30. § 5. n. 3. et in El. Disc. For. p. 143. Letzterer bezeugt zugleich, daß die richtige Meinung von den Spruch-

liche Sache auch nur einen Tag oder eine Stunde besessen oder ein Recht auch nur einmal ausgeübt, bevor er darin gestört wurde, so ist er befugt, gegen den Störer eine Possessorienklage zu gebrauchen. Dagegen ist in den königl. sächs. Erblanden festgesetzt, daß bei unkörperlichen Sachen z. B. bei Servituten, nur derjenige zu Anstellung des possessorii summariissimi befugt seyn soll, welcher binnen dem letzten Jahre vor der Störung des andern oder der deshalb angestellten Klage das Recht fehlerfrei ausgeübt hat, und zwar muß bei juribus discontinuis die Ausübung dreimal geschehen seyn [613]), obschon diese drei Besitzhandlungen nicht sämtlich in dem letzten Jahre unternommen seyn dürfen, sondern es für hinreichend geachtet wird, wenn nur eine oder zwei in dem letzten und die übrigen in den vorhergehenden Jahren vollzogen worden sind [614]). Hat der Kläger blos

---

kollegien zu Wittenberg und Jena angenommen sey. Mich. Heinrich Gribner Discurs zur Erläuterung der Churs. Proc. Ordn. S. 574. Küstner. Ausg. *Kind* Quaest. For. T. I. Cap. 17. T. IV. Cap. 40. et in edit. II. T. III. Cap. 14. 15. *Chr. Gottl. Biener* system. proc. jud. Lib. IV. Cap. VIII. § 263. E. F. Pfotenhauer Abhandl. über das gerichtl. Verfahren in Sachen, welche den neuesten Besitz betreffen. Leipzig, 1797.

613) Erl. Proc. Ordn. Anh. § 19: „Daß derjenige, so einen oder mehrere ruhige actus possessorios, und in *possessione jurium et servitutum* und zwar bei continuis wenigstens einjährige Posseß, in discontinuis aber nebst solcher jährigen Posseß wenigstens drei richtige actus vor sich hat, in possessorio geschützt werden solle." — Nach dieser Verordnung ist also blos bei unkörperlichen Dingen einjähriger Besitz erforderlich und bei körperlichen das gemeine Recht beibehalten worden (vergl. die in der Note 612 angef. Rechtslehrer). Dagegen behaupten viele, daß nach sächs. Rechten auch bei körperlichen Dingen der neueste Besitz einjährig seyn müsse, als *Rivinus* in Enunc. jur. ad O. P. S. Tit. 20. § 119. *Lud. Menken* Tract. synopt. proc. Diss. I. prooem. § 42. und diese Meinung ist in der Leipziger Juristenfacultät angenommen, wie bezeugen: *Jo. Henr. Bergen* in Elect. proc. poss. th. 22. *Ferd. Aug. Hommel* Diss. cit. qu. 6. *Aug. Frid. Schott* Inst. Jur. Sax. Lib. II. Sect. VI. § 3. Die richtige Meinung befolgt das königl. sächs. Appellationgericht. *Kind* Q. F. T. IV. Cap. 40. Ed. II. T. III. Cap. 15.

614) *Biener* System. proc. judic. § 263. n. 4. Bei Rechten, welche nicht alljährlich ausgeübt zu werden pflegen, hat die Leipziger

blos ältere Besitzhandlungen erwiesen, der Beklagte aber nicht darthun können, daß er selbst neuere unternommen habe, so wird ersterer im neuesten Besitz geschützt [615]).

Mit dieser adquisitiven Verjährung des neuesten Besitzes darf man jedoch nicht die extinctive Verjährung der Besitzklagen vermischen, wie diejenigen thun, welche selbst nach gemeinem Rechte nur aus einjährigem Besitz eine Possessorienklage hervorgehen lassen, weil die Interdicte des römischen Rechts blos ein Jahr gedauert hätten: denn dieses Jahr, welches für einige festgesetzt ist (S. § 102. 10. 11 und 12) geht auf ihre Dauer, nachdem sie schon begründet sind, hingegen ist für ihre Entstehung selbst schon die oben angeführte kurze Besitzeszeit hinreichend [616]).

§. 119.

6) Von der extinctiven Verjährung der sächs. Steuer- und Kammercreditcassen-Scheine.

In Sachsen hat auch die Verjährung der Steuer- und Kammercreditcassen-Scheine ihre Eigenthümlichkeiten [617]). Im Allgemeinen zwar sind auf diese Scheine, da sie Darlehns-Ansprüche an den königlichen Fiscus oder an das Königreich enthalten, die Grundsätze der erlöschenden Verjährung anwendbar, allein es ist dabei ein Unterschied zu machen zwischen Hauptdocumenten, d. i. Anweisungen auf das Capital selbst, und den über die künftigen Zinsen ausgestellten Scheinen, welche letztere denn wieder doppelter Art sind: entweder Zinsleisten (Talons) d. h. Anweisungen auf die Zinsen der nächstfolgenden drei Jahre, oder Coupons, d. h. Anweisungen auf die Zinsen des nächsten Halbjahrs. Die Hauptdocumente nun verlieren ihre Kraft in

---

Juristenfacultät schon eine Besitzhandlung für hinreichend geachtet. *Biener* l. c.

615) *Berger* El. Proc. Poss. § 32. *Wernher* P. II. obs. 433. *Kind* Q. F. T. I. Cap. 17. Ed. II. T. III. 14.

616) *Hommel* rhaps. 708. *Kind.* l. c.

617) Generalbefehl v. 12. Nov. 1763. Generale v. 19. Octbr. 1765. Mandat v. 26 Januar 1775.

30 Jahren, Jahr und Tag, hingegen die Zinsscheine schon in 3 Jahren [618]). Der Anfang dieser Verjährung ist der Tag der Auszahlung. Dieser wird in Hinsicht der Hauptdocumente durch Ausloosung bestimmt, welche zu Leipzig in den beiden Hauptmessen von den dazu verordneten Steuer-Deputirten vollzogen wird.

Eine adquisitive translative Verjährung dieser Scheine hingegen ist in Sachsen überflüssig. (S. § 57.)

Zweite Abtheilung.

Von Verjährung solcher Rechte, welche ihrer Natur nach zugleich persönliche Verbindlichkeiten bei sich führen.

Erstes Capitel.

Von Verjährung der Zustandsrechte.

Erste Unterabtheilung.

Von der adquisitiven Verjährung eines Zustandes.

§. 120.

1) Aus welchen Gründen die Erwerbung eines Zustandes durch Verjährung im Allgemeinen nicht Statt finden könne.

In der Regel und so lange nicht die Gesetze selbst eine Ausnahme gemacht haben, läßt sich nicht behaupten, daß ein Zustand im Ganzen durch Verjährung erworben werden könne, denn 1) ist zu dessen Erwerb, so wie bei juribus ad rem, der blose Titel und also eine einzige bestimmte Thatsache schon hinreichend.

---

618) Generalbef. v. 12 Nov. 1763. C. A. C. II. p. 306. Diese Bestimmungen sind nachher auch auf die über die königl. Anleihen vom Jahr 1807 und 1810 ausgestellten Obligationen, Zinsleisten und Coupons ausgedehnt worden. Resc. vom 6 Octbr. 1810.

reichend. Sofern nun dieser seine gehörige Form hat, bedarf es weiter keiner Verjährung; z. B. väterliche Gewalt auf einer und Kindesrechte auf der andern Seite können blos durch eheliche Geburt, Legitimation und Adoption entstehen, der eheliche Zustand blos durch Trauung [619]). Ist aber der Titel, unter welchem sich Jemand einen Zustand beilegt, fehlerhaft, so ist es eben so gut, als wenn gar keiner vorhanden wäre und dann hilft auch die Verjährung diesem Mangel nicht ab. Daher kann den Zustand eines Kindes mit den damit verbundenen Rechten weder derjenige durch Verjährung erlangen, welcher blos als Pflegesohn im Hause gehalten wurde [620]), noch derjenige, in dessen Arrogation blos die Unterobrigkeit, nicht der Landesfürst, gewilligt hat, noch ein unehelicher Sohn, dessen Eltern nachher eine blose Gewissensehe eingegangen sind [621]). Eben so wenig kann ein Ehrloser oder Ketzer durch Verjährung das Bürgerrecht erlangen, wenn er schon aus Versehen unter die Bürger aufgenommen worden wäre. Wollte man aber auch annehmen, daß ein Zustand, den sich Jemand ohne hinreichenden Grund beigelegt hat, durch Verjährung erworben würde, so müßte wenigstens 2) der Besitz desselben so beschaffen seyn, daß er nicht nur die Natur dieses Zustands genugsam bezeichnete, sondern sich auch auf alle Theile desselben verbreitete, und zwar letzteres um deswillen, weil Niemand mehrere Rechte verjähren kann, als er wirklich besessen hat und weil der Besitz einiger Rechte eines gewissen Zustandes noch nicht den Erwerb des ganzen Zustandes begründen könnte. Ein solcher Besitz aber kann bei einem Zustande nicht wohl eintreten, da dieser so viel-

---

619) Nur bei Sclaven und Leibeigenen, wovon jene besonders, diese mit einem Gute erworben worden sind, ist der blose Erwerbtitel nicht allemal hinreichend, gleichwohl ist auch bei diesen wegen des folgenden dritten Grundes die erwerbende Verjährung überhaupt unstatthaft.

620) Vergl. L. 8. C. de praescr. longi temporis.

621) Daß eine ungültige Ehe durch Verjährung nicht gültig werde, verordnet ausdrücklich Cap. 8. X. de consang. vel affin. et Cap. 5. X. de eo qui ducit in matrim. Man vergl. *Cujus* Lib. III. obl. 112. n. 11. und Tit. X. de sponsa duor. *Hert.* de matrimonio putativo. §. 46. in op. Vol. II. p. 406.

vielfache Rechte und selbst Verbindlichkeiten begreift, daß deren Ausübung immer nur partiell seyn und die Art des Zustandes nicht hinreichend an die Hand geben wird. Wie vielerlei Rechte und Verbindlichkeiten gehen z. B. nicht aus dem Familienzustande hervor. So begreift väterliche Gewalt nicht nur jura ad rem, nemlich in Beziehung auf die Person des Kindes, sondern auch jura in re in Hinsicht auf dessen Vermögen, ja sie ist selbst mit Verbindlichkeiten verknüpft. Kann es sich nun wohl leicht zutragen, daß Jemand die Verjährungszeit hindurch alle diese Rechte und Verbindlichkeiten zur Ausübung gebracht habe? Gleichwohl wäre dieß bei der erwerbenden Verjährung erforderlich, da einzelne Rechte eines Zustandes nicht den Zustand im Ganzen ausmachen und da, wenn einer gewissen Sache einige wesentliche Theile abgehen, sie nicht mehr dieselbe Sache ist [622]).
3) Bei der Sclaverei und Leibeigenschaft kommt noch der besondere Grund hinzu, daß diese Verhältnisse dem Naturrechte entgegen sind und angeborne unveräußerliche Rechte aufheben, also durch Verjährung eben so wenig entstehen können, als einer nach den Grundsätzen der Vernunft sich freiwillig diesen Verhältnissen unterwerfen kann [623]).

§. 121.

---

622) So ist z. B. Nießbrauch des Vermögens und gesetzliches Erbrecht allein und ohne Verbindung mit den übrigen Rechten der väterlichen Gewalt keine väterliche Gewalt, ja nicht einmal ein charakteristischer Theil derselben, da diese Rechte auch andern Personen, als dem Vater, zustehen.

623) Die Unstatthaftigkeit dieser Verjährung wird in L. 3. C. de longi temp. praescr. ausdrücklich anerkannt, wo es heißt: „Sola temporis longinquitate, etiamsi 60 annorum curricula excesserit, libertatis jura minime mutilari oportere, congruit aequitati.“ — Vergeblich bemüht sich Dabelow im 2 Th. S. 210. N. b) dieses deutliche Gesetz zu entkräften und sein Raisonnement hierüber ist sehr unbefriedigend. — Man berufe sich zu Widerlegung der aufgestellten Behauptung nicht auf L. 18 et 23 C. de agric. et cens. nach welchen coloni allerdings durch Verjährung entstehen sollen: denn dieß waren freie Menschen, freier als unsere Leibeigenen, daher selbst auf diese jene beiden Gesetze nicht anwendbar sind, um so weniger, da im Zweifelsfall für die Freiheit zu sprechen ist, und blose Analogie keine Einschränkung derselben bewirken kann. Gleichwohl lassen mehrere Rechtslehrer

§. 121.

2) Bei welchen Zustandsrechten die Gesetze eine erwerbende Verjährung zugelassen haben.

Nur in folgenden Fällen erkennen die Gesetze den Erwerb eines Zustandes durch Verjährung als gültig an [624]): 1) In den Gegenden Deutschlands, wo das Wildfangsrecht gilt, werden Vagabonden, welche sich eine gewisse Zeit lang daselbst herumgetrieben haben, Leibeigene des Landesfürsten [625]). 2) In Sachsen finden sich Statutenrechte, nach welchen einer, welcher sich ein oder zwei Jahre an einem Orte aufgehalten hat, obwohl ohne die Absicht, seinen beständigen

---

wenigstens den Zustand eines Leibeigenen durch Verjährung entstehen, als: Mevius vom Zustand der Bauerleute. S. 46. u. 140. u. f. *Rave* § 49. Dabelow 1 Th. S. 441. — Rave hat nur die Verjährung des Zustandes der Sclaven und Leibeigenen einer Untersuchung gewürdigt, und die Verjährung der übrigen Zustände (§ 63) aus dem Grunde übergangen: quoniam de reliquis statibus Jureconsulti magis eo fine disceptent, ut in omnes *obvenientes* (!) species extent praeconceptae sententiae, quam verae utilitatis causa. — Dabelow schließt im 1 Th. § 99. S. 441. blos die adquisitive Verjährung der Sclaverei und der ehelichen Rechte aus, nicht die der übrigen Zustände, bei welchen er die Erfordernisse der Verjährung des Eigenthums anwendet, jedoch läßt er jede Verjährung eines Zustandes in soweit wegfallen, als die Natur der Sache sie nicht zuläßt, ohne sich speciell auf diese Natur der Sache einzulassen, denn, was er § 100 zu Erläuterung beifügt, ist sehr unbedeutend.

624) Nach älterm römischen Recht war hieher das matrimonium per usum zu rechnen, worüber die Gesetze der Zwölftafeln folgendes verordnen: „Mulieri quae annum matrimonii ergo apud virum mansit, ni trinoctium ab eo usurpandi ergo abfuerit, usus esto.“ Vergl. Dabelow 1 Th. § 16. Eine andere Ausnahme findet sich in einem Rescripte der Kaiser Divi Marci und Lucii in L. 57. § 1. D. de ritu nuptiar. worin den aus einem matrimonio putativo erzeugten Kindern die Rechte der ehelichen beigelegt wurden, weil die Ehe schon 40 Jahre bestanden hatte. Heut zu Tage bedarf es jedoch für diesen Fall keiner Verjährung, weil solche Kinder ohnedieß für eheliche angesehen werden. L. 4. C. de incest. nupt. Cap. 8. 11. 14. X. qui fil. sint legitimi. Cap. 3. X. de sponsalib.

625) *Rave* § 64.

digen Wohnsitz daselbst aufzuschlagen, nunmehro zur Mitleidenheit in Ansehung der Gemeindelasten gezogen wird, wogegen er denn auch die Vortheile eines Einwohners dieses Orts erhält [626]).

Zweite Unterabtheilung.

Von der extinctiven Verjährung eines Zustandes.

§. 122.

I. Im Allgemeinen: 1) In wiefern diese Verjährung überhaupt Statt finden könne?

Der erlöschenden Verjährung ist ein Zustand allerdings unterworfen, jedoch nur ein hypothetischer oder ein solcher, welcher dem Menschen nicht angeboren, sondern erst in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt worden ist, z. B. Sclaverei, Leibeigenschaft [627]), Adelstand, Meisterrecht, Würden ꝛc. Auch muß der Nichtgebrauch solcher Rechte, wenn er sich zur Verjährung eignen soll, blos bei einzelnen Personen Statt gefunden haben; denn hat sich ein ganzer Stand während der gesetzlichen Zeit seiner Vorzüge nicht bedient, so ist dieß nicht Verjährung, sondern desuetudo [628]).

Meh=

---

626) Schaumburg sächs. Recht 1 Th. exerc. IX. § 7. Vergl. Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens v. 11 April 1772. Cap. I. §. 2. Einen ähnlichen Fall in Ansehung der Studirenden enthält L. 2. C. de incolis et ubi quis. Mit Unrecht leitet Hommel in rhaps. 727. n. 5. aus diesem Gesetz eine 10jährige extinctive Verjährung des fori originis ab, da doch darin blos von einer adquisitiven Verjährung des fori domicilii eines Studirenden die Rede ist, deren es heut zu Tage in diesem Falle nicht weiter bedarf.

627) Daß ein Zustand, welcher die natürliche Freiheit des Menschen beschränkt, durch Verjährung aufgehoben werden könne, verordnen Diocletian und Maximian in L. 2. C. de longi temp. praescr. und diesem steht die von denselben Kaisern gegebne Lex 5. C. in quibus causis cessat l. t. praescr. nicht entgegen, weil diese von einem Falle spricht, wo jene Verjährung keinen gesetzmäßigen Anfang hatte, wie er in ersterem Gesetz bestimmt war.

628) Z. B. in Sachsen hat das Recht der Doctoren auf Haustrauung desuetudine aufgehört.

Mehrere Städte Deutschlands haben das Privilegium, daß Leibeigene, die unter ihre Bürger aufgenommen worden sind und eine gewisse Zeit lang das Bürgerrecht genossen haben, von ihren vorigen Herren nicht mehr vindicirt werden können [629]). Hat nun ein solcher Leibeigener nachher aus einem andern Grunde das Bürgerrecht wieder eingebüßt, so kann ihn sein voriger Leibherr allerdings noch vindiciren, es müßte denn unterdessen auch die gemeine Verjährungszeit der Leibeigenschaft verflossen seyn.

§. 123.

2) Von Zuständen, welche der extinctiven Verjährung nicht unterworfen sind.

Extinctive Verjährung fällt weg: 1) bei einem Zustande, welcher schon im Naturrecht gegründet ist, und also natürliche Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringt [630]). Daher sind folgende Zustände unverjährbar: a) Der Zustand der Freiheit, denn es kann Niemand durch Nichtgebrauch seiner Freiheit Sclav oder Leibeigner, oder aus einem Freigebornen ein Freigelassener werden, und in Beziehung auf den Herrn und Patron wäre dieß erwerbende Verjährung, welche aber selbst ungültig ist [631]). Eine Aus-

---

629) Dieses Privilegium haben z. B. Bremen, Lübeck, Cöln, Speyer, Nordhausen, Lindau, Goslar, Altenburg, Eisenach, Lüneburg, Hameln, Braunschweig, Magdeburg, und zwar diese in sofern, als der Leibeigene das Bürgerrecht schon Jahr und Tag genossen hat. *Rave* § 100. In Regenspurg und Hamburg muß der Leibeigene 10 Jahre lang Bürger gewesen seyn. Lünig Reichsarchiv. Part. spec. Cont. IV. P. II. p. 262. Statut. Hamburg. P. I. tit. II. art. II. Dieses Vorzugsrecht enthält das Gegentheil des Satzes: die Luft macht eigen, und begreift den Satz: die Luft macht frei. Heut zu Tage bedarf es jedoch dieser Privilegien wenigstens in sofern nicht, als sie gegen benachbarte Territorien geltend gemacht werden sollen, weil es nach Auflösung des deutschen Reichsverbands der Territorialregierung dieser Städte freisteht, ob sie dem fremden vindicirenden Herrn diese Leibeigenen wollen verabfolgen lassen, oder nicht.

630) Vergl. *Ruff* Diss. de differentia praescriptionis. § 16. und Rupprecht Die Lehre von der Verjährung. § 7.

631) L. 3. C. de longi temp. praescr. wodurch L. 7. § 8. D. pr.

Ausnahme gilt in der Oberlausitz bei Leibeigenen, denn diese kann der Gutsherr durch Verjährung allerdings erwerben [632]). b) Der eheliche und c) der Familienzustand, so weit letzterer Rechte und Verbindlichkeiten in sich faßt, die schon im Naturrechte gegründet sind. Hingegen sind solche Familienrechte, welche allererst das positive Recht eingeführt hat, als minderwesentliche der erlöschenden Verjährung wohl fähig. Darnach läßt sich denn auch die Frage entscheiden: ob väterliche Gewalt durch Verjährung verloren gehen könne? — Man unterscheide nemlich eine doppelte Art derselben: α) die natürliche (p. p. naturalis, welche aus dem Naturrecht abgeleitet wird, z. B. sofern sie die Kinder zur Ehrerbietung gegen die Eltern und diese zu Ernährung der Kinder verpflichtet; und β) die bürgerliche (p. p. civilis), welche erst durch positive Gesetze eingeführt und dem Naturrechte fremd ist. Erstere nun ist aus den oben angeführten Gründen unverjährbar; letztere hingegen kann, weil sie keinen wesentlichen Theil der väterlichen Gewalt ausmacht, durch Verjährung wohl erlöschen, gleichviel, ob sie gegen die Person oder gegen das Vermögen der Kinder zusteht [633]). Ohnedieß hatten diejenigen Rechte der väterlichen Gewalt, welche sich bei den Römern auf die iurisdictionem domesticam gründeten, viel Aehnlichkeit mit der Sclaverei, welche selbst durch Verjährung aufgehoben werden konnte. Ist der Vater, nachdem sich der Sohn seiner Gewalt ent=

---

emtore aufgehoben worden ist. Eben so ist L. 2. § 1. und L. 4. D. si ingenuus esse dic. nach welchen ein Freigeborner, der sich 5 Jahre lang von einem andern als Freigelassenen hat behandeln lassen, die Rechte der freien Geburt verlieren und der andere die Patronatrechte über ihn erlangen soll, durch Leg. ult. C. ubi causa status wieder zurückgenommen worden.

632) Oberlaus. Unterthanen=Ordn. art. 2. C. A. III. p. 214.

633) Vergl. L. 1. C. de patr. pot. *Bachov* in prim. part. Digest. p. 264. 269. Glücks Comment. 2 B. § 156. *Mueller* ad *Leyser*. obs. 100. Da man in Sachsen aus der natürlichen väterlichen Gewalt auch das Recht der Eltern, in die Heirath der Kinder zu willigen, ableitet. (*Carpzov* Iurispr. Consistor. Lib. II. T. III. defin. 49. *Kind* Quaest. F. T. II. Cap. 71. p. 379. et Ed. II. T. IV. 8.) so kann schon um deswillen eine ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe durch Verjährung nicht Gültigkeit erlangen.

entzogen hat, noch im Besitz des Peculiums desselben geblieben, so wird die Verjährung dadurch keineswegs gehemmt, weil Besitz und Gebrauch des peculii kein wesentlicher Theil der väterlichen Gewalt ist, daher ist der Vater, nach eingetretener Verjährung, gehalten, die Peculien der Kinder, welche er nun ohne Titel besitzt, herauszugeben [634]). 2) Ein bürgerlicher Zustand, welcher zugleich Pflichten gegen den Staat auflegt, weil auf Staatsverhältnisse Verjährung überhaupt nicht anwendbar ist [635]). Daher ist z. B. der Zustand eines Geistlichen, Unterthanen [636]), und der Soldatenstand [637]) unverjährbar. 3) In der Oberlausitz der Zustand der Leibeigenen. (S. §. 127. z. E.)

§. 124.

3) Ob ein Zustand theilweise erlöschen könne?

Jeder Zustand ist in Ansehung seiner wesentlichen Theile untheilbar, und daher eine theilweise Verjährung desselben nicht möglich [638]). Wohl aber können minder wesentliche Theile desselben, es mögen Rechte oder Verbindlichkeiten seyn, durch Nichtgebrauch aufhören, z. B. Intestaterbrecht, Befreiung eines Geistlichen von der Tranksteuer. Eben so kann von mehreren Zuständen, deren einer Bedingung des andern ist, letzterer allein verjähren und blos ersterer bei Kräften bleiben, z. B. das Mei-

634) Die erlöschende Verjährung der väterlichen Gewalt vertheidigt auch *Rave* §. 97. obwohl aus unzureichenden Gründen und ohne gehörigen Unterschied der Arten derselben. Thibaut §. 61. unterwirft der Verjährung blos die Klage, womit väterliche Gewalt verfolgt wird, nicht das Recht selbst.

635) L. 55. C. de decur. L. 5. C. de praescr. 30 vel 40 annor. Vergl. *C. F. Pohl* Diss. de orig. atq. fatis praescr. longissimi temp. §. 13.

636) Vergl. Cap. 12. X. de praescr. Cap. 16. eod.

637) Denn obschon die Strafe der Desertion verjährt, so hört doch deshalb noch nicht die Verbindlichkeit zu Fortsetzung der Militärdienste auf, dafern nicht andere Gründe davon befreien.

638) Es würde, wenn man hier die Regel anwenden wollte: quantum possessum, tantum praescriptum, der Zustand zu einem Ungebilde werden.

sterrecht kann wegen Nichtgebrauch aufgehört haben, wenn das Stadtbürgerrecht noch fortdauert, weil dieses bisher noch ausgeübt worden ist.

§. 125.

4) Von den gemeinsamen Erfordernissen der extinctiven Verjährung eines Zustandes.

Ueberhaupt kann man die extinctive Verjährung eines Zustandes als Verjährung eines iuris in re ansehen, weil zum Schutze desselben nach dem Beispiel der Servituten die actio confessoria utilis als Realklage dient. Sie erfordert daher überhaupt: 1) Gelegenheit zur Ausübung der Zustandsrechte [639]); 2) Nichtgebrauch derselben, und zwar aller und jeder, die wesentlich zu dem in Frage stehenden Zustande gehören [640]); Ablauf eines Zeitraums von 30 Jahren [641]).

§. 126.

---

639) L. 1. C. de longi temp. praescr. L. 22. §. 1. C. de colonis et censit.

640) Hat daher der Berechtigte während der Verjährungszeit auch nur eines dieser wesentlichen Rechte ausgeübt, so fällt alle Verjährung weg. Sie tritt dagegen ein, wenn er auch nur eins davon zu benutzen Gelegenheit hatte, und nicht benutzte.

641) L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. — Dagegen setzt Ruff in Diss. de differentia praescr. § 24. den Präjudicialklagen eine Zeit von 40 Jahren wegen der in Leg. 4. C. eod. gebrauchten Worte: „quicunque super sua *conditione*“ ingleichen wegen L. 5. C. eod. Allein in Leg. 4. cit. wird die 40jährige Verjährung offenbar nur für diejenigen Rechte festgesetzt, welche in der vorhergehenden Leg. 3. speciell von der 30jährigen Verjährung ausgenommen waren, z. B. für die hypothekarische Klage, sofern sie gegen den Schuldner selbst und dessen Erben zusteht, für Rechte der *impuberum*, des Regenten ꝛc. Keineswegs sind aber darin iura status überhaupt von der 30jährigen Verjährung ausgenommen, und die in L. 4. cit. erwähnte conditio kann demnach nur von gewissen Zuständen z. B. von dem vorher erwähnten statu impuberum, Principis verstanden werden, nicht aber von allen. Dieß wird durch Leg. 5. eod. nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar bestätigt, denn darin verordnet Anastasius, daß die 40jährige Verjährung auf den statum curialium nicht angewendet werden solle, weil die kaiserlichen Constitutionen, welche bei Zuständen

§. 126.

II. Insbesondere: 1) über Verjährung des Zustandes eines Verstorbenen.

Bei den Zuständen des römischen Rechts in Beziehung auf Freiheit, Bürgerrecht und Familienrecht kommt eine erlöschende Verjährung vor, welche blos ein bestimmtes Ende, aber keinen bestimmten Anfang hat, und welche blos zum Vortheil der Erben desjenigen dient, dessen Zustand erloschen ist. Hat sich nemlich Jemand bei seinen Lebzeiten einen bessern Zustand, als ihm wirklich zukam, beigelegt und sind nach dessen Tode 5 Jahre verflossen, ohne daß dieß gerügt worden wäre, so kann nun Niemand mehr zum Nachtheil seiner Erben auf Untersuchung und Vernichtung des angemaßten Zustandes und der von den Erben daraus gezogenen Vortheile antragen, sondern die Erben bleiben fernerhin im ungestörten Genusse derselben [642]. Wird jedoch eine Untersuchung darüber angestellt, ob der Verstorbene emancipirt war, oder nicht, so fällt diese kürzere Frist weg [643]) und es tritt die ordentliche Verjährungszeit von 30 Jahren ein.

Ein anderes gilt dann, wenn dem Erblasser ein besserer Zustand gebührte, als in welchem er wirklich lebte. War er z. B. Freigeborner, und wurde von dem andern als bloser Freigelassener behandelt, so konnten seine Erben auf die ihnen dadurch entzogenen Vortheile selbst nach 5 Jahren noch Klage anstellen [644]).

§. 127.

---

die 40jährige Verjährung eingeführt hätten, von andern Zuständen zu verstehen seyen.

642) Tit. D. et C. ne de statu. Dahin deutet auch die Verordnung der L. 2. C. de apostatis, nach welcher das Zeugniß eines Menschen, von dem es nach seinem Tode bekannt wird, daß er ein Abtrünniger gewesen sey, nach Verlauf von 5 Jahren nicht weiter angefochten werden soll; ingleichen die Bestimmung, daß ein Urthel, worin Jemand für freigeboren erklärt worden ist, obschon eine Collusion der Partheien vorhergegangen war, nach 5 Jahren nicht mehr angefochten werden soll. L. 2. pr. et § 2. sq. D. de collus. deteg.

643) L. 5. C. ne de statu.

644) L. 1. § 4. L. 3. D. ne de statu.

§. 127.

2) Uiber Verjährung des Zustandes eines Sclaven.

Der Zustand eines Sclaven erlischt nach 20 Jahren [645]), vorausgesetzt, daß der Sclave sich nicht geflüchtet und dadurch seinen Herrn außer Stand gesetzt hat, seine Rechte gegen ihn geltend zu machen, denn in diesem Falle tritt keine Verjährung ein [646]). In Sachsen muß die gemeine Verjährungszeit von 30 Jahren, Jahr und Tag ohne Zweifel auch auf die erlöschende Verjährung des Zustands eines Leibeigenen angewendet werden. Dagegen ist in der Oberlausitz den Leibeigenen das Recht, sich gegen ihre Leibherren auf die Verjährung ihrer Freiheit zu berufen, ganz entzogen worden [647]).

Zweites Capitel.

Von der Verjährung des Erbrechts.

Erste Unterabtheilung.

Von der Verjährung des Erbrechts überhaupt.

§. 128.

1) Ob diese Verjährung erwerbend oder erlöschend sey?

Die Natur der Verjährung einer Erbschaft als einer universer-

---

645) L. 2. C. de longi temp. praescr. — Ohne Grund sehen andere diese Verjährung für adquisitiv an, z. B. Thibaut § 36. N. 1. und Dabelow im 2 Th. S. 327: denn dadurch erhält der Sclave blos ein Recht wieder, was ihm schon die Natur gegeben hatte.

646) L. 1. C. de longi temp. praescr. Dabelow 2 Th. S. 320. Es wurde nemlich angenommen, daß ein flüchtiger Sclave sich selbst gestohlen habe. L. 60. D. de furtis. — Nach Longobardischen Gesetzen war es selbst einem flüchtigen Sclaven erlaubt, sich auf die Verjährung zu berufen. Dagegen verordnete Carl der Große, daß diese Verordnung nicht bei andern deutschen Völkern angewendet werden sollte. Addit. *Caroli M.* ad leg. Longobard. Cap. VIII. Ludwig der Fromme setzte fest, daß, wer einen fremden Leibeigenen 30 Jahre lang besessen hätte, ihn gegen den vorigen Herrn verjährt haben sollte. Capitular. Lib. V. Cap. III.

647) Oberlauf. Unterthanen-Ordn. v. J. 1652. art. II. C. A. III. S. 214.

versitatis iuris muß man aus dem Rechtsverhältnisse ableiten, welches die hereditatis petitio in sich faßt, als diejenige Klage, womit der Erbe seinen Erbanspruch gegen einen Dritten verfolgt, welcher pro herede die Erbschaft oder einen Theil derselben besitzt. Hat nemlich der wahre und nächste Erbe unterlassen, den Besitzer der Erbschaft, welcher ebenfalls einen Erbtitel für sich anführen kann, der jedoch im Verhältniß zu dem erstern Erben nachstehen muß, zu gehöriger Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist sein Recht an diese Erbschaft erloschen, der Erbtitel des Besitzers wird dadurch wirksam und dieser bekommt nun das Recht, die Erbschaft als solche, vermöge seines Erbtitels, zu behalten. Diese Vortheile erhält selbst derjenige, welcher erblose Güter (hereditatem vacantem) besessen und vom Fiscus mit der hereditatis petitione nicht binnen der gesetzlichen Zeit zur Herausgabe genöthigt worden ist, denn auch dieser behält die Erbschaft als solche (§. 136.) und bei ihm ist der natürliche Besitz der Erbschaft zugleich Erwerbungsgrund derselben (pro possessore possidet).

Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß Verjährung einer Erbschaft blos der indirecten Wirkung nach adquisitiv (Vergl. §. 86. z. E.), hingegen der directen Wirkung und den Erfordernissen nach extinctiv sey [648]). Zwar setzt das Rechtsverhältniß selbst, in welchem der Verjährende mit dem nähern Erben steht, auf beiden Seiten gewisse affirmative Bedingungen voraus, welche der Verjährung vorausgehen müssen, allein dieß sind blos Erfordernisse der Existenz des Erbrechts und der Erbschaftsklage, nicht aber Erfordernisse der Verjährung desselben, diese wird vielmehr, wie jede Extinctivverjährung, durch blosen Nichtgebrauch zu Stande gebracht [649]).

Weil

---

648) Dafür wird sie auch von den meisten Rechtslehrern gehalten, z. B. von Rave, §. 154. 155. Dabelow im 1 Th. S. 439.

649) Man wende nicht ein, daß unter diesem Gesichtspunkte selbst die Verjährung des Eigenthums erlöschend sey, weil, nach Aufhebung des Rechts des vorigen Eigenthümers durch Nichtgebrauch, gewiß der jetzige Civilbesitzer den stärksten Anspruch auf die Sache habe: denn bei dem Eigenthum liegen die Bedingungen, unter welchen es der Civil-

Weil aber diese Verjährung nur relativ ist, und der entferntere Erbe dadurch blos in den Stand gesetzt wird, den nähern Erben, der sich an der hereditatis petitione versäumt hat, von der in seinem Besitz befindlichen Erbschaft auszuschließen und in soweit seinen eignen Erbanspruch geltend zu machen: so erwirbt er dadurch keineswegs zugleich die einzelnen Erbschaftssachen und Rechte gegen einen Dritten. Denn diese kann, wenn sie dem Erblasser nicht wirklich zustanden, selbst der wahre und nächste Erbe vermittelst des blosen allgemeinen Erbtitels nicht verjähren [650]). Vielmehr muß auch der entferntere Erbe zu dem Behuf sich auf die Erfordernisse derjenigen Verjährung berufen, welche für jedes dieser Rechte bestimmt sind [651]), und in Beziehung auf die einzelnen Erbschaftsrechte ist jeder Erbe als bloser successor singularis anzusehen. Hat also der Erblasser z. B. Kirchengrundstücke besessen, so kann sich sein Erbe nur mit der 44jährigen Verjährung, und bei Regalien nur mit der unvordenklichen Verjährung schützen.

§. 129.

2) Von den Erfordernissen derselben.

A) überhaupt.

Obschon nicht alle Bedingungen, unter welchen das Erbrecht des nähern Erben erlischt und das des entferntern wirksam wird, zu den eigentlichen Erfordernissen der Verjährung des Erbrechts gehören, sondern einige darunter Erfordernisse der Existenz des Erbrechts und der daraus entspringenden Erbschaftsklage sind, so ist es doch zur vollständigen Uebersicht nützlich, sie

besitzer verjährt, nicht in der Natur des Rechts des vorigen Herrn, sondern sie müssen abgesondert in der Person des Verjährenden Statt finden, damit eben dadurch sein Eigenthumsrecht allererst entstehen könne.

650) L. 1. C. de usucap. pro herede. L. 4. eod. L. 4. C. in quib. causis cessat.

651) L. 4. C. in quib. causis cessat.

sie sämtlich neben einander aufzustellen, weil sie doch in jedem vorkommenden Falle vereinigt vorhanden seyn müssen. Dieß vorausgeschickt, gehören zur Verjährung des Erbschaftsrechts überhaupt folgende Thatsachen: a) die Concurrenz eines nähern Erben mit einem entferntern, b) Besitz der Erbschaft oder eines Theils auf Seiten des entferntern, und c) Ablauf einer gewissen Zeit, binnen welcher der nähere Erbe unterlassen hat, seinen stärkern Anspruch auf die Erbschaft gegen den entferntern geltend zu machen. Das erste Erforderniß gehört zur Existenz der Erbschaftsklage, das zweite zur Veranlassung derselben und nur das dritte ist Erforderniß der Verjährung selbst.

§. 130.

B) Insbesondere: a) Von der Concurrenz des nähern Erben mit einem entferntern.

Die Verjährung des Erbrechts und der Erbschaftsklage setzt nothwendig den Fall voraus, wo nach dem Tode des Erblassers mehrere vorhanden sind, denen ein Erbanspruch von ungleicher Stärke zusteht, so daß der eine succedirt seyn würde, wenn er nicht mit einem andern concurrirt hätte [652]), z. B. der Erblasser hat Verwandte und Notherben hinterlassen, aber auch ein Testament gemacht und nachher einen Erbvertrag abgeschlossen, worin er fremde und verschiedene Personen zu Erben eingesetzt hat. Hier würden die Verwandten die Erbschaft bekommen haben, wenn nicht der Erblasser einen Testamentserben ernannt hätte, welcher jenen vorgeht, allein auch dieser kann hier nicht erben, da ihn der Vertragserbe ausschließt, dieser erhält jedoch auch nichts, weil der Erbvertrag wegen Uibergehung der Notherben pflichtwidrig und ungültig ist [653]). Wenn nun der nähere Erbe gegen den entferntern, der den Nachlaß (pro herede) besitzt,

652) Vergl. *Branchü* Obs. c. 20.

653) Eine gleiche Concurrenz tritt zwischen dem Testamentserben und dem Notherben ein, wenn das Testament pflichtwidrig ist, L. 7. pr. et § 1. D. de hered. pet. oder null, wegen Uibergehung des heredis sui, oder wenn das Testament durch einen postumum rumpirt worden ist.

besitzt, sein Erbrecht zu gehöriger Zeit nicht verfolgt, so wird er desselben verlustig und der schwächere Erbtitel des Besitzers erhält dadurch im Verhältniß zu dem erstern seine Wirksamkeit. Es kann demnach überhaupt nur einer, der selbst einen Erbtitel für sich hat, die Erbschaft als solche verjähren [654], weil eigentlich blos gegen einen solchen Besitzer die hereditatis petitio zusteht [655].

Der

---

654) Vergl. L. 29 D. de usurp. L. 11. pr. L. 12. 13. pr. de hered. petit. L. 7 et 11. C. de petit. hered. L. 4. in quib. causlis cessat long. temp. praescr. *Claproth* de reb. merae facult. § 10. *Cocceji* Jus controv. Lib. XXVIII. Tit. VIII. qu. 1. *Rave* § 154.

655) Dieß wird näher erörtert von *Branchü* obs. cap. 6. und *Hommel* in rhaps. 675. Anderer Meinung sind *J. C. Koch* specimen comp. ff. p. 42. Bach unparth. Critik. 6 B. S. 155. *Hofacker* princ. jur. civ. T. II. p. 820. *Jo. Th. Seeger* Diss. quaest. for. sylloge II. L. 1773. qu. 3. p. 24. Hübner Bericht. und Zusätze z. d. Institut. des röm. Rechts, als Anhang z. d. Höpfner. Comment. Leipzig 1801. S. 131. u. f. Allein was Hübner S. 112 Note 57 und S. 116 über die Natur der Realklagen im Allgemeinen richtig bemerkt hat, dieß dient zum Theil zu Widerlegung seines eignen Urtheils über die hereditatis petitionem. Denn, wenn Realklagen überhaupt die Anerkennung der dem Kläger zustehenden Eigenheit und Leistung aller davon abhängigen Verbindlichkeiten beabsichtigen, und nur gegen den widerrechtlichen Vorenthalter derselben zustehen, nicht gegen den blosen Besitzer oder blosen Störer, welcher sich Eigenheitsrechte gar nicht anmaßt: so folgt daraus, daß auch hereditatis petitio nicht gegen denjenigen zuständig seyn kann, welcher blos pro possessore besitzt. Da dieser nemlich die Herausgabe der Erbschaftsstücke aus keinem andern Grunde verweigert, als weil er sie besitzt, so maßt er sich in der That Eigenheit an der Erbschaft als solcher nicht an und ist also kein solcher Störer, welcher mit der heredit. petit. genöthigt werden müßte, das Erbrecht Klägers anzuerkennen und die Erbschaft als solche herauszugeben. Gegen diesen Besitzer ist vielmehr ein blosses interdictum adipiscendae possess. schon hinreichend. Außer diesen von der allgemeinen Natur der Realklagen entlehnten Gründen giebt es noch einen besonderen Grund, warum H. P. nicht gegen den blosen Besitzer angestellt werden kann, welchen die meisten Rechtslehrer übersehen haben: Nemlich das blose Inhaben der Sachen des Erblassers oder Ausüben der Rechte desselben ist kein Besitz einer Erbschaft, d. h. einer universitatis juris, sondern Besitz schränkt sich seiner Natur nach blos auf einzelne Sachen und Rechte ein. L. 30. § 2. D. de usurpat. L. 2. quor. bonor. Da nun H. P. auf Ausantwortung einer universitatis juris, d. h. einer Masse von Rechten und Verbindlichkeiten geht

Der Titel nun, unter welchem der entferntere Erbe die Erbschaft besitzt, muß 1) auf einer Thatsache beruhen, welche überhaupt Erbrecht giebt (titulus habilis) 2) die Thatsache, worauf der Besitzer seinen Erbanspruch stützt, muß wirklich existirt haben (titulus verus) [656]). Glaubte der Besitzer der Erb-

(cf. L. 18 et 25. § 18. D. de hered. pet. § 28 Inst. de actionib. L. 7. C. de hered. pet.), so kann sie blos gegen einen zuständig seyn, welcher selbst unter Erbtitel besitzt, weil sich nur bei diesen Anmaßungen der Erbschaft als solcher denken lassen, und nur dieser zugleich in Hinsicht auf persönliche Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers sich als Erben geriren kann. Wer hingegen keinen Erbtitel für sich hat, besitzt nicht die Erbschaft als solche, sondern als einzelne Gegenstände, gegen ihn kann also keine actio universalis zustehen. Daher heißt es auch in L. 2. D. quor. bonor: „Interdicto quorum bonorum debitores hereditarii non tenentur, sed tantum *corporum possessores.*“ Dieses Interdict geht also gegen die blosen Besitzer der Erbschaftssachen als einzelner Gegenstände, nicht als einer universitatis juris. Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint auch in L. 11. C. de H. P. Bestätigung zu finden, nach welcher der Besitzer einer Erbschaft verbunden seyn soll, anzugeben: utrum pro possessore, an pro herede possideat. Denn ginge H. P. auch gegen den Besitzer pro possessore, so wäre nicht abzusehen, warum hier zwischen beiderlei Besitzern unterschieden würde.

Wenn nun gleichwohl Ulpian gegen einen Besitzer des Nachlasses, welcher keinen oder einen völlig ungültigen Erwerbungstitel für sich hat, die H. P. verstattet, L. 9. 11. 12 et 13 D. de hered. petit. so begeht er allerdings einen großen Widerspruch. Denn, ob es schon Rechtfertigung verdient, daß dem Erben gegen den blosen Besitzer eine Klage auf den ganzen Inbegriff der Gegenstände, die letzterer inne hat, oder auf den Werth derselben ertheilt worden ist, wobei er blos sein Erbrecht, nicht das Eigenthum an den einzelnen Stücken, die er fordert, darzuthun hat: so ist doch diese Klage keine hereditatis petitio, sondern blos eine condictio sine causa, weil sie auf einzelne obwohl mehrere Gegenstände geht, die Beklagter, da er sine causa besitzt, Klägern, welcher wenigstens ein Recht daran erwiesen hat, ob es gleich nur ein allgemeines ist, ausantworten muß.

Von dem Grundsatze, daß gegen den blosen Besitzer H. P. nicht zustehe, macht selbst die vom Fiscus gegen den Besitzer erbloser Güter angestellte H. P. keine Ausnahme, denn bei letzterem ist der Besitz selbst Rechtsgrund, die Erbschaft als solche zu behalten, wenn ihm der Fiscus selbige zu gehöriger Zeit nicht abgefordert haben sollte. (Vergl. § 136).

656) Vergl. L. 33. § 1. D. de usurp. L. 48. eod. Der Verjährende muß z. B. mit dem Erblasser wirklich verwandt oder von ihm in seinem

Erbschaft blos Erbe zu seyn, ohne einen Erbtitel wirklich für sich zu haben, so kann er die Erbschaft nicht verjähren [657]). 3) Die innere und äußere gesetzliche Form des Erbtitels muß fehlerlos seyn (titulus justus). Jedoch sind hier zwei Fälle wohl zu unterscheiden, denn ist a) der Titel des Verjährenden blos relativ ungültig d. h. deswegen, weil ein näherer Erbe vorhanden ist, so hindert dieß die Verjährung nicht, vielmehr ist dieß gerade der Fall, für welchen diese Verjährung allein geeignet ist [658]). Ist aber b) der Erbtitel des Verjährers absolut ungültig, d. h. nicht blos in der Concurrenz mit einem nähern Erben, sondern an sich und unter allen Umständen ohne Kraft, so kann der Besitzer darauf keine Verjährung bauen [659]), weil er gar nicht Erbe ist. Er erhält also auch seinen Platz nicht einmal nach der Rangordnung, in welcher der von ihm angeführte Titel sonst steht [660]). Beispiele eines solchen absolut ungültigen Erbtitels sind: α) Erbvertrag, welchem die gesetzlichen Solennitäten abgehen,

---

letzten Willen eingesetzt und dieser wirklich gestorben seyn. Vergl. L. 3. C. de usucap. pro herede, L. 1. D. pro herede.

657) L. 29. D. de usurpat.

658) Diesen steht L. 2. C. de usucap. pro herede nicht entgegen, wo es heißt: „Nihil pro herede posse usucapi, suis heredibus existentibus, magis obtinuit, denn eines Theils spricht dieses Gesetz nicht von der extinctiven Verjährung des Erbrechts, sondern von der Verjährung des Eigenthums unter dem Titel pro herede, andern Theils liegt demselben noch die Regel des ältern Civilrechts zum Grunde: *proximus* heres esto, wogegen aber späterhin der Prätor die Regel annahm: *proximior* heres esto, wodurch er die successionem ciallium begründete. — Thibaut giebt in § 27. Note 2 über dieses Gesetz weiter keinen Aufschluß, als daß er es eine sonderbare Verordnung nennt, uud Dabelow sagt darüber im 1 Th. S. 344. blos soviel: das Gesetz habe seinen guten Grund. Rupprecht § 96 bezieht dieses Gesetz auf die Verjährung des Eigenthums, welche die Notherben selbst in der Meinung, die Sache gehöre zur Erbschaft, zu Stande bringen wollen, welchen aber gleichwohl diese Verjährung versagt sey, weil sie wegen ihres Aufenthalts im Hause des Erblassers wissen müßten, die Sache gehöre nicht sein.

659) L. 29. D. de usurp. L. 4. pro herede.

660) Daß er z. B. auf ein falsches Testament gestützt die Verjährung zwar nicht gegen den Vertragserben, wohl aber gegen den Intestaterben richten wollte.

gehen, β) letzter Wille, welcher in der äußern Form fehlerhaft ist, oder dessen innere Solennitäten aus einem andern Grunde, als wegen Uibergehung des Notherben mangelhaft sind, z. B. wegen geschehenen Widerrufs desselben, oder, weil der Erblasser keine Fähigkeit zu testiren, oder der Erbe keine Erbfähigkeit hatte; γ) Verwandtschaft, die aus einer absolut ungültigen Ehe abgeleitet wird.

Es ist von selbst begreiflich, daß in demselben Zeitraum der Erbanspruch mehrerer näherer Erben, selbst wenn sie unter sich in verschiedener Rangordnung stehen, erlöschen könne, dafern sie sich an der hereditatis petitione versäumt haben.

§. 131.

b) Von dem Besitz des entferntern Erben und Verjährenden.

Der entferntere Erbe kann gegen den nähern nur diejenigen Erbschafts-Sachen und Rechte verjähren, welche er im Laufe der Verjährung (pro herede) wirklich besessen hat, weil blos in Hinsicht auf diese der nähere Erbe Veranlassung hatte, gegen ihn die Erbschaftsklage anzustellen. Denn, obschon der Erbtitel eine universitatem juris umfaßt, so läßt sich doch Besitz der Erbschaft in complexu nicht denken, sondern dieser geht allemal nur auf einzelne zur Erbschaft gehörige Gegenstände [661]). Hat daher einen Theil der Erbschaft der nähere Erbe, einen andern Theil der entferntere besessen, so verjährt letzterer auch nur den besessnen Theil, weil in diesem Fall hereditatis petitio partiaria erloschen ist [662]). Gehören zur Erbschaft persönliche Ansprüche, so kann der Besitz derselben auf Seiten des entferntern Erben, sofern

---

661) L. 30. § 2. D. de usurp. et usuc. Vergl. Dabelow 1 Th. S. 370. und oben Note 598. Daraus folgt jedoch nicht, wie Dabelow im 1 Th. S. 344 mit Branchu behauptet, daß diese Verjährung als adquisitio singularis anzusehen sey, denn der Erbtitel des Verjährende ist doch immer universalis.

662) L. 41. D. de hered. petit. L. 1. § 2 et 3 D. si pars hered. petit. L. 15. de exc. rei judic.

sofern der nähere dadurch zur Erbschaftsklage gegen ihn veranlaßt werden soll, in nichts anderem bestehen, als in Handlungen, wodurch ersterer den Willen zu erkennen giebt, als Erbe in diese Rechte einzutreten (pro herede se gerendo), z. B. daß er eine dem Erblasser geliehene Sache fortfuhr zu benutzen, oder für gemiethete Sachen Miethzinsen bezahlte, oder ausstehende Forderungen eintrieb oder die Zinsen davon in Empfang nahm [663]).

§. 132.

e) Von der Verjährungszeit, binnen welcher in der Regel Erbschaftsrecht erlischt.

Die Zeit, binnen welcher der nähere Erbe gegen den entferntern seine Ansprüche verfolgen muß, ist in der Regel 30 Jahr [664]), wozu in Sachsen noch Jahr und Tag kommt [665]). Hierbei wird zwischen beweglichen und unbeweglichen Erbgütern kein Unterschied gemacht, indem dieser blos bei Verjährung des Eigenthums Statt findet [666]). Diese Verjährung wird überhaupt von dem Tage an gerechnet, wo die Erbschaft dem nähern Erben angefallen ist, weil es von nun an bei ihm steht, wann er

---

663) L. 13. § 15 D. de hered. petit. L. 19. pr. et § 2. L. 25. § 13. L. 27. § 1. L. 29. eod.

664) L. 7. C. de petit. heredit.

665) Die Widerlegung der sonderbaren Behauptung, daß hereditatis petitio, sofern sie den Descendenten, wenn sie ab intestato succediren, zusteht, erst in 90, und wenn sie ex testamento erben, erst in 120 Jahren erlösche, findet man in *Jo. Jac. Seefeldii* Diss. de praescr. nonagenaria. Halae 1718. *Rave* § 155. und *Aug. Frid. Schott* Diss. de justo praescriptionis tempore in paterna hereditate petenda liberis definito. Lipsi. 1769.

666) Das Gegentheil behauptet Leyser Vol. X. spec. 628. med. 21. In dem sächs. Landrecht L. 1. art. 28. scheint zwar die einjährige Verjährung bei beweglichen Erbschaftssachen angenommen zu seyn, allein der Gerichtsbrauch versteht diese Verordnung blos vom Heergeräthe, Gerade und Mußtheil. *Carpzov* P. II. const. 3. defin. 9. n. 1. *Zobel* in Additam. ad Gloss. lat. spec. sax. art. 28. f. 86. sq. *Haubold* Comment. de origine atque fatis usucap. rer. mobil. Sax. p. 70. sq.

er die Erbschaft antreten und den Besitzer derselben auf Herausgabe belangen will. Ist er also unbedingt eingesetzt, so läuft die Verjährung vom Todestage des Erblassers an, außerdem von Zeit der eingetretenen Bedingung; in Sachsen aber nie vor dem 31sten Tage nach des Erblassers Tode, weil früher keine Erbschaftsklage erhoben werden soll [667]).

§. 133.

3) Worin die abweichende Natur dieser Verjährung bestehe.

Die Verjährung des Erbrechts hat das eigne, daß durch ihre Dazwischenkunft der entferntere Erbe 1) in iura ad rem des Erblassers eintritt, und 2) für die Verbindlichkeiten desselben verantwortlich wird, so weit er sich in Ansehung derselben als Erben gerirt hat.

Zweite Unterabtheilung.

Von einigen besondern Fällen der Verjährung des Erbrechts.

§. 134.

1) Von Erbrechten, welche in kürzerer Zeit, als in 30 Jahren erlöschen.

Ein kürzerer Zeitraum, als 30 Jahre, ist für folgende Erbrechte bestimmt: a) Das Recht des Notherben, ein Geschäft anzufechten, wodurch er im Pflichttheil verletzt ist (querela inofficiosi), hört nach 5 Jahren auf [668]), und da ein solches Geschäft, selbst

---

667) Daß bona fides bei dieser Verjährung nicht nöthig sey, folgt schon daraus, weil sie erlöschend ist, außerdem verordnen dieß noch L. 11. D. de hered. pet. und L. 13. § 8. eod.

668) L. 8. §. ult. de inoff. testam. L. 16. et 34. L. ult. eod. *Eichmann* ad *Ravium* §. 154. not. 10. *Püttmann* Adversar. iur. univ. Lib. 1. c. 6. p. 100 sq. Einige wollen diese Zeitfrist auf die actionem expletoriam ausdehnen, z. B. *Noodt* Comment. Dig. de inoff. testam. man sehe aber dagegen *Püttmann* Interpret. c. 30.

selbst wenn es inter vivos eingegangen ist, doch aus dem Grunde des Erbrechts angefochten wird, welches erst nach dem Tode des Erblassers dem Notherben zusteht, so fängt auch früher diese Verjährung nicht an. Will der Notherbe die querelam inofficiosi testamenti anstellen, so kann dieß nicht eher geschehen, als nach geschehenem Antritt des Testamentserben, und aus diesem Grunde ist denn auch die Verjährung bis dahin gehindert [669]). Damit nun der Testamentserbe den Antritt aus Chicane gegen den Notherben nicht willkührlich hinausschiebe, so ist ihm selbst eine Frist von 6 Monaten oder 1 Jahr gesetzt, je nachdem er an- oder abwesend ist, um sich über der Antritt zu erklären, und hat er dieß zur gehörigen Zeit nicht gethan, so wird der Antritt als geschehen betrachtet [670]). b) Der Anspruch des Fiscus an den Besitzer erbloser Güter verjährt in 4 Jahren, gerechnet von der Zeit, wo es gewiß wurde, daß kein anderer Erbe vorhanden sey, z. B. von dem Tage, wo der Verwandte des letzten Grades die Erbschaft ausgeschlagen hat, oder wo die Deliberationsfrist verlaufen ist [671]). c) Bonorum possessio, sofern sie α) Eltern und Kindern zusteht, verjährt innerhalb eines anni utilis; sofern sie aber β) von andern Personen gesucht wird, binnen 100 diebus utilibus. Diese Frist ist tempus utile sowohl in Ansehung des Anfangs, als des Laufes, so, daß diese Ver-

669) L. 36. §. 2. C. de inoffic. testam. Eine besondere Verordnung enthält L. 16. C. eod. worin ein Notherbe, welcher die querelam nullitatis angestellt hat, obschon während des Processes 5 Jahre verlaufen sind, nachher doch noch zur Anstellung der querelae inofficiosi testamenti gelassen wird.

670) L. 36. §. 2. C. de inoffic. testam. *Hofacker* Princ. iur. civ. T. II. §. 1704. Thibaut Syst. des Pandektenr. §. 1229.

671) L. 1. §. 2. D. de iure fisci. L. 6. §. 7. si quis omissa causa. L. 10. §. 1. de diverſ. temp. praescr. L. 1. C. de quadriennii praescr. L. ult. C. de usucap. — Einige machen noch einen Unterschied, ob dem Fiscus über eine solche Erbschaft Anzeige geschehen sey, oder nicht, wegen L. 18. de usurp. et §. 9. Inst. de usucap. z. B. *Berger* in Oec. Iur. Lib. II. T. II. th. 23. allein diese Gesetze sprechen nicht von der universitate bonorum vacantium, sondern von rebus singularibus, welche der Fiscus noch nicht adquirirt hat. *I. G. Bauer* Progr. de praescr. bonor. a fisco adquirendor. in op. T. I. p. 261. sq. *Haubold* ad *Berger*. l. c.

Verjährung nicht nur erst von Zeit der Wissenschaft an läuft, sondern dabei auch blos dies fasti gezählt werden [672]). d) Der Erbanspruch der Verwandten auf Heergeräthe und Gerade erlischt nach sächsischem Recht binnen Jahr und Tag, gerechnet von dem dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers [673]). Ist diese Zeit verstrichen, so behält der gemeine Erbe diese particuläre Erbschaft, und der Fiscus hat keinen Anspruch darauf, weil dieser überhaupt nur dann darein succedirt, wenn Agnaten oder Nifteln nicht vorhanden sind [674]). Dazu kommt, daß auch diese Verjährung blos erlöschend ist, so, daß nach ihrem Eintritt blos die Qualität dieser Erbschaft als Gerade und Heergeräthe aufhört, selbige also dem gemeinen Erben als gemeine Erbschaft zu-

672) L. 2. pr. et §. 1. 2. D. quis ordo in possess. serv. L. 10. eod. L. 1. §. 9. 16. de succeff. edicto. *I. C. Koch* succellio ab intestato. §. 128. 129. *C. A. Stoeltzer* Exerc. de temporis continui et utilis computatione. Cap. IV. Daß diese kürzere Verjährung der bonor. poss. heut zu Tage wirklich angewendet werde, bezeugt Wernher T. III. P. II obs. 357. 391. und Berger in Oec. Iur. Lib. II. Tit. IV. th. 47. Man vergleiche jedoch dagegen *Wernsdorf* Diss. de marito ex legib. Sax. uxori mortuae etc. non succedente, Vit. 1792. §. 16. p. 33 sq. welcher in Ansehung der bonor. possess. ex edicto: unde vir et uxor ein gegentheiliges Responsum der Leipziger Schöppen anführt.

673) Sächs. Landrecht Lib. I. art. 28. *Carpzov* P. II. const. 3. defin. 14. et 33. Hommel Pertinenz- und Erbsonderungs-Register. §. 64. Barth Bericht von der Gerade. Cap. VIII. §. 20. Curtius Handb. des Churs. Rechts. 2 Th. §. 898. Einige rechnen diese Verjährung erst vom Tage der Wissenschaft an, als: *Carpzov* l. c. defin. 13. Barth §. 22. ob dieß schon mit dem strengen Recht nicht vereinbar ist. Dagegen können andere Ursachen ihren Anfang hindern, z. B. wenn die Geradeerbin sich noch in väterlicher Gewalt befindet, (S. §. 44. 1.) oder es kann dagegen Restitution zustehen, z. B. wegen Abwesenheit des Erben, (S. §. 53.) oder eine längere Zeitfrist erforderlich seyn, z. B. wenn der Heergerathserbe noch unmündig ist. (Vergl. §. 72. 1.) *I. H. Rivini* Diss. de praescr. geradae. Lips. 1719. §. 17. et 24.

674) Man s. *Rivini* Diss. cit. §. 16. 17. Barth Cap. VIII. §. 24. Sind nun dergleichen nicht da, so muß der Fiscus diese hereditatem vacantem dem Besitzer binnen 4 Jahren abfordern.

zufällt. Daher bedarf letzterer dazu auch keines besondern Titels oder guten Glaubens [675]). e) Das Successionsrecht der adlichen Witwen auf Morgengabe und Mußtheil dauert in Sachsen ebenfalls nur Jahr und Tag, gerechnet vom 31sten Tage nach des Mannes Tode. Wenn aber der Witwe, anstatt der Sachen, ein gewisser Werth versprochen worden ist, so hat sie darauf nur einen persönlichen Anspruch, welcher in 30 Jahren, Jahr und Tag erlischt [676]).

§. 135.

2) Ob ein Erbe, dessen Erbtitel nur auf einen Theil der Erbschaft geht, dafern er mehr besitzt, diesen Ueberschuß als Erbe verjähren könne?

Hat Jemand blos auf einen Theil des Nachlasses einen Erbanspruch, so concurriren mit ihm natürlich Miterben, welchen die übrigen Theile dieser Erbschaft gehören. Gegen diese aber kann jener das Mehrere, was er besitzt, keineswegs als Erbe verjähren, weil, wenn schon die Verjährung des Erbrechts blos extinctiv ist und an sich durch blosen Nichtgebrauch zu Stande gebracht wird, daraus doch nur die Folge hervorgeht, daß der Erbtitel des entferntern Erben und Besitzers der Erbschaft von jetzt an Wirksamkeit erlangt. Hat dieser also blos auf einen Theil der Erbschaft einen gegründeten Successionstitel, so läßt sich dieser nicht auf die übrigen Erbtheile ausdehnen. Diese besitzt er vielmehr ohne Titel und als einzelne Sachen, nicht als Erbschaft.

---

675) Anderer Mein. sind: *Wernher* T. I. P. III. obs. 4. *Rivinus* Diss. cit. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. T. IV. th. 40. n. 17. Barth Cap. VIII. §. 21. *Rave* §. 52. schol. un.

676) *Carpzov* Lib. VI. resp. 58. Barth §. 8. und 11. *Schott* Inst. iur. Sax. p. 307. Curtius Handb. des Churſächs. Rechts. 2Th. §. 871. und 873.

Einige rechnen zur kürzern Verjährung des Erbrechts noch das beneficium deliberandi des Erben, sofern es binnen 1 Jahre gesucht werden müsse. (L. 19. C. de iur. deliber.) Thibaut Versuche 2 B. S. 189., allein weder die Versäumniß dieses Jahres, noch die dem Erben zu Erklärung seines Entschlusses selbst verstattete Zeit ist Verjährung, sondern blos Versäumung einer Frist.

schaft [677]). Man wende nicht dagegen ein, daß diese Sachen, so lange die Theilung noch nicht geschehen ist, doch in soweit als Erbschaft angesehen würden, als die Trennung derselben mittelst Erbtheilungsklage gefordert werde: denn dieß geschieht eben deshalb, weil sie zum gemeinschaftlichen Erbe gehören, so lange sie durch Theilung den Individuen nach noch nicht bestimmt sind. Aus diesen Gründen ist denn die Erbtheilungsklage als solche selbst unverjährbar. (Vergl. §. 68.) Auf dieselbe Weise ist der Fall zu beurtheilen, wo mehrere Miterben einer entfernteren Classe vorhanden sind, worunter einer einen größern Theil von der Erbschaft besitzt, als ihm seinem Erbtitel nach gebühret, und welche zusammen gegen einen nähern Erben verjähren wollen. Denn auch dieser Miterbe hat auf den Ueberschuß keinen gegründeten Erbanspruch [678]).

§. 136.

3) Ob der Besitzer erbloser Güter (hereditatis vacantis), nachdem der Anspruch des Fiscus darauf erloschen ist, als successor universalis anzusehen und zu Bezahlung der Erbschulden verbunden sey, oder nicht.

Es ist oben bemerkt worden, daß, wenn der Fiscus erblose

677) Vergl. L. 75. D. de adquir. vel omitt. hered. Bei diesen einzelnen Sachen kommt es also in Hinsicht der Verjährung auf diejenigen Grundsätze an, die nach Verschiedenheit der einzelnen Objecte festgesetzt sind, z. B. ob es körperliche Sachen sind, wo die Grundsätze über Verjährung des Eigenthums eintreten, oder unkörperliche, wo nach Verhältniß der Umstände die erlöschende Verjährung Platz ergreift.

678) Diese Grundsätze über Verjährung zwischen Miterben darf man aber nicht auf das Verhältniß zwischen dem gemeinen Erben und den Erben des Heergeräthes und der Gerade übertragen. Denn letztere sind, genau genommen, keine Miterben des erstern, da sie mit ihm nicht gemeinschaftlich und nach Quoten in ein und dieselbe Masse succediren, sondern blos gewisse in den Gesetzen bestimmte Stücke ausschließlich aus der Erbschaft erhalten, weshalb ihnen denn auch auf Auslieferung derselben nicht actio familiae erciscundae, sondern hereditatis scil. particularis petitio zusteht.

Güter dem natürlichen Besitzer binnen 4 Jahren nicht abgefordert hat, sein Anspruch daran erloschen und die Proprietät dieses Nachlasses dem Besitzer zugefallen sey (§ 134. b.). Hierbei entsteht nun die Frage: ob ein solcher Besitzer als universalis, oder blos als singularis successor zu achten sey, ob er also für die Erbschulden haften müsse, oder nicht? — Nach richtiger Rechtsanalogie nun ist er als successor universalis anzusehen und wegen der Verbindlichkeiten des Erblassers verantwortlich zu machen, denn a) tritt er an die Stelle des Fiscus, welcher selbst subsidiarischer Erbe ist und, dafern er den Nachlaß wirklich an sich genommen hätte, zu Bezahlung der Erbschulden verbindlich gewesen wäre, so wie diese Verbindlichkeit sonst auch auf denjenigen übergeht, welcher vom Fiscus eine Erbschaft gekauft hat [679]). Sodann wird b) ein solcher Besitzer einem Erben darin gleichgestellt, daß die Gesetze dem Fiscus gegen ihn, vor Ablauf der 4 Jahre, hereditatis petitionem gestatten [680]), deren Gegenstand doch allemal eine universitas juris ist. c) Wollte man ihn als singulären Nachfolger betrachten, so müßte man ihn als Eigenthümer der erblosen Güter ansehen. Allein, gesetzt, es befänden sich darunter fremde Sachen, die dem Verstorbenen selbst nicht zugehörten, so läßt sich doch nicht behaupten, daß ein solcher Besitzer schon nach 4 Jahren das Eigenthum daran erworben habe, da der Verjährung des Eigenthums überhaupt ganz andere Zeitfristen und Bedingungen gesetzt sind, als der Verjährung erbloser Güter. Für unsere Meinung spricht noch d) die Verordnung, daß derjenige, welchem eine Erbschaft, zu der keine Intestaterben vorhanden sind, im Testamente hinterlassen worden ist, alsdann, wenn er die Succession ex testamento verweigert hat und vom Fiscus auf Herausgabe der dadurch erblos gewordenen Güter binnen 4 Jahren nicht belangt worden ist, dennoch die im Testamente errichteten Vermächtnisse aus-

679) L. 6. 13 et 41. D. de jure fisci. L. 31. pr. solut. matrim. L. 1. C. de hered. vel act. vend. *Haubold* in not. c) ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. II. T. IV. th. 46.

680) L. 4. C. in quib. caulis cessat.

auszahlen soll [681]). Da er nun, so wie der Erbe, zu Auszahlung der Legate verbunden ist, so muß man ihn noch weit mehr zu Bezahlung der Erbschulden verpflichtet achten. Dieß fordert selbst die Billigkeit, weil, wenn man ihn als successorem singularem ansehen wollte, Niemand vorhanden wäre, welcher die Gläubiger des Erblassers befriedigte [682]).

Ist nun der Besitzer erbloser Güter nach Ablauf von 4 Jahren als successor universalis des Verstorbenen anzusehen, so folgt von selbst, daß, wenn mehrere und zwar α) in solidum Besitz ergriffen haben, sie die Erbschulden zu gleichen Theilen, wenn sie aber β) separatim und ein jeder für sich gewisse Theile dieses Nachlasses an sich genommen haben, nach Verhältniß des Werths dieser Theile die Erbschulden berichtigen müssen; sowie denn auch im letztern Fall ein jeder unter ihnen nur in diejenigen persönlichen Rechte des Erblassers eintritt, in Ansehung deren er sich pro herede gerirt hat.

Dritte

---

681) L. 6. § 7. D. si quis omissa causa testam.: „Certe si vacantia bona quis possederit et quadriennium praeterierit, indubitate conveniri poterit ex hac parte edicti (vide L. 1. h. t): quia et omisit causam testamenti et quia ab intestato possidet, et quidem sic, ut praescriptione quadriennii tutus sit.“

682) Die Regel: bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno, welche man vielleicht gegen ihn anziehen könnte, ist viel zu allgemein, als daß sie Anwendung verdiente, und beweist auch zu viel. Denn in Gemäßheit derselben könnte man jedem singulären Nachfolger einen Theil der Schulden seines Vorgängers aufbürden. (Selbst bei dem donatario omnium bonor. hat man nicht nöthig, zu dieser Regel seine Zuflucht zu nehmen, um ihn zu Bezahlung der Schulden des Schenkers verbindlich zu machen. Dazu ist ein weit speciellerer Grund vorhanden, nemlich die Insolvenz, in welche sich ein solcher Schenker zum Nachtheil seiner Gläubiger setzt und wodurch diese berechtigt werden, gegen den Schenknehmer die Paulianische Klage anzustellen, um von ihm soviel von den Geschenken zurückzufordern, als ihre Forderungen betragen). Ohnedieß läßt jene Regel das nähere Verhältniß zwischen den Gläubigern und dem singulären Nachfolger ganz unbestimmt und es wird dadurch nicht an die Hand gegeben, welche Klagen erstere gegen diesen gebrauchen können, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Wirkungen der Verjährung der Erbschaft in Beziehung auf die Gläubiger und Schuldner des Erblassers.

§. 137.

I. Von den Verhältnissen des nähern und entferntern Erben zu den Erbschuldnern: 1) vor Vollendung der Verjährung.

Bevor der entferntere Erbe die Erbschaft, die er besitzt, verjährt hat, kann blos der wahre und nächste Erbe die Erbschuldner belangen und diese können nicht sicher an den entferntern zahlen. Nimmt sie aber letzterer in Anspruch, so können sie ihm die Einrede der fehlenden activen Legitimation zur Sache entgegensetzen [683]). Haben sie dieß unterlassen, und dem entferntern Erben Zahlung geleistet, so müssen sie dem wahren Erben noch einmal zahlen, jedoch können sie die ersterm aus Irrthum geleistete Zahlung (condictione indebiti) von ihm wieder zurückfordern. Auf der andern Seite steht es aber auch in diesem Fall bei dem wahren Erben, die Schuldner ganz frei zu lassen und die von ihnen dem entferntern Erben gezahlte Summe von diesem mittelst der hereditatis petitionis, womit er die Erbschaft überhaupt vindicirt, zurückzuverlangen [684]).

§. 138.

2) Nach Vollendung der Verjährung.

Die rechtlichen Verhältnisse des nähern und entferntern Erben zu den Erbschuldnern nach vollendeter Verjährung sind nach folgenden Fällen zu bestimmen: A) Hat der nähere Erbe während der Verjährung des entferntern selbst einen Theil der Erbschaft besessen und dabei a) sich allein gegen den Erbschuldner

683) L. 42. D. de heredit. petit.
684) L. 16. § 1 et 2. D. de H. P. L. 31. § 5. eod.

ner als Erben gerirt, ohne daß dieß auch zugleich der entferntere gethan hätte, so kann der Schuldner blos an ersteren zahlen. Wenn aber b) der entferntere Erbe allein sich gegen den Schuldner als Erben bezeigt hat, so ist nur er befugt, die Schuld einzutreiben. c) Hat der nähere mit dem entferntern zugleich sich der Forderung angemaßt, z. B. durch Einmahnen derselben, so muß der entferntere zurückstehen, weil der nähere, dem ohnedieß das stärkere Erbrecht gebührt, zugleich im Besitze war und in soweit eine Verjährung gegen ihn nicht eintreten konnte. Haben endlich d) beiderlei Erben sich der Forderung anzumaßen unterlassen, so ist, vorausgesetzt, daß die Forderung während dessen noch nicht verjährt ist, blos der nähere Erbe zu Eintreibung derselben befugt, weil sie diesem schon vermöge seines blosen Erbtitels zusteht und der entferntere in Rücksicht derselben keinen Besitz hat, also auch keine Verjährung für sich anführen kann. Hat dagegen B) der nähere Erbe während der Verjährungszeit von der Erbschaft gar nichts besessen, sondern alles der entferntere, so fallen diesem alle Forderungen des Erblassers zu, wenn sie nicht unterdessen an sich durch Verjährung erloschen sind: es müßte denn der nähere Erbe während der Deliberationsfrist wenigstens wörtlich die Erbschaft angetreten und der entferntere sich gewisser Forderungen nicht angemaßt haben, welche dann noch dem nähern Erben zuzusprechen sind.

§. 139.

II. Von den Verhältnissen des nähern und entferntern Erben zu den Erbschaftsgläubigern.

Diese Verhältnisse sind nach Analogie der im § 137 und 138 aufgestellten Fälle zu beurtheilen. Demnach können 1) vor Verjährung der Erbschaft die Gläubiger blos den nähern Erben in Anspruch nehmen, ausgenommen diejenigen, denen ein jus in re zusteht, welches allemal gegen den Besitzer, also hier gegen den entferntern Erben, dafern er die Sache inne hat, geltend zu machen ist. Haben aber die Gläubiger den entferntern Erben wegen persönlicher Ansprüche belangt und dieser ihnen Zahlung gelei-

geleistet, ohne sich der Ausflucht der ermangelnden passiven Legitimation zur Sache zu bedienen, und er wird nachher von dem nähern Erben genöthigt, ihm die Erbschaft auszuantworten, so kann er die gezahlte Summe (condictione indebiti) von den Gläubigern zurückfordern [685]), oder auch von der zu restituirenden Erbschaft sogleich abziehen, wenn er in bona fide war [686]). 2) Nach vollendeter Verjährung sind, wie im § 138. folgende Fälle zu unterscheiden: A) Hat zugleich der nähere Erbe während der Verjährung einen Theil der Erbschaft besessen und a) sich allein als Erbschuldner gegen die Gläubiger betragen, z. B. durch Zinsenzahlung, so bleibt er auch allein für die Schuld verhaftet; b) Hat sich blos der entferntere Erbe als Schuldner gegen die Gläubiger gerirt, so steht er allein für diese Schuld. Ist dieß aber c) von beiden geschehen, so ist blos der nähere Erbe zur Zahlung verbunden; d) Hat sich keiner von beiden der Schuld unterzogen, und ist dieselbe nicht unterdessen verjährt, so kann der Gläubiger blos von dem nähern Erben seine Befriedigung verlangen. B) Wenn dagegen der nähere Erbe von der Erbschaft gar nichts besessen hat, sondern alles der entferntere, so muß letzterer auch sämmtliche Verbindlichkeiten des Erblassers erfüllen, ausgenommen wenn ersterer die Erbschaft wenigstens wörtlich angetreten hat, wo er wenigstens noch für diejenigen Schulden des Erblassers verantwortlich ist, welche der entferntere weder ausdrücklich noch stillschweigend anerkannt hat [687]).

Da

685) L. 16. § 7. D. de hered. petit.

686) L. 31. pr. D. eod. L. 19. § 1. D. de cond. indeb. L. 5. C. de petit. hered. L. ult. § 2. eod. Vergl. *Pauli Petzoldi* Obs. ad Leg. 5. C. de petit. hered. Lips. 1804. Dasselbe gilt von dem entferntern Erben, welcher, nachdem er die Legate schon ausgezahlt hatte, angehalten wird, die Erbschaft dem nähern noch zu restituiren. L. 17. D. eod. et L. 18. eod.

687) Man glaube nicht, daß der theilweisen extinctiven Verjährung des Erbrechts, welche den bisher aufgeführten Fällen mit zum Grunde liegt, die Sätze entgegen stünden: daß ein Erbe nicht blos einen Theil der Erbschaft annehmen und den andern ausschlagen könne; daß er, wenn er sich in Ansehung einiger Erbschaftsrechte pro herede gerirt habe, sodann in Hinsicht des ganzen ihm zustehenden

Da in Sachsen der Erbe den Erbschaftsgläubigern nach Verhältniß des Bestandes der Erbschaft gehalten ist, so kann er bei Bestimmung des Verhältnisses der Schulden zu dem activen Nachlasse keineswegs diejenigen einzelnen Rechte und Sachen in Abrechnung bringen, welche er hat verjähren lassen, indem die Gläubiger durch die Nachlässigkeit des Erben nicht verkürzt werden können.

Drittes Capitel.

Von Verjährung des Gesammtvermögens eines Verschollenen.

§. 140.

Einleitung.

Unter die abweichenden Fälle der Verjährung gehört auch der Verlust des Vermögens, welchen ein Verschollener erleidet, d. i. derjenige, welcher von seinem vorigen Wohnorte oder dem Orte, wo er Vermögen besitzt, eine gewisse Zeit hindurch entfernt geblieben ist, ohne von seinem Leben und Aufenthalt etwas hören zu lassen. Dieser wird nemlich für todt geachtet und seine Vertrags- Testaments- oder Intestaterben treten nun

---

Erbtheils als Erbe zu achten sey; denn dadurch wird nur soviel angedeutet, daß der Erbe nicht freiwillig von dem ihm hinterlassenen Erbantheil etwas ausschlagen könne, also nicht der Fall ausgeschlossen, wo ihm die Gesetze selbst wegen versäumter hereditatis petitionis partiariae wiederum einen Theil entziehen. Eben so wenig hindert die Regel: nemo pro parte testatus, pro parte etc. daß nicht ein Intestaterbe den Theil der Erbschaft verjähren könne, welchen er pro herede besaß und welcher ihm von dem Testamentserben während der Verjährungszrit nicht abgefordert worden ist, denn jene Regel leidet eben dadurch, daß hereditatis petitio partiaria z. B. fidei commissaria, actio suppletoria, durch Verjährung erlischt, eine Modification, wie sie denn auch durch Gesetze selbst für gewisse Fälle aufgehoben (Cf. L. 15. §2. D. de inoffic. testam. L. 8. §5. L. 19. et 24 eod.) und besonders bei der durch deutsche Sitten eingeführten Intestaterbfolge z. B. ins Heergeräthe und Gerade, außer Anwendung gesetzt ist.

nun in seine sämmtlichen übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eben so ein, als wenn er wirklich gestorben wäre.

§. 141.

1) Von der Zeitfrist, nach welcher ein Abwesender für todt erklärt wird.

Uiber den Zeitraum, welcher nach gemeinem Recht verflossen seyn muß, um einen Abwesenden für todt zu erklären, ist man nicht einig. Einige überlassen die Bestimmung desselben der Willkühr des Richters [688]), andere nehmen für diesen Termin das 100ste Jahr des Alters an, welches der Abwesende erreicht haben soll [689]), wieder andere das von demselben erfüllte 70ste Jahr seines Alters [690]) und diese Meinung ist auch in den meisten deutschen Gerichtshöfen recipirt [691]). Hat sich der Abwesende erst nach dem 70sten Jahre seines Alters entfernt, so wird nach deutschem Gerichtsbrauch gewartet, bis er das 100ste Jahr erfüllt hat [692]). In der Lausitz ist durch Gerichtsbrauch

---

688) *Carpzov* P. III. const. 15. defin. 17.

689) Wegen L. 8. D. de usu et usufr. L. 56. de usufr. und L. 23 pr. et § 1. C. de S. S. eccles. worin diese Zeit als das höchste Greisenalter angesehen wird. *Finkelthausii* Obs. Pr. obs. 100. *Link* Diss. Quando absens habeatur pro mortuo. *Mascard* de probat. Vol. I. concl. 103.

690) Wegen Psalm 90. V. 10. *Henr. Melchior Schütte* de eo, quod justum est circa prob. mort. abs. Erf. 1750 und ins Deutsche übersetzt von Joh. Aug. Donndorf in d. Samml. auserlesener jurist. Abhandl. n. X. *Boehmer* Cons. et Dec. Vol. II. P. I. resp. 174. th. 11. resp. 175. th. 14 et 17. *Leyser* Vol. I. spec. 96. med. 5. *Wernher* T. III. P. III. obs. 43, Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. CIII. p. 447.

691) *Lauterbach* Colleg. theor. pr. tit. de hered. petit. § 24. *Wernher* T. I. P. III. obs. 421. *Leyser* l. c. *Berger* Res. leg. obstant. p. 127. *Berger* Oec. Jur. Lib. I. T. IV. th. 6. n. 11. *Ferd. Aug. Hommel* Diss. Septuagenarius absens factus quando mortuus, praesumatur. Lips. 1751. *C. F. Hommel* rhaps. 107. *Koch* de succes. ab intestato. auct. II. Elsässer in d. gemeinnützigen juristischen Beobacht. und Rechtsfällen. Th. IV. n. X. Bachs unparth. Crit. B. II. S. 462. Götting. gelehrt. Anz. 1768. p. 163. —

692) *F. A. Hommel* Diss. cit.

brauch die ordentliche sächs. Verjährungszeit von 30 Jahren, Jahr und Tag eingeführt, um einen Abwesenden, von welchem man so lange keine Nachricht erhalten hat, für todt zu erklären [693]). Nach sächs. erbländischen Rechten aber wird ein Abwesender alsdann für todt erklärt, wenn er 1) 20 Jahre lang abwesend gewesen ist, gerechnet von der letzten über ihn eingegangenen Nachricht, oder wenn keine eingegangen ist, von Zeit seiner Entfernung an; 2) Oder, wenn er sich nach dem 50sten Jahre seines Alters entfernt hat, nach erfülltem 70sten Jahre; Oder, 3) im Fall er sich erst nach dem 65sten Jahre seines Alters wegbegeben hat, nach 5 Jahren, während deren er nichts von sich hat hören lassen [694]).

Nach gemeinem Recht ist es nicht nöthig, daß der Verschollene und seine Erben zuvor durch Edictalien geladen werden [695]), hingegen in den sächs. Erblanden muß dieß vorausgehen, und wenn sich der Abwesende vor erfolgter Rechtskraft der Präclusivsentenz annoch meldet, so fällt die Präclusion desselben von seinem Vermögen weg. Ja selbst nach eingetretener Rechtskraft des Urthels wird er binnen Jahresfrist von Publication des Urthels an noch gehört, dafern er entweder für seine

693) *Aug. Frid. Schott* D. de citatione edictali in hereditatis absentium, ob mortem praesumtam petitione jure Sax. Elect. praescr. Lipſ. 1791. p. 23. not. 28. und das daselbst im Anhange beigef. Rescript des Kaiser Matthias an den Rath zu Görlitz vom 29 März 1616. — Dieselbe Zeit war auch in den Statuten des Raths zu Torgau v. J. 1621. tit. XIV. angenommen, nur mußte der Abwesende zugleich das 70ste Jahr erfüllt haben. Jetzt richtet man sich jedoch daselbst nach dem in folgender Note angef. neueren Gesetz.

694) Mandat die Verkürzung der curae absentium betreff. v. 13 Novbr. 1779. Mand. d. Edictalcitation in Civilsachen betreff. v. dems. Jahre. Erläuterungsresc. v. 21 Septb. 1780. *Schott* Diss. cit. ins Deutsche übersetzt von Göbel. Wittenb. 1793. *Schott* Comment. de hereditate absentium ob mortem praesumtam jure Sax. elect. rite adquir. P. I. Lipſ. 1792. *J. F. A. Hausteinii* Diss. (praes. *de Winkler*) Obs. ad § 1. legis Sax. Elect. novissimae de citatione edictali in causis civilib. continens. Lipſ. 1782. *E. G. L. Klügel* D. de causis citationis edictalis. Viteb. 1791. *Hasbold* in not. q) ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. I. T. IV. th. 6. N. 10.

695) *Cocceji* Jus controv. Lib. V. T. III. qu. XXI. Beiträge zur juriſt. Litteratur in den Preußischen Staaten. Samml. VII. S. 69.

seine Person der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genießt oder Ehehaften bescheinigen kann, wodurch er, sich früher zu melden, gehindert war [696]).

§. 142.

a) In welchem Zeitpunkt der Civiltod des Verschollenen zu setzen sey?

Der Zeitpunkt, von welchem an der Abwesende für todt zu achten ist, um darnach die Nähe der Verwandschaft der Intestaterben und die Wirkungen der Erbfolge überhaupt zu beurtheilen, wird von den Rechtslehrern sehr verschieden angegeben. Einige bestimmen dazu die Zeit, wo sich der Abwesende entfernt hat, andere die Zeit, wo ihm ein Curator gesetzt worden ist [697]), wieder andre die Zeit, wo die Präclusivsentenz in Rechtskraft übergegangen ist. Allein am richtigsten dürfte wohl der Civiltod von dem Tage anzurechnen seyn, wo die gesetzliche Zeit der Abwesenheit wirklich verlaufen ist, und dieß befolgt auch der Gerichtsbrauch [698]). Da nach sächs. erb=

---

696) Mandat d. Verkürzung der curae absent. betreff. — „und die darauf einlangende sententia praeclusiva die Wirkung haben soll, daß nach deren Rechtskraft der Ausgebliebene, dafern er nicht contumaciam abzulehnen vermag und sich deshalb binnen Jahresfrist von Publication des Urthels anzurechnen behörig meldet, mit seinen Ansprüchen und seinen Einwendungen weiter nicht gehöret werde." — Es ist also die durch dieses Gesetz eingeführte Präsumtion des Todes keine einfache, sondern sie schließt selbst den Beweis des Gegentheils aus (praesumtio juris et de jure). *Haubold* in not. v) ad *Bergeri* Oecon. Jur. Lib. I. Tit. III. th. 6. not. 11.

697) *Schilter* Exerc. ad D. XV. th. 73. et 76. *Lynker* Anal. ad D. p. 106. et Vol. I. resp. 5. et in anal. ad *Struv.* Synt. jur. civ. Tit. de hered. petit. th. 66 et decis. 1478. *Wernher* T. III. P. III. obs. 48. *Hellfeld* Jurispr. for. § 562. et 1397. *Lynk.* D. quando absens hab. pro mortuo. *Engau* Elem. jur. Germ. Lib. I. Tit. XXVIII. § 482. 487. *Ricc.* ad h. l. et in progr. de cura absent. Jen. 1753. p. 11. *Engau* Decis. et resp P. II. resp. III. n. 4. *Schorch* in tract. de jur. bon. abs. § 23. sq. *Pufendorf* T. IV. obs. 84. *Crell* D. de curat. absent. heredes aeque propinquos exclud. Schmidt öffentl. Rechtsspr. S. 15.

698) *Borger* Resol. leg. obstant. p. 127. *Leyser* Vol. II. spec. 96. med. 9. *F. A. Hommel* Diss. cit. *C. F. Hommel* rhaps. 107.

erbländischen Rechte diese Präsumtion des Todes den Gegenbeweis ausschließt (S. Note 696), so muß es bei diesem Zeitpunkte des Civiltodes selbst dann verbleiben, wenn der natürliche Tod noch erwiesen werden könnte [699]).

§. 143.

3) Welche Rechte der Verschollene selbst nach gefälltem Präclusivurthel noch behalte.

Uiberhaupt bekommen die Erben des Verschollenen nur diejenigen Rechte, welche übertragbar sind und sonst auf die Erben übergehen. Dagegen behält der Verschollene im Fall er wirklich noch lebt, selbst nach erfolgter Rechtskraft des Präclusivbescheids noch folgende Rechte: 1) solche, welche blos auf seine Person eingeschränkt sind (jura personalissima), worunter die meisten Zustandsrechte gehören, z. B. Eherechte, Adel; 2) Güter, welche der Abwesende in einem fremden Territorium besitzt, worin er sich wirklich noch aufhält, oder worin über Abwesende andere Grundsätze gelten [700]). 3) Vermögen, welches dem Ver-

---

Reinhardt ad *Christin.* Vol. III. obs. 35. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 104. *Walch* introd. in controv. jur. civ. Sect. I. C. I. § 6. *Canngiesser* Decis. Cass. T. I. decis. 131. Claproth in der Einleit. in d. summar. Proc. S. 252. Elsässer a. O. Th. IV. n. XI. *Koch* de success. ab intestato civili § 127. *Breuning* de jur. bonor. absentis. Lips. 1766. *J. A. Theoph. Kind* Disp. de successione in bona absentium. Lips. 1776. *Idem* Quaest. For. T. I. Cap. 65. Ed. II. T. I. Cap. 64. und das hier angeführte Erläuterungsrescr. v. 16. Jun. 1790. Ist der Abwesende 20 Jahre lang entfernt gewesen und hat auch zugleich das 70ste Jahr erfüllet, so wird von der Leipziger Juristenfacultät der erstere Termin vorgezogen. *Haubold* in not. r) ad *Bergeri* Oec. Jur. Lib. I. Tit. IV. th. 6. Not. 11.

699) And. Meinung ist *Biener* in Syst. proc. judic. § 281.

700) Hatte dagegen der Abwesende in Sachsen selbst zwei concurrirende Gerichtsstände, den Gerichtsstand des Wohnorts und der gelegnen Sache, so eröffnet blos der Richter des Wohnorts den Edictalproceß und das in diesen Gerichten gesprochene Präclusivurthel erstreckt sich auch auf das unter andern sächsischen Gerichten gelegene Vermögen des Verschollenen. Dieß folgt aus den Bestimmungen der sächs. Vormundschaftsordn. v. J. 1782. Cap. XXV. § 4. *Aug. Frid. Schott* Diss. cit. pag. 47.

Verschollenen erst nach der Rechtskraft des Präclusivurthels angefallen ist, denn die Präclusion kann blos von solchen Gütern verstanden werden, die zur Zeit des hierüber angestellten Verfahrens dem Verschollenen wirklich gehörten, weil blos über diese eine Ungewißheit des Eigenthums obschwebte, welche durch die Todeserklärung gehoben werden sollte und weil nur diejenigen Rechte durch Verjährung verloren gehen können, welche vorher wirklich existirten.

§. 144.

4) Allgemeine Betrachtung über diese Rechtsanstalt.

Man kann das bisher erklärte Rechtsinstitut nach gemeinem Recht nicht für wirkliche Verjährung ansehen, weil dieses Recht den Beweis des natürlichen Todes oder, daß der Abwesende noch lebe, keineswegs ausschließt. Hingegen in Sachsen liegt dieser Anstalt allerdings eine Verjährung zum Grunde, da bei uns der Abwesende nach Ablauf der gesetzlichen Zeit, in Beziehung auf das ihm vorher zuständige Vermögen, schlechthin für todt geachtet und davon ausgeschlossen wird. Für erwerbend darf man jedoch diese Verjährung nicht halten, denn es wird von Seiten der Erben nicht erfordert, daß sie während der Abwesenheit das Vermögen des Abwesenden besessen haben, sondern sie ist blos extinctiv und die Erben bekommen also des Abwesenden Vermögen selbst dann, wenn es bisher in dem Besitz eines andern, z. B. des Vormunds des Abwesenden war, und zwar in der Qualität einer Erbschaft. Daher haben sie aber auch, so wenig wie andere Erben, hierdurch zugleich diejenigen einzelnen Rechte der Erbschaft verjährt, deren sich der Verschollene blos angemaßt hatte, vielmehr bedürfen sie dießfalls einer besondern Verjährung.

Uibrigens sind in Sachsen bei desertirten Soldaten die Grundsätze über Verschollene nicht anwendbar. Denn, wenn diese binnen 5 Jahren nicht zurückkehren und sonst keinen Pardon erhalten, so fällt ihr zurückgelassenes Vermögen an den Fiscus und ihre Erben werden davon gänzlich ausgeschlossen [701]).

---

701) Ordonnanz v. J. 1752. § 79. Patent vom 9 Decbr. 1773. *Chr. Henr. Hoedler* Diss. de publicat. bonor. ob desertionem a militia. Lipl. 1789.

Drit-

Dritter Theil.

Von Beendigung der angefangenen Verjährung durch den Nachfolger, (accessio temporis) [702]).

Erster Abschnitt.

Von Beendigung der angefangenen Verjährung durch den Nachfolger überhaupt.

§. 145.

I. Begriff und Natur der accessionis temporis.

Die Beendigung der vom Vorgänger angefangenen Verjährung eines Rechts durch denjenigen, welcher darein succedirt ist, nennt man accessionem temporis s. possessionis [703]). Sie

---

702) *Majans.* de possess. access. ad usucap. *G. B. Dieterich* de continuatione poss. per success. *J. Reepmaker* de access. poss. Es ist fehlerhaft, wenn so viele selbst neuere Rechtslehrer diesen Theil der Verjährungstheorie blos auf die adquisitive Verjährung beziehen, da er sich doch auch auf die extinctive erstreckt. L. 18. § 1. D. quemadm. servit. amitt.

703) L. 18. § 1. D. quemadm. serv. am. L. 19. § 1. eod. L. 14. § 1. de diversis temp. praescr. § 13. Inst. de usucap. Passender wäre wohl die Benennung: accessio praescriptionis. Bisweilen nehmen die Gesetze den Ausdruck: accessionem temporis in einem weitern Sinne, nemlich als die Zusammenrechnung des Besitzes, welchen verschiedene Personen und zwar eine für die andere gehabt haben, L. 13 § 7. de adquir. vel amitt. possess. L. 14. § 3. de diverss. temp. praescr. Dieses Rechtsverhältniß ist jedoch nach andern Grundsätzen zu beurtheilen (S. § 12.) ausgenommen, wenn ein Bevollmächtigter die Sache für den andern allererst erworben hat, wo er als Vorgänger desselben betrachtet wird. S. folg. § in d. M.

Sie unterscheidet sich von einer Verjährung, die ein und derselbe Besitzer gegen den Vorgänger im Rechte angefangen und gegen den Nachfolger vollendet hat, denn dieser Fall hat keine Eigenheiten, und hier tritt der Nachfolger im Rechte, z. B. der Cessionar, gänzlich in das Verhältniß seines Vorgängers ein, gegen den ein anderer die Verjährung begonnen hatte. Blos bei Verjährung der Wiedereinsetzung der Minderjährigen in den vorigen Stand gelten hierüber einige abweichende Grundsätze. (S. § 53. geg. E.)

§. 146.

II. Erfordernisse derselben.

Insgemein wird der Nachfolger im Rechte mit seinem Vorgänger in Hinsicht auf die angefangene Verjährung für eine Person angesehen [704]). Daher fallen bei ihm in der Regel diejenigen Erfordernisse weg, die blos zum Anfang der Verjährung nöthig sind, und es ist hinreichend, wenn die zur Fortsetzung und Vollendung gehörigen auf seiner Seite sich vorfinden. Dagegen kommt bei ihm ein neues Erforderniß hinzu, nemlich der Beweis des Titels, unter welchem er in das Recht des andern eingetreten ist (legitimatio ad causam activa) [705]) und, daß dieser Titel gesetzmäßig gegründet und passend seyn müsse, versteht sich von selbst. Daher ist z. B. ein Pachter kein Nachfolger des Eigenthümers, weil er blos in den Besitz eintritt und auch diesen nur im Namen des Verpachters ausübt. Ein faktischer Irrthum, welcher bei Bestellung des Successionstitels begangen wurde, steht

---

704) Diese Ansicht liegt in L. 14. § 1. D. de usurp. et usuc. „in re legata in accessione temporis, qua testator possedit, legatarius *quodammodo* heres est“ ferner in L. 11. C. de adquir. vel retinenda poss. „Vitia possessionum a majoribus contracta perdurant: et successorem auctoris sui culpam comitatur“ ingleichen in L. 13. § 1. de adq. rer. dom.

705) In diesem Sinne ist zu verstehen L. 3. § 4. D. de adquir. vel amitt. poss. — Hat einer die Sache blos derelinquirt und ein anderer sie an sich genommen, so ist letzterer kein Nachfolger des ersteren und kann sich also nicht auf accessionem praescriptionis berufen L. 15. § 1. D. de diverl. temp. praescr. L. 32. § 1. de S. P. U.

steht auch hier der Verjährung nicht im Wege [706]). Ist ein Recht bloses Zubehör einer andern Sache, so hat der Nachfolger nur den Erwerb der Hauptsache darzuthun, um seine Befugniß zu Vollendung der Verjährung der Pertinenzen darzulegen. Wenn z. B. der Vorgänger die Verjährung einer Realservitut angefangen hat, so braucht der Nachfolger blos die an ihn geschehene Uibertragung des Gutes, dem jene beigelegt wird, zu beweisen, um seinen Eintritt in diese Verjährung zu legitimiren [707]).

Waren bei dem Vorgänger die nöthigen Erfordernisse der Verjährung nicht vorhanden, so existirt noch kein Anfang derselben und es kann also auch nicht von einer Vollendung derselben durch den Nachfolger die Rede seyn [708]). Dieß hindert jedoch nicht den Nachfolger, in seiner Person eine neue Verjährung anzufangen, sofern bei ihm die dazu nöthigen Erfordernisse eintreten [709]): er müßte denn successor universalis seyn, weil dieser zugleich für seine Person in die Mängel des Titels und Besitzes seines Vorgängers eintritt, selbst wenn er sie nicht gewußt hat [710]); jedoch verstatten ihm die Gesetze alsdann die

---

706) Darauf bezieht sich L. 2. § 16. D. pro emtore, worüber nachzulesen ist Dabelow im 1 Th. S. 384. N. 1.

707) L. 18. D. quemadmod. serv. amitt. L. 13. Inst. de usucap. *Rave* § 115. Davon macht L. 32. § 1. D. de S. P. U. keine Ausnahme. S. Note 767.

708) § 7. Inst. de usucap. L. 11. D. de diverſ. temp. praescr. Struben Rechtl. Bed. Th. II. Bed. 101. Z. B. die Verjährung war schon zur Zeit des Vorgängers unterbrochen worden, L. 32. § 1. D. de S. P. U. oder der Vorgänger besaß das Recht blos auf ungewisse Zeit (precario) oder hatte sich mit Gewalt in den Besitz gesetzt.

709) L. 4. C. de rei vindicat. L. 4. § 27. D. de dol. except.

710) L. 22. D. de usurpat. L. 11. de diverſ. temp. praescr. § 12. Inst. de usucap. L. 11. C. de adquir. vel retin. poss. *Walch* Introd. in controv. jur. civ. Sect. II. Cap. II. § 19. And. Mein. ist *Lauterbach* in Comp. jur. dig. p. 575 und *Jo. Lud. Schmid* op. de praescr. I. § 36 et 38. Letzterer verstattet dem Erben in zwei Fällen das Recht, eine eigne Verjährung anzufangen: 1) wenn der Besitz des Erblassers unter einem Titel, obschon mala fide, erworben war, 2) wenn der Erbe eine Erbschaftssache zugleich durch ein besonderes Rechtsgeschäft von einem Dritten erworben hat. Allein der erstere Fall ist wider die

Befugniß, eine besondere Verjährung anzufangen, wenn der Fehler des Erwerbs der Sache auf Seiten des Erblassers nicht persönlich war, sondern auf der Sache selbst haftete und zur Zeit, wo er selbst die Sache besaß, weggefallen war [711]). Hat Jemand das Recht unter einer resolutiven Bedingung auf den andern übertragen und es nach Eintritt derselben zurückerhalten, so ist er befugt, die Zeit, während deren der andere das Recht besessen hat, in seine Verjährung mit einzurechnen [712]). Auch ein Bevollmächtigter und jeder, welcher für andere erwirbt, wird in Ansehung des Besitzes, den er bis zu Ablieferung der Sache hatte, als Vorgänger dessen angesehen, für den er die Sache erworben hat. Er fängt also die Verjährung an und trägt mit Uibergabe der Sache zugleich das Recht, sie zu verjähren, auf den andern über [713]). Ja, der Vollmachtgeber wird mit seinem Bevollmächtigten auf dieselbe Weise, wie der Erbe mit dem Erblasser, für eine Person angesehen und tritt also auch für seine Person in die Fehler des Erwerbs des Bevollmächtigten [714]). Wer in das Recht eines Verstorbenen succedirt, dem wird die Zeit von dem Tode des Erblassers bis zu seiner eignen Besitzergreifung zu Gute gerechnet [715]), sofern nur nicht ein anderer unterdessen die Sache besessen und verjährt hat [716]).

§. 147.

---

angeführten Gesetze, welche einen solchen Unterschied nicht enthalten; der andere ist zwar an sich richtig, enthält aber keine Ausnahme von obiger Regel, weil hier der Erbe die Sache nicht als Erbschaftssache verjährt, also auch in Beziehung auf selbige nicht mehr den Erblasser repräsentirt, sondern als successor singularis die Verjährung vollendet.

711) L. 24. § 1. D. de usurp. „Interdum etiamsi non fuerit inchoata usucapio a defuncto, procedit heredi ejus: veluti si vitium, quod obstabat *non ex persona, sed ex re* purgatum fuerit, ut puta, si fisci res esse desierit, aut furtiva, aut vi possessa.“ Dieses Gesetz hat Schmid l. c. übersehen.

712) L. 19. D. de usurp. et usuc.

713) L. 13. § 2. D. de usurp. et usuc. L. 45. § 1. eod. L. 2. § 9. pro emtore. Diese speciellen Gesetze derogiren der allgemeinen Verordnung in L. 42. § 1. de adquir. vel amitt. poss. wie dieß auch L. 49. § 2. eod. hinreichend bestätigt.

714) L. 2. § 10. 11. 12. 13. D. pro emtore. L. 43. § 1. eod.

715) L. 31. § 5. D. de usurp. L. 44. § 3. eod. L. 2, § 18. pro emtore.

716) L. 6. § 2. D. pro emtore.

§. 147.

III. Wo accessio temporis wegfalle.

Die accessio temporis kann a) nicht bei solchen Rechten und Verbindlichkeiten eintreten, welche blos einer gewissen Person zustehen oder auf einer gewissen Person haften und mit deren Tode aufhören, z. B. bei dem Nießbrauch und Rachklagen, außer wenn letztere schon präparirt waren. Eben so wenig läßt sie sich b) bei dem successore singulari in die persönlichen Verbindlichkeiten denken, denn derselbe Vertrag, worin dieser sich für einen andern verbindlich macht, unterbricht zugleich die Verjährung, z. B. Expromission [717]).

Zweiter Abschnitt.

Von Beendigung der angefangenen Verjährung durch den Nachfolger in Beziehung auf gewisse Verjährungsarten.

§. 148.

I. In Beziehung auf Verjährung des Eigenthums.

Bei Fortsetzung der Verjährung des Eigenthums durch den Nachfolger erfordert schon das römische Recht, daß letzterer, wenn er successor singularis ist, zu Anfange der Succession in bona fide sey [718]), obschon diese im vorliegenden Falle, wo blos eine angefangene Verjährung fortgesetzt werden soll, nur superveniens ist. Ein successor universalis hingegen konnte nach römischem Rechte in mala fide seyn und doch die angefangene Verjährung vollenden [719]).

717) Anders verhält es sich bei dem Erben des Schuldners, welcher die vom Erblasser angefangene erlöschende Verjährung der Verbindlichkeit allerdings vollenden kann. Diesem steht auch nicht entgegen, daß der Antritt der Erbschaft sonst als ein Quasicontract angesehen wird, denn dieß geschieht blos in Hinsicht auf die Verbindlichkeit des Erben zu Auszahlung der Vermächtnisse.

718) L. ult C. de usucap. transform.

719) § 12. Inst. de usucap. L. 2. § 19. D. pro emtore. War

Allein nach canonischem Rechte wird selbst auf Seiten des successoris universalis, so wie des singularis, bona fides erfordert und zwar nicht blos beim Eintritt in das Eigenthum des andern, sondern die ganze Verjährungszeit hindurch (S. Note 305.)

Hat der vorige Eigenthümer, gegen den die Verjährung gerichtet wird, nicht gewußt, daß die Sache ihm zugehöre oder daß sie der, welchem er sie zum blosen Besitz übergeben hatte, veräußert habe, so muß der neue Civilbesitzer sich auf eine 30jährige in seiner Person zu Stande gebrachte Verjährung stützen [720]). Bei diesem fällt also nicht nur die accessio temporis weg, da sein Vorgänger als malae fidei possessor keine Verjährung anfangen konnte, sondern es reicht auch nicht einmal die ordentliche Verjährungszeit hin, während deren er selbst die Sache besessen hat.

§. 149.

II. In Beziehung auf die Verjährung des Erbrechts.

Hat der entferntere Erbe gegen den nähern die Verjährung der Erbschaft angefangen und ist vor deren Vollendung gestorben, so können jetzt dessen Erben sie noch vollenden. Hierbei entsteht die Frage: ob der Käufer einer Erbschaft die vom Verkäufer angefangene oder fortgesetzte Verjährung derselben als successor universalis vollenden könne? — Wenn nun ein allgemeiner Nachfolger derjenige genannt wird, welcher in die Masse der persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten seines Vorgängers eintritt, so ist vorerst zu bestimmen, ob sich dieser Begriff auf den Käufer einer Erbschaft übertragen lasse? — Die verneinende Meinung scheint darauf gestützt werden zu können, daß Kauf überhaupt nur ein modus adquirendi singularis ist und der Käufer blos in diejenigen

---

aber die dem Erblasser versprochene Sache erst dem Erben übergeben worden, so mußte dieser jetzt selbst in bona fide seyn, weil er selbst die Verjährung allererst anfing. L. 43. pr. D. de usurpat.

720) Nov. 119. cap. 7. Dieser Verjährung bedarf also z. B. einer, welcher die Sache von dem Depositar gekauft hat, ohne daß der Deponent davon Wissenschaft hatte.

jenigen Rechte und Verbindlichkeiten eintritt, welche bei dem Contracte speciell ausgedrückt sind. Allein Kauf einer Erbschaft läßt sich doch auf die gemeinen Principien des Kaufs nicht ganz zurückbringen, da die Natur des Gegenstandes selbst abweichend ist und eigenthümliche Grundsätze veranlassen muß. Auf gewisse Weise also wird der Käufer einer Erbschaft allerdings in den Gesetzen als successor universalis angesehen, denn er kann a) so wie der Erbe, hereditatis petitionem anstellen und wird auch von dem nähern Erben mit dieser Klage belangt [721]), auch stehen ihm b), so wie dem Erben, zu Verfolgung der einzelnen Erbschaftsrechte utiliter dieselben Rechtsmittel zu, welche der Erblasser hatte, und er wird eben so mit denselben Rechtsmitteln belangt, die gegen den Erblasser gebraucht werden konnten [722]). — Allein demohngeachtet tritt er blos in die Rechte des Erblassers und nur in diejenigen Verbindlichkeiten desselben, die als Reallasten auf den Erbschaftssachen haften, nicht in die persönlichen Verbindlichkeiten, welche vielmehr der Verkäufer der Erbschaft vertreten muß [723]), und dieß ist um so schlußgerechter, als es ganz wider die Natur des Kaufs wäre, wenn der Käufer, gegen Bezahlung des Kaufpretiums, die persönlichen Verbindlichkeiten des Verkäufers übernehmen müßte. Demnach kann der Käufer einer Erbschaft nur in Ansehung der Erbschaftsrechte und also in einem etwas eingeschränktern Sinne, als successor universalis angesehen werden [724]) und nur in Rücksicht dieses Theils der Erbmasse die von dem Verkäufer gegen den nähern Erben angefangene Verjährung voll-

---

721) L. 18. § 8 et 10. D. de hered. petit.

722) L. 5. C. de heredit. vel act. vend.

723) L. 13. § 4. D. de H. P.

724) Er wird deshalb in den Gesetzen nur quasi heres genannt. L. 9 D. commun. praedior. L. 2. § 1 et 18 de hered. vel act. vendit. Uiberhaupt läßt sich der Verkauf einer Erbschaft als eine venditio hereditatis petitionis betrachten, welche selbst nur auf die Masse der zur Erbschaft gehörigen Rechte geht, in Beziehung auf die einzelnen Rechte aber als cessio plurium singularum actionum.

vollenden, so, daß nach Ablauf derselben der Verkäufer immer noch wegen der Erbschulden gehalten ist. Blos bei demjenigen, welcher die Erbschaft vom Fiscus gekauft hat, ist eine Ausnahme anzunehmen, denn auf diesen gehen selbst die persönlichen Verpflichtungen des Erblassers über [725]) und er ist also als Erbe im vollen Sinne des Worts zu betrachten [726]).

---

725) L. 1 et 2. C. de hered. vel act. vend.

726) Dagegen hält Rave, § 52 den Käufer einer Erbschaft schlechthin blos für einen singulären Nachfolger.

Vier-

Vierter Theil.

Von Usurpation der Verjährung.

Erster Abschnitt.

Von der Usurpation überhaupt.

§. 150.

Einleitung.

Verjährung kann dreierlei Mängel haben: 1) solche, welche gleich vom Anfange an ihre Entstehung hindern; diese heißen impedimenta praescriptionis; 2) solche, wodurch eine angefangene Verjährung auf einige Zeit in Stillstand geräth, so, daß sie späterhin vollends abläuft; dieß ist die schlafende Verjährung, (praescriptio dormiens s. quiescens) bei welcher die Zeit vor und nach dem Hinderniſſe zusammengerechnet wird [727]). (M. vergl. §. 43. 44 und 53). 3) solche, welche sich dem Fortlaufen einer angefangenen Verjährung so entgegen setzen, daß sie gar nicht weiter vollendet werden kann, und dieß ist usurpatio [728]).

§. 151.

I. Begriff derselben.

Usurpation ist nichts anders, als die Aufhebung einer angefangenen Verjährung wegen eines später eingetretenen Mangels

727) Cap. 14. 15. X. de praescr.

728) Usurpatio heißt bisweilen auch der häufige Gebrauch eines Rechts, *Pauli* recept. sentent. Lib. I. Tit. 17. §. 2.

gels in den Erfordernissen derselben [729]). Da sie sich also auf einen Mangel der Erfordernisse gründet, welche zur Fortsetzung und Vollendung der Verjährung nöthig sind, so kann sie nur bei der bestimmten Verjährung vorkommen, nicht bei der unvordenklichen, weil diese weder einen bestimmten Anfang noch Ende hat [730]). Findet sich aber bei letzterer ein Mangel in den ihr eigenthümlichen Erfordernissen, so kann man nur überhaupt sagen, daß sie unstatthaft sey.

§. 152.

II) In wiefern sie der Richter Amtswegen berücksichtigen müsse.

Die Behauptung vieler Rechtslehrer, daß der Richter auf die Usurpation von selbst Rücksicht zu nehmen habe [731]), ist nicht uneingeschränkt wahr, sondern es kömmt darauf an, ob die Usurpation in einem Mangel affirmativer Erfordernisse der Verjährung bestehe, z. B. wenn der Besitz nicht fortgedauert hat; oder in einem Mangel negativer, z. B. in späterhin eingetretener mala fide des Verjährenden. Blos bei der Usurpation ersterer Art kann jene Amtspflicht des Richters eintreten, nicht bei letzterer, weil diese eine neue Thatsache voraussetzt, die der Richter von selbst weder suppliren kann noch darf.

§. 153.

---

729) Sehr richtig beschreibt sie Rave, § 33 so: quicquid efficit, ut ex parte praescribentis cessat necessaria conditio praescribendi, aut ex parte alterius non usus juris sui, id interrumpit praescriptionem. — Man darf sie jedoch nicht als eine Handlung desjenigen definiren, gegen den die Verjährung gerichtet war, denn oft geschieht sie ohne dessen Hinzuthun. Gleichwohl begehen viele diesen Fehler, auch Dabelow in 1 Th. S. 329. Eben so unrichtig ist es, sie als eine blose Unterbrechung des Besitzes zu definiren, wie dieß Thibaut thut im Pandektenr. § 1205. und über Verjährung § 78. u. a. m.

730) *Wernher* T. I. P. IV. obs. 5. n. 122. T. II. P. IX. obs. 220. *Boehmer* Decis. et Cons. T. III. P. III. cons. 658. n. 14. 18.

731) *Mevius* P. VII. decis. 182. *Lynker* Vol. II. resp. 122. no. 3. *Hert* Vol. II. decis. 76. n. 1. *Wernher* T. III. P. I. obs. 94. *Boehmer* de judice procedente ex officio in causa civili. Cap. IV. §. 12. *Zaunschliffer* de officio judicis suppletorio. P. II. concl. XI. §. 4. Struben Rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 73. *Winkler* Diss. de interrupt. usucapionis et praescriptionis. Lips. 1793.

§. 153.

III) Eintheilung derselben in gemeine und besondere.

Da die Erfordernisse der Verjährung selbst entweder jeder Verjährung zukommen oder nur einer gewissen Art derselben eigen sind, und Usurpation in einem späterhin eingetretenen Mangel derselben besteht, so begründet sich vorstehende Eintheilung von selbst. Nemlich gemeine Usurpation (communis) ist diejenige, welche bei jeder Verjährung vorkommen kann, besondere (propria) aber, welche nur bei gewissen Verjährungsarten Statt findet [732]). Zu den gemeinen Arten der Usurpation gehören folgende: 1) Verfolgung des Rechts in einem petitorischen Processe; 2) Verlust des Besitzes, 3) ein späteres Gesetz, welches die Beendigung der angefangenen Verjährung hindert, und 4) ein später eingetretenes Hinderniß, sein Recht auszuüben.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Usurpation.

Erste Abtheilung.

Von den gemeinen Arten derselben.

§. 154.

I. Von Verfolgung des Rechts in einem petitorischen Processe A) durch Anstellung einer Klage. a) Von welcher Proceßhandlung an diese Usurpation zu rechnen sey.

Eine begonnene Verjährung wird zuerst dadurch vernichtet, daß der Gegner des Verjährenden sein Recht gegen diesen in

732) M. vergl. *Hofackeri* Princ. jur. civ. T. II. §. 876. worin dieser Eintheilung, obwohl nur leichthin und ohne vollständige Aufstellung der Fälle, die zu jedem Eintheilungsgliede gehören, gedacht ist. Andere Schriftsteller über die Verjährung haben sie ganz über-

in einem petitorischen Processe verfolgt [733]). Diese Usurpation kann sowohl von dem Kläger durch angestellte Klage, als auch von dem Beklagten bewirkt werden, sofern letzterer ein Recht, dessen Verjährung Kläger angefangen hatte, mittelst Ausflucht gegen erstern vertheidigt (§. 134).

Was nun zuvörderst die von dem Kläger durch angestellte Klage bewirkte Usurpation betrift, so wurde sie bei den Römern in der Regel von Zeit der Litiscontestation an gerechnet [734]); heut zu Tage aber fängt sie schon von geschehener Insinuation der Ladung an [735]). Davon giebt es jedoch zweierlei Ausnahmen, denn a) wird sie bisweilen schon durch Einreichung des Klaglibells begründet [736]), und zwar α) dann, wenn der Libell vor Ablauf der Verjährung dem Richter übergeben, die Insinuation der Ladung aber ohne Klägers Schuld verzögert worden und die Verjährungszeit unterdessen abgelaufen ist, z. B. wenn der Richter säumig war [737]) oder die Insinuation deshalb nicht geschehen konnte, weil Beklagter für seine Person unfähig war, vor Gericht zu erscheinen und noch keinen gesetzlichen Stellvertreter

---

sehen, da sie sich doch von selbst aufdringt und unläugbaren Nutzen gewähret. Statt deren hat man sich lieber mit der Eintheilung der Usurpation in die natürliche und bürgerliche begnügt, welche doch gar nicht grenzbestimmend und ohne allen Nutzen ist (S. §. 175).

733) Denn blose Besitzesmittel begründen nur eine besondere Usurpation. S. §. 167.

734) L. 3 et 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 2. C. de annali exc. L. 26. C. de rei vindic. *Berger* Oecon. Jur. Lib. IV. T. XIV. th. 3. n. 3. — *Car. God. Winkler* Diss. discrimen inter litis contestationem jure veteri et hodierno et utriusq. effectib. Lips. 1751. et in opusc. Vol. I. p. 330. *Kind* Q. F. T. IV. Cap. 13 et Ed. II. T. III. Cap. 32.

735) *Stryck* U. M. D. Tit. de R. V. §. 14. *Leyser* Vol. VII. spec. 464. med. 1 et 2. Höpfner Comment. über d. Institut. §. 397. *Hofacker* Princ. jur. civ. T. II. §. 876. *Winkler* Diss. cit. Sect. III. §. 8. Thibaut §. 14. Für Sachsen verordnet dieß die Erl. Proc. Ordn. Tit. V. §. 4. *Biener* syst. proc. jud. §. 56. *Pfotenhauer* Doctr. proc. §. 208.

736) L. 2. C. de annali exc. *Wernher* T. II. P. IX. obs. 229. *Kind* T. III. Cap. 70. Ed. II. T. III. C. 88.

737) L. 26. C. de rei vindic. *Kind* l. c.

treter (Vormund, Curator) erhalten hatte; β) bei annalibus actionibus Praetoris [738]). Insgemein rechnet man dahin noch diejenige Verjährung, welche keine bonam fidem erfordert, z. B. die erlöschende [739]), indem man davon ausgeht, daß die Insinuation der Ladung deswegen für Usurpation gelte, weil Beklagter dadurch in malam fidem gebracht würde, welche Voraussetzung aber selbst unerweislich ist (S. folg. §). b) Bisweilen wird die Usurpation durch Proceß schon von der blosen Präparation desselben an gerechnet, wenn es nemlich Klägern unmöglich war, die Klage bei dem Richter einzureichen [740]). Sie muß jedoch bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wirklich übergeben werden, weil diese Usurpation von dem für den Kläger günstigen Ausgang des Processes abhängt und das Endurthel allererst entscheidet, ob die vorhergegangene Insinuation der Ladung, Einreichung der Klage oder Präparation derselben die in Frage stehende Verjährung wirklich habe unterbrechen können, oder nicht [741]). Wird die Klage angebrachter Maßen abgewiesen, so bleibt die dadurch geschehene Usurpation dennoch bei Kräften [742]) und dem Kläger steht es frei, binnen 40 Jahren eine verbesserte einzureichen [743]).

§. 155.

---

738) L. 2. C. quando libellus principi.

739) *Pfotenhauer* doctr. proc. l. c. u. a. m.

740) L. 2. C. quando libellus Principi. Höpfner Comment. über die Institut. §. 398.

741) L. 2. D. pro donato L. 21 de R. V. L. 2. §. ult. pro emtore. *Menken* Syst. jur. civ. Lib. 43. t. 3. §. 18. — Die Präparation der Klage selbst geschieht durch die Erklärung des Entschlusses, den Verjährenden wegen des angemaßten Rechts gerichtlich zu belangen, welche vor Notar und zwei Zeugen, oder auch blos vor zwei Zeugen geschieht, im Fall kein Notar zu haben ist. L. 2. C. de annali exc. Bei der erlöschenden Verjährung der sächsischen Steuer- und Kammercreditcassen-Scheine geschieht sie durch eine vor den Steuer-Deputirten zu Leipzig geschehene Erklärung hierüber. Edict v. 26. Jan. 1775.

742) *Wernher* T. I. P. I. obs. 232. n. 3. *Rivinus* ad O. P. S. Tit. IV. en. 61. Erl. Processordn. Tit. V. § 4.

743) L. 9. C. de praescr. 30 vel 40 annor.

§. 155.

b) Aus welchen Gründen schon der Anfang des Processes die Verjährung unterbreche.

Insgemein hält man dafür, daß die Litiscontestation bei den Römern und die Insinuation der Ladung bei uns die Verjährung aus dem Grunde unterbreche, weil der Beklagte dadurch in malam fidem gerathe, indem er schon jetzt vermuthen müsse, daß sein Besitz unrechtmäßig sey. Allein dieser Behauptung stehen mehrere Gründe entgegen, denn a) ist es eine unrichtige Voraussetzung, daß der Verjährende durch jene Handlungen in Zweifel über die Zuständigkeit des besetzten Rechts verfallen müsse, da er doch eben sowohl von der Ungerechtigkeit des ihm drohenden oder schon erhobenen Processes überzeugt seyn kann, ja man muß dieß bei ihm, wenn er das Recht nicht aufgiebt, sondern des Processes sich unterzieht, sogar voraussetzen. Nun soll zwar nach L. 10. C. de adquir. vel retin. poss. derjenige nicht als legitimus possessor angesehen werden: qui ex interposita contestatione et causa in judicium deducta super jure possessionis vacillet ac dubitet, allein eines Theils kann man schwer dahinter kommen, ob Beklagter schon vor Ende des Processes an einem glücklichen Ausgange desselben zweifele und er selbst kann oft nicht eher als nach geführten Beweisen sichere Nachrichten über die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes erhalten, andern Theils spricht dieses Gesetz nur überhaupt von dem unrechtmäßigen Besitz nach geschehener Litiscontestation und nicht gerade in Beziehung auf die durch selbige bewirkte Usurpation. Daher sie denn eben sowohl von andern Wirkungen der Kriegsbefestigung z. B. von der Verbindlichkeit des Besitzers, alle seitdem gezogenen Früchte zu erstatten, verstanden werden kann. b) Bona fides wird selbst nicht bei jeder Verjährung erfordert, namentlich nicht bei der erlöschenden; gleichwohl wird durch Litiscontestation und bei uns durch die insinuirte Ladung jede Verjährung unterbrochen. Dazu kommt, daß die durch Litiscontestation bewirkte mala fides blos superveniens wäre, welche aber wenigstens nach römischem Recht kein Hinderniß der Verjährung ist. — Der wahre Grund, warum schon von die-

sen Handlungen an die Verjährung unterbrochen wird, dürfte vielmehr darin liegen, daß a) von der Zeit an, wo diese Handlungen vollzogen worden sind, der Gegenstand zu einer res litigiosa wird, mit welcher zum Nachtheil des Gegners nicht weiter Veränderungen, am wenigsten Veräußerungen, wohin die Verjährung wirklich gehört, vorgenommen werden dürfen [744]; b) daß überhaupt Verjährung nicht gesetzmäßig ist, wenn der Verjährende von seinem Gegner noch vor Ablauf derselben in rechtlichen Anspruch genommen wird, woraus von selbst folgt, daß sie schon vom Anfange des Processes an wegfallen müsse [745].

§. 156.

c) In welchen Fällen eine angestellte Klage die Verjährung nicht unterbreche.

Bisweilen hat eine gegen den Verjährenden angestellte Klage die Wirkung der Usurpation nicht, nemlich: 1) wenn Kläger im Endurthel schlechthin abgewiesen wird [746]; 2) wenn ein incompetenter Richter die Ladung erlassen hat, denn diese Handlung ist null [747], außer in Sachsen, wo auch in diesem Fall die Verjährung usurpirt bleibt [748]; 3) wenn der Inhalt der Ladung oder deren Einhändigung einen Mangel hat [749]; oder 4) wenn der Richter den Verjährenden Amtswegen und ohne von dessen Gegner dazu aufgefordert zu seyn, vorgeladen [750]; 5) oder

---

744) L. 13. D. fam. ercisc. cf. tot. tit. D. et C. de litigios. Clem. 2. ut lite pendente nihil innovetur. Dieß Verbot gilt selbst von dem Kläger. L. 2. C. de compens.

745) M. vergl. L. 26. G. de rei vindic. L. 10. C. de praescr. longi temporis.

746) *Wernher* T. II. P. I. obs. 30. *Leyser* Vol. VII. spec. 464. med. 1 et 2. *Rivinus* ad O. P. S. Tit. IV. en. 62. *Rave* §. 34. Höpfner Comment. über die Instit. §. 398.

747) *Wernher* T. I. P. I. obs. 232. T. III. P. III. obs. 68. Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. LXII. S. 94. u. f. And. Mein. ist Dabelow im 2 Th. S. 361.

748) Erl. Proc. Ordn. T. V. §. 4.

749) C. 2. Clem. ut lit. pend. *Rave* §. 34.

750) *Wernher* T. I. P. II. obs. 472. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. T. II. th. 26. n. 10. *Rave* l. c.

5) oder der Kläger selbst den anberaumten Termin durch seinen Ungehorsam hinterzogen hat [751]); 6) die Verjährung des Hauptanspruchs wird nicht durch Anstellung eines blosen provocatorischen Rechtsmittels unterbrochen [752]).

§. 157.

B) Durch eine von dem Beklagten der Klage entgegengesetzte Ausflucht.

Die durch erhobenen Proceß bewirkte Usurpation bezieht man insgemein nur auf den Kläger und übergeht die Unterbrechung der Verjährung, welche Beklagter durch eine der Klage entgegengesetzte Einrede bewirkt, womit er ein Recht, dessen Verjährung der Kläger angefangen hat, gegen diesen vertheidigt [753]). Gleichwohl läßt sich diese Usurpation überhaupt schon dadurch rechtfertigen, daß bei den Römern die Litiscontestation nicht blos von einer Parthei, sondern durch gegenseitiges Verfahren beider Theile vor dem Prätor vollzogen wurde [754]). Um aber diese Usurpation richtig zu beurtheilen, ist es nöthig, mehrere Fälle zu unterscheiden: Ist also I) die Ausflucht so beschaffen, daß Beklagter das darin begriffne Recht nie klagend hätte verfolgen können, so dauert sie, nachdem sie einmal vorgeschützt ist, so lange als das Klagrecht selbst, also, im Fall Kläger den Proceß liegen läßt, 40 Jahre. Dieß gilt selbst von den temporellen Ausflüchten

---

751) *Carpzov* Resp. Lib. II, Tit. III. resp. 47. n. 5 sq. *Mevius* P. II. decis. 67. *Rave* §. 34. *Wildvogel* D. de termino circumducto Jen. 1709. And. Mein. ist Berger in Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 26. n. 6. und zwar deshalb, weil die Ladung der Sache nach zugleich eine Protestation sey, allein diese ist wenigstens kein gemeiner modus usurpandi.

752) *Berger* El. proc. prov. §. 46. *Schwendendoerfer* Proc. Fibig. p. 1496. Claproth Summar. Proc. Abschn. III. §. 277. Ausgenommen, wo die blose Protestation die Verjährung unterbricht. S. §. 170.

753) Vergl. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 26. n. 10.

754) *Car. God. Winkler* Diss. discrimen inter litis contestat. jur. veteri et hod. etc. Sect. I. §. 2.

flüchten, die im §. 111. erwähnt worden sind, denn hat sie Beklagter einmal binnen der ihnen bestimmten Zeit der Klage entgegensetzt, so werden sie nun perpetuae und die angefangene Verjährung derselben ist unterbrochen. II) Enthält aber die Ausflucht ein besonderes Recht, welches Beklagter selbst durch Klage hätte verfolgen können, z. B. die Einrede der Compensation und bei der Negatorienklage die Berufung auf eine zustehende Servitut, so unterscheide man wieder zwei Fälle: A) wird der Proceß wirklich zu Ende gebracht und a) im Urthel die Ausflucht berücksichtigt, so hört entweder das darin enthaltene Recht zugleich damit auf, daß die Klage im Urthel für unstatthaft geachtet wurde, (z. B. die vorgeschützte Compensation ging gerade auf eine so große Summe, als Kläger forderte) und dann kann natürlich nicht mehr von einer blosen Usurpation der Verjährung die Rede seyn; oder das vorgeschützte Recht dauert noch jetzt ganz oder zum Theil fort, z. B. die vorgeschützte Servitut, oder die angeführte größere Gegenforderung. In diesem Falle ist die von Klägern angefangene Verjährung dieses Rechts von Zeit der entgegengesetzten Ausflucht allerdings unterbrochen worden, da die Vertheidigung eines Rechts durch Ausflucht eben so viel gelten muß, als die Verfolgung desselben durch Klage; ja von der Zeit, wo sich Beklagter auf ein entgegen stehendes Recht berufen hat, kann er es, so lange der Proceß dauert, nicht einmal klagend verfolgen, weil ihm die Ausflucht des anhängigen Processes entgegen steht. Und, da in dem aufgestellten Falle vorausgesetzt wird, daß die Ausflucht im Urthel anerkannt worden sey, so kommt noch ein besonderer Grund hinzu, welcher diese Usurpation durch Ausflucht rechtfertigt. Denn entweder hatte Kläger die Richtigkeit der Ausflucht freiwillig zugestanden oder Beklagter sie erst erweisen müssen. Dort gilt nun das freiwillige Anerkenntniß Klägers an sich schon für Usurpation (§. 159.), hier muß der geführte Beweis dieselbe Wirkung haben, weil Kläger dadurch genöthigt wird, die Ausflucht als richtig anzuerkennen. Ein anderes ist es, wenn b) die von Beklagtem vorgeschützte Einrede in dem Urthel nicht beachtet worden ist, denn diese büßt Beklagter ganz ein und kann sie späterhin selbst nicht

mehr klagend verfolgen [755]), daher denn hier die Frage von der Usurpation von selbst wegfallen muß. Wird nun B) der Proceß nicht zu Ende gebracht, so ist ohne weitern Unterschied die von Klägern begonnene Verjährung des in der vorgeschützten Ausflucht enthaltenen Rechts usurpirt, weil Beklagter, so lange der Proceß noch anhängig ist, sich außer Stande befindet, sein Recht mittelst besonderer Klage auszuführen. (Vergl. § 155. z. E. und Note 744).

§. 158.

II. Vom Verlust des Besitzes. A) Allgemein geht der zur Verjährung nöthige Besitz verloren: a) durch Novation.

Weil der zur Verjährung erforderliche Besitz überhaupt darin besteht, daß der Verjährende die Vortheile, worauf ihm erst nachher die abgelaufene Verjährung das Recht giebt, sich schon vorher als ihm wirklich zuständig beigelegt habe (§ 30), so geht derselbe allgemein durch Novation und Anerkenntniß des Rechts des Gegners verloren.

Was die Novation anlangt, die der Verjährende wegen des besessnen Rechts mit seinem Gegner eingeht, so darf sie lediglich die accidentellen Theile des Rechts betreffen, denn durch Novation in wesentlichen Theilen desselben wird nicht blos die Verjährung unterbrochen, sondern das Recht selbst ganz aufgehoben und ein anderes an dessen Stelle gesetzt [756]). Dieß gilt namentlich von dem Fall, wo der Verjährende mit dem wahren Berechtigten übereingekommen ist, die Sache fernerhin blos precario zu besitzen [757]). Als Beispiele einer Novation in minder wesentlichen

---

755) *Carpzov* Lib. II. resp. 3. Proc. Tit. XXV. art. 6. n. 53. sq. *Rivinus* ad O. P. S. Tit. 39. §. 7—9. *Menken* syst. proc. Tit. 39. §. 24. sq. *Wernher* P. VII. obs. 28. *Biener* syst. proc. §. 211. *Pfotenhauer* Doctr. proc. § 626.

756) L. 2. §. 1. D. pro emtore. L. 6. pr. eod.

757) Dieß Beispiel liegt in L. 29. D. de pignerat. act.: „Si rem alienam bona fide emeris et mihi pignori dederis ac precario rogaveris [d. i. wenn du das mir übergebene Pfand dir auf einige Zeit wieder ausgebeten hast]; deinde me dominus heredem instituerit:

lichen Theilen, wodurch der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, verdienen folgende ausgehoben zu werden [758]): 1) Spätere Pfandbestellung oder Leistung einer andern Sicherheit, 2) ein späteres Versprechen, Zinsen für das Capital zu zahlen, 3) gesuchte und ertheilte Prolongation des Besitzes oder des Zahlungstermins, welche der Schuldner, wenn auch nur durch blose Danksagung, acceptirt hat.

§. 159.

b) Durch späteres Anerkenntniß des Rechts des Gegners.

Auch dadurch, daß der Verjährende das Recht seines Gegners noch vor Ablauf der Verjährung anerkennt, wird der Besitz unterbrochen und die Beendigung der Verjährung gehemmt [759]). Dieses Anerkenntniß geschieht entweder ausdrücklich [760]) oder stillschweigend; letzteres z. B. 1) durch spätere Zinszahlung [761]), 2) durch abschlägliche Bezahlung des Capitals [762]), nur muß der Schuldner sich dieses Ausdrucks wirklich bedient haben, denn zahlt er schlechthin eine Summe, ohne zu erwähnen, daß er noch mehr schuldig sey, so kann die Verjährung in Beziehung auf

---

desinit pignus esse et sola precarii rogatio supererit. Idcirco usucapio tua interpellabitur. M. S. *Zach. Huberi* Dissert. Lib. III. diss. V. cap 2.

758) L. 7. §. 5. C. de praescr. 30 vel 40 annor.

759) L. 18. §. 1. D. de pecun. constituta. L. 5. C. de duob. reis stipul. *Cramer* Obs. Jur. Un. T. III. obs. 818.

760) Daher wird in Sachsen die Verjährung der Ansprüche, welche sich auf Veräußerung eines Grundstücks gründen, allemal durch die später geschehene gerichtliche Confirmation der Veräußerung unterbrochen, weil sich bei dieser die Partheyen nochmals zu dem eingegangenen Rechtsgeschäft bekennen. Dieses verdient besonders bei der kurzen Verjährung der act. redhibit. et quanti minoris Berücksichtigung.

761) L. 7. §. 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor. *Berger* Resp. P. I. resp. 103. arg. 1.

762) L. 4. C. de n. n. pec. *Aug. Leyser* spec. 464. med. 3 et 4. *Cramer* l. c.

auf den Rest der Schuld nicht als unterbrochen angesehen werden. 3) Durch Anerkennung der Nebenverbindlichkeit z. B. zu Zinsen, wenn er sie schon nicht wirklich zahlt; 4) durch Bitten um Gestundung. 5) Durch Acceptation der Aufkündigung.

Erkennt der Verjährende das Recht des andern erst nach abgelaufener Verjährung an und letzterer nimmt dieses Anerkenntniß an, so ist dieß zwar keine Usurpation, auch keine Novation, weil das Recht schon erloschen war, sondern Schenkung [763]).

§. 160.

B) Insbesondere von der Art und Weise, wie a) der Civilbesitz unterbrochen wird.

Der Civilbesitz, welcher bei Verjährung des Eigenthums erforderlich ist, wird unterbrochen: 1) durch Verlust der Detention, jedoch nur alsdann [764]), wenn zugleich a) der neue Besitzer die Sache unter Eigenthumstitel erworben und verjährt [765]), oder

---

763) M. vergl. *Bergeri* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 24. n. 7. *Leyser* Spec. 464. med. 5. And. Meinung ist *Haubold* ad *Berger* l. c.

764) Diese nothwendigen Einschränkungen haben die meisten übersehen, auch Thibaut §. 17.

765) L. 33. §. 4 et 5. D. de usurp. L. 5. pro donato. L. 6. pro emtore. — Dagegen scheint Cajus in L. 5. D. de usurp. dem bloßen Verlust der Detention die Kraft der Usurpation beizulegen, wo er sagt: „*Naturaliter* interrumpitur possessio, cum quis de possessione vi dejicitur vel alicui res eripitur, quo casu non adversus eum tantum, qui eripit, interumpitur possessio, sed adversus omnes. Nec *eo casu* quicquam interest, is, qui usurpaverit, dominus sit, nec ne. Ac ne illud quidem interest, pro suo quisque possideat, an ex lucrativa causa (d. h. ob unter Eigenthumstitel und bona fide oder ohne solchem Titel und daher mala fide. Vergl. L. 33. §. 1. D. eod. L. 2. pro herede L. 1. de furtis. Westphal §. 538. p. 384. *Chr. Winkler* diss. de interrupt. usucap. et praescr. p. 22). Allein aus einer genauern Ansicht dieses Gesetzes und aus der Vergleichung desselben mit andern Fragmenten der Pandekten ergiebt sich, daß Cajus hier nichts weniger als von einer Usurpation des Civilbesitzes und der Verjährung des Eigenthums spreche, sondern blos von Unterbrechung des natürlichen Besitzes in Beziehung auf Interdicte. Denn schon das Wort: *naturaliter* deutet an, daß hier

oder b) der natürliche Besitz der Sache zu dem vorigen Eigenthümer zurückgekehrt ist [766]); 2) durch Aufgebung der Sache;

---

von einer Unterbrechung der *naturalis* possessionis die Rede sey, welcher in dem ganzen Titel der Pandekten de adquir. vel amitt. poss. die *civilis* possessio (ad usucapionem) entgegengesetzt wird, z. B. in L. 1. pr. et §. 1. L. 3. §. 3. L. 12. tit. cit. Vergl. Savigny S. 69. Bei der naturali possessione nemlich kommt auf die causam possessionis nichts an und sie geht verloren, sobald das physische Vermögen über die Sache zu disponiren aufgehört hat. Aus diesem Grunde spricht auch derselbe Cajus demjenigen diesen Besitz ab, dem die Sache gestohlen oder geraubt worden ist, L. 15. D. eod. und Celsus dem, welcher die Sache blos nicht mehr in seinem Gewahrsam hat, ob sie schon kein anderer besitzt, L. 18. §. 1. eod. Sodann geben auch die Worte: nec *eo casu* quicquam interest zu erkennen, daß Cajus blos von einer gewissen Art Besitz diese Unterbrechung verstehe, und zwar, wie sich vermuthen läßt, von dem natürlichen Besitz in Beziehung auf das daraus entspringende interdictum *uti possidetis*. Ganz anders hingegen verhält es sich mit dem Civilbesitz, denn dieser dauert selbst dann noch fort, wenn dem Civilbesitzer die Detention von Jemanden widerrechtlicher Weise entzogen worden ist, oder wenn er einem andern die Sache übergeben hat, um sie für ihn zu besitzen, L. 11. §. 1. D. de ublic. in rem act. L. 3. §. 7. L. 9. 13. pr. L. 17. 18. §. 2. 3. L. 21. §. 3. L. 22. 24. 25. §. 1. L. 27. 29. 30. §. 5 et 6. L. 30. pr. L. 32. §. 1. L. 36. 39. 46. D. de adquir. vel amitt. poss. L. 16. de usurpat. L. 12. pro emtore. Der Verlust des blosen natürlichen Besitzes also ist nicht geeignet, die Verjährung des Eigenthums zu unterbrechen, und der Civilbesitzer verliert dadurch conditionem usucapiendi eben so wenig, als diese auf den neuen natürlichen Besitzer übergeht. L. 38. D. de usurpat. I. 2. pr. pro herede. Ein anderes findet Statt, wenn der Civilbesitzer die Sache aufgegeben hat, und von diesem Falle sprechen mehrere Gesetze des Tit. D. de adquir. vel amitt. poss., welche man sonst für die gegentheilige Behauptung anziehen könnte. — Auch die L. 13. §. 7. eod., worin Ulpian demjenigen, welcher dem andern eine Sache precario überlassen hat, die accessionem so lange versagt, als er sich außer Besitz befindet, ist nicht von der accessione praescriptionis zu verstehen, sondern blos vom natürlichen Besitz in Hinsicht auf das interd. *utrubi*. Denn, daß der Geber des precarii den zur Verjährung nöthigen Civilbesitz behalte, sagt Ulpian selbst in L. 6. §. 2. D. de precario, ingleichen Pomponius L. 15. §. 4. eod. M. vergl. *Chr. Winkler* Diss. cit. p. 49. Wenn es nun gewiß ist, daß Cajus in L. 5. D. cit. keineswegs von Unterbrechung der Usucapion spreche, so kann auch der Umstand, daß die Compilatoren dieses Fragment in

und hier versteht es sich von selbst, daß, sobald einer die Hauptsache verlassen hat, dadurch zugleich die angefangene Verjährung der Pertinenzen z. B. der Freiheit von einer dem Gute aufgelegten Servitut unterbrochen werde [767]).

§. 161.

b) Von Unterbrechung des Quasibesitzes.

Wo Quasibesitz zur Verjährung erfordert wird, da ist das blose

---

den Titel de usurpationib. versetzt haben, in der Sache nichts ändern, da es bekanntlich mehrere leges fugitivae im corpore juris giebt. Gleichwohl ist Savigny S. 65. N. 2. und S. 156. anderer Meinung, ob er sich schon, was sehr zu verwundern ist, auf die Bedeutung des in Frage stehenden Fragments nicht näher eingelassen hat.

766) L. 33. §. 5. de usurpat. L. 21 et 36. eod.

767) Von diesem Falle handelt L. 32. §. 1. D. de servitutib. über deren Sinn man sich wohl ohne Noth gestritten hat. Es heißt daselbst: „Libertas servitutis usucapitur, si aedes possideantur: quare si is, qui altius aedificatum habebat, ante statutum tempus aedes possidere desiit, interpellata usucapio est: is autem, qui postea easdem aedes possidere coeperit, integro statuto tempore libertatem usucapiet: natura enim servitutum ea est, ut possideri non possint, sed intelligatur possessionem earum habere, qui aedes possidet.“ Die natürlichste Erklärung dieses Fragments ist folgende: Realservituten setzen den Besitz eines Grundstücks voraus, dem oder gegen welches sie zustehen. Daher kann auch die erlöschende Verjährung derselben Niemand zu Stande bringen, als der Besitzer des praedii servientis; hat nun dieser die erlöschende Verjährung der servitutis altius non tollendi damit angefangen, daß er sein Haus höher baute, und verläßt es noch vor Ablauf der Verjährung, so ist auch die angefangene Verjährung dadurch unterbrochen. Daher muß einer, welcher nachher von diesem Hause Besitz ergriffen hat, um sich von der darauf haftenden Servitut zu befreien, eine ganz neue Verjährung anfangen und kann sich nicht den Besitz der Freiheit des vorigen Eigenthümers in seine Verjährung einrechnen, weil dieser ihm das Haus nicht abgetreten, sondern derelinquirt hat, er selbst also kein wirklicher Nachfolger desselben ist. Vergl. L. 15. §. 1. D. de diverf. tempor. praescr. — Dagegen meint Dabelow im 2 Th. S. 282., daß diese Verordnung so zu betrachten sey, als wenn sie gar nicht da stünde! — Andere glauben, daß darin die accessio praescriptionis bei der extinctiven Verjährung der negativen Servituten (bei der usucapione libertatis) verboten sey, z. B. Gros Gesch. der Verjähr. S. 61.

bloſe Aufhören der Ausübung des Rechts oder des Genusses der Freiheit vor Ablauf der Verjährungszeit zur Usurpation schon hinreichend [767 b]). Die nähern Bestimmungen hierüber lassen sich aus den im § 30 u. f. aufgestellten Grundsätzen über den Quasibesitz von selbst ableiten.

§. 162.

III. Von Unterbrechung der Verjährung durch ein späteres Gesetz und IV. durch später eingetretene Hinderung, sein Recht zu verfolgen.

Durch ein späteres Gesetz wird die Verjährung unterbrochen, wenn darin die angefangene Verjährung eines gewissen Rechts entweder ganz untersagt, oder wenigstens andere Erfordernisse derselben festgesetzt werden, als womit die angefangene Verjährung ausgerüstet war [768]).

Auch die in § 42 und 44 angegebenen Hindernisse, sein Recht zu verfolgen, können die Natur der Usurpation annehmen, dafern sie erst nach begonnener Verjährung eintreten und nicht blos temporär, sondern fortdauernd sind. Demnach wird die Verjährung z. B. unterbrochen: a) wenn der Verjährende späterhin den Besitz verheimlichet, weil er etwa erst jetzt erfuhr, daß die Sache einem andern zugehöre [769]); b) wenn der Gegner des

---

767 b) Z. B. der Pfandgläubiger hat vor Ablauf der Verjährung seines Pfandrechts den Besitz der verpfändeten Sache wieder erlangt. L. 7. §. 5. C. de praescr. 30 vel 40. annor.

768) Vergl. Mandat wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffenden Fragen v. 24. März 1810 Quaest. II. §. 1. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 16. n. 1. th. 26. n. 12. Struben Rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 280. *Wernher* T. II. P. IX. obs. 220. Höpfner Comment. über die Institut. §. 398.

769) Verheimlichung des Besitzes geschieht durch Anwendung besonderer Kunstgriffe, wodurch der Besitz den Augen des Gegners entzogen wird. Beispiele hiervon finden sich in L. 5. D. quod vi aut clam. Eine Verjährung, welche bonam fidem erfordert, wird, wenn der Besitz verhehlt worden ist, zugleich deshalb gehemmt, weil dieß das sicherste Zeichen der malae fidei ist. Ja in L. 6. pr. de adquir. vel amitt. poss. und L. 40. §. 2. eodem wird die Verheimlichung des Be-

des Verjährers späterhin in Wahnsinn oder Verschwendung verfällt und ihm deswegen ein Curator gesetzt wird.

§. 163.

Ob Protestation gegen die Verjährung zu den gemeinen Arten der Usurpation zu rechnen sey?

Viele Rechtslehrer legen auch der Protestation die Kraft einer allgemeinen Usurpation bei [770]), besonders diejenigen, welche die Verjährung auf stillschweigende Einwilligung des Gegners grün-

---

sitzes blos deshalb für einen Fehler der Verjährung angesehen, weil ein solcher Besitzer in mala fide ist, und die Entscheidung gegeben, daß spätere Verhehlung des Besitzes nichts schaden solle, weil auch mala fides superveniens der Verjährung nicht entgegen stehe. Allein diese Verheimlichung setzt doch in der That den Berechtigten zugleich außer Stand, sein Recht gegen den Störer zu verfolgen; aus diesem Grunde ist also die Verjährung vielmehr für völlig unstatthaft zu achten, wie denn dieß auch bei Servituten, obschon deren Verjährung ohne b. f. geschehen kann, speciell verordnet ist.

770) *Berger* El. Disc. For. Tit. X. obs. 1. n. 4. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 25. *Struv* Synt. jur. civ. exerc. 43. §. 28. *Ludeking* de usuc. et praescr. Cap. X. n. 28. *Wildvogel* resp. 289. n. 28. *Rivinus* de effectu quasi interpellationis s. legalis et extrajudic. §. 10. *Rave* §. 33. 114. Höpfner Comment. über d. Institut. §. 398. Rave jedoch nur dann, wenn der Protestirende dem Verjährer zugleich die Gründe seines Rechts auseinander gesetzt hat, weil dieser nun dadurch in malam fidem gesetzt würde. Er beruft sich auf L 17. C. de rei vindic. wo aber, so wie in mehreren andern Gesetzen, mala fides nicht als Hinderniß der Verjährung, sondern als Grund aufgestellt wird, warum der Besitzer die gezogenen Früchte restituiren muß. Auf die Verjährung kann jenes Gesetz um so weniger bezogen werden, als nach römischem Recht m. s. superveniens] bekanntlich die Verjährung nicht aufhebt. Daher irrt auch Thibaut, welcher in seinem Syst. des Pandektenr. §. 1205. diese Usurpation aus L. 26. C. de rei vindic. ableiten will, ohnedieß sind die in letzterem Gesetze erwähnten morae litis ein Verzug, welcher erst nach der Litiscontestation entstanden ist. Vergl. L. 10. D. in f. de adquir. vel amitt. poss. und L. 10. in f. D. de praescr. longi temporis. Andere schreiben wenigstens der gerichtlichen Protestation die Kraft der Usurpation zu, z. B. Struben Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 21. M. S. *Walch* Introd. in controv. jur. civ. Sect. II. Cap. II. §. 26.

gründen, weil letztere nun durch die eingelegte Protestation gehindert werde. Allein daß diese Voraussetzung unrichtig sey, ist schon oben § 29. gezeigt worden. Aber auch an sich betrachtet ist Protestation keine Handlung, wodurch ein allgemeines Erforderniß der Verjährung aufgehoben würde. Man kann sie selbst der durch Anstellung eines Processes geschehenen Usurpation nicht gleich stellen, denn bei letzterer wird zugleich wirklich erörtert, ob der Gegner ein besseres Recht auf die Sache habe und also befugt sey, die Verjährung der andern Parthey zu unterbrechen; dagegen bleibt dieß bei der blosen Protestation unentschieden. Ob nun gleich bisweilen die blose Einreichung des Klaglibells und die Präparation des Processes die Verjährung unterbrechen, so sind dieß doch nur Ausnahmen [771]). Und selbst mit diesen Handlungen ist Protestation, selbst die gerichtliche nicht zu vergleichen, weil jene doch immer noch für einen Anfang des Processes gelten können, worin das gesprochene Endurthel erst entscheidet, ob Kläger ein besseres Recht an der Sache habe, ob also durch die vorhergegangene Präparation oder Einreichung der Klage die Verjährung unterbrochen worden sey oder nicht. Die Protestation hingegen ist blos eine einseitige Handlung, bei welcher es zu solchen Erörterungen gar nicht kommt, welche also eben so leicht von einem dazu ganz Unbefugten kann unternommen worden seyn [772]). Sie eignet sich daher selbst dazu nicht, den Verjährer in malam fidem zu bringen, ja, sowie sich der Besitzer sonst gegen eigenmächtige Störungen mit Gewalt schützen kann, so muß es ihm auch freistehen, wider die von dem andern eingelegte Protestation in Betreff der von ihm angefangenen Verjährung gegenseitig zu protestiren [773]).

Nur

---

771) L. 2. C. de annali exc. womit zu vergleichen *Cramer* Obs. Jur. Un. T. IV. obs. 1017.

772) Berger in Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 26. bemerkt zwar richtig, daß der Verjährende gegen den Protestirenden, dafern dieser mit Anstellung der Hauptklage zögert, den Diffamationsproceß anstellen könne, allein daraus folgt noch nicht, daß Protestation die Verjährung unterbreche.

773) M. vergleiche *Menken* syst. jur. civ. Lib. 41. tit. 3. §. 17. und *Jo. Florent. Rivini* Diss. de praescr. geradae. §. 12. sq. Auch

Nur in gewissen Fällen legen die Gesetze der Protestation die Wirkung der Usurpation bei, sie ist daher blos unter die besondern Arten derselben zu rechnen. (S. §. 165. u. 170).

Zweite Abtheilung.

Von den besondern Arten der Usurpation.

§. 164.

I. Von Usurpation der adquisitiven Verjährung 1) des Eigenthums a) durch später eingetretene malam fidem und b) durch Auflösung der Sache in einzelne Theile.

Da die Verjährung des Eigenthums heut zu Tage nicht anders zu Stande gebracht werden kann, als wenn der Verjährende die ganze Verjährungszeit hindurch in bona fide gewesen ist, so folgt von selbst, daß, wenn er zwar zu Anfange sich in gutem Glauben befand, allein nachher von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes Kenntniß erhielt, die Verjährung dadurch unterbrochen werde [774]).

Die durch Trennung der Sache bewirkte Usurpation ist nach den oben § 33. z. E. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 165.

2) Der Servituten und ähnlichen Rechte durch spätere gewaltsame Ausübung derselben, a) im Allgemeinen.

Weil das römische Recht die erwerbende Verjährung der Servituten, die mit Gewalt ausgeübt worden sind, für ungültig

---

Wechselverjährung wird durch blosen Protest nicht unterbrochen. Püttmann Grundsl. des Wechselrechts. §. 150. N. a. Selbst im Sachsenspiegel art. 44. ist verordnet: daß die zu verjährende Sache ohne rechtlichen Widerspruch müsse besessen worden seyn, d. h. ohne einen mittelst angestellter Klage erhobenen Widerspruch, wie der Zusammenhang an die Hand giebt.

774) *Sam. Stryk* Disp. de praescriptionib. action. ax. III.

tig erklärt (S. § 36 Note 128) und die römischen Bestimmungen über Verjährung der Servituten analogisch auch auf die dinglichen Rechte deutschen Ursprungs anwendbar sind (§ 74): so wird die erwerbende Verjährung derselben überhaupt dadurch in ihrem Laufe gehemmt, wenn der Verjährende, welcher zuvor das Recht ruhig und ungehindert ausübte, nachher gewaltsame Besitzhandlungen unternommen hat. In gewaltsamem Besitz aber befindet sich nicht nur derjenige, welcher gegen thätliche Verhinderung des andern die Ausübung des Rechts fortsetzt, sondern auch der, welchem der Berechtigte die Ausübung blos untersagt oder dagegen protestirt hat [775]). Auf die erlöschende Verjährung dieser Rechte hingegen darf diese Usurpation nicht ausgedehnt werden. Steht daher Jemandem eine Servitut zu, an deren Gebrauch er späterhin durch den andern gänzlich gehindert wird, so läuft die angefangene erlöschende Verjährung derselben dennoch zu Ende [776]), selbst dann, wenn der Berechtigte dagegen protestirt hätte [777]).

§. 166.

b) Insbesondere geschieht diese Usurpation: aa) durch Pfändung [778]).

Da die erwerbende Verjährung der Servituten und ähnlichen Rechte überhaupt wegfällt, wenn der Verjährende den Besitz mit Gewalt zu behaupten sucht: so muß auch Pfändung die angefangene Verjährung ungültig machen, als diejenige Handlung, wodurch wir dem andern, welcher sich eine Benutzung unsers Grundstücks anmaßt und dabei betroffen wird, sofort eine Sache als Sicherheitsmittel für den Ersatz des von ihm angerichte-

775) L. 7 et 25. D. de A. vel A. P. L. 1. §. 5. 6 et 7. quod vi aut clam. l. 20. §. 1. eod. L. 2. C. de servitutib. et aqua.

776) L. 4. §. 27. D. de usurp.

777) Bei dieser Verjährung ist die Behauptung Hommels in rhaps. 119. richtig, daß rixae et murmurationes keine Usurpation begründen.

778) *Henr. Gottfr. Bauer* Diss. de pignoratione privata. Lips. 1810.

richteten Schadens abnehmen [779]). Das römische Recht gestattet zwar Pfändung als eigenmächtige Besitzergreifung nicht [780]) und in dieser Eigenschaft ist sie erst bei den Deutschen aufgekommen [781]), allein da sie der Sache nach eine thätliche Verhinderung der Störung des andern in unserm Besitze ist, so kann ihr selbst nach römischem Recht wenigstens die Kraft der Usurpation bei Servituten nicht abgesprochen werden [782]). In Sachsen ist die Art und Weise, wie sie zu vollziehen ist, durch Gesetze und Gerichtsbrauch noch näher bestimmt worden [783]), und wer sich auf diese Usurpation beruft, muß zugleich beweisen, daß sie auf gesetz-

779) Const. El Sax. 7. 8. P. II. *Leyser* spec. 111. 464. med. 6. *Mevius* P. I. decis. 34. *Sam. Stryk* de jur. pignor. Cap. V. n. 36. *Schoepfer* de pignerat. Cap. IV. th. 22. *Struv* Exerc. 43. *Hommel* rhaps. 109. 137. 584. *Rave* §. 74.

780) L. 39, §. 1. D. ad L. Aquiliam *H. G. Bauer* Obs. grammaticae atq. historicae circa pigurationem privatam. Lips. 1809. Part. II. §. 3.

781) Sie wird in den ältesten Gesetzen der deutschen Völker erwähnt, z. B. in den Gesetzen der Westgothen Lib. VIII. L. XIII: „si quis caballum aut pecus alienum in vinea, messe, prato vel horto invenerit, non expellat, iratus, ne, dum de damno expellat, evertat, sed domum suam inclusurus adducat et dominum certiorem faciat, ut praesentibus his aut vicinis eorum damnum, quod illatum fuerit, aestimetur et ad campum utraeque partes conveniant.“ Ferner in den Gesetzen der Allemannen Lib. II. Tit. 74. der Longobarden Lib. I. Tit. XXIII. L. 5. in dem Sachsenspiegel Lib. II. art. 47. Man vergl. *Leyser* Vol. II. spec. 111. med. 2. *Jo. Casp. Heimburg* progr. de interrupt. praescr. per pignerationem. Jenae 1755. *Hommel* et *Schubarth* de pigneratione et custodia animalium pauperiem facientium. Lips. 1774. Cap. III. In der Regel darf aber Pfändung nur gegen denjenigen erfolgen, der eine Handlung zum Nachtheil des andern unternimmt, nicht gegen den, welcher sich seiner Schuldigkeit durch Unterlassen entzieht, z. B. nicht gegen die Bauern, welche keine Zinsen und Frohnen leisten, außer wenn der Berechtigte ohne diese Selbsthülfe zu seinem Rechte gar nicht gelangen könnte, z. B. wenn ihm von Durchreisenden das schuldige Brücken- und Wegegeld verweigert würde. *Hommel* rhaps. 584.

782) And. Mein. ist *Bauer* in Diss. de pigneratione privata Cap. IV. §. 6.

783) Const. elect. 7. 8. P. II. und die in Note 778. 779. 780. angef. Schriftsteller.

gesetzmäßige Weise unternommen worden sey [784]). Es ist aber die Pfändung als Usurpation in Sachsen nur bei derjenigen erwerbenden Verjährung eingeführt, welche mittelst Quasibesitzes zu Stande gebracht wird und zwar hauptsächlich bei Realservituten [785]). Verjährung des Eigenthums also kann dadurch nicht aufgehoben werden, indem der Civilbesitzer selbst dann noch, wenn er die Detention verloren hat oder darin gestört worden ist, den Civilbesitz und die conditionem usucapiendi behält (S. § 160). Eben so wenig wird extinctive Verjährung durch Pfändung in ihrem Laufe gehemmt.

§. 167.

bb) Durch Besitzesklagen.

Da wörtlich oder thätlich bezeigter Widerwille gegen die Anmaßung einer Servitut oder eines ähnlichen Rechts die Verjährung desselben hindert, weil der Besitz von dieser Zeit an in gewaltsamen ausartet, (§ 165) so müssen auch blose Besitzesmittel, die der Verletzte gegen die Störung des Verjährenden gebraucht, die adquisitive Verjährung jener Rechte unterbrechen, indem auch diese den Widerspruch des Klägers gegen die Anmaßung des Verjährenden hinreichend beurkunden, also von nun an der Besitz des letztern nicht mehr als ruhig und ungehindert angesehen werden kann, so wenig, als nach erfolgter Pfändung. Ja, von der Zeit an, wo der Verjährende im Besitzesprocesse verurtheilt worden ist, sich der Ausübung des angemaßten Rechts zu enthalten, tritt noch ein Grund mehr ein, warum er die angefangene

---

784) *Carpzov* P. II. const. 3. def. 3. Struben Rechtl. Bed. Th. I. pag. 57. *Wernher* T. I. P. VI. obs. 400. P. IX. obs. 219. *Faber* in Cod. Lib. III. Tit. 24. def. 10. n. 2. Ist z. B. das dem Störer abgenommene Pfand nicht dem competenten Richter übergeben worden, so unterbricht sie die Verjährung nicht. *Kind* Q. F. T. III. Cap. 43. Ed. II. T. III. C. 37.

785) Denn in Const. 7. cit. heißt es: „wenn in Sachen Trift und Huthung belangend oder dergleichen, von dem Grundherrn gepfändet — daß hierdurch die quasi possessio praescriptionis; — — wenn einer in einer solchen Servitut eine Quasi-possession erlangt — ꝛc.

gene Verjährung nicht vollenden kann, nemlich der völlige Verlust des Quasibesitzes, Beklagter kann aber auch selbst die während des Besitzprocesses unternommenen Besitzhandlungen nicht in die angefangene Verjährung einrechnen, um ein petitorium darauf zu gründen, weil sie als gewaltsame anzusehen sind [786])

Es giebt jedoch Rechtslehrer, welche der Anstellung der Besitzklagen eine allgemeine Kraft der Usurpation zuschreiben, ohne sie auf die erwerbende Verjährung der Servituten und ähnlichen Rechte einzuschränken. Sie stützen sich auf folgende Gründe: 1) Stehe der Besitzproceß mit dem darauf folgenden petitorischen in der genauesten Verbindung, indem er diesem nicht nur vorausgehe, sondern zwischen beiden auch ein und dasselbe forum e continentia causarum Statt finde [787], so, daß ersterer Proceß gleichsam als der Eingang zu letzterem anzusehen und die in jenem gesprochenen Urthel als sententiae interlocutoriae in Beziehung auf das nachfolgende petitorium zu betrachten seyen; 2) Sey Kläger von Zeit des angestellten possessorii nicht mehr nachlässig und 3) Beklagter als Verjährer nicht mehr in bona fide.

Allein mit Recht nehmen andere die entgegengesetzte Meinung an [788]), denn 1) fehlt es der Behauptung, daß der Besitzproceß

---

786) Man vergl. *Kindii* Q. F. T. IV. Cap. 13. Ed. III. T. III. C. 32. — Diesem steht nicht entgegen, daß in L. 13. D. pro emtore der novi operis nuntiationi und in L. 2. D. pro herede dem interdicto legator. servandor. causa, als welche beide Besitzesmittel sind, die Kraft der Usurpation abgesprochen wird: denn beide Gesetze sprechen blos von der Verjährung des Eigenthums, nicht aber von Verjährung der Servituten und ähnlichen Rechte, die sich auf Quasibesitz stützt. Eben so ist die Bestimmung der Reichskammergerichtsordn. v. J. 1555. P. II. Tit. 22: „daß die Entscheidung de momentanea possessione keinem Theile an seinem Innhaben oder Besitz in Rechten nachtheilig seyn solle" blos von dem Besitz körperlicher Sachen, nicht vom Quasibesitze zu verstehen.

787) L. 10. C. de judiciis. L. 13. C de rei vindic.

788) *Hugo Donellus* in Comment. de jur. civ. Lib. V. Cap. 21. in fin. *Wolfg. Ad. Lauterbach* Colleg. Pand. Lib. 41. Tit. 3. §. 34. *Struv* Synt. jur. civ. Exerc. 43. th. 29. *Corn. van Eck* Princ. jur. civ. sec. ord. Dig. Lib. 41. Tit. 3. §. 44. *Westenberg* princ. jur.

proceß mit dem petitorischen nur einen Proceß ausmache, an einem hinreichenden Grunde, denn der Umstand, daß das petitorium vor demselben Richter angestellt werden muß, vor welchem das possessorium anhängig war, (wenn anders Beklagter darauf dringt), beweist sie nicht hinreichend, da beide Processe nicht nur der Form, sondern auch dem Gegenstande nach, ganz von einander verschieden sind. Auch geht der Besitzproceß dem petitorischen nicht allemal voraus, und es kann sich ereignen, daß letzterer Proceß entweder ganz unterbleibt oder wohl gar vor dem Besitzproceß angestellt wird [789]). Sodann enthält 2) der Grund der Gegner, daß der, welcher den Verjährenden mit einem Besitzmittel in Anspruch nimmt, nicht mehr nachlässig sey, eine petitionem principii, weil es eben Gegenstand der Untersuchung ist: ob er sich dadurch gehörig gegen die wider ihn begonnene Verjährung verwahre, oder zu dem Behuf nicht vielmehr eine petitorische Klage gebrauchen müsse? — Ohnedieß ist auch die dabei zum Grunde liegende Voraussetzung, daß Verjährung nur dem Nachlässigen sein Recht entziehe, selbst unrichtig (§. 23.). Eben so wenig läßt sich 3) behaupten, daß der Verjährende durch den wider ihn erhobenen Besitzproceß in malam fidem gerathe: denn es wird ja in diesem Proceß gar nicht ausgemacht, wem das Recht der Substanz nach zustehe, und daher kann darin selbst derjenige geschützt werden, welcher Beklagtem die Proprietät der Sache nicht einmal streitig macht, sondern für sich nur Schutz des ihm zustehenden Besitzes verlangt, und Beklagter kann also in Hinsicht auf das Recht an der Sache selbst füglich in bona fide seyn. Dabei hat man auch übersehen, daß mala fides nicht jeder Verjährung im Wege stehe und namentlich nicht der erlöschenden. 4) Da nach römischem

---

sec. ord. Dig. L. 41. tit. 3. §. 31. *Heineccius* Elem. jur. civ. sec. ord. Pand. Lib. 41. Tit. 3. §. 221. *Rave* §. 34. *Chr. Maur. Schmiedel* Diss. de interrupt. praescr. per judicium possess. Lips. 1808.

789) Hat z. B. Jemand den Besitzer im petitorio belangt und während dessen im Besitz gestört, so kann Beklagter sich sofort eines Besitzmittels bedienen, um sich während des petitorii im ruhigen Besitz zu schützen.

schem Recht in Besitzprocessen keine Litiscontestation vorkam 790) so konnte schon aus diesem Grunde dadurch keine Usurpation begründet werden, außer bei einer solchen Verjährung, welcher gewaltsame Besitzhandlungen entgegenstanden, weil eben diese durch den Gebrauch der Interdicte gegen den Besitzer herbeigeführt wurden. 5) Selbst heut zu Tage wird durch blosen Besitzproceß der streitige Gegenstand nicht in dem Sinne res litigiosa, daß dadurch eine Veräußerung der Sache ausgeschlossen würde. (Vergl. § 155). 6) Bei der Verjährung des Eigenthums ist fortdauernde Detention zu Vollendung derselben nicht einmal erforderlich, daher behält der Civilbesitzer conditionem usucapiendi selbst dann noch, wenn er in dem gegen ihn angestellten possessorio z. B. im Spolienprocesse, zu Herausgabe des Besitzes wirklich verurtheilt worden ist und dem Urthel Genüge gethan hat. Endlich sprechen auch 7) ausdrückliche Gesetze den blosen Besitzmitteln in Beziehung auf die Verjährung des Eigenthums die Kraft der Usurpation ab 791).

§. 168.

cc) Durch angestellten Rügenproceß.

Hat sich Jemand an dem Eigenthum des andern eine Servitut oder ein ähnliches Recht angemaßt, letzterer aber dem Richter davon Anzeige gemacht und gegen erstern einen Rügenproceß

---

790) Vergl. *Car. Godofr. Winkler* Diss. discrimen inter litis contestationem jure veteri et hodierno et utriusque effectibus. Sect. I. §. 8.

791) S. die in der Note 786. angef. Gesetze. — Die richtigere Meinung ist dann auch in den meisten sächsischen Spruchkollegien angenommen, ob wohl nicht mit der in diesem §. angegebenen Einschränkung. *Jo. Henr. Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 26. n. 4. *Idem* in supplem. ad El. Disc. For. P. I. t. 20. suppl. 6. et P. II. t. 5. Supplem. 14. *Wernher* P. I. obs. 330. *Leyser* spec. 464. med. 1, 2. *Pufendorf* Obs. Jur. Un. T. IV. obs. 130. *Chr. Winkler* Diss. de interrupt. usucap. et praescr. Cap. IV. p. 17. Vergl. Pütters Rechtsfälle B. I. resp. 136. p. 979. Hingegen ist im königl. sächs. Appellationgerichte in neuern Zeiten auf das Gegentheil gesprochen worden. *Kind* Q. F. T. IV. Cap. 13. Ed. II. T. III. Cap. 32.

proceß erhoben, so wird selbst dadurch die angefangene Verjährung des Angeschuldigten unterbrochen [792]), weil dieser nun nicht mehr ohne Widerspruch des Eigenthümers sondern gewaltsam den Quasibesitz dieser Rechte ausübt. Er kann daher selbst dann, wenn der Denunciant in dem abgefaßten Erkenntnisse angewiesen wird, seine Ansprüche im Civilproceß auszuführen, die während des Rügenprocesses oder nachher unternommenen Besitzhandlungen nicht weiter in die angefangene Verjährung einrechnen. Jedoch darf auch diese Usurpation weder auf die Verjährung des Eigenthums noch auf die erlöschende Verjährung ausgedehnt werden, z. B. nicht auf die Verjährung der aus Injurien entspringenden Privatgenugthuung [793]).

§. 169.

dd) Durch Rescripte der höhern Justizcollegien, worin dem Verjährenden auf Ansuchen des Verletzten die Anmaßung untersagt wird.

Bisweilen erstattet der Niederrichter über die bei ihm angebrachte Beschwerde gegen die Anmaßung eines andern sofort Bericht an die höhere Justizbehörde und diese erläßt hierauf, nach vorgängiger summarischen Untersuchung der Sache, ein Decisivrescript, worin dem Störer sein Beginnen untersagt wird [794]). Da nun auch bei diesem Verfahren der Verletzte seinen Widerspruch gegen den angemaßten Besitz des andern hinreichend erklärt und letzterer, wenn er in der Störung fortfährt, für einen gewaltsamen Besitzer anzusehen ist, so leidet es keinen Zweifel, daß dadurch die angefangene erwerbende Verjährung einer Servitut oder eines ähnlichen Rechts unterbrochen wer-

---

792) *Menken* Syst. jur. civ. Lib. 41. tit. 3. §. 17. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. tit. II. th. 26.

793) *Car. God. Winkler* D. discrimen inter L. C. jur. vet. et hodiern. etc. Sect. III. §. 3. Anderer Meinung ist in diesem Fall *Car. Salom. Zachariae* in Lib. Quaest. qu. 31.

794) In Sachsen gewähren diese Decisivrescripte dem Imploranten in der Regel blos einen interimistischen Schutz, und es bleibt dem Gegner unbenommen, sein Recht im solennen Proceß annoch zu verfolgen. *Kind* Q. F. T. I. Cap. XVI. et Ed. II. T. III. Cap. 86.

werde. Selbst die monitorischen Ladungen, welche in diesem Falle an den Störer erlassen worden sind, müssen diese Wirkung haben [795]); weil eben der Grund dieser Usurpation in dem Widerspruche des Imploranten liegt, welcher durch diese Ladungen zur Kenntniß des Verjährenden gebracht wird. Deshalb kann aber diese Usurpation auch nur erst von Insinuation der Ladung an gerechnet werden [796]).

§. 170.

II. Von Usurpation der extinctiven Verjährung 1) gewisser temporellen Ausflüchte und 2) der Verbindlichkeit zu Frohnen durch Protestation.

Wenn schon Protestation kein gemeiner modus usurpandi ist (§ 163), so haben ihr doch die Gesetze in gewissen Fällen sowohl der erwerbenden (S. § 165) als auch erlöschenden Verjährung diese Wirkung beigelegt. In Hinsicht auf die erlöschende Verjährung tritt diese Usurpation ein: 1) Bei der except. n. n. dotis [797]) et pecuniae [798]), es mag letztere einem chirographo oder einer Quittung entgegenstehen; 2) In Sachsen bei der erlöschenden Verjährung der Frohnen [799]). Die Protestation muß aber schriftlich geschehen und in dem ersten hier angegebenen Falle, wenn es an Gelegenheit fehlte, sie dem Gegner einzuhändigen, gerichtlich [800]), in dem andern Falle hingegen ist gerichtliche Protestation schlechthin vorgeschrieben [801]).

§. 171.

---

795) *Kind.* T. II. Cap. 34. p. 200. Ed. II. T. II. Cap. 43.

796) Vergl. L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 annor. §. 1. Inst. de perp. et temp. act. *Berger* Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 26. not. 6.

797) L. 8 et 9. C. de non num. pec. Nov. 100. cap. 1.

798) L. 14. §. 1. 2. C. eod.

799) Decis. elect. 5. v. J. 1746. J. G. Bauer ad h. decis. §. 9.

800) L. 14. §. 4. C. de n. n. pec.

801) Angef. sächs. Decis. — Einige rechnen zu den Fällen, wo Protestation für Usurpation gilt, noch den in der Note 271. z. E. erwähnten Fall der Verjährung der Mündelgüter, z. B. Berger in Oec. Jur. Lib. I. Tit. IV. th. 12. not. q. wegen der Worte in L. 3. C. si major factus alien: „*Si — nihil conquestus est*“, welche je-

§. 171.

Ob Interpellation die Verjährung unterbreche?

Vorstehende Frage muß fast aus denselben Gründen verneint werden, aus welchen Protestation nicht für einen allgemeinen modum usurpandi gelten kann. Denn jede Usurpation gründet sich auf eine Thatsache, welche ein zur Vollendung der Verjährung nöthiges Erforderniß aufhebt. Dieß läßt sich denn von der Interpellation nicht behaupten. Sie ist nemlich eine blose Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, seine Verbindlichkeit zu erfüllen [802]) und könnte also blos bei der erlöschenden Verjährung als Usurpation vorkommen. Allein bei dieser besteht der Quasibesitz blos in der wirklichen Unterlassung der Verbindlichkeit, d. i. in der mora des Schuldners und diese wird durch Interpellation nicht unterbrochen, ja, wo sonst eine Verbindlichkeit nicht verjährt seyn würde, weil die bedungene Aufkündigung noch nicht geschehen war, da fängt die Verjährung sogar nach geschehener Interpellation erst wirklich zu laufen an [803]).

Drit-

---

doch, da sie auch von einer wirklichen Klage verstanden werden können, diese Ausnahme kaum begründen dürften.

802) Man vermische damit nicht diejenige Bedeutung, nach welcher Interpellation für Usurpation überhaupt genommen wird, z. B. in L. 1. 2. C. de praescr. longi temp. L. 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor. L. 33. § 4. D. de usurp. L. 2. § 21. pro emtore, womit zu vergleichen L. 2. C. de longi temp. praescr. L. 40. § 1. D. de adquir. vel amitt. poss. L. 7. § 5. pro emtore.

803) Einige Rechtslehrer schreiben wenigstens der gerichtl. Interpellation die Kraft der Usurpation zu, als *Menke* in Pand. Lib. 41. Tit. 3. § 17. *Hommel* rhaps. 137. andere auch der außergerichtlichen, entweder schlechthin, z. B. *Jo. Lud. Schmid* Pr. de interpellatione extrajudic. ab interrumpenda praescr. haud excludenda. Jen. 1788, oder nur in gewissen Fällen, nemlich: 1) bei Verjährung der Personalklagen. *Struv* Synt. jur. civ. exerc. 43. th. 28. *Wernher* T. I. P. III. obs. 164. Höpfner Comment. über d. Inst. § 398. Struben Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 21. S. 43. 2) bei der Verjährung der hereditatis petitionis, *Struv* in jurispr. Rom. Germ. Lib. II.

Dritter Abschnitt.

Von einigen allgemeinern Grundsätzen über die Usurpation.

§. 172.

I. Uiber Usurpation der Verjährung eines Rechts, welches mehreren oder gegen mehrere zusteht.

Ist ein Recht mehrern oder gegen mehrere zuständig, so kommt es darauf an, ob jeder Einzelne a) in solidum oder b) nur zu einem Theile berechtigt oder verbindlich ist, und im letztern Falle: ob dieser Theil α) in einer parte quota oder β) quanta bestehe. In dem Falle unter a) nun hat die von einem correo credendi oder gegen einen correum debendi geschehene Unterbrechung auch Vortheil oder Nachtheil für oder gegen die übrigen correos [804]). Dasselbe ist auch in dem Falle unter b) α) Rechtens, denn wenn z. B. ein Gesellschafter vor Ablauf der Verjährung Klage erhebt oder belangt wird, so nützt oder schadet dieß auch den übrigen Gesellschaftern [805]). Hingegen hat

---

T. IX. §. 30. *Wernher* T. II. P. VI. obs. 400. Dießfalls beruft man sich auf L. 20. §. 1. und L. 25. §. 7. D. de hered. petit. worin festgesetzt ist, daß von Zeit der geschehenen Anzeige des nähern Erben an den Besitzer der Erbschaft letzterer pro malae fidei possessore geachtet werden solle. Allein hier wird der malae fidei nur gedacht in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Besitzers, alle Früchte zu erstatten, hingegen von einer durch diese Anzeige bewirkten Usurpation steht darin kein Wort, ja es wird die Verjährung der heredit. petit. ohne bona fide sogar ausdrücklich zugelassen in L. 11. D. de hered. petit. und L. 13. §. 8. eod. — Ruprecht §. 58. hält die Interpellation nur bei anerkannten Rechten für Usurpation, allein hier ist der Grund derselben das Anerkenntniß selbst, nicht die Interpellation.

804) L. 10. pr. et 16. D. quemadmod. servit. L. 2 et 18. D. de duob. reis L. ult. C. eod. *Leyser* spec. 522. med. 4. 5. *Mueller* ad *Struv.* exerc. 45. th. 61. lit. E *Schilter* Exercit. ad Dig. XXXXV. th. 61. sq. *Wernher* T. II. P. VIII. obs. 258. And. Mein. scheint Rave §. 35. zu seyn.

805) S. die in voriger Note angef. Schriftsteller.

hat in dem Falle unter b) β) die von einem oder gegen einen Theilhaber des Rechts oder der Verbindlichkeit geschehene Usurpation auch nur für oder wider ihn Wirkung und die Verjährung der übrigen oder gegen die übrigen Theilhaber wird dadurch nicht unterbrochen [806]).

Da zwischen dem Bürgen und Hauptschuldner ein und dieselbe Verbindlichkeit Statt findet [807]), so muß denn die gegen einen von ihnen geschehene Usurpation zugleich gegen den andern wirksam seyn [808]).

§. 173.

II. Eintheilung der Usurpation in absolute und relative.

Die Usurpation hat eine zweifache Wirkung: entweder hebt sie die angefangene Verjährung eines Rechts schlechthin und so auf, daß sie gegen Niemanden weiter vollendet werden kann; oder sie hindert die Vollendung der Verjährung blos gegen denjenigen, welcher die Usurpation unternahm, oder im Fall diese in einer Handlung des Verjährenden selbst bestand, gegen denjenigen, wider welchen der Verjährende diese Handlung richtete, und dessen Nachfolger im Rechte. Erstere ist also absolut, diese blos relativ. Jene findet Statt, wenn die Verjährung durch Gesetz, malam fidem, Aufgebung oder Verlust des Quasibesitzes unterbrochen worden ist; diese, wenn die Usurpation durch angestellten

T 2

806) Eben so kann die Verjährung eines theilbaren Rechts auch blos theilweise aufgehoben werden, z. B. es ist Jemand dem andern 1000 Thlr. schuldig und bezahlt während der Verjährungszeit blos 300 Thlr. mit der Bemerkung, daß diese Zahlung auf Abschlag der schuldigen 500 Thlr. geschehe. Hierdurch ist die Verjährung der andern 500 Thlr. die der Schuldner mit Stillschweigen übergins, keineswegs unterbrochen, sondern nur die Verjährung der noch als Rest anerkannten 200.

807) L. ult. C. de duob. reis.

808) *Horn* in sentent. et resp. Cl. XVI. resp. 88. Beiträge zur uristisch. Litteratur in d. Preußisch. Staaten. St. VI. S. 103. And. Mein. ist *Carpzov* decis. 83. P. I.

stellten Proceß [809]), Protestation, Novation, Anerkenntniß des Rechts des Gegners, Verheimlichung und gewaltsame Ausübung des Besitzes geschehen ist. War nun bei der relativen Usurpation derjenige, welcher sie unternahm, nicht wirklicher Proprietar des Rechts, sondern ein Dritter, so ist letzterer auch nicht befugt, sie für sich anzuführen [810]).

§. 174.

III. Verschiedenheit der Wirkungen der Usurpation in Beziehung auf eine neue Verjährung desselben Rechts.

Die Folgen der Usurpation in Hinsicht auf eine neue Verjährung desselben Rechts sind dreierlei: 1) Entweder kann der Verjährende selbst nach geschehener Usurpation sogleich wieder eine neue Verjährung anfangen, es sey die ordentliche oder außerordentliche, und dieß ist der Fall, wenn er durch die Usurpation nicht aus dem Besitz gesetzt worden ist, z. B. wenn die Verjährung durch Proceß, Novation, Pfändung [811]), Anerkenntniß des Rechts des Gegners, Protestation, Verhinderung und Verlust des Quasibesitzes, den aber der Verjährende nachher wieder angefangen hat, geschehen war. 2) Oder es kann zwar nicht der Verjährende gegen den die Usurpation gerichtet wurde, wohl aber dessen Nachfolger im Rechte oder ein Dritter eine neue Verjährung beginnen [812]), und dieß findet Statt, wenn sich die Usurpation auf Verlust der Detention, des Quasibesitzes, den nachher ein anderer wieder angefangen hat, oder auf malam fidem und Dereliction gründet. 3) Oder es kann Niemand mehr eine Verjährung dieses Rechts begründen, dafern nemlich ein Prohibitivgesetz alle und jede Verjährung desselben gänzlich untersagt hat.

§. 175.

---

809) Vergl. L. 1. C. de praescr. longi temp. Westphal § 559. und 560.

810) Vergl. *Chr. Winkler* Diss. de interrupt. usucap. et praescr. p. 66.

811) Const. elect. 7. P. II.

812) L. 1. C. de praescr. long. temp.

§. 175.

IV. Von der Eintheilung der Usurpation in natürliche und bürgerliche (naturalem et civilem).

Vorstehende Eintheilung ist sehr gangbar und man versteht unter der natürlichen Usurpation die durch den Verlust des Besitzes, unter der bürgerlichen die durch Litiscontestation und Insinuation der Ladung bewirkte Unterbrechung der Verjährung [813]). Allein, da jedes dieser beiden Eintheilungsglieder nicht sowohl eine Gattung, als gewisse einzelne Fälle der Usurpation begreift, und es viele andere Fälle derselben giebt, welche sich weder unter das eine noch unter das andere Eintheilungsglied subsumiren lassen, so ist diese Eintheilung eben so fehlerhaft als unnütz [814]).

---

813) *Heinecc.* Elem. jur. civ. P. VI. § 221. Höpfner Comment. über d. Institut. § 398. Thibaut Syst. des Pandektenr. § 1205. *Chr. Maur. Schmiedel* Diss. cit. Cap. II. § 1. Man leitet die naturalem aus L. 5. D. de usurp. ab, worin aber von Unterbrechung der Verjährung gar nicht die Rede ist, wie ich in Note 765. gezeigt habe. Berger in Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. th. 26. nennt dagegen civilem usurpationem: qua jus possidendi in dubium vocetur und theilt sie wieder in gerichtliche und außergerichtliche ein.

814) Auch die Eintheilung der Usurpation in gerichtliche und außergerichtliche ist unerheblich, denn es giebt keine Wirkungen, welche der einen oder andern Art eigenthümlich wären.

Fünf-

Fünfter Theil.

Von Verjährung der Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von Verjährung der Verbrechen überhaupt.

§. 176.

I. Begriff derselben.

Verjährung der Verbrechen oder Strafen (Criminalverjährung) ist die Befreiung von einer verdienten Strafe für ein Vergehen, welches eine gewisse Zeit hindurch ununtersucht und ungestraft geblieben ist [815]). Unter dieser Verjährung stehen auch die sogenannten mulctae, z. B. der Advocaten, welche eine Proceßfrist versäumt haben, denn wenn sie schon durch einen Civilproceß veranlaßt werden, so gründen sie sich doch eigentlich auf ein Vergehen und sind von andern Strafen nicht unterschieden.

§. 177.

II. Zweck.

Man hat sich viele Mühe gegeben, den Grund aufzufinden, warum die Verjährung der Strafen im Staate eingeführt wor-

den

815) Feuerbach in sein. Lehrb. des peinlichen Rechts, § 64. definirt sie als: Aufhebung der rechtlichen Folge eines begangenen Verbrechens durch den bloßen Ablauf einer gewissen Zeit. Allein er hat den wesentlichen Umstand ausgelassen, daß die Untersuchung und Bestrafung während einer gewissen Zeit müsse unterlassen worden seyn.

den ist [816]). Ohne Zweifel muß es ein anderer seyn, als man bei Einführung der Civilverjährung vor Augen hatte [817]), denn wenn letztere zu Sicherung der Privatrechte dienen soll, so bewirkt die Verjährung der Strafen gerade das Gegentheil. Ist es nemlich wahr, daß Strafen die Verbrechen vermindern und Sicherheit gegen Rechtsverletzungen gewähren, so wäre es ja der größte Widerspruch, zu behaupten, daß das Unterlassen der Bestrafung nach eingetretener Verjährung des Verbrechens die Rechte der Staatsbürger sicher stelle. Dadurch wird vielmehr dem Verbrecher schon vor der That die Hoffnung gemacht, ungestraft zu bleiben, wenn er sich nur getraut, sein Verbrechen eine gewisse Zeit hindurch zu verheimlichen. Fragt man nun: welches denn eigentlich der Zweck dieser Verjährung sey? so läßt sich darauf keine befriedigende Antwort geben. Denn sollte es Verminderung der Criminalprocesse und Ersparung der Untersuchungskosten seyn, so wäre dieß ein sehr untergeordneter Zweck, welcher der allgemeinen Sicherheit, die durch Strafen bewirkt wird, offenbar nachstehen müßte. Von einer Strafe der Nachlässigkeit kann hier auch nicht die Rede seyn, denn, nicht zu gedenken, daß diese nicht der höchste Zweck der Verjährung seyn könnte, so wäre hier ein ganz anderer nachlässig, als welchen die Folgen dieser Nachlässigkeit wirklich träfen, nemlich der Rich-

---

816) *Chr. Thomasius* D. de praescr. bigamiae § 8. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crimin. Qu. 140 obs. 1. J. R. Engau Betrachtungen von der Verjährung in peinlichen Fällen. § 8. J. H. von Justi von der Verjährung der Missethaten, in histor. und juriſt. Schriften. B. I. S. 423. u. f. Gmelin von der peinlich. Gesetzgeb. S. 436. *E. F. Hallacher* princ. jur. rom. de praescr. criminali junctis cogitatis nonnullis de abrogatione ej. suadenda. Erlang. 1788. Fr. Feistmantl Abh. über die Frage: ob im Criminalverfahren die Verjährung eine Art seyn soll, auf welche die Strafen aufhören? Wien, 1789. C. A. Gründler Systemat. Entw. der Lehre von der Verjähr. der peinl. Strafen, nach gemeinen und besondern Rechten. Halle 1796. Entw. eines Gesetzbuchs in Criminalsachen. Frkf. u. Leipzig 1792. S. 279. n. 2. 7. *Stübel* Diss. utrum delictor. poenae praescr. recte tollantur, nec ne? Viteb. 1793.

817) And. Mein. sind: Quistorp in sein. Grundsätzen des peinl. Rechts. § 864. *Boehmer* ad *Carpzov* Pract. rer. crimin. qu. 141.

Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen nicht untersuchte, oder diejenigen, welche es dem Richter nicht anzeigten; da hingegen unter der dadurch veranlaßten Verjährung auch die übrigen Staatsbürger leiden. Oder will man etwa annehmen, daß ein Verbrecher, welcher während der Verjährung des einen Vergehens nicht auf einem andern ertrappt worden ist, der öffentlichen Sicherheit weniger gefährlich sey, vielleicht gar sich gebessert habe und Verzeihung verdiene [818])? — da doch gleichwohl die Ursachen, warum Verbrechen nicht ans Licht kommen und bestraft werden, mehr in der größern Schlauheit der Verbrecher, in der Natur gewisser schwer zu entdeckender Vergehen oder in der Nachlässigkeit der Richter liegen, als in der gehofften Besserung. Ja, der Umstand selbst, daß Missethaten, nachdem sie lange verborgen geblieben waren, noch ans Licht gezogen und bestraft worden sind, trägt am meisten zur Abschreckung der Verbrecher bei. Es ist in der That kein hinreichender Grund vorhanden, welcher die Verjährung der Strafen im Allgemeinen rechtfertigte [819]).

Blos

---

818) Dieß nehmen an: Stelzer im Criminalr. § 243. *Pütmann* in Elem. jur. crim. § 1047. und gewissermaßen *Tiraquell* de poen. temperand. caufis c. 29. n. 4. ingleichen Pfotenhauer in C. Salom. Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissensch. in den sächs. Landen 1 Bd. Leipz. 1806. No. VI. S. 130.

819) Kleins, Kleinschrods und Konopacks Archiv, Bd. V. St. 3. N. IV. Noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafe. § 6. S. 61. Hartleben über die Verjährung der peinl. Strafe, in der Justiz- und Policeyfama. Octbr. 1803. Num. 22. S. 1186. u. f. Kleinschrod Systemat. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlich. Rechts. Th. II. § 102. Vergl. Carl Aug. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde 1 Theil. Halle 1806. § 65. 4 Th. Halle 1810. § 882. — Daher hob Kaiser Joseph die Criminalverjährung in seinem allgemeinen Gesetze über Verbrechen und Strafen § 183. ganz auf. Auch Kleinschrod hält sie in seinem Entwurf des neuen peinl. Gesetzbuches für die Churpfalzbaierschen Staaten §. 171. für zweckwidrig. — Ist blos von der Veranlassung die Rede, welche die Römer zu deren Einführung bewog, so liegt sie in der Maxime der römischen Rechtsgelehrten, einzelne gegebene Rechtssätze auszudehnen, um dadurch das System zu erweitern und abzurunden. Daher wendeten

Blos bei Injurien läßt sie sich allenfalls noch rechtfertigen, weil diese nicht sowohl die allgemeine Sicherheit gefährden, als vielmehr blos den Beleidigten verletzen. Denn hat dieser nicht sogleich nach erlittener Injurie, wo er sie doch am heftigsten empfinden mußte, dem Richter davon Anzeige gethan, sondern einige Zeit vergehen lassen, so kann man wohl vermuthen, daß er sie dem Beleidiger verziehen habe [820]).

§. 178.

III) Erfordernisse.

Da die peinliche Gerichtsordnung Carl des V. der Verjährung der Strafen mit keinem Worte Erwähnung gethan hat,

---

sie die Grundsätze der Civilverjährung auch auf die öffentlichen und Privat-Pönalklagen an und schränkten diese nach dem Beispiel der Civilansprüche auf eine gewisse Zeit ein. *Hübner* Pr. proc. inquisitorii p. 99. sq. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts. § 64. C. Sal. Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissensch. Bd. I. S. 128. Dagegen behauptet der Herr Oberhofgerichtsrath Chr. Dan. Erhard in seiner D. de origine praescriptionis criminum observ. historicae, Lips. 1783, daß die Veranlassung zu Einführung der Criminalverjährung bei allen Völkern ein und dieselbe gewesen sey, indem die alten Völker zu deren Einführung leicht dadurch hätten bewogen werden können, wenn sie gesehen hätten, daß Verbrecher eine lange Zeit hindurch weder von der Gottheit gestraft, noch von dem Verletzten selbst mit Privatrache verfolgt worden wären, woraus sie dann hätten schließen müssen, daß solchen Verbrechern die Rache der Gottheit und des Verletzten gleichsam geschenkt sey.

820) Noch wollen einige den Grund der Criminalverjährung in dem wahrscheinlichen Mangel der Beweise des Verbrechens finden, z. B. *Granz* defens. reor. C. 8. M. 1. n. 1. *Thomas.* de praescr. bigamiae § 5. andere darin, daß der Verbrecher durch die Gewissensbisse, welche er während der Verjährungszeit erduldet habe, schon hinlänglich gestraft sey, als Engau a. O. Klüber in sein. kleinen jurist. Bibl. B. III. S. 119. — Daß übrigens die Criminalverjährung schon den Athenienſern bekannt gewesen und bei ihnen die meisten Verbrechen in 5 Jahren verjährt seyen, zeigt *Chr. Dan. Erhard* in Diss. cit. Dagegen läßt sich die Anstalt des Mosaischen Rechts, nach welcher ein in ein Asyl geflohener Verbrecher alsdann von der Privatrache und Strafe befreit wurde, wenn ein Hoherpriester gestorben war, nicht für Verjährung ansehen. And. Mein. ist *Erhard* in Diss. cit.

so ist sie blos nach römischen und deutschen Territorial-Rechten zu beurtheilen. Obschon die römischen Gesetze bei dieser Verjährung den accusatorischen Proceß voraussetzen, so hindert dieß doch nicht die Anwendung derselben auf den heut zu Tage eingeführten inquisitorischen und denunciatorischen Proceß, da die Proceßart dabei nichts wesentliches ist; auch wird dieß durch den allgemeinen Gerichtsbrauch vollkommen bestätigt [821]).

Weil durch diese Verjährung Verbrecher von der Verbindlichkeit zur Strafe befreit werden, so ist sie überhaupt als eine Art der erlöschenden Verjährung anzusehen. Sie setzt voraus: 1) den Ablauf einer gewissen Zeit, 2) binnen welcher die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens unterblieben ist. Der Anfang dieser Verjährung ist die letzte zum Wesen des Verbrechens gehörige Handlung [822]), und es gilt hier gleichviel, ob das Vergehen wirklich vollbracht oder nur angefangen worden ist, ob es in einer einzigen Thatsache oder in mehreren besteht. Als Beispiele verdienen folgende Fälle aufgeführt zu werden: 1) hat Jemand zu einem Verbrechen Auftrag gegeben und dieser ist von dem andern vollzogen worden, so fängt erst von jetzt die Verjährung an [823]); ist aber die Ausführung ganz unterlassen worden und also das Verbrechen ein bloses Attentat des Vollmachtgebers geblieben, so beginnt sie schon von Zeit des ertheilten Auftrags; 2) Bei fortgesetztem unehelichen Beischlaf fängt sie von der letzten erweislich unternommenen fleischlichen Vermischung an; 3) Bei dem Verbrechen der unkeuschen Ehe und der Bigamie von Beendigung derselben oder auch in Hinsicht letzterer, sobald die erste Ehe gesetzlich aufgehört hat [824]). 4) Bei Ver-

---

821) Quistorp Grundsf. des peinl. Rechts. § 863. Von Justi Histor. und juriſt. Schrift. B. I. S. 423. u. f. Gmelin von d. peinl. Gesetzgeb. S. 436. *Müller* ad *Leyser* T. V. F. II. p. 201-204. Tittmann Handb. der Strafrechtswissensch. 4 Th. §. 882.

822) L. 29. § 7. D. ad L. Jul. de adult. Tittmann Handb. der Strafrechtswissensch. 4 Th. § 884.

823) Engau von der Verjährung in peinl. Fällen. § 80.

824) Tittmann a. O. Und. Mein. ist Dabelow im 2. Th. S. 209. N. n. welcher die Verjährung schon von Eingehung der Ehe an rechnet, und Geo. Steph. Wiesand (de initio praescriptionis

Verbrechen, deren Untersuchung angefangen, aber nicht beendigt worden ist, von der letzten gerichtlichen Handlung [825]). Uibrigens wird auch bei der Criminalverjährung der angefangene letzte Tag für vollendet geachtet [826]) und wer sich darauf beruft, muß sie beweisen.

§. 179.

IV. Wirkungen.

Die Verjährung eines Verbrechens hebt die Strafe nebst allen die Strafe begleitenden Nachtheilen auf. Daraus ergeben sich folgende Sätze: 1) Es darf nun nicht weiter wegen des Verbrechens eine Untersuchung angestellt [827]), noch 2) der Verbrecher seines Amtes entsetzt werden [828]), letzteres schon um deswillen

---

in crimine bigamiae, Viteberg. 1794) nach welchem sie von dem letzten Beischlafe mit der zweiten Frau anfangen soll.

825) L. 31. D. ad L. Jul. de adult. *Berger* proc. crim. p. 344. *Leyser* spec. 515. m. 6. 7. *Wernher* Enunc. p. 222. *Hommel* rhaps. 38. Ohne Grund behauptet Quistorp a. O. § 865. daß nach angefangener Untersuchung alle Verjährung wegfalle. Dabelow im 2 Th. S. 363. läßt in diesem Fall nach dem Beispiel der Civilverjährung blos die 40jährige Verjährung zu und, wenn der Verbrecher ab instantia losgesprochen worden ist, gar keine Verjährung. Allein diese Ausdehnung der Grundsätze der Civilverjährung auf die Verjährung der Strafen kann im Ganzen nicht gerechtfertigt werden. *Zachariae* Lib. Quaest. qu. 31. in fin.

826) *Püttmann* Elem. jur. crim. § 1051. *Koch* Just. jur. crim. § 974. *I. C. Rücker* D. de civ. et nat. temp. computat. p. 70. Dieser folgt hier der Regel: „Civilis computatio adhibetur quoties ea meliorem reddit conditionem ejus, cui lex certum tempus praefinit; quoties eadem conditionem illius redderet deteriorem, naturali computationi stamus.“ Das Gegentheil behauptet Engau § 93 — 95.

827) Meister in princip. jur. crim. § 481. kehrt diesen Satz um, indem er sagt: Verjährung bewirke directe die Unterlassung des Criminalprocesses und per consequentiam die Befreyung von der Strafe — allein die Strafe ist nicht der Untersuchung wegen da.

828) *Gribner* Centur. select. obs. for. eccles. obs. 91. *Koch* Inst. jur. crim. § 976. *Berger* Proc. crim. p. 344. And. Mein. ist Tittmann § 886 und in Ansehung der geistlichen Aemter *Engau* in Elem. jur. crim. § 56. und *Rave* § 161. obs. II. Einige lassen

willen nicht, weil die Untersuchung wegfällt, welche gleichwohl der Absetzung vorausgehen müßte, um die Wahrheit des Vergehens zu erforschen. Nun fällt auch 3) die aus dem Verbrechen entstandene Infamie weg [829]); 4) Zünfte und Innungen dürfen ihren Mitgliedern, welche Verbrechen begangen haben, nun nicht weiter den Zutritt versagen [830]); 5) Ist die Verjährung erst nach angefangener Untersuchung eingetreten, oder die Untersuchung erst nach abgelaufener Verjährung angestellt worden, so ist der Verbrecher nicht verbunden, die Untersuchungskosten zu bezahlen [831]), außer, wenn der Richter bei Anstellung der Untersuchung in verzeihlicher Ungewißheit über die Verjährung schwebte, denn dann entschuldigt ihn die allgemeine Amtspflicht, Verbrechen zu untersuchen, und, wenn schon der Inculpat durch den Beweis der Verjährung seines Vergehens alles fernere Verfahren gegen sich hindert, so ist er doch zu Abstattung der bisher aufgelaufenen Proceßkosten verbunden, da er sie veranlaßt hat.

Der Anspruch auf Privatgenugthuung hingegen, welcher aus Verbrechen entspringt, hört mit der Criminalverjährung nicht zugleich auf, sondern erst mit Ablauf der Civilverjährung [832]).

Eben

---

nach abgelaufener Verjährung noch die Kirchenbuße Statt finden, wo sie noch im Gebrauche ist, z. B. *Leyser* Vol. VII. spec. 515. med. 10. allein mit Recht vertheidigen das Gegentheil: *Brunnemann* Cent. I. decis. 82. Das Wittenberger Consistorium, nach *Berger* in El. jurispr. crim. supplem. P. II. p. 388. die Jenaischen Spruchstühle nach *Struv* disp. crimin. XVI. § 19. und *Lynker* decis. 579.

829) *Püttmann* § 1056.

830) Engau Betracht. über die Verjähr. in peinl. Fällen. § 27.

831) *Wernher* T. III. P. I. obs. 249. And. Mein. ist gewissermaßen *Wiesand* in D. num reus criminis ob praescriptionem absolutus in expens. proc. crimin. damnari queat? Viteb. 1790. und Tittmann 4 Th. § 886.

832) Quistorp §. 865. *Püttmann* §. 1056. Deshalb ist denn mit Verjährung des Ehebruchs oder Schwängerung nicht zugleich die Klage auf Scheidung oder Ausstattung erloschen. *Engau* decis. p. III. decis. XI. n. 3. *Wolfg. Ad. Lauterbach* de criminum praescr. Tubing. 1655. thes. 26. in dessen Dissert. Vol. I. No. 31. noch mit Verjährung der Strafe der Injurien zugleich der Anspruch

Eben so wenig wird durch erstere die durch das Verbrechen verminderte oder aufgehobene Glaubwürdigkeit des Inculpaten als Zeugen wieder hergestellt, indem der Verlust derselben nicht als Strafe zu betrachten ist, sondern als eine natürliche Folge der schlechten Gesinnungsart des Verbrechers. Daher verdient z. B. ein Meineidiger selbst nach Verjährung seines Vergehens keinen Glauben mehr [833]).

Der Richter muß die eingetretene Verjährung eines Verbrechens Amtswegen berücksichtigen und, wenn sie notorisch ist, sich aller Untersuchung enthalten, sogar dann, wenn der Verbrecher seine That gestünde und jetzt noch Bestrafung dafür verlangte [834]). Steht jedoch ein verjährtes Verbrechen mit einem noch unverjährten im Zusammenhange, so ist kein Zweifel, daß nicht der Richter auch jenes mit untersuchen könne, um wenigstens für letzteres den Beweis herbeizuschaffen [835]). Uebrigens können Verbrecher selbst nach abgelaufener Verjährung noch zur Detention in ein Zuchthaus gebracht werden, dafern sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind [836]).

§. 180.

V. Von Usurpation dieser Verjährung.

Nach römischem Recht, welches blos den accusatorischen Proceß kennt, wird die angefangene Verjährung eines Ver-

bre=

---

auf Privatgenugthuung. Vergl. *Car. Sal. Zachariae* Lib. Quaest. qu. 31. Auch der Anspruch auf Sachsenbuße verjährt erst in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. Chr. Dan. Erhard Handb. des Churs. Criminalrechts. § 307. ††.

833) Anders urtheilen hierüber: *Rave* § 161. obs. III. und daselbst *Eichmann* n. o.).

834) *Leyser* spec. 515. coroll. 1. *Boehmer* ad *Carpzov* Pract. rer. crim. qu. 140. obs. 1. n. 2. *Berger* Oecon. Jur. Lib. III. tit. 15. th. 1. u. 1. 4. Engau Betracht. § 55.

835) *Horn* in sentent. et resp. Cl. XI. resp. 46. p. 1098. b. *Hommel* rhaps. 38. n. 6.

836) E. Lud. Eisenhart gekrönte Preisschrift über die Frage: In wiefern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als

brechens allein durch die an den Angeschuldigten erlassene Ladung unterbrochen [837]); allein, da heut zu Tage diese Verjährung auch auf den Untersuchungsproceß angewendet wird, welcher nicht nothwendig mit der Ladung anfängt, sondern auch mit andern gerichtlichen Handlungen, so sind bei diesem Proceß auch schon letztere zur Usurpation hinreichend, z. B. die Nacheil, Steckbriefe, Aufhebung des todten Körpers, Zeugenverhör [838]). Hat Jemand mehrere Verbrechen begangen und wird er blos wegen des einen zur Untersuchung gezogen, so läuft die Verjährung unterdessen dennoch den übrigen, dafern er nicht bei der Vernehmung zugleich diese mit eingestanden hat. Dagegen ist mit Verjährung des einen Verbrechens nicht nothwendig die Strafe des andern erloschen, selbst dann nicht, wenn ersteres das größere Verbrechen wäre, und die Regel: poena major absorbet minorem, ist für diesen Fall nicht anwendbar, weil sie wirkliche Auflegung der größern Strafe voraussetzt. Ist der Angeschuldigte wegen eines ihm beigemeßnen schweren Verbrechens aus Mangel hinreichender Beweise zwar von der Instanz freigesprochen, allein, weil dessen völlige Loslassung bedenklich schien, zur Detention im Zuchthause verurtheilt worden, so fängt demohngeachtet die Verjährung dieses Verbrechens von Zeit der Publication des Urthels an und läuft während der Detention des An-

---

Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? ꝛc. in d. Archiv des peinl. Rechts von Klein, Kleinschrod und Konopack 3 Bd. 1 St. § 24. Pfotenhauer in C. Salom. Zachariä Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissensch. 1 B. VI. St. S. 142.

837) L. 29. §. 5. D. ad L. Jul. de adult. *Meister* Princ. jur. crim. § 481. *Püttmann* § 1055. Engau Betrachtung. §. 97. 98. 108.

838) Glücks Comment. üb. d. Pand. T. III. S. 517. *Hübner* Pr. proc. inquisit. p. 100. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts § 67. Dabelow 2 Th. S. 358. u. f. Rupprecht § 56. Tittmann a. O. 4 Th. § 885. welcher jedoch blose Denunciation dazu nicht für hinreichend hält. — Die meisten ältern Rechtslehrer sind jedoch anderer Meinung.

Angeschuldigten zu Ende: denn dieses Urthel ist die letzte gerichtliche Handluug, welche in der Untersuchung gegen ihn vorgenommen wurde [839]). Im übrigen wird durch Anstellung einer aus dem Verbrechen entsprungenen Civilklage auf Privatgenugthuung keineswegs zugleich die Verjährung der Strafe in ihrem Laufe gehemmt [840]).

§. 181.

VI. In welchen Fällen die Criminalverjährung wegfalle.

Man darf nicht die allgemeinen Hindernisse der Civilverjährung auf die Verjährung der Strafen übertragen, so lange nicht ausdrückliche Gesetze diese Ausdehnung gestatten, weil der Gegenstand und die Veranlassung der Criminalverjährung von ersterer gar zu sehr abweichen. Daher hindert z. B. ein eingetretener Stillstand der Gerichte den Lauf dieser Verjährung nicht [841]). Sodann ist auch nach gemeinem Recht kein Verbrechen von der Verjährung ausgenommen [842]), selbst nicht Hochver-

---

839) Pfotenhauer in Car. Salom. Zacharid Annalen der Gesetzgeb. ꝛc. 1 Bd. No. VI. S. 133. Davon ist wiederum die Frage verschieden: ob ein solcher zur Detention verurtheilter Verbrecher nach Ablauf einer langen Zeit, während deren er durch seine gute Aufführung im Zuchthause Hoffnung zur Besserung gegeben hat, wiederum frey zu lassen sey? — Dieß ist allerdings zu bejahen, nur läßt sich, in Ermangelung eines Gesetzes hierüber, keine bestimmte Zeit annehmen, nach deren Ablauf diese Besserung vorauszusetzen und der Detinirte aus dem Zuchthause wieder zu entlassen sey. Gleichwohl thut dieß Pfotenhauer a. O.

840) *Car. God. Winkler* D. discrimen inter L. C. jur. veter. et hodierno Sect. III. § 3. *Leyser* T. I. spec. 82. p. 197. *Berger* El. Disc. For. Tit. IV. obs. 5. p. 57.

841) Icti Tubing. Vol. III. cons. 186. n. 55. Vol. VII. cons. 41. n. 11. sq. *Rave* § 157. *Ruff* Diss. de different. praescr. § 9. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts. § 66. Pfotenhauer in Car. Sal. Tacharid Annalen ꝛc. 1 Bd. No. VI. S. 135. Andr. Mein. ist Engau a. O. § 116.

842) Feuerbach § 68.

verrath, Apostasie und parricidium, obschon einige das Gegentheil behaupten (S. § 182 u. 184). Eben so wenig läßt sich die Unverjährbarkeit der in der heil. Schrift vorgeschriebenen Strafen vertheidigen [843]). Blos dann ist die Criminalverjährung überhaupt unstatthaft, wenn sich der Verbrecher entweder gleich nach begangener That geflüchtet und dadurch die Untersuchung hinterzogen hat, oder vor beendigter Untersuchung und Bestrafung aus dem Gefängnisse oder Zuchthause entsprungen ist [844]). In Sachsen hingegen sind allerdings gewisse Verbrechen speciell für unverjährbar erklärt worden, nemlich: 1) das Verbrechen des Feueranlegens [845]); das Duell, sofern es mit Todschlag verbunden ist [846]) und 3) muthwilliger Banqueroutt [847]).

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Criminalverjährung.

§. 182.

I. Von der ordentlichen Verjährung der Verbrechen.

In der Regel erlöschen die Strafen für öffentliche Vergehen in

---

843) Diese sonderbare Meinung hegt *Wernher* P. III. obs. 157. und von Justi Abh. v. d. Verj. der Missethaten, in dessen histor. u. juristt. Schrift. 1 B. No. VI. S. 440.

844) *Carpzov* P. III. qu. 141. n. 54. Quistorp Grs. des peinl. Rechts § 117. Klein Grs. des gemein. deutsch. peinl. Rechts. § 186. Engau § 114. Feuerbach § 67. Grolmann Grs. der Criminalrechtswissenschaft. 2te Ausg. vom J. 1805. § 524. Dabelow 2 Th. S. 364. And. Meinung ist Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts § 67.

845) Mand. vom Feueranlegen v. 16. Novbr. 1742. § 2.

846) Mand. wider die Selbstrache, v. 15. April 1706. § 34. Geschärft. Duellmandat, v. 2. Jul. 1712. § 43.

847) Geschärft. Banquerouttier-Mandat vom 20. Decbr. 1766. § 10.

in 20 Jahren [848]) und diese Zeit ist daher bei der Criminalverjährung als tempus ordinarium anzusehen, und selbst auf solche Verbrechen anzuwenden, deren Untersuchung angefangen, aber nicht beendigt worden ist [849]). Binnen dieser Zeit verjährt auch Apostasie [850]), dafern sie aufgehört hat, denn außerdem fängt die Verjährung gar nicht an [851]); ingleichen Hochverrath [852]).

§. 183.

II. Von der außerordentlichen. A) Von der kürzern.

In kürzerer Zeit, als 20 Jahren, erlöschen folgende Verbrechen: 1) fleischliche, denn deren Bestrafung fällt nach 5 Jahren

---

848) L. 3. D. de requirendis vel absentib. L. 13. de diverl. tempor. praescr. L. 12. C. ad L. Corn. de falsis. *Heinecc.* Dig. P. VI. § 370.

849) Obschon die Civilverjährung nach erhobenem Proceß erst in 40 Jahren beendigt wird. *Car. God. Winkler* Opusc. min. Vol. I. pag. 357. Gottfr. Ludw. Winkler Handb. des Sächs. peinl. Proc. § 190. S. 291.

850) Einige behaupten, daß in L. 4. C. de apostat. alle Verjährung dieses Verbrechens untersagt sey, z. B. Thibaut § 52. Dabelow im 2 Th. S. 288. Rupprecht § 50. und auf gewisse Weise *Biener* in not. x) ad *Püttmann* § 1053. Man sehe aber dagegen Gründler a. O. § 55.

851) Nöthig ist aber selbst dann noch die Verjährung, da die bloße Rückkehr zur christlichen Religion den Abtrünnigen noch nicht von der Strafe befreit. L. 3. C. de apost.

852) Das Gegentheil vertheidigt Quistorp § 866. wegen L. 5. C. ad Leg. Jul. Majest. Man sehe aber dagegen: *Matthaeus* de crimin. p. 262. *Biener* in not. u) ad *Püttmann* § 1083. Dabelow 2 Th. S. 290.

ren weg [853]), z. B. Sodomie [854]), einfacher Ehebruch selbst wenn damit eine Betrügerei verbunden gewesen wäre, z. B. mit Juden [854 b]), Concubinat, Hurenwirthschaft [854 c]), Incest [855]) und Bigamie [856]). Blos folgende fleischliche Verbrechen sind von dieser kürzern Verjährung ausgenommen und an die 20jährige Frist gebunden, als: a) doppelter Ehebruch und Nothzucht [857]. 2) Die Entwendung des Staatsvermögens (crimen peculatus), wel=

---

853) L. 29. § 6. D. ad L. Jul. de adult. § 4. Inst. de publ. jud. Const. elect. Sax. 19. P. IV.

854) L. 31. C. ad Leg. Jul. de adult. *Boehmer* ad *Carpzov* l. c. womit zu vergleichen *Eichmann* ad *Ravium*. § 163. *Hommel* rhaps. 453. Dabelow 2 Th. S. 293. u. f. Andere erfordern 20 Jahre, z. B. *Rave* l. c. *Matthaeus* de criminib. Lib. 48. Tit. III. Cap. IV.

854 b) *Wernher* P. VI. obs. 417.

854 c) L. 8. 9. 29. § 6. D. ad Leg. Jul. de adult. *Conr. Phil. Hoffmann* de notabiliorib. delictor. matrimonial. temporib. Regiom. et Lips. 1726. Cap. III. § 20. 21.

855) *Pauli* recept. sentent. L. II. Tit. 19. § 13. Tit. 26. § 15. L. 39. § 5. D. ad Leg. Jul. de adult. *Hofmann* Comment. ad h. l. p. 158. sq. *Boehmer* Diss. de incestus quinquenn. praescr. *Idem* ad *Carpzovium*. Quaest. 74. obs. 4. Quaest. 141. obs. 3. *Titius* in jur. privato. Lib. VI. Cap. 9. § 23. *Hommel* rhaps. 227. Andere nehmen bei dem Incest die 20jährige Verjährung an, z. B. *Brissonius* Lib. singul. ad Leg. Jul. de adult. cap. 21. op. min. p. 219. *Carpzov* Pract. rer. crim. qu. 141. n. 49. *Berlich* P. V. concl. 35. n. 48. *Matthaeus* de criminib. L. 48. Tit. 3. c. 6. *Thomas.* de praescr. bigamiae § 30. 37. Phil. Jac. Heisler v. d. Verjähr. der Blutschande. Halle 1778. § 5. u. f. *Kress* ad art. 117. C. C. C. *Berger* Oec. Jur. Lib. III. tit. 15. n. 3. *Leyser* spec. 515. med. 6. *Richter* Decis. 21. n. 281. Dabelow 2 Th. S. 292. Not. q.

856) *Chr. Thomas.* de bigamiae praescr. §. 26. *Lud. Menken* Progr. cur bigamiae praescr. quinquenn. absolvatur? Lips. 1772. *Berger* Resolut. *Lauterb.* Tit. de diverс. temp. praescr. p. 784. *Wernher* P. I. obs. 133 et 189. *Hommel* rhaps. 224. Erhard a. O. § 429.

857) L. 29. § 7. D. ad Leg. Jul. de adult. Const. elect. Sax. P. IV. const. 19. *Boehmer* ad *Carpzov* l. c. qu. 141. obs. 3. Die

welche nach 5 Jahren erlischt [858]). Binnen derselben Zeit verjährt auch 3) die Strafe der Confiscation wegen unterschlagenen Zolls [859]), ingleichen 4) solche Verbrechen, die ein Erbe gegen das SC. Silanianum begangen hat [860]). 5) In Sachsen verjähren Verbal- und leichte Realinjurien, d. h. solche, die der Niederrichter bestraft, in der Regel in 52 Wochen, gerechnet von Zeit der Wissenschaft an [861]).

Einige Rechtslehrer lassen auch diejenigen Strafen, welche noch nach dem Tode des Verbrechers vollzogen werden können, z. B. damnatio memoriae, in 5 Jahren verjähren [862]), allein in L. 1. D. ne de statu defuncti ist blos von Verjährung der Nachtheile die Rede, welche die Erben desjenigen, der sich bei seinem Leben einen bessern Zustand, als ihm gebührte, beigelegt

---

20jährige Verjährung gilt zwar auch bei der Entführung, L. 5. § 2. D. ad Leg. Jul. de vi publ. allein diese ist eigentlich unter die fleischl. Verbrechen nicht zu zählen. *Blümner* Diss. de raptu. Lips. 1788. § 1. p. 1. 2. Erhard Handb. des Churſächs. peinl. Rechts. § 310.

858) L. 7. D. ad L. Jul. pecul. Viele behaupten, daß dieses Verbrechen heut zu Tage nach den Grundsätzen des Diebstahls zu beurtheilen sey und lassen es daher erst in 20 Jahren verjähren, als *Stryk* U. M. Lib. 48. tit. 13. § 1. Quistorp § 867. *Rave* § 163; womit zu vergleichen Engau § 32. 43. 57. 60. *Biener* in not. a) ad *Püttmann* § 1048. Tittmann a. O. 4 Th. § 883. Allein dieß läßt sich blos von derjenigen Art Peculat annehmen, welche wirklich in dem Wegnehmen öffentlichen Eigenthums aus anderer Gewahrsam besteht. Vergl. L. 1. D. ad Leg. Jul. peculat. Feuerbach § 334.

859) L. 2. C. de vectig. et comm. *Berger* Oec. Jur. Lib. I. Tit. II. th. 16. not. 4. In Bezug auf den dritten Besitzer der Contrebande hingegen enthält dieser Fall eine Civilverjährung und war also in dieser Beziehung in § 101. 9. mit aufzuführen.

860) L. 13. D. de SC. Silaniano.

861) Const. elect. 46. P. IV. Mand. v. 1. Jul. 1737. §. 5. C. A. C. I. S. 645. Rescr. v. 15. Aug. 1727. Ebds. S. 277.

862) *Sam. Stryk* Diss. de jur. sensuum. cap. 4. Idem in Disp. de praescriptionib. actionum. p. 34. *Brunnemann* Proc. inquisitor. c. ult. n. 18.

hat, daraus erleiden würden, wenn man dem Verstorbenen noch jetzt für die vorige Zeit den schlechtern Zustand beimessen wollte.

§. 184.

B) Von der längern.

Eine längere, als 20jährige Verjährungszeit tritt ein: 1) bei dem parricidio, welches erst in 30 Jahren verjährt [863]). 2) Bei dem Unterschieben eines fremden Kindes, wo ebenfalls die 30jährige Verjährung Statt findet [864]); 3) In Sachsen bei Famösschriften und schweren Realinjurien, als welche erst in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen verjähren [865]).

---

863) L. 10. D. de Leg. Pompej. de parricid. L. 13. de SC. Silaniano. Hierin wird festgesetzt, daß dieses Verbrechen stets (semper) soll angeklagt werden können; da nun in L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 ann. die vorher ewigdauernden Klagen auf 30 Jahre gesetzt worden sind, so muß diese Zeit nun auch vom parricidio gelten. Thibaut § 52. Andere halten dieses Verbrechen für unverjährbar, als: *Sam. Stryk* Progr. de praescr. criminum. Halae 1695. et in Disp. de praescr. action. p. 30. *Leyser* spec. 515. med. 11. andere lassen es schon in 20 Jahren verjähren, z. B. *Müller* ad *Leyser* obs. 857. Dabelow im 2 Th. S. 287.

864) L. 19. § 1. ad L. Corn. de falsis, verbunden mit der Bemerkung in voriger Note.

865) Const. elect. Sax. 46. P. IV.

Anhang

Anhang.

Uiber

die Civilverjährung nach dem Gesetzbuche Napoleons I.

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes.

(Nach der Uibersetzung des Herrn Oberhofgerichtsraths D. Chr. Dan. Erhards. Dessau und Leipzig. 1808. 1809).

Vorrede.

Je ausgebreiteter der Gebrauch des neuesten französischen Rechts in deutschen Ländern ist, und je mehr die Annahme desselben in noch mehreren zu erwarten steht: desto zweckmäßiger dürfte dieser Anhang meines Buchs seyn, worin ich die in dem Code Napoléon enthaltenen Bestimmungen über die Civilverjährung, die darin zum Theil sehr zerstreut anzutreffen sind, zusammengestellt und geordnet habe. Wenigstens erleichtert dieser Anhang eine Vergleichung der französischen Gesetze über diese Verjährung mit den römischen, um daraus die Vorzüge, welche sie vor einander haben, kennen zu lernen. Zu dem Behuf habe ich denn auch unter den Ueberschriften der Paragraphen dieses Anhangs in Klammern auf diejenigen §§ meiner Schrift hingewiesen, worin die römischen Bestimmungen über dieselben Gegenstände enthalten sind.

Kori.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Quellen der Lehre von der Civilverjährung.

I) Bürgerliches Gesetzbuch Napoleons I.

Buch I. Art. 32. 115 — 138. 180. 181. 183. 185. 186. 316. 317. 328 — 330. 475.

B. II. Art. 549 — 555. 559. 560. 566. 617. 625. 642. 643. 665. 685. 690. 691.

B. III. Art. 706 — 711. 789. 790. 809. 815. 816. 880. 886. 957. 966. 1047. 1096. 1199. 1206. 1212. 1234. 1304. 1560 — 1562. 1569. 1622. 1623. 1648. 1660 — 1665. 1676. 2102. 2154. 2180. 2219 — 2281.

II) Handelsgesetzbuch Napoleons I.

Buch I. Art. 108. 151. 152. 155. 160. 165 — 171. 189.

B. II. Art. 118. 152. 184. 195. 241 — 245. 246. 247.

B. III. Art. 141. 142. 145.

III) Civilgerichtsordnung Napoleons I.

Th. I. Buch I. Art. 23.

B. II. Art. 397 — 399. 401.

B. III. Art. 469.

IV) Supplemente zum Gesetzbuche Napoleons I.

Erster

Erster Theil.

Von der Verjährung überhaupt.

§. 2.

I) Begriff.

[§ 28. 49.]

Die Verjährung ist ein Mittel, durch den Ablauf einer gewissen Zeit unter den in den Gesetzen bestimmten Bedingungen etwas zu erwerben oder von einer Verbindlichkeit frei zu werden [1]).

§. 3.

II) In wiefern darauf Verzicht geleistet werden könne?

[§ 47.]

Im Voraus kann man auf die Verjährung nicht Verzicht leisten, wohl aber einer bereits abgelaufenen Verjährung entsagen, es geschehe nun ausdrücklich, oder stillschweigend, dafern man nur überhaupt zu Veräußerungen befugt ist [2]). Hat der Schuldner oder Eigenthümer auf die Verjährung Verzicht geleistet, so hindert dieß nicht den Gläubiger oder jeden Andern, der ein Interesse dabei hat, sich auf eine zum Besten anderer abgelaufene Verjährung zu beziehen [3]).

§. 4.

---

1) Bürgerliches Gesetzbuch. B. III. Tit. XX. promulgirt am 25 März 1804. Art. 2219.

2) Art. 2220. 2221. 2222.

3) Art. 2225.

§. 4.

III) Gebrauch derselben vor Gericht.

[§ 95.]

Die Verjährung kann in jedem Theile des Processes vorgeschützt werden, selbst noch in der Appellationsinstanz, es müßte denn aus den Umständen die Vermuthung hervorgehen, daß die Parthei, welche sich auf Verjährung nicht bezogen hat, derselben entsagt habe [4]). Der Richter selbst aber darf die aus der Verjährung entspringenden Gründe der Parthei nicht Amtswegen an die Hand geben [5]).

§. 5.

IV) Nach welchen Grundsätzen die vor dem 25. März 1804 begonnenen Verjährungen zu beurtheilen sind.

Die zur Zeit der Publication des 22sten Titels im dritten Buche des bürgerlichen Gesetzbuchs begonnenen Verjährungen sind nach den alten Gesetzen zu beurtheilen. Wo sie jedoch nach alten Gesetzen mehr als dreyßig Jahre erforderten, da sollen sie mit Ablauf dieser dreyßig Jahre vollendet werden [6]).

§. 6.

V) Allgemeine Erfordernisse der Verjährung. Sie setzt voraus A) Besitz.

[§. 30. 31. 34. 35. 36. 41. 42.]

Besitz überhaupt ist das Innhaben oder der Genuß einer Sache, welche wir selbst in unserer Gewalt haben, oder eines Rechts, welches wir selbst ausüben, oder durch einen andern bewahren und ausüben lassen [7]).

Der

---

4) Art. 2224.
5) Art. 2223.
6) Art. 2281.
7) Art. 2228. (Vergl. Art. 2236.)

Der zur Verjährung nöthige Besitz muß fortdauernd, ununterbrochen, ruhig, öffentlich, unzweydeutig und unter unserm Namen behauptet worden seyn [8]). Besitz in unserm Namen wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist [9]). Dafern aber der Besitz unter fremdem Namen angetreten worden ist, so wird dieß auch bei der Fortdauer vermuthet [10]). Handlungen, welche aus bloser Gefälligkeit (de simple tolérance) von dem andern gestattet werden, begründen weder Besitz noch Verjährung [11]). Sind die Handlungen gewaltsam gewesen, so beginnt der zur Verjährung nöthige Besitz erst, nachdem die Gewaltthätigkeit aufgehört hat [12]).

§. 7.

B) Ablauf einer gewissen Zeit.

[§ 37. 145 — 148.]

Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden berechnet, und ist abgelaufen, sobald der letzte Tag der Verjährungszeit vergangen ist [13]). Wer jetzt besitzt und beweist, daß er auch vor Alters besessen habe, für den ist die Vermuthung, daß er auch in der Zwischenzeit im Besitz gewesen sey, bis das Gegentheil erwiesen wird [14]). Wer in das Recht des andern getreten ist, kann zu Ergänzung der Verjährung seinen Besitz an den seines Vorgängers anknüpfen, (accessio temporis), er mag unter allgemeinem oder besondern, unentgeltlichen oder lästigen Rechtstitel in dessen Stelle getreten seyn [15]).

§. 8.

---

8) Art. 2229.
9) Art. 2230.
10) Art. 2231.
11) Art. 2232.
12) Art. 2233.
13) Art. 2260. 2261.
14) Art. 2234.
15) Art. 2235.

§. 8.

C) Verjährbare Gegenstände.

[§ 38—41. 55—58. 71. 91. 92. 123.]

Unverjährbar sind: a) Sachen, woran das Eigenthum durch eine einzige Thatsache sogleich erworben wird. Unter diese Classe gehören: α) Früchte, welche der redliche eigenthumsmäßige Besitzer von fremden Sachen gezogen hat [16]); β) An- und Zuwachs der Sache [17]). b) Bewegliche Sachen, weil bei diesen der bloße Besitz unwiderrufliches Eigenthum giebt. Indeß können verlorne oder gestohlne Sachen binnen drei Monaten vom Tage des Verlusts an gerechnet von dem jetzigen Besitzer vindicirt werden, welcher nachher Regreß an seinen Autor nimmt [18]). Hat der jetzige Besitzer die gestohlne oder verlorne Sache auf einer Messe oder einem Markte, oder in öffentlicher Auction, oder von einem Kaufmann, der mit dergleichen Waaren handelt, gekauft, so muß ihm der vorige Eigenthümer, welcher sie zurückfordert, das, was sie ihm gekostet hat, erstatten [19]). Auch ein Stück Land, welches durch die Gewalt des Flusses einem andern Grundstück zugeführt worden ist, kann binnen Jahresfrist vindicirt werden oder so lange, als der Besitzer des letztern Grundstücks von dem abgerissenen Stück noch nicht Besitz ergriffen hat [19b]). c) Nicht in die Augen fallende Servituten, diese sollen für die Zukunft nicht einmal durch unvordenklichen Besitz erworben werden [20]). d) Dem Verkehr entzogene Gegen-

---

16) Art. 138. 549. 550. 2268.

17) Art. 551. 554—556. Jedoch soll ein Dritter durch Verjährung das Eigenthum an einem unterirdischen Bau unter dem Gebäude eines andern, oder an jedem andern Theile des Gebäudes erlangen. Art. 553. Auch ist die Verjährung großer und kleiner Inseln und Anwüchse, die im Wasserbette eines Stroms oder schiff- und flösbaren Flusses sich bilden, gegen den Staat verstattet. Art. 560.

18) Art. 2279.

19) Art. 2280.

19b) Art. 559.

20) Art. 691. Dagegen ist die Klage auf Entschädigung wegen eines dem andern auf unserm Grundstück verstatteten Wegs ausdrücklich der Verjährung unterworfen worden. Art. 685.

genstände [21]). e) Handlungen der freien Willkühr (Les actes de pure faculté) [22]). f) Die Klage eines Kindes, wodurch es seine Abkunft in Anspruch nimmt [23]). g) Das Eigenthum des Schiffs kann der Capitain nicht verjähren [24]).

§. 9.

D) Personen, gegen welche sie laufen kann.

[§ 44. 68. 71 — 73. 82 — 84.]

Die Verjährung läuft wider Jedermann, welcher nicht durch besondere gesetzliche Verordnungen dagegen geschützt ist [25]). Selbst der Staat, öffentliche Anstalten und Gemeinheiten sind denselben Verjährungen unterworfen, wie Privatpersonen, und können sich ebenfalls mit denselben schützen [26]). Gegen folgende Personen hingegen kann sich Niemand auf die Verjährung beziehen, als: a) gegen Minderjährige und Interdicirte (Vergl. Art. 328. 710.), mit Ausnahme der im § 19. 20. 28 und 29. angegebnen Fälle [27]); b) unter Ehegatten [28]). Wider die Ehefrau läuft sie jedoch, wenn auch deren Vermögen weder durch Ehevertrag, noch Gerichtswegen von den Gütern des Mannes abgesondert ist, in Ansehung derjenigen Güter, deren Verwaltung dem Manne zukommt, sie behält indeß gegen letztern den Regreß [29]). Hingegen kann Verjährung während der Ehe α) nicht in Rücksicht eines widerrechtlich veräußerten Dotalgrundstücks laufen [30]), dieses kann vielmehr nach Auflösung der Ehe sowohl von der Frau als ihren Erben zurückgefordert werden [31]), es müßte denn die Verjährung vor der Ehe angefangen haben

oder

---

21) Art. 2226.
22) Art. 2232.
23) Art. 328.
24) Handelsgesetzbuch. B. II. Art. 241.
25) Art. 2251.
26) Art. 2227.
27) Art. 2252.
28) Art. 2253.
29) Art. 2254. (Vergl. Art. 1421. 1549.)
30) Art. 2255.
31) Art. 1560. 2256.

oder zwischen den Ehegatten eine Gütersonderung erfolgt seyn, wo dann selbst während der Ehe die Verjährung sowohl fortläuft, als beginnt [32]), obschon der Ehemann für alle durch seine Nachlässigkeit in Ansehung der Mitgift abgelaufene Verjährungen verantwortlich ist [33]). Eben so wenig läuft während der Ehe die Verjährung β) in dem Falle, wo die Ehefrau die Klage nicht anstellen kann, ohne vorher zwischen der Annahme der Gütergemeinschaft oder der Verzichtleistung darauf gewählt zu haben; noch γ) in jedem andern Falle, wo die Frau gegen den Ehemann den Regreß haben würde [34]). δ) Auch Schenkungen, welche Ehegatten während der Ehe sich einander machen, können zu jeder Zeit widerrufen werden [35]). c) Wider andere Personen tritt Verjährung alsdann nicht ein, wenn sie mit solchen Personen, gegen welche Verjährung überhaupt nicht läuft, z. B. mit Minderjährigen, in Gütergemeinschaft stehen [36]).

§. 10.

E) Eintritt der Bedingung oder Zeitfrist, von welcher das Recht abhängt.

[§ 45.]

Vor Eintritt der Bedingung oder des Zahlungstermins läuft keine Verjährung, daher wird z. B. die Klage auf Gewährleistung vor erfolgter Eviction nicht verjährt [37]), noch die Forderung des Beneficiarerben an der Erbschaft. Dagegen tritt Verjährung selbst während eine Erbschaft erledigt ist, ein, wenn gleich kein Curator für dieselbe bestellt ist [38]), ingleichen während der dreimonatlichen Frist, binnen welcher das Inventarium gefertigt werden muß, und während der 40tägigen Bedenkzeit [39]).

---

32) Art. 1561. 2254.

33) Art. 1562. (Vergl. Art. 1421. 1549. 1567. 2195.)

34) Art. 2256. Diese Verordnung leidet jedoch Ausnahmen (Vergl. § 28), sonst würde sie mit dem 1562sten Artikel in Widerspruch stehen.

35) Art. 1090.

36) Art. 710.

37) Art. 2257.

38) Art. 2258.

39) Art. 2259. (Vergl. Art. 795. 1437.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verjährungsarten.

Erster Abschnitt.

Von der erwerbenden Verjährung.

§. 11.

I. Allgemeine Erfordernisse.

[§ 41. 92.]

Wer für andere besitzt, kann nie verjähren, so lange er auch besessen haben mag. Dieß gilt z. B. von dem Abmiether, Pachter, Depositar, Nutznießer und jedem, welcher bittweise (précairement) besitzt [40]). Selbst die Erben derselben können sich mit Verjährung nicht schützen [41]). Hat aber der Besitztitel der vorhin genannten Personen aus einer von dritten Personen herrührenden Ursache oder durch einen wider das Recht des Eigenthümers erhobenen Widerspruch eine Veränderung erlitten, so sind sie zur Verjährung berechtigt [42]); nicht minder kann ein Dritter, welcher die Sachen von jenen Besitzern unter Eigenthumstitel an sich gebracht hat, sie durch Verjährung erwerben [43]).

Wessen Besitztitel zur Verjährung unfähig ist, dem kömmt Verjährung selbst dann nicht zu Statten, wenn er sich vornimmt, unter einem andern Titel zu besitzen [44]).

§. 12.

---

40) Art. 2236.
41) Art. 2237.
42) Art. 2238. (Vergl. dagegen Art. 2240.)
43) Art. 2239.
44) Art. 2240.

§. 12.

II. Insbesondere. A) Verjährung des Eigenthums.

[§ 61 — 68.]

Bei beweglichen Sachen bedarf es in der Regel Verjährung nicht (§ 8. b.), hingegen wird an unbeweglichen Sachen Eigenthum durch Verjährung erworben [45]), wenn sie Jemand in redlicher Meinung und unter gerechtem Rechtstitel an sich gebracht hat. Dieser verjährt nemlich das Eigenthum daran: 1) wenn der wahre Eigenthümer im Gerichtssprengel des Appellationgerichts wohnt, in dessen Bezirke das unbewegliche Gut liegt, binnen zehn; 2) wenn hingegen derselbe außer diesem Gerichtssprengel wohnt, binnen zwanzig Jahren [46]); 3) hat aber der wahre Eigenthümer seinen Wohnsitz zu verschiedenen Zeiten bald in, bald außer dem erwähnten Gerichtsbezirk gehabt, so ist, um bei der Verjährung den Mangel der zehnjährigen Gegenwart zu ersetzen, zu demjenigen, was an der zehnjährigen Gegenwart ermangelt, die Zahl der Jahre der Abwesenheit doppelt hinzuzurechnen [47]).

Eine wegen mangelhafter Form nichtige Urkunde kann bei der 10 und 20jährigen Verjährung nicht zum Grunde gelegt werden [48]).

Redlichkeit des Besitzers wird stets rechtlich vermuthet, bis der Gegner das Gegentheil erwiesen hat. Sie braucht auch blos zu Anfange des Erwerbs vorhanden gewesen zu seyn [49]). Unter den Theilhabern gemeinschaftlichen Vermögens kann ausschließender Besitz Verjährung begründen [49 b]).

§. 13.

---

45) Art. 711.

46) Art. 2265.

47) Art. 2266.

48) Art. 2267.

49) Art. 2268. 2269.

49 b) Art. 816.

§. 13.

B) Erwerbende Verjährung der Servituten [50]).

[§ 34. 74—76. 78.].

Fortwährend wirksame (continuae) und in die Augen fallende Servituten werden durch 30jährigen Besitz erworben [51]). (Nicht in die Augen fallende Servituten sind unverjährbar § 8 c.) Die Art der Ausübung bestimmt zugleich die Art der Dienstbarkeit [52]). Auch der Mitgenuß einer Quelle auf des andern Grundstück kann von dem Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks durch Verjährung erworben werden, wenn er selbige ununterbrochen 30 Jahre genossen hat, gerechnet von dem Augenblicke an, da er, um den Fall des Wassers auf sein Grundstück zu erleichtern, bemerkbare Vorrichtungen gemacht und vollendet hat [53]).

Zweiter Abschnitt.

Von der erlöschenden Verjährung.

§. 14.

I. Uiberhaupt.

[§ 49. 86—89. 96].

Die erlöschende Verjährung hebt blos Verbindlichkeiten auf und bei derselben kömmt auf den Besitztitel nichts an [54]). Die Verjährung der Strafe bewirkt nicht zugleich Wiedereinsetzung des Verurtheilten in seine bürgerlichen Rechte [55]).

§. 15.

---

50) Servituten sind alle einem Grundstück zum Besten eines andern Grundstücks obliegende Lasten. Art. 637.

51) Art. 690. (Vergl. Art. 688. 689).

52) Art. 708.

53) Art. 641—643.

54) Art. 1234. 2241.

55) Art. 32.

§. 15.

II. Insbesondere A) von den 30jährigen.

[§ 96. 97. 91. 41].

Alle Real- und Personalklagen erlöschen in 30 Jahren, ohne daß der Verjährende seinen Besitztitel anzuzeigen braucht und ohne daß ihm die Ausflucht des unredlichen Besitzes entgegengesetzt werden kann [56]). Auch der Nießbrauch, das Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniß (usus et habitatio) erlischt durch 30jährigen Nichtgebrauch [57]); so auch Servituten [58]). Bei nicht stets fortwirkenden Servituten (discontinuae) laufen diese 30 Jahre von dem Tage an, wo die Servitut zum letztenmale ausgeübt wurde; bei bleibend fortwirkenden (continuae) hingegen von dem Tage, an welchem eine der Servitut entgegenlaufende Handlung unternommen worden ist [59]). Wird eine gemeinschaftliche Mauer oder ein Haus erst nach Ablauf der erwerbenden Verjährung wieder aufgebaut, so leben die darauf haftenden Servituten nicht wieder auf [60]). Binnen 30 Jahren erlischt auch der Widerruf einer Schenkung wegen nachgeborner Kinder des Schenkers, dafern der Schenknehmer, dessen Erben oder Stellvertreter die Geschenke so lang besessen haben, und zwar läuft diese Verjährung von dem Tage an, wo das letzte Kind des Schenkers geboren wurde [60 b]).

§. 16.

B) Von kürzeren Verjährungen, 1) von der 10jährigen.

[§ 102. 112.]

In 10 Jahren verjähren folgende Ansprüche: a) die Klage auf Nullität oder Auflösung eines Verrrags, sie müßte denn durch

---

56) Art. 2262. Derjenige, welcher eine Rente auszuzahlen hat, kann 28 Jahr nach dem Datum der letzten Schuldverschreibung genöthigt werden, seinem Gläubiger oder dessen Stellvertreter ein neues Schuldbekenntniß auf seine Kosten auszustellen. Art. 2263.

57) Art. 617. 625.

58) Art. 706.

59) Art. 707.

60) Art. 665. (Vergl. Art. 704. 707.)

60 b) Art. 966.

durch besondere Gesetze auf kürzere Zeit beschränkt seyn [61]). Diese Zeit läuft im Fall eines Zwangs erst von dem Augenblicke an, da derselbe aufgehört hat; im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage, an welchem derselbe entdeckt worden ist; in Ansehung der von verheiratheten Frauenspersonen ohne gehörige Erlaubniß geschlossenen Verträge von dem Tage an, wo die Ehe aufgelöst worden ist (Vergl. Art. 1663. 1676.); in Rücksicht derer, welchen die eigne Verwaltung ihres Vermögens gerichtlich entzogen ist (Art. 108.), von dem Tage an, wo die Interdiction wieder aufgehoben worden ist, und in Hinsicht der von Minderjährigen geschlossenen Verträge, von erlangter Volljährigkeit an [62]). b) Der Anspruch an Baumeister und Unternehmer in Ansehung der Hauptbaue, die sie aufgeführt oder unter ihrer Aufsicht haben aufführen lassen [63]). c) Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund, welche sich auf die geführte Vormundschaft bezieht, und hier werden die 10 Jahre von seiner Volljährigkeit an gerechnet [64]).

§. 17.

Kürzere Verjährung 2) der Vorzugsrechte und Hypotheken.

[§ 98. 104.]

Vorzugsrechte und Hypotheken erlöschen durch Verjährung a) wenn der Schuldner die demselben unterworfenen Sachen besitzt, binnen der Zeit, welche für Verjährung der Klagen bestimmt ist, womit die Hypotheken und Vorzugsrechte ausgeübt werden. Insbesondere erlöschen eingezeichnete Hypotheken und Vorzugsrechte nach 10 Jahren, binnen welchen die Einzeichnung nicht erneuert worden ist [65]); jedoch unterbricht die vom Gläubiger veranlaßte Einzeichnung den Lauf der zum Besten des Schuldners

61) Art. 1304.
62) Art. 1304.
63) Art. 2270.
64) Art. 475.
65) Art. 2180. 2154.

oder dritten Besitzers gestatteten Verjährung nicht. b) Zum Besten des dritten Besitzers der Sachen, worauf jene Rechte haften, läuft die Verjährung in der Zeit ab, welche zu Erlangung des Eigenthums für ihn erforderlich ist.

Setzt die Verjährung eine Urkunde voraus, so beginnt sie von dem Tage, an welchem die Urkunde in die Hypothekenbücher eingetragen worden ist [66]).

Das Vorzugsrecht wegen Mieth- und Pachtgeld für Grundstücke, welches auf die eingeerndteten Früchte und auf den Werth der in das Gut gebrachten Sachen zusteht, erlischt, wenn die Mobilien ohne Einwilligung des Verpachters oder Vermiethers a) aus dem verpachteten Gute weggeschaft worden sind, binnen 40 Tagen, und wenn sie b) aus einer Miethwohnung weggebracht worden sind, binnen 15 Tagen, während welcher der Berechtigte sein Recht auf dieselben nicht geltend gemacht hat [67]).

§. 18.

3) Des Widerrufs gewisser unentgeltlicher Rechtsgeschäfte.

[§ 41.]

Die Klage auf Widerruf einer Schenkung wegen Undankbarkeit ist binnen Jahresfrist anzustellen, von dem Tage der begangenen Undankbarkeit des Beschenkten oder dem Augenblicke an, wo der Schenkgeber davon Nachricht erhielt [68]). Binnen derselben Frist muß die Klage auf Widerruf testamentarischer Verordnungen wegen einer groben dem Andenken des Verstorbenen

---

66) Art. 2180.

67) Art. 2102. — Die Verfügungen des 61sten Artikels des Gesetzes vom 22 Frimaire d. J. VII. die Verjährung der Einregistrirungsabgabe betreffend, sind auch auf die Erhebung der Abgabe für hypothecarische Vormerkungen und für Eintragung in die Hypothekenbücher anwendbar. Supplemente z. Gesetzb. Napoleons d. I. Num. XXXVIII.

68) Art. 957.

benen zugefügten Beschimpfung erhoben werden, und das Jahr wird vom Tage des Vergehens an gerechnet [69]).

§. 19.

4) Der Processe und Besitzklagen.

[§ 72. 102. 108. 118]

Jeder Proceß soll, wenn gleich noch kein Sachwalter darin bestellt ist, binnen 3 Jahren erlöschen, während welcher er nicht mehr betrieben worden ist. Diese Frist wird indeß um sechs Monate in allen den Fällen verlängert, in welchen das Gesuch um Wiederaufnahme des Processes oder um Bestellung eines neuen Sachwalters Statt findet [70]). Diese Erlöschung des Processes findet wider Jedermann Statt, selbst wider den Staat, wider öffentliche Anstalten, Minderjährige, doch bleibt ihnen der Regreß wider Verwalter und Vormünder vorbehalten [71]). Von selbst tritt dieser Verlust des Processes nicht ein, daher fällt er weg, wenn eine oder die andere Parthey, vor Anbringung der Klage auf Erlöschung, gültige Proceßhandlungen unternommen hat [72]). Ueberhaupt wird dadurch die Hauptklage nicht aufgehoben, sondern es ist blos das bisherige Verfahren fruchtlos und ungültig, und der Hauptkläger muß alle Kosten des erloschenen Verfahrens ersetzen [73]).

In Appellationssachen hat die Erlöschung des Processes die Wirkung, daß das Urthel, gegen welches die Appellation gerichtet ist, in Rechtskraft übergeht [74]).

Possessorische Klagen sind nur in sofern zuläßig, als sie in dem Jahre, wo die Störung des Besitzes erfolgte, von demjenigen angestellt werden, der wenigstens seit einem Jahre entweder selbst, oder durch die Seinigen, nicht blos bittweise, im ruhigen Besitze war [75]).

69) Art. 1047.
70) Civilgerichtsordnung. Art. 397.
71) Civilgerichtsordn. Art. 398.
72) Civ. Ger. Ordn. Art. 399.
73) Ebdſ. Art. 401.
74) Ebd. Art. 469.
75) Ebd. Art. 23.

§. 20.

5) Der Rechte verschiedener Art.

[§ 114.]

A) In sechs Monaten verjähren die Klagen a) der Lehrmeister wegen des monatlich gegebenen Unterrichts in Künsten und Wissenschaften; b) der Arbeiter und Tagelöhner auf Bezahlung ihres Tagelohns, ihrer Zuthaten oder ihres Gehalts [76]). B) In Jahresfrist verjähren die Klagen: a) der Aerzte, Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzeneyen; b) der Gerichtsboten wegen der für Insinuation der Ausfertigungen und Vollziehung der ihnen gegebenen Aufträge rückständigen Gebühren, c) der Krämer wegen der an Privatpersonen, die nicht Kaufleute sind, verkauften Waaren (Vergl. Handelsgesetzb. Art. 189.); d) der Vorsteher der Pensionsanstalten wegen der Pensionsgelder der Zöglinge, und anderer Lehrherren, wegen des Lehrgeldes; e) der jahrweise gemietheten Dienstboten, auf Bezahlung ihres Lohns [77]). C) In zwei Jahren verjährt die Klage der Anwälde auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren, und diese Frist wird von Entscheidung des Processes oder des unter den Partheyen geschlossenen Vergleichs oder der Zurücknahme der auf diese Anwälde gestellten Vollmacht an gerechnet. Für noch nicht beendigte Sachen können sie keine Auslagen oder Gebühren fordern, die über fünf Jahre rückständig sind [78]).

In den bisher aufgestellten Fällen tritt die Verjährung selbst dann ein, wenn die Auslagen, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgesetzt worden sind. Sie wird blos durch Abrechnung, Schein oder Schuldverschreibung oder nicht wieder erloschene gerichtliche Ladung unterbrochen [79]). Jedoch können diejenigen, gegen welche diese Verjährungen gerichtet sind, denen, die sich darauf berufen, über die Frage: ob die Bezahlung geleistet

---

76) Bürgerl. Gesetzb. Art. 2271.
77) Art. 2272.
78) Art. 2273.
79) Art. 2274.

leistet worden sey, oder nicht, den Eid antragen. Dieser Eid kann den Witwen und deren Erben, oder wenn sie minderjährig sind, ihren Vormündern angetragen werden, damit diese erklären, ob sie nicht wissen, daß die Schuld noch nicht getilgt sey [80]).

D) Sind nach Entscheidung des Processes fünf Jahre verlaufen, so können Richter und Sachwalter wegen der ihnen anvertrauten Urkunden nicht mehr in Anspruch genommen werden. Gleiche Befreiung genießen die Gerichtsbedienten, wenn nach Vollziehung ihres Auftrags oder der Insinuation der ihnen anvertrauten Actenstücke zwei Jahre verlaufen sind [81]). E) Rückständige Leistungen, welche in wiederkehrenden jährlichen oder kürzern Terminen zahlbar sind, als Renten, Alimente, Mieth- und Pachtzinsen, Interessen, verjähren in 5 Jahren [82]).

Die in diesem § erwähnten Verjährungen laufen selbst wider Minderjährige und Interdicirte, mit Vorbehalt ihres Regresses an ihre Vormünder [83]).

F) Eine Uebereinkunft, worin die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens auf bestimmte Zeit ausgesetzt worden ist, verliert ihre Kraft nach 5 Jahren [84]).

Dritter Abschnitt.

Besondere Verjährungen.

Erste Abtheilung.

Von Verjährung gegen die für abwesend erklärten.

§. 21.

1) Von der Zeit, nach welcher Jemand für abwesend erklärt wird.

[§ 140 — 143.]

Wenn Jemand sich an seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte nicht mehr sehen läßt und seit 4 Jahren keine Nachricht von ihm ein-

80) Art. 2275.
81) Art. 2276.
82) Art. 2277.
83) Art. 2278.
84) Art. 815.

eingegangen ist, so können seine vermuthlichen Erben darum ansuchen, daß er für abwesend erklärt und ihnen der provisorische Besitz seines Vermögens gerichtlich übergeben werde. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine vermuthlichen Erben auf provisorischen Besitz nicht eher antragen, als bis seit seiner Entfernung oder seit dem Eingange der letzten von ihm erhaltenen Nachricht 10 Jahre abgelaufen sind, oder die von dem Abwesenden hinterlassene Vollmacht erloschen ist [85]).

§. 22.

2) Wirkungen.

Die vermuthlichen Erben oder der gegenwärtige Ehegatte erhalten durch die provisorische Einsetzung blos die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden und müssen hierüber gehörige Sicherheit bestellen [86]). Indeß ersetzen sie dem Abwesenden, wenn er innerhalb 15 Jahren nach dem Tage seiner Entfernung wieder erscheint, nur den fünften, wenn er aber erst nach 15 Jahren zurückkehrt, blos den zehnten Theil der gezogenen Einkünfte [87]). Erst wenn seit der provisorischen Einweisung oder der von Seiten des Ehegatten des Abwesenden übernommenen Verwaltung der Güter desselben, die Abwesenheit 30 Jahre gedauert oder seit der Geburt des Abwesenden 100 Jahr verflossen sind, können die Interessenten auf Theilung des Vermögens und unbedingten Besitz desselben antragen [88]). Wird beigebracht, an welchem Tage der Abwesende gestorben sey, so fällt seine Verlassenschaft denen zu, die zu diesem Zeitpunkte die nächsten Erben waren, und die, welche bisher den provisorischen Genuß des Vermögens gehabt haben, sind gehalten, es an jene auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, soweit sie solche in Gemäßheit des 127 Artikels erworben haben [89]).

Wenn

---

85) Art. 115. 120—122.
86) Art. 125.
87) Art. 127.
88) Art. 129.
89) Art. 130.

Wenn a) während der provisorischen Einweisung der Abwesende zurückkehrt oder dargethan wird, daß er noch lebe, so hören die Wirkungen des Urthels, worin er für abwesend erklärt ist, auf; doch werden erforderlichen Falls die zur Erhaltung des Vermögens dienenden Maßregeln in Rücksicht auf dessen Verwaltung (Art. 112—114) fortgesetzt [90]). Erscheint der Abwesende b) erst nach der unbedingten Einweisung, oder wird erwiesen, daß er noch lebt, so erhält er seine Güter in dem Stande, worin sie sich jetzt noch befinden, den Preis der verkauften, oder die Güter, die vom Verkaufspreise der seinigen angeschafft worden sind, zurück [91]). Dasselbe Recht haben die Kinder und unmittelbaren Descendenten des Abwesenden, (welche nemlich zur Zeit der unbedingten Einweisung unbekannt waren) dafern sie sich binnen 30 Jahren von dieser Einweisung an dazu melden [92]).

Zweite Abtheilung.

Von Verjährung der auf Nachlaß sich beziehenden Ansprüche.

§. 23.

1) In Beziehung auf Erbschaft.

[§ 128—133.]

Das Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, verjährt in dem Zeitraume der längsten Verjährung von Immobiliarrechten [93]). Von dieser Verjährung hängt aber die der Rechte eines Dritten an der Erbschaft nicht ab [94]).

Die

---

90) Art. 131.
91) Art. 132.
92) Art. 133.
93) Art. 789. (Vergl. § 15).
94) Art. 790. — Der Anspruch des Staats an erblose Güter ist, da über dessen Verjährung in Art. 811 — 814. nichts besonderes festgesetzt ist, nach gemeinen Grundsätzen der Verjährung zu beurtheilen.

Die den Miterben obliegende Gewährleistung dessen, der eine Rente zu zahlen hat, kann nur binnen fünf Jahren nach geschehener Erbtheilung gefordert werden [95]).

§. 24.

2) In Beziehung auf die Gläubiger des Nachlasses.

[§ 102.]

Das Recht des Gläubigers, zu verlangen, daß das Vermögen des Erben von dem ererbten abgesondert werde, verjährt, in Ansehung des beweglichen Nachlasses, binnen 3 Jahren, in Rücksicht des unbeweglichen aber kann es so lange geltend gemacht werden, als sich dieses in den Händen des Erben befindet [96]). Der Regreß der Gläubiger an die Legatarien, welche von dem unter der Rechtswohlthat des Inventariums angetretenen Erben Zahlung erhalten haben, erlischt in 3 Jahren von dem Tage an, da die Rechnung des Erben justificirt und der Uiberschuß ausgezahlt worden ist [97]).

Dritte Abtheilung.

Von Verjährung in Ehe- und Familienverhältnissen.

§. 25.

1) Verjährung der Klage auf Nullität der Ehe.

[§ 120. 122.]

Die Nullitätsklage A) der Ehegatten selbst, a) wegen einer ohne freie Einwilligung von ihnen geschlossenen Ehe fällt weg, wenn der gezwungene oder irrende Theil nach erlangter Freiheit oder Einsicht seines Irrthums sechs Monate hindurch die eheliche Beiwohnung mit dem andern Ehegatten fortgesetzt hat [98]). b) Wegen ermangelnder Einwilligung der Verwandten kann der Ehe-

---

95) Art. 886.
96) Art. 880.
97) Art. 809.
98) Art. 180. 181.

Ehegatte diese Klage nicht mehr anstellen, wenn er ein Jahr lang von der Zeit an, wo er das gehörige Alter erreicht hat, um selbst und ohne Zustimmung der Verwandten eine Ehe eingehen zu können, geschwiegen hat [99]). B) Die Nullitätsklage der Verwandten wegen einer ohne ihre Einwilligung geschlossenen Ehe erlischt nach Ablauf eines Jahres von Zeit der Wissenschaft um die Ehe, während dessen sie keinen Widerspruch erhoben haben [100]). C) Eine zwischen Personen von unreifem Alter geschlossene Ehe bleibt bei Kräften, wenn von dem Zeitpunkte, wo der Ehegatte oder beide das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind [101]).

§. 26.

2) Verjährung der Ansprüche in Beziehung auf eheliche Geburt.

[§ 126.]

Die Erben des Kindes können die Klage auf dessen eheliche Abkunft nur dann anstellen, wenn das Kind während der Minderjährigkeit oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist [102]). Hatte das Kind die Klage schon angestellt, aber drei Jahre lang von der letzten Prozeßhandlung an ruhen lassen, so können dessen Erben sie nicht weiter fortstellen [103]). (Dem Kinde selbst läuft keine Verjährung dieser Klage § 8. f.)

Die vom Ehemann gegen die rechtmäßige Geburt des Kindes

---

99) Art. 183. (Art. 148).

100) Art. 183.

101) Art. 185. 186. — Hat die Ehe seit dem Ablaufe der zur Zahlung der Mitgift bestimmten Fristen zehn Jahr bestanden, so kann die Frau oder deren Erben, nach Auflösung der Ehe, das Heyrathsgut vom Manne zurückfordern, ohne daß ihr der Beweis obliegt, daß er solches wirklich empfangen habe; er könnte denn darthun, daß er vergeblich die Auszahlung desselben betrieben habe. Art. 1569. [Vergl. § 111.]

102) Art. 329.

103) Art. 330.

des seiner Ehefrau zu machenden Widersprüche (Art. 312. 313) sind a) wenn er sich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren wurde, in Monatsfrist; b) wenn er aber zur Zeit der Geburt abwesend war, binnen 2 Monaten nach seiner Zurückkunft; und c) wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlicht worden war, binnen 2 Monaten nach Entdeckung des Betrugs anzubringen[104]). Ist der Ehemann gestorben, ehe er seine Widersprüche angebracht hatte, und ehe ihm die dazu verstattete Frist verstrichen war, so haben die Erben eine Frist von 2 Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes anzufechten, gerechnet von der Zeit an, da das Kind die Güter des Ehemanns in Besitz genommen oder die Erben in diesem Besitz gestört hat[105]).

Vierte Abtheilung.

Verjährung in Kauf- und Handelssachen.

§. 27.

Verjährung 1) der Klagen auf Vermehrung oder Verminderung des Kaufpreises, oder auf Vernichtung des Kaufs.

[§ 102.]

Die Klage auf Nachschuß zum Kaufpreise von Seiten des Verkäufers, und die auf Verminderung des Preises oder Aufhebung des Contracts von Seiten des Erwerbers, müssen binnen Jahresfrist vom Tage des geschlossenen Contractes an erhoben werden[106]). Die wegen solcher Mängel, welche zur Zurückgabe der verkauften Sache berechtigen, dem Käufer zukommende Klage (actio redhibitoria) muß vom Erwerber in einer kurzen Frist

---

104) Art. 316.

105) Art. 317. — Besitzstand der Rechte der ehelichen Geburt ist in Ermangelung des Beweises der rechtmäßigen Abstammung hinreichend. Art. 319. 320. 321. In Ansehung des Besitzstandes der ehelichen Rechte vergl. Art. 195. 196.

106) Art. 1622. 1623. (Art. 1617. 1618.)

Frist angestellt werden, so wie es die Beschaffenheit gedachter Mängel und das Herkommen des Orts, wo der Verkauf geschlossen worden ist, mit sich bringt [107]).

§. 28.

2) Des Wiederkaufs und der Vindication verkaufter Güter.

[§ 41. 99.]

Das Wiederkaufsrecht dauert 5 Jahr, selbst wenn es auf längere Zeit bedungen wäre [108]) oder Minderjährigen zustünde [109]). Wer eine Sache wiederkäuflich erworben hat, kann die Verjährung sowohl wider den Verkäufer, als wider dritte Personen richten, welche Ansprüche an der verkauften Sache behaupten [110]).

Das Recht des Verkäufers, die ohne gesetzte Zahlungstermine verkauften unbeweglichen Güter, wegen unbezahlten Kaufpreises, zu vindiciren, dafern sie noch in demselben Zustande sind, in welchem sie abgeliefert wurden, muß binnen acht Tagen nach erfolgter Ablieferung ausgeübt werden [111]).

§. 29.

3) Der Klage wegen Verletzung über $\frac{7}{12}$ Theile.

Die Klage wegen einer bei Verkauf eines unbeweglichen Gutes erlittenen Verletzung über sieben Zwölftheile ist binnen 2 Jahren von Zeit des Verkaufs an zu erheben [112]). Diese Frist läuft selbst wider verheirathete Frauenzimmer, wider Abwesende, Interdicirte und Minderjährige (Art. 2252), wenn diese in die Rechte eines volljährigen Verkäufers getreten sind. Auch wird der

---

107) Art. 1648.

108) Art. 1660 — 1662.

109) Art. 1663. — Das Wiederkaufsrecht kann auch gegen den zweiten Erwerber geltend gemacht werden, ob es schon gegen diesen beim zweiten Verkaufe nicht vorbehalten worden ist. Art. 1664.

110) Art. 1665.

111) Art. 2102.

112) Art. 1676. (Art. 1683).

der Lauf dieser Frist während des zur Ausübung des vorbehaltenen Wiederkaufs bestimmten Zeitraums nicht unterbrochen [113]).

§. 30.

4) Der Ansprüche gegen den Commissionair und Fuhrmann wegen erlittener Schäden.

Alle Rechtsansprüche gegen den Commissionair und Fuhrmann wegen Verlusts oder Beschädigung der Güter verjähren, bei Sendungen im Innern von Frankreich, nach sechs Monaten; bei Sendungen ins Ausland, nach einem Jahre. Diese Verjährungszeit ist auf den Fall des Verlusts von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Transport hätte vollbracht seyn sollen; in Ansehung der Schäden aber von dem Tage, an welchem die Ablieferung erfolgt ist. Sie fällt aber weg, wo Betrug oder Untreue Statt gefunden hat [114]).

Fünfte Abtheilung.

Wechselverjährung.

§. 31.

1) Uiberhaupt.

Jeder Anspruch, der sich auf trassirte oder eigene von Waaren- oder Geldhändlern oder überhaupt in Handelsangelegenheiten ausgestellte Wechselbriefe bezieht, verjährt in 5 Jahren von dem Tage des aufgenommenen Protestes, oder des letzten gerichtlichen Anbringens an gerechnet, dafern keine Verurtheilung erfolgt ist, oder dafern die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist [115]). Jedoch kann der Gläubiger den Schuldner anhalten, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sey, ingleichen die Witwen und Erben solcher Schuldner,

---

113) Art. 1676.

114) Handelsgesetzb. B. I. Art. 108.

115) Handelsgesetzb. B. I. Art. 189. (Art. 187).

ner, oder wer sonst in ihre Rechte eingetreten ist, daß sie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sey abgethan [116]).

Die Verbindlichkeit wegen der Caution, die einer wegen erhaltener Zahlung für Wechsel auf Secunda, Tertia, Quarta ꝛc. leisten muß, dafern der erste acceptirte oder nicht acceptirte Wechselbrief verloren gegangen ist, oder nicht vorgezeigt werden kann, erlischt in 3 Jahren, wenn während dieser Zeit sich Niemand gemeldet hat [117]).

§. 32.

II) Insbesondere von trassirten Wechselbriefen. a) Binnen welcher Zeit der Inhaber derselben Zahlung oder Acceptation fordern müsse.

Der Inhaber 1) eines auf dem festen Lande oder den Inseln von Europa gezogenen und in den Europäischen Besitzungen Frankreichs, gleichviel, ob auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate, oder also nach Sicht, zahlbaren Wechselbriefs ist gehalten, die Zahlung oder Acceptation desselben innerhalb 6 Monaten, vom Ausstellungstage des Briefes an, zu fordern, außerdem ist er seines Regresses an den Indossenten und selbst an den Aussteller, wenn nemlich dieser zu Deckung der Tratte Veranstaltung getroffen hat, verlustig [118]). 2) Für Wechselbriefe, die in den Häfen und Handelsplätzen der Levante und der mitternächtlichen Küsten von Afrika, auf die Europäischen Besitzungen von Frankreich und, umgekehrt, vom festen Lande und von den Inseln von Europa auf die Französischen Niederlassungen in den Häfen und Handelsplätzen der Levante und der Nordküste von Afrika gezogen sind, beträgt diese Frist 8 Monate. 3) Für die von den Abendländischen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung (letzteres mit eingeschlossen) gezogenen Wechselbriefe beträgt die Frist ein Jahr. Dieselbe Frist gilt 4) bei Wechselbriefen, die vom festen Lande und

---

116) Angef. Art.
117) B. I. Art. 151. 152. 155.
118) B. I. Art. 160.

und den Inseln Westindiens auf die Französischen Besitzungen in Europa, und umgekehrt, vom festen Lande und von den Europäischen Inseln auf die Französischen Besitzungen oder Handelsplätze an der Westküste von Afrika oder dem festen Lande und den Inseln von Westindien gezogen sind. 5) Für Wechselbriefe, die vom festen Lande und von den Inseln Ostindiens auf die Französischen Besitzungen in Europa und, umgekehrt, vom festen Lande und von den Inseln von Europa auf die Französischen Besitzungen und Handelsplätze des festen Landes und der Inseln von Ostindien gezogen sind, beträgt die Frist zwei Jahre.

Die erwähnten Fristen von acht Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden bei eingetretenen Seekriegen verdoppelt [119]).

§. 33.

b) Binnen welcher Frist der Wechselregreß gegen den Indossenten und Aussteller ausgeübt werden müsse.

Der Regreß aus einem indossirten Wechselbrief, welcher A) lediglich gegen den Cedenten genommen wird, muß a) bei Wechselbriefen, die in Frankreich sowohl ausgestellt als zahlbar sind, aa) binnen 14 Tagen von dem Datum des Protests durch gerichtliche Vorladung des Gegners ausgeübt werden, dafern der Wohnort des Cedenten nur fünf Myriameter (zehn französische Meilen) entfernt ist. Denn ist er bb) von dem Orte, wo der Wechselbrief zahlbar war, weiter entfernt, so soll jene 14tägige Frist für jede drittehalb Myriameter (fünf französische Meilen), über die obigen fünf um einen Tag verlängert werden [120]). b) Bei Wechselbriefen, die zwar in Frankreich ausgestellt, aber außerhalb des französischen Continental-Gebietes in Europa zahlbar sind, muß der in Frankreich wohnhafte Aussteller und Indossant in folgenden Fristen belangt werden: aa) für Briefe, die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capra-

---

119) B. I. Art. 160.
120) B. I. Art. 165.

Capraja, in England und in den an Frankreich gränzenden Staaten zahlbar waren, in Zeit von 2 Monaten; bb) für Briefe, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren, in Zeit von 4 Monaten; cc) für Briefe, die auf den Handelsplätzen der Levante und der Nordküste von Afrika zahlbar waren, in Zeit von 6 Monaten; dd) für Briefe, die auf der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung (letzteres mit eingeschlossen) und in Westindien zahlbar waren, binnen einem Jahre; ee) für Briefe, die in Ostindien zahlbar waren, in Zeit von 2 Jahren. Diese Fristen gelten in denselben Verhältnissen auch für den gegen die in den französischen außereuropäischen Besitzungen wohnhaften Aussteller und Indossanten zu nehmenden Regreß. Zur Zeit eines Seekrieges werden diese Fristen verdoppelt [121]). B) Nimmt der Briefinhaber seinen Regreß gemeinschaftlich gegen den Indossanten und den Aussteller, so hat er sich in Ansehung eines jeden von ihnen der bisher angegebenen Fristen zu erfreuen [122]).

Ein jeder der Indossanten ist berechtigt, denselben Regreß in der nemlichen Frist gegen jeden Einzelnen, oder gegen alle zusammen genommen, auszuüben. Für die Indossanten läuft die Frist von dem Tage nach der ihnen eingehändigten gerichtlichen Vorladung [122 b]).

Nach Ablauf der bisher beschriebenen Fristen ist der Briefsinhaber aller seiner Rechte gegen den Indossanten verlustig [123]), und letzterer der Regreßklage gegen den Cedenten [124]). Derselbe Verlust aller weitern Ansprüche trifft den Briefsinhaber und die Indossanten, in Beziehung auf den Aussteller selbst, wenn dieser letztere darthun kann, daß zur Verfallzeit des Wechselbriefs für Deckung der Tratte hinlänglich gesorgt war. Der Briefsinhaber behält in diesem Falle weiter kein Recht, als gegen den-

121) B. I. Art. 166.
122) B. I. Art. 167.
122 b) Ebdf.
123) Art. 168.
124) Art. 169.

denjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen war [125]). Hat nach Ablauf dieser Fristen der Aussteller oder ein Indossant die Zahlung der Wechselschuld durch Rechnung, Compensation oder sonst wirklich empfangen, so finden, in Ansehung seiner, diese Wirkungen des dem Briefsinhaber angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht Statt [126]).

Sechste Abtheilung.
Verjährung in Seesachen.

§. 34.

Verjährung 1) der Verbindlichkeit zur Caution, welche wegen Rückgabe der für Seeversicherung geschehenen Bezahlung zu leisten ist.

Die Verbindlichkeit dessen, welcher den andern wegen Seeversicherung in Anspruch genommen und im Voraus Zahlung erhalten hat, Caution wegen der Rückgabe zu bestellen, die im Fall, daß der Versicherer im Gegenbeweise Befreyungsgründe ausführt, geschehen muß, erlischt nach vier Jahren, binnen welchen der Gegenbeweis nicht fortgestellt worden ist [127]).

§. 35.

2) Des Abstandes an den Versicherer.

Der Abstand an den Versicherer (Abandon) muß erklärt werden: a) binnen 6 Monaten nach Eingang der Nachricht von dem in den Häfen und an den Küsten von Europa, oder in den Häfen des Mittelländischen Meeres und an den an solchem Meere gelegenen Afrikanischen und Asiatischen Küsten erfolgten Verluste. b) im Fall der Wegnahme aber binnen 6 Monaten nach Eingang der Nachricht, daß das Schiff in einem der auf erwähnten Küsten liegenden Häfen oder Plätze aufgebracht worden

---

125) Art. 170.
126) Art. 171.
127) Handelsgesetzb. B. II. Art. 195.

den sey; c) in Jahresfrist nach Eingang der Nachricht von dem Verluste oder Aufbringung des Schiffs, entweder in den Westindischen Colonien, den Azorischen, Canarischen Inseln, Madera, und andern abendländischen Afrikanischen oder den östlich-Amerikanischen Inseln und Küsten; d) in zwei Jahren nach Eingang der Nachricht von dem erfolgten Verluste oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt [128]).

§. 36.

3) Des Vorzugsrechts des Schiffscapitains wegen Frachtlohns, ingleichen der Ansprüche aus einem Bodmereybrief oder Assecuranzpolize.

Das Vorzugsrecht des Schiffscapitains in Ansehung des Frachtlohns an den von ihm ausgeladenen Gütern dauert 14 Tage nach der Ablieferung, dafern sie nicht früher in die Hände eines Dritten gekommen sind [129]. [Das Eigenthum an dem Schiffe kann der Capitain nie verjähren. S. § 8. 9.]

Jede Klage, die sich auf einen Bodmereybrief oder auf eine Assecuranzpolize gründet, verjährt nach 5 Jahren, vom Tage der Ausstellung des Contractes an gerechnet [130]).

§. 37.

4) Der den Schiffsleuten oder gegen sie zustehenden Ansprüche.

Die Klagen auf Bezahlung a) der Schiffsfracht, des Gehalts der Officiers, der Heuer der Matrosen und anderer zur Equipage gehörigen Personen erlöschen in einem Jahre nach geendigter Reise; b) der den Matrosen auf Befehl des Capitains gereichten Kost, in einem Jahre nach ihrer Abreichung, c) der Lieferungen von Holz und andern zum Baue der Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffs nöthigen Gegenstän-

128) B. II. Art. 184.
129) B. II. Art. 118.
130) B. II. Art. 242.

de, in einem Jahre nach geschehener Ablieferung; d) des Taglohns der Arbeiter verfertigter Arbeiten, in einem Jahre nach Empfang derselben; e) jeder Anspruch auf abzuliefernde Güter, in einem Jahre nach Ankunft des Schiffs.

Ist jedoch über die Forderung ein Schein oder eine Obligation ausgestellt, oder eine anerkannte Rechnung vorhanden, oder der Anspruch gerichtlich angebracht, so tritt die Verjährung nicht ein [131]).

Widersprüche und Reclamationen wegen angeblicher Beschädigung der Güter, wegen Havereyvergütung, wegen Schäden, die durch Ansegeln entstanden sind, müssen binnen 24 Stunden eingelegt und mitgetheilt werden, und in Monatsfrist, vom Tage der Ausfertigung an, förmliche Klagen deshalb gerichtlich angebracht werden [132]).

---

131) B. II. Art. 245.

132) B. II. Art. 246.

Drit-

Dritter Theil.
Unterbrechung der Verjährung.

§. 38.
1) Unterbrechung des Besitzes.

[§ 158—161. 175.]

Die Verjährung wird entweder auf natürliche oder civilrechtliche Art unterbrochen [133]; Ersteres geschieht, wenn dem Besitzer der Genuß der Sache durch den bisherigen Eigenthümer, oder durch einen Dritten auf länger, als ein Jahr, entzogen worden ist [134], und überhaupt dadurch, daß der zur Verjährung nöthige Besitz (Vergl. § 6) späterhin aufgehört hat.

§. 39.
2) Unterbrechung der Verjährung A) durch gerichtliche Handlungen und B) durch Anerkenntniß des Rechts des Gegners.

[§ 154—156. 158. 159. 167—169.]

Civilrechtlich wird die Verjährung unterbrochen: durch eine gerichtliche Vorladung, Auflage (Civilgerichtsordn. Art. 583. 673) oder wenn dem Verjährenden ein Arrest insinuirt worden ist [135].

Eine Vorladung vor das Friedensgericht zur Pflegung der Güte (Civilgerichtsordn. Th. I. B. 2) unterbricht von dem Tage an, da sie datirt ist, die Verjährung, wenn innerhalb der gesetzli-

---

133) Bürgerl. Gesetzb. Art. 2242.

134) Art. 2243.

135) Art. 2244.

setzlichen Fristen (Civilgerichtsordn. Art. 57. 72. 1033) eine Vorladung zu Recht darauf erfolgt [136]). Die Vorladung zu Recht hebt die Verjährung selbst dann auf, wenn sie ein incompetenter Richter erlassen hat [137]). Hingegen hat sie diese Wirkung nicht: a) wenn sie in der Form fehlerhaft ist, b) wenn Kläger seine Klage fallen, oder c) die Instanz erlöschen läßt, oder d) wenn seine Klage verworfen wird [138]).

Hat der Verjährende das Recht des andern anerkannt, so wird auch dadurch die begonnene Verjährung aufgehoben [139]).

§. 40.

Allgemeine Grundsätze über Unterbrechung der Verjährung.

[§ 163. 171. 172.]

Ist unter solidarisch verpflichteten Schuldnern einer zur Zahlung aufgefordert worden, oder hat einer die Richtigkeit der Forderung anerkannt, so unterbricht dieß die Verjährung in Ansehung aller übrigen Gläubiger oder Schuldner und ihrer Erben [140]). Ist aber blos ein Erbe eines solidarisch verpflichteten Schuldners zur Zahlung aufgefordert oder von ihm allein die Forderung anerkannt worden, so wird dadurch die Verjährung in Ansehung der übrigen Miterben nicht aufgehoben, wenn gleich die Forderung mit Hypothek versehen wäre, es müßte denn die Verbindlichkeit untheilbar seyn [141]). Diese Aufforderung und dieses Anerkenntniß unterbrechen die Verjährung in Hinsicht der andern Mitschuldner nur zu dem Antheile, zu welchem jener Miterbe verpflichtet ist [142]). Nur dann wird die Verjährung des Ganzen

---

136) Art. 2245.

137) Art. 2246.

138) Art. 2247.

139) Art. 2248.

140) Art. 2249. 1199. 1206. Hat ein Theilhaber des gemeinschaftlichen Grundstücks den Gebrauch der Servitut verhindert, so tritt Verjährung auch gegen die übrigen nicht ein. Art. 709.

141) Art. 2249. (Art. 1200. 1222.)

142) Art. 2249.

zen unterbrochen, wenn sämtliche Erben des Schuldners zur Zahlung aufgefordert worden sind, oder die Schuld anerkannt haben [143]). Ein Gläubiger, welcher von seinem Mitschuldner dessen Antheil an Renten und Zinsen der Schuld zehn nach einander folgende Jahre besonders und ohne Vorbehalt annimmt, verliert dadurch sein solidarisches Recht auch für die Zukunft [144]).

Die Aufforderung des Hauptschuldners oder das Anerkenntniß desselben hebt zugleich die Verjährung in Ansehung des Bürgen auf [145]).

---

143) Art. 2249.
144) Art. 1212.
145) Art. 2250.

Bayer. Staatsbibliothek München

I. Register

über die in dem Haupttheile dieser Schrift enthaltenen Sachen.

(Die Zahl zeigt die Seite des Buchs an, der Buchstabe N. die Noten.)

A.

Abgaben S. öffentliche.
Abwesende 71. 94. 119. 123. Siehe auch Verschollene.
Abschlägliche Zahlung unterbricht die Verjährung. 273.
Accessio temporis. 255. u. f.
Actio S. Klage.
Addictio in diem. 75.
Adelstand 224.
Adquisitive Verjährung. S. erwerbende.
Anerkenntniß des Rechts unterbricht die Verjährung 273.
Apostasie. 304. 305.
Aufkündigung. 72 u. f.
Außerordentliche Verjährung. 84 u. f.
Auszugsrecht. 135. 137.
Ausflüchte S. Einreden.

B.

Bannrechte. 37. 43. 135. N. 153. N. 427. S. 163.
Banquerott, muthwilliger, verjährt nicht. 304.
Bedingung eines Rechts hindert die Verjährung. 72.
Befreiungen, wie sie besessen werden. 37. 161.
Beneficium separationis. 189.
Besitz. 35 u. f. Arten des Quasibesitzes. 36. Besitz der jurium discontinuorum. 38. u. f. Theilweiser. 42. In wiefern sich aus den Besitzhandlungen auf die Art des Rechts schließen lasse. 46. Unbestimmter Besitz eignet sich nicht zur Verjährung. 47. Besitz durch Bevollmächtigte. 49. Bloser Zufall setzt Niemanden in Besitz. 50. Gewaltsamer Besitz. Ebd. heimlicher 64. precärer S. precarium. Besitz des Eigenthums 118. Verlust des Besitzes. 272. u. f.
Besitzesrecht. 217.

Besitzklagen unterbrechen die erwerbende Verjährung der Servituten und ähnlichen Rechte. 283.
Bewegliche Sachen. 118.
Bevollmächtigte, denen der Herr die Verwaltung seines Vermögens anvertraut hat, können dessen Verjährung veranlassen. 66. 71.
Bierzwang. N. 93. S. 43. 149.
Bigamie. 306.
Bona fides. S. Guter Glaube.
Bona vacantia. S. Erblose Güter.
Bonorum possessio. 240.
Brautschatz S. Mitgift.
Bürgerrecht. 221. 228.
Bürgschaft, wann deren Verjährung anfange. 75.

C.

Confiscation. 307.
Criminalverjährung. S. Verbrechen.

D.

Darlehne, wann deren erlöschende Verjährung beginne. 72. erwerbende Verjährung fällt bei demselben hinweg. 100 u. f.
Denunciationen S. Rügen.
Dienstbarkeiten S. Servituten.
Dingliche Rechte. 135 u. f.
Discontinua jura, wie sie besessen und verjährt werden. 38 u. f.
Domainen. N. 403.
Dominium. S. Eigenthum.
Duell. 304.

E.

Ehelicher Zustand. 221. 226.
Ehebruch. 306.
Eigenthum. Ordentliche Verjährung desselben. 108. Gemeinschaftliches kann nicht verjährt werden. 120. Außerordentliche Verjährung desselben a) kürzere. 122. b) längere. 123 u. f.
Einreden. 201. Durch selbige wird die Verjährung des Klägers unterbrochen. 270. Sie sind nicht ewigdauernd. 88.
Entführung N. 857.
Erblose Güter. 240. 243.
Erbrecht. 230 u. f. Wirkungen der Verjährung desselben in Hinsicht auf die Gläubiger und Schuldner des Erblassers. 246.
Erlöschende Verjährung. 83. 155. Eintheilung derselben in bürgerliche und peinliche. 181. Wirkungen. Ebd. Ordentliche Verjährungszeit derselben. 183. Außerordentliche: a)

kürzere. 184. b) längere. 194. Privilegirte außerordentliche Verjährung. 197. Wo diese wieder wegfalle. 199.
Erwerbende Verjährung. 99. u. f. Eintheilung derselben in translative und constitutive. 106.
Erwerbtitel. 108.
Exceptio non numeratae pecuniae. 201. et dotis. 202.

F.

Familienzustand. 221. 226.
Famosschriften. 308.
Feueranlegen. 304.
Fiscus. Bei den von ihm gekauften Sachen bedarf der Käufer keiner Verjährung. 58. Dessen Ansprüche auf Evictionsleistung. 188. auf erblose Güter. 240. Verjährung anderer fiscalischen Rechte. 129 145. 198.
Fixa vincta bedürfen Verjährung nicht. 56.
Fleischliche Verbrechen. 305.
Freiheit 222. 224. 225.
Fristen sind von Verjährung verschieden. 78.
Frohnen. 209. 288.
Früchte, die der Besitzer im guten Glauben verbraucht hat, bedürfen der Verjährung nicht. 57. Temporelle Verjährung derselben. 122. S. auch 206.

G.

Gefälle, jährliche, ob sie eine oder mehrere Verjährungen erfordern. 206.
Gerade. 241. N. 673.
Geraubte und gestohlne Sachen. S. Sachen.
Gesetze sind der Verjährung nicht unterworfen. 54. In wiefern Verjährung gegen Prohibitivgesetze eintrete. 150.
Gestundung S. Prolongation.
Gewaltsamer Besitz. S. Besitz.
Gewohnheit ist von Verjährung verschieden. 80.
Gleichförmigkeit der Besitzhandlungen.
Guter Glaube. 114.

H.

Handlungen der freien Willkühr. S. res merae facult.
Heerde kann nicht im Ganzen verjährt werden. 46.
Heergeräthe. 241.
Herrenlose Sachen bedürfen der Verjährung nicht. 56.
Hochverrath. 305.
Hypothekarische Klage, von welcher Zeit an deren Verjährung laufe. 75. S. übrigens Pfandrecht.

J.

Impuberes. 128. 145. 198. S. auch Wiedereinsetzung.
Incest. 306.
Incolat. 223.
Infamie. 300.
Infantes. N. 250.
Injurien. 307.
Interdicta. 184. Interd. unde vi, quod vi aut clam, uti possidetis dauern 1 Jahr. 191. sowie das interd. itineris, actus, viae. Ebd.
Interpellation unterbricht die Verjährung nicht. 289.
Jura ad rem sind der erwerbenden Verjährung nicht fähig. 100. Bisweilen auch nicht der erlöschenden. 169.
Jura in re, außer dem Eigenthum. 135. Gemeine Verjähr. derselb. 137. außerordentliche Verjähr. derselb. 141. erlöschende 184. 194.
Justitium hindert den Lauf der Verjähr. 68.

K.

Kammercreditcassen-Scheine bedürfen der erwerbenden Verjährung nicht. 104. Erlöschende derselb. 219.
Kirchen, gegen sie läuft, während der Stuhl erledigt ist, keine Verjährung. 70. Wann die Verjährung gegen sie anfange. 71. Verjährung der unbeweglichen Kirchensachen. 130. anderer jurium in re derselben. 145. 198. der Rechte der römischen Kirche. 134. 145. 199.
Kirchenzehnten, können Layen nicht verjähren. 106. 145.
Kirchstühle. 145.
Kirchenbuße. N. 828.
Klagen, Präparatorische und Präjudicialklagen. N. 198.
Actio Publiciana rescissoria. 94. Pauliana. 205.
Theilungsklagen, in wiefern sie verjährbar sind. 121. 242.
Prätorische Klagen. 183. 193. 203.
Actiones perpetuae. 184.
Actiones rei persecutor. Ebd.
Privat-Pönalklagen. 193.
Actio redhibitor. et quanti minoris. 189.
Condictio indebiti wegen verbotener Spiele. 197.
Actio quod metus causa. 204. doli. 204 u. 205.
Hereditatis petitio. S. Erbrecht.
Querela inofficiosi. 239.
Unverjährbare Klagen sind: actio pigneratitia, commodati, depositi, mandati directa, actio locati, condictio sine causa, sofern diese Klagen auf Zurückforderung des Eigenthums gehen. 169 u. f.
Königliche Anleihen in Sachsen, die darüber ausgestellten Scheine bedürfen der erwerbenden Verjährung nicht. N. 618.

Landesregent S. Fürst.
Lehnsverjährung. 212 u. f.
Lehnwaare. 211.
Leibeigenschaft. 222 u. f.
Leistungen, jährliche. 206.
Luft ist unverjährbar. 53.

M.

Mahnen S. Interpellation.
Marktrecht. 186.
Meer ist unverjährbar. 53.
Meisterrecht. 224. 227.
Milde Stiftungen. 130. 145. 198.
Minderjährige. 94. 124. 129. 144. 197.
Mitgift, in wiefern sie verjährt werde 69. N. 179. S. 151.
Morgengabe. 242.
Mußtheil. 242.

N.

Nebenrechte, dessen Gebrauch hindert die Verjährung des Hauptrechts. 166. 274.
Nebensache S. res accessoriae.
Nichtgebrauch der Rechte. 161.
Nießbrauch. 143. N. 435. S. 169. 185.
Nothzucht. 306.
Novation unterbricht die Verjährung. 272.
Nullitätsklage. 172. 192.

O.

Observanz ist von Verjährung verschieden. 80.
Oeffentliche Abgaben sind unverjährbar. 55.
Ordentliche Verjährung. 84. 118. 140. 183. 203. 238.
der Verbrechen. 304.

P.

Pactum commissorium. 75. 193.
Paraphernalvermögen ist während der Ehe in Sachsen unverjährbar. 70.
Parricidium. 304. 308.
Patronatrecht. 145.
Peculat. 306.
Peculium, welches der Vater verwaltet, ist unverjährbar. 69.
Außerdem verjährt es in 30 Jahren. 126. 144. 198 oder in 1 Jahre. 190.
Peinliche Verjährung S. Verbrechen.

Pertinenzen, phyſiſche, bedürfen der Verjährung nicht. 56.
Pfandrecht kann durch Verjährung nicht erworben werden. 102.
Erlöſchende Verjährung deſſelben. 186. 194.
Pfändung unterbricht die erwerbende Verjährung der Servituten und ähnlichen dinglichen Rechte. 281.
Pigneratitia actio. S. Klagen.
Poſſeſſio S. Beſitz.
Präſcription, Geſchichte derſelben. 9 u. f. S. übrigens Verjährung.
Precarium iſt unverjährbar. 61. 167.
Privilegien. Beſitz derſelben 36. u. f. erwerbende Verjährung. 149. erlöſchende. 183. 199.
Proceß unterbricht die Verjährung. 265 u. f. bisweilen bloſer Beſitzproceß. 283.
Prolongation unterbricht die Verjährung. 273. 274.
Proteſtation hindert nicht jede Verjährung. 278. ſondern nur gewiſſe Arten derſelben. 281. 288.
Pupillen S. impuberes.

Q.

Quellen des Verjährungsrechts. 1. u. f.

R.

Raptus S. Entführung.
Raſende, gegen ſie läuft keine Verjährung. 70. 71.
Reallaſten in Beziehung auf Concurs. 188.
Rechtsverwährte (rechtsverjährte) Zeit. 51.
Regalien 54. 148.
Rei vindicatio. N. 427.
Res inpraeſcriptibiles. 53.
communes in wie weit ſie verjährbar ſind. 53. 120.
acceſſoriae bedürfen der Verjährung nicht, 56. ſo wenig als res nullius. Ebd.
res merae facultatis ſind unverjährbar. 59.
commercio hominum exemtae ſind nicht ſchlechthin unverjährbar. 64.
fiscales. 129. 145. 198. patrimoniales. Ebd.
litigioſae. 131. 145. 198.
S. übrigens: Sachen.
Reſcripte, in wiefern ſie die Verjährung unterbrechen. 287.
Reſtitutio in integr. S. Wiedereinſetzung.
Retract. 61. 186. 187.
Rügenproceß unterbricht die erwerbende Verjährung der Servituten und ähnlichen dinglichen Rechte. 286.

S.

Sachen, bewegliche 118. unbewegliche 119. Sachen, deren Veräußerung durch Gesetz oder letzten Willen untersagt ist. 124. Geraubte und gestohlne. Ebd. S. übrigens res
Schalttag. 52.
Schuldforderungen, von welcher Zeit an sie verjähren. 72.
Sclaverei 222 u. f.
Servituten, deren erwerbende Verjähr. 142. 137. auch 36. erlöschende 161. 184. N. 437. unverjährbare. 169.
Sodomie. 306.
Staatsverhältnisse sind überhaupt unverjährbar. 53.
Status S. Zustand.
Städte 126. 131. N. 359. S. 145. 198.
Steuerverbindlichkeit ist in Sachsen unverjährbar. 55.
Steuerscheine bedürfen der erwerbenden Verjährung nicht. 104. Erlöschende derselb. 219.
Stillstand der Gerichte hindert die Verjähr. 68.
Strafen S. Verbrechen.

T.

Todeserklärung S. Verschollene.

U.

Unbewegliche Sachen S. Sachen.
Unvordenkliche Verjährung, erwerbende. 146. u. f. erlöschende. 199.
Unterbrechung der Verjähr. S. Usurpation.
Unterschieben eines fremden Kindes. 308.
Unwissenheit des Verletzten hindert in der Regel Verjährung nicht. N. 168.
Usucapio 6. 108. libertatis. 163. S. übrigens Verjährung.
Usurpation der Verjährung. 263. gemeine Arten derselben. 265. besondere. 280. absolute und relative. 291. natürliche und bürgerliche. 293.

V.

Väterliche Gewalt. 222. 226.
Verbrechen, Verjährung derselben. 294.
Verhinderungsrechte, wie sie besessen werden. 37. 43.
Verjährung. Begriff 33. Geschichte. 6. Ob sie zweckmäßig sey. 23. Ehemalige Unterschiede zwischen Präscription und Usucapion. 10. Ob Verjährung in dem Naturrechte gegründet sey. 34. Allgemeine Erfordernisse der Verjähr. sind A) Besitz. 35. B) Ablauf der gesetzlichen Zeit. 51. C) Verjährbare Gegenstände. 53. D) Möglichkeit der Rechtsverfolgung

V.

auf Seiten des Verletzten. 64. E) Versäumung der Ausübung. 76.
Unterschied der Verjährung a) von blosen Fristen. 78. b) von Gewohnheit und Observanz. 80.
Eintheilung in erwerbende und erlöschende. 83. ordentliche und außerordentliche. 84.
Wirkungen derselb. 87. 181. Ob Verjährung blos die Klage aufhebe, oder das ganze Recht? 88.
Beendigung der Verjährung durch den Nachfolger. 255.
Schlafende Verjährung. 263.
Unterbrechung derselben. Ebd.
Theilweise Verjährung in Hinsicht auf Zeit, Gegenstand, Personen. 42. 168.
Verjährung in Hinsicht einer gewissen Eigenschaft der Person des Berechtigten. 46. 48.
Verschwender, gegen sie läuft, so lange sie unter Curatel stehen, keine Verjähr. 71.
Verschollene. 249.
Verstorbene, Verjährung ihres Zustandes. 229.
Verzichtleistung auf die Verjährung ist gültig. 77.
Vorkauf. 186. 187.

W.

Wahlrecht. 166.
Wahnsinnige sind gegen Verjährung geschützt. 70. 71.
Wechselverjährung. 162.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verjährung 94. Verjährung der Restitution. 203. insbesondere der Restitution gegen Entsagung einer Erbschaft. 205.
Wiederkauf. N. 155. N. 157.
Widerrufliche Rechte, in wiefern sie verjährbar sind. 61.
Würden. 224.

Z.

Zeitfrist, von welcher das Recht abhängig ist, suspendirt dessen Verjähr. 72. S. übrigens Verjährung.
Zinsen. 206. 209. 219.
Zustand. 220. Erfordernisse der erlöschenden Verjährung desselben. 224 u. f. Zustand eines Verstorbenen. 229.

II. Register
über den Anhang.

(Die Zahl zeigt die Seite des Anhangs).

A.

Abmiether kann nicht verjähren. 11.
Abstand (Abandon). 30.
Abwesende, nach welcher Zeit sie dafür erklärt werden und mit welcher Wirkung. 19 u. f. In Beziehung auf Verjährung des Eigenthums. 12. In Hinsicht der Verletzung über $\frac{7}{12}$ Theile. 25.
Accessio temporis. 7.
Accessiones S. An- und Zuwachs.
Alimente. 19.
Anwälde, Verjähr. ihrer Gebühren. 18.
An- und Zuwachs bedarf keiner Verjährung. 8.
Assecuranzpolize. 31.

B.

Besitz. 6. 7. 11. precärer und gewaltsamer, ebds.
Besitzklagen. 17.
Bedingung, vor deren Eintritt läuft die Verjährung nicht. 10.
Beneficiarerbe, dessen Forderung an die Erbschaft verjährt nicht. 10.
Bewegliche Sachen bedürfen keiner Verjähr. 8.
Bittweiser Besitz begründet Verjähr. nicht. 7. 11.
Bona fides. 12.
Bodmereibrief. 31.

D.

Depositar kann nicht verjähren. 11.
Dotalgrundstück, in wiefern es verjährt werde. 9.

E.

Ehegatten, zwischen ihnen läuft keine Verjähr. 9.
Ehefrau, in wieweit ihre Güter der Verjährung entzogen sind. 9. 15. 25.
Erbschaft, selbst erledigte, wird verjährt. 10. Verjährung der Ansprüche, welche sich darauf beziehen. 21.
Erbe. 10.
Erwerbende Verjährung. 11.

F.

Früchte, wo sie keiner Verjährung bedürfen. 8.

G.

Gemeinheiten, gegen sie läuft die Verjährung. 9.
Gerichtsboten, Verjähr. ihrer Gebühren. 18.
Gestohlne Sachen. 8.
Gewährleistung, die Klage darauf wird vor erfolgter Eviction nicht verjährt. 10.
Gütergemeinschaft. 10.

H.

Handlungen der freien Willkühr sind unverjährbar. 8.
Havereivergütung. 32.
Hypotheken. 15.

I.

Interdicirte, sind in der Regel gegen Verjähr. geschützt. 9. 15.
Ausnahmen. 19. 25.
Interessen rückständige. 19.

K.

Klagen verjähren in 30 Jahren. 14.
auf eheliche Geburt. 9. 23.
auf Nullität oder Auflösung eines Vertrags. 14.
gegen Baumeister und Unternehmer der Hauptbaue. 15.
der Lehrmeister, Arbeiter, Tagelöhner, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Gerichtsboten, Krämer, Vorsteher der Pensionsanstalten, Dienstboten, Anwälde. 18.
auf Vermehrung oder Verminderung des Kaufpreises oder auf Vernichtung des Kaufs. 24.
wegen Verletzung über $\frac{7}{12}$ Theile. 25.
gegen den Commissionair und Fuhrmann. 26.

L.

Leistungen, Verjährung der rückständigen. 19.

M.

Mieth- und Pachtzinsen, rückständige. 19.
Minderjährige sind in der Regel gegen Verjährung geschützt. 9. 15. Ausnahmen. 15. 19. 25.

N.

Nießbrauch verjährt in 30 Jahren. 14.
Nullitätsklage wegen der Ehe. 22. S. auch Klage.
Nutznießer kann das Eigenthum nicht verjähren. 11.

P.

Possessorische Klagen S. Besitzklagen.
Processe erlöschen in 3 Jahren. 17.

R.

Redhibitoria actio. 24.
Renten, rückständige. 19.
Res merae facultatis. S. Handlungen.

S.

Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, werden nicht verjährt. 8.
bewegliche S. unbewegliche. 13.
Schenkungen zwischen Ehegatten sind stets widerruflich. 10. Der Widerruf derselben wegen nachgeborner Kinder aber muß binnen 30 Jahren geschehen. 14.
Schiffe können die Capitains nicht verjähren. 8. S. auch Seeverjährung.
Schifsleute, Verjährung der Forderungen an sie, oder welche sie selbst haben. 31.
Seeverjährung. 30. u. f.
Seeversicherung. 30.
Servituten, nicht in die Augen fallende sind unverjährbar. 8. andere werden durch Verjährung sowohl erworben. 13. als aufgehoben. 14.
Solidarische Rechte und Verbindlichkeiten. 34.
Staat ist gegen Verjährung nicht geschützt. 9.

T.

Termin der Zahlung, vor dessen Eintritt läuft keine Verjährung. 10.

U.

Unbewegliche Sachen. 12.
Unterbrechung der Verjähr. 33.
Urkunden, die Verantwortlichkeit der Richter, Anwälde und Gerichtsbedienten deshalb verjährt in 5 Jahren. 19.

V.

Verjährung. Begriff. 5. Quellen. 4. Verzicht darauf. 5. Wie lange sie im Proceß vorgeschützt werden könne. 6. Ob sie der Richter Amtswegen berücksichtigen dürfe. 6. Verjährungen, die vor dem 25. März 1804. begonnen haben. Ebds.
Allgemeine Erfordernisse derselben. Ebds. Verjährungszeit, wie sie berechnet werde. 7.
Vollendung der Verjährung durch den Nachfolger. Ebd.

V.

Unverjährbare Gegenstände. 8.
Personen, die gegen Verjähr. geschützt sind. 9.
Erwerbende. 11 u. f. erlöschende. 13 u. f.
30jährige. 14. 10jährige. Ebd.
Unterbrechung derselben. 33 u. f.
Verlorne Sachen. 8.
Vindication verkaufter Güter. 25.
Vorzugsrechte. 15. des Schifscapitains wegen Frachtlohn. 31.

W.

Wechselverjährung. 26 u. f.
Widerruf einer Schenkung wegen Undankbarkeit. 16.
testamentarischer Verordnungen. ebd. S. übrig. Schenkung.
Wiederkauf. 25.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 9. Note 15, erne Zeile: bedeutet, lies: bedeutete
S. 11. N. 28. letzte Zeile, 134 lies: 135.
S. 16. Zeile 14 anstatt: 48 lies: 49.
Zur Note 88 noch: L. 25. ff. quemadm. serv. amitt.
S. 56. Zeile 11: diese werden, lies: dieser wird.
S. 74. Zeile 1: die, lies: das.
N. 198. Zeile 4: sind, lies: ist.
N. 207. Zeile 3: Processe, lies: Proceß.
N. 222. letzte Zeile: 23, lies: 2. 3.
S. 85. letzte Zeile. Streiche die Worte: Wo aber ꝛc. bis zu den Worten (S. 86. Zeile 12): ordentliche Verjährung zureicht. Denn dieser Satz beruht auf bloser Billigkeit, welche aber Abweichungen von Rechtsgrundsätzen nicht rechtfertigen kann. Ohnedieß sind alle, welchen für ihre Person das Privilegium der außerordentlichen längern Verjährung ertheilt worden ist, zugleich außer Stande, ihre Rechte selbst zu verfolgen.
S. 90. erste Zeile der Note: alla, lies: ulla.
S. 96. Zeile 15 anstatt: 3) lies: III)
S. 139. Zeile 3: der Sache aufhaltenden, lies: auf der Sache haftenden.
S. 153. N. 421. letzte Zeile: Quest. lies: Quaest.
S. 160. N. 431. achte Zeile: Ritterschus. lies: Rittershus.
S. 162. Zeile 14: aufgehört. Hierzu L. 12. ff. quemadm. servit. amitt.
S. 163. Zeile 3: bedient hat. Hierzu L. 19. ff. quemadm. serv. amitt.
S. 165. letzte Zeile des Contextes: mehrere, lies: mehreren.
S. 183. N. 474. Zeile 9: anerkannt, lies: anerkennt.
S. 188. Streiche das Stichwort: eine
S. 189. Zeile 7. nach der Zahl: 495) setze: 4)
S. 197. N. 539. Streiche die Worte: aleae usu et.
S. 198. Zeile 9. nach dem Worte: oder, setze: 3)
S. 223. N. 624 Zeile 3: mulieri, lies: mulieris.
S. 266. Zeile 5: § 134 lies: § 157.
S. 268. Zeile 21: Beweisen, lies: Beweise.
S. 34 des Anhangs, Zeile 4: sich, lies: sie.

Nr. Obere Schmiedgasse

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kori, August Sigismund,

Die Theorie der Verjährung nach gemeinen und sächsischen Rechten nebst einem Anhange über die Civilverjährung nach dem Gesetzbuche Napoleons I

Leipzig 1811

J.rom.m. 275
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566825-1